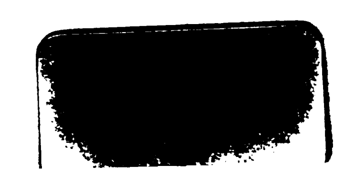





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Acht und vierzigster Band.

(Neuer Folge zweiundvierzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1882.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur.

Von *L. Erler*, Domcapitular in Mainz [1]).

Die Judenverfolgungen des Mittelalters.

3. *Die Juden Italiens im Mittelalter.*

(Fortsetzung. Vergl. Bd. XLIV. S. 353—416.)

Die Juden Italiens unter ostgothischer, griechischer, longobardischer fränkischer und saracenischer Herrschaft. Gregor d. Gr. und die Juden.

Als die *Ostgothen* unter der Autorität der Kaiser Zeno und Anastasius am Ende des 5. Jahrhunderts von Italien Besitz nahmen, blieb dasselbe nominell ein Theil des römischen Reiches. Das römische Recht, wie es in dem Codex und den Novellen des Theodosius enthalten ist, behielt für die seitherigen Bewohner Italiens, und somit auch für die Juden seine Geltung. Nach demselben handelte denn auch Theodorich gegenüber den Juden. Das im Jahre 500 veröffentlichte, aus den römischen Rechtsquellen geschöpfte Edict Theodorich's, welches in 154 Artikeln eine Reihe meist nur das Criminalrecht betreffender Bestimmungen für die Gothen, wie für die früheren Bewohner des Reichs enthält, ausserdem aber das ganze alte Recht — gothisches für jene, römisches für diese — fortbestehen lässt, bestätigt demgemäss den Juden ihre durch die Gesetze ihnen verliehenen Privilegien und insbesondere ihre eigene Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten unter sich [2]). Dies spricht Theodorich speciell auch für die Juden zu Genua in einem an sie gerichteten Erlasse aus [3]). Neue Synagogen zu erbauen oder die vorhandenen zu vergrössern, verbot er dagegen; so ebenfalls in einem Erlasse an die Juden zu Genua [4]).

---

1) Wir geben den Ausführungen des gelehrten Herrn Verfassers unverkürzten Raum, ohne aber jeden Punkt derselben selbst zu vertreten. (Die Red. des Archiv.)

2) Art. 43: »Circa Judaeos privilegia legibus delata serventur: quos inter se jurgantes et suis viventes legibus, eos judices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores.« *Walter:* »Corpus Juris germanici antiqui.« Berol. 1824, t. 1, pg. 412.

3) »Oblata itaque supplicatione deposcitis privilegia vobis debere servari, quae Judaicis institutis legum provida decrevit antiquitas: quod nos libenter annuimus.« *Cassiodorus:* Variarum lib. 4, ep. 33. Ed. Migne, Patrol. t. 69, col. 630.

4) *Cass.* Var. lib. 2, ep. 27; l. c. col. 561.

Wo es sich um Streitigkeiten zwischen Christen und Juden handelte, suchte Theodorich überall nach dem strengsten Rechte zu entscheiden. Als die Juden in Rom auf ein Haus, welches durch viele Jahre im Besitze der römischen Kirche gewesen und dann durch Kauf in andere Hände übergegangen war, Anspruch erhoben unter dem Vorgeben, dasselbe sei früher eine Synagoge gewesen, befahl Theodorich die Sache genau zu untersuchen, und sprach dann erst das Haus der Kirche zu [1]). Als (christliche?) Sclaven in Rom ihre jüdischen Herren getödtet hatten, und in Folge der Bestrafung jener das erregte Volk die Synagoge niederbrannte, verfügte Theodorich, dass wenn ein Jude einer Ausschreitung sich schuldig gemacht, er zu strafen gewesen, nicht aber die Synagoge hätte niedergebrannt werden dürfen; der Vorfall sei zu untersuchen, die Urheber des Brandes streng zu strafen, und wenn Jemand gegen die Juden etwas vorzubringen habe, so solle er vor dem Senate seine Klage vorbringen, auf dass denjenigen, welcher gefehlt, die Strafe treffe. Da die Urheber des Brandes nicht entdeckt wurden, verurtheilte Theodorich die römische Commune zum Schadenersatze; diejenigen aber, welche den sie treffenden Beitrag verweigerten, liess er öffentlich auspeitschen [2]). Bezüglich der Juden in Mailand, welche wiederholt klagten, dass man sie bedränge und ihrer Rechte hinsichtlich ihrer Synagoge beraube, verfügte er, dass kein Geistlicher diese Rechte vergewaltigen oder sich in ungehöriger Weise in die Angelegenheiten der Juden einmischen dürfe, dass aber auch die Juden sich hüten sollten, die Rechte der Kirche oder kirchlicher Personen anzutasten. Uebrigens solle, wie sonst, so auch hier der dreissigjährige Ersitz massgebend sein [3]). So genossen die Juden unter der Herrschaft der Ostgothen bei Aufrechthaltung der Gesetze des Theodosianischen Gesetzbuches eine weitgehende Duldung und ausgiebigen Schutz ihrer begründeten Rechte.

Dass sie aber auch damals, wie früher, durch ihr Sclavenwesen Anlass zu Klagen gaben, ersehen wir aus dem oben erwähnten Aufstande zu Rom, sowie aus einem Erlasse des Papstes Gelasius (492—496), durch welchen er mehreren Bischöfen aufträgt, die Klage eines Juden, einer seiner Sclaven habe sich in eine Kirche geflüchtet und behaupte, sein Herr habe ihm, obwohl er von Kindheit an ein Christ sei, die Beschneidung aufgezwungen, zu untersuchen, damit weder die Religion noch auch, im Falle der Sclave gelogen habe, das Recht seines rechtmässigen Herrn beeinträchtigt werde [4]).

Als Kaiser Justinian Italien durch Belisar der *griechischen* Herrschaft wieder zu unterwerfen unternahm, hielten die Juden zu den Ostgothen und betheiligten sich bei der Vertheidigung Neapels (536) auf das lebhafteste, theils aus Hass gegen die rechtgläubigen Griechen, theils weil sie die strengeren Gesetze Justinians bezüglich der Juden fürchteten. Auch finden wir bei dem damaligen ostgothischen Könige

---

1) *Cass.* Var. 3, 45; l. c. col. 600.

2) *Cass.* Var. 4, 43; l. c. col. 637. *Beugnot:* »Les Juifs d'Occident,« Par 1824, I, p. 146.

3) *Cass.* Var. 5, 37; l. c. col. 670.

4) *Decretum Gratiani,* C. 17, q. 4, c. 34.

Theodat einen jüdischen Zauberer, zu dessen Kunst derselbe seine Zuflucht nahm[1]). In Folge des Sieges Justinians wurde der Codex Justinianus, sowie die einzelnen später erlassenen Gesetze (Novellen) auch in Italien von Justinian publicirt, mit dem Zusatze, dass Pandekten und Codex schon früher als geltende Rechtsbücher von ihm nach Italien gesandt worden seien[2]). Die verschärften Judengesetze desselben wurden somit auch in Italien massgebend. Mit Ausnahme der alsbald von den Longobarden besetzten Theile blieb dann das römisch-justinianische Recht im übrigen Italien und in Sicilien bis zur Invasion der Saracenen herrschendes Recht.

Wir ersehen dies auch aus den Briefen des hl. Papstes *Gregors* d. Gr. (590—604), der ausdrücklich sagt, dass die Juden nach römischem Rechte leben[3]), und in seinen verschiedenen, insbesondere für die dem römischen Stuhle unterworfenen Gebiete in Unteritalien, Sicilien und Sardinien erlassenen, Entscheidungen oftmals auf das römische Recht Bezug nimmt.

Wir gehen hier näher auf die Verordnungen und Entscheidungen Gregors des Grossen bezüglich der Juden ein, weil sie uns sowohl die kirchlichen Principien hinsichtlich der Juden, als auch deren damaligen Verhältnisse namentlich in Mittel- und Unteritalien zeigen. Selbst die jüdischen Geschichtschreiber müssen die Gerechtigkeit und Milde Gregors anerkennen. *Jost* sagt: »Dieser menschenfreundliche Papst war eben so grosser Eiferer für das Wohl der Kirche, als strenger Handhaber der Gerechtigkeit und Feind jeder Verfolgung oder Gewaltthat ... Er verschmähte durchaus jede Handlung, wodurch die Juden eine Kränkung erlitten und sich in ihren Rechten behelligt glauben konnten[4]).« *Grätz* schreibt: »Eigenthümlich ist es, dass gerade die römischen Bischöfe ... die Juden am duldsamsten und mildesten behandelten. Die Inhaber des päpstlichen Stuhles setzten einen Ruhm darein, die Juden vor Unglimpf zu schützen und Geistliche wie Fürsten zu ermahnen, dem Christenthum keine Anhänger durch Gewalt und Druck zuzuführen.« Er bemerkt dann speciell bezüglich Gregors: »Gregor I. ... der den Grundstein zur Herrschaft des Katholicismus gelegt, sprach den Grundsatz aus, dass die Juden nur durch Ueberredung und Sanftmuth, nicht durch Gewalt zur Bekehrung gebracht werden sollten. Gewissenhaft wahrte er das den Juden als Römern von den römischen Kaisern anerkannte Bürgerrecht, damit es ihnen nicht verkümmert werden sollte. Er war unermüdlich darin, das den Juden zugefügte Unrecht abzuwenden und sie vor Uebergriffen zu schützen[5]).«

In der That, alle Verordnungen und Entscheidungen des hl. Gregor bezüglich der Juden sind von dem Geiste der christlichen Gerechtigkeit

---

1) *Procopius:* »De bello Gothico,« lib. 1, c. 8 sq. Vgl. *Grätz:* »Gesch. d. Juden,« Bd. 5, 2. Aufl., S. 39; *Jost:* »Gesch. d. Israeliten,« Bd. 5, S. 59.

2) Vgl. *Savigny:* »Gesch. d. röm. Rechts im M.-A.,« 2. Ausg., Bd. 2, S. 182.

3) »Romanis legibus vivere permittuntur,« Epist. 1, 10; Opp. *S. Greg.* Ed. Bened. Par. 1705, t. 2, col. 498.

4) *Jost,* a. a. O. Bd. 5, S. 77, 92.

5) *Grätz,* a. a. O. Bd. 5, S. 31, 40 f.

und Liebe eingegeben; sie lehnen sich zwar an das römische Recht an, aber nur insoweit dieses mit jenem in Einklang zu bringen ist. Sie lassen sich zusammenfassen in folgenden Mahnungen Gregors, die zwar zunächst nur an einzelne Bischöfe oder Personen und meist nur in Italien (incl. Sicilien und Sardinien) gerichtet waren, aber in vielen Schreiben wiederkehren und allgemeine Geltung beanspruchen. An die Bischöfe Bacaudas und Agnellus in Campanien schreibt er: »Wir verbieten es, die Hebräer gegen Vernunft und Recht zu belästigen oder zu kränken; sie sollen vielmehr, wie es ihnen gestattet ist, nach römischem Rechte zu leben, so auch, wie es die Gerechtigkeit verlangt, ohne Hinderniss ihre religiösen Gebräuche, gemäss ihrer Ueberzeugung, ausüben können. Doch sollen sie keine christlichen Sclaven halten dürfen [1].« An den Bischof Petrus von Terracina schreibt er: »Diejenigen, welche der christlichen Religion abgeneigt sind (die Juden), muss man durch Sanftmuth und Güte, indem man sie ermahnt und überzeugt, zur Einheit des Glaubens überführen, damit sie nicht, während sie durch die Lieblichkeit der Rede und die Furcht vor dem künftigen Richter für den Glauben hätten gewonnen werden können, durch Drohungen und Schreckungen zurückgestossen werden [2].« An den Bischof Paschasius von Neapel schreibt er: »Wer in der rechten Absicht Nichtchristen zum wahren Glauben zu führen wünscht, muss sich lieblicher, nicht rauher Mittel bedienen. Die welche anders handeln, beweisen, dass sie mehr ihre, als Gottes Sache erstreben . . . Denn welchen Nutzen soll es bringen, ihnen ihren althergebrachten Uebungen zu verbieten, da dies sie doch nicht zum Glauben und zur Bekehrung führt? Aber warum sollen wir den Juden Vorschriften über ihre Gebräuche machen, wenn wir sie dadurch nicht gewinnen können? Man muss vielmehr durch Gründe und Milde auf sie wirken, so dass sie geneigt werden uns zu folgen, nicht uns zu fliehen; aus ihren eigenen Büchern müssen wir sie überweisen und sie so in den Schoss der Kirche führen. Durch Ermahnungen entflamme sie, so weit du kannst, zur Bekehrung, aber in ihrem Gottesdienste lasse sie nicht gestört werden. Ihre Festlichkeiten und Feiertage sollen sie, wie sie selbst und ihre Vorfahren seit langer Zeit es gewohnt waren, frei beobachten und feiern dürfen [3].« In einem Briefe an die Bischöfe Virgilius von Arles und Theodor von Marseille missbilligt er, die Juden »mehr durch Gewalt als durch Belehrung zur Taufe zu führen.« »Ich lobe,« fährt er fort, »die Absicht und glaube, dass sie aus der Liebe zu unserm Herrn herrühre . . . . Aber wer nicht durch die Milde der Belehrung, sondern durch Gewalt zur Taufe gebracht wird, wird zu seinem früheren Aberglauben zurückkehren und statt der Wiedergeburt einen schlimmern Tod finden [4].« Christliche Sclaven aber oder solche die Christen werden wollen, sollen durchaus nicht in der Gewalt der Juden verbleiben, »damit die christliche Religion nicht im Dienste der Juden befleckt werde,« wie

---

1) *Gregorius M.*, l. c. Ep. 1, 10, t. 2, col. 497.
2) Ep. 1, 35, col. 525.
3) Ep. 1, 12, col. 1226.
4) Ep. 1, 47, col. 541.

Gregor an den Präfect Siciliens, Libertinus, schreibt[1]). »Denn was sind die Christen anders,« schreibt er ferner an die fränkischen Könige Theodorich und Theodebert, »als Glieder Christi? . . . Ist es aber nicht widersinnig, das Haupt zu ehren und die Glieder desselben von seinen Feinden zertreten zu lassen? Wir bitten Euch daher, diese schlimme Verkehrtheit aus Euerem Reiche zu entfernen, auf dass Ihr in Zukunft Euch als getreue Verehrer des allmächtigen Gottes erweiset, indem Ihr seine Getreuen von seinen Widersachern befreiet[2]).« An den Bischof Venantius von Luna in Tuscien schreibt er: »Mit Missfallen haben wir vernommen, dass in der Stadt Luna christliche Sclaven in der Dienstbarkeit der Juden gehalten werden, während Deine Pflicht und die christliche Religion gebieten, keine Gelegenheit zu gestatten, dass einfältige Christen, nicht sowohl durch Ueberredung, als gewissermassen durch das Recht der Herrschaft, dem jüdischen Aberglauben dienstbar werden. Wir ermahnen dich daher, nach der Vorschrift der gottgefälligsten Gesetze (»secundum piissimarum legum tramitem,« cf. Cod. Just. 1, 10, 1; 1, 3, 56 oder 54) es keinem Juden zu gestatten, christliche Sclaven zu besitzen. Wenn solche bei ihnen gefunden werden, so sind sie nach der Vorschrift der Gesetze (»ex legum sanctione« cf. Cod. Just. l. c.) freizugeben[3]).«

Solche Mahnungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen kehren in zahlreichen apostolischen Schreiben Gregors wieder. Demgemäss verbietet er die Juden mit Gewalt zu taufen[4]); sie zu verfolgen oder ihre Synagogen wegzunehmen und sie an der Feier ihrer Sabbathe und Feste zu hindern; weggenommene Synagogen gebietet er wieder zurückzugeben[5]). Nach Palermo, von wo ihm die Juden über Beeinträchtigung ihrer Rechte hinsichtlich ihrer Synagogen geklagt hatten, schreibt er an den Bischof Victor, er solle die Juden in ihrem Rechte schützen. Stehe aber etwas der Einräumung ihrer Forderungen rechtmässig entgegen, so sollen von beiden Seiten Schiedsrichter ernannt, und wenn der Streit auch dadurch nicht geschlichtet werden könne, solle an ihn recurrirt werden[6]). In derselben Sache schrieb er dann an den Defensor Fantinus, da die betreffenden Synagogen den Juden widerrechtlich weggenommen und (zu christlichen Kirchen) geweiht worden seien, das einmal Geweihte den Juden aber nicht zurückgegeben werden dürfe, so sollten die Synagogen und die damit zusammenhängenden Hospizien und Gärten abgeschätzt, und der Werth nebst den weggenommenen Büchern und Zierrathen den Juden erstattet werden[7]). — Dagegen will Gregor, dass man die Juden

1) Ep. 3, 38. col. 654.

2) Ep. 9, 110, col. 1018.

3) Ep. 4, 21, col. 699. Es liegt hierin zugleich ein Hinweis auf den Proselytismus der Juden, welchen auch die Gesetze betonen: »ne occasione dominii sectam venerandae religionis immutent.« *Const. Sirm.* 6. »Constit., quas J. Sirmondus divulgavit,« ed. *Haenel*, Bonnae 1844, col. 458. Vgl. oben Bd. 44. S. 371, 381, 407.

4) Ep 1, 47, col. 541.

5) Ep. 1, 10, col. 497; 1, 35, col. 524; 9, 6, col. 929; 13, 12, col. 1226.

6) Ep. 8, 25, col. 914. — 7) Ep. 9, 55, col. 974.

durch zeitliche Wohlthaten zur Bekehrung aufmuntere [1]), solchen, die sich bekehren wollten, auf alle Weise entgegenkomme [2]), und die bekehrten unterstütze, wenn sie dessen bedürften [3]), und schütze, damit sie nicht, weil sie den besseren Theil erwählt hätten, von böswilligen Menschen geplagt würden [4]).

Ganz besonders aber wandte sich Gregor gegen den Besitz und Ankauf *christlicher* Sclaven durch die Juden. Am liebsten hätte Gregor den Handel der Juden mit christlichen Sclaven ganz unterdrückt [5]). Da er dies jedoch noch nicht durchsetzen konnte, so hielt er wenigstens auf genauer Beobachtung der bestehenden Gesetze. Wenn ein Jude christliche Sclaven besitze oder zu seinem eigenen Dienste erwerbe, so sollten dieselben dem Gesetze gemäss («juxta legum praecepta«) ohne Verzug und ohne Lösegeld freigegeben werden [6]). Christliche Sclaven, welche auf Landgütern der Juden arbeiteten, seien zwar auch den Gesetzen gemäss (»ex legum districtione«) frei, sollten aber, insofern sie schon längere Zeit daselbst thätig seien, als Colonen daselbst verbleiben und alle Colonenpflichten leisten können, ohne dass ihnen jedoch eine weitere Last auferlegt werden dürfe. Bestehe aber der Jude darauf, dass der bisherige Sclave nach einem anderen Orte wandere oder in seiner Botmässigkeit verbleibe, so habe er sich selbst es zuzuschreiben, wenn er das Colonatsrecht und die Herrschaft über den Sclaven einbüsse [7]), Im Besitze von Juden befindliche, *jüdische* oder *heidnische* Sclaven, welche, um Christen zu werden, in eine Kirche flüchteten oder überhaupt den Willen hätten, die christliche Religion anzunehmen, sollten ebenfalls sofort die Freiheit erhalten. Um jedoch Klagen der Juden über Beeinträchtigung abzuschneiden, sollten dieselben, schreibt Gregor an den Bischof Fortunatus von Neapel im Jahre 596, wenn sie des Handels wegen aus ausländischen Gebieten heidnische Sclaven erworben hätten und ein christlicher Käufer sich fände, dieselben auch wenn sie dann erklärten, Christen werden zu wollen, innerhalb dreier Monate verkaufen dürfen; seien aber bereits die drei Monate verflossen, so dürfe ein solcher Sclave, wenn er Christ werden wolle, nicht mehr verkauft werden, sondern sei freizugeben, weil es dann klar sei, dass der Jude den Sclaven nicht zum Verkaufe, sondern zu seinem eigenen Dienste erworben habe [8]).

Auf die weitere Vorstellung einiger den Sclavenhandel aus Gallien betreibenden Juden, dass ihnen von verschiedenen Staatsbeamten der Ankauf von Sclaven aufgetragen werde und es dabei vorkomme, dass unter Heiden auch Christen gekauft würden, verordnete Gregor in einem

---

1) Ep. 2, 32, col. 592; Ep. 5, 8, col. 733.

2) Ep. 8, 23, col. 912.

3) Ep. 4, 33, col. 714.

4) Ep. 1, 71, col. 557.

5) Ep. 9, 36, col. 953.

6) Ep. 1, 10, col. 497; 3, 38, col. 651; 4, 21, col. 699; 7, 24, col. 868; 8, 21, col. 910; 9, 36, col. 953; 9, 109, col. 1014.

7) . . . »ipse sibi reputet, qui jus colonarium temeritate sua, jus vero dominii sibi juris severitate damnavit.« Ep. 4, 21, col. 699.

8) Ep. 4, 9, col. 687; 6, 32, col. 818.

Schreiben vom Jahre 599 an denselben Bischof, solche Christen müssten entweder sogleich den Auftraggebern ausgeliefert oder wenigstens an Christen binnen vierzig Tagen verkauft werden. Nach Verlauf dieser Frist dürften, den Fall der Erkrankung ausgenommen, keine christlichen Sclaven mehr bei Juden zurückbleiben. Sollten jedoch vom Ankaufe des vorhergehenden Jahres sich noch solche bei ihnen finden, oder erst kürzlich von dem Bischofe ihnen weggenommen sein und noch bei ihm sich befinden, so sollten sie auch diese noch veräussern dürfen. Was den Juden Basilius betreffe, der seinen zum Christenthum übergetretenen Söhnen einige Sclaven schenken, sie aber in seinem Dienste behalten wolle; damit dieselben so, wenn sie später etwa Christen würden, nicht frei, sondern für seine Söhne reclamirt würden, so dürften diese Sclaven, im Falle sie Christen würden, jedenfalls nicht im Hause des Basilius bleiben; doch sollten sie ihm, wenn es nöthig würde, jenen Beistand leisten, welchen ihm auch seine Söhne von Gottes- und Rechtswegen leisten müssten [1]). — Christliche oder christlich gewordene und darum aus der Sclaverei der Juden befreite Sclaven dürften ihren früheren Herrn, wenn diese selbst später Christen würden, nicht mehr zurückgegeben werden [2]). — Heidnische Sclaven, welche von ihren jüdischen Herrn beschnitten worden, sollten ohne Verzug freigelassen und in den Schutz der Kirche aufgenommen werden, ohne dass ihren Herrn ein Lösegeld bezahlt werde, die eigentlich ausser diesem Verluste noch weiter nach der Strenge der Gesetze bestraft werden müssten [3]). Der Justinianische Codex setzte nämlich noch die Todesstrafe darauf (1, 10, 1), welche Gregor jedoch nicht ausgeführt wissen wollte. Wie die Juden diese von Gregor nur auf's neue eingeschärften Bestimmungen des römischen Rechtes respectirten, sagt uns der jüdische Geschichtschreiber *Cassel:* »Die Juden gebrauchten jede List dagegen. Ein Jude liess seine Kinder in Neapel die Taufe nehmen, um ihnen seine Sclaven zu schenken und so zu benützen. Der Verkaufszwang, nach dem sie vierzig Tage nach Ankunft eines neuen Sclaventransportes die (christlichen) Sclaven an Christen verkauft haben mussten, ward auf jede Weise hintergangen [4]).«

In dem fränkischen Reiche, wo die Bestimmungen des Justinianischen Codex nicht in Geltung waren — die Concilien von Orleans (541) und Maçon (581) hatten nur decretirt, dass man jeden christlichen Sclaven bei Juden nach gerechter Taxation, laut dem Concil von Maçon um zwölf Solidi, loskaufen könne — sehen wir Gregor im Jahre 597 durch seinen Stellvertreter auf eigene Kosten christliche Sclaven aus den Händen der Juden loskaufen [5]), und im Jahre 599 ermahnt er die dortigen Herrscher, die Königin Brunhilde und die Könige Theoderich und Theodebert, in dem schon erwähnten Schreiben auf's eindringlichste, nicht zu gestatten, dass die Juden christliche Sclaven besässen [6]), doch, wie es scheint, bei

1) Ep. 9, 36, col. 954.

2) Ep. 8, 21, col. 910; cf. *Cod. Just.* 1, 3, 56 (54).

3) Ep. 6, 33, col. 818.

4) *Cassel:* »Juden« in: »Allg. Encyclopädie« von *Ersch* und *Gruber*, Sect. II, Bd. 27, S. 141.

5) Ep. 7, 24, col. 868.

6) Ep. 9, 109, 110, col. 1014 sqq.

den dortigen Wirren ohne Erfolg, denn die späteren fränkischen Concilien mussten wiederholt darauf zurückkommen. Den König Reccared in Spanien, belobte er wegen seiner Massregeln gegen die Juden (Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden, der Bekleidung öffentlicher Aemter und der Erwerbung christlicher Sclaven zu eigenem Gebrauche durch Juden, Verordnung, christliche, von den Juden beschnittene Sclaven ohne Lösegeld freizugeben)[1], sowie namentlich, weil er das Geld, welches ihm die Juden für Aufhebung jener Massregeln geboten, zurückgewiesen hatte[2]).

Einen anderen Fall, wo Gregor gegen Bestechung mit jüdischem Gelde, verbunden mit Proselytenmacherei und dem Kaufe christlicher Sclaven auftritt, finden wir in einem Schreiben an Libertinus, den Präfecten Siciliens. Es sei ihm berichtet worden, schreibt er, dass ein jüdischer Frevler in Sicilien einen Altar unter dem Namen des Propheten Elias errichtet, viele Christen zu sacrilegischer Anbetung verleitet, auch christliche Sclaven zu seinem Dienste und Nutzen gekauft, und dass der frühere Präfect aus Geiz sich habe bestechen lassen, diese Verbrechen nicht zu bestrafen (»medicamento avaritiae delinitus Dei distulit injuriam vindicare«). Libertinus solle auf's genaueste dies alles untersuchen, und wenn es sich so verhalte, den Juden streng strafen und sämmtliche Sclaven nach dem Gesetze befreien[3]). Ja es scheint, dass die Juden dieses »ihr gewohntes Mittel« der Bestechung selbst bei dem hl. Gregor versuchten; wenigstens berichtet der alte Biograph Gregors, der Diakon Johannes (am Ende des 9. Jahrhunderts): »Sane quia Judaeorum perfidia zelum Christianorum datis contra se muneribus ludificare solebat, non solum nihil penitus ab eis capiebat, quinimo eorum munera Gregorius execrabilia judicabat[4]).«

Dass ein im Mittelalter nicht seltener Missbrauch auch damals schon vorkam, zeigt uns ein Erlass Gregors an den Subdiakon Anthemius zu Venafra in Campanien, wo Kleriker an einen Juden Kelche und andere kirchliche Geräthe und Gewänder verkauft hatten; und wenn Gregor dem Anthemius befiehlt: »memoratum Hebraeum, qui *oblitus vigorem legum* praesumsit sacra cimelia comparare, per judicem provinciae faciat

1) Nach ausdrücklichem Willen des Königs hatte das Concil von Toledo im Jahre 589 folgenden Kanon (14) aufgenommen: »Conventus noster hoc canonibus inserendum praecipit, ut Judaeis non liceat, Christianas habere uxores vel concubinas, neque mancipium Christianum in usus proprios comparare: sed et filios, qui ex tali conjugio nati sunt, assumendos esse ad baptismum. Nulla officia publica eis injungantur, per quae eis occasio tribuatur Christianis poenam inferre. Si vero Christiani ab eis in Judaismi ritu sunt maculati vel etiam circumcisi, non reddito pretio ad libertatem et religionem redeant Christianam.« *Carranza:* »Summa Conciliorum,« Aug. Vindel. 1778, t. 1, p. 766. — *Harduin:* »Collectio Concil.,« t. 3, p. 467. — *Mansi:* »Coll. Concil.,« t. 9, p. 977.

2) Ep. 9, 122, col. 1028.

3) Ep. 3, 38, col. 651.

4) S. Greg. P. vita a *Johanne Diacono* scripta l. 4, c. 49, Opp. S. Greg. t. 4, p. 155.

conveniri, et sine aliqua mora antefata ministeria reddere compellatur,« so weist dies auf wiederholte Fälle derart und ein dadurch nothwendig gewordenes bürgerliches Gesetz hin, das uns jedoch nicht erhalten ist[1]).

Dieselbe Gerchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Milde, wie sie der hl. Gregor in den religiösen Beziehungen gegenüber den Juden beobachtete, zeigt sich auch in der Sorgfalt, mit welcher er berechtigte Forderungen derselben in Civilsachen in Schutz nahm. So trägt er dem Subdiakon Siciliens Petrus auf, die Rechtsstreitigkeit des Juden Salpingus und einer Wittwe zu untersuchen und über die jenem zurückzugebenden 51 Solidi, sowie es ihm recht erscheine, zu entscheiden, »ita ut res alienae injuste nullo modo a creditoriis defraudentur[2]).« Ebenso trägt er dem Defensor Fantinus in Palermo auf, die Klage eines Juden, dass, obwohl ihm sein Schiff und seine Waaren von dem Defensor Candidus und seinen Gläubigern in Beschlag genommen und für das ihm vorgestreckte Geld verkauft worden seien, ihm doch sein Schuldschein vorenthalten werde, zu untersuchen und, wenn es sich so verhalte, jenen mit aller Strenge zur Herausgabe des Schuldscheines anzuhalten[3]).

Aus diesen Schreiben des hl. Gregor ist zugleich zu ersehen, dass die Juden auch damals namentlich im südlichen Italien zahlreich waren (in Palermo besassen sie mehrere schmuckreiche Synagogen mit zugehörigen Hospitien und Gärten)[4]), dass sie, wie von jeher, mit den Küstenländern und Inseln des Mittelländischen Meeres rege Handelsverbindungen hatten[5]) und namentlich den Sclavenhandel auf das lebhafteste betrieben (Gregor setzt, wie oben angegeben, voraus, dass sie innerhalb einer Frist von drei Monaten, ja von vierzig Tagen mit Sicherheit auf den Umsatz der gekauften Sclaven rechnen konnten), dass sie endlich auch Ländereien besassen, die sie mit christlichen Sclaven, beziehungsweise Colonen bebauten[6]).

Als die anfangs noch arianischen *Longobarden* in Italien eindrangen (seit 568), änderte sich in den von ihnen besetzten Theilen die Lage der Juden zu deren Gunsten. Das römische Recht wurde von allen Gebieten des öffentlichen wie des Privatlebens — mit wenigen Ausnahmen — verdrängt, und die zurückgebliebenen Einwohner unter das Recht der Langobarden gestellt[7]). Damit verloren selbstverständlich die Bestimmungen des römischen Rechtes auch für die Juden ihre Geltung. In den longobardischen Gesetzen selbst geschieht der Juden keine Erwähnung. Es fiel also jede Ausnahmstellung für sie weg. Die kirchlichen Bestimmungen aber über die

---

1) Ep. 1, 68, col. 554. — 2) Ep. 1, 44, col. 553.

3) Ep. 9, 56, col. 974. — 4) Ep. 9, 55, col. 973.

5) Ep. 1, 47, col. 541; Ep. 9, 36, col. 953.

6) Der sicilianische Geschichtschreiber *Mich. Amari* bemerkt über die Verhältnisse der Juden in Sicilien während der oströmischen Herrschaft: »Gli Ebrei stanziati nelle città principali segnalavansi meno per lo numero loro, che per lo avere e per l'odio reciproco con le altre schiatte.« »Storia dei Musulmani di Sicilia.« Firenze 1854—72, vol. 1, p. 195.

7) *Savigny* behauptet zwar, dass auch unter der Herrschaft der Langobarden in allen Theilen ihres Reiches longobardisches und römisches Recht neben einander zugelassen wurden, beide als persönliche Rechte

Juden kamen unter den Longobarden, sowie später unter der *fränkischen* Herrschaft mit ihrem Systeme der persönlichen Rechte (seit 774), nur allmählich zur Durchführung. Dies wussten die Juden denn auch zu benutzen. Dafür zeugen die Gesetze der longobardischen Könige über das Sclavenwesen, insbesondere die Liutprand's (712—744) gegen Menschendiebstahl und Verkauf freier Leute in das Ausland [1]), sowie die ähnlichen Gesetze Carl's d. Gr. [2]); ferner das Concil von Rom i. J. 743 (c. 10), welches unter dem Anathem verbot, dass christliche Jungfrauen und Wittwen Juden heiratheten und dass Christen Sclaven an sie verkauften [3]). Und wie schon ein Capitulare Carl's d. Gr. vom Jahre 789 beklagte, dass die Christen mit den Juden den Sabbath feierten [4]), so klagte auch das Concil von Friaul (Forojuliense) im Jahre 796 (c. 13), dass die Landleute durch die Juden verleitet, am Samstage müssig seien [5]). Kaiser Lothar aber musste im Jahre 832 das Verbot Gregor's, kirchliche Gegenstände an Juden zu verkaufen, erneuern, untersagte dagegen, den Juden aussergewöhnliche Zölle aufzuerlegen [6]). Das Concil zu Pavia musste gar im Jahre 850 unter dem Anathem verbieten, dass Juden die Zölle erhöben und, sei es in Civil- oder Criminalprocessen, richterliche Gewalt über Christen ausübten, welcher Kanon auch von den Kaisern Lothar und Ludwig II. promulgirt wurde [7]). Im

---

nach der Abstammung eines jeden (a. a. O. Bd. 1, S. 115 ff.; Bd. 2, S. 209 ff.); allein *Hegel* weist nach, dass die Longobarden schlechthin unduldsam waren gegen das fremde Recht, selbst der Stammesgenossen, und am wenigsten das der unterworfenen Römer duldeten, sondern diese unter longobardisches Recht stellten (»Geschichte der Städteverfassung von Italien.« Leipzig 1847, Bd. 1, S. 336 ff.; insbes. S. 494 ff.).

1) *Liutpr.* Legg. l. 5, 19 sqq., bei *Walter*, a. a. O. I, 776. *Leo* bemerkt hierzu: »Auch ganz neue Verbrechen kommen zum Vorschein: Menschendiebstahl und Verkauf freier Leute als Sclaven in das Ausland. Die *Juden* und Venetianer, diese ärgsten aller Menschenmakler im Mittelalter mögen dazu verführt haben . . . Besonders hatten von jeher die Juden diesen Handel betrieben, und die deutsche Volkssage« (Sage? Dieselbe »Sage« befindet sich bekanntlich in *allen* christlichen Ländern), »dass die Juden Christenknaben heimlich zu Tode gemartert hätten, rührt wahrscheinlich daher, dass sie sonst oft schöne Knaben stahlen und verschnitten, um sie dann an die Saracenen zu verkaufen, und dass bei diesen Operationen viele der armen Kinder unter den grässlichsten Martern den Geist aufgaben.« »Gesch. v. Italien.« Hamb. 1829, Bd. 1, S. 119, 224 f.

2) Vgl. *Leo*, a. a. O. S. 1, 225.

3) *Harduin*, Coll. Conc. t. 3, p. 1928 sqq.; *Mansi*, Coll. Conc. t. 12, p. 382 sqq.

4) *Mansi*, 13, 152.

5) *Harduin*, 4, 847; *Mansi*, 13, 830.

6) *Mon. Germ.* Leges 1, 363 sq.

7) »Omni ratione caret et religioni Christianae noxium et contrarium noscitur, ut Judei a Christianis vectigalia exigant, aut ullas civiles aut criminales caussas inter Christianos judicandi locum habeant; quicumque igitur judiciariae potestatis super Christianos aliquam administrationem Judeo tractare

Jahre 855 scheinen die Uebelstände einen so hohen Grad erreicht zu haben, dass Ludwig II. eine allgemeine Ausweisung der Juden aus seinem italischen Reiche (Ober- und Mittelitalien) verfügte[1], die aber jedenfalls nicht von langer Dauer war, vielleicht bei den damaligen Wirren in Italien kaum zu allgemeiner Ausführung kam. Wenigstens werden schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wieder Juden in Oberitalien erwähnt[2]).

In Sicilien und in denjenigen Theilen Unteritaliens, welche die *Saracenen* von dem Jahre 827 an besetzten, hörte damit natürlich die Geltung des römisch-justinianischen Rechtes und der kirchlichen Bestimmungen für die Juden auf, obwohl jenes auch unter der Herrschaft der Saracenen als geduldetes Sonderrecht der italienisch-griechischen Einwohnerschaft in Kraft blieb[3]), woraus man vielleicht schliessen dürfte, dass auch die Juden nach ihrem Rechte leben durften. Gewiss ist, dass sie wie die Christen den Saracenen einen Tribut, die s. g. Gisia, zahlten und dafür ihre Religion frei ausüben konnten[4]); überhaupt scheinen sie ziemlich grosse Freiheit genossen zu haben. Doch befahl der Tyrann Ibrahim-ibn-Ahmed den Juden wie den Christen als Abzeichen ein weisses Stück Tuch zu tragen, jene mit der Figur eines Affen, diese mit der Figur eines Schweines, und dieselben Bilder auf Tafeln an ihren Hausthüren anzubringen[5]). Auch eine edele That eines Juden aus dieser Zeit werde erwähnt. Als nämlich Kaiser Otto II. bei einem Ueberfalle durch die Saracenen bei Squillace im Jahre 982 sein Pferd einbüsste und beinahe von dem Feinde ergriffen worden wäre, gab ihm ein vertrauter

---

permiserit, a Christiana communione pellatur.« *Harduin*, 5, 26; *Mansi*, 14, 930; Convent. Ticinensis, 850, c. 24 in: *Mon. Germ.* Leg. 1, 400.

1) »Praevidimus de Judaeis, ut nullus infra regnum Italicum ultra Kalendas Octobris (der Befehl war im Juli erlassen) maneat, et modo eis denuntietur, ut omnes usque ad placitum illud exeant ubi voluerint, sine ullius contradictione. Quod si post Kalendas Octobris aliquis inventus fuerit, a quibuscumque comprehendi potest, cum omni substantia sua ad nostram deducatur praesentiam.« Conv. Ticin. 855, c. 4. *Mon. Germ.* Leg. 1, 437. Vielleicht lag eine Ursache dieser Ausweisung auch in der, so oft in der Geschichte wiederkehrenden, Conspiration der Juden mit den Saracenen, welche seit 827 im Besitze Siciliens waren, auch Bari in Apulien eingenommen hatten und gerade damals jährlich verheerende Einfälle an den Küsten Italiens selbst tief ins Land hinein machten. Im Jahre 846 waren sie vor den Thoren Rom's.

2) *Cassel*, a. a. O. S. 148.

3) Vgl. W. *v. Brünneck:* »Sicilien's mittelalterliche Stadtrechte.« Halle 1881. S. XXI.

4) Wenn es bei *Ros. Gregorio:* »Rerum arabicarum . . . . collectio,« Panormi 1790, p. 14, Note 6 von dem Tribute, welcher Calabrien von den Saracenen aufgelegt wurde, heisst: »Jam vero vox Arabica, quae hic usurpatur (Adschisia, Gesia, Gisia) tributum illud proprie significat, quod a Christianis et Judaeis victis, quo libere possint suam profiteri religionem, quotannis penditur Mohamedanis« (vgl. *Leo*, a. a. O. 1, 373), so gilt dies ebenso für das ganze von den Saracenen unterworfene Gebiet.

5) *Amari:* »Storia« etc. 2, 56.

Jude (»un giudeo suo fidato«) sein eigenes Pferd. »Besteige mein Pferd,« rief er ihm zu, »und wenn sie mich tödten, so gedenke meiner Kinder.« So entkam der Kaiser, der Jude aber wurde getödtet[1]. Um dieselbe Zeit (c. 980) wird auch der Jude Domeolus als Leibarzt des byzantinischen Statthalters Eupraxius in Calabrien genannt[2]. Noch möge eine andere Thatsache aus dem byzantinischen Gebiete berichtet werden, welche zeigt, welchen Einfluss die Juden auch hier, wenigstens an manchen Orten übten, und was man ihnen zuzugestehen keinen Anstand nahm. In dem von einem Zeitgenossen verfassten Leben des hl. Nilus (910 bis 1005) wird erzählt, dass zu Bisignano in Calabrien, welches damals noch unter byzantinischer Herrschaft stand, ein junger Mensch einen von seinen Handelsgeschäften zurückkehrenden Juden tödtete und beraubte. Da der Mörder sich durch die Flucht der Strafe entzog, wurde sein Schwiegervater von dem Magistrate der Stadt ergriffen und den Juden zur Kreuzigung übergeben (»captus ergo est socer ejus a loci moderatoribus et Judaeis traditus ad crucifigendum ob jugulatum Hebraeum«), und konnte von dem herbeieilenden Nilus nur dadurch gerettet werden, dass dieser sich auf irgend ein uns unbekanntes Gesetz berief, nach welchem für sieben Juden erst ein Christ sterben solle[3].

Die Juden Unteritaliens und Siciliens im späteren Mittelalter.

In dem in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Unteritalien und in der zweiten Hälfte in Sicilien begründeten, seit 1130 unter *einem* Herrscher vereinigten Reiche der *Normannen*, welche allen vorgefundenen Volksthümlichkeiten gerecht zu werden suchten und alles, was vorher im Brauche war, anerkannten, war die Lage der Juden eine sehr günstige.

Was speciell Sicilien betrifft, über dessen Juden wir einigermassen eingehende Nachrichten haben, so »lebten zu jener Zeit in den sicilianischen Städten zahlreiche jüdische Familien, welche dem Handel ergeben und durch grossen Wucher reich waren[4].« Als Palermo durch die Normannen erobert wurde (1072), wurde in die »Gewohnheiten« der Stadt folgende Bestimmung aufgenommen: »Die Verkäufe, welche geschehen sind und künftig geschehen werden durch Saracenen, Juden und Griechen in Sicilien, in beweglichen und unbeweglichen Dingen, haben durchaus Festigkeit, und alle Instrumente, welche über deren Verkäufe oder Tauschgeschäfte oder über irgend andere Verträge in arabischer, griechischer und hebräischer Sprache durch die Hände arabischer, griechischer und

1) 'Ibn 'al 'Atîr: »Cronaca compiuta,« bei *Amari:* »Bibliotheca Arabo-Sicula« Vers. ital. vol. 1, p. 434. Pal. 1881.

2) *Damberger:* »Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im M.-A.« Regsbg. 1858 ff. Bd. 5, S. 290.

3) »Vita S. Nili,« n. 35 in: »*Acta Sanctorum*,« Sept. t. 7, p. 283, Paris. 1867; ferner bei *Muratori:* »Antiquitates Italicae,« Mediol. 1738 sqq., t. 1, col. 877.

4) *V. la Mantia:* »Storia della legislazione civ. e crim. di Sicilia.« Pal. 1866—74, vol. 1, p. 47.

und hebräischer Notare vollzogen sind, auch wenn sie christlichem Gebrauche nicht folgen (»etsi solemnitatibus careant Christianorum«), wie alle anderen Schriftstücke, die auf dieselbe Weise in Zukunft aufgenommen werden, haben sichere und dauernde Gültigkeit [1]).« In einem von Roger II. der Stadt Messina aus Dankbarkeit für ihre Beihilfe in dem Kampfe gegen die Saracenen gegebenen Freibriefe vom Jahre 1129 werden den Juden dieselben ausserordentlichen Rechte und Privilegien wie den Christen zugesichert [2]). Messina ist, so heisst es u. a. in diesem Freibriefe, Hauptstadt des Reiches; ihre Bürger und Einwohner können nur vor den Gerichten Messina's belangt werden, und zwar selbst von dem Könige und seine Beamten; auch der König darf gegen sie keine absolute Gewalt, sondern nur die Gesetze geltend machen und nichts gegen die Rechte und Freiheiten der Stadt anordnen; von dem Handelsstande und den Schiffern erwählte Consuln entscheiden alle Streitigkeiten in Handelssachen und erlassen bezügliche Statuten; Bürger und Einwohner sind frei von allen Zöllen und Abgaben (»de omnibus et singulis gabellis, dohanis et aliis solutionibus quibuscumque tam de magnis rebus et mercibus, quam de parvis, mobilibus et stabilibus in mari et in terra«); von jeder ausserordentlichen Steuer können sie sich loskaufen (»dum causaverint seu convenerint a trino procento«); aus jedem (fiscalischen) Walde dürfen sie das für ihren Gebrauch oder den Schiffsbau nöthige Holz ohne Zahlung entnehmen; sie werden nicht zum Seedienste gezwungen; Bürger der Stadt ist, wer ein Jahr, einen Monat, eine Woche, einen Tag daselbst gewohnt hat; dieser Freiheiten und Gnaden sollen sich die Juden gleichwie die Christen erfreuen; auch sollen sie Zutritt zu den höheren königlichen und anderen Aemtern haben, sowie zu dem könig-

1) »Consuetudines Panormitanae,« cap. 36, bei *Ros. Gregorio:* »Introduzione allo studio del dritto pubblico Siciliano,« lib. 1, c. 1, in »Opere scelte,« Pal. 1845, p. 83; bei *Brünneck,* a. a. O. I, 27. Dass diese Bestimmung noch lange Geltung hatte, erhellt aus ihrer Aufnahme in die wohl erst mit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts zum redactionellen Abschlusse gelangten Consuetudines.

2) Dieser Freibrief findet sich im Anhange der zuerst von *Steph. Baluze* (»Miscellaneorum libri VII,« Par. 1678 sqq., t. 6, p. 188 sqq.) veröffentlichten »Brevis historia liberationis Messanae.« Er entnahm dieselbe einer von *A. Duchesne* hinterlassenen — wie dieser bemerkt, »ex codice Ms. perantiquo Bibliothecae Senatus Messanensis summa fide transcripta« — Copie. Auch *Muratori* druckte sie ab (Rerum Italicarum Scriptores, Mediol. 1723 sqq. t. 6, col. 614 sqq.) und erachtet sie für einen gleichzeitig oder nicht viel später abgefassten Bericht (»multam enim vetustatem sapit«). *Gregorio* dagegen äussert die stärksten Zweifel an der Aechtheit sowohl der Historia als des Freibriefs (»Considerazioni sopra la storia di Sicilia,« l. 1, c. 4; l. c. p. 96, n. 1; p. 111, n. 2), und *Amari* erklärt beide aus inneren und äusseren Gründen für eine Fälschung. Zu Grunde liege allerdings eine ursprüngliche und ächte Tradition; dieselbe sei jedoch mit dem wachsenden Einflusse und Ehrgeize Messina's erweitert und verderbt und endlich in der gegenwärtigen Gestalt zusammengestellt worden (»Storia« 3, 56 sqq.). Der Text des Freibriefes findet sich auch bei *Lünig:* »Codex Italiae diplomaticus,« Francof. et Lips. 1726, Bd. 2, col. 401.

lichen Rathe befördert werden können (»Supradictis immunitatibus et gratiis gaudebunt Judaei simul cum Christianis. Cives eosdem volumus in regiis officiis majoribus et aliis promoveri. Regium Consilium continuo ipsorum civium consultatione muniri«)[1]). Inwieweit dieser Freibrief nun, wenigstens was die Juden betrifft, interpolirt ist, mögen andere entscheiden. Dass die Juden aber in Messina wirklich Zutritt zu öffentlichen Aemtern hatten, und zwar bis kurz vor ihrer Vertreibung, scheint durch zwei andere Nachrichten bestätigt zu werden. Nach *Giovanni* erliess nämlich Roger II. im gleichen Jahre 1129 ein Decret für Messina, in welchem »von Vergehungen die Rede ist, durch welche Christen oder Juden des Rechtes ein öffentliches Amt zu bekleiden, verlustig gehen,« und wurden im Jahre 1453 »in Messina, vermöge der alten Verfügung Rogers II., wonach Niemand, der vom Vaterlande schlecht gesprochen, ein Amt erhalten solle, vier Juden von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen[2]).« Auch wird unter Friedrich II. (1197—1250) ein Jude als Notarius siclae (der Münze) in Messina genannt[3]). König Wilhelm I. (1154—1166) bestätigte und erweiterte die Freiheiten Messina's im Jahre 1160[4]); ebenso Wilhelm II. (1166—1189) und Kaiser Heinrich VI. (1195—1197), welcher die Bürger von allen Handelsabgaben und vom Kriegsdienste befreite. Kein Messinese, mochte er Lateiner, Grieche oder Jude sein, zahlte in einem adeligen oder geistlichen Bezirke Abgaben; keiner wurde, sobald er Bürgschaft stellte, verhaftet, es sei denn wegen grosser Verbrechen[5]). Grosse Vorrechte besassen auch andere Städte, wie Palermo, Neapel[6]) und mögen auch hier die Juden ihren Antheil daran gehabt haben[7]). Von Catania ersehen wir aus einer Urkunde vom J. 1168,

---

1) Dass die letzte Bestimmung sich ebenfalls auf die Juden bezieht, wird noch klarer durch den Text bei *Lünig*, wo es heisst: »Supra dictis immunitatibus et gratiis gaudebunt *Judaei simul et Christiani cives; eosdem volumus* in Regiis officiis majoribus et aliis promoveri, Regiumque Consilium« etc.

2) So *Zunz:* »Zur Geschichte und Literatur« (der Juden). Bd. 1. Berl. 1845, S. 486 und 497, der die Angaben seiner »Geschichte der Juden in Sicilien« in dem genannten Werke (S. 484—534) meistens aus *Giovanni:* »L'ebraismo della Sicilia,« entnimmt.

3) »Gaudius ebreus, notarius sicle nostre Messane« nennt ihn Friedrich II. in einem Schreiben vom Jahre 1239 an den Secretus zu Messana und sendet auch »predicto Gaudio ebreo« ein eigenes Schreiben. Regestum Frid. II. bei *Carcani:* »Constitutiones regum regni utriusque Siciliae,« Neapoli 1786, p. 297. — *Huillard-Bréholles:* »Historia diplomatica Friderici II.,« Par. 1852 --1861, t. 5, p. 594.

4) *Baluze*, l. c. p. 194 sqq.; *Muratori*, l. c. p. 624; *Lünig*, l. c. t. 2, p. 404. *Maurolycus:* »Sicanicarum rerum compendium,« lib. 3, p. 158 bei *Graevius:* »Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae, Sardiniae, Corsicae« etc. Lugd. Bat. 15 vol. 1723—25. tom. 4. Maurol. fügt hinzu: »Neque omittendum est, a Guilelmo seniore Messanensibus multas vectigalium immunitates concessas.«

5) *Raumer:* »Gesch. d. Hohenstaufen,« 2. Aufl. Leipz. 1841. Bd. 3. S. 341.

6) *Raumer*, a. a. O. S. 340.

7) »Von den städtischen Privilegien, den ertheilten Indulten waren die

dass der Bischof Agello, der ein ausgedehntes Herrschaftsrecht mit der Civil- und Criminaljustiz über die Stadt Catania und ihr Gebiet besass [1]), den Juden daselbst eigenes Recht zugestand (»Latini, Graeci, *Judaei* et Saraceni unusquisque juxta legem suam judicetur«) [2]). Die Juden zu Trani hatten zur Zeit Wilhelms II. ihre »guten Gebräuche und guten Gewohnheiten« (»bonos usus et bonas consuetudines«), die ihnen auch von Kaiser Heinrich VI. belassen und von Friedrich II. bestätigt wurden. Näheres über dieselben wird nicht angegeben [3]). Doch finden sich diese Ausdrücke auch bei nichtjüdischen Communitäten.

Ob den Juden auch an anderen Orten zur Zeit der Normannen und inwiefern ihnen eigenes Recht, und insbesondere, ob ihnen eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit und weitere der genannten Privilegien eingeräumt waren, darüber fehlen bestimmte Nachrichten. Bei dem erwähnten Grundsatze der Normannen, allen vorgefundenen Volksthümlichkeiten gerecht zu werden, und nach dem von ihnen anerkannten Princip der Personalität des Rechtes dürfte es anzunehmen sein, dass den Juden hierin ziemliche Freiheit gelassen war, zumal da dieselben immer und überall mit grösster Hartnäckigkeit eigenes Recht und Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahmen und Rechte und Privilegien, die sie an einem Orte besassen, auch an jedem anderen Orte durchzusetzen suchten. Unter den Normannen war aber, wie *Raumer* ausführt, eine allgemeine Gesetzgebung selbst bis auf die Idee derselben verloren. »Jeder dehnte den Kreis seiner Ansprüche soweit als möglich aus . . . Was von römischen, griechischen, longobardischen, kaiserlich deutschen, saracenischen, *jüdischen* und normannischen Rechten gelte, und wo und wie es gelte, wusste Niemand gründlich zu beantworten [4]).« *La Mantia* sagt sogar ganz bestimmt: »Muselmannen, Hebräer, Longobarden, Franken, Normannen, Griechen und Lateiner lebten unter *einer* Regierung, aber nach ihren verschiedenen Gesetzen, Gewohnheiten und religiösen Lehren [5]).« Es war also dieses Terrain ganz geschaffen zur Geltendmachung jüdischer An-

---

Juden nie ausgeschlossen, und in der Handhabung des Rechtes gab es keinen Unterschied,« bemerkt *Zunz* S. 504.

1) *Gregorio:* »Considerazioni« etc. l. 1, c. 5, l. c. p. 121. Das Stadtrecht Catania's wurde von König Ludwig im Jahre 1345 bestätigt, »majoris tamen Catinensis ecclesiae: In omnibus et per omnia juribus semper salvis.« *Brünneck*, I, 32.

2) *De Grossis*, »Catania sacra,« p. 88 sq.; bei *Gregorio*, »Considerazioni,« 1, 4, l. c. p. 108; *Zunz*, S. 487.

3) *Winkelmann:* »Acta imperii inedita sec. XIII.,« Innsbr. 1880, n. 221; *Böhmer:*» Regesta Imperii V, 1,« herausgegeben und ergänzt von *J. Ficker*, Innsbr. 1881, n. 1320. Wir werden in der Regel statt der gedruckten Quellen diese Regesta citiren, und jene nur dann, wenn wir des vollständigen Inhaltes wegen auf sie recurriren. Die Namen Böhmer's oder Ficker's werden wir vollständig angeben, je nachdem das betreffende Regest schon von jenem oder erst von letzterem beigebracht ist. Das genannte Regest ist von Ficker beigebracht. Wir bemerken jedoch, dass die Regesten nicht immer der in den Urkunden aufgeführten Juden erwähnen.

4) *Raumer*, a. a. O. S. 318. — 5) *La Mantia,* »Storia« etc., 1, 67; cf. 1, 62.

sprüche. Doch hören wir, dass den Juden von Pescara (früher Aterni) in der Provinz Chieti (früher Teate) von dem Grafen (comes Teatinus) Trasimund zu Septi — wohl damals schon unter Normannischer Herrschaft und ziemlich zu Anfang derselben — im Jahre 1065 Recht gesprochen wurde[1]). Auch finden wir, dass an einer Reihe von Orten die Gerichtsbarkeit über die Juden sammt gewissen oder allen Einkünften von denselben den Bischöfen zustand, beziehungsweise von den normannischen, wie von späteren Herrschern übergeben wurde. So schenkt Herzog Roger I. von Apulien (1085—1101) der erzbischöflichen Kirche von Salerno im Jahre 1090 das Judenviertel und alle Juden daselbst mit ihrer Gerichtsbarkeit und ihren Einkünften[2]), und König Wilhelm II. (1166—1189) räumt der Kirche von Asculum in Apulien die weltliche Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden nebst gewissen Abgaben derselben ein, was von Friedrich II. im Jahre 1226 und von Carl I. im Jahre 1280 bestätigt wurde[3]). Es hing dies zum Theil mit der Lehnsstellung der Bischöfe zusammen[4]), und hatte ohne Zweifel auch noch bei einer Reihe anderer Bischöfe statt.

Ebenso liegen keine Nachrichten vor, ob die Juden, wie es ihnen in Messina zugesichert gewesen sein soll, auch sonst zu Aemtern Zutritt hatten. Da jedoch unter der Herrschaft der Normannen nicht bloss Leute aus Antiochien, aus Frankreich und England, selbst von geringem Her-

1) *Ughelli:* »Italia sacra« ed. *Coleti,* Venet. 1717—25, t. 6, p. 691 sqq.

2) . . . »Concedimus in sacro Salernitano Archiepiscopio . . . *totam Judeam* hujus nostre Salernitane civitatis cum omnibus Judeis, qui in hac eadem Civitate modo habitantes sunt et fuerint, aut undecumque huc advenerint, exceptis illis, qui de Terris, que sub dominio nostro sunt, huc advenerint, et illis, quos huc tantum ego conduxero, ea ratione, ut semper sint juris et ditionis ipsius Salernitani Archiepiscopii: et cuncta servitia et census et plateaticum, et portulaticum, et portaticum, intrando et exeundo, et dationes, et quidquid nobis nostrisque successoribus et parti nostre Reipublice dare, facere et persolvere debent; vel quocumque modo in ipsis et in rebis eorum nobis et nostre Reipublice aliquid pertinet vel pertinuerit, ipsi Domno Archiepiscopo atque successoribus et parti ipsius Archiepiscopii dent, faciant et persolvant atque pertineant.« *Muratori:* »Antiquitates Italicae,« t. 1, col. 899 sq. Wenn *Romuald,* Erzbischof von Salerno (1153—1181) in seinem »Chronicon« (*Muratori,* Script. 7, 184; *Mon. Germ.* Script. 19, 418) zum Jahre 1123 sagt: »Hic (Willelmus dux apuliae) Salernitanae Ecclesiae omnia, quae Robertus dux avus suus, et Rogerius dux pater ejus donaverant, confirmavit, et *Judaycam pro magna parte* adjunxit,« so kann hierin nur eine Bestätigung der obigen Urkunde, beziehungsweise eine weitere Aufhebung der darin gemachten Ausnahmen liegen.

3) »Volumus itaque et mandamus,« sagt Friedrich II., »ut super *temporali jurisdictione,* quam ecclesia Asculana obtinet *super judaica,* ut nobis constitit ex concessione prefati regis (Gulielmi II.), et in clericos et *judeos* Asculi et Candeli super redditibus, plateaticis vulgariter appellatis, qui provenerunt ex venditione eorum, que venduntur a clericis undecumque habeant, et a judeis undecumque sint, nullus predictam ecclesiam molestare presumat.« *Huillard-Bréholles,* 2, 700; cf. *Ughelli,* l. c. 8, 226.

4) Vgl. darüber *Gregorio,* »Consid.« 1. 5, l. c. p. 113 sqq.

kommen, sondern auch Mohamedaner hohe Würden erlangten [1]), so dürfte dies auch den Juden nicht unmöglich gewesen sein.

In Sicilien wurde die nicht geringe Zahl der Juden noch dadurch vermehrt, dass Roger II. nach der Eroberung von Corfu, Cephalonia und eines Theiles von Morea (1146) die dortigen Juden, weil er sie als gewandte Kaufleute und Seidenweber kannte, dahin überführte [2]). Ein in hoher Gunst desselben Königs stehender, einflussreicher Höfling bewies sich, freilich, wie es scheint, ohne Wissen des Königs, als heimlicher Muhamedaner und grosser Gönner der Juden [3]). Roger selbst bemühte sich in den letzten Jahren seines Lebens, Saracenen und Juden zu bekehren und beschenkte die Bekehrten reichlich [4]).

Dass auch Apostasien, sowohl zum Judenthume wie zum Muhamedanismus, vorkamen, ergibt sich aus dem von Roger II. gegen die Apostaten erlassenen Gesetze — wornach dieselben mit dem Verluste ihrer Güter, ihres Erbrechtes und sonstiger Rechte bedroht werden — welches auch von Friedrich II. in seine Constitutionen aufgenommen und wiederholt eingeschärft wurde [5]). Nicht minder scheint aus dem von Roger oder wahrscheinlich von Wilhelm II. gegen den Wucher gerichteten und von Friedrich II. gleichfalls aufgenommenen Gesetze auf den Wucher der Juden geschlossen werden zu dürfen [6]). Ebenso war das Verbot des 3. lateranensischen, 11. allgemeinen Concils vom Jahre 1179, dass Juden und Saracenen keine christlichen Dienstboten oder Sclaven (mancipia) halten, und bekehrte Juden ihr Vermögen nicht einbüssen dürften, ohne Zweifel auch durch die Zustände in Sicilien und im Neapolitanischen in besonderer Weise veranlasst, was schon aus der Zusammenstellung mit den Saracenen erhellt [7]). Es wird dies bestätigt durch das von Friedrich II. erlassene, in den zu Capua im Jahre 1220 verkündeten Assisiae enthaltene

---

1) *Leo*, a. a. O. Bd. 2, S. 20.

2) »Principes etiam et majores omnes et cunctos Judeos illius terre captivos ad Siciliam duxit.« »*Annales Cavenses*« in *Mon. Germ.* Script. t. 3, p. 192; bei *Muratori*, Script. 7, 925. Vergl. dazu die Nachricht des *Otto Frisingensis*, »Gesta Friderici« 1, 33: »Opifices etiam, qui sericos pannos texere solent, . . . captivatos deducunt. Quos Rogerius in Panormo Siciliae metropoli collocans artem illam texendi suos edocere praecepit et exhinc praedicta ars illa prius a Graecis tantum inter Christianos habita romanis patere coepit ingeniis.» *Mon. Germ.* 20, 370; *Murat.* Script. 6, 668. *Amari* bemerkt übrigens, dass die Saracenen schon längst die Seidenweberei auf Sicilien betrieben hätten. »Storia« etc., 3, 434.

3) »Synagogas malignantium frequenter visitabat et eis oleum ad concinnanda luminaria et quae erant necessaria ministrabat.« *Romualdi Salernitani* »Chronicon,« bei *Muratori*, Script. 7, 194. In den *Mon. Germ.* Script. 19, 426 fehlt dieses Capitel, weil in dem Texte des Vaticanischen Codex nicht vorhanden. *Amari* jedoch hält es für ächt (»Storia« 3, 439 A. 1).

4) *Rom. Sal.*, l. c. 7, 196.

5) *Const.*, 1, 3 bei Carcani p. 6; *Huillard-Bréholles*, 4, 8; 5, 206, 216; *Böhm.-Ficker* 2365.

6) *Const.*, 1, 6; bei *Carc.* 7; *Huill.*, 4, 10.

7) *Harduin*, 6, 1685; *Decret. Greg.*, 5, 6, 5.

Gesetz, dass kein Jude oder Heide einen christlichen Sclaven erwerben oder unter irgend einem Titel besitzen dürfe[1]). Endlich finden wir noch in den in ihren älteren Bestandtheilen in die Normannenzeit fallenden »Consuetudines et Statuta Messanae« dieselbe Bestimmung mit der Strafandrohung, dass der Uebertreter (wie im römischen Rechte) den Verlust seiner Güter und seiner eigenen Freiheit, und, wofern er den Sclaven gar beschnitten oder zur Verläugnung des Glaubens verleitet habe, den Tod zu erleiden habe[2]).

Berichtet werden auch aus der Normannenzeit zwei Frevelthaten der Juden. Zu Pescara (früher Aterni) in der Provinz Chieti kreuzigten sie im Jahre 1062 ein aus Wachs gefertigtes Bild des Heilandes. Auf dem oben erwähnten Gerichtstage zu Septi im Jahre 1065 kam dies an's Tageslicht. Die Schuldigen wurden gestraft, ihre Synagoge zerstört und das durch Wunder verherrlichte Crucifix in die Kirche übertragen[3]). Die andere Frevelthat ist die Kreuzigung eines Widders durch die Juden zu Syrakus im Jahre 1193; die Schuldigen wurden auf Befehl Tankreds hingerichtet[4]).

Dass die Juden auch unter den Normannen und unter den folgenden Fürsten die oben genannte Gisia zu zahlen hatten, ist durch eine Reihe von Urkunden bezeugt. Auch wurden einer Reihe von bischöflichen Kirchen die Abgaben der Juden zugewiesen. So schenkte die Herzogin Sichelgaita, Wittwe des Herzogs Robert Guiscard im Jahre 1089 der Kirche von Palermo die Abgaben der dortigen Juden[5]). Von den ähnlichen Zuwendungen an die Kirche von Salerno und Asculum haben wir bereits gehört. Roger I. schenkte ferner der Kirche von Melfi den Zins (census)

---

1) »Judaeus, Paganus servum Christianum nec comparare debet, nec ex aliquo titulo possidere.« »Assisiae regum regni Siciliae VI,« bei *Carc.*, 227; *Böhmer-Fick.*, 1260. *J. Merkel*, (»Juris Siculi seu Assisarum regum Siciliae fragmenta,« Halis 1856) schreibt diese Assisiae dem Könige Roger, *La Lumia*, (»Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono,« Fir. 1867) Wilhelm II. dem Gütigen zu, während *La Mantia* (»Storia« etc. 1, 178) sie mit *Carcani* (Praefatio p. IX) entschieden für Friedrich in Anspruch nimmt. Vielleicht rührt ein Theil derselben von den früheren Königen her und wurde von Friedrich nur wiederholt.

2) *Brünneck*, a. a. O. I, 98. Dass sich überhaupt in Sicilien, wie im Oriente, in Folge des Zusammenlebens mit den Saracenen, die Sclaverei länger erhielt, als anderwärts, geht, wie aus den Constitutionen Friedrichs II. (3, 34 und 86, bei *Huillard*, 4, 142, 173), so auch aus verschiedenen Stadtrechten Siciliens (Palermo, 20, 31; Corleone, 26; Caltagirone, 44) hervor. Vgl. *Brünneck*, II, 179, A. 5. und *Amari*, »Storia,« 3, 234.

3) *Ughelli*, l. c. 1, 47.

4) *Zunz*, S. 486.

5) »Ego Sichelgaita Ducissa, Roberti Ducis uxor . . . concedo et firmo et firmiter in aeternum de Ecclesiae B. Dei Genitricis Mariae, quae Panormi est, et loci illius venerabili Archiepiscopo Dno Alcherio sextam partem de redditibus Judaeorum, qui Panormi commorantur, post decessum vero meum . . . concedo omnes supradictorum redditus haereditario jure possidendos.« *Rocchus Pirrus*, »Sicilia sacra,« bei *Graevius*, l. c. 1, 56.

der dortigen Juden, was aufs neue vom Papste Cölestin III. im J. 1193 bestätigt wurde[1]. Ebenso überwies Papst Paschalis II. im Jahre 1102 der Kirche von Melfi den Zins der Juden des Bisthums Laviello, das er aufhob[2]. Herzog Wilhelm räumte im Jahre 1113 der Kirche von Cosenza den Zehnten seiner Einkünfte von den dortigen Juden, sowie aller seiner übrigen Einkünfte daselbst ein[3]. Dasselbe, und ausserdem noch drei bestimmte Judenfamilien, war von verschiedenen Herrschern der Kirche von Rossano bewilligt worden und wurde von Friedrich II. bestätigt[4]. Doch war letzteres keine vereinzelte Thatsache, sondern ganz allgemein erhielten die Bischöfe durch Verordnungen des Grafen Roger und der späteren Herrscher den Zehenten wie von allen Einkünften des Fürsten, so auch von der Gisia der Juden. Friedrich II. bestätigte dies und nahm nur die von ihm neu angeordneten Abgaben aus[5]. Als während der späteren politischen Wirren die Leistung dieser Zehnten unterbrochen oder verweigert worden war, fand wenigstens in Sicilien eine neue Feststellung der betreffenden älteren Zehnten statt, wobei ausdrücklich überall die Gisia der Juden genannt wird[6]. Erwähnt werde noch, dass im Jahre 1140 der Bischof von Cefalu, Besitzer der Kirche der hl. Lucia in Syrakus, der Judengemeinde daselbst ein Stück Land als Lehen zu Erweiterung ihres Begräbnissplatzes bewilligte[7].

Unter *Heinrich VI.* (König beider Sicilien von 1194—1198) hören wir von den Juden nur, dass er die zu Nerito in den Abruzzen im Jahre 1195 mit allen Gerechtsamen über dieselben und allen Abgaben und Dienstleistungen, wie sie dieselben bisher seinen Vorgängern zu leisten

---

1) *Ughelli,* l. c. 1, 925.

2) *Epist. Pasch.* 85, bei *Mansi,* 20, 1049; vgl. *Cassel,* 146, A. 43.

3) *Ughelli,* l. c. 9, 192.

4) *Ughelli,* 9, 297; *Huill.,* 2, 364; *Böhmer-Fick.,* 1492.

5) *Constit.,* 1, 7; bei *Carcani,* p. 9; *Huill.,* 4, 11.

6) So heisst es in einer Urkunde der Kirche von Messina vom J. 1270: »Ecclesia Messanensis . . . de proventibus regiae curiae consuevit anno quolibet percipere decimas infrascriptas, videlicet . . . gesiae Judaeorum« etc. Aehnlich heisst es in einer Urkunde der Kirche zu Girgenti vom Jahre 1266, wo dann fortgefahren wird: praeter regalium proventuum de novo statutorum per quondam imperatorem Fridericum, videlicet . . . cabellae jocularïae inter Judaeos,« und ebenso in einer weiteren Urkunde vom Jahre 1309. — In einer Urkunde vom Jahre 1280 heisst es: »Vetera jura terrarum ipsarum Agrigenti et Saccae sunt haec, videlicet . . . gisiae Judaeorum, jocularia Judaeorum« etc. Vgl. *Gregorio:* »Consideraz.,« 1, 4; l. c. p. 109. Statt »jocularia« vermuthet *Huillard-Bréholles:* »juzataria« (?) (Préface et Introduct. p. CDXX, n. 2). *Cassel* S. 163 f.) erklärt die cabella jocularia für eine Carnevalsteuer und verweist dafür auf eine Nachricht von *Naudaeus* (bei *Schudt:* »Jüdische Merkwürdigkeiten,« Frkf. und Leipz. 1714, I, 237), wo es heisst: »Le Pape prend tribut d'eux (den Juden), et d'outre cela ils sont obligés de payer le prix, que l'on court (Wettrennen) à Rome les jours de Carneval.« Vgl. auch *Beugnot:* »Les Juifs d'Occident,« Par. 1824, I, 167. Aehnliches fand also auf Sicilien statt.

7) *Amari,* »Storia« etc., 3, 294.

hatten, der dortigen Abtei überwies[1]) und denen zu Trani, wie aus einer Urkunde Friedrichs II. erhellt, ein nicht näher bezeichnetes Privilegium ertheilte[2]).

Was die Stellung *Friedrichs II.* (1198—1250) zu den Juden betrifft, so erhellt dieselbe zunächst aus einem allerdings von ihm als Kaiser und für einzelne Juden erlassenen, aber sicherlich seine Gesinnung überhaupt ausdrückenden Schutzprivileg und aus seinen Constitutionen. In jenem sagt er, dass er im Hinblicke auf die Hilflosigkeit des jüdischen Volkes, und weil alle Juden, welche in den seiner Jurisdiction unterworfenen Ländern wohnten, kraft des christlichen Gesetzes und der kaiserlichen Gewalt die speciellen Knechte der kaiserlichen Kammer seien, sie und ihre Güter in seinen und des Reiches besonderen Schutz nehme und ihre guten Gebräuche und zugebilligten Gewohnheiten, wie sie dieselben unter seinen Vorgängern besessen, genehmige[3]). In seinen Constitutionen (1, 16) bestimmt er, dass die Juden (und Saracenen) nicht, weil sie Juden (oder Saracenen) seien, ohne ihre Schuld vergewaltigt werden dürften, und dass sie desshalb, wie alle übrigen Unterthanen, von dem Rechte der gesetzlichen »defensa imponenda,« d. i. durch Anrufung des kaiserlichen Namens gegen ungerechte Angriffe sich zu vertheidigen, Gebrauch machen dürften[4]). Ferner dehnt er die Constitution »De maleficiis clandestinis puniendis« (1, 27) ausdrücklich auf die Juden (und Saracenen) aus und fügt hinzu, dass er dieselben, da sie wegen der Verschiedenheit der Religion den Christen verhasst und aller anderen Hilfe baar seien, der Macht seines Schutzes nicht berauben könne[5]). Und in der Constitution »De homicidiis et damnis clandestinis« (1, 28) verhängt er über die Einwohner des Bezirkes, in welchem ein Mord geschah, dessen Thäter nicht

---

1) »Tibi, Innocenti, Venerabilis abbas sanctae Mariae de Neritono, tuisque successoribus . . . in perpetuum concedimus totam Judaeam civitatis Neritoni cum omnibus et singulis Judaeis, eorum familiis, bonis, Juribus et responsionibus, ita ut amodo et in perpetuum sint et habeantur de Jure et Dominio vestro et Ecclesiae Neritoni: et omnia servitia, census, contributiones, responsiones, Ligia, Gabella, et omne aliud Juris sive servitii, quod nobis vel Praedecessoribus nostris et Haeredibus nostris respondere debent vel consueverunt, ex nunc in antea et in perpetuum tibi tuisque successoribus et vestrae Ecclesiae integre et inviolabiliter solvant.« *Ughelli*, 10, 298. Vergl. »Chronicon Neritinum« bei *Muratori*, Script. 24, 894.

2) *Winkelmann:* »Acta« etc., 221; *Böhm.-Ficker*, 1320.

3) . . . »quod nos attendentes imbecillitatem gentis Judaismi, et quod omnes et singuli Judaei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas, Christianae legis et imperii praerogativa (qua dominamur et vivimus) servi sunt nostrae Camerae speciales« . . . *Petrus de Vineis:* »Epistolae« lib. I, c. 12; Basileae, 1566, p. 727. Nach *Lünig:* »Das deutsche Reichsarchiv,« Lips. 1710—22, t. 4, p. 164 gehört die Urkunde in d. J. 1234. Hier findet sich zum ersten Male der Ausdruck: »die speciellen Knechte der kaiserlichen Kammer,« obwohl die Sache selbst älter ist. Uebrigens heisst es schon in einem Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1177 für die Kirche von Arles bezüglich der Juden: »quos camere nostre pertinentes« (*Huill.* 2, 473).

4) *Carc.* 17; *Huill.* 4, 19. — 5) *Carc.* 26; *Huill.* 4, 28.

auszumitteln, für einen ermordeten Christen eine Geldstrafe von 100 Augustalen, von 50 Augustalen aber, wenn der Ermordete ein Jude oder Saracene gewesen, da diese der Verfolgung durch die Christen allzusehr ausgesetzt seien (»in quibus, prout certo perpendimus, christianorum persecutio nimis abundat)[1].«

Dass die Juden übrigens unter Friedrich mit Eintritt seiner Gesetzgebung (1231) eigenes Recht und Gerichtsbarkeit verloren, soweit sie selbe überhaupt besassen, unterliegt keinem Zweifel. Es entsprach dies seinem, besonders in der zweiten und grösseren Hälfte seiner Regierung hervortretenden Bestreben, alle Verschiedenheit des Rechts nach Volksstämmen zu beseitigen, eine für Römer, Griechen, Deutsche, Araber, Normannen und Juden einheitliche Gesetzgebung herzustellen, allen Grossen, wie allen Corporationen die Stellung politischer Individualitäten und die Ausübung eigentlicher Staatsgewalt abzuschneiden und den Staat als eine das ganze Leben umfassende Form herzustellen[2]). Wir verweisen dafür auf die Constitution Lib. 2, tit. 64: »De foro competenti et de poena contemptorum,« wo die Confiscation aller beweglichen und unbeweglichen Güter über diejenigen verhängt wird, »qui nostra jurisdictione contempta ad forum aliud de his que ad curiam nostram pertinent, convolaverint[3]),« was zunächst zwar für die geistliche, sicher aber auch für die jüdische Gerichtsbarkeit galt. Und im Gegensatze zu den im Jahre 1072 durch die Normannen anerkannten Gewohnheitsrechten Palermo's (s. oben S. 14) wird durch Lib. 1, tit. 80, cf. tit. 79: »De instrumentis conficiendis« bestimmt: »Instrumenta publica et quaslibet cautiones per litteraturam communem et legibilem per statutos a nobis Notarios scribi debere[4]).« Zu bemerken ist aber, dass das Privilegium, welches Kaiser Friedrich am 12. October 1233 Palermo ertheilte, der Hauptstadt alle ihre Privilegien und Gewohnheitsrechte (consuetudines) bestätigte »non obstantibus novis constitutionibus nostris,« mit dem Bemerken, dass diese consuetudines dort schon von den Zeiten der normannischen Könige, namentlich aber seit der Regierung König Wilhelms II. mit landesherrlicher Zustimmung in ununterbrochenem Gebrauche gestanden hätten[5]), so dass hier das auch den Juden eingeräumte Recht in Geltung blieb und demgemäss auch in die am Ende des 13. Jahrhunderts redigirten Consuetudines Aufnahme fand (s. oben S. 15, A. 1).

Doch hatte Friedrich, entsprechend seinem früheren guten Verhältnisse zum Papste, wie er bei seiner Kaiserkrönung im Jahre 1220 die kanonische Gesetzgebung überhaupt anerkannte[6]), so auch die bezüg-

---

1) *Carc.* 27; *Huill.* 4, 29. Dieselbe Geldstrafe wird in den Capitula Papae Honorii für das Königreich vom Jahre 1285 angesetzt. *Giannone:* »Gesch. d. Königreichs Neapel,« deutsch v. *Le Bret*, Leipz. 1768, Bd. 3, S. 121.

2) Vgl. *Raumer* 3, 318 ff.; *Leo* 2, 241.

3) *Carcani* p. 67; *Huillard* 4, 61.

4) *Carc.* 67. 80. 81; *Huill.* 4, 54. 56.

5) *Huill.* 4, 454; vgl. *Brünneck*, S. XXXVIII sqq.

6) »In die, qua de manu sacratissimi patris nostri summi pontificis recepimus imperii diadema, curavimus ad Dei et ecclesiae suae honorem edere quasdem leges . . . §. 1. . . . Irritamus et irrita nunciamus omnia statuta et

lichen Bestimmungen in Betreff der Juden, insbesondere die Beschlüsse des 11. und 12. allgemeinen Concils (Lateranense III. et IV.) vom J. 1179 und 1215 eingeführt[1]). So verordnete er ausser dem Gesetze bezüglich der Sclaven (s. ob. S. 19) auf einem allgemeinen Hoftage zu Messana im J. 1221, dass die Juden eine sie unterscheidende Kleidung tragen müssten[2]), erliess im J. 1224 ein Gesetz, dass die Juden, was religiöse Beziehungen und unerlaubten Umgang mit christlichen Frauenspersonen angehe, der kirchlichen Inquisition unterworfen seien[3]), und bestimmte, »dass die

---

consuetudines, quae civitates, vel loca, potestates, consules vel quaecumque aliae personae contra libertatem ecclesiae vel ecclesiasticas personas edere vel servare adversus canonicas vel imperiales sanctiones praesumserint ... Im Anhange des Corpus juris civilis. Ed. *A.* et *M. Kriegelii*, Lips. 1866, t. 3, p. 884; — *Huill.* 2, 3; *Böhmer-Fick.* 1203.

1) *Zunz* schreibt einfach mit Berufung auf Giovanni: »Friedrich unterwarf sie (die Juden) zwar durch Erlasse aus den Jahren 1210 und 1224 der geistlichen Gerichtsbarkeit, befahl aber, denselben ein gleiches Recht wie den Christen angedeihen zu lassen; der mit der Beschützung der Gerechtsame der Unterthanen beauftragte Beamte solle keinen Unterschied machen, indem Niemand die Juden quälen dürfe, da vom Paradiese der Kirche ausgeschlossen zu sein für sie schon Strafe genug sei.« a. a. O. S. 487.

2) *Huill.* 2, 178; *Böhm.-Ficker* n. 1325 a. Die Nachricht ist aus Ryccardus de S. Germano. *Mon. Germ.* Script. 19, 341.

3) »che il dritto di giudicare la perfida nazione in ordine alle cause di religione e d'impurità con donna di christiana religione privativamente spetasse agli inquisitori del santo uffizio.« *Paramus:* »De origine et progressu sanctae inquisitionis.« Matr. 1598, p. 197, bei *Böhm.-Ficker* n. 1511. Ficker bemerkt, ein solches Gesetz könne von vornherein nicht von Kaiser Friedrich herrühren, sondern die Jahresangabe 1224 sei wahrscheinlich irrig, und Kaiser Friedrich mit einem der späteren sicilischen Könige dieses Namens verwechselt. Allein innere Gründe sprechen nicht gegen ein solches im Jahre 1224 erlassenes Gesetz, insbesondere in Anbetracht der erwähnten Anerkennung der kanonischen Gesetzgebung durch Friedrich bei seiner Kaiserkrönung im J. 1220. Nehmen wir ferner dazu, dass Friedrich die Gerichtsbarkeit über den Ehebruch, welchem schon nach dem römischen, von Friedrich so bevorzugten Rechte die Verheirathung mit Juden gleichgalt (*Cod. Theod.* 3, 7, 2; 9, 7, 5; *Cod. Just.* 1, 9, 6) der Kirche zugestand. (Constit. 3, 83 bei *Carc.* 219; *Huill.* 4, 171, cf. 1, 638; 2, 494; 2, 700; *Böhmer-Fick.* 1020, 1567, 1688); dass er im J. 1211 der Kirche von Palermo alle Gerichtsbarkeit über Testamente und Eheangelegenheiten (*Huill.* 1, 191; *Böhmer-Fick.* 647) und mancher Kirche die gesammte Gerichtsbarkeit über die Juden überwies, wie insbesondere der genannten Kirche von Palermo; dass er die kirchliche Inquisition für Deutschland ausdrücklich anerkannte und die vom Apostolischen Stuhle für Deutschland ernannten Inquisitoren in seinen Schutz nahm und allen Obrigkeiten sie zu unterstützen befahl (Const. general. vom Jahre 1232 bei *Huill.* 4, 300; *Böhmer-Fick.* 1942); dass er in seinem Königreiche den Institutarien im Verein mit den Bischöfen die Inquisition anzustellen befahl (im Jahre 1233, *Huill.* 4, 435; *Böhmer-Fick.* 2021; *Rycardus de S. Germano* berichtet ad ann. 1233: »Item alias [mense julio] ad Casertanum episcopum litteras mittit pro

Juden für den Ketzereien-Inquisitor und seine Bedienung sorgen müssten, wenn derselbe ihrethalber in Amtsgeschäften sich von einem Orte nach einem andern begebe; dies brauchten sie aber nur einmal jährlich zu leisten, und dürfe der Beitrag auf einen Kopf einen Gros Tournois, d. i. $12^1/_2$ Grani, $^1/_{48}$ Unze oder einen römischen Paolo nicht übersteigen[1]).

Ebenso scheint Friedrich die Juden nicht zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu haben, mit Ausnahme des oben genannten Notarius siclae zu Messina[2]). Darauf weisen auch die Bestimmungen der Constitutionen hin, wonach von einer Reihe von Beamten ein Zeugniss über ihren Glauben und ihre Sitten und der Eid auf das Evangelium verlangt wird[3]). Und wenn Friedrich in dem der Stadt Wien im Jahre 1237 ertheilten Freibriefe die Juden von Beamtungen ausschliesst, wie es einem christlichen Fürsten gezieme, damit sie nicht unter dem Vorwande ihres Amtes die Christen bedrückten, da die kaiserliche Autorität seit alten Zeiten ihnen zur Strafe des verübten jüdischen Verbrechens ewige Knechtschaft auferlegt habe[4]), so müssen wir annehmen, dass Friedrich in seinem Erbreiche dem nicht widersprochen habe.

Ferner erneuerte Friedrich das erwähnte Gesetz Roger's II. gegen die Apostaten[5]) und wandte sich in seinen Gesetzen gegen die Häretiker wiederholt gegen die »Beschnittenen« (Circumcisi), d. i. zum Christenthum bekehrte, aber rückfällige Juden und judaisirende Christen[6]). Gleichfalls erneuerte er das Gesetz Rogers (oder Wilhelms) gegen das Zinsnehmen[7]) und fügte eine weitere ausführlichere Constitution hinzu, in welcher er bezüglich des Wuchers der Juden specielle Bestimmungen erlässt. Während nämlich das 4. Lateranensische Concil sich nur im allgemeinen gegen »den schweren und unmässigen Wucher der Juden« wendet, »damit die Christen von den Juden nicht in ungeheuerlicher

---

inquisitione facienda haereticae pravitatis, ut tam Patarenos quam eorum fautores, quos invenerit hujus criminis reos, sub suo et justitiarii Terrae Laboris testimonio sibi debeat intimare,« »Chronicon« in *Mon. Germ.* Script. 19, 370), so wird uns dieses Gesetz nicht unwahrscheinlich erscheinen.

1) *Zunz* S. 503.

2) *Raumer* bemerkt bezüglich der Regierung Friedrichs II. im Königreiche beider Sicilien: »Einen Münzschreiber in Messina ausgenommen, finden wir keinen Juden in öffentlichen Aemtern.« A. a. O. 3, 315.

3) Bezüglich der Bajuli, Camerarii und Advocati ist namentlich der Eid auf das Evangelium (»tactis sacrosanctis Evangeliis . . . corporalia subeant sacramenta«) erwähnt (*Constit.* 1, 62, 84); ebenso bezüglich der Judices und Notarii das »testimonium fidei et morum« (*Const.* 1, 79). Wenn ferner wiederholt von Beamten verlangt wird, dass sie »de genere fidelium orti« seien, so hat sicherlich das fidelis hier die Bedeutung »gläubig.« *Carc.* 63. 84. 81; *Huill.* 4, 41. 62. 55, insbes. N. 1.

4) *Huill.* 5, 55; *Böhmer-Fick.* 2237.

5) *Const.* 1, 3 bei *Carc.* 6; *Huill.* 4, 8.

6) *Huill.* 2, 2 (a. 1220); 4, 298 (a. 1232); 5, 201 (a. 1238) 5, 279 (a. 1239); *Böhmer-Fick.* 1203. 1940. 2347. 2422. Nach *Zunz* S. 487 fand zu Palermo im Jahre 1220 die Bekehrung von 200 Juden statt.

7) *Const.* 1, 6, bei *Carc.* 7; *Huill.* 4, 10.

Weise beschwert und ganz ausgesogen würden[1]),« sagt Friedrich in der genannten Constitution, er nehme zwar die Juden aus, da bei ihnen das Zinsnehmen nicht — als unerlaubt und durch das göttliche Gesetz untersagt — verhindert werden könne; allein er wolle auch nicht unmässigen Wucher derselben zulassen, sondern lege ihnen eine Gränze auf, dass sie nämlich für zehn Unzen im Jahre nur eine Unze als Zins annähmen (also 10 %); was sie darüber nehmen würden, sollten sie in neunfachem Betrage der kaiserlichen Casse zahlen[2]). Dass sich die Juden übrigens an dieser gewiss noch hohen Zinsgränze nicht sehr mögen gestört haben, lässt sich schliessen aus den Zinsen, die Friedrich selbst bei seiner fortwährenden Geldnoth in seiner späteren Regierungszeit christlichen Wucherern zahlen musste. Das uns erhaltene »Regestum imperatoris Friderici II.« aus den Jahren 1239 und 1240[3]) liefert dafür die zahlreichsten Beweise[4]).

Allerdings gibt Friedrich in seinen Schulddocumenten keine eigentliche Zinstaxe an, sondern nur die Summe, welche zurückgezahlt werden soll. Allein es ist sehr wahrscheinlich, bemerkt *Huillard*, dass die Banquiers bei Zahlung des Darleihens von demselben statt der Zinsen eine Summe vornweg abzogen. Ausserdem wurde immer in der Schuldurkunde vorgesehen, dass, im Falle der Rückzahlungs-Termin nicht eingehalten werde, dem Darleiher für den daraus entstehenden Verlust und entgehenden Gewinn (»pro dampno et interesse«) monatlich eine bestimmte Summe gezahlt werde. Dieselbe war in den meisten Fällen auf drei Procent monatlich (»de singulis 100 unciis tres uncias auri per mensem,« also 36 % jährlich) angesetzt[5]). Doch stieg diese Summe in Fällen, wo eine weitere Verlängerung stattfand, auf fünf Procent (»ad rationem de quinque unciis pro centenario per mensem," also 60 % jähr-

---

1) *Hard.* 7, 6; *Mansi* 22, 960; *Decret. Greg.* 5, 20, 18.

2) »A nexu tamen presentis constitutionis nostre judeos tantum excipimus, in quibus non potest argui fenus illicitum, nec divina lege prohibitum, quos constat non esse sub lege a beatissimis patribus instituta, quos etiam auctoritate nostre licentie improbum fenus nolumus (*Carcani* hat im Texte volumus, bemerkt jedoch p. 423, dass nolumus mit dem grichischen Texte und einer Reihe von Handschriften jedenfalls richtig sei, wie auch *Huillard* hat) exercere (der griechisehe Text hat etwas abweichend: ἐν οἷς κωλυθῆναι οὐ δύναται ἡ ἀπρεπὴς τῶν τοκιστῶν ἀπαίτησις, καθότι φανερόν ἐστι μὴ ὑποκεῖσθαι τούτους τῷ θείῳ νόμῳ τῷ παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων διατεταγμένῳ, οὓς τῇ ἐξουσίᾳ τῆς ἡμετέρας παραχωρήσεως ἀμέτρως τόκους ἀπαιτεῖν οὐ βουλόμεθα), sed metam ipsis imponimus, quam eis non licebit transgredi, videlicet ut pro decem unciis per circulum anni integri unam ipsis tantummodo lucrari liceat pro usuris; quicquid autem ultra acceperint, in nonum (ἐνναπλασίως) curie nostre componant, nec ex abusu licentie, quam eisdem propter necessitatem hominum coacti relinquimus, commodum ultra licitum consequantur.« *Const.* 1, 6, bei *Carc.* 7; *Huill.* 4, 10.

3) Bei *Carcani* p. 233—420; bei *Huillard* t. 5. eingereiht nach den Daten.

4) Cf. *Winkelmann:* »De regni Siculi administratione . . . regn. Frid. II,« Berol. 1859, p. 31 sq.

5) *Carc.* 250; *Huill.* 5, 446 und oftmals.

lich)[1] und selbst auf 5½ Procent (»computatis dampnis et interesse predictorum sex mensium, de singulis tribus unciis quatuor uncias facere exhiberi« oder, wie es ein andermal heisst: »computatis dampnis et interesse quatuor mensium et dimidii, ad rationem pro singulis quatuor unciis quinque uncias,« also 66 % jährlich[2]). Da aber diese Darleihen gewöhnlich nur für kurze Zeit gemacht wurden, so rechnete der Darleiher auf das Unvermögen des Schuldners zur Einhaltung des Zahlungstermins und fand in diesem Falle gerade in der bedungenen Conventionalstrafe, abgesehen von dem von vornherein stattgefundenen Abzuge, seine grösste Gewinnchance[3]). In der That erwähnen auch alle in dem Regestum ausführlich enthaltenen Zahlungsanweisungen Friedrichs dieser Conventionalstrafe, die, wie es scheint, oft genug bezahlt werden musste. Auffallender Weise scheinen sich in dem Regestum keine Namen jüdischer Darleiher zu finden, obwohl Friedrich in guten Beziehungen zu den Juden stand und sich reicher Juden zur Ausbeutung seiner Monopolien bediente, so dass man kaum an Heranziehung derselben zu seinen Anleihen zweifeln kann[4]).

Wie seine Vorgänger, so hat auch Friedrich in den früheren Jahren seiner Regierung einzelnen Kirchen die Juden ihres Bezirkes mit ihren Abgaben und selbst mit allen Gerechtsamen über dieselben, einschliesslich der Gerichtsbarkeit, übergeben. So im Jahre 1211 der Kirche zu Palermo (mit Einschluss der fiscalischen Färberei), was er in demselben Jahre durch ein ausführliches Document mit weiteren Schenkungen bestätigte[5]). Im Jahre 1215 erneuerte Friedrich dieses Privilegium, ohne jedoch der Juden (und der Färberei) zu erwähnen, restituirte dieselben jedoch bald, allein nur auf sechs Jahre[6]). Ob dann eine neue Bestätigung eintrat, wird nicht berichtet. Aus dem Jahre 1247 findet sich nur die allgemeine

---

1) *Carc.* 317; *Huill.* 5, 659.

2) *Carc.* 314. 316; *Huill.* 5, 655. 658.

3) Vgl. *Huill.*, Préface et introduction, p. CDXXI. Dass dies allgemeine Praxis der Wucherer des Mittelalters in Italien war, zeigt auch *Muratori*, Antiq. ital. t. 1, col. 893 sq. Für Frankreich erhellt dasselbe, wie Huillard anführt, aus den Untersuchungen von *Servois* in: Bibl. de l'Ecole des chart., IV. série, t. 4, p. 119 et suiv. Aehnliches findet sich bezüglich Englands bei *Matthaeus Paris:* Historia major, ad a. 1235.

4) *A. del Vecchio* sagt geradezu, Friedrich sei zur erwähnten Gestattung des Zinsnehmens von Seiten der Juden hauptsächlich durch die Nothwendigkeit, an sie für seine Anleihen zu recurriren, bewogen worden. »La legislazione di Federico II.,« Torino 1874, p. 111, A. 4.

5) . . . »perpetuo concedimus omnes Judaeos civitatis nostrae Panormitanae . . . ut de cetero homines vestri sint . . . subditi in omnibus existentes de gisia et omni servitio et jure et aliis rationibus eorum vobis et ecclesiae Panormitanae respondeant, sicut haetenus curiae et dohanae nostrae consueverant respondere. De causis etiam eorum non alibi quam in foro ecclesiae conveniantur et judicentur« . . . *Rocchus Pirrus*, l. c. 1, 99. 101; *Huill.* 1, 182. 191; *Böhmer-Fick*. 641. 647.

6) *Pirrus*, l. c. 1, 138; *Huill.* 1, 364. 373; *Böhmer-Fick*. 787. 794.

Nachricht, dass Friedrich die Privilegien dieser Kirche bestätigte[1]). Gewiss ist aber, dass dieselbe noch im 14. Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit über die Juden besass[2]). Der Kirche von Cosenza schenkte er im Jahre 1212 die Juden daselbst mit der Gerichtsbarkeit über sie nebst der dem Fiscus gehörenden Färberei, welche von den Juden betrieben wurde[3]). Der Kirche von Otranto bestätigte Friedrich im Jahre 1219 unter verschiedenen von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, alle Zehenten sowohl von den Christen als von den Juden[4]). Der Kirche von Salerno bestätigte er im Jahre 1221 unter anderen ihr früher ertheilten Privilegien auch die Juden dieser Stadt mit allen ihren Freiheiten, Rechten, Gütern und der Gerichtsbarkeit über dieselben[5]). Die zu Trani wohnenden Juden nahm er im Jahre 1221 in seinen besonderen Schutz, bestätigte ihnen das von seinem Vater erhaltene Privileg und die guten Gebräuche, welche sie zu Zeiten König Wilhelms II. und seines Vaters hatten und bestimmt, dass Juden, nachdem sie ein Jahr zu Trani wohnten, nach ihrem Vermögen mitzahlen sollen an den 38 Goldunzen, welche sie jährlich der Kirche von Trani zu entrichten haben, dass keine Christen gegen Juden, wie auch keine Juden gegen Christen zum Zeugniss zugelassen werden sollen, wie dies seither unter ihnen Gebrauch gewesen sei, dass sie ausserdem niemanden zu persönlichen oder sachlichen Leistungen verpflichtet und niemanden, als der Curie der Kirche von Trani verantwortlich seien[6]). Der Kirche von Rossano bestätigte er 1223 den von seinen Vorgängern verliehenen Judenzehnten und 3 genannte Judenfamilien daselbst[7]). Der Kirche von Ascoli bestätigt er 1226 die von Wilhelm II. ihr übergebene weltliche Gerichtsbarkeit über die Juden mit gewissen Abgaben derselben[8]). In den späteren Jahren Friedrichs begegnen wir solchen Zuwendungen an die Kirchen nicht mehr, theils wegen des Bestrebens, alle Gewalt in seiner Hand zu vereinigen, theils wegen seines Kampfes gegen die Kirche, theils wegen seiner Geldnoth.

Zu den besonderen Collecten, welche Friedrich in seinen Geldnöthen seit 1235 jährlich, aber auch früher schon oftmals — wenigstens seit 1223 in den meisten Jahren — und in manchen Jahren wiederholt, den einzelnen Provinzen auferlegte, wobei er die aufzubringende, in der Regel sehr hohe Summe selbst festsetzte[9]), mussten auch die Juden eine bestimmte Summe beitragen[10]).

Als Friedrich in jener Zeit, wo vor allem seine Geldnöthen begannen, unter andern Monopolien (dem Handel mit Salz, Eisen, Kupfer

---

1) *Huill.* 6, 553; *Böhmer-Fick.* 3638.
2) S. *Zunz*, S. 488 und unten.
3) *Ughelli* 9, 209; *Huill.* 1, 206; *Böhmer-Fick.* 655.
4) *Ughelli* 9, 57; *Huill.* 1, 638; *Böhmer-Fick.* 1020.
5) *Huill.* 2, 111; *Böhmer-Fick.* 1280.
6) *Böhm.-Ficker* 1320; *Winkelmann* 221.
7) *Ughelli* 9, 297; *Huill.* 2, 364; *Böhmer-Fick.* 1492.
8) *Ughelli* 8, 226; *Huill.* 2, 700; *Böhmer-Fick.* 1688; s. ob. S. 18, A. 3.
9) *Winkelmann:* »De regni Sic. adm.,« p. 28 sqq.
10) *Winkelmann:* »Acta« 873, IV.

und in gewisser Beziehung mit Getreide) auch den Handel mit Rohseide und die Färbereien monopolisirte (im J. 1231), wusste er für diese einträglichen Monopolien — Süditalien war damals noch der Hauptplatz des Seidenbaues im Abendlande (vgl. ob. S. 19, insbes. Anm. 2) — keine gewandteren Verwalter zu finden, als die Juden. Bestimmten Juden aus Trani — dessen Juden, wie es nach dem oben erwähnten Privilegium scheint, in besonderer Gunst bei ihm standen — musste alle Seide in dem ganzen Lande verkauft werden, und diese mussten sie zum Nutzen der Curie um ein Drittel theuerer verkaufen[1]. Ebenso scheint er über alle Färbereien, als er dieselben für den Fiscus übernahm, Juden gesetzt zu haben. So ernannte er in der bezüglichen Weisung an den Justiciar der Provinz Terra di Lavoro zwei Juden, welche ausser den Färbereien zu Neapel und Capua andere an geeigneten Orten errichten, alle ordnen und für die Entrichtung der festgesetzten Gebühren an den Fiscus sorgen sollten. An die Justiciarien der übrigen Provinzen ergingen aber ähnliche Weisungen, deren Wortlaut jedoch nicht aufbewahrt ist; nur ist aus dem Schreiben an den Justiciar der Provinz Abruzzo erwähnt, dass derselbe zu diesem Zwecke vier reichere und bessere Juden auswählen solle, denen zugleich ein bezüglicher Auftrag an den Erzbischof und an den Logotheten (d. h. den magister rationum curiae, einen höheren Finanzbeamten) ertheilt wurde[2]. Zu dieser Zeit (wahrscheinlich im Frühjahr 1231) war es wohl auch, dass der sel. Jordanus, der zweite General des Dominikanerordens, dem Kaiser in einer Unterredung unter anderen Vorwürfen auch den machte, dass er die Juden und die Saracenen allzusehr bevorzuge (»Judaeis et Saracenis nimis favetis«)[3].

---

1) . . . »praecipitur universis, ut . . . Ebreis de Trano constitutis super seta emenda ad opus curie vendant setam, et non aliis, precio competenti . . . (Ebrei) setam emptam precio competenti, considerata solucione precii, eam ad opus curie tercio plus vendant.« *Winkelmann*, Acta, n. 785. Cf. *Ryccardus de S. Germ.* ad a. 1231: »Mense Augusto de mandato imperiali per totum regnum seta cruda emi prohibetur, similiter sal, ferrum et aes emi non nisi a Doana imperiali mandatur.« Mon. Germ. 19, 365.

2) *Winkelmann*, Acta n. 796. In San Germano (Terra di Lavoro), wo die Färberei der Abtei Monte Cassino gehört zu haben scheint, stiessen die Juden bei dem Erzbischof auf Schwierigkeiten. *Ryccardus de S. Germ.* berichtet hierüber in seiner Chronik ad a. 1231: »Tinctarias omnes de regno ad opus fisci imperialis recipi praecipit imperator et super hoc suas mittit litteras generales; quas cum duo Judaei pro judaeca Sancti Germani recipienda detulerint, ipsam Reginus archiepiscopus capi prohibuit, mandans ipsis Judaeis, ut ipsam in pace dimittant monasterio Cassinensi.« *Mon. Germ.* 19, 365. Dass einzelne Färbereien auch schon früher Eigenthum des Fiscus waren und von Juden betrieben wurden, haben wir oben aus den Privilegien der Kirchen von Palermo und Cosenza ersehen.

3) So berichtet der gleichzeitige Dominikaner *Gerhart von Frachet* aus Limousin, Prior der Provinz Provence († 1271), ein durchaus zuverlässiger Geschichtschreiber in seinen »Vitae fratrum ordinis Praedicatorum« 3, 44, die er im Auftrage des Ordensgenerals Humbert verfasste. Cf. *Mone:* »Quellensammlung zur bad. Landesgesch.,« Karlsr. 1867, Bd. 4, S. 21, wo auch Näheres über

Wie gern Friedrich die Juden in seinem Königreiche — ihres Geldes wegen — hatte, zeigt auch sein Verfahren gegen Juden, die aus Africa, weil dort verfolgt, nach Sicilien im Jahre 1239 ausgewandert waren. Er liess ihnen in Palermo, mit dessen Juden sie nicht harmonirten, Wohnsitze zur Erbauung von Häusern anweisen, gestattete ihnen einen eigenen Vorsteher aus ihrer Mitte, jedoch nicht die Erbauung einer neuen Synagoge — wofür ihnen eine unbenützte alte eingeräumt werden solle, die sie wiederherstellen könnten — und überwies ihnen auf ihr Gesuch die Fruchtbarmachung der fiscalischen Dattelpalmenpflanzung zu Palermo gegen die Hälfte der Früchte, jedoch nur auf 5—10 Jahre. Den in sonstige Theile Siciliens eingewanderten africanischen Juden wollte er keinen Zwang zur Uebersiedlung nach Palermo angethan wissen, damit nicht andere Juden dadurch von der Einwanderung abgehalten würden (»ne forte tolleretur aliis qui venturi sint materia conferendi se in regnum nostrum«). Einem weiteren Theile dieser Juden wies er grosse Strecken fiscalischen Landes (»multas terras«) an, um daselbst zum Nutzen seiner Curie verschiedene bis dahin in Sicilien nicht einheimische Pflanzen zu cultiviren. Während er aber im Jahre 1231 bestimmt hatte, dass alle Fremde, welche sich für immer im Königreiche niederlassen wollten, auf zehn Jahre von allen Abgaben frei sein sollten[1]), ordnete er an, dass jene eingewanderten Juden allsogleich bestimmte jährliche Abgaben zahlen, und diese bei Vermehrung jener gesteigert werden sollten[2]).

Auch zu wissenschaftlichen Zwecken bediente sich Friedrich kundiger Juden. So zum Uebersetzen philosophischer und astronomischer Schriften. Einem spanischen gelehrten Juden Jehuda Ibn Matka liess er wissenschaftliche Fragen vorlegen und »bewog ihn wahrscheinlich dazu, nach Italien (Toscana) auszuwandern. Derselbe hatte Zutritt zum kaiserlichen Hofe, vielleicht wegen seiner astrologischen Kenntnisse, denen der Kaiser sehr ergeben war[3]). Einen anderen jüdischen Gelehrten, Jacob Anatoli, liess der Kaiser aus der Provence nach Neapel kommen und setzte ihm einen Jahrgehalt aus, damit er in Musse der Verdolmetschung arabischer Werke wissenschaftlichen Inhaltes obliegen sollte[4]).« In Salerno wirkten an der ärztlichen Schule auch Juden, die für ihre Glaubensgenossen Vorträge in hebräischer Sprache hielten[5]).

Gerhart. Der Text ist genommen aus einer correcten und vollständigen Handschrift der Breslauer Universitätsbibliothek, während eine frühere zu Heidelberg, nun zu Rom befindliche, weniger zuverlässige Handschrift den Zusatz »Judaeis« nicht hat.

1) *Peter de Vin.*, l. c. 6, 7; p. 716; *Huill.* 4, 234; *Böhm.-Ficker* 1905.

2) Reg. Frid. bei *Carc.* 280. 290; *Huill.* 5, 535. 571; *Böhm.-Ficker* 2595. 2627.

3) »Frédéric crut à l'astrologie jusqu'à la dernière heure de sa vie et continua à s'entourer de devins.« *Huill.* Préface DXXXI.

4) *Grätz*, 7, 94. *A. del Vecchio* sagt l. c. p. 247: »Le persone di sentimenti liberali convenivano a Corte, dove avevano trovato aiuti e lorga protezione molti Ebrei, incaricati dal imperatore di tradurre le opere di scienza araba.«

5) *Ant. Mazza:* »Urbis Salernitanae historia,« bei *Graevius*, Ant. ital. 9, 63. — *Raumer*, 3, 417.

Nach dem Tode Friedrichs scheint eine Verfolgung der Juden ausgebrochen zu sein. Eine jüdische Quelle erzählt, die Juden des Königreichs Neapel hätten bei einem heftigen Kriege im Jahre 1240, als bereits alle Hilfsquellen erschöpft gewesen, den König mit ihrem ganzen Vermögen unterstützt und so gerettet, wofür der König sie sehr geehrt und erhoben habe, so dass die Juden übermüthig geworden seien. Sterbend habe der König seinem Sohne aufgetragen, den Juden ihr Geld zu erstatten und sich ihnen gefällig zu zeigen. Diesen aber hätten seine Rathgeber überzeugt, das beste Mittel, die Juden zu belohnen sei, sie zu bekehren. Listig hätten dann die Juden, um dieser Zumuthung auszuweichen, sich dazu bereit erklärt, wenn sämmtliche Vornehme des Reiches sich mit ihnen verschwägern wollten. Als der König dies versprochen, und die Juden sich dennoch der Bekehrung geweigert hätten, habe der König ihnen nur die Wahl zwischen dem Christenthume und dem Tode gelassen, worauf viele die Taufe angenommen und sich mit den Vornehmen verheirathet hätten, die übrigen aber erschlagen worden wären[1]). Nach einer anderen jüdischen Quelle würden im Jahre 1260 »zwei grosse Gemeinden, die zu Neapel und Trani, gezwungen, ihre Religion aufzugeben, was die meisten thaten.« Die Veranlassung dazu sei die einem Juden zur Last gelegte Verunehrung eines Crucifixes zu Trani gewesen, wo man die Juden, insoweit sie nicht flohen, zum Christenthume gezwungen habe. Die, welche nach Neapel flohen, seien dort zum Theil von den Vornehmen verborgen worden und dann in entfernte Länder geflohen, die meisten aber hätten auch dort aus Furcht vor dem ihnen angedrohten Tode den Glauben gewechselt[2]). Beide Berichte werden von späteren jüdischen Schriftstellern als zusammengehörend betrachtet[3]). Das Wahre daran mag sein, dass die Juden von Friedrich, der oft ihres Geldes benöthigt war, und von den Grossen des Reiches, die ohne Zweifel gar manchmal sich in gleicher Lage befanden, begünstigt, dadurch übermüthig wurden und zugleich das Volk ausbeuteten. Dieses aber, vom König und von den Juden zugleich ausgebeutet, erhob sich in seiner Erbitterung nach dem Tode des Königs und erschlug die Juden oder zwang sie zur Taufe, insoweit sie nicht flohen[4]). Dabei mag die unmit-

1) *Jos. ha Cohen:* »Emek habacha,« hsg. von *M. Wiener*, Leipz. 1858, S. 40 u. 176, nach *Samuel Usque:* »Consolaçam de Ysrael,« 3. Dial.

2) »Schevet Jehuda« von R. *Salomo aben Verga*, hsg. v. *M. Wiener*, Hannover 1856, S. 85.

3) S. *Wiener*, Note 170 zu Emek habacha, S. 176.

4) Das Volk war voll Erbitterung über die schweren Lasten unter Friedrichs Regierung. Bezüglich der letzten, von Friedrich im August 1250 ausgeschriebenen Collecte bringt der gleichzeitige Chronist *Matteo Spinelli* folgende charakteristische Notiz: »All' intrata d'Agosto 1250 fo posta per tutto lo Reame una colletta la piu grande, che sia stata mai posta, che se paghe uno tarì per capo. Il di di Santo Simone e Juda l'Imperatore venne allo Castiello di Bellomonte. Alli 5. di Novembre lo Justitiero Messer Berardo Caracciolo Dusso andao a vedere l'Imperatore, e portaole settecento onze, che avea raccolto dalle collette. Et lo Imperatore se scorucciao fortemente, che non avea raccolto più, e le disse molte parole injuriose; e lo Justitiero gli

telbare Veranlassung auch in einer Thatsache, wie die von Trani erzählte, gelegen haben.

Unter der Regierung *Carl's I. von Anjou* (1263—1285) finden wir in den Constitutionen, welche sein Sohn — der spätere Carl II. — als Reichsverweser mit einer Versammlung der Stände im Jahre 1283 erliess, unter der Rubrik: »De privilegiis et immunitatibus ecclesiarum« etc. cap. 17. die Bestimmung: »Juden, so Unterthanen der Kirche wären, solle man keine Aemter anvertrauen, ihnen aber auch keine Beschwerde oder Unterdrückung zufügen [1],« woraus sich zu ergeben scheint, dass andere Juden nicht von Aemtern ausgeschlossen waren. Nach einer weiteren Nachricht wurden jedoch durch ein Statut Carl's II. vom 8. December 1298 die Juden nebst allen s. g. Lombarden, Caorcinern und anderen Ausländern, welche Wucher trieben, aus dem Königreich Neapel ausgetrieben [2], was für Sicilien keine Geltung mehr hatte, da dieses seit der sicilianischen Vesper (1282) sich von der Herrschaft der Anjou frei gemacht und Peter III. von Aragonien zum Könige (1282—1285) erhoben hatte. Vielleicht trug zu dieser Vertreibung, ausser dem Wucher, auch die Thatsache bei, dass die Juden in dem Kampfe zwischen Ghibellinen und Guelfen (Anhängern der Kirche) für die ersteren Partei ergriffen hatten. »In einem Briefe, den Papst Martin an die Messinesen gerichtet haben soll, um sie zur Unterwerfung unter Carl von Anjou aufzufordern, redet er sie daher an: »»A li perfidi Judei dilla Isula di Sicilia Martinu papa terzu manda quilli saluti, siccomu a corrumpituri di paci e di Christiani aucidituri e spargituri di lu sangu di nostri figli etc. [3]).««

---

ripose: »»Signore, se non vi piace lo servire mio, proveditevi per altro, perchè *le Terre stanno tutte povere.*«« Et lo Imperatore se adirao piu forte« etc. Er drohte ihm, ihn über die Mauer hinabwerfen zu lassen. »Ephemerides Neapolitanae,« bei *Murat.* Script. t. 7. col. 1067. *Andrea d'Isernia* sagt, dass Friedrich wegen der Bedrückung des Volkes durch übermässige Abgaben »in pice et non in pace requiescit« (»Comment. ad Constit.« 1, 7). Thatsache ist, dass nach Friedrichs Tod die Provinzen Neapel's und Sicilien's ganz verarmt waren. Vgl. *A. del Vecchio*, l. c. p. 190, A. 1; *Depping:* »Les Juifs au moyen âge.« Par. 1845, p. 459.

1) *Giannone:* »Gesch. des Königreichs Neapel,« deutsch von *Le Bret*, Leipz. 1768, Bd. 3, S. 95.

2) *Ducange:* »Glossarium ad script. med. et inf. latin.« Par. 1733, t. 2, col. 205 sq.

3) So berichtet der Anonymus der »Historia conspirationis *Joh. Prochytae*« (bei *Gregorio:* »Bibliotheca scriptorum, qui res in Sicilia gestas sub Aragonum regno retulere,« Par. 1791—93, t. 1, p. 267). *Cassel* bemerkt hiezu: »Dass der Brief nicht an Juden gerichtet war, was, wie es scheint, *Gregorio* und *Clarenza* (»Storia di Catana« 2, 139) gemeint haben, ist aus den vorhergehenden Worten deutlich . . . Auf ähnliche Weise wurden die Sicilianer von den Franzosen Patarener genannt, eine damals besonders in Sicilien vorhandene und ungemein verabscheute Ketzersecte.« Bei *Giovanni Villani* (»Historia universalis« lib. 7, c. 65, bei *Murat.* Scr. 13, col. 28 fehlt übrigens das Wort Judei und heisst es einfach: »A' perfidi et crudeli dell' Isola di Cicilia Martino papa« etc. Der neuere Geschichtschreiber der sicilianischen Vesper, *Mich.*

Dagegen wird Peter von Aragonien bei seinem Feldzuge nach Africa, bevor er Sicilien erobert, von einem Juden sehr wirksam unterstützt[1]), und ein aragonischer Herrscher durfte ihnen mehr Sicherheit als ein französischer damals gewähren[2]).« Als *Peter von Aragonien* in Messina im Jahre 1282 einzog, gingen ihm auch die dortigen Juden mit dem Gesetze entgegen[3]). Sicilien stand nun von 1282 an unter aragonischen Fürsten (von 1295—1409 unter eigenen, dann wieder unter den Königen von Aragonien) und blieb getrennt von Neapel, mit Ausnahme der Jahre 1432—1458, wo König Alphons von Aragonien und Sicilien auch Neapel besetzt hatte, das er jedoch im letztgenannten Jahre seinem Sohne Ferdinand I. übergab. Im Jahre 1501 dankte Friedrich III. von Neapel zu Gunsten Ferdinand's des Katholischen ab, und waren von da an bis 1713 Neapel und Sicilien Provinzen der spanischen Monarchie, von Vicekönigen mit fast unumschränkter Gewalt regiert.

Wir betrachten nun zunächst *Sicilien*, über dessen Juden wir eine Reihe speciellerer Nachrichten haben.

Zuerst erwähnen wir einige Bestimmungen der Stadtrechte sicilianischer Städte, die sich seit der aragonischen Herrschaft einer grossen autonomen Selbstständigkeit gegenüber der allgemeinen Landesgesetzgebung (den Constitutionen Friedrich's II. und den Capitula der aragonischen Könige) erfreuten. Der redactionelle Abschluss dieser Stadtrechte fällt meistens in das Ende des 13. und in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, während ein Theil ihrer Bestimmungen bis in die Normannenzeit zurückreicht[4]).

Das Stadtrecht (»Antiquissimae consuetudines«) *Palermo's*, dessen zahlreiche jüdische Gemeinde das Haupt aller Judengemeinden Siciliens war, stellt sich den Juden ziemlich feindlich gegenüber. Nach dem 15. Capitel (»De Judaeis et Saracenis aliisque haereticis a testimonio repellendis«) dürfen Juden nicht als Zeugen oder als Schiedsrichter wider Christen angenommen werden, »quod est ex longa consuetudine introductum.« Als Grund wird angegeben: »Cum eos Christianis subjacere oporteat. Sunt alias infames Judaei et debent a communione fidelium separari.« Man fürchtete eben, dass sie gegen Christen nie auf-

Amari behauptet jedoch mit Recht, wie uns scheint, dass dieser Brief unächt sei (»Un Periodo delle istorie Siciliane del sec. 13.« Pal. 1842, p. 80 u. 291). *Cassel* bemerkt: »Selbst wenn der Brief nicht ächt und die Historia nicht von einem Zeitgenossen ist, bleibt doch die darin liegende Anschauungsweise beachtenswerth« (S. 143).

1) Historiae Sabae Malaspinae Contin. (*Villani*), bei *Gregorio*: Script. rer. arag. 2, p. 361—364; s. *Cassel* S. 143.

2) *Cassel*, S. 143.

3) *Barthol. de Neocastro*: »Historia Sicula« c. 53, bei *Muratori*, Script. t. 13, col. 1066. *Amari* schreibt: »Si feano innanzi al re . . . e la sinagoga de'reietti giudei, per loro ricchezze or carezzati, or manomessi in quei secoli.« l. c. p. 99.

4) *Brünneck*, a. a. O. S. XXVI u. XXXVII. Leider gibt Brünneck nicht sämmtliche vorhandene, sondern nur die in lateinischer Sprache abgefassten Stadtrechte.

richtig zeugen würden. Dagegen sollten Christen gegen Juden zum Zeugniss zugelassen werden, wofern sie nicht durch das gemeine Recht vom Zeugnissgeben überhaupt ausgeschlossen seien. Nach dem 27. Capitel (»De his quibus jus prothimisii non competit«) wurden von dem, aus dem griechisch-römischen Rechte herübergenommenen, Vorkaufsrechte (Retracte) — das bei Liegenschaften den Verwandten oder Nachbarn eingeräumt war und auch nach erfolgter Tradition an den anderweitigen Käufer geltend gemacht werden konnte — nebst dem Fiscus, den Kirchen, Klöstern, Grafen, Baronen und Saracenen auch die Juden ausgeschlossen. Wir ersehen daraus, dass die Juden Siciliens auch noch im 13. Jahrhunderte Landbesitz erwerben konnten (es werden in dem genannten Capitel auch Weinberge, Gärten und Landgüter erwähnt), und dass man auch hier das Bedürfniss fühlte, den kleinen Grundbesitz und den Bauernstand gegen den grossen Grundbesitz und die reichen Juden zu schützen. Dass den Juden im 36. Capitel die Einrichtung besonderer Notare zur Aufnahme von Kaufverträgen und anderer Rechtsgeschäfte in hebräischer Sprache mit verbindlicher Kraft zugestanden war, ist bereits oben erwähnt worden. Dass sie von obrigkeitlichen Aemtern ausgeschlossen waren, geht schon aus dem 15. Capitel hervor; die Stellung von Advocaten, Aerzten u. s. w. war ihnen überdies noch durch den im 67. Capitel auf das Evangelium geforderten Eid, den die Advocaten und Aerzte sogar jedes Jahr aufs neue ablegen mussten, verwehrt. Im 56. Capitel wird gesagt, dass »ex obtenta et veteri consuetudine« gewisse Classen von Leuten und so auch die Juden (»meretrices publicae vel privatae, tabernarii vel buccherii et Judaei«) weder vom königlichen Marschall noch von irgend einem Officialen, möge der König an- oder abwesend sein, zu irgend einer besonderen Zahlung oder Leistung angehalten werden dürften[1]).

Die »Consuetudines et Statuta« *Messina's* waren den Juden günstiger. Wir finden hier nur die Bestimmung, dass Juden nicht gegen Christen, aber auch Christen nicht gegen Juden zeugen sollen (Cp. 47; vgl. oben S. 28 das Privilegium *Trani's*), sowie die oben (S. 20) erwähnte Bestimmung bezüglich der Sclaven (Cp. 57). Günstig war den Juden jedenfalls auch das 35. Capitel (»De usuris«), wonach, entgegen dem kanonischen Rechte, bereits gezahlte Zinsen weder zurückgefordert, noch von dem geschuldeten Capital als Zahlung abgerechnet werden dürfen; doch sollen versprochene Zinsen nicht eingeklagt werden können, es sei denn zu Gunsten von Wittwen und Waisen, wofern die ausbedungenen Zinsen mässig seien. »Wenn demnächst Papst Clemens V. (1305—1314) alle diejenigen Communen, ihre Magistraten und Richter mit der Excommunication bedroht, welche innerhalb von drei Monaten nicht die den kanonischen Zinsverboten widersprechenden Statuten ihrer Städte wieder aufheben würden, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der päpstliche Gesetzgeber dabei gerade auch an das Messineser Stadtrecht gedacht und dessen Reprobation bezweckt hat.« Dieselbe Bestimmung findet sich auch im Stadtrecht von *Patti* (Pactae, Stat. 62)[2]).

---

1) *Brünneck*, Theil I, S. 15, 23, 27, 47 ff. 58.
2) *Brünneck* I, 93, 98, 89, 210; II. 156.

Die »Consuetudines« *Catania's* erwähnen der Juden nicht. Wenn wir oben (S. 16) sahen, dass den Juden daselbst im Jahre 1168 ihr eigenes Recht zugesichert war, so ist jedenfalls eine etwaige eigene Gerichtsbarkeit derselben später aufgehoben worden, wofür auch die Bestimmung (Tit. 2, cons. 2) spricht, dass — mit Ausnahme der Wittwen, Pupillen und Hofbeamten in bestimmten Fällen — niemand vor andern Richtern als dem Patricius und den Judices civitatis Recht nehmen dürfe [1]).

Die »Consuetudines« von *Syracus* schliessen ebenfalls die Juden (und Ungläubigen) von dem Zeugnisse gegen die Christen aus (»ad comprimendam eorum iniquitiam et perfidiam Judaeorum«), aber auch die Christen vom Zeugnisse gegen jene (cons. 24), und sprechen überdies den von Juden und Ungläubigen producirten Urkunden, sei es öffentlichen, sei es privaten, die Beweiskraft Christen gegenüber ab [2]).

Erwähnt zu werden verdient, dass am Ende des 13. Jahrhunderts viele Juden Siciliens durch die Wirksamkeit des hl. Albert aus Trapani bekehrt worden sind [3]).

Unter König *Friedrich II.* (III.) (1295—1337) fand es das am 20. October 1296 zu Piazza abgehaltene Parlament für nothwendig, das (schon von Kaiser Friedrich II. verkündete) kanonische Verbot, dass Juden Richter und Aerzte seien, einzuschärfen, ihr gerichtliches Zeugniss gegen Christen für unwirksam, dagegen — mit ausdrücklicher Aufhebung der entgegenstehenden Localrechte von Messina und Syracus und unter Hinweis auf die Vorschriften des gemeinen Rechtes — das Zeugniss der Christen gegen Juden für statthaft zu erklären, sowie das Tragen des jüdischen Abzeichens aufs neue zu gebieten [4]). Am 23. Juli 1312 verfügte König Friedrich ferner, dass die Juden in Palermo fortan abgesondert von den Christen ausserhalb der Stadtmauern wohnen soll-

---

1) *Brünneck* I, 106. — 2) *Brünneck* I, 147.

3) Für diese und die folgenden Angaben über Sicilien verweisen wir, soweit wir nicht andere Belege anführen, durch die eingeklammerten Zahlen auf das schon genannte Werk von *Zunz:* »Zur Geschichte und Literatur,« Berlin 1845, S. 487 ff., das wir oft wörtlich anführen. Zunz entnimmt seine Angaben dem im Jahre 1748 in Sicilien erschienenen, ziemlich umfangreichen, uns leider nicht zugänglichen Werke von *Giovanni di Giovanni* (de Johanne): »L'Ebraismo della Sicilia,« berichtet aber in einem christenfeindlichen, den Juden nur günstigen Sinne. Die Darstellung Giovanni's mag ganz anders lauten. Zunz sagt von ihm: »Die Befangenheit des Geschichtschreibers ist gross, aber auch seine Treue.« Uns scheint gerade Zunz Giovanni sehr befangen benutzt und manches verschwiegen zu haben. Giovanni, der auch einen Codex diplomaticus Siciliae herausgegeben hat, war Kanonikus und Fiscal der Inquisition in Palermo. Sein Werk besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste bespricht in 28 Capiteln den Ursprung der Juden auf Sicilien, ihre Volkszahl, Wohnplätze, Abzeichen, Freiheiten, Lasten, Besitz, Gerichtsbarkeit, Vorstände, Rabbiner, Synagogen, Bäder, ihren Wucher, ihre Verbrechen, die Aufläufe gegen sie, ihre Vertreibung und Wiederaufnahme. Die zweite Abtheilung ist in 33 Kapiteln den einzelnen Orten gewidmet, wo Juden auf der Insel gewohnt haben.

4) C. 67. Friderici (Cap. Regni Sic. I, p. 79) bei *Brünneck* II, 267.

ten. Sie zogen aus, wurden jedoch bald wieder von der Stadt aufgenommen, während es bei dem Ghetto verblieb (S. 487). Uebrigens bewohnten die Juden schon um das Jahr 977 ein eigenes Judenquartier (il Quartiere de' Giudei) in Palermo [1]).

Der Kirche von Mazara gestand Friedrich am 15. December 1318 die Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt und Diöcese zu [2]). Am 23. Mai 1327 wollte *Peter II.* (1337—1342) dieses Privilegium zurücknehmen, stand aber auf Einspruch des Bischofs davon ab [3]). Dass die Kirche von Mazara noch im J. 1392 Jurisdiction über die Juden ausübte, geht aus einem Documente von diesem Jahre hervor [4]). Im Jahre 1405 wurde dieselbe von den Juden aufs neue bestritten; mit welchem Erfolge wird nicht berichtet. In Marsala scheinen ähnliche Verhältnisse bestanden zu haben [5]). In Palermo behielt der Erzbischof die ihm schon von Kaiser Friedrich II. überwiesene Gerichtsbarkeit über die Juden. Als hierüber Zweifel laut geworden, erlangte der Verweser des Bisthums von Peter II. am 25. Februar 1338 die Bestätigung der wohl hergebrachten Rechte [6]). An anderen Orten verblieb den Bischöfen die Jurisdiction in geistlichen Dingen. Im Jahre 1338 verbot Peter den Runde-Hauptleuten der Hauptstadt (Palermo), die Juden zu behindern, wann sie in Aufzügen bei Hochzeitsfeierlichkeiten die Altstadt (Cassero) passirten. Am Charfreitage des folgenden Jahres machte ein Volkshaufe einen Angriff auf das Ghetto und plünderte mehrere jüdische Familien. Ein königliches Decret vom 30. April trat dagegen auf. Auch bedeutete die Regierung dem Erzbischof von Messina, dass er eine vor einem königlichen Gerichtshofe abgemachte Sache nicht nochmals vor sein Forum ziehen dürfe (S. 488 f.).

Unter der Regierung *Ludwigs* (1342—1355) kreuzigten die Juden in Messina im Jahre 1347 ein christliches Kind. Die Schuldigen wurden hingerichtet und die Synagoge in eine Kirche umgewandelt [7]) (S. 489).

---

1) *Ibn Hawqual:* »Libro delle vie e dei reami,« bei *Amari:* »Bibliotheca« etc. I, 20.

2) . . . »litteras regias 15. Dec. 1318 transmissas Bajulo et Judicibus Mazarae obtinuit, quibus decernebatur, causas Judaeorum Mazarae ac ejus dioecesis ad Episcopum pleno jure spectare.« *R. Pirrus,* l. c. 2, 959.

3) . . . Id contra jura Ecclesiae Mazarensis, noster Antistes esse contendebat; sed adversus regium magistratum pro Episcopo judicatum est.« *Pirrus* l. c. 2, 959. *Zunz* behauptet das Gegentheil (S. 488); ebenso *Cassel* S. 143, n. 78.

4) *Pirrus,* l. c. 2, 964.

5) »Plures Mazarae et Marsalae versabantur tunc Judaei. Ji ex privilegio Regis Friderici solum suorum rectorum jurisdictioni subjaceri asserebant . . . Discussa res est coram F. Matthaeo Quaesitore de rebus fidei in Sicilia et coram judicibus magnae curiae per literas 20. Febr. 1405 volente rege.« *Pirrus,* l. c. 2, 962. Vgl. *Zunz* S. 492 und unten.

6) *Mongitore:* »Bullae, privilegia et instrumenta Panormitanae metropolit. ecclesiae,« Pan. 1734, p. 181.

7) *Pirrus,* l. c. 1, 317. Von der Umwandelung der Synagoge in eine Kirche sagt Zunz nichts.

An manchen Orten nöthigten vornehme Beamten die Juden zu gewissen niedrigen Diensten, was durch einen Schutzbrief vom 23. November 1347 verboten wurde. Ein Decret vom 22. December desselben Jahres legte den Juden die Lieferung der Standarten für die Galeeren auf; ein anderes vom 2. December 1350, wozu eine Beschwerde der Juden zu Palermo Anlass gegeben, schärfte den Beamten ein, bei Belohnungen und Bestrafungen keinen Unterschied zwischen Juden und Christen zu machen (S. 489 f.).

Den Juden in Castrogiovanni wurde am 16. Juli 1361 durch *Friedrich III.* (1355—1377) erlaubt, ihre alte Synagoge neu aufzubauen, und am 12. October 1366 wurde die Vorschrift erneuert, dass bei Neubauten die Synagogen nicht grösser und prächtiger als die alten gebaut werden dürften, widrigenfalls sie wieder niedergerissen werden sollten, was durch Decret vom 20. December 1369 an einigen neu errichteten Synagogen wirklich vollzogen wurde. Doch wurde den Juden zu Marsala die Erweiterung der Synagoge durch die Stadt im Jahre 1373, und durch den König am 18. April 1375 genehmigt. Gleichergestalt wurde im J. 1369 das Tragen des Abzeichens neuerdings eingeschärft, und, um die Beobachtung dieser Vorschrift zu sichern, ein höherer Beamter oder Geistlicher als »Custos rotellae rubeae« aufgestellt. Es war dasselbe ein rundes Stück rothen Tuches von dem Umfange eines königlichen Siegels erster Grösse, welches auf der Brust getragen werden musste[1]). Die Juden von Palermo hatten das Vorrecht, dass ihr Zeichen nur die Grösse eines Carolin oder halben Tari hatte (S. 490).

Ein königlicher Erlass vom 13. November 1375 beschränkte die Gerichtsbarkeit der Inquisition über die Juden von Sicilien, denen fortan die Berufung an den königlichen Gerichtshof freistehe. Ohne Zuziehung des weltlichen Richters, des Capitano und der Geschworenen solle die Inquisition gegen keinen Juden einen Process einleiten, auch den Verurtheilten nicht in ihre Kerker, sondern in das öffentliche Gefängniss setzen lassen (S. 491).

König *Martin I.* (1392—1409, als König von Aragonien Martin V.) erwies sich den Juden sehr günstig. Er erliess zwar im Jahre 1392 die Verordnung, dass die Juden überall abgesondert (in dem s. g. Ghetto) wohnen sollten. Dagegen wurden am 29. März im gleichen Jahre die Privilegien der Juden zu Marsala erneuert und denen der Juden zu Trapani gleichgestellt, sowie auf Ersuchen der Juden von Palermo die früher zum Schutze der Juden erlassenen Bullen durch königliches Decret bestätigt, und durch eine eigene Verfügung den sicilianischen Juden fernerer Schutz versprochen. Als trotzdem in San Giulano die Juden bald nach Bestätigung ihrer Gerechtsame in einem Aufstande gegen sie sämmtlich getödtet wurden, erneuerte der König jene Verfügung, und als bald darauf auch gegen die Juden in Syracus ein Tumult ausbrach, befahl er am 11. Juli strenge Bestrafung aller daran Betheiligten. Die Syracusanischen Juden sprachen ihren Dank durch ein Geldgeschenk aus. Um dieselbe Zeit befreite die Regierung die Juden zu Mineo von einer ihnen widerrechtlich auferlegten jährlichen Abgabe von zehn Unzen Gold

1) *Pirrus,* l. c. 1, 1050.

(S. 491 f.). Im Jahre 1392 schenkte der König »Terram et Castrum Camerate« mit allen Feudalrechten »cum Christianis et Judaeis« an Peter von Queralto, und in gleicher Weise im Jahre 1393 Vizini an Huguest de Sancta Pace [1]).

Wahrscheinlich im eigenen Interesse der Juden wurde am 12. Mai 1393 verordnet, dass der von vier Männern nach dem Begräbnissplatze getragene Sarg einer jüdischen Leiche nur mit einem wollenen oder seidenen Tuche bedeckt, sonst aber mit keiner Zierrat von Silber und Gold versehen sein solle. Als in demselben Jahre zu Polizzi ein Jude sich mit einer Christin vergangen, blieb er ohne weitere Strafe; das geistliche Gericht musste sogar die Geldstrafe, zu der es ihn verurtheilt hatte, zurückzahlen und erhielt einen Verweis. Dagegen wurde am 10. August 1395 das Tragen des Abzeichens unter einer Gefängnissstrafe von fünfzehn Tagen aufs neue eingeschärft (S. 492) [2]).

Als die Juden zu Marsala sich im Jahre 1399 beschwerten, dass sie von den Marsalesen gezwungen würden, am Stephanstage der Predigt beizuwohnen [3]), und auf dem Heimwege von Steinwürfen verfolgt würden, so erklärte ein Decret vom Jahre 1399 jede an Juden verübte derartige Kränkung sogar für ein Majestätsverbrechen. Drei Jahre darauf (1402) erhoben die Juden zu Marsala neue Beschwerden. Sie verlangten: 1) dass sie von den königlichen Hofbeamten nicht mehr mit solchen persönlichen Dienstleistungen belastet würden, zu welchen sie nur der Person des Königs verpflichtet seien; 2) dass ihnen nicht mehr als ein Zehntel der allgemeinen städtischen Abgaben auferlegt würde, da sie nur der zehnte Theil der Einwohnerschaft seien; 3) dass sie fortan nicht mehr der bischöflichen Jurisdiction unterworfen seien, sondern in Civil- und peinlichen Sachen dem königlichen Oberrichter, in Religionsangelegenheiten dem Inquisitor mit dem Rechte der Berufung an den König; 4) dass für ihre Verpflichtung der Fahnenlieferung die in Trapani stattfindende Ordnung eingeführt werde, und sie nicht den Forderungen des Schlosshauptmannes, sondern dem Befehl des Oberaufsehers der königlichen Schlösser zu genügen hätten; 5) dass ihnen das widerrechtlich genommene Frauenbad in der Stadt restituirt werde. Decrete vom 7. August und 6. December 1402 bewilligten diese Gesuche. Ferner wurde im Jahre 1403 dem Schlosshauptmann von Naro untersagt, die Juden zu unentgeltlichen Dienstleistungen zu zwingen, indem sie bloss verpflichtet seien, monatlich einmal Saal und Kammer des königlichen Schlosses reinigen zu lassen auch sollte weder er noch sonst Jemand sie an der Befolgung ihrer Gebräuche hindern. In demselben Jahre (1403) erhielten die Juden von Trapani eine ähnliche Zusicherung: ihre bisherigen Rechte sollen aufrecht erhalten bleiben, und kein Christ sie kränken dürfen. Wiederum klagten die Juden zu Marsala, dass man das zu ihren Gunsten erlassene Decret vom Jahre 1399 ihnen unrechtmässig abgenommen habe und nicht zurückgebe, was darauf durch zwei neue Decrete vom 3. und 8. December befohlen wurde (S. 492 f.).

---

1) *Gregorio*, Script. rerum Aragon. 2, 506, 511; bei *Cassel* S. 145.
2) *Pirrus*, l. c. 1, 1050.
3) *Pirrus*, l. c. 1, 962.

Sogar mit wichtigen diplomatischen Sendungen wurden Juden von König Martin betraut. Im Jahre 1393 liess er zur Wiedergewinnung der früher zu Sicilien gehörigen Insel Gerba dem Fürsten von Tripolis durch einen Juden eine Allianz gegen Tunis antragen 1), und im Jahre 1409 übertrug derselbe König einem Juden von Trapani Namens Samuel Sala die Verhandlung der Friedenspräliminarien mit dem Könige von Tunis und versah ihn mit den nöthigen Beglaubigungsschreiben und Instructionen 2). Auch wurden diesem Juden Samuel und seinem Bruder Elias dafür besondere, jedoch nicht näher angegebene Begünstigungen zu Theil 3).

Wie anderswo, so wurden auch in Sicilien die Verfolgungen der Juden durch ihr Verhalten hervorgerufen. »Die universellen Verläumdungen,« (?) sagt *Cassel*, »Kindermord und Hostienverletzung, ziehen auch hier Fanatismus und Gewaltthaten nach sich .... Aber von den beinahe 60 Orten in Sicilien, in denen, wie man weiss, Juden sich aufhielten, sind es kaum 12, aus welchen solche Scenen der Unruhe und des Unfriedens berichtet werden, und kaum 3, worin wirkliche blutige Verfolgungen, wie sie jede deutsche Stadt erfahren, vorgekommen sind.« Von Zeit zu Zeit erkauften sich die Juden Verzeihung für alle Vergehungen. So sprach der König am 4. Juni 1406 die sicilianischen Juden von allen Strafen los, die sie wegen Wuchers und anderer Vergehen verdient hätten; ein 60 Unzen schweres Stück Gold war ihr Anwalt. Einem ähnlichen Mittel verdankten die Juden zu Trapani die Zusicherung der Unantastbarkeit ihrer Privilegien. Auf eine Beschwerde der Juden in Polizzi im J. 1413 wegen Beleidigungen in der Charwoche und gezwungener Reinigung des Schlosses gewährte ein Erlass des Vicekönigs Abhilfe. Um dieselbe Zeit machte der Infant Don Juan eine Anleihe bei den sicilianischen Juden, welche im Jahre 1415 zurückerstattet wurde. Aus Vizini wurden im Jahre 1415 die Juden, trotz dem Verbote der Königin Blanca, ausgetrieben und konnten nie wieder dahin zurückkehren (S. 494 f.).

Unter *Alphons* V. (1416—1458) wurden für die Juden »die ungünstigen Dinge verfügt, die günstigen aber ausgeführt, und neuen bedrohlichen Mass-

1) *Gregorio:* »Consideraz.« 446.

2) Ein Schreiben des Königs an den Juden beginnt: »Rex Siciliae etc. Xamueli. Ricippimu li toi littri intisu lu memoriali, chi ni mandasti, e zò chi to frati ni havi expostu di tua parti, breviter ti respundimu« etc. Die Instructionen haben die Aufschrift: »Responsioni fatti per lu serenissimu signuri re di Sichilia ad Xamueli Sala judeu di Trapani supra quillu, chi illu scripsi a lu dittu signuri re di lu trattamentu di la pachi, chi fu toccatu lu dittu Xamueli per lu illustri re di Tuniz.« *Gregorio*, l. c. 448 sq.

3) »Rex Martinus etc. Universis et singulis officialibus regni nostri Siciliae ... mandamus, quatenus omnes et quascumque litteras per nos aut dictam reginam nostram carissimam consortem, dictis Xamueli et Eliae vel ipsorum alteri in eorum favoribus factas, juxta eorum tenorem penitus observetis et per quoscumque observari integre faciatis.« Datum 10. Maji 1409. *Gregorio*, l. c. 449.

regeln begegnete altes Gold.« In der Stadtordnung Palermo's vom J. 1423 findet sich das Verbot aller Arbeiten am Sonntage für die Juden, um die Feier nicht zu stören[1]). Am 15. Februar 1428 schärfte ein königlicher Befehl das Wohnen in den Ghetto und das Tragen des Abzeichens ein. Zugleich wurden Judenpredigten angeordnet. Allein eine jüdische Deputation mit beträchtlichen Summen Goldes erlangte am 5. Januar 1430 den Widerruf der letzten Massregel. Ebenso wurde auf die Klage der Juden zu Girgenti im J. 1433, dass die Beamten sie zu persönlichen Dienstleistungen niedrigster Art nöthigten, dieser Missbrauch der Beamtengewalt bei 100 Unzen Strafe verboten. Dagegen wurde am 2. November 1435 decretirt, dass die Fleischscharren der Juden in Palermo durch Aushängung des rothen Abzeichens sich als jüdische kenntlich zu machen hätten (S. 495 f.).

Im Jahre (1443 und) 1444 befand sich der hl. Johannes Capistran als päpstlicher Legat auf Sicilien, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, wobei er auch gegen die Unordnungen und Missbräuche der Juden sich wendete[2]). Im Jahre 1449 wurde eine Untersuchung gegen die Juden eingeleitet. »Man fand sie des Wuchers und anderer Gräuelthaten überführt.« Allein sie wussten sich mit 2000 Unzen loszukaufen. Ja noch vor diesem Abschlusse erhielten sie nicht unbedeutende Rechte, z. B. die medicinische Praxis unter den Christen; auch wurde den Juden in Palermo gestattet, ausserhalb des Ghetto's zu wohnen. Am 1. October 1452 wurde ihnen die alte Zusicherung wiederholt, dass sie nur der Jurisdiction der vom Könige eingesetzten Richter unterworfen seien[3]). Das Decret, welches den angeklagten Juden die Verzeihung des Königs gewährte, erschien am 11. August 1453; es bestätigte das Recht zum Besitze von liegenden Gründen und verbot Juden zum Kirchenbesuche oder zum Anhören christlicher Predigten zu zwingen; auch wurde freigegeben, bauliche Veränderungen in den Synagogen, ohne Anfrage bei dem königlichen Commissarius, vorzunehmen (S. 496 f.).

Den Juden zu Palermo verminderte Alphons im Jahre 1453 auf ihre Beschwerde, dass sie, obwohl nur der zehnte Theil der Bevölkerung, den vierten Theil der städtischen Abgaben tragen müssten, ihr Beitrags-Quantum um 30 Procent. Im gleichen Jahre fand zu Messina die oben erwähnte Ausschliessung mehrerer Juden von öffentlichen Aemtern statt. Den Juden zu Taormina, die neben dem Dominicanerkloster eine Synagoge nebst Begräbnissplatz errichtet hatten, befahl der König im Jahre 1455, auf päpstliche Mahnung, beide zu verlegen. Als im Jahre 1455 eine Anzahl Juden aus verschiedenen Städten auswandern wollten, wurde ihnen, in der Voraussetzung, dass sie edle Metalle und baares Geld mitnehmen wollten, nach einem Gesetze vom Jahre 1400, das dergleichen verbietet, der Process gemacht, und sie an Leben und Habe

---

1) »Statuta universitatis Panormitanae,« bei *Gregorio*, »Script. rer. Aragon.« 2, p. 537; s. *Cassel* S. 144, n. 93.

2) »Acta Sanctorum.« Oct. t. 10, p. 291. Näheres ist nicht angegeben.

3) Ob die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die Juden, soweit sie bestand, allgemein war aufgehoben worden, oder ob dies nur für Palermo galt, findet sich nicht bei Zunz angegeben.

für dem Könige verfallen erklärt; sie kauften sich mit tausend Unzen los (S. 497 f.).

In den folgenden Jahren finden wir wiederholte Beschwerden wegen des Abzeichens.. Die Juden von Palermo wandten sich am 27. Mai 1471 an den Vicekönig de Urrea. Derselbe sicherte ihnen die ungeschmälerte Theilnahme an den städtischen Freiheiten zu; bezüglich des Abzeichens werde er nicht zu strenge sein (S. 498 f.).

Zu Modica wurden am 15. August 1474, als bei Gelegenheit einer Procession die Juden die allerseligste Jungfrau lästerten, 470 derselben erschlagen. Die Güter der Erschlagenen fielen der Stadt anheim; dieselbe musste aber 7000 Gulden Strafe zahlen. An demselben Tage und wohl aus derselben Ursache wurden in Noto 18 Juden erschlagen [1]). In Calatagirone gab im Jahre 1475 ein Auflauf gegen die Juden Anlass zu einem Processe; in Messina erkauften sie sich durch ein Geschenk von 200 Unzen von *Johann II.* (1458—1479) einen besonderen Schutzbrief; ebenso in Agosta. Ein Erlass vom 20. August 1478 verfügte, dass das Gerichtsverfahren gegen Christen- und Juden ganz gleich sein müsse. Ferner wurde den Juden zu Calatagirone im Jahre 1480 unter *Ferdinand II.* (1479—1516) das Recht eingeräumt, Schulden halber nicht mit Gewalt aus dem eigenen Hause, und überhaupt nicht für einen Betrag unter dritthalb Scudi oder einer Sicilischen Unze zur Haft gebracht zu werden. Im Jahre 1484 wurden sie nach Ablieferung einer Summe Geldes an den Hof von allen Vergehungen losgesprochen. Näheres ist über diese Vergehungen nicht berichtet. Zwei Decrete vom September 1482 und vom 18. Februar 1486 verboten dem Erzbischof von Messina, sich von den Vermächtnissen der Juden den vierten Theil zuzueignen, indem dieselben seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seien, und im J. 1491 wurde er abermals daran erinnert.

Zu Castrogiovanni wurden zwar im J. 1484 ein Christ, der bei einer Beschneidung zu Gevatterschaft stand, sowie der Vater des Knaben streng bestraft, aber im folgenden Jahre (1485) die dortigen Juden, welche man zu besonderen Lasten heranziehen wollte, in ihren Privilegien geschützt. Als man in demselben Jahre den Juden zu Trapani die Ausbesserung der Stadtmauer auflegen wollte, weil das Judenquartier sich dicht an derselben befand, schritt die Regierung dagegen ein. Den Juden in Calatabillotta wurden am 2. Juni 1486 für das Process-Verfahren gewisse Garantieen bewilligt. Als dagegen die Juden in Santa Lucia im gleichen Jahre (1486) ihre Synagoge vergrössern wollten, wurde ihnen bedeutet, dieselbe nicht grösser und prächtiger als die christlichen Kirchen zu bauen. Der Stadtobrigkeit von Taormina wurde im J. 1487 verboten, die Juden schwerer als sich gebühre zu belasten,

---

1) So berichten *Vinc. Littara* (zwischen 1550—1602): »De rebus Netinis« bei *Graevius*, Antiq. Sic. t. 12, p. 50 und *Plac. Carrafa* (c. 1653): »Motucae descriptio,« l. c. p. 23. Nach *Zunz* (S. 499) waren die Juden natürlich viel schuldloser. Einfach »schrie bei einer Procession in Modica der Pöbel: Maria lebe, Tod den Hebräern! drang bewaffnet in das Ghetto und erschlug, was ihm unter die Hände gerieth: in Modica 360 oder gar 600, in Noto 500 Juden,« und liess der Vicekönig die Rädelsführer erdrosseln.

und dem Commandanten des Castells, sie mit der Reinigung der Gebäude zu behelligen; ebenso den städtischen Beamten von Polizzi im Jahre 1491, den Juden Gesetze vorzuschreiben. Auch wurde am 28. Februar 1489 den Dominicanern erlaubt, sich jüdischer Aerzte zu bedienen. Zu Palermo vereinigten sich die Juden im J. 1491 mit der christlichen Bürgerschaft zur Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen städtischen Freiheiten, und der Vertrag wurde mittelst gerichtlichen Actes vom 2. November 1491 vollzogen. Um dieselbe Zeit kamen mehrere aus der Provence geflüchtete, desgleichen viele africanische Juden in Sicilien an. Diese letzteren wollten die Sicilianer, in Anbetracht des Krieges mit den Arabern, als Sclaven verkaufen; aber auf Vorstellung der Juden in Palermo nahm sie die Regierung in Schutz (S. 498 ff.).

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts gährte es schon an vielen Orten Siciliens gegen die Juden. Die Juden hatten eben, schon vorher zahlreich, seit den Zeiten der Normannen sich immer mehr vermehrt und waren unter den aragonesischen Königen über die Massen an Reichthum und Zahl gewachsen [1]). In gleichem Masse hatte aber auch ihr Uebermuth zugenommen. Die Regierung richtete deswegen in den Jahren 1486 und 1487 auf die Vorstellung der Juden zu Sciacca Mahnungen an die Fastenprediger, sich der Aufreizung gegen die Juden zu enthalten, das Volk vielmehr zu beschwichtigen. Die Juden scheinen freilich nicht vorsichtiger geworden zu sein. Ja »als in der Bittwoche 1491 die Procession zu Castiglione an dem Hause des Rabbiners Biton vorüberzog, warf dieser, heisst es, einen Stein aus dem Fenster, der dem Crucifix einen Arm abschlug. Er wurde sogleich von zwei Brüdern Crisi erschlagen« (S. 500 f.).

Am 18. Juni 1492 endlich wurde das Edict Ferdinands vom 31. März 1492, welches die Austreibung der Juden aus der spanischen Monarchie auf den 2. August befahl, in Sicilien amtlich verkündigt [2]). Da dasselbe schon früher bekannt geworden war, so waren bereits am 24. Mai und 1. Juni Decrete erlassen worden, welche die Juden unter königlichen Schutz stellten und jeden, der sie kränkte, mit ernsten Strafen bedrohten. Dagegen wurde den Juden unter dem 9. Juni bei Leibes- und Vermögensstrafe verboten, durch heimliche Flucht, Verkauf ihrer Habe, Verbergung von Waaren sich den angeordneten Massregeln zu entziehen. Sie sollten vorher ihre Schulden an den Staat wie an die Einzelnen bezahlen, und zu diesem Behufe sollte ihre bewegliche Habe inventarisirt und versiegelt werden. Die jüdischen Verträge über Eigenthumsrechte mussten binnen 48 Stunden von den Notarien eingeliefert werden, christliche Gläubiger binnen 14 Tagen ihre Forderungen, christliche Schuldner binnen 6 Tagen das Verzeichniss ihrer gegebenen Pfandstücke, ihres Schuldbetrags und der jährlich zu entrichtenden Zinsen einreichen, die Juden aber binnen 24 Stunden ihre liegenden Gründe angeben, und die Christen sich melden, welche dergleichen vom April 1492 an gekauft hatten. Als Ablösungsgeld mussten die Juden 100,000 Gulden zahlen, worauf sie ihre versiegelte Habe zurückerhielten. Edelsteine und edle Metalle durften gar nicht ausgeführt, sondern mussten eingetauscht werden. Die liegende

1) *La Mantia:* »Storia« etc. 1, 47 A. 2.
2) Vgl. *Vinc. Littara,* l. c. p. 52.

Habe konnten sie veräussern. Auch durften sie ihre Bücher und Scripturen mitnehmen. Der Abzug wurde zur Abwicklung aller Geschäfte auf den 18. December und später, gegen Zahlung von 5000 Gulden auf den 12. Januar hinausgeschoben. Die Juden auf den Inseln Malta und Gozzo hatten bezüglich der Bedingungen ihres Abzugs noch besondere Bedingungen an den Vicekönig gestellt, die, wie es scheint, alle bewilligt wurden. Die Abziehenden begaben sich grösstentheils nach Apulien, Calabrien und Neapel und von dort nach und nach in die türkischen Länder (S. 525 ff.).

Werfen wir nun noch einen Blick auf einzelne Verhältnisse der Juden in Sicilien und ihre Lage überhaupt, so »übersteigt ihre Abgabenlast,« wie *Cassel* in Hinsicht auf die Angaben bei *Zunz* sagt, »nur um ein Geringes die der anderen Mitbürger.« Die besonderen Leistungen der Juden waren nämlich: 1) das jährliche Kopfgeld oder die Gisia, welche ursprünglich einen Agostaro = 1/4 Unze (20 Karat, 7 1/2 Tari, 5/8 Scudo, 4/13 eines sicilianischen Ducaten) betrug und sammt dem Namen ein Erbe der arabischen Herrschaft war; 2) die Lieferung der Fahnen für die königlichen Schlösser und der Standarten für die Galeeren; 3) die oben genannte, von Kaiser Friedrich verordnete Leistung für den Inquisitor; 4) die mehrerwähnte Verpflichtung, persönlich oder auf ihre Kosten die Reinigung der königlichen Schlösser und Castelle zu besorgen. An einzelnen Orten gab es besondere Verpflichtungen, aus bestimmten Rechten hergeleitet, die jedoch von keiner besonderen Bedeutung waren. Dahin gehört die oben erwähnte Cabella jocularia, die wohl nur für einzelne Städte galt. Die bedeutendste dieser besonderen Verpflichtungen war die tägliche Zahlung einer Unze für den königlichen Tisch durch die Juden zu Syracus; bis zum Jahre 1399 mussten sie auch dem Hofe jährlich eine Quantität Wachs liefern. Von den Juden in Mazara bekam der dortige Bischof jährlich an Ostern und Weihnachten je ein oder zwei Pfund Pfeffer[1]). Von dem Nachtwachedienst auf den Stadtwällen, die Graf Nicolo Peralta den Juden Sciacca's auferlegt, kauften diese sich im J. 1398 durch eine jährliche Abgabe von 12 Unzen los.

In Palermo wurden für eine jüdische Hochzeit vier Tari, bei der Geburt eines Knaben ein Tari, eines Mädchens ein halber Tari gezahlt. In Catania und Messina, vermuthlich auch an anderen Orten, war Wein und Fleisch mit einer Abgabe belegt; hiervon war die Einnahme theils zur Aufbringung der Kopfsteuer, theils aber auch für die Bedürfnisse der Gemeinde selbst bestimmt. Die Einziehung der Abgaben besorgte ein Beamter in Palermo. Wurde wegen verzögerter Zahlungen ein Jude in Syracus verhaftet, so musste er täglich dem Gefangenwärter einen Sol Grano zahlen (S. 502 ff.) Auch ward den Juden i. J. 1456 den Zehnte und die Erstattung der Wucherzinsen für den Krieg gegen die Türken auferlegt[2]).

»Von den städtischen Privilegien, den ertheilten Indulten waren die Juden,« sagt *Zunz* ausdrücklich, »nie ausgeschlossen, und in der Handhabung des Rechts gab es keinen Unterschied; zwar konnte ein Jude nicht gegen einen Christen zeugen, aber auch nicht umgekehrt[3]). Die

---

1) *Pirrus*, l. c. 1, 964. — 2) *Wadding:* »Annales minorum« ad a. 1456.
3) Die Ausnahme zu Palermo und unter Friedrich II. (III.) s. ob. S. 34 u. 35.

Juden besassen Häuser, Aecker, Weinberge; aber Christensclaven durften sie nicht halten, und für einen gekauften heidnischen Knecht, der sich taufen liess, gab es nur zwölf Soldi Entschädigung. Eigentliche Ghetti . . . finden sich nicht vor dem 14.-Säculum. Die verschiedenen Gemeinden besassen verschiedene Privilegien, und eine Gleichförmigkeit wurde erst in den letzten vierzig Jahren des Aufenthaltes der Juden auf der Insel angestrebt« (*Zunz* 504).

Von einer Ausschliessung der Juden von Gewerben hören wir nirgends. Selbst die medicinische Praxis übten sie bei den Christen aus. Die kanonische Gesetzgebung bezüglich der Juden war zwar im Principe anerkannt, aber in der Praxis oft genug nicht in Geltung. Wenn sie an einer Anzahl von Orten unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe standen, so war dies, wie auch andere bezügliche Verhältnisse, im ganzen Geiste des Mittelalters begründet. Sicherlich war diese Gerichtsbarkeit keine härtere, als die weltlicher Beamten. Höchstens waren diese leichter zugänglich für Geschenke.

Sehr richtig bemerkt *Cassel*, gerade mit Rücksicht auf Zunz: »Ein richtiges Bild von dem Zustande der Juden im Mittelalter und besonders in Italien ist nicht zu gewinnen, wenn man, persönlich gereizt, die Eigenthümlichkeit jener mittelalterlichen Welt vergisst und die einzelnen in grossen Zeit- und Raumverschiedenheiten erscheinenden Gewaltthaten, die eben von den Geistlichen allein berichtet, in den Schutzprivilegien allein verboten sein können, als continuirend nebeneinander stellt.« Wenn auch in Sicilien gegen die Juden Gewaltthaten vorkamen, so sind sie zwar nicht zu entschuldigen, »aber sie waren provocirt durch den »Wucher« und die »Verbrechen« der Juden, von denen Giovanni in zwei Capiteln handelt, die aber nach Zunz alle nur erdichtet sind. Nach ihm war der Juden »Existenz ihr einziges wirklich erwiesenes Verbrechen« (S. 494).

Was die Zahl der Juden auf Sicilien betrifft, so wird dieselbe im 15. Jahrhundert auf 100,000 Seelen geschätzt, die in c. 60 Orten wohnten. Auf der Insel Malta lebten zur Zeit Kaiser Friedrich's II. 25 jüdische Familien (unter 47 christlichen und 681 saracenischen), auf Gozzo (Gaudisium) 8 jüdische Familien (unter 203 christlichen und 155 mohamedanischen)[1]. Die Gemeinde zu Palermo, wo bereits im 6. Jahrhunderte eine beträchtliche Anzahl Juden mit mehreren schmuckreichen Synagogen und dazu gehörigen Gärten und Hospitälern wohnten[2], zählte um's J. 1170 ungefähr 1500 Judenfamilien[3], war das Haupt aller jüdischen Gemeinden in Sicilien und an Grösse und Reichthum die bedeutendste. Man kann darauf schon schliessen aus der Nachricht, dass »bei den Festlichkeiten, womit sie im Jahre 1469 die Vermählung Ferdinands von Aragonien mit Isabella von Castilien feierte, man eine Schaar von 400

1) *Winkelmann*, p. 938. — 2) S. oben S. 11.

3) »Voyages de Rabbi *Benjamin de Tudela*,« trad. par *Baratier*. Amsterdam 1734, t. 1, p. 240. Benjamin war ein spanischer Jude, der — auf einer wahren oder erdichteten Reise? — gegen 1170 Europa, Asien und Africa besuchte und seine Erfahrungen niederschrieb. Unter der Anzahl der Juden, die er angibt, scheint er Familienväter verstanden zu haben, wie auch *Grätz* annimmt.

Sängern und Tänzern bewunderte, die aus den anmuthigsten und kräftigsten jüdischen Jünglingen bestand« (*Zunz*, S. 505). Im Jahre 1453 machten sie jedenfalls, nach ihrer eigenen oben erwähnten Beschwerde wegen der Abgaben, den 10. Theil der Einwohnerschaft Palermo's aus; ebenso in Marsala. In Messina wird die Zahl der Juden um 1170 auf 200[1]), im Jahre 1453 auf 180 Familien oder 1/35 der Einwohner angegeben. In Catania wird die Zahl der jüdischen Familien im J. 1144 auf 25 angegeben[2]).

Die Verfassung der Gemeinden entsprach wesentlich den Einrichtungen der Juden in Aragonien, Catalonien und der Provence. An der Spitze der einzelnen Gemeinden standen die Proti, in den grösseren Gemeinden zwölf an der Zahl, und wurden von vier durch die Gemeinde gewählten Geschworenen auf ein Jahr ernannt; später wurde ein für alle Juden der Insel gemeinsames Obergericht eingesetzt, welches die Vorsteher der einzelnen Gemeinden bestellte. Doch wurde dieses Obergericht auf die Klagen der Juden aufgehoben, und den Gemeinden ein gewisses Mass der Selbstverwaltung gestattet. In wie weit damit eigene Gerichtsbarkeit verbunden war, ist nicht bekannt.

Mit der Vertreibung der Juden hatte jedoch das Judenthum auf Sicilien nicht aufgehört. Viele hatten sich nämlich taufen lassen, waren aber heimlich wieder zum Judenthume zurückgekehrt. Sie mussten zur Strafe, so verfügte der Inquisitor, ein grünes Kleid mit rothem Kreuze tragen. Ihre Zahl war zu Palermo eine sehr grosse (»quorum ingens eo tempore Panormi erat multitudo«). Ein Fastenprediger trat im Jahre 1516 zu Palermo gegen diese heimlichen Juden — aus eigenem oder auf Antrieb der Grossen (»proprio ingenio an procerum instinctu, incertum«) — auf, und die Folge war, dass das erregte Volk nach geendigter Predigt allen Juden, die ihm mit dem erwähnten Kleide aufstiessen, dasselbe wegriss und es zerfetzte, woran sich weiter ein Aufstand gegen den verhassten Statthalter Hugo Montecatinus anschloss[3]).

Erwähnt sei noch, dass die Juden, selbst nachdem Carl V. sie 1539 auch aus Neapel verbannt, als fremde Kaufleute Sicilien besuchen durften, bis Philipp II. im Jahre 1591 auch dies verbot. Carl II. erlaubte im Jahre 1695 den Juden wieder, behufs ihrer Geschäfte nach Messina zu kommen; aber sie mussten ein Abzeichen tragen und während der Nacht die Stadt verlassen. Am 9. October 1728 wurde ihnen erlaubt, in jeder sicilianischen Stadt Handel zu treiben, in Messina zu wohnen, Synagogen zu errichten, Begräbnissplätze zu erwerben, ihre Religion zu beobachten, als Aerzte zu prakticiren. Im Uebrigen fallen ihre Geschicke daselbst mit denen der Juden in Neapel zusammen.

Von den Juden des Königreichs *Neapel* — das bis 1442 unter dem Hause Anjou (seit 1382 unter der ungarischen Linie desselben) stand, und dann unter aragonischen Fürsten, von 1442—1458 wieder mit Sicilien

1) *Benjamin de Tud.* t, 1, p. 240.

2) *Amari:* »Storia dei Musulmani di Sicilia,« t. 3, p. 209.

3) So der gleichzeitige Geschichtschreiber *Th. Fazello:* »De rebus Siculis,« II. Dec. l. c. 1 bei *Graevius*, l. c. t. 3, p. 689.

vereinigt, bis es 1501 mit Sicilien Provinz der spanischen Monarchie ward — haben wir wenige Nachrichten. Ob die durch das oben erwähnte Decret Carl's II. vom J. 1289 verfügte Austreibung der Juden wirklich stattgefunden, darüber fehlen weitere Angaben. Jedenfalls finden sich die Juden später wieder in dem Königreiche. »Sie hatten sich,« sagt *Giannone* bezüglich des 13. und der folgenden Jahrhunderte, »besonders in Calabrien so sehr ausgebreitet, dass sie in verschiedenen Städten ganze Strassen bevölkerten, welchen man deswegen den Namen Giudecca, Judengasse, gab. Sie vermehrten sich nicht nur in Ansehung der Bevölkerung, sondern sie erlangten auch ausserordentliche Reichthümer[1].« Ihr Treiben veranlasste die Königin Johanna am 3. Mai 1427, den hl. Johannes Capistranus zum Inquisitor der Juden zu ernennen, weil sie, wie es in dem betreffenden Diplome heisst, in vielen Punkten gegen die gesetzlichen Bestimmungen handelten und insbesondere durch Wucher das Volk bedrängten[2]. Auch legte ihnen Johanna am 28. October 1429 eine besondere einmalige Steuer zur Bestreitung der Kosten für die Wiedereroberung des hl. Grabes auf[3]. Erwähnt sei ferner, dass König Alphons am 25. Mai 1450 und ebenso König Ferdinand I. am 12. Mai 1467 der erzbischöflichen Kirche von Cosenza die ihr schon von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1212 über die Juden daselbst verliehene Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange bestätigten, und dass Ferdinand durch einen weiteren Erlass vom 27. März 1469 an alle Magistrate und Grossen des Königreichs den Erzbischof von Cosenza und seine Vasallen im Besitze des dortigen Judenviertels und anderer Territorien und Rechte zu schützen befahl[4].

Einen anschaulichen Bericht von dem damaligen Treiben der Juden gibt uns der gleichzeitige Geschichtschreiber Ambrosius Leo in einer Geschichte seiner Vaterstadt Nola. Im Jahre 1440 seien die ersten Juden, erzählt er, in geringer Zahl nach Nola gekommen, unter ihnen auch ein Arzt Vilielmus in schäbigem ärmlichem Aufzuge. Ganz Nola sei darüber in Aufregung gekommen. Nachdem diese so gleichsam Quartier gemacht, seien allmälig mehrere gekommen, so dass sie zwanzig Häuser in Miethe bewohnt hätten. Die zuerst Angekommenen seien binnen wenigen Jahren durch Wucher sehr reich geworden; denn sie hätten gegen Kleidungsstücke aller Art, gegen Gefässe aus Erz, Zinn und Silber, gegen Ringe und jedwelche Pretiosen als Unterpfand Geld auf Zins geliehen; der Zins aber sei monatlich gewesen und habe, zum Capital geschlagen, dasselbe in kurzer Zeit so vermehrt, dass die Forderung dem Werthe des Unterpfandes gleich kam und dieses dem Juden verfiel[5]. Vilielmus habe als der erste auch ein grosses Haus gekauft und dasselbe noch vergrössert und verschönert; ebenso habe er ein umfangreiches Grundstück erworben.

---

1) *Giannone* a. a. O. Bd. 4, S. 94. Nach Benjamin de Tud. (t. 1, p. 29 sqq.) zählte Capua c. 300, Neapel 500, Salerno 600, Amalfi 20, Benevent 200, Melfi 200, Ascoli 40, Trani 200, Tarent 300, Brindisi 10, Otranto 500 Judenfamilien.

2) »*Acta Sanctorum*,« Octob. t. 10, p. 284, n. 56.

3) *Giannone* a. a. O. S. 94. — 4) *Ughelli* l. c. 9, 218. 240. 244.

5) »Foenus autem erat menstruum: velut pro sexagenis mutuatis nummis singulos cum semisse expilabant,« also 120 % jährlich!

Beide seien später in den Besitz der vornehmen Familie der Cäsariner übergegangen, als bei dem Einmarsche der Franzosen in das Land (1495) alle Juden beraubt worden seien. Siebenzig Jahre hätten die Juden in Nola gewohnt, bis sie im Jahre 1509 aus dem ganzen Königreiche ausgewiesen worden seien [1]).

Gegen dieses wucherische Treiben trat auch der selige Bernardinus von Feltre während seiner Wirksamkeit im Neapolitanischen am Ende des Jahres 1488 und am Anfange des folgenden Jahres auf. Als er zu Aquila weilte und zur Eindämmung des Judenwuchers die Wiederherstellung des in Vergessenheit gerathenen Mons pietatis (Leihhauses) bewirkte, schickten die Juden, voll Unwillen über diese Beeinträchtigung ihrer Leihgeschäfte, Abgesandte an ihn mit der Bitte, er möge, da der König durch ihre Privilegien sie beschütze, nicht so heftig gegen sie auftreten und ihre Zinsgeschäfte, die sie ja überall und gerade in den vornehmsten Städten Italiens betrieben, nicht für so unerlaubt erachten. Als dies vergeblich war, gewannen sie den Vorsteher der Provinz durch viele Geschenke für sich und reizten ihn, sowie auch den Herzog von Calabrien, den späteren König Alphons, Sohn König Ferdinand I., gegen den Heiligen auf. Von Alphons erhielt er alsbald ein Schreiben, dass er vor dem Könige in Neapel zu erscheinen habe, und von dem Guardian zu Neapel wurde er gemahnt, dass der König wegen der Aufregung aller Bürger gegen die Juden sehr über ihn erzürnt sei. Bernardinus antwortete, er sei für die Sache Gottes und der Armen eingetreten und habe den gottlosen Wucher verurtheilt; er wundere sich überaus, dass von katholischen Fürsten das so verbrecherische, den Christen so feindselige, Gott und den Menschen verhasste jüdische Volk durch soviele Gunstbezeugungen und Privilegien in Schutz genommen werde; er werde jedoch erscheinen und sich über seine Thätigkeit verantworten, sobald er von seinem Vorgesetzten die Erlaubniss erhalten habe, Aquila zu verlassen. Man scheint ihn jedoch nicht weiter behelligt und die Forderung, dass er vor dem Könige erscheine, fallen gelassen zu haben. In einer weiteren Predigt verherrlichte Bernardinus den hl. Johannes Capistranus, den unerbittlichen Gegner der Juden und Häretiker, welcher in der Nähe jener Stadt geboren war.

Von Aquila begab er sich nach Theate (gewöhnlich Chieti genannt), wo er in seiner letzten Predigt ebenfalls gegen den Wucher der Juden auftrat und die Errichtung eines Mons pietatis veranlasste. Zu Interamna sorgte er für die Hebung des Mons pietatis. Auch in einigen naheliegenden Städten des Kirchenstaates veranlasste er bei dieser Reise die Errichtung der Montes. Weiter kam Bernardinus nicht im Neapolitanischen, da er abberufen wurde, um in Siena die Fastenpredigten zu halten. Als er aber im August des Jahres 1489 zu Reggio im Modenesischen war, und die Herzogin Eleonora von Ferrara, eine Tochter des Königs Ferdinand von Neapel, mit ihren Kindern ihn besuchte, ermahnte er sie, ihrem Bruder, dem Herzog Alphons von Calabrien zu schreiben,

---

1) *Ambr. Leo:* »Antiquitatum necnon Historiarum urbis et agri Nolae libri III,« l. 3, c. 4, bei *Graevius:* »Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae.« Lugd. Bat. 1704 sqq. t. 9, p. 4.

er solle sich vor der Unterdrückung der Armen, der Begünstigung der Juden und ungerechten Kriegen hüten, widrigenfalls er gemäss der Weissagung des Jacob von Picenum aus seinem Reiche werde vertrieben werden, was in der That auch in Erfüllung ging[1]).

Die Könige Ferdinand I. (1458—1494) und Alphons II. (Januar 1494 bis Januar 1495) waren beide sowohl wegen ihrer Grausamkeit dem Volke verhasst, als auch Freunde der Juden. »Beide,« sagt Joseph ha Cohen, »hatten sich gegen die Juden gnädig erwiesen, und viele von den Juden, welche aus Spanien vertrieben worden waren, hatten sich dorthin (nach Neapel) begeben und in den Städten ihres Reiches sehr vermehrt[2]).« In der That, Ferdinand I, »mag es nun aus Berechnung oder aus Edelmuth geschehen sein, hiess sie willkommen und öffnete ihnen sein Land. Viele Tausende landeten im Hafen von Neapel (1492) und wurden gut aufgenommen[3]).« Unter diesen Flüchtlingen befand sich auch der von den Juden vielgenannte Isaak Abrabanel, der bereits in Portugal Finanzagent und Schatzmeister der Könige Alphons V. und Johann II. gewesen, dann, der Theilnahme an einer Verschwörung beschuldigt, mit Verlust seines ganzen Vermögens nach Spanien geflüchtet war (1483), wo er alsbald wieder das Amt eines königlichen Steuerpächters (1484—1492) erlangte und sich, wie er selbst erzählt, Reichthümer erwarb, Grundbesitz ankaufte und von Seiten des Hofes und der ersten Granden hohe Ehren genoss. Auch in Neapel ward er von dem Könige Ferdinand bald in seine Dienste, »wahrscheinlich im Finanzfache,« gezogen und »erwarb sich Namen und Vermögen und hatte Freude und Ueberfluss an Allem.« Auch Alphons II. behielt Abrabanel in seinem Dienste und nahm ihn nach seiner Abdankung und Flucht vor Carl VIII. von Frankreich mit nach Sicilien. Nach Alphons Tode[4]) begab er sich nach Corfu,

1) *Wadding:* »Annales« ad a. 1489 in: *Act. Sanct.* Sept. t. 7, 848 sqq. n. 827 sqq.

2) »Emek habacha,« hsg. v. *Wiener*, Leipz. 1858, S. 73.

3) *Grätz*, 8, 348.

4) An Alphons hat sich die oben erwähnte Weissagung des Jacobus Picenus wörtlich erfüllt. Volk und Adel sahen ihn als einen grausamen und tyrannischen Menschen an und begrüssten die herannahenden Franzosen als ihre Befreier. Alphons aber liess, wie Giannone erzählt, »alle Hoffnung sinken . . . Seine Verzweifelung brachte ihn zu dem Entschlusse, das Reich zu verlassen.« Er dankte zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand's II. ab, »in der Hoffnung, es würden seine Unterthanen nach der Herrschaft der Franzosen kein so grosses Verlangen mehr tragen, wenn durch seine Abtretung die Quelle ihres ungemessenen Hasses verstopft würde.« Allein es war zu spät. »Er verfiel in eine so ausserordentliche Furcht, dass es ihm schien, als schriee alles zusammen: Frankreich! Frankreich! Er entschloss sich also schnell von Neapel abzureisen und sich nach Sicilien zu begeben.« Nicht einmal seinem Bruder und seinem Sohne sprach er davon. »Bei seiner Abreise selbst zeigte er noch so viele Furcht, dass es ihm schien, als ob er schon von Franzosen umgeben wäre. Er floh nach Mazara in Sicilien,« wo er bereits im November desselben Jahres nach strenger Busse starb. Sein Sohn Ferdinand II. musste alsbald nach Ischia fliehen. Er gewann zwar im Juli desselben Jahres sein Reich

dann nach Monopoli in Apulien und endlich nach Venedig, wo er zur Vermittelung eines Streites zwischen der Republik und Portugal, sowie in anderen politischen Fragen thätig gewesen sein soll und im J. 1509 starb[1]). Auch hatte König Ferdinand I. einen jüdischen Leibarzt, den er sogar in den Adelstand erhob[2]).

Bei der Eroberung Neapels durch Carl VIII. von Frankreich in den Jahren 1495 und 1496 und ebenso bei der zweiten Besetzung Neapels durch die Spanier und Franzosen und dem in der Folge zwischen beiden ausgebrochenen Kriege von 1500—1504 kamen die Juden in arges Gedränge. Sie wurden theils von den Soldaten, theils von dem Volke geplündert[3]). Viele flohen; andere nahmen die Taufe an, kehrten aber, sobald die Gefahr vorüber war, wieder zum Judenthume zurück. Sie scheinen sogar an dem, wie *Grätz* ihn nennt, »heldenmüthigen, liebenswürdigen und verschwenderischen« spanischen Grosscapitän Gonçalo de Cordova, dem Eroberer und Vicekönig Neapels, einen Beschützer gefunden zu haben. Denn »als König Ferdinand (der Katholische) nach Eroberung des Königreichs Neapel (1504) befohlen hatte, die Juden von hier ebenso wie aus Spanien zu verweisen, hintertrieb es der Grosscapitän mit der Bemerkung: dass sich im Ganzen nur wenig Juden im Neapolitanischen befänden, indem die meisten der Eingewanderten entweder wieder ausgewandert oder zum Christenthume übergetreten wären. Die Ausweisung dieser wenigen würde dem Lande nur zum Nachtheil gereichen, weil sie nach Venedig übersiedeln und ihren Gewerbfleiss und ihre Reichthümer dorthin tragen würden.« Gonçalo hatte auch (von 1505—1507) einen jüdischen Leibarzt, den Leon Medigo, einen Sohn Abrabanels. Gonçalo wurde jedoch im Jahre 1507 in ungnädiger Weise seiner Stelle enthoben[4]).

Im Jahre 1509 wollte König Ferdinand hauptsächlich der verkappten Juden wegen die Inquisition in Neapel einführen. Er stand zwar wegen der allgemeinen Aufregung des Volkes gegen dieses Staatsinstitut, an

---

wieder, starb jedoch schon im Jahre 1496; dessen Sohn Friedrich III. wurde im Jahre 1501 von den Franzosen und Spaniern entthront und starb in Frankreich im J. 1504. Sein Geschlecht war eben so unglücklich. Es erlosch im J. 1550. (*Giannone*, 3, 625 ff.).

1) *Grätz*, 8, 316. 349; 9, 6. *Kayserling:* »Gesch. d. Juden in Portugal,« Lpz. 1867, S. 72. 100.

2) *Grätz*, 8, 237.

3) Es scheint unter dem Volke eben eine grosse Erbitterung gegen die Juden geherrscht zu haben. Als Carl VIII. nach Neapel kam und Ferdinand II. vor ihm floh, »gab man,« wie *Joseph ha Cohen* berichtet, »die dort in grosser Anzahl befindlichen Juden der Plünderung Preis, so dass Israel in jener verhängnissvollen Zeit sehr herunterkam.« A. a. O. S. 74.

4) *Grätz*, 9, 3 ff. — *Depping:* »Les Juifs dans le moyen âge.« Par. 1845, p. 487 f. In der Familie dieses Gonçalo scheinen überhaupt jüdische Sympathieen und vielleicht auch jüdisches Blut vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens trat ein Nachkomme desselben, Alonso de Herrera (geb. um 1570, gest. 1631), der als Kriegsgefangener nach England kam und bei seiner Freilassung nach Amsterdam ging, daselbst zum Judenthume über (*Grätz*, 9, 494).

welcher die Juden nicht geringen Antheil hatten, davon ab, übersandte jedoch zugleich mit dem Schreiben, worin er dies dem Vicekönige kundthat, ein Decret, durch welches alle Juden und alle Neophiten (Neubekehrte), welche von Juden abstammten, aus dem Königreiche verwiesen wurden. Als diese Nachrichten dem Volke mitgetheilt wurden, erhob sich allgemeine Freude [1]). Ob diese Ausweisung allgemein durchgeführt wurde, scheint fraglich; jedenfalls kehrten nach Ferdinands Tod (1516) nicht wenige wieder zurück, bis sie von Carl V. im Jahre 1540 definitiv aus dem Königreiche ausgewiesen wurden. Der liberale Giannone berichtet über ihr Treiben in jener Zeit nach gleichzeitigen Geschichtschreibern folgendermassen: »Die Juden kamen das zweite Mal im Jahre 1492 zu uns, als sie Ferdinand der Katholische aus Spanien vertrieben hatte. Diese neuen Ankömmlinge vermischten sich mit der ersten Brut dieses Geschlechtes; hierdurch wurden die Judenstrassen, die sie bewohnten, noch mehr bevölkert; sie vervielfältigten sich erstaunlich und zogen die grössten Reichthümer an sich; sie trieben ihr gewohntes Geschäft, sie kauften und verkauften Kleider und andere alte Waaren und zogen daraus ihren Nutzen; vornehmlich aber machten sie Geldanlehnungen um die allerschwersten Zinsen. Auf der einen Seite dienten sie zu einer grossen Bequemlichkeit, auf der anderen aber waren die Zinsen, welche diejenigen, welche mit ihnen zu schaffen hatten, erlegen mussten, unerträglich. Gregorius Rosso erzählt, dass die Monate über, als sich der Kaiser in Neapel aufgehalten hatte (vom 25. November 1535 bis 22. März 1536), viele Bürger und besonders viele Vornehme und Edele verarmten, weil sie, um bei dieser Gelegenheit Staat zu machen, den Juden fast all ihr Silber und ihre Kostbarkeiten verpfändeten, welche daraus die allerschwersten Zinsen zogen und noch mehr würden gewonnen haben, wenn sich der Kaiser noch länger in Neapel würde aufgehalten haben. Ob sie nun wohl Ferdinand der Katholische aus Spanien verjagt hatte, so duldete sie doch Kaiser Carl V. im Reiche; nur verordnete er, dass sie, damit sie nicht mit andern Einwohnern sich vermischten, alle in einer Strasse wohnen, und sowohl Männer als Weiber ein besonderes Kennzeichen am Halse tragen sollten. Nachdem aber zur Zeit des Vicekönigs Pedro von Toledo ihr Wucher noch mehr gestiegen, und die ganze Stadt voll von Beschwerden wider die Erpressungen dieser Leute war; so hielt der Vicekönig für rathsam, dem Kaiser davon Nachricht zu geben, von welchem er auch den Befehl erhielt, sie zu verjagen. Er liess zu dem Ende im Jahre 1540 öffentlich bekannt machen, dass alle Juden sich aus Neapel und aus dem ganzen Königreiche entfernen sollten. Sie zogen endlich davon und der grösste Theil begab sich nach Rom und in andere Gegenden [2]).« Ein Gesuch um die Erlaub-

---

1) *Trist. Caraccioli:* »De inquisitione epistola« bei *Muratori*, Script. t. 22, c. 97 sqq.; *Zurita:* Anal. de Aragon, 6, 9, 26 bei *Depping*, p. 489. *Giannone* meldet nichts von dieser Ausweisung, sondern nur von einer Pragmatica de Judaeis (4, 103); allein nach der bestimmten Angabe des gleichzeitigen Caraccioli und des Zurita, sowie nach dem obigen Berichte des Ambr. Leo über Nola ist daran nicht zu zweifeln.

2) *Giannone*, 4, 94 f.

niss zur Rückkehr wurde nicht bewilligt. Doch blieben eine Anzahl von Familien jüdischer Abkunft zurück, welche in ihrem geschäftlichen Gebaren das jüdische Wesen nicht verläugneten, bezüglich der bürgerlichen Pflichten und Lasten jedoch keine Ausnahme machten [1]).

Zweihundert Jahre später gestattete König Carl III. durch ein Edict vom 3. Februar 1740 den Juden aller Orten sich im ganzen Reiche auf 50 Jahre niederzulassen, mit folgenden ausserordentlichen Privilegien: Sie sollten ohne Entrichtung von Zöllen Handel zu Wasser und zu Land treiben können. Zur Entscheidung über wichtige Fälle wurde ihnen ein besonderes Judengericht gesetzt, und sollten sie keiner anderen Behörde unterworfen sein, übrigens aber im Handelsrechte allen Neapolitanischen Kaufleuten gleichstehen. Es ward ihnen ferner gestattet, eigene Rabbiner zur Leitung der inneren Angelegenheiten einzusetzen, Synagogen zu bauen, Handwerke jeder Art auszuüben, Grundstücke mit Ausnahme solcher, die Lehngüter oder mit Jurisdiction verbunden seien, zu erwerben, türkische Sclaven zu halten, christliche Ammen nach eingeholter Erlaubniss zu nehmen, christliche männliche Dienstboten über 25 Jahre alt und weibliche über 35 Jahre alt zu miethen, die Arzneikunde unter sich ohne Einschränkung und bei Christen unter Aufsicht eines christlichen Arztes auszuüben, Waffen zu tragen. Den Rabbinern zu Neapel ward das Recht in Civil- und Criminalsachen zu erkennen und den Bann zu verfügen eingeräumt, sowie das jüdische Recht hinsichtlich der Mitgift, der Testamente, der Erbfolge, der Buchführung, des Kalenders anerkannt. Gerichtsgebühren sollten sie landesüblich zahlen, alle in ihren Angelegenheiten erlassenen Ordonnanzen unentgeltlich haben, bei vorfallenden Bankerotten das fremde Gut bergen dürfen, von jeder Einquartierung und Lieferung zum Heere frei sein, Kennzeichen nicht zu tragen haben. Den Christen ward jede Beleidigung der Juden und Proselytenmachen bei deren Kindern streng untersagt. Auf Blutsvermischung zwischen Juden und Christen wurden Geldstrafen gesetzt. In streitigen Fällen sollten alle diese Privilegien im besten Sinne ausgelegt werden. Nach Verlauf der fünfzig Jahre sollten die Juden im Falle der Kündigung eine fünfjährige Frist zum Abzuge erhalten; im anderen Falle aber sollten die Privilegien auf weitere fünfzig Jahre gelten. Dieses Edict erregte grossen Unwillen unter dem Volke. Die Juden kamen zwar von allen Seiten herbei, zogen sich aber aus Furcht vor der allgemeinen Erregung bald wieder zurück. Das Edict wurde am 13. September 1740 widerrufen. Es blieben nur wenige und fast nur arme Juden in Neapel, einige abgerechnet, die unter der Maske des Christenthums ungekannt ihren Handel daselbst fortsetzten [2]). Seitdem durften bis in die neuere Zeit Juden nicht mehr im Königreiche wohnen.

---

1) »Neapoli a Petro e Toleto 1540 ejecti sunt; iterum cum accedere tentassent, non fuit permissum. Reliquae tamen aliquot familiae sunt, quae a Judaeis originem ducunt et quae in negotiis peragendis Judaismum sapiunt nec in rebus publicis onera subire et petere verentur.« *Capacius:* »Antiquitates et historiae Neapolitanae,« bei *Graevius:* »Thesaurus antiq. et hist. Ital.« t. 9, pars 2, pg. 58.

2) *Jost*, 9, 18 ff. — Die »Berlinische Nachrichten« von 1740, N. 41 be-

Auf der Insel *Sardinien* finden sich die Juden schon sehr frühe. Wenn sie bereits zur Zeit des Jesaias (im 8. Jahrh. vor Chr.) mit Italien und Spanien Verbindungen oder gar schon Niederlassungen daselbst hatten, so mag auch die Behauptung des sardinischen Geschichtschreibers *Salvator Vitalis* (zu Anfang des 17. Jahrh.) richtig sein, dass sie damals schon auf Sardinien lebten, wenn auch seine Beweisführung der Grundlage entbehrt[1]). Gewiss ist, dass durch Decrete des Augustus verboten wurde, die Juden auf Sardinien an der Sendung von Geschenken und Geldern für den Tempel nach Jerusalem zu hindern[2]), sowie dass Tiberius im Jahre 19 nach Chr. 4000 waffenfähige Juden aus Rom nach Sardinien verbannte[3]). Auch Gregor d. Gr. richtete, wie oben erwähnt, in Betreff der Juden einige Briefe nach Sardinien. Im Mittelalter befand sich Sardinien unter der Herrschaft der Vandalen, Griechen, Saracenen (seit 720), Pisaner im Kampfe mit den Genuesen (seit 1022) — eine kurze Zeit nannte sich auch Enzio, ein Sohn Friedrichs II., König von Sardinien (1238—1249) — dann der Könige von Aragonien (seit 1324), bis sie 1713 an Oesterreich und 1720 an Savoyen kam, und theilten da die Juden wohl im allgemeinen die rechtliche Lage und die Schicksale ihrer Stammgenossen in den betreffenden Ländern. Factisch scheinen sie, wie sehr zahlreich, so auch sehr einflussreich auf Sardinien gewesen zu sein. Der genannte Geschichtschreiber berichtet, dass das schlaue und verschlagene Volk (»sagax versutaque natio«) in vielen Städten und Gegenden, vorzugsweise aber in den furchtbarsten Gegenden ansässig gewesen sei (»pinguioribus regionibus renibus posita est«), die besten Ländereien besessen habe (»meliorem possedit agrum,« wobei er die Worte des alten *Philo* citirt: »Omnes urbes, quae bonum agrum habent, a Judaeis incoluntur«) und namentlich in Stadt und Gegend von Sanctus Petrus de Paradiso (San Pietro) sehr reich und mächtig gewesen sei (»Erat enim ibi ditissimus et potentissimus Judaismus») [4]). Die Juden Sardiniens wurden, wie die Spaniens und Siciliens, ebenfalls im J. 1492 verbannt[5]). Daher erwähnt Vitalis ihrer auch nur als solcher, die früher auf Sardinien gewohnt.

---

richteten als etwas Merkwürdiges, dass vier von den in Neapel angekommenen Juden reiche Leute seien, Degen trugen und von Bedienten begleitet ausgingen (*Zunz* a. a. O. S. 533). *Jost* berichtet im 10. im J. 1847 erschienenen Bande, 2. Abth. S. 288. »Im Königreiche beider Sicilien dürfen gesetzlich keine Israeliten wohnen. Doch will man wissen, dass gegen 2000 zerstreut sich in diesem Reiche aufhalten, ohne gerade verfolgt zu werden, aber ohne Rechte. Das Haus Rothschild ist in Neapel begünstigt, und mehrere Glieder desselben decorirt und in Würden eingesetzt.«

1) »Annales Sardiniae,« bei *Graevius:* »Thesaurus antiq. et hist. Siciliae, Sardiniae« etc., Lugd. Bat. 1723 sqq. t. 15, p. 89 sq.

2) *Flavius Josephus:* »Antiquit.« 16, 10; 18, 12.

3) *Tacitus:* »Annales« 2, 85; s. oben Bd. 42, S. 57.

4) »*Annal. Sard.*« l. c. p. 208 sq.

5) *Gazana:* »Storia della Sardegna,« 2, 151, bei *Cassel* S. 147.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Die bürgerliche Todeserklärung behufs Wiederverehelichung und die kirchenrechtliche Doctrin hierüber.

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

Aus Anlass des Ringtheaterbrandes in Wien am 8. December 1881 wurde die k. k. Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage im Reichsrathe einzubringen, die die bisherige in den §§. 24, 112, 113, 114, 277 und 278 des a. b. G. B. vorgezeichnete Procedur regeln und zum rascheren Ende führen sollte. Ohne über die Zweckmässigkeit des projectirten Gesetzes ein Urtheil abgeben zu wollen, bemerken wir, dass Stimmen auf katholischer Seite laut wurden, die die Regierungsvorlage, insbesondere jene §§. derselben, die über die beizubringenden Beweise des erfolgten Todes des einen Ehegatten handeln, vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus als nicht annehmbar bezeichneten.

Wir wollen nun die diesbezügliche kirchenrechtliche Doctrin in chronologischer Ordnung und zum Schlusse eine den Gegenstand vollkommen erschöpfende Instruction der Inquisition aus unseren Tagen mittheilen.

Die Kirche war zu allen Zeiten ängstlich bemüht, das einmal geschlossene Eheband unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Mochte die Civilgesetzgebung bezüglich der Abwesenheit des einen Ehegatten was immer stipulirt haben: für die Kirche reichte *eine blosse Abwesenheit*, wenn sie noch so lange dauerte, nie hin [1]).

Hiefür kann man die ältesten Schriftsteller der Kirche anführen. So schrieb z. B. der hl. *Basilius* an *Amphilochium:* »Quae cum vir secessit et non apparet, antequam de ejus morte *certior* facta sit, cum alio cohabitavit, moechatur.« Und an einer anderen Stelle: »Militum uxores, quae cum mariti ipsarum non appareant, nupserunt, eidem rationi subjiciuntur, cui eae, quae propter maritorum peregrinationem ac absentiam reditu non exspectato nupserint [2]).

Nur *die verbürgte Kunde* von dem Tode des verschollenen Ehe-

---

1) *Van Espen*, Jus eccles. univ. Pars II. Tit. XV. cap. III. n. 5 *Sanchez*, de s. matrimonii Sacramento lib. II. Disp. XLI. n. 1; *Giraldi*, Expos. jur pontif. P. I. Tom. II. Tit. XVII. pg. 538.

2) s. Basilii epistola canonica ad Amphilochium can. 31 und 36.

gatten galt für die Kirche als genügender Grund, dem anderen Ehetheile die Erlaubniss zur Wiederverehelichung zu ertheilen.

Als an den Papst Clemens III. von einigen Frauen, deren Männer in Gefangenschaft geriethen und seit vielen Jahren nicht zurückkehrten, das Begehren gestellt wurde, ihnen zu erlauben, sich zu verehelichen, obschon nach sorgfältigster Nachforschung der erfolgte Tod der abwesenden Gatten nicht constatirt werden konnte, da antwortete der Papst: »Quod quantocunque annorum spatio ita remaneant viventibus viris suis, non possunt ad aliorum consortium canonice convolare, nec auctoritate ecclesiae permittas contrahere, donec *certum* nuntium recipiant de morte virorum.« Cap. 19. de sponsalibus.

Und der Papst *Lucius III.* bestimmt im Allgemeinen für die Gläubigen, die in die Gefangenschaft der Saracenen geriethen: »Ut nullus ex vobis amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei *firma certitudine* constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus.« Cap. 2. de secundis nuptiis.

Diese Bestimmung des Decretalen-Rechtes ging in die Particulargesetzgebung über. So verordnet z. B. die Diöcesan-Synode von Mecheln: »Cum ex longa conjugis absentia non resultet certitudo de ejus obitu et mors non praesumatur, sed probanda sit — quilibet enim vivere praesumitur — ad secundas nuptias convolare desiderans, matrimonio non jungatur, nisi habita prius legitima certitudine de morte prioris conjugis, etiamsi non septem tantum, ut multis persuasum est, sed etiam viginti, triginta et plures annos continuos eum abfuisse constiterit [1]).«

Es fragt sich nun, *wie muss die Kunde beschaffen sein*, um den kirchlichen Richter zu bestimmen, dem übrig gebliebenen Ehegatten die Erlaubniss zur Wiederverehelichung zu gewähren?

Diese Frage wurde von den Canonisten der älteren Schule vielfach erörtert. Der gelehrte Streit drehte sich zumeist um folgende drei Punkte:

a) ob die Kunde über den erfolgten Tod *über jeden Zweifel* erhaben sein muss — omnimoda certitudo mortis —;

b) ob die Aussage *eines* Zeugen hinreichend ist — dictum unius testis —;

c) ob das blosse *Gerücht* genügt — an sufficiat fama.

Was den ersten Punkt betrifft, so war die Mehrzahl der Canonisten dafür, dass das in den oben angeführten Decretalen cap. 19.

---

1) Synodus Dioec. Mechlin. anni 1609. Tit. IX. cap. X.

de Sponsalibus und cap. 2. de secundis nuptiis verlangte certum nuntium, firma certitudo nichts anderes als die certitudo *moralis* bedeute. Zur Bestätigung des Gesagten führen wir nachstehende Auctoren an: *Armilla* verb. matrimonium n. 45; *Mascard.* de prob. conclus. 1074. n. 5; *D. Antonius* 3. part. t. 1. c. 9; *Bartholomaeus a Ledesma* de matrimonio dub. 56. conc. 9; *Sotus* 4. d. 37. q. a. 5. vers. de hac certitudine; *Manuel.* I. Tom. Sum. 2. edit. c. 233. n. 2.

Bezüglich des zweiten Punktes fehlte es nicht an solchen Casuisten, die die Aussage auch *eines* Zeugen, falls er eine in jeder Hinsicht glaubenswürdige Person war, als ausreichend zur Erlaubniss, sich wiederzuverehelichen, erklärten. Wir erwähnen unter Anderen den *Abbas* d. c. In praesentia. n. 6; *Angelus* Matrimonium imped. 13. n. 4; *Veracruez* I. P. Spec. a. 41. conclus. 1.

Doch die ansehnlicheren Canonisten der älteren Schule wollten die Aussagen *eines* Zeugen im Allgemeinen nicht als genügend ansehen, sondern nur dann, wenn der Ort, wo der eine Ehetheil gestorben zu sein vermuthet wurde, derartig weit war, dass es unmöglich war, andere Beweisgründe beizubringen. Dies ist die Ansicht von *Sanchez* in dem oben citirten Werke de s. matrimonii Sacramento lib. II. Disput. XLI. n. 12, wo er sich auf eine ganze Reihe von Casuisten beruft.

Auch über den dritten Punkt waren die Ansichten sehr getheilt. Die besten und gewiegtesten Canonisten erklärten, dass das blosse Gerücht nicht ausreiche, wenn nicht andere adminicula vorhanden sind. So die Glossa c. Quoniam frequenter, verb. praesumat, ut lite non contest; *Navarus* Sum. c. 22. n. 53; *D. Antoninus* 3. P. t. 1. c. 9. in fine; *Sotus* 4. d. 37. q. a. 5. verb. Inprimis.

Ueberhaupt musste die fama nach *Sanchez* also beschaffen sein:

a) Ut duplici teste probetur: id enim generale est, ut non minus quam duo testes plene probent — n. 16. —;

b) ut testes sint omni exceptione majores deponantque, se audivisse a fide dignis;

c) ut concurrat causa rationabilis, ex qua fama orta est e. g. ut si is de cujus morte agitur, mare navigaverit, subortaque tempestate exspectatus tempore congruo et per loca verisimilia quaesitus, non comparuerit, nec navis, qua vehebatur;

d) ut testes deponant se audisse publice a majori populi parte nec sat erit deponere publice audiisse;

e) conditio est, ut deponant testes a quibus personis fama ortum habuerit et a quibus ipsi audierint [1]).

1) *Sanchez,* Matrimonium lib. II. Disput. XLI. n. 6. pag. 197.

Dies ist die kirchenrechtliche Doctrin der älteren Schule über die eingangs aufgestellte These.

Welche Modificationen dieselbe im Laufe der Zeiten erfahren und welche kirchlichen Normen heutigen Tages zu Recht bestehen, möge man aus den im Archiv Bd. 12. S. 37 ff., Bd 13. S. 214 ff. 223 ff. vom sel. Canonicus Dr. *Dvorzak* und ebds. Bd. 27. S. 111 ff. von *Schönhaus* dargestellten Rechtsfällen, insbesondere aber aus der im Archiv Bd. 22. S. 186. Note 4. mitgetheilten Instructio vom 12. Juni 1822 entnehmen, und aus der neuerlichen umständlicheren, von den Acta s. Sedis Bd. 6. p. 476 sqq. mitgetheilten, folgenden Instructio Inquisitionis ad probandum obitum alicujus conjugis.

Matrimonii vinculo duos tantummodo, Christo ita docente, copulari et conjungi posse: alterutro vero conjuge vita functo, secundas imo et ulteriores nuptias licitas esse, dogmatica Ecclesiae catholicae doctrina est.

Verum ad secundas et ulteriores nuptias quod attinet, cum de re agatur, quae difficultatibus ac fraudibus haud raro est obnoxia, hinc s. Sedes sedulo curavit modo Constitutionibus generalibus, saepius autem responsis in casibus particularibus datis, ut libertas, novas nuptias ineundi ita cuique salva esset, ut praedicta matrimonii unitas in discrimen non adduceretur.

Inde constituta s. Canonum, quibus, ut quis possit licite ad alia vota transire, exigitur, quod de morte conjugis certo constet, uti cap. Dominus, de secundis nuptiis, vel quod de ipsa morte recipiatur certum nuntium, uti in cp. In praesentia, de sponsalibus et matrimoniis. Inde etiam ea, quae explanatius traduntur in Instructione »Cum alias« 21. Augusti 1670 a Clemente X. sancita et in Bullario Romano inserta, super examine testium pro matrimoniis contrahendis in Curia Eminentissimi Vicarii Urbis et caeterorum Ordinariorum. Maxime vero, quae propius ad rem facientia ibi habentur n. 11 et 12.

Et haec quidem abunde sufficerent si in ejusmodi causis peragendis omnimoda et absoluta certitudo de alterius conjugis obitu haberi semper posset; sed cum id non sinant casuum propemodum infinitae vices (quod sapienter animadversum est in laudata Instructione his verbis: Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, s. Cong. non intendit excludere alias probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo legitimae sint et sufficientes) sequitur, quod stantibus licet principiis generalibus praestitutis, haud raro casus eveniunt, in quibus ecclesiasticorum praesidum judicia haerere solent in vera justaque probatione dignoscenda ac statuenda; imo

pro summa illa facilitate, quae aetate nostra facta est remotissimas quasque regiones adeundi, in omnes fere orbis partes homines devagentur, ejusmodi casuum multitudo adeo succrevit, ut frequentissimi hac de re ad Supremam hanc Congregationem habeantur recursus, non sine porro partium incommodo, quibus inter informationes atque instructiones, quas pro re nata, ut aiunt, peti mittique necesse est, plurimum defluit temporis, quin possint ad optata vota convolare.

Quapropter s. eadem Congregatio hujusmodi necessitatibus occurrere percupiens simulque perpendens in dissitis praesertim missionum locis, ecclesiasticos praesides opportunis destitui subsidiis, quibus ex gravibus difficultatibus extricare se valeant, e re esse censuit, uberiorem edere Instructionem, in qua iis, quae jam tradita sunt, nullo pacto abrogatis, regulae indigitentur, quas in ejusmodi casibus haec ipsa s. Congregatio sequi solet, ut illarum ope vel absque necessitate recursus ad s. Sedem possint judicia ferri, vel certe, si recurrendum sit, status quaestionis ita dilucide exponatur, ut impediri longiori mora sententia non debeat. Itaque

1. Cum. de conjugis morte quaestio instituitur, notandum primo loco, quod argumentum a sola ipsius absentia quantacunque (licet a legibus civilibus fere ubique admittatur) a s. canonibus minime sufficiens ad justam probationem habetur. Unde s. m. Pius VI. ad Archiepiscopum Pragensem die 11. Julii 1789 rescripsit, solam conjugis absentiam atque omnimodum ejusdem silentium satis argumentum non esse ad mortem comprobandam, ne tum quidem, cum edicto regio conjux absens evocatus (idemque porro dicendum est, si per publicas ephemerides id factum sit) nullum suimet judicium dederit. Quod enim non comparuerit, idem ait Pontifex, non magis mors in causa esse potuit, quam ejus contumacia.

2. Hinc ad praescriptum eorumdem s. canonum, documentum authenticum obitus diligenti studio exquiri omnino debet; exaratum scilicet ex regestis paroeciae vel xenodochii, vel militiae, vel etiam, si haberi nequeat, ab auctoritate ecclesiastica, a gubernio civili loci, in quo, ut supponitur, persona obierit.

3. Porro quandoque hoc documentum haberi nequit, quo casu testium depositionibus supplendum erit. Testes vero duo saltem esse debent, jurati, fide digni et qui de facto proprio deponant, defunctum cognoverint, ac sint inter se concordes quoad locum et causam obitus aliasque substantiales circumstantias. Qui insuper, si defuncti propingui sint, aut socii itineris, industriae vel etiam militiae, eo magis plurimi faciendum erit illorum testimonium.

4. Interdum unus tantum testis examinandus reperitur et licet ab omni jure testimonium unius ad plene probandum non admittatur attamen ne conjux alias nuptias inire peroptans, vitam coelibem agere cogatur, etiam unius testimonium absolute non respuit Suprema Congregatio in dirimendis hujusmodi casibus, dummodo ille testis recensitis conditionibus sit praeditus, nulli exceptioni obnoxius ac praeterea ejus dispositio aliis gravibusque adminiculis fulciatur; sique alia extrinseca adminicula colligi omnino nequeant, hoc tamen certum sit, nihil in ejus testimonio reperiri, quod non sit congruum atque omnino verisimile.

5. Contingit etiam, ut testes omnimoda fide digni testificentur, se tempore non suspecto mortem conjugis ex aliorum attestatione audivisse, isti autem vel quia absentes, vel quia obierint vel aliam ob quamcunque rationabilem causam examinari nequeunt; tunc dicta ex alieno ore, quatenus omnibus aliis in casu concurrentibus circumstantiis aut saltem urgentioribus respondeant, satis esse censentur pro sequutae mortis prudenti judicio.

6. Verum haud semel experientia compertum habetur, quod nec unus quidem reperiatur testis qualis supra adstruitur. Hoc in casu probatio obitus ex conjecturis, praesumptionibus, indiciis et adjunctis quibuscunque, sedula certe et admodum cauta investigatione curanda erit; ita nimirum, ut pluribus hinc inde collectis eorumque natura perpensa, prout scilicet urgentiora vel leviora sunt, seu propiore vel remotiore nexu cum veritate mortis conjunguntur, inde prudentis viri judicium ad eandem mortem affirmandam probabilitate maxima, seu morali certitudine promoveri possit. Quapropter quandonam in singulis casibus habeatur ex hujusmodi conjecturis simul conjunctis justa probatio, id prudenti relinquendum est judicis arbitrio; heic tamen non abs re erit, plures indicare fontes, ex quibus illae sive urgentiores, sive etiam leviores colligi et haberi possint.

7. Itaque imprimis illae praesumptiones investigandae erunt, quae personam ipsius asserti defuncti respiciunt quaeque profecto facile haberi poterunt a conjunctis, amicis, vicinis, et quoquomodo notis utriusque conjugis. In quorum examine requiratur e. g.

An ille, de cujus obitu est sermo, bonis moribus imbutus esset, pie religioseque viveret, uxoremque diligeret, nullam sese occultandi causam haberet; utrum bona stabilia possideret vel alia a suis propinquis aut aliunde sperare posset.

An discesserit annuentibus uxore et conjunctis, quae tunc ejus aetas et valetudo esset.

An aliquando et quo loco scripserit, et num suam voluntatem quamprimum redeundi aperuerit aliaque hujus generis indicia colligantur.

Alia ex rerum adjunctis pro varia absentiae causa colligi indicia sic poterunt:

Si ob militiam abierit, a duce militum requiratur, quid de eo sciat; utrum alicui pugnae interfuerit, utrum ab hostibus fuerit captus, num castra deseruerit aut destinationes periculosas habuerit.

Si negotiationis causa iter susceperit, inquiratur, utrum tempore itineris gravia pericula fuerint ipsi superanda; num solus profectus fuerit vel pluribus comitatus: utrum in regionem, ad quam se contulit, supervenerint seditiones, bella, fames et pestilentiae.

Si maritimum fuerit iter aggressus, sedula investigatione fiat a quo portu discesserit, quinam fuerint itineris socii, quo se contulerit, quod nomen navis, quam conscendit, quis ejusdem navis gubernator, an naufragium fecerit, an societas, quae navis cautionem forsan dedit, pretium ejus solverit aliaeque circumstantiae, si quae sint, diligenter perpendantur.

8. Fama quoque aliis adjuta adminiculis argumentum de obitu constituit, hisce tamen conditionibus, nimirum: quod a duobus saltem testibus fide dignis et juratis comprobetur, qui deponant de rationabili causa ipsius famae; an eam acceperint a majori et saniori parte populi, et an ipsi de eadem fama recte sentiant; nec sit dubium illam fuisse concitatam ab illis, in quorum commodum inquiritur.

9. Tandem si opus fuerit, praetereunda non erit investigatio per publicas ephemerides, datis directori omnibus necessariis personae indiciis, nisi ob speciales circumstantias saniori ac prudentiori consilio aliter censeatur.

10. Haec omnia pro opportunitate casuum s. haec Congregatio diligenter expendere solet cumque de re gravissima agatur, cunctis aequa lance libratis atque insuper auditis plurium theologorum et juris prudentum suffragiis denique suum judicium pronuntiat, an de tali obitu satis constet et nihil obstet, quominus petenti transitus ad alias nuptias concedi possit.

11. Ex his omnibus ecclesiastici Praesides certam desumere possunt normam, quam in hujusmodi judiciis sequantur. Quod si non obstantibus regulis hucusque notatis res adhuc incerta et implexa illis videatur, ad S. Sedem recurrere debebunt, actis omnibus cum ipso recursu transmissis aut saltem diligenter expositis.

Fasst man die canonische Gesetzgebung über unseren Gegenstand recht ins Auge und prüft dann darnach die im Reichsrathe eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die bürgerliche Todeserklärung, so muss man sagen, dass der Standpunkt den die Kirche gegen die oben angeführten §§. des a. b. G. B. in der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthum Oesterreich in Betreff der Ehesachen vom Jahre 1856 eingenommen hat, ***voraus-gesetzt dass die Rechtsbasis der Anweisung dieselbe ist***, durch die Annahme der jetzt eingebrachten Regierungsvorlage nicht im Geringsten alterirt werde.

III.

Der ungarische Episcopat und die katholische Autonomie.

Von Dr. *Stephan Böredy* in Budapest.

Der von der Unterrichtscommission des ungarischen Reichstages zurückgewiesene Gesetzentwurf für Mittelschulen hat dem ungarischen Episcopat Gelegenheit geboten, bezüglich der sogenannten Autonomie entschiedene Stellung zu nehmen. Während nämlich der genannte Gesetzentwurf die Autonomie der akatholischen Gymnasien ausdrücklich anerkannte und der Staatsregierung nur die oberste Leitung und Aufsicht sichern wollte, that er in seiner ursprünglichen Fassung von Gymnasien mit katholischem Charakter gar keine Erwähnung, so dass die Möglichkeit offen blieb, katholische Mittelschulen nach Umständen in staatliche Anstalten zu verwandeln; ausserdem wurden die aus dem katholischen Studienfond erhaltenen Gymnasien unter die unmittelbare Leitung des ungarischen Cultusministers gestellt. Da hiemit nicht nur dem katholischen Charakter der betreffenden Gymnasien, sondern auch dem des katholischen Studienfondes ein gefährliches Präjudiz geschaffen würde, erachtete es der Episcopat als seine Pflicht, für den katholischen Studienfond und den katholischen Charakter der aus demselben unterhaltenen Gymnasien in die Schranken zu treten. M. s. die im Archiv Bd. 47. S. 311 ff. mitgetheilte Denkschrift, die Card. *Haynald* im Namen des Episcopates der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses überreichte. Card. Haynald vertrat überdies in dem Ausschuss der genannten Commission persönlich die Rechte der katholischen Kirche. Ausserdem vertheidigte Bischof *Schlauch* in der im Archiv Bd. 47. S. 425 genannten Broschüre den katholischen Standpunkt bezüglich der ungarischen Mittelschulen.

Da diese Fragen mit der viel ventilirten Autonomie im innigsten Zusammenhange stehen, ist es leicht erklärlich, wenn beide Kirchenfürsten auch diese Frage kurz besprechen. Beide betonen, dass die Autonomie der katholischen Kirche, nämlich das Selbstbestimmungs- und Gesetzgebungsrecht, so alt wie die Kirche selbst ist, also älter als der ungarische Staat, an dessen Begründung die katholische Kirche wesentlichen Antheil nahm; dadurch, dass die Kirche Staatsreligion wurde und dem Oberhaupte des Staates Privi-

legien ertheilte, opferte sie nicht ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit; der ungarische Staat selbst bezweifelte nicht die volle Autonomie der Kirche, indem er das jus canonicum als selbstständige Rechtsquelle anerkannte. Beide Kirchenfürsten betonen aber auch den wesentlichen Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Autonomie, der nicht nur in der wesentlich verschiedenen Kirchenverfassung seinen tiefen Grund hat, dem zu Folge die katholische Autonomie von oben herab sich entwickelt, die protestantische aber von unten hinauf sich aufbaut; sondern der Grund des Unterschiedes ist auch ein historischer, indem die ungarischen Protestanten mit den Waffen in der Hand, daher auf der breiten Grundlage der Demokratie, wie Bischof Schlauch hervorhebt, ihre autonomischen Rechte erzwangen, während die Autonomie der katholischen Kirche Ungarns ursprünglich ist und ebendeshalb mit der Gründung des christlichen ungarischen Staates durch den hl. Stephan zusammenfällt und von Anfang an mit der staatlichen Gewalt im freundschaftlichen Bundesverhältniss stand.

Die Nichtbeachtung dieser grundwesentlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Autonomien ist Ursache davon, wenn ungarische Protestanten die Autonomie der katholischen ungarischen Kirche darum in Zweifel ziehen oder geradezu läugnen, weil die katholischen Stiftungen, Fonds und Schulanstalten unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen und den katholischen Bischöfen thatsächlich auf die erwähnten Angelegenheiten nur wenig Einfluss gestattet wird. Aber abgesehen davon, dass blosse Thatsachen noch kein Recht begründen, sind die Machtbefugnisse, welche die Regierung und insonderheit das Cultusministerium in dieser Richtung in Anspruch nimmt, nicht staatlichen Ursprungs. Das Schutz- und Patronatsrecht, kraft dessen der apostolische König Ungarns der katholischen Kirche gegenüber autonomische Rechte ausübt, hat seine Wurzel in kirchlichen Privilegien und Concessionen, wodurch sich dasselbe von allen jenen sogenannten Rechten, welche die moderne Staatsweisheit und Staatsomnipotenz den Regierungen unter irgendwelchem Titel zuerkennt, wesenhaft unterscheidet. Die Klarstellung des kirchlichen Ursprunges dieses königlichen Patronatsrechtes lässt sich Bischof Schlauch in seiner Broschüre besonders angelegen sein; er betrachtet das königliche Patronatsrecht als denjenigen Factor im ungarischen Staatsleben, welcher die Vermengung der beiden Gewalten verhinderte. So lange der Staat selbst katholisch war, konnte es ohne wesentliche Gefährdung der Autonomie geschehen, dass der apostolische König seine obersten Patronatsrechte

durch die Regierungsorgane ausübte; allein nachdem die Regierung interconfessionell geworden ist und an der Spitze des Cultusministeriums ebenso gut ein akatholischer als ein Minister katholischer Confession stehen kann, nehmen die Katholiken ihr Recht in Anspruch, nämlich die der katholischen Kirche dem Staate gegenüber zukommende Autonomie ohne Beeinträchtigung des königlichen Patronatsrechtes ebenso auszuüben, wie dasselbe den akatholischen Confessionen durch den Staat gewährleistet ist. Eine praktische Folge dieser Auffassung ist es, wenn Card. Haynald im Namen des ungarischen Episcopats die Errichtung einer katholischen Studiencommission verlangt, unter deren unmittelbarer Leitung die katholischen Mittelschulen stehen sollten. Wenn auch die Verwirklichung dieses Postulats in nächster Zeit vielleicht noch nicht zu erwarten ist, so ist es doch aller Anerkennung werth, dass der hochwürdigste Episcopat die Rechte der Kirche wahrt und die factisch bestehenden Zustände als solche bezeichnet, mit denen die Katholiken Ungarns nicht zufrieden sein können.

Aus einem ungarischen Erzstifte, Martinsberg, schrieb man, wie wir hier beifügen, der Germania 1882 Nr. 156: »Bis jetzt stehen die *katholischen* Mittelschulen Ungarns mit Ausnahme der siebenbürgischen unter der Leitung des Cultusministeriums, während alle *übrigen* Confessionen ihre sämmtlichen Mittelschulen mit allen darauf bezüglichen Angelegenheiten in ihrer leitenden Hand behielten. Das abhängige Verhältniss der katholischen Schulen erklärt sich durch die Beziehungen, in welchen die katholische Kirche Ungarns zum Staatsoberhaupt als apostolischer König und Supremus Patronus Ecclesiae stand. Das Patronatsrecht mit dem Titel eines apostolischen Königs erhielt König Stephan der Heilige und seine Nachfolger vom Papst Sylvester II. als Anerkennung für die grossen Verdienste, die sich der h. König um die katholische Kirche Ungarns erworben hat; denn er war wirklich der Apostel seines Landes. So kam es, dass das Oberhaupt des Staates mit seiner Regierung sich als ergänzenden Bestandtheil der Kirche und ihren natürlichen Schutzherrn betrachtete, wozu er selbst durch die heimathlichen Gesetze und den Krönungseid verpflichtet war.

Mit der Schulfrage sind die katholischen Stiftungen, besonders aber der *Studienfonds*, in strenger Verbindung. Vor der Reformation haben Könige und Unterthanen Klöster und Schulen in reicher Auswahl gestiftet, an deren katholischem Charakter wohl nicht gezweifelt werden kann. Die Reformation brachte die Spaltung ins Land, dazu kam noch die verheerende Türkenplage, unter deren

drückender Herrschaft viele Klöster zu Grunde gingen, deren Güter dann oft von den Nächstbesten in Besitz genommen wurden. Um diesem Unwesen zu steuern, wurde vom Landtage des Jahres 1548 der 12. Gesetzartikel geschaffen, welcher bestimmt, dass die Güter und Einkünfte der verlassenen Klöster und Capitel unter Obsorge des Diöcesanbischofes »im Interesse des alten, wahren und katholischen Glaubens zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet« werden sollen. In Folge dieses Gesetzartikels wurden die Güter der verwüsteten Klöster grossentheils den Jesuiten und Piaristen übergeben. Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurden von der Kaiserin-Königin Maria Theresia die den Jesuiten gehörigen Güter als katholischer Studienfonds sequestrirt, jedoch mit derselben Bestimmung, welche die Güter in den Händen der Jesuiten hatten, nämlich zur Hebung des katholischen Unterrichtes und Gottesdienstes nach Massgabe des erwähnten Gesetzartikels. Die Verwaltung des Studienfonds übernahm zwar die Regierung, aber unter ausdrücklicher Wahrung des katholischen Charakters der Stiftungen. Maria Theresia verordnete schon im Jahre 1775, dass diese Stiftungen unverletzt »sine ulla permixtione in sua integritate« aufrecht erhalten werden sollen. Dieselbe Kaiserin errichtete auch zum Behufe des Schulwesens eine eigene Regierungsabtheilung, die sogenannte *Studiorum Commissio*, die in allen katholischen Schulangelegenheiten zu entscheiden hatte, und den katholischen Charakter der verschiedenen Schulanstalten mit aller Entschiedenheit festhielt.

So standen die Dinge bis zum Jahre 1848, als auf einmal an die Stelle der früheren katholischen Regierungsabtheilung das confessionslose Cultus- und Unterrichtsministerium trat. Die neue parlamentarische Regierung war zwar nur von kurzer Dauer, aber nichtsdestoweniger von weittragender Bedeutung, indem der Ausgleich vom Jahre 1867 vielseitig an die Aera 48 anknüpfte, welche der katholischen Kirche nicht freundlich gesinnt war und manche kirchliche Angelegenheit in eine schiefe Stellung brachte, die dann der Liberalismus mit Energie auszunützen suchte. Die *Commissio studiorum ecclesiastica verschwand* und die Erbschaft derselben trat der Cultusminister an als Vertreter des apostolischen Königs; so geschah es, dass, während die *akatholischen* Confessionen ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten autonom ordnen, die *katholische* Kirche in denselben Angelegenheiten vielseitig von der Regierung abhängig ist, trotzdem die katholische Religion *nicht* mehr wie ehemals als Staatsreligion betrachtet wird. Dieses Abhängigkeitsverhältniss kann bei der herrschenden Strömung des Liberalismus für die katholische

Kirche nicht von Nutzen sein. So ist die Landesuniversität, ursprünglich eine katholische Stiftung, factisch interconfessionell geworden, wo heute schon ein bedeutender Theil der Professoren aus Protestanten und Juden besteht. Die katholischen Mittelschulen sind zwar zum grösseren Theil in den Händen geistlicher Orden, wie der Piaristen, Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser, Minoriten, Jesuiten, einige werden auch von Weltpriestern versehen. Die übrigen katholischen Gymnasien werden von weltlichen Lehrkräften versehen und vom katholischen Studienfonds erhalten; aber alle diese katholischen Mittelschulen sind bezüglich der äusseren Leitung dem Cultusminister untergeordnet, während die akatholischen Mittelschulen die grösste Freiheit geniessen.

Der genannte Gesetzentwurf will nun nicht nur das de facto bestehende Verhältniss bezüglich der katholischen Gymnasien aufrecht erhalten, sondern der katholische Charakter derselben ist im ursprünglichen Entwurfe mit keinem Worte erwähnt, so dass die Möglichkeit offen bleibt, den confessionellen Charakter der katholischen Stiftungen in Zweifel zu ziehen und katholische Gymnasien in Staatsanstalten zu verwandeln. Nicht einmal den Gymnasien der religiösen Körperschaften ist der katholische Charakter zugesprochen. Die Aussicht, welche der Gesetzentwurf eröffnete, ist für die Katholiken nicht sehr trostvoll, umsomehr, als die Protestanten, welche 1701 ihren Antheil an den Stiftungen, deren nicht wenige katholischen Ursprungs sind, gemäss des damaligen »status possessionis actualis« erhielten und auch gegenwärtig festhalten, nun einen weiteren Anspruch auf katholische Stiftungen erheben, während andererseits der Liberalismus *nicht die protestantischen*, wohl aber die katholischen Stiftungen als *Staatseigenthum* betrachten und erwerben will, wozu der in Rede stehende Gesetzentwurf leicht eine geeignete Handhabe bieten könnte. Die ungarischen Katholiken haben daher allen Grund, wenn sie dem Gesetzentwurf legalen Widerstand leisten; sie fordern nur gleiche Rechte mit allen übrigen Confessionen; sie leugnen auch nicht die Patronatsrechte des apostolischen Königs; verlangen aber, dass dieselben nicht durch ein interconfessionelles Ministerium ausgeübt werden, sondern durch ein derartiges Regierungsorgan, dem der *katholische* Charakter anhaftet, damit auf diese Weise die königlichen Patronatsrechte von den eigentlichen Staatsrechten strenge geschieden werden. Diesen Sinn hat die von Card. Haynald geforderte *Wiederherstellung der Commissio studiorum* ecclesiastica. Der Cardinal wies darauf hin, dass im sog. Culturkampf, obschon schleichend und entlarvt, jedoch genug erkennbar actu besteht, und eben

darum die Katholiken nicht in Zweifel sein können, wohin die Absichten des Liberalismus zielen.

Bis jetzt haben die Katholiken die Herrschaft des oft von akatholischen Rathgebern bedienten Cultusministeriums geduldig ertragen. Und wie hat es gewaltet? Es wäre interessant, alle die Metamorphosen zu beschreiben, welche die innere Organisation des Mittelschulunterrichtes seit 1867 durchgemacht hat, und neben den eigentlichen Staatsgymnasien sind es die *katholischen* Mittelschulen, auf welche sich die vielfältigen ministeriellen Verordnungen erstreckten. Von Seite katholischer Schulmänner wurde bis jetzt kein erheblicher Widerspruch geleistet. Dem Mittelschul-Gesetzentwurf gebührt das Verdienst, manchen Katholiken die Augen geöffnet und die katholischen Gemüther zur Vertheidigung ihrer Rechte angespornt zu haben. Wollte Gott, dass die Katholiken Ungarns klar sehen und für ihre Rechte im Kampfe gegen den Liberalismus muthvoll einstehen möchten.«

(Die Petition des griech.-orient.-romän. Erzbischofs *Miron Roman* vom 20. Februar 1882 an das ungarische Abg.-Haus wegen Umarbeitung des Mittelschulgesetzentwurfs werden wir im folgenden Hefte des Archiv mittheilen.)

IV.

Drei Kundgebungen Leo's XIII. über die gegenwärtige Lage der Kirche in Italien.

I. Encyclica Leon. PP. XIII. dd. 15. Febr. 1882 ad Episc. Ital.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis aliisque locorum ordinariis in Regione Italica.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres.

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Etsi Nos, pro auctoritate atque amplitudine Apostolici muneris, et universam christianam rempublicam et singulas ejus partes maxima, qua possumus, vigilantia et caritate complectimur: nunc tamen singulari quadam ratione curas cogitationesque Nostras ad se Italia convertit. — Quibus in cogitationibus et curis altius quiddam rebus humanis divinisque suspicimus: anxii enim et solliciti sumus de salute animarum sempiterna; in qua tanto magis fixa et locata esse omnia studia Nostra oportet, quanto eam majoribus periculis videmus oppositam. — Cujus generis pericula, si magna unquam in Italia fuerunt, maxima profecto sunt hoc tempore, cum ipse rerum publicarum status magnopere sit incolumitati religionis calamitosus. Eamque ob caus-

PAPST LEO XIII.

Ehrwürdige Brüder.

Gruss und Apostolischen Segen.

Obwohl Wir, wie dies die Erhabenheit und der Umfang des apostolischen Amtes erheischt, sowohl die gesammte christliche Welt als auch ihre einzelnen Theile mit aller Sorgsamkeit und Liebe umfassen, deren Wir fähig sind, so zieht gegenwärtig doch in besonderem Masse Italien Unsere Aufmerksamkeit auf sich und erregt Unsere Besorgniss. — Diese Aufmerksamkeit und Besorgniss richtet sich jedoch auf etwas Höheres und Heiligeres als die menschlichen Dinge: bange Kümmerniss erfüllt Unser Herz ob des ewigen Seelenheiles, womit all Unsere Sorgen um so mehr sich beschäftigen und befassen müssen, je grösseren Gefahren Wir dasselbe ausgesetzt sehen. — Wenn die Gefahren dieser Art jemals in Italien gross gewesen sind, so ist dies gewiss in hohem Grade gegenwärtig der Fall, woselbst die Lage der öffentlichen

sam Nos movemur vehementius, quod singulares conjunctionis necessitudines Nobis cum Italia intercedunt, in qua Deus domicilium Vicarii sui, magisterium veritatis, et catholicae unitatis centrum collocavit. — Alias quidem multitudinem monuimus, ut sibi caveret, et singuli intelligerent, quae sua sint in tantis offensionum caussis officia. Nihilominus, ingravescentibus malis, volumus in ea Vos, Venerabiles Fratres, mentem diligentius intendere, et communium rerum inclinatione perspecta, munire vigilantius populorum animos, omnibusque praesidiis firmare, ne thesaurus omnium pretiosissimus, fides catholica diripiatur.

Dinge der Sicherheit der Religion gar sehr gefährlich wird. Wir fühlen Uns aber, um so mehr ergriffen, aus dem Grunde, weil besonders innige Bande zwischen Uns und Italien bestehen, wo Gott den Sitz seines Statthalters, den Lehrstuhl der Wahrheit und den Mittelpunkt der katholischen Einheit begründet hat. — Wir haben zwar anderweitig schon das Volk ermahnt, auf der Hut zu sein und der Pflichten sich bewusst zu werden, welche bei so grossen Fährlichkeiten einem Jeden obliegen; trotzdem wünschen Wir, Ehrwürdige Brüder, da das Uebel immer mehr um sich greift, dass Ihr auf diese Pflichten mit erhöhtem Eifer aufmerksam macht und, klar die immer schlimmer sich gestaltende Lage überschauend, mit noch schärferer Wachsamkeit die Herzen der Völker wappnet und mit jeglicher Schutzwehr umgebet, damit der köstlichste von allen Schätzen, nämlich der katholische Glaube, nicht verloren gehe.

Perniciosissima hominum secta, cujus auctores et principes non celant neque dissimulant quid velint, in Italia jamdiu consedit: denunciatisque Jesu Christo inimicitiis, despoliare penitus institutis christianis multitudinem contendit. — Quantum audendo processerit, nihil attinet dicere hoc loco, praesertim cum extent Vobis, Venerabiles Fratres, ante oculos vel fidei vel mori-

Eine in hohem Masse verderbliche Secte, deren Begründer und Führer ihre Ziele gar nicht verbergen oder ableugnen, hat schon lange in Italien sich niedergelassen; sie hat Jesu Christo Hass und Feindschaft geschworen und geht darauf aus, dem Volke die christlichen Einrichtungen vollständig zu rauben. Wie weit ihre Frechheit schon vorgeschritten ist, brauchen Wir hier nicht zu erwähnen, da Ihr, Ehrwürdige Brüder, mit

bus illatae jam labes et ruinae. — Apud italas gentes, quae in avita religione constanter et fideliter omni tempore permanserunt, imminuta nunc passim Ecclesiae libertas est, atque acrius in dies hoc agitur, ut ex omnibus publice institutis forma illa et veluti character christianus deleatur, quo semper fuit Italorum non sine caussa nobilitatum genus. Sublata sodalium religiosorum collegia; proscripta Ecclesiae bona; rata citra ritus catholicos connubia; in institutione juventutis nullae potestati ecclesiasticae partes relictae. — Neque finis est nec modus ullus acerbi et luctuosi belli cum Apostolica Sede suscepti, cujus caussa incredibiliter Ecclesia laborat, Romanusque Pontifex in summas angustias compulsus est. Is enim civili principatu spoliatus necesse fuit ut in alienam ditionem potestatemque concederet. — Urbs autem Roma, augustissima urbium christianarum, exposita est et patet quibuslibet Ecclesiae hostibus, profanaque rerum novitate polluitur, scholis et templis ritui haeretico passim dedicatis. Quin immo exceptura fertur hoc ipso anno legatos et capita inimicissimae rerum catholicarum sectae, huc ad singulare quoddam concilium coetumque profecturos. Quibus quidem hujus deligendi loci satis apparet quae caussa fuerit;

eigenen Augen die Verluste und Trümmer schauet, die sie auf religiösem und sittlichem Gebiete bereits aufgehäuft hat. — Inmitten der italienischen Stämme, welche stets in der Religion ihrer Väter standhaft und getreulich beharrten, ist gegenwärtig die Freiheit der Kirche auf Schritt und Tritt verringert und mit täglich wachsender Leidenschaft dringt man darauf, dass alle öffentlichen Institutionen des Gepräges und des christlichen Charakters entblösst werden, welcher stets mit Recht das italienische Volk ausgezeichnet hat. Die religiösen Genossenschaften sind aufgehoben, die kirchlichen Güter verschleudert, eheliche Verbindungen werden als giltig angesehen, die nicht nach katholischem Ritus geschlossen sind, und an der Erziehung der Jugend hat die kirchliche Behörde keinen Antheil mehr. — Weder Ziel noch Mass kennt der erbitterte und unglückselige Kampf gegen den apostolischen Stuhl, in Folge dessen die Kirche so unglaublich viel duldet und der Bischof von Rom den grössten Bedrängnissen ausgesetzt ist. Der weltlichen Herrschaft beraubt, ist er fremder Botmässigkeit und Gewalt unterworfen worden. — Rom, die erhabenste aller christlichen Städte, steht allen Feinden der Kirche vollständig offen und wird durch verwerfliche Neuerungen befleckt, allenthalben werden häretische Schulen und Tempel errich-

videlicet conceptum adversus Ecclesiam odium explere procaci injuria volunt, Romanoque Pontificatu in ipsa sede sua lacessendo, funestas belli faces proxime admovere. — Dubitandum profecto non est, quin impios hominum conatus Ecclesia aliquando victrix effugiat; certum tamen exploratumque est, his artibus eos hoc assequi velle, una cum Capite totum Ecclesiae corpus afficere et religionem, si fieri possit, exstinguere.

Quod sane velle eos, qui se italici nominis amantissimos profitentur, incredibile videretur; nam italicum nomen, intereunte fide catholica, maximarum utilitatum fonte prohiberi necesse esset. Etenim si religio christiana cunctis nationibus optima salutis praesidia peperit, sanctitatem jurium, tutelam justitiae; si caecas ac temerarius hominum cupiditates virtute sua ubique edomuit, comes et adjutrix omnium rerum quae honestae sunt, quae laudabiles

tet. Nun soll sogar die Stadt im Laufe dieses Jahres die Abgesandten und Häupter der gegen alles Katholische am meisten feindlich gesinnten Verbindung aufnehmen, welche hier zu einer Berathung und Versammlung zusammentreten wollen. Wesshalb man gerade diese Stadt hierzu ausersehen hat, ist zur Genüge klar: man will dem Hasse gegen die Kirche durch freche Beschimpfung Ausdruck geben, das Papstthum an seinem eigenen Sitze verhöhnen und gegen dasselbe aus nächster Nähe die unglückselige Kriegsfackel schleudern. Freilich unterliegt es keinem Zweifel, dass die Kirche schliesslich das gottlose Unterfangen der Menschen siegreich überwinden wird; es ist aber klar und sicher, dass jene Bestrebungen darauf abzielen, zugleich mit dem Oberhaupte die gesammte Kirche zu treffen und, wenn es möglich wäre, die Religion zu vernichten.

Man sollte es nicht für möglich halten, dass jene darauf hinausgehen, die mit ihrer Liebe zu Italien sich brüsten, denn dem italienischen Volke würde nothwendiger Weise mit dem Untergang des katholischen Glaubens zugleich die Quelle reichlichen Segens abgeschnitten werden. Denn wenn das Christenthum für alle Völker die beste Grundlage ihrer Wohlfahrt ist, dem Rechte seine Weihe und der Rechtspflege Schutz verleiht; wenn das Christenthum die blinden und zügellosen Leiden-

dabiles, quae magnae; si varios civitatum ordines et diversa reipublicae membra ad perfectam stabilemque concordiam ubique revocavit, horum profecto beneficiorum copiam uberius quam ceteris Italorum generi impertivit. — Est quidem nimis multorum haec labes et macula, ut obesse et nocere saluti aut incremento reipublicae Ecclesiam dicant: Romanumque Pontificatum prosperitati et magnitudini italici nominis inimicum putent. Sed istorum querelas absurdasque criminationes aperte superiorum temporum omnia monumenta convincunt. Revera enim Ecclesiae Summisque Pontificibus Italia maxime debet, quod gloriam suam apud omnes gentes propagavit, quod iteratis barbarorum incursionibus non succubuit, et immanes Turcarum impetus invicta repulit, et multis in rebus aequam legitimamque libertatem diu conservavit, et pluribus iisdemque immortalibus optimarum artium monumentis civitates suas locupletavit. — Neque postrema Romanorum Pontificum haec laus est, quod provincias italicas ingenio moribusque diversas communi fide et religione unas semper conservaverint, et a discordiis omnium funetissimis liberaverint. Atque in trepidis calamitosisque temporibus non semel erant

schaften der Menschen bändigt, und alles Edle, Lobenswerthe und Erhabene unterstützt und fördert, wenn das Christenthum die verschiedenen Gesellschaftsclassen und die einzelnen Glieder des Staates überall zu vollkommenem und constantem Zusammenwirken anhält, so hat wahrlich diese Fülle von Segen in reichlicherem Masse als die übrigen Völker Italien erfahren. — Freilich behaupten sehr viele zu eigenem Schimpf und Schande, die Kirche stehe der Wohlfahrt und Entwickelung des Staates hinderlich im Wege, und meinen, das Papstthum sei ein Feind des Glückes und der Grösse Italiens; allein die Anschuldigungen und absurden Verleumdungen dieser Leute werden feierlich durch alle Beweismittel der Vergangenheit widerlegt. Thatsächlich verdankt es ja Italien vornehmlich der Kirche und den Päpsten, dass es bei allen Völkern berühmt geworden, dass es den wiederholten Einfällen der Barbaren nicht unterlegen ist, dass es siegreich die gewaltigen Angriffe der Türken zurückgewiesen, dass es in vielen Beziehungen lange einer billigen und gesetzlich geregelten Freiheit sich erfreut und seine Städte mit zahlreichen und unsterblichen Denkmälern der schönen Künste geschmückt hat. — Ferner ist es nicht das letzte Verdienst der Päpste, dass sie die italienischen Stämme, welche in Bezug auf Geistesrichtung und Sitten so ungleich sind, durch das Band

publicae res ad extremos casus praecipitaturae, nisi Pontificatus Romanus ad salutem valuisset. — Neque futurum est, ut minus valeat in posterum, modo ne voluntas hominum obsistens virtutem ejus intercipiat, neu libertatem impediat. Etenim vis illa benefica, quae in institutis catholicis inest, quoniam ab ipsa eorum natura sponte proficiscitur, immutabilis est et perpetua. Quemadmodum pro salute animarum omnia religio catholica et locorum et temporum intervalla complectitur, ita etiam in rebus civilibus ubique et semper sese ad hominum utilitates porrigit atque explicat.

Tot vero ereptis tantisque bonis, summa mala succedunt: quoniam qui sapientiam christianam oderunt, iidem, quidquid contra fieri a se dicant, ad perniciem devocant civitatem. Istorum enim doctrinis nihil est magis idoneum ad inflammandos violenter animos, concitandasque perniciosissimas cupiditates. Sane in iis quae cognitione scientiaque continentur, caeleste fidei lumen repudiant: quo extincto, mens hu-

des religiösen Glaubens stets zusammengehalten und vor dem traurigsten Zwiespalte, den es gibt, bewahrt haben. Gerade in den schlimmsten und unglückseligsten Zeitläufen wären die öffentlichen Dinge wiederholt dem kläglichsten Verfall entgegengegangen, wenn nicht das Papstthum Rettung gebracht haben würde. — Und auch fernerhin wird das Papstthum nicht minder segensreich wirken, wenn seine Kraft durch den bösen Willen der Menschen nicht lahmgelegt und seine Freiheit nicht behindert wird. Denn jene segensreiche, den Institutionen des Katholicismus innewohnende Kraft ist unwandelbar perpetuirlich, weil sie direct seinem Wesen selbst entspringt. Wie in Bezug auf das Seelenheil die katholische Religion alle Orte und Zeiten umfasst, so entfaltet sie auch in weltlichen Dingen überall und immer eine der Wohlfahrt der Menschen zu Gute kommende Wirksamkeit.

Auf den Verlust so vieler und so grosser Güter folgen die höchsten Uebel; die Verächter der christlichen Weisheit, und mögen sie sich noch so oft ihrer Verdienste rühmen, locken den Staat an den Rand des Verderbens. Denn gerade die Lehren dieser Leute sind vor Allem geeignet, die Gemüther wild zu entflammen und die verderblichsten Leidenschaften zu erregen. Sie verschmähen nämlich auf den Gebieten, welche der menschlichen Erkenntniss und Weisheit zugänglich

mana in errores saepissime rapitur, nec vera cernit, atque illuc facile evadit, ut in humilem foedumque *materialismum* abjiciatur. Spernunt in genere morum aeternam immutabilemque rationem, et supremum legum latorem ac vindicem Deum despiciunt: quibus sublatis fundamentis, consequens est, ut, nulla satis idonea legum sanctione, omnis vivendi norma ab hominum voluntate arbitrioque sumatur. In civitate vero ex immodica libertate, quam praedicant et volunt, licentia gignitur: licentiam sequitur perturbatio ordinis, quae est maxima et funestissima pestis reipublicae. Revera nulla fuit aut deformior species, aut miserior conditio civitatis, quam illa in qua tales et doctrinae et homines valere aliquamdiu potuerunt. Ac nisi recentia exempla suppeterent, id fidem excedere videretur, potuisse homines scelere audaciaque furentes in tanta excidia ruere, et retento ad ludibrium libertatis nomine, in caede et incendiis debacchari. — Quod si tantos nondum sensit Italia terrores, primo quidem singulari Dei beneficio tribuere, deinde id quoque caussae fuisse statuere debemus, quod, cum itali homines numero longe maximo in religione catholica studiose perseverarint, idcirco flagitiosarum opinionum, quas

sind, das göttliche Licht des Glaubens; wenn dieses ausgelöscht ist, dann wird der menschliche Geist wieder und wieder in Irrthümer hineingerissen, er vermag die Wahrheit nicht mehr zu unterscheiden und sinkt schliesslich zu dem niedrigen und elenden Materialismus herab. Man verschmäht das ewige und unabänderliche Sittengesetz, und den höchsten Urheber und Vertheidiger des Gesetzes verachtet man. Wenn diese Basis beseitigt ist, dann gibt es keine genügende Autorität des Rechtes mehr und die Consequenz ist, dass jede Lebensnorm von dem Willen und Belieben der Menschen allein abhängig gemacht wird. In dem bürgerlichen Gemeinwesen aber entspringt aus der masslosen Freiheit, welche diese Leute predigen und wollen, die Willkür, auf die Willkür folgt die Störung der Ordnung, die grösste und verhängnissvollste Gefahr für den Staat. Wahrlich, es hat keine hässlichere und traurigere Staatsverwaltung gegeben, als diejenige, in welcher solche Doctrinen und solche Menschen zur Macht gelangen konnten. Und wenn nicht die Erfahrung der neuesten Zeit es uns lehrte, so würde man es für unglaublich halten, dass Menschen in der Raserei ihrer Laster und ihrer Verwegenheit zu solchen Excessen sich hinreissen lassen und, unter dem Missbrauch des Namens der Freiheit, für ihre Ausgelassenheit an Mord und Brand sich ergötzen. Wenn Italien von so grossen

diximus, dominari libido non potuit. Verum si haec, quae religio praebet, munimenta perrumpantur, continuo Italia in eos casus ipsos delaberetur, qui maximas et florentissimas nationes aliquando perculerunt. Etenim necesse est, ut similitudinem doctrinarum exitus similes consequantur: et quoniam in eodem vitio sunt semina, fieri non potest, quin fructus plane eosdem effundant. Immo vero majores fortasse poenas violatae religionis gens italica lueret, quia perfidiam et impietatem culpa ingrati animi cumularet. Non enim casu aliquo, aut levi hominum voluntate datum est Italiae, ut partem per Jesum Christum salutis vel a principio esset particeps, et beati Petri Sedem in sinu gremioque suo collocatam possideret, et longo aetatum cursu iis, quae a religione catholica sponte fluunt, maximis et divinis beneficiis perfrueretur. Quapropter metuendum sibi magnopere esset quod ingratis populis Paullus Apostolus minaciter nunciavit, „*Terra saepe venientem super se bibens imbrem, et generans herbam opportunam illis a quibus colitur, accipit benedictionem a Deo: proferens autem spinas tribulos, reproba est et maledicto proxima, cujus consummatio in combustionem.*“ (Hebr. VI, 7. 8.)

Schrecknissen noch nicht betroffen worden ist, so verdanken Wir das zunächst der besonderen Wohlthat Gottes, dann aber müssen Wir es auch dem Umstande zuschreiben, dass die Italiener in ihrer überwiegenden Mehrzahl in der katholischen Religion treu verharrt sind, und desshalb diese verderblichen Lehren, welche Wir erwähnt haben, nicht zur vollen Herrschaft gelangen konnten. Wenn aber die Schutzwehren der Religion durchbrochen werden, dann werden auch der Reihe nach über Italien jene Schicksale hereinbrechen, welche einst die grössten und blühendsten Nationen verheert haben. Es ist Naturgesetz, dass ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen erzeugen, und der Samen derselben Sünde muss stets dieselbe Frucht zeitigen. Ja, Italien würde sogar eine schwerere Strafe für den Abfall von der Religion zu tragen haben, weil es zu dem Treubruch und der Gottlosigkeit noch die Schuld des Undanks häufen würde. Denn nicht einem Zufall und nicht einem menschlichen Willensentschluss verdankt Italien den Vorzug, dass es von Anfang an des Heiles, welches uns Jesus Christus gebracht hat, theilhaftig geworden ist, und in seiner Mitte den Stuhl des hl. Peters besitzt, und im langen Laufe der Jahrhunderte der grössten und heiligsten Wohlthaten, welche der katholischen Religion entflossen, im vollsten Masse theilhaftig geworden ist. Desshalb würde auch für das

abtrünnige Italien die Drohung gelten, welche der Apostel Paulus gegen die undankbaren Völker gerichtet hat: »Das Land, welches den oft darauf fallenden Regen einsaugt, und dienliche Gewächse für diejenigen trägt, die es bauen, empfängt Segen von Gott; wenn es aber Dornen und Disteln trägt, so ist es verwerflich, und der Fluch ist nahe; sein Ende ist Verbrennung.« (Hebr. 6, 7 u. 8.)

Prohibeat Deus hanc tantam formidinem; atque omnes pericula serio considerent, quae partim jam adsunt, partim impendent ab iis, qui non communi utilitati sed *Sectarum* commodis servientes, capitales cum Ecclesia inimicitias exercent. Qui si saperent, si vera caritate patriae tenerentur, certe nec de Ecclesia diffiderent, nec de nativa ejus libertate detrahere, injuriosis suspicionibus adducti, conarentur; immo vero consilia ab ea oppugnanda ad tuendam adjuvandamque verterent: idque in primis providerent, ut Pontifex Romanus sua jura reciperet. — Etenim suscepta cum Apostolica Sede contentio quanto plus Ecclesiae nocet, tanto minus est incolumitati rerum italicarum profutura. De qua re alio loco mentem Nostram declaravimus: »Dicite, publicas Italiae res neque prosperitate florere, neque diuturna tranquillitate posse consistere, nisi Romanae Sedis

Möge Gott ein so grausiges Unheil abwenden und mögen Alle ernsthaft die Gefahren ins Auge fassen, welche theils schon vorhanden sind, theils noch bevorstehen von Seiten Derer, die nicht dem Gemeinwohl, sondern dem nackten Vortheil der Secten dienend, einen verderblichen Kampf gegen die Kirche führen wollen. Wenn diese Leute von Vernunft und wahrer Vaterlandsliebe sich leiten liessen, dann würden sie wahrlich von dem Misstrauen gegen die Kirche abstehen und sich nicht durch ungerechten Verdacht verleiten lassen, die der Kirche gebührende Freiheit anzutasten; sie würden im Gegentheil, statt sie zu bekämpfen, ihr schüzzend und helfend zur Seite treten und vor allem dafür sorgen, dass das Oberhaupt der Kirche wieder zu seinem Rechte gelangt. Denn jemehr der Streit mit dem apostolischen Stuhle der Kirche schadet, um so schlechter ist für die Wohlfahrt Italiens gesorgt. Ueber diesen Punkt haben Wir schon an anderer Stelle Uns dahin ausgesprochen,

»dignitati et Summi Pontificis »libertati, prout omnia jura »postulant, fuerit consultum.«

Quapropter, cum nihil magis velimus, quam ut res christiana salva sit, cumque praesenti italicarum gentium discrimine commoveamur, Vos vehementius quam unquam alias, Venerabiles Fratres, hortamur, ut studium caritatemque Vestram ad comparanda tot malorum remedia Nobiscum conferatis. — Et primum quidem edocete summa cum cura populos, quanti sit fidem catholicam possidere, et quam magna ejusdem tuendae necessitas. — Quoniam vero hostes et oppugnatores catholici nominis, quo facilius male cautos decipiant, multis in rebus aliud simulant, valde interest occulta eorum consilia patefieri in lucemque proferri, ut scilicet, comperto quid reapse velint et qua caussa contendant, excitetur in catholicis hominibus ardor animi, et Ecclesiam, Romanum Pontificem, hoc est salutem suam viriliter aperteque defendant.

Multorum ad hanc diem virtus, quae plurimum potuisset, visa est aliquantum in agendo lenta et in labore re-

dass das italienische Gemeinwesen weder Wohlfahrt noch dauernden Frieden geniessen könne, wenn nicht für die Würde des römischen Stuhles und für die Freiheit des Papstes, sowie das Recht es fordert, gesorgt sei.

Da Wir nun nichts so sehnlichst wünschen, als das Wohl der Christenheit, und über die gegenwärtige Nothlage der italienischen Völkerschaften bekümmert sind, so ermahnen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, aufs Dringendste, dass Ihr Eueren Eifer in der Abwehr dieser grossen Uebel mit Uns vereinigt, und vor Allem belehret zunächst aufs Sorgfältigste das Volk, welch' grossen Schatz es im katholischen Glauben besitzt und wie nothwendig es sei, denselben zu pflegen und zu beschützen. Da die Feinde des katholischen Namens, um die Schwachen leichter zu bethören, sich in vielen Dingen der Heuchelei und Verstellung bedienen, so kommt es sehr viel darauf an, ihre geheimen Pläne zu entlarven und ans Licht zu ziehen, damit durch die Erkenntniss ihrer wahren Absichten und Beweggründe in den Gemüthern der Katholiken ein heiliger Eifer entflammt werde und sie männlich und furchtlos die Vertheidigung übernehmen für die Kirche und den Papst, das heisst für ihr eigenes Heil.

Die Kraft Vieler, die Grosses hätte erreichen können, ist bis auf den heutigen Tag lässig und unbenutzt geblieben, sei es, weil man

missa, sive quod insueti rerum essent animi, sive quod periculorum non satis fuerit magnitudo perspecta. Nunc vero, cognitis experiendo temporibus, nihil esset perniciosius, quam perferre oscitanter longinquam improborum malitiam, expeditumque ipsis locum relinquere rei christianae ad libidinem suam diutius vexandae. Ii quidem prudentiores quam filii lucis multa jam ausi: inferiores numero, calliditate et opibus validiores, haud longo tempore magna apud nos malorum incendia excitaverunt. Intelligant igitur quicumque amant catholicum nomen, tempus jam esse conari aliquid, et nullo pacto languori desidiaeque se dedere, cum nemo celerius opprimatur, quam qui vecordi securitate quiescunt. Videant quum nihil reformidarit veterum illorum nobilis et operosa virtus: quorum et laboribus et sanguine fides catholica adolevit. Vos autem, Venerabiles Fratres, excitate cessantes, cunctantes impellite: exemplo et auctoritate Vestra universos confirmate ad exercenda constanter et fortiter officia, quibus actio vitae christianae continetur. — Ad hanc alendam augendamque experrectam virtutem, curare ac providere opus est, ut numero, consensu, efficiendis rebus, floreant lateque amplificentur *societates*

mit dem Gegenstande zu wenig vertraut ist, sei es, weil man die Grösse der Gefahren nicht ausreichend durchschaute. Jetzt aber, nachdem die Erfahrung uns über die Lage aufgeklärt hat, wäre nichts verderblicher, als trägen Sinnes die andauernde Bosheit der Gottlosen zu ertragen und ihnen die günstige Position zu beliebiger weiterer Verfolgung der christlichen Kirche gutwillig zu überlassen. Klüger als die Söhne des Lichtes, haben Jene ja schon Vieles gewagt: geringer an der Zahl, aber an Schlauheit und Mitteln überlegener, haben sie bei uns in kurzer Zeit viel Uebles angerichtet. Alle, welche der katholischen Sache zugethan sind, sollten es daher begreifen, dass es hoch an der Zeit sei, sich aufzuraffen und nicht länger lässig und müssig zuzuschauen, da derjenige am schnellsten unterjocht wird, der trägen Herzens der Ruhe fröhnt. Sie mögen sich ein Beispiel nehmen an jener edlen und werkthätigen Kraft der Altvordern, die vor nichts zurückscheute und deren Arbeit und Blut die katholische Kirche grossgezogen hat. Ihr aber, Ehrwürdige Brüder, wecket die Schlafenden auf, spornt an die Zögernden: durch Euer Beispiel und Euer Ansehen bestärket Alle in der unermüdlichen und unerschrockenen Erfüllung der Pflichten, welche die Bethätigung der christlichen Gesinnung auferlegt. — Um diese in Rede stehende Kraft zu nähren und zu stärken, ist es nöthig, dass „*Vereine*“, deren

quibus maxime propositum sit fidei christianae virtutumque ceterarum retinere et incitare studia. Tales sunt consociationes juvenum, opificum; quaeque constitutae sunt aut coetibus catholicorum hominum in tempora certa agendis, aut inopiae miserorum levandae, et pueris ex infima plebe erudiendis; aliaeque ex eodem genere complures. — Et cum rei christianae quam maxime intersit Pontificem Romanum in gubernanda Ecclesia et esse et videri ab omni periculo, molestia, difficultate liberum, quantum lege possunt agendo, rogando, contendendo, tantum, Pontificis caussa, enitantur et efficiant; neque ante quiescant, quam sit Nobis reapse, non specie, libertas restituta, quacum non modo Ecclesiae bonum, sed et secundus rerum italicarum cursus, et christianarum gentium tranquillitas necessario quodam vinculo conjungitur.

Hauptaufgabe darin besteht, den christlichen Glauben und die christlichen Tugenden zu bethätigen und anzuspornen, zahlreich entstehen, viel Anklang und Unterstützung finden, zur Blüthe kommen und sich weit ausbreiten. Solcher Art sind die Jugend- und Handwerkervereine, deren Zweck es ist, zu bestimmten Zeiten Versammlungen katholischer Männer zu veranstalten, oder der Noth der Armen zu steuern, oder die Sonn- und Festtagsfeier zu wahren, oder arme Kinder zu unterrichten oder Anderes dem Aehnliches zu thun. — Und da es für die katholische Kirche von der grössten Bedeutung ist, dass der Papst beim Regieren der Kirche von jeder Gefahr, Belästigung und Schwierigkeit frei sei und frei erscheine, so sollen sie, soweit das Gesetz es ihnen gestattet, durch Handeln, Bitten, Bestürmen die Freiheit des Papstes nach Kräften fördern und durchzusetzen suchen; und sie mögen nicht eher ruhen, als bis Uns, und zwar thatsächlich und nicht nur zum Scheine, die Freiheit wiedergegeben wird, mit der nicht nur das Heil der Kirche, sondern auch das Wohl Italiens und die Ruhe der christlichen Völker verknüpft ist.

Deinde vero permagni refert publicari et longe lateque fluere salubriter scripta. — Qui capitali odio ab Ecclesia dissident, scriptis editis decertare, iisque tamquam aptissimis ad nocendum armis uti consueve-

Ferner ist es von grossem Einflusse, gute Schriften zu veröffentlichen und weit zu verbreiten. — Jene, welche hasserfüllt die Kirche verfolgen, sind gewohnt, dieselbe durch Schriften zu bekämpfen und solche als die geeignetsten und em-

runt. Hinc teterrima librorum colluvies, hinc turbulentae et iniquae ephemerides, quarum vesanos impetus nec leges frenant, nec verecundia continet! Quidquid est proximus his annis per seditionem et turbas gestum, jure gestum esse defendunt: dissimulant aut adulterant verum: Ecclesiam et Pontificem Maximum quotidianis maledictis falsisque criminationibus hostiliter petunt: nec ullae sunt tam absurdae pestiferaeque opiniones, quas non disseminare passim aggrediantur. Hujus igitur tanti mali, quod serpit quotidie latius, sedulo prohibenda vis est: nimirum oportet severe et graviter adducere multitudinem, ut intento animo sibi caveat, et prudentem in legendo delectum religiosissime servare velit. Praeterea scripta scriptis opponenda, ut ars quae potest plurimum ad perniciem eadem ad hominum salutem et beneficium transferatur, atque inde remedia suppetant, unde mala venena quaeruntur. — Quam ad rem optabile est, ut saltem in singulis provinciis ratio aliqua instituatur demonstrandi publice, quae et quanta sint singulorum christianorum in Ecclesiam officia, vulgatis ad id scriptionibus crebris, et, quoad fieri potest, quotidianis. In primis autem sint in conspectu posita religionis catholi-

pfindlichsten Waffen zu betrachten. Daher jene Fluth abscheulicher Bücher, daher die scandalösen und schändlichen Zeitungen, deren Wuthausbrüche weder das Gesetz, noch irgend eine Rücksicht zu zähmen vermag. Was in den letzten Jahren durch Aufruhr und Zusammenrottungen des Pöbels geschehen ist, das vertheidigen sie als rechtlich geschehen; Schein und Lüge geben sie für Wahrheit aus; die Kirche und den Papst bewerfen sie täglich mit Verwünschungen und falschen Beschuldigungen und es gibt keine noch so absurden und giftigen Meinungen, die sie nicht immer zu verbreiten versuchen würden. Dieses Uebel, das so gross ist und täglich zunimmt, muss also mit Fleiss eingedämmt werden; man muss durch ernstes und nachdrückliches Handeln die Menge dahin bringen, dass sie die Gefahr begreift und einen vernünftigen Gebrauch von der Lectüre zu machen als ihre Pflicht erachtet. Ausserdem sind Schriften durch Schriften zu widerlegen, auf dass jene Kunst, die viel Unheil anzustiften vermag, zum Nutzen und Wohle der Menschheit ausgebeutet werde, und von dorther Hilfe komme, wo die giftigen Pfeile gesucht werden. — Zu diesem Zwecke ist es wünschenswerth, dass wenigstens in jeder Provinz irgend eine Einrichtung getroffen werde, um öffentlich zu verkünden, welche und wie grosse Pflichten die einzelnen Christen gegen die Kirche haben, und das wird

cae in omnes gentes praeclara merita: explicetur oratione virtus ejus privatis publicisque rebus maxime prospera et salutaris: statuatur quanti sit, celeriter Ecclesiam ad illum dignitatis locum in civitate revocari, quem et divina ejus magnitudo, et publica gentium utilitas vehementer postulat. — Harum rerum causa necesse est, ut qui animum ad scribentum appulerint, plura teneant: videlicet idem omnes in scribendo spectent: quod maxime expedit, id constituant judicio certo et efficiant: nihil ex iis rebus praetermittant, quarum utilis atque expetenda cognitio videatur: gravitate et moderatione dicendi retenta, errores et vitia reprehendant, sic tamen ut careat acerbitate reprehensio, personisque parcatur: deinde orationem adhibeant planum atque evidentem, quam facile queat multitudo percipere. — Reliqui autem omnes, qui vere et ex animo cupient, florere res et sacras et civiles ingenio hominum litterisque defensas, hos litterarum ingeniique fructus tueri liberalitate sua studeant; et ut quisque ditior est, ita potissimum re fortunaque sustineat. Iis enim, qui scribendo dant operam, omnino afferenda sunt hujus generis adjumenta: sine quibus aut nullos ipsorum industria habitura est exitus, aut incer-

am besten durch häufige, wo möglich täglich erscheinende Schriften zu erreichen sein. Vor Allem muss man dabei die herrlichen Verdienste der katholischen Kirche um alle Völker stets vor Augen haben; man belehre das Volk über den sehr heilsamen und nützlichen Einfluss, den die Kirche in privaten und öffentlichen Angelegenheiten ausübt, und weise nach, wie vortheilhaft es wäre, der Kirche wieder jene erhabene Stellung im Staate einzuräumen, welche für sie sowohl ihre göttliche Stiftung, als auch das öffentliche Wohl der Völker dringend erfordert. — Aus diesem Grunde ist es nöthig, dass diejenigen, die sich mit der Schriftstellerei befassen, daran festhalten: sie sollen alle denselben Zweck verfolgen; was diesen am besten zu fördern vermag, das sollen sie reiflich erwägen und dann ins Werk setzen; sie sollen nichts von dem ausser Acht lassen, was sie für nützlich und ihren Absichten dienlich erachten. Im Stil sollen sie ernst und massvoll sein, Irrthümer, Fehler sollen sie widerlegen, doch so, dass die Zurechtweisung der Bitterkeit entbehre und die Person schone; dann sollen sie eine offene und klare Sprache führen, die das Volk leicht verstehen kann. Alle Uebrigen aber, die wirklich und von Herzen wünschen, dass die kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten mit Hilfe der Presse zur Blüthe gelangen, mögen die geistige Arbeit der Schriftsteller ausgiebig unterstützen, und je reicher

tos et perexiguos. — In quibus rebus omnibus si quid nostris hominibus incommodi impendet, si qua est dimicatio subeunda, audeant tamen sese obvios ferre, cum homini christiano nulla sit adeundi vel incommoda vel labores causa justior, quam ne lacerari ab improbis religionem patiatur. Neque enim hac filios lege Ecclesia aut genuit aut educavit, ut, cum tempus et necessitas cogeret, nullam ab iis opem expectaret, sed ut singuli eorum otio privatisque utilitatibus salutem animarum et incolumitatem rei christianae anteponerent.

Jemand ist, um so reichere Mittel möge er ihr zukommen lassen. Denn die Schriftsteller sind durchaus auf allseitige Unterstützung angewiesen, da ohne diese ihre Arbeit entweder keine oder nur unsichere oder geringe Erfolge aufweisen wird. — Wenn dieser Beruf mit irgend einer Unannehmlichkeit verknüpft, wenn ein Kampf auszufechten ist, so möge man denselben muthig wagen, da es für einen Christen kein erhabeneres Motiv zum Ertragen von Unannehmlichkeiten und Mühseligkeiten geben kann, als zu verhindern, dass die Religion von den Gottlosen geschmäht werde. Denn nicht dazu hat die Kirche Söhne gezeugt und sie grossgezogen, dass, wenn die Zeit und die Noth es erfordert, sie von ihnen keine Hilfe erwarten könne, sondern vielmehr dazu, dass sie alle und einzeln das Heil der Seelen und die Sache des Christenthums über ihre Privatinteressen setzen.

Praecipue autem curae cogitationesque Vestrae, Venerabiles Fratres, in eo evigilare debent, ut ministros Dei idoneos rite instituatis. Quod si Episcoporum est plurimum operae et studii in fingenda probe omni juventute ponere, longe plus ipsos elaborare in clericis aequum est, qui in Ecclesiae spem adolescunt, et participes adjutoresque munerum sanctissimorum sunt aliquando futuri. — Caussae profecto graves et omnium aetatum communes de-

Euere hauptsächlichste Sorge und Bemühung, Ehrwürdige Brüder, muss aber wachsam auf die gute Heranbildung tüchtiger Seelsorger gerichtet sein. Wenn es schon die Aufgabe der Bischöfe ist, die grösste Sorgfalt und Anstrengung auf die gute Erziehung der ganzen Jugend zu verwenden, so sind sie verpflichtet, eine noch viel grössere Sorgfalt den Klerikern zuzuwenden, auf denen die Hoffnung der Kirche beruht und welche einst an den heiligsten Aemtern Antheil haben und dieselben verwalten sollen. —

cora virtutum multa et magna in sacerdotibus postulant: verumtamen nostra aetas plura quoque et majora admodum flagitat. Revera fidei catholicae defensio, in qua laborare maxime sacerdotum debet industria, et quae est tantopere his temporibus necessaria, doctrinam desiderat non vulgarem neque mediocrem, sed exquisitam et variam; quae non modo sacras, sed etiam philosophicas disciplinas complectatur, et physicorum sit atque historicorum tractatione locuples. Eripiendus est enim error hominum multiplex, singula christianae sapientiae fundamenta convellentium: luctandumque persaepe cum adversariis apparatissimis, in disputando pertinacibus, qui subsidia sibi ex omni scientiarum genere astute conquirunt. — Similiter cum hodie magna sit et ad plures diffusa corruptela morum, singularem prorsus oportet in sacerdotibus esse virtutis constantiaeque praestantiam. Fugere quippe consuetudinem hominum minime possunt: immo applicare se propius ad multitudinem ipsis officii sui muneribus jubentur: idque in mediis civitatibus, ubi nulla jam fere libido est, quin permissam habeat et solutam licentiam. Ex quo intelligitur, virtutem in Clero tantum habere virium hoc tempore debere, ut possit

Wichtige und zu jeder Zeit anerkannte Gründe stellen an die Priester die Forderung vielfacher und grosser Tugenden; doch die Zeit, in der wir leben, fordert noch mehrere und grössere. In der That, die Vertheidigung der katholischen Religion, die vor Allem den Priestern obliegt und zu unserer Zeit in so hohem Grade nothwendig ist, erfordert keine gewöhnliche oder mittelmässige, sondern eine hervorragende und vielseitige Gelehrsamkeit; eine Gelehrsamkeit, welche nicht nur die Theologie, sondern auch die Philologie umfasst, und auch das Gebiet der Naturwissenschaften und der Geschichte beherrscht. Denn es sind die mannichfaltigen Irrthümer Jener gründlich zu widerlegen, welche die einzelnen Grundlagen der christlichen Weisheit zu unterminiren trachten, und sehr oft ist der Kampf mit Gegnern zu bestehen, die höchst geschickt und im Wortkampf hartnäckig sind und schlau den verschiedenartigsten Wissenschaften ihre Hilfsmittel entlehnen. — Da ferner heute die Sittenverderbtheit so gross ist und sich auf so Viele erstreckt, so ist es nothwendig, dass die Priester in der Tugend und Standhaftigkeit in besonderer Weise hervorragen. Den Umgang mit den Menschen können sie in keiner Weise meiden; die Obliegenheiten ihres Amtes machen es ihnen im Gegentheil zur Pflicht, mit dem Volke eng in Berührung zu treten, und zwar mitten in Städten, wo fast jeglicher Leidenschaft bis zur Zügel-

se ipsa tueri firmiter, et omnia cum blandimenta cupiditatum vincere, tum exemplorum pericula sospes superare. — Praeterea conditas in Ecclesiae perniciem leges consecuta passim clericorum paucitas est: ita plane, ut eos qui in sacros ordines Dei munere leguntur, duplicare operam suam necesse sit, et excellenti sedulitate, studio, devotione exiguam copiam compensare. Quod quidem utiliter facere non possunt, nisi animum gerant tenacem propositi, abstinentem, incorruptum, caritate flagrantem, in laboribus pro salute hominum sempiterna suscipiendis promptum semper atque alacrem. Atqui ad hujusmodi munera est adhibenda praeparatio diuturna et diligens: non enim tantis rebus facile et celeriter assuescitur. Atque illi sane in sacerdotio integre sancteque versabuntur, qui sese in hoc genere ab adolescentia excoluerint, et tantum disciplina profecerint, ut ad eas virtutes, quae commemoratae sunt, non tam instituti quam nati videantur.

His de caussis, Venerabiles Fratres, jure Seminaria clericorum sibi vindicant plurimas et

losigkeit gefröhnt wird. Darum muss die Tugend des Klerus heutzutage so stark sein, dass sie selbst unerschütterlich bleibt, und über die verführerischen Begierden und die gefährlichen Beispiele unverletzt den Sieg zu erringen vermag. — Ausserdem haben die zum Nachtheil der Kirche beschlossenen Gesetze allmählich die Zahl der Geistlichen verringert; darum müssen diejenigen, die Gottes Gnade für die heiligen Weihen erwählt, ihre Anstrengungen verdoppeln und durch hervorragenden Fleiss, Eifer und Frömmigkeit für die geringe Anzahl einen Ersatz bieten. Das aber vermögen sie nur dann, wenn sie Charakterfestigkeit, Selbstentsagung, Sittenreinheit, glühende Nächstenliebe und eine bereitwillige und freudige Lust zur Arbeit an dem ewigen Seelenheile der Menschen besitzen. Zu solchen Aufgaben ist eine lang andauernde und fleissige Vorbereitung erforderlich; an so grosse Dinge gewöhnt man sich nicht leicht und schnell. Sicherlich wird das Priesteramt unversehrt und heilig von Jenen verwaltet werden, die sich einer Lebensweise von Jugend auf befleissigen und in der christlichen Zucht solche Fortschritte gemacht haben, dass es den Anschein hat, als ob die erwähnten Tugenden bei ihnen nichts Anerzogenes, sondern etwas Angeborenes seien.

Aus diesen Gründen, Ehrwürdige Brüder, gebührt den Klerikalseminaren mit Recht die meiste

maximas animi consilii, vigilantiae Vestrae partes. Quod ad virtutem et mores, minime fugit sapientiam Vestram, quibus abundare praeceptis et institutis adolescentem clericorum aetatem oporteat. — In gravioribus autem disciplinis, Litterae Nostrae Encyclicae — *Aeterni Patris* — viam rationemque et studiorum optimam indicaverunt. Sed quoniam in tanto ingeniorum cursu plura sunt sapienter et utiliter inventa, quae minus decet non habere perspecta, praesertim cum homines impii quidquid incrementi affert dies in hoc genere, tamquam nova tela in veritates divinitus traditas intorquere consueverint, date operam, Venerabiles Fratres, quantum potestis, ut alumna sacrorum juventus non modo sit ab investigatione naturae instructior, sed etiam artibus apprime erudita, quae cum sacrarum Litterarum vel interpretatione vel auctoritate cognationem habeant. — Illud certe non ignoramus, ad elegantiam studiorum optimorum res esse necessarias: quarum tamen sacris Seminariis italicis adimunt aut minuunt importunae leges facultatem. — Sed hac etiam in re tempus postulat, ut largitate et munificentia bene de religione catholica promereri nostrates studeant. Voluntas majorem pia et beneficia egre-

und grösste Anerkennung Euerer Liebe, Eueres Eifers und Euerer Wachsamkeit. Euerer Weisheit ist nicht unbekannt, welche Vorschriften und Einrichtung in Bezug auf Tugend und Sitten für das jugendliche Alter der Kleriker in Anwendung kommen müssen. — Für die höheren Wissenschaften hat Unsere Encyclica »Aeterni Patris« die beste Weise und Methode der Studien angegeben. Da aber bei dem Wettlauf so vieler talentvoller Männer zahlreiche scharfsinnige und nützliche Erfindungen gemacht worden sind, die man um so weniger ausser Acht lassen kann, weil gottlose Menschen sich gewöhnlich aller Fortschritte, die jeder Tag bringt, bemächtigen und sie als Wurfspiese gegen die geoffenbarten Wahrheiten schleudern, so verwendet, Ehrwürdige Brüder, alle Sorge darauf, dass die geistliche Jugend nicht nur in den Naturwissenschaften besser als früher unterrichtet, sondern auch in jenen Lehrgegenständen besser unterwiesen werde, welche auf die Erklärung und Autorität der hl. Schrift Bezug haben. — Wir wissen sehr wohl, dass zur Vollkommenheit guter Studien viele Dinge erforderlich sind, welche leider den geistlichen Seminarien Italiens in Folge unglückseliger Gesetze theilweise oder ganz abgehen. Aber auch in dieser Beziehung stellt die Zeitlage an unsere Gläubigen die Forderung, dass sie sich bemühen, durch freudige Freigebigkeit sich um die katholische Religion ver-

gie ejusmodi necessitatibus providerat; atque illud Ecclesia assequi prudentia et parsimonia potuerat, ut tutelam et conservationem rerum sacrarum nequaquam haberet necesse caritati filiorum suorum commendare. Sed patrimonium ejus legitimum aeque ac sacrosanctum, cui superiorum aetatum injuria pepercerat, nostrorum temporum procella dissipavit: quare caussa renascitur, cur qui diligunt catholicum nomen, animum inducant majorum liberalitatem renovare. Profecto Gallorum, Belgarum aliorumque in caussa haud multum dissimili illustria sunt munificentiae documenta, non modo aequalium, sed etiam posterorum admiratione dignissima. Neque dubitamus, quin italica gens communium rerum consideratione permota, id pro viribus actura sit, ut et se patribus suis dignam impertiat, et ex fraternis exemplis capiat quod imitetur.

In his rebus, quas diximus, profecto haud minimam habemus spem solatii incolumitatisque repositam. — Verum cum in omnibus consiliis, tum maxime in iis, quae salutis publi-

dient zu machen. Die fromme und aufs Wohlthun gerichtete Gesinnung unserer Vorfahren hatte für Bedürfnisse dieser Art in hervorragender Weise gesorgt. Die Kirche hatte es durch Klugheit und Sparsamkeit dahin gebracht, dass sie die Beschützung und Wahrung der h. Interessen der Liebe ihrer Kinder gar nicht zu empfehlen brauchte. Doch ihr ebenso legitimes wie unverletzliches Erbe, an dem sich selbst die Ungerechtigkeit früherer Jahrhunderte nicht vergriffen hatte, ist durch die Stürme unserer Zeit zerstreut worden. Darum erfordern es die Zeitumstände, dass diejenigen, welche ihrem katholischen Christenthum mit Liebe anhängen, den Entschluss fassen, die Freigiebigkeit der Vorfahren wieder zu erwecken. Die Franzosen, die Belgier und andere bieten in ähnlicher Beziehung hellleuchtende Beispiele von Freigiebigkeit, welche der Bewunderung nicht nur der Zeitgenossen, sondern auch der Nachwelt werth sind. Wir zweifeln auch nicht daran, dass das italienische Volk, durchdrungen von der Erwägung gleicher Bedürfnisse, nach Kräften bemüht sein wird, sich seiner Väter würdig zu beweisen und das Beispiel seiner Brüder nachzuahmen.

Auf den Werken, die Wir erwähnt, ruht in der That in hohem Grade die Hoffnung Unseres Trostes und Unzeres Heiles. Aber mehr als bei irgend einem Beschlusse ist bei solchen, die sich auf das

cae caussa suscipiuntur, omnino ad humana praesidia accedere necesse est opem omnipotentis Dei, cujus in potestate sunt non minus singulorum hominum voluntates, quam cursus et fortuna imperiorum. Quapropter invocandus summis precibus Deus, orandusque, ut tot ejus beneficiis ornatum atque auctam respiciat Italiam; in eaque fidem catholicam, quod est maximum bonum, cunctis periculorum suspicionibus depulsis, perpetuo tueatur. Hanc ipsam ob caussam imploranda suppliciter est Immaculata Virga Maria, magna Dei parens, fautrix et adjutrix consiliorum optimorum, una cum sanctissimo Sponso ejus Josepho, custode et patrono gentium christianarum. Ac pari studio obsecrare opus est Petrum et Paulum, magnos Apostolos, ut in italicis gentibus fructum laborum suorum incolumem custodiant, nomenque catholicum, quod majoribus nostris suo ipsi sanguine pepererunt, apud seros posteros sanctum inviolatumque conservent.

Horum omnium caelesti patrocinio freti, auspicem divinorum munerum, et praecipuae benevolentiae Nostrae te-

allgemeine Wohl beziehen, durchaus nothwendig, dass zu den menschlichen Mitteln die Hilfe des allmächtigen Gottes hinzutritt, in dessen Hand nicht nur der Wille der einzelnen Menschen ruht, sondern auch der Weg und das Schicksal der Staaten. Darum müssen wir die dringendsten Bitten an Gott richten und ihn anflehen, dass er auf das mit so vielen seiner Wohlthaten geschmückte Italien wieder seinen Blick richte und darin, nach Verscheuchung jeder Aussicht auf drohende Gefahren, den katholischen Glauben, dies höchste aller Güter, für immer in seinen Schutz nehme. Aus demselben Grunde müssen wir uns bittend an die unbefleckte Jungfrau Maria wenden, die mächtige Mutter Gottes, die Begünstigerin und Helferin aller guten Entschlüsse, sowie auch an ihren heiligen Bräutigam, den hl. Joseph, den Beschützer und Patron der christlichen Völker. Mit demselben Eifer müssen wir zu den beiden grossen Aposteln Petrus und Paulus beten, dass sie unter dem Volke Italiens die Frucht ihrer Arbeiten unversehrt behüten und den katholischen Namen, den unsere Vorfahren durch ihr Blut begründet haben, bis auf die späteste Nachwelt heilig und unverletzlich bewahren.

Auf den himmlischen Schutz dieses Aller vertrauend ertheilen Wir von ganzem Herzen in Gott Euch Allen, Ehrwürdige Brüder,

stem, Apostolicam benedictionem Vobis universis, Venerabiles Fratres, et populis fidei Vestrae commissis peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud s. Petrum, die XV. Februarii an. MDCCCLXXXII, Pontificatus Nostri anno quarto.

und dem Euerer Sorgfalt anvertrauten Volke als Unterpfand der göttlichen Gnaden und als Beweis Unseres besonderen Wohlwollens den apostolischen Segen.

Leo PP. XIII.

2. Ansprache des hl. Vaters Papst Leo XIII. an das Cardinals-Collegium am 2. März 1882, betr. die heutige Lage des hl. Stuhles.

Am vierten Jahrestage der Krönung Papst Leo's XIII. verlas der Cardinal-Decan Dupentro im Beisein der in Rom gegenwärtigen Cardinäle vor Sr. Heiligkeit eine Glückwunschadresse. Dieselbe ist wie auch die Antwort des Papstes in italienischer Sprache gehalten und theilte u. A. der »Osservatore Romano« Nr. 52. vom 4. März 1882 den italienischen Wortlaut von beiden mit. Die Antwort des Papstes lautet im italienischen Original und in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Nell'accogliere con grato animo i sentimenti affettuosi e devoti che il Sacro Collegio Ci rinnova al tornare del giorno anniversario della Nostra Coronazione, Noi non solo amiamo di esprimere ad esso il Nostro gradimento, ma abbiamo altresì sommamente a cuore di attestargli la piena Nostra soddisfazione per l'illuminato concorso che assiduamente Ci presta nel difficile governo della Chiesa. — Nel quale non è punto a maravigliare, se alle gioie si mescolano in abbondanza amarezze e dolori; giacchè, come Ella, Signor Cardinale, testè a ac-

Indem Wir dankbaren Herzens die Gefühle der Ergebenheit entgegennehmen, welche das h. Collegium Uns von neuem bei der Wiederkehr des Jahrestages Unserer Krönung darbringt, wollen Wir ihm nicht nur Unsere Erkenntlichkeit dafür ausdrücken, sondern Wir fühlen auch das Bedürfniss, ihm Unsere volle Genugthuung zu erkennen zu geben für die erleuchtete Unterstützung, welche es Uns fortwährend in der schwierigen Leitung der Kirche gewährt. Es kann auch nicht Wunder nehmen, wenn in dieser Leitung Bitterkeiten und Schmerzen sich mischen mit Freuden; denn das ist, wie Sie, Herr

cennava, tale è l'economia, tale il consiglio con cui è condotta la Chiesa dalla Provvidenza divina.

Nè Ci è grave che anche in un giorno sì lieto si riccordi la dura condizione Nostra e della Chiesa; essendo che questa al di sopra di ogni altra cosa Ci preoccupa continuamente, e volge a sè le Nostre più sollecite cure. — Su di essa, nell'anno che ora si è chiuso, una serie di fatti, al S. Collegio ben noti, ha richiamato l'attenzione di tutto il mondo cristiano; e dalle più lontane contrade molte ed autorevoli voci si levarono a favore della Nostra causa.

Ora vediamo che di proposito si mira a farle nuovamente tacere; e con artifizî si cerca di calmare le apprensioni dei cattolici, trepidi per la sorte riservata al Romano Pontefice. — Ma i fatti hanno apertamante mostrato, quanto giusti e fondati siano tali timori; e vana illusione sarebbe il credere, che con tali espedienti si possono rimuovere le gravissime difficoltà, che nello stato presente di cose per intrinseca necessità da ogni parte rampollano a danno della Nostra libertà e indipendenza. — Una tal controversia, come oggi vogliano chiamarla, colla quale sono congiunti gl'interessi più vitali della Chiesa, la dignità del Seggio

Cardinal, vorhin sich ausdrückten, die Anordnung und Absicht der göttlichen Vorsehung bei der Regierung der Kirche.

Ebenso wenig auffallend ist es, dass man selbst an einem so freudigen Tage an die harte Lage der Kirche und Unserer Person erinnert; denn diese Lage beschäftigt Uns fortwährend vor allen anderen Dingen und legt Uns die drückendsten Sorgen auf. Eine Reihe dem h. Collegium wohlbekannter Thatsachen hat im verflossenen Jahre die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf diese Lage gerichtet, und von den entferntesten Gegenden erhoben sich zahlreiche und competente Stimmen zu Gunsten Unserer Sache.

Heute sehen Wir, dass man sich von neuem bemüht, diese Proteste zu unterdrücken. Durch verschiedene Kunstgriffe sucht man die Besorgnisse der Katholiken, welche unruhig sind über das dem römischen Papst bevorstehende Geschick, zu beschwichtigen. Aber die Ereignisse haben offen dargethan, wie gerechtfertigt und wohl begründet diese Befürchtungen sind, und es wäre eine eitle Täuschung, zu versuchen, mit solchen Mitteln die Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen, welche bei gegenwärtiger Lage der Dinge mit innerlicher Nothwendigkeit von allen Seiten sich erheben zum Nachtheile Unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Eine derartige Controverse, wie man es heut zu Tage zu nennen be-

Apostolico, la libertà del Pontefice, la pace e la tranquillità non di una nazione soltanto ma di tutto il mondo cattolico, per fermo non si compone col beneficio del tempo, ed anche meno col silenzio; sino a che ne lasci sussistere la cagione, forza è che essa tosto o tardi, si risvegli più viva che mai.

Infatti, da una parte, non sarà mai che il Pontefice s'induca ad accettare una condizione così umiliante, che, malgrado le contrarie proteste, lo pone in balla dell'altrui potere, e in mano della rivoluzione; la quale dopo averlo violentemente spogliato della più efficace tutela della sua indipendenza, e privato dei più validi aiuti pel governo della Chiesa, lascia che sia tutto giorno in mille guise insultato ed offeso nella sua Persona, nella sua dignità, negli atti più venerandi dell'Apostolico ministero.

D'altra parte è stoltezza il pensare che i cattolici di tutto il mondo vogliano tranquillamente soffrire, che il loro Capo e Maestro supremo rimanga a lungo in una condizione sì indegna della sua altissima dignità, e sì penosa al loro cuore di figli. — Che anzi crescendo,

liebt, bei welcher die wichtigsten Interessen der Kirche in Betracht kommen: die Würde des apostolischen Stuhles, die Freiheit des römischen Papstes, der Friede und die Freiheit nicht einer Nation, sondern der ganzen katholischen Welt, lässt sich wahrlich nicht durch die Zeit, noch weniger aber durch Stillschweigen aus der Welt schaffen. So lange man die Ursache bestehen lässt, muss sie früh oder spät unausbleiblich wieder auftauchen und zwar heftiger als je.

Auf der einen Seite wird man niemals den römischen Papst vermögen, eine so demüthigende Lage zu acceptiren, welche ihn, trotz seiner Proteste, dem Gutdünken einer anderen Gewalt unterwirft und den Händen der Revolution überliefert. Nachdem diese Revolution ihn der wirksamsten Bürgschaft seiner Unabhängigkeit und der stärksten Hilfsmittel für die Regierung der Kirche beraubt hat, gestattet sie, dass der Papst alle Tage auf tausenderlei Art beschimpft und beleidigt wird in seiner Person, in seiner Würde und in den erhabensten Akten seines apostolischen Amtes.

Auf der anderen Seite ist es Unvernunft, zu denken, die Katholiken der ganzen Erde würden es ruhig dulden, dass ihr Oberhaupt und oberster Meister lange Zeit in einer Lage bleibe, welche so unwürdig ist seines hohen Amtes und so peinlich für ihre kindlichen Herzen. Ausserdem sehen wir an-

come vediamo, e prevalendo sempre più le popolari passioni, alla religione non meno che alla civil societa funeste, tempo forse verrà che dagli stessi nemici si riconosca e s'invochi la potente e benefica virtù, onde è ricco il Pontificato Romano, anche a tutela dell' ordine pubblico, e a salvezza dei popoli.

gesichts der täglich wachsenden Leidenschaften der Völker, welche mehr und mehr zur Vernichtung nicht blos der Religion, sondern auch der bürgerlichen Gesellschaft drängen, die Zeit kommen, wo vielleicht die Feinde selbst zur Erkenntniss gelangen und jene mächtige und wohlthätige Gewalt, an welcher das Papstthum so reich ist, zu Hilfe rufen werden zur Vertheidigung der öffentlichen Ordnung und zum Heil der Völker.

Si può quindi esser certi che studio ed arti non varranno a tenere sempre sopito un conflitto, che tante cause concorrono a ridestare ad ogni momento. Varranno solamente a mantenere più a lungo uno stato di cose violento, nemico del pubblico bene, pieno di difficoltà e di pericoli, e che ogni uomo di vero senno politico avrebbe tutto l' interesse di fare scomparire al più presto. Giacchè se esso perdurando sarà molesto e dannoso alla Chiesa, non sarà per certo profittevole al populo italiano, nè sicuro ed onorevole per coloro, che secondando gl'intendimenti delle sette, si ostinano a riguardare come nemico, e a volere perciò soggetto, umiliato e depresso il Pontificato Romano.

Desshalb kann man sicher sein, dass alle Anstrengungen und künstlichen Mittel auf die Dauer nicht einen Conflict werden aufhalten können, welcher aus so vielen Gründen jeden Augenblick entstehen kann. Es kann dadurch nur längere Zeit hindurch gewaltsam ein Zustand der Dinge aufrecht erhalten werden, welcher dem öffentlichen Wohle schädlich ist und Schwierigkeiten und Gefahren in sich birgt, ein Zustand, an dessen möglichst baldiger Beseitigung jeder Mann von wahrer politischer Einsicht ein Interesse haben sollte. Denn wenn derselbe auf die Dauer der Kirche lästig und nachtheilig ist, so wird er sicherlich dem italienischen Volke nicht nützlich sein, um so mehr, als er nur denen Ehre und Befriedigung gewährt, welche den Bestrebungen der geheimen Gesellschaften Vorschub leistend etwas darein setzen, das römische Papstthum als Feind zu betrachten und in Folge dessen dasselbe niedergeworfen, gedemüthigt und vernichtet sehen wollen.

In quanto a Noi, non sappiamo quali e quanto difficoltà Ci occorra di affrontare, per compiere fino all' ultimo i doveri del gravissimo officio che portiamo. Però fidenti in Dio, forti del suo validissimo aiuto, proseguiremo animosi nell'aspro cammino, nel quale, ne siamo certi, avremo sempre con Noi e per Noi il fedele concorso e la constante assistenza del S. Collegio.

Intanto è dolce al Nostro cuore in questo giorno di letizia chiamare su di esso in abbondanza i più eletti doni del cielo; dei quali vogliamo che sia pegno l'apostolica benedizione, che in argomento di specialissima benevolenza a tutti e singoli i suoi membri con effusione di cuore impartiamo.

Was Uns betrifft, so können Wir nicht wissen, wie gross die Schwierigkeiten sind, die Wir zu überwinden haben, um die Pflichten Unseres so sehr schweren Amtes bis zum Ende zu erfüllen. Aber vertrauend auf Gott und stark durch seine so mächtige Hilfe, werden Wir muthig weiter gehen auf dem beschwerlichen Wege. Wir sind gewiss, auf demselben stets mit und für Uns zu haben die treue Hilfe und den steten Beistand des h. Collegiums.

In dieser Erwartung ist es an diesem freudigen Tage Unserem Herzen angenehm, die Fülle der Gaben des Himmels auf das h. Collegium herabzuflehen. Unterpfand derselben möge ihm der apostolische Segen sein, den Wir allen seinen Mitgliedern und jedem einzelnen von ihnen von ganzem Herzen als ein Zeichen Unseres ganz besonderen Wohlwollens ertheilen.

3. Epistola ss. Dom. Nostri Leonis XIII. ad Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum ordinarios in regione Sicula.

Venerabiles Fratres et dilecti Filii Salutem et Apostolicam benedictionem.

Sicut multa audacter et insidiose ii susceperunt, qui de pernicie catholici nominis jamdiu cogitant: ita nominatim videntur decrevisse, vim quamdam popularis invidiae in Pontifices maximos excitare. — Quod quidem ipsorum consilium quotidie magis illustratur et erumpit. Omnem enim occasionem vituperandorum

Schreiben Leo XIII. an den Episcopat Siciliens.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruss und apostolischen Segen. Unter den tollkühnen und im Dunkel wirkenden Parteien, welche schon seit langem darauf ausgehen, den katholischen Glauben auszurotten, scheint namentlich der Beschluss gefasst worden zu sein, gegen die Päpste den Volkshass aufzustacheln. Diese Absicht

Pontificum datam avide arripiunt, non datam studiose captant: incorruptis rerum gestarum monumentis posthabitis, fictos sermones dissipant: falsa crimina, tamquam venenata tela jaciunt, tanto effrenatiore ad audendum licentia, quanto est impunitas major. In qua male dicendi consuetudine aliud quippiam propositi inest, praeter contumeliam: videlicet huc plane spectant homines improbi, ut e persona Pontificum Romanorum ad ipsum Pontificatum divinitus institutum contumelia perveniat, adductisque in contemptionem summis Ecclesiae Principibus, Ecclesia ipsa, si fieri possit, opinione hominum judicioque damnetur.

Harum machinationum triste ad recordationem documentum extremo mense martio Vos, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, Panormi vidistis. Nec tacita esse potuit indignatio vestra: significationem ejus luculentam et nobilem, qualem ab Episcopis expectari oportebat, ad Nos per litteras officii plenas deferendam curavistis. Profecto illae injuriae praeter modum graves fuere, ut qui ex constituto Panormum convenerant, conjiciendis certatim

tritt von Tag zu Tage immer offener hervor. Gierig greifen sie nämlich jede sich darbietende Gelegenheit auf, um die Päpste zu tadeln, und fehlt es ihnen an solcher, so ziehen sie dieselbe bei den Haaren herbei: sie verbreiten, unter Missachtung authentischer historischer Documente, Lügengespinnste; giftigen Pfeilen gleich, schleudern sie erdichtete Verbrechen in die Welt, und ihre ausgelassene Zügellosigkeit ist um so frecher, als sie der Straflosigkeit sicher sind. Doch die Beleidigung genügt ihnen nicht; hinter ihren gewohnheitsmässigen Lügen steckt noch eine andere Absicht. Die Gottlosen legen es darauf an, dass von der Person der römischen Päpste die Schmach auf die von Gott gegründete Institution des Papstthums falle und dass in Folge der Verächtlichmachung des Oberhauptes der Kirche, wenn möglich, die Kirche selbst von der öffentlichen Meinung verurtheilt und verdammt werde.

Gegen Ende des Monats Mai habt ihr, ehrwürdige Brüder und theuere Söhne, zu Palermo einen traurigen Beleg für diese bösen Umtriebe gesehen. Eure Entrüstung konnte das nicht stillschweigend ertragen und ihr habt einen glänzenden und edlen Beweis eurer Entrüstung, wie man ihn von Bischöfen erwarten durfte, Uns in eurem respectvollen Schreiben zukommen lassen. In der That überschritten die Beleidigungen jedes Mass, so dass es den Anschein hat, als ob man in Palermo absicht-

probris in Pontifices Romanos visi sint convenisse. Ne ulla quidem verecundia religionis fuit, quam Siculi homines ab avis et majoribus sancte inviolateque conservant, quaeque est atrociter dictis lacessita, in quibus ipsam agrestem immanitatem nemo probus ferre aequo animo potuit. Quantus harum rerum inustus animo Nostro sit dolor, conjecturam ex dolore vestro singuli facite. Nihil enim tam lamentabile est, quam publice licere Ecclesiae majestatem sanctitatemque nefarie contemnere; nihil tam miserum, quam summorum Pontificum memoriam ab italis hominibus indigne violari.

Ea quae Pontifices Romani pro salute Italiae gesserunt, orbis terrae testimonio judicioque comprobantur, ita ut nihil sit, quod nomini Decessorum Nostrorum metuamus ab aequis et prudentibus viris. Verumtamen Nos in criminationibus, de quibus loquimur, valde commovit primum rei indignitas per se: deinde multitudinis minus eruditae periculum, quae facilius decipi et in errorem impelli potest.

Et sane magnus futurus est error, si in re judicanda sex

lich nur zu dem Zwecke zusammengekommen wäre, um die römischen Päpste um die Wette zu schmähen. Selbst die Religion, welche von den Sicilianern seit dem Uranfange an so heilig und unverletzt beobachtet worden ist, hat man nicht verschont; sie wurde durch die schmachvollsten Worte und in so roher Weise angegriffen, dass kein Billigdenkender Solches ertragen kann. Welchen Schmerz diese Thatsachen Unserem Herzen bereitet haben, das könnt ihr leicht aus der Grösse eures Schmerzes folgern. Denn nichts ist beklagenswerther, als die ausgelassene Freiheit, die Majestät und Heiligkeit der Kirche öffentlich auf böswillige Art zu verspotten; nichts ist betrübender, als das Andenken der Päpste von Italienern auf unwürdige Weise geschmäht zu erblicken.

Die hohen Verdienste der römischen Päpste um das Wohl Italiens werden durch das Zeugniss und Urtheil des ganzen Erdkreises derart anerkannt, dass wir von dem Ausspruche gerechter und weiser Männer für den Ruf unserer Vorgänger nichts zu fürchten haben. Was Uns bei den Anschuldigungen, von denen Wir hier reden, am meisten betrübt hat, das ist einmal die unwürdige Behandlung der Sache selbst, dann aber auch die Gefahr, dass sich die weniger unterrichtete Volksmenge dadurch leicht täuschen und in Irrthum führen lassen kann.

Sicher wäre es ein grosser Fehler, wenn man eine vor 6 Jahrhunderten

ante saeculis gesta non ab his temporibus moribusque nostris cogitatio avocetur. Respicere quippe opus est ad instituta et leges ejus temporis, maxime vero jus gentium, quo tunc viveretur, repetere. Exploratum est, quaecumque demum illius juris origo et indoles extiterit, temporibus illis plurimum in rebus etiam civilibus auctoritatem Romanorum Pontificum valuisse, idque non modo non repugnantibus, sed consentientibus libentibusque principibus et populis. Cumque optabile videretur Vicarii Jesu Christi patrocinium, non raro usu veniebat praesertim in Italia, ut ad eum velut ad parentem publicum confugerent civitates, eidemque sese in fidem sponte sua traderent et commendarent. Domina animorum religione, Apostolica Sedes perinde habebatur ac propugnaculum justitiae, et infirmiorum tutela adversus injurias potentiorum. Et hoc quidem cum magna utilitate communi: hac enim ratione factum est, ut Pontificibus auctoribus diremptae saepa sint controversiae, sedati tumultus, sublatae discordiae, bella composita.

In hoc tamen magisterio populorum ac pene dictatura, nemo Romanos Pontifices jure coarguet imperii sui vel opes augere, vel

vollzogene Thatsache nach den Verhältnissen und den Sitten unserer Zeit beurtheilen wollte. Man muss den Blick in die Vergangenheit richten, auf die Einrichtungen und Gesetze jener Zeit und namentlich auf das damals geltende Völkerrecht. Welches auch der Ursprung und die Natur jenes Rechtes gewesen sein mag, so viel steht ausser Zweifel, dass zu jener Zeit die römischen Päpste auch in weltlichen Dingen eine grosse Autorität besassen und dass die Fürsten und Völker gegen dieselbe nicht nur nichts einwendeten, sondern mit derselben ganz einverstanden waren. Wenn das Protectorat des Statthalters Jesu Christi erwünscht schien, kam es nicht selten vor, namentlich in Italien, dass sich die Staaten an ihn wie an den gemeinsamen Vater wendeten, und sich und das Ihrige gern seinem Schutze unterwarfen. Die Religion war die Beherrscherin der Seelen und darum galt der apostolische Stuhl als ein Schutzwall der Gerechtigkeit und als Schutzwehr der Schwächeren gegen Ungerechtigkeiten der Mächtigeren. Das allgemeine Wohl zog den Nutzen daraus, denn auf diese Weise geschah es, dass, Dank der Intervention der Päpste, oft Streitfragen erledigt, Unruhen besänftigt, Feindschaften gehoben und Kriege beendet wurden.

Es kann aber Niemand mit Fug die römischen Päpste beschuldigen, dass sie bei dieser Macht über die Völker und bei dieser Art von Dic-

fines proferre voluisse. Omnem potestatem suam illuc semper converterunt ut civitatibus prodessent: nec semel ipsorum opera et auspiciis Italia impetravit, ut vel externorum hostium propulsarentur incursiones, vel domesticorum adversariorum turbulenta ambitio frangeretur. Quam ad rem sapienter et opportune, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, commemorati a Vobis sunt Gregorius VII., Alexander III., Innocentius III., Gregorius IX., Innocentius IV. Decessores Nostri, qui exterarum gentium dominationem rebus italicis saepius imminentem prudentia et fortitudine summa prohibuerunt.

tatur ihre Macht zu vermehren und ihr Gebiet zu erweitern trachteten. Sie benutzten ihre Macht stets dazu, um den Staaten zu nützen, und mehr als einmal verdankt Italien ihren Bemühungen und Anstrengungen die Abwehr der Einfälle auswärtiger Feinde oder die Unterdrückung des unruhigen Ehrgeizes einheimischer Gegner. In dieser Beziehung habt ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, mit Recht und zeitgemäss an Gregor VII., Alexander III., Innocenz III., Gregor IX. und Innocenz IV., Unsere Vorgänger erinnert, durch deren Weisheit und hohe Thatkraft zu wiederholten Malen die Unterwerfung Italiens unter die Herrschaft auswärtiger Völker verhindert worden ist.

Quod ad Siciliam vestram pertinet, fidei et pietati ejus in hanc Apostolicam Sedem paterna benevolentia Pontificum mutue cumulateque respondit. Revera ipsorum consiliis vigilantiaeque, non mediocri ex parte Siculi debent quod potuerint Saracenam servitutem effugere. Gratamque etiam et aequam libertatem ab Innocentio IV. et Alexandro IV. gens Sicula tunc impetravit cum, post Conradi Imperatoris obitum, summam imperii penes municipium esse placuit.

Was euer Sicilien anbetrifft, so hat seine Treue und Liebe gegen diesen apostolischen Stuhl in dem väterlichen Wohlwollen der Päpste eine reichliche Belohnung empfangen. In der That verdanken die Sicilianer zum grossen Theil es ihren Rathschlägen und ihrer Wachsamkeit, dass sie der Knechtschaft der Saracenen entgingen. Auch damals, als nach dem Tode des Kaisers Konrad die Regierung in die Hände der Städteverwaltungen überging, erhielt das Volk Siciliens von Innocenz IV. und Alexander IV. eine angenehme und billige Freiheit.

Post autem si Clemens IV. Carolum Andegavensem solemni ritu Siciliae regem appellavit, cur Pontifex reprehendatur nihil

Wenn später Clemens IV. Karl von Anjou in feierlicher Weise König von Sicilien nennt, so ist keine Veranlassung vorhanden, den Papst des-

est. Fecit ille jure suo, fecit quod e republica Siculorum magis esse judicavit, delatis imperii insignibus viro nobili et potenti, qui civicas res ordinare et exterorum ambitioni resistere posse videbatur: de quo viro vel ipsa maximarum virtutum domestica exempla sperare jubebant, fore ut juste et sapienter imperaret. Nec caussa est, quamobrem vel Urbano IV. vel Clementi IV. vitio detur, quod homo natione exterus regnum Siculorum capessivit. Etenim praeterquam quod exemplis hujus generis nec antea carebat nec postea caruit historia, Siculi ipsi in potestatem externi principis illo eodem anno volentes concesserunt. Simul ac vero se Carolus inflexit in dominatum injustiorem, maxime ministrorum vitio praecipitata in perniciosam partem republica, desiderata certe non est Romanorum Pontificum in admonendo caritas, in corripiendo severitas. Constat inter omnes, quot quantasque curas Clemens IV. et Nicolaus III. adhibuerint, ut hominem ad aequitatem justitiamque revocarent. Quorum providentia pervicisset fortasse obstinationem viri principis, nisi viam rebus novis cruenta multitudinis ira subito patefecisset. Post inhumanam illam caedem, cujus, ubi furor constitisset, ipsos puduit auctores, conscientia officii impulit Martinum IV., ut Siculos

halb zu tadeln. Er machte Gebrauch von seinem Rechte und that, was er für Sicilien von Vortheil hielt, indem er die Insignien der Herrschaft einem edlen und mächtigen Manne übertrug, der die Geschäfte in Ordnung zu bringen und dem Ehrgeize der Ausländer zu widerstehen im Stande zu sein schien, einem Manne, der zuvor im kleineren Kreise Beweise von sehr grosser Tüchtigkeit abgelegt hatte und so hoffen liess, er werde eine gerechte und weise Regierung führen. Es liegt auch kein Grund vor, Urban IV. oder Clemens IV, einen Vorwurf deshalb zu machen, dass ein Ausländer die Herrschaft über Sicilien in seine Hände bekam. Abgesehen davon, dass die Geschichte ähnliche Beispiele sowohl aus früherer wie späterer Zeit aufweist, traten die Sicilianer in eben demselben Jahre freiwillig unter die Herrschaft eines ausländischen Fürsten. Sobald aber Karl auf weniger gerechte Weise von der Regierungsgewalt Gebrauch machte, und als besonders durch die Fehler seiner Minister der Staat ins Unglück gestürzt wurde, da fehlte es seitens der Päpste nicht an liebevollen Ermahnungen und strengem Tadel. So leugnet Niemand, dass Clemens IV. und Nicolaus III. viele und grosse Mühe sich gegeben haben, ihn auf den Weg der Billigkeit und Gerechtigkeit zurückzuführen. Ihre Klugheit hatte vielleicht den Starrsinn des Fürsten gebrochen, wenn nicht die wilde Wuth der Menge

itemque Petrum Aragonium aliquanto severius pro merito ipsorum adhiberet. Nihilominus tamen eam severitatem et ipse Martinus et Honorius IV., Nicolaus IV., Bonifacius VIII. lenitate et misericordia mitigarunt: iidemque non antea quiescere visi sunt, quam, omnibus iis controversiis per litteras legationesque compositis, Siculorum saluti et legitimae libertati, quantum fieri poterat, consuluerunt. Quibus ex rebus manifestum est, quod Vos, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, verissime dixistis, fautores injusti dominatus vel popularis invidiae concitatores appellari Romanos Pontifices nisi per summam injuriam non potuisse. In quo quidem Decessores Nostri justioribus judicibus usi sunt iis ipsis hominibus Siculis, qui, recenti adhuc caede, Sedem Apostolicam fidentibus animis implorandam censuerunt.

plötzlich neue Wendungen herbeigeführt hätte. Nach jenem unmenschlichen Blutbade, dessen die Veranstalter sich später, als die Wuth vorüber war, selber schämten, hat Martin IV. es für seine Pflicht gehalten, den Siciliern und ebenso Peter von Aragonien gegenüber Strenge walten zu lassen, wie sie es verdient hatten. Trotzdem milderten sowohl Martin selbst, als Honorius IV., Nicolaus IV., Bonifacius VIII., diese Strenge durch Sanftmuth und Güte, und wir sehen, dass sie nicht eher ruhten, als bis sie nach Beilegung aller jener Zwistigkeiten auf dem Wege von Schreiben und Gesandtschaften für das Wohl und die legitime Freiheit von Sicilien gethan hatten, was in ihren Kräften stand. Hieraus folgt offenbar, dass ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, vollständig der Wahrheit gemäss erklärt, die Päpste könnten nur mit dem grössten Unrecht als Begünstiger der ungerechten Herrschaft oder als Schürer der Unzufriedenheit des Volkes hingestellt werden. In dieser Beziehung fanden Unsere Vorgänger gerechtere Richter gerade in den Sicilianern, die kurz nach dem Blutbade voller Vertrauen sich an den apostolischen Stuhl wandten.

Haec commemorare voluimus, ut de tot tantisque injuriis Ecclesiae et Pontificatui Romano impositis querelas Nostras publice testaremur: eodemque tempore ut vos intelligeretis, gratas admodum accidisse Nobis com-

An dieses wollten Wir erinnern, um laut und öffentlich Unsere Klagen zu erheben über die so vielen und so grossen Unbilden, die der Kirche und dem Papstthum zugefügt worden sind; zugleich auch, um euch zu zeigen, wie überaus an-

munes litteras vestras, quibus easdem injurias summa voluntatum concordia Nobiscum pariter deploratis. Apparent in iis litteris episcopalis vestigia virtutis, cujus gratia forsan ignoscentior posteritas erit eorum temeritati, qui nihil dubitarunt Romanum Pontificatum, hoc est nobilissimum et maximum Italiae decus, incesto ore lacerare.

Ceterum ex hoc ipso magis ac magis perspicitis, quod superiore mense Februario monuimus, quanta vigilantia providere oporteat, ut fides catholica in tanta iniquitate temporum apud Italos conservetur. Pergite itaque, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, fortiter pro juribus Ecclesiae propugnare, mendacia improborum convincere, fraudes detegere, Siculosque universos in fide et amore retinere hujus Apostolicae Sedis, unde iis, beneficio Apostolorum, christianae sapientiae lumen affulsit.

Divinorum munerum auspicem et praecipuae benevolentiae Nostrae testem Vobis, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, et populis curae fideique vestrae concreditis Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXII. Aprilis anno MDCCCLXXXII, Pontificatus Nostri anno Quinto.

genehm Uns euer gemeinsames Schreiben berührt hat, in welchem ihr eben diese Unbilden in vollkommenster Uebereinstimmung mit Uns beweint. Das Schreiben enthält Beweise jenes bischöflichen Eifers, Dank welchem die Nachkommen vielleicht weniger nachsichtig über die Verwegenheit jener urtheilen werden, die kein Bedenken trugen, die schönste und grösste Zierde Italiens, das Papstthum, in frecher Weise mit Schmutz zu bewerfen.

Im Uebrigen erseht ihr daraus immer deutlicher — was Wir euch schon im verflossenen Februarmonat an's Herz gelegt haben — wie sehr man darauf bedacht sein muss, dass der katholische Glaube in diesen so beunruhigenden Zeitverhältnisssen den Italienern erhalten werde. Fahret daher fort, Ehrwürdige Brüder und Geliebte Söhne, für die Rechte der Kirche muthig zu kämpfen, die Lügen der Gottlosen zu widerlegen, ihre Schliche aufzudecken, und alle Sicilier im Glauben und in der Liebe zu diesem h. Stuhle zu festigen, von welchem sei Dank den Aposteln, das Licht des christlichen Glaubens erhalten haben.

Als Unterpfand der göttlichen Gnadengaben und als Beweis unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir euch, Ehrwürdige Brüder und Geliebte Söhne, und dem euer Obhut anvertrauten Volke voll Liebe im Herrn den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 22. April 1882, im fünften Jahre Unseres Pontificats.

Leo P. P. XIII.

V.

SS. Domini Nostri Leonis XIII. PP. Literae Apost. de ordine S. Basilii Ruthenae nationis.

Sanct. Dom. Nostri Leonis Div. Provid.

PAPAE XIII.

Apost. Litt. de ord. S. Bas. M. Ruthen. Nationis in Gallicia Reformando.

Leo PP. XIII.

Ad futuram rei memoriam.

Singulare praesidium et decus semper Ecclesia catholica sibi sensit accedere eorum hominum opera, qui christianam sanctitatis officiique perfectionem expetentes, humanis rebus generosa quadam alacritate dimissis, sese Jesu Christo dicavissent. Qui etsi principio quidem semota a civitatibus loca liberius Deo vacaturi incolerent, rationemque aetatis degendae clericalium munerum expertem mallent, postea tamen, proximorum caritate et quandoque Episcoporum etiam auctoritate compulsi, in urbes concedere et sacerdotalium munerum officia suscipere non recusarunt. — Mirifice inter hos vel a primis Ecclesiae saeculis effulsit magnus ille Basilius Caesareae in Cappadocia Episcopus, theologus idemque orator cum paucis comparandus, qui non modo ad omnem virtutis laudem ipse contendit, sed ad imitationem sui vocavit plurimos: quos sapientissimis praeceptis institutos ad communem religiosae vitae disciplinam in coenobia

Apostolisches Schreiben

PAPST LEO' XIII.

über die Reform des Basilianer-Ordens ruthenischer Nation in Galizien.

Leo XIII. Papst.

Zum künftigen Gedächtnisse.

Die katholische Kirche hat es immer empfunden, dass ihr eine besondere Hilfe und Zierde aus dem Wirken jener Männer zuwachse, welche, nach der christlichen Vollkommenheit, der Heiligkeit und der Pflichterfüllung strebend, mit hochherziger Freudigkeit den menschlichen Dingen entsagten und sich Jesu Christo weihten. Und obwohl sie anfänglich von den Städten entfernte Orte bewohnten, um sich Gott mit mehr Freiheit widmen zu können und ihr Leben lieber ohne geistliche Aemter zubringen wollten, weigerten sie sich doch später, von Nächstenliebe und zuweilen auch durch die Autorität der Bischöfe bewogen, nicht, in die Städte zu kommen und priesterliche Aemter zu übernehmen. — Wunderbar glänzte unter diesen schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche jener grosse Bischof von Cäsarea in Cappadocien, Basilius, ein Theologe und Redner, wenigen vergleichbar, welcher nicht nur für sich selbst nach jeder löblichen Tugend strebte, sondern auch viele zu seiner Nachahmung berief und

congregavit. Ii vero poenis voluntariis et labore assuefacti in divinas laudes sacrarumque doctrinarum studia dispertiebant utiliter tempora; atque his artibus cum alia multa assecuti fuerant, tum illud praecipue ut rem christianam valerent et virtute sua illustrare et, ubi opus esset, data opera defendere. Quamobrem quo tempore praeclarus ille virorum religiosorum Ordo Photiana clade interiit, fons utilitatum non exiguus una secum exaruit. Verum ubi primum, receptis denuo in Ecclesiam catholicam Ruthenis, ille revixit, et in dignitatem pristinam revocatus est adnitente Sancto Josaphato Archiepiscopo Polocensi, martyre invicto, eodemque ejus Ordinis alumno, tunc Rutheni revirescentis sodalitii celeriter sensere operam. Ejus enim sodalibus id maxime erat propositum, conservare Ruthenorum cum Ecclesia Romana conjunctionem, plebem erudire, in juventute instituenda elaborare, parochialia munera gerere, cunctis demum officiis, quae ad excolendos animos pertinent, perfungi, praesertim si Cleri saecularis aut numerus aut industria temporibus impar extitisset.

sie, mit höchst weisen Vorschriften versehen, zur gemeinsamen Disciplin des Ordenslebens in Klöstern vereinigte. Diese aber theilten, an freiwillige Busse und Arbeit gewöhnt, ihre Zeit nützlich in das Lob Gottes und in das Studium der heiligen Wissenschaften, und damit erreichten sie nebst vielem Anderen insbesondere das, dass sie die christliche Sache durch ihre Tugend zu verherrlichen und nöthigenfalls auch durch die That zu vertheidigen vermochten. Darum versiegte zur Zeit, als jener herrliche Mönchsorden durch das Schisma des Photius unterging, mit ihm eine ergiebige Quelle mannigfaltigen Nutzens. Aber sobald er nach der Rückkehr der Ruthenen in die katholische Kirche wieder auflebte und durch das Bestreben des heil. Josaphat, Erzbischofs von Plock des unbesiegten Märtyrers und Zöglings desselben Ordens, zur früheren Würde zurückberufen wurde, empfanden die Ruthenen bald das Wirken der neu aufblühenden Genossenschaft. Denn ihre Genossen machten es sich zur Hauptaufgabe, die Verbindung der Ruthenen mit der römischen Kirche zu erhalten, das Volk zu unterrichten, an der Erziehung der Jugend zu arbeiten, die Pfarrseelsorge zu führen und alle Aemter zu verrichten, welche zur Bildung der Seelen gehören, namentlich wenn entweder die Zahl oder die Bildung der Weltgeistlichen zu Zeiten unzureichend war.

Quibus illi de caussis tantum sibi apud omnes benevolentiae conciliarunt, tantum opinionis et gratiae, ut nonnisi ex Basilianis legerentur, qui vel Episcopi vel Archimandritae fierent (Breve *Bened. XIV.* diei 12. Aprilis 1753 inc. Inclytum quidem.) In *Zamoscena* Synodo Ruthenorum provinciali, cujus Apostolica Sedes decreta confirmavit, cautum fuerat, ut nemo esse Episcopus posset, quin institutum Basilianum professus esset, nemo autem profiteri, quin intra monasterii septa annum *probationis regularis* et sex hebdomas ad leges et consuetudines sancti Basilii exegisset (Syn. Zamosc. Tit. VI. de Episcopis.) Itaque non solum Episcopi Ruthenorum, sed etiam Pontifices Romani, Decessores Nostri, sodalitatem Basilianam magno in honore habuerunt, meritisque laudibus prosecuti et praecipua cura, complexi sunt: eam quippe probe noverant Ecclesiae catholicae maxime apud Ruthenos et antea plurimum profuisse et in posterum non minus profuturam. De Clemente VIII. (*Clem. VIII.*, Altissimi dispositione 23. sept. 1603) et Gregorio XIII. (*Greg. XIII.* Benedictus Deus 1. nov. 1579) satis constat, quantum in ornandis Basilianis operae studiique collocarint: quos ipse Benedictus XIV. (*Bened. XIV.*, Inter plures 2. maji 1749; Inclytum 12. apr. 1753; Super familiam 30. mart.

Aus diesen Ursachen erwarben sie sich bei Allen so viel Wohlwollen, so viel Ansehen und Dank, dass Diejenigen, welche Bischöfe oder Archimandriten werden sollten, nur aus den Basilianern gewählt wurden. (Breve *Benedict's XIV.* Inclytum quidem vom 12. April 1753.) Auf der ruthenischen Provincialsynode zu Zamoysk, deren Decrete der römische Stuhl bestätigt hat, wurde verordnet, dass Niemand Bischof sein könne, der nicht die Profess als Basilianer abgelegt hätte, und dass Niemand die Profess ablegen könne, der nicht innerhalb des Klosters ein Probejahr und sechs Wochen zur Erlernung der Gesetze und Gewohnheiten des heil. Basilius zugebracht hätte. (Syn. Zamosc. Tit. VI. de Episcopis.) Darum hielten nicht nur die Bischöfe der Ruthenen, sondern auch die römischen Päpste, Unsere Vorgänger, die Genossenschaft der Basilianer in hohen Ehren und spendeten ihnen verdientes Lob und widmeten ihnen besondere Sorgfalt, denn sie wussten, dass sie der katholischen Kirche zumeist bei den Ruthenen und auch schon vorher sehr viel genützt haben und in Zukunft nicht weniger nützen werden. Von Clemens VIII. (*Clemens VIII.* Altissimi dispositione vom 23. September 1603), *Gregor XIII.* (Benedictus Deus vom 1. November 1579) ist sattsam bekannt, wie viel Sorgfalt und Eifer sie auf die Auszeichnung der Basilianer verwendeten, welche auch *Benedict*

1756) et recentiore memoria Pius VII. (*Pius VII.*, Ea sunt ordinis julii 1822) singularibus verbis commendarunt. His vero luculentum postremo tempore accessit testimonium f. r. Pii IX. (*Pius IX.*, Splendidissimum Orientalis Ecclesiae 29. jun. 1867) iis consignatum litteris Apostolicis, in quibus B. Josaphato sanctorum caelitum solemnes honores decernebantur.

Sed pristina monasteriorum conjunctione dirempta, Ordinem jampridem florentissimum variis debilitatum casibus humanae infirmitatis incommoda non parum afflixere: idque maxime per hanc aetatem, cum in tanta opinionum insania et corruptela morum passim doctrina catholica in invidiam vocetur. Abductis praeterea rerum novarum cupiditate ad profana studia animis multorum caritas deferbuit, ac pauci inveniuntur, qui mortalibus abdicatis rebus proxime ingredi Jesu Christi vestigiis instituant. — Nobis interim Ordinis Basiliani dolentibus vicem, et qua ratione relevari casum ejus oporteret, in animo considerantibus, illud commode accidit, ut de rerum statu non modo Nos Episcopi, sed etiam ex eodem Ordine sodales diligenter docuerint.

XIV. (Inter plures vom 2. Mai 1749 Inclytum vom 12. April 1753, Super familiam vom 30. März 1756) und in neuerer Zeit *Pius VII.* (Ea sunt Ordinis vom 30. Juli 1822) besonders empfohlen haben. Hiezu kommt in neuester Zeit das glänzende Zeugniss *Pius' IX.* seligen Andenkens (Splendidissimum Orientalis Ecclesiae vom 29. Juni 1867), welches in jenem apostolischen Schreiben verzeichnet ist, worin dem seligen Josaphat die feierlichen Ehren eines Heiligen des Himmels zuerkannt wurden.

Aber nachdem der ursprüngliche Verband der Klöster zerrissen war, beugten den einst so blühenden, durch verschiedene Zufälle geschwächten Orden die Schäden der menschlichen Schwachheit nicht wenig darnieder; und das hauptsächlich in unserer Zeit, wo bei so ungesunden Ansichten und bei so grosser Verderbniss der Sitten die katholische Religion allenthalben angefeindet wird. Und da ausserdem durch die Sucht nach Neuem die Geister zu profanen Studien abgezogen wurden, ist die Liebe in Vielen erkaltet, und Wenige finden sich, welche das Irdische verlassen und ganz in die Fussstapfen Jesu Christi treten wollen. Während Wir Uns inzwischen über die Lage des Basilianer-Ordens betrübten und die Mittel erwogen, wie er von seinem Falle wieder aufzurichten wäre, fügte es sich passend, dass Uns nicht blos die Bischöfe, sondern auch Sodalen desselben Ordens sorgfältig über

Immo quod olim in Orientalium Ecclesiarum discrimine Basilius magnus, idem illi sibi faciendum opportune censuerunt ut opem Apostolicae Sedis imploraverint, propositis etiam inter alia remediis, quae sanctus Josaphat in caussa simili sapienter et utiliter adhibuit. Perplacuit Nobis communis Episcoporum et Monachorum voluntas: et leuiri coeptus est animi nostri dolor Ruthenorum caussa susceptus, de quibus quoties cogitamus, toties angimur: non enim possumus vel illatas fidei catholicae jacturas non deplorare vel praesentia pericula non extimescere. Sed recte sperandum in posterum judicamus, si Deo adjutore et auspice magnus ille Monachorum Ordo ex integro floruerit, quo vigente, Ruthenorum viguit Ecclesia. Habendus enim ille est annosae instar arboris, cujus radix sancta: unde novorum insitione palmitum fructus expectare licet laetos et uberes: idque eo magis quod cultores expetuntur, quorum alias est in opere eodem industria spectata, scilicet sodales ex Societate Jesu, quo ipse sanctus Josaphat et Velaminus Rutski Metropolita adjutores optimos experti sunt. — Igitur de gravi hujusmodi negotio, quod singulares curas Nostras sibi jure vindicat; mature deliberare jussimus aliquot Venerabiles Fratres

den Stand der Dinge unterrichteten.

Ja, sie erachten es für zweckmässig, dasselbe zu thun, was einst in der gefahrvollen Lage der orientalischen Kirchen der heil. Basilius der Grosse gethan, dass sie nämlich die Hilfe des apostolischen Stuhles anriefen und unter anderen Mitteln auch diejenigen vorschlugen, welche der heil. Josaphat in ähnlichem Falle mit Weisheit und Nutzen anwendete. Es gefiel Uns der gemeinsame Wille der Bischöfe und der Mönche und es begann sich Unser Schmerz über die Ruthenen zu mildern, deren Lage Uns mit Kummer erfüllt, so oft Wir an sie denken: Denn Wir können nicht anders als die dem katholischen Glauben zugefügten Nachtheile beklagen, und die gegenwärtigen Gefahren fürchten. Aber mit Recht glauben Wir auf eine bessere Zukunft hoffen zu dürfen, wenn mit Gottes Hilfe und Beistand jener grosse Mönchsorden, unter dessen Blüthe auch die Kirche der Ruthenen blühte, auf's Neue wieder aufblüht. Denn er ist wie ein Jahrhunderte alter Baum zu erachten, dessen Wurzeln heilig sind. Und darum darf man von dem Aufpfropfen neuer Zweige erfreuliche und reichliche Früchte erwarten, und das um so mehr, als Pfleger erbeten werden, deren Geschick in demselben Werke schon früher erprobt wurde, nämlich Sodalen aus der Gesellschaft Jesu, welche der heil. Josaphat selbst und der Me-

nostros S. R. E. Cardinales e sacro Consilio christianae fidei propagandae Orientalibus negotiis praeposito. Quorum cum probaverimus sententias, ad ordinandam sodalitatem Basilianam in monasteriis Galliciae ea quae sequuntur auctoritate Nostra Apostolica decernimus religioseque servari praecipimus.

Inclytum Ordinem S. Basilii magni in Ruthenis sic restitui volumus, ut sodales ejus ad sacerdotalia munera probe exculti in curanda proximorum salute sempiterna strenue versentur. Atque in hoc genere nihil optamus magis, quam ut studeant ipsum S. Josaphatum ferme alterum parentem suum imitari, et ad excellentem ejus caritatem proxime accedere. Hujus rei gratia Collegium tirociniorum, seu *Novitiatum*, uti vocant, jure legitimo constitui volumus in Monasterio Dobromilensi intra fines Dioecesis Premisliensis: cujus monasterii templum et continentes aedes una cum omni re familiari juribus, reditibus Collegio tirociniorum seu *Novitiatui* cedant.

Monachos Ordinis Basiliani in

tropolit Rutski als ihre besten Gehilfen erprobt haben. — Velanin haben Wir einige Unserer ehrwürdigen Brüder, die Cardinäle der heiligen römischen Kirche aus der Congregation der Propaganda fide für die orientalischen Angelegenheiten beauftragt, diese Angelegenheit, welche Unsere besondere Fürsorge mit Recht in Anspruch nimmt, reiflich zu erwägen. Und nach dem Wir ihre Aussprüche gebilligt haben, beschliessen Wir zur Ordnung der Basilianer-Sodalität in den Klöstern Galiziens kraft unserer apostolischen Autorität Folgendes und wollen es gewissenhaft beobachtet wissen.

Wir wollen, dass der berühmte Orden des heil. Basilius des Grossen bei den Ruthenen so wieder hergestellt werde, dass seine Sodalen, zum Priesteramte rechtschaffen ausgebildet, ernstlich am ewigen Heile des Nächsten arbeiten und in dieser Richtung wünschen Wir nichts mehr, als dass sie trachten mögen, den heil. Josaphat geradezu als ihren zweiten Vater nachzuahmen und seiner ausgezeichneten Liebe möglichst nahe zu kommen. Darum wollen Wir, dass ein Collegium der Novizen, ein sogenanntes Noviziathaus im Kloster zu Dobromir, dessen Kirche und anstossende Gebäude mit allen Einrichtungen, Rechten und Einkünften dem Noviziathaus abzutreten sind, rechtmässig errichtet werde.

Wir befehlen, dass die Mönche

Gallicia futuros tirocinium in Monasterio Dobromilensi ponere rato tempore jubemus: si secus posuerint, professio religiosa irrita infectaque esto.

Quo totius et firmius fatiscentis Ordinis necessitatibus consulatur, pluresque adolescentes ad profitendum tam salutare vitae institutum excitentur, privilegium eamdem ob caussam a Pio VII. Decessore Nostro renovatum vel concessum per Apostolicas Litteras die 30. Juli an. 1822 datas, quarum initium *Ea sunt ordinis*, ita confirmamus, ut etiam Latinos, nondum tamen sacris ordinibus initiatos, cooptari liceat. Iis fas esto ad Ruthenorum ritum sese in omnibus conformare ante solemnem professionem: qua peracta, non tamen antea, ad ritum Ruthenum, vetito ad Latinum regressu, vere et penitus transiisse intelligantur.

Cum susceptum hujus Ordinis reformandi negotium multas habeat difficultates, quae consilium auctoritatemque Sedis Apostolicae postulant, idcirco ejus regimen Nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris reservamus, curam agente sacro Consilio christianae fidei propagandae Orientalibus negotiis praeposito, donec aliter ab ipsa Sancta Sede Apostolica decerna-

des Basilianer-Ordens künftig in der bestimmten Zeit das Noviziat im Kloster von Dobromir vollbringen sollen; wenn sie es anderswo vollbringen, so soll ihre Ordensprofess null und nichtig sein.

Um für die Bedürfnisse des nothleidenden Ordens sicherer und dauerhafter vorzusorgen und mehr junge Leute anzuregen, einen so heilsamen Lebensberuf zu erwählen, bestätigen Wir aus derselben Ursache das von Unserem Vorgänger Pius VII. mit dem apostolischen Schreiben Ea sunt ordinis vom 30. Juli 1822 erneuerte oder verliehene Privilegium dahin, dass man auch Lateiner, welche jedoch noch nicht die heil. Weihen empfangen haben, beiziehen darf. Diese sollen sich vor der feierlichen Profess in Allem dem ruthenischen Ritus conformiren, nach der Profess, aber nicht früher, sollen sie wissen, dass sie unter dem Verbote der Rückkehr zum lateinischen Ritus wahrhaft und vollständig zum ruthenischen Ritus übergegangen sind.

Da die übernommene Aufgabe der Reform dieses Ordens viele Schwierigkeiten hat, welche den Rath und die Autorität des apostolischen Stuhles erfordern, so behalten Wir seine Leitung Uns und den römischen Päpsten Unseren Nachfolgern unter der Obsorge der heiligen Congregation der Propaganda für die orientalischen Angelegenheiten vor, bis von diesem heiligen Stuhle anders verfügt wird,

tur. Eidem sacro Consilio jus potestatemque tribuimus nominandi, rite perrogata Monachorum sententia, eligendique Protoegumenum, seu Praepositum Ordinis in Gallicia Provincia. Hanc itaque sodalitatem Basilianam ab ordinaria Episcoporum et ipsius etiam Metropolitae Ruthenorum auctoritate et jurisdictione omnino eximimus et exemptam esse declaramus: salva tamen potestate, quam Tridentina Synodus Episcopis in hoc genere attribuit etiam uti Apostolicae Sedes Delegatis.

Collegium tirociniorum, quod diximus, veterum exempla sequuti, nominatim S. Josaphati et Velamini Rutski Metropolitae, Societati Jesu instituendum ac regendum tamdiu concredimus, quamdiu ex ipso Ordine Basiliano non extiterint viri, quibus Monasterii Dobromilensis regendi curam Sedes Apostolica deferendam putet.

Itaque praecipimus, uti quam primum Coenobii Dobromilensis et *Novitiatus* magisterium gubernationemque suscipiant lecti aliquot e Societate Jesu sacerdotes; qui tamen non modo quod ad religiosam disciplinam, sed etiam quod ad officii mutationem in potestate ordinaria Antistitum suorum, uti nunc sunt, ita esse pergant. Iisdem sacerdotibus e Societate Jesu Protoegumenus tradat, salvo tamen Basilianis

Derselben Congregation verleihen Wir das Recht und die Macht nach ordnungsmässiger Anhörung des Gutachtens der Mönche den Protoegumenen oder Probst des Ordens in der Provinz Galizien zu ernennen und zu erwählen. Darum eximiren Wir diese Basilianische Sodalität von der ordentlichen Autorität und Jurisdiction der Bischöfe und auch des Metropoliten der Ruthenen und erklären sie für eximirt, jedoch unbeschadet der Gewalt, welche das Concil von Trient den Bischöfen in dieser Richtung verleiht, auch Delegaten des apostolischen Stuhles zu verwenden.

Die Einrichtung und Leitung des erwähnten Noviziates vertrauen Wir, nach dem Beispiele der Alten, insbesondere des heil. Josaphat und des Metropoliten Velamin Rutski, der Gesellschaft Jesu an, so lange als nicht Männer aus dem Basilianer-Orden selbst vorhanden sind, welchen der apostolische Stuhl die Leitung des Klosters von Dobromir zu übertragen erachtet.

Darum verordnen Wir, dass einige auserwählte Priester aus der Gesellschaft Jesu sobald als möglich das Lehramt und die Leitung des Klosters von Dobromir übernehmen; jedoch sollen dieselben, sowohl in Bezug auf die Ordenszucht, als auf die Umwandlung der Pflicht, so wie jetzt, auch künftig unter der ordentlichen Gewalt ihrer Bischöfe stehen. Diesen Priestern aus der Gesellschaft Jesu soll der Protoegumene, jedoch unbeschadet des

jure dominii, monasterium supradictum, Nobis jam ultro oblatum, una cum omnibus ejus bonis ac reditibus: de eaque traditione instrumentum justum perficiatur. Ea bona eorumque bonorum fructus in tuitionem Coenobii et Alumnorum insumendos administrent sacerdotes Societatis Jesu, non auctoribus Monachis Basilianis, auctore Sacro Consilio christiano nomini propagando, cui in annos singulos rationes accepti et expensi, item relationem de statu tirociniorum deque adlectis inter tirocinia ex fide reddant.

Monasterium Dobromilense, quod interim potestate Protoegumeni exsolvimus, accipiat quotquot ex Rutheno vel Latino ritu in Ordinem Basilianum cooptari se velle declaraverint. Nec tamen cooptentur, nisi quos probos et idoneos esse constiterit non solum legitimis de vita moribusque litteris, et utriusque Ordinarii tam originis quam domicilii testimonio, verum etiam semestri probitatis constantisque voluntatis documento, quod intra Monasterii septa ante ediderint, quam vestem initialem sumpserint.

Dobromilenses alumni seu *No-*

Besitzrechtes der Basilianer, das eben erwähnte, Uns schon freiwillig angebotene Kloster mit allen seinen Gütern und Einkünften übergeben; und über diese Uebergabe soll ein rechtsgiltiges Instrument abgefasst werden. Diese Güter und ihr zur Erhaltung des Klosters und der Alumnen zu verwendendes Erträgniss sollen die Priester der Gesellschaft Jesu verwalten, nicht im Auftrage der Basilianer-Mönche, sondern im Auftrage der Propaganda, welcher alljährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und über den Stand der Novizen und über die in's Noviziat Aufgenommenen gewissenhaft Bericht zu erstatten ist.

Das Kloster von Dobromir, welches Wir einstweilen von der Gewalt des Protoegumenos befreien, soll Alle, welche erklären, dass sie in den Basilianer-Orden aufgenommen zu werden wünschen, aus dem ruthenischen oder aus dem lateinischen Ritus aufnehmen. Jedoch sollen nur Solche aufgenommen werden, von welchen nicht blos durch rechtmässige Zeugnisse über ihren Lebenswandel und durch das Abstammungs- und Heimathszeugniss ihrer Ordinarien beider Riten, sondern auch durch eine halbjährige, in den Klostermauern vor Anlegung des Novizenkleides abzulegende Prüfung ihrer Rechtschaffenheit und ihres standhaften Willens bekannt ist, dass sie rechtschaffen und tauglich sind.

Die Alumnen oder Novizen von

vitii ad omnem pietatem religiosamque perfectionem informentur ex instituto Ordinis Basiliani disciplinaque per Sanctum Josaphatum ordinata. Cumque omnino velimus Ruthenorum ritus probatasque consuetudines inviolate servari, curent et provideant rectores Monasterii, ut, aliquo adhibito ex sacerdotibus Ruthenis, in aede sacra continenti divina officia peragantur, et Sacramenta administrentur ritu Rutheno: item ut alumni liturgiam ceremoniasque Ruthenas sedulo ediscant. Iidem alumni divinas laudes rite persolvere assuescant: abstinentias et jejunia ad praescripta Sancti Josaphati servent: ea tamen prudenter temperare Coenobii Praefecto liceat: cui et licere volumus eos, quibus praeest, a praeceptis ecclesiasticis justa de caussa exsolvere, eidemque ceteras facultates impertimus, quas in Antistites Ordinum religiosorum conferre Sedes Apostolica consuevit.

Dobromir sollen nach der Regel des Basilianer-Ordens und der vom heil. Josaphat angeordneten Disciplin in aller Frömmigkeit und Vollkommenheit des Ordenslebens herangebildet werden. Und da Wir durchaus wollen, dass der Ritus und die gutgeheissenen Gewohnheiten der Ruthenen unverletzt bewahrt werden, so sollen die Leiter des Klosters dafür Vorsorge treffen, dass durch einen ruthenischen Priester nach dem ruthenischen Ritus der Gottesdienst in der anstossenden Kirche abgehalten, und die Sacramente gespendet werden. Auch sollen die Zöglinge die kirchlichen Tagzeiten ordnungsmässig persolviren, Abstinenz und Fasten nach den Vorschriften des heil. Josaphat beobachten; jedoch soll es dem Präfecten des Klosters erlaubt sein, sie in kluger Weise zu mildern. Auch wollen Wir, dass es ihm erlaubt sei, seine Untergebenen aus gerechter Ursache von den kirchlichen Vorschriften zu befreien und verleihen ihm die übrigen Facultäten, welche der apostolische Stuhl den Vorstehern der religiösen Orden zu verleihen pflegt.

Sacramentales alumnorum confessiones, etiam biennio postquam vota simplicia nuncupaverint, excipiat ipsorum magister, etsi forte praefecturam monasterii, idem gerat: ita tamen ut illis integrum sit, quandocumque voluerint, ad extraordinarium Confessarium accedere.

Die sacramentalische Beichte der Alumnen soll auch noch zwei Jahre nach Ablegung der einfachen Gelübde ihr Novizenmeister abnehmen, auch wenn er zufällig Präfect des Klosters wäre, so jedoch, dass es ihnen unbenommen bleibt, so oft sie wollen, sich an einen ausserordentlichen Beichtvater zu wenden.

Post tirocinium anni unius et sex hebdomadum, vota simplicia Alumnos nuncupare fas esto, si modo digni et habiles ad officia Ordinis sui Antistitum judicio videantur. Quos minus dignos minusve idoneos esse constiterit, eos etiamsi votis obstrictos, quae *devotionalia* appellantur, Praefectus Coenobii iisdem solutos abire jubeat. Qui vota simplicia rite ediderint, eos abire jubere ne liceat citra Sedis Apostolicae auctoritatem, excepto quod evidens necessitas urgeat quae cunctationem nullam recipiat.

Alumni post vota simplicia Sacerdotibus Societatis Jesu studiorum moderatoribus ad humaniores litteras instituantur: mox philosophiam et theologiam sub iisdem doctoribus percipiant, atque in iis studiis ad disciplinam D. Thomae Aquinatis exerceantur.

Iisdem, exacto a nuncupatione votorum simplicium triennio, Ordinem Basilianum solemni ritu profiteri liceat, servatis legibus a f. r. Pio IX. Decessore Nostro editis, imprimis Constitutione *Ad universalis Ecclesiae* edita die 7. Februarii 1861.

Haec quidem decernenda judi-

Nach einem Jahr und sechs Wochen sollen die Alumnen die einfachen Gelübde ablegen dürfen, wenn sie nur nach dem Urtheil ihrer Vorsteher als würdig und tauglich für die Pflichten ihres Ordens erkannt werden. Diejenigen, von welchen constatirt ist, dass sie minder würdig oder minder tauglich seien, soll der Präfect des Klosters, auch wenn sie durch die sogenannten devotionalen Gelübde gebunden sind, von denselben lösen und entlassen. Diejenigen, welche die einfachen Gelübde abgelegt haben, dürfen nicht ohne die Erlaubniss des apostolischen Stuhles entlassen werden, ausser im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, welche keinen Aufschub zulässt.

Nach Ablegung der einfachen Gelübde sollen die Alumnen durch Priester der Gesellschaft Jesu als Leiter ihrer Studien, in den Humaniora gebildet werden, darauf sollen sie Philosophie und Theologie unter denselben Lehrern studiren und bei diesen Studien in der Disciplin des heil. Thomas von Aquino geübt werden.

Drei Jahre nach Ablegung der einfachen Gelübde soll es ihnen erlaubt sein, die feierliche Profess im Basilianer-Orden abzulegen, unter Beobachtung der von Unserem Vorgänger Pius IX. seligen Andenkens, insbesondere der Constitution Ad universalis Ecclesiae vom 7. Februar 1861 erlassenen Gesetze.

Das haben Wir anordnen zu sol-

cavimus. Interim diligens dabitur opera perscribendis vivendi legibus seu Constitutionibus, iisque ad ipsas illas propius accedentibus, quas Basilius, Josaphat tam praeclare condiderunt, Eas vero Nostra et hujus Apostolicae Sedis auctoritate recognoscendas et approbandas esse volumus. Et hac demum ratione futurum confidimus, ut Basiliana Ruthenorum in Gallicia societas in spem gloriae veteris, opitulante Deo, reviviscat, atque ad omnem virtutem instructa, id facile assequatur quod ejus tum conditor Basilius, tum restitutor Josaphatus animo proposuerant: nimirum catholicum nomen in alteris conservare, ad alteros propagare, avitam ejus gentis cum Ecclesia Romana conjunctionem tueri, Episcopis Ruthenorum, catholicis adjutores doctos, industrios, bene animatos suppeditare.

Verum adlaborantes pro incolumitate Basilianae in Gallicia familiae, non in hac unice curas defigimus, ut non etiam ceteros caritas Nostra complectatur ejusdem alumnos extra Galliciam consistentes. Qui sane pari studio benevolentiaque Nostra digni sunt, maxime ob utilitate Ecclesiae catholicae non modo partas, sed etiam reliquas et speratas. Interea pro certo habemus, eos minime sibi defuturos, ac velle universos omni ope contendere,

len erachtet. Inzwischen möge man sorgfältig bemüht sein, Lebensregeln oder Constitutionen zu verfassen, welche denen, die Basilius und Josaphat in vorzüglicher Weise gegeben haben, möglichst nahe kommen. Dieselben sollen durch Unsere und des apostolischen Stuhles Autorität eingesehen und bestätigt werden. Und schliesslich vertrauen Wir, es werde die Basilianer-Genossenschaft der Ruthenen in Galizien zur Hebung des alten Ruhmes mit Gottes Hilfe wieder aufleben, und, in aller Tugend unterwiesen, es leicht dahin bringen, was sowohl ihr Stifter Basilius als ihr Wiederhersteller Josaphat sich vorgesetzt, nämlich den katholischen Namen bei den Einen zu erhalten, unter den Anderen auszubreiten, die angestammte Verbindung dieses Volkes mit der römischen Kirche zu bewahren, den katholischen Bischöfen der Ruthenen gelehrte, thätige, gutgesinnte Mitarbeiter zu liefern.

Aber indem Wir für die Wohlfahrt der Basilianer-Familie in Galizien arbeiten, ist Unsere Fürsorge nicht so ausschliesslich darauf gerichtet, dass Unsere Liebe nicht auch die übrigen Alumnen derselben ausserhalb Galiziens umfassen sollte. Denn sie sind gewiss in gleicher Weise Unseres eifrigen Wohlwollens würdig, nicht blos wegen des Nutzens, welchen sie der katholischen Kirche schon gebracht, sondern auch noch in Zukunft bringen werden. Indessen

ut dignitas retineatur Ordinis Basiliani, atque omnium monasterium exoptata conjunctio, Dei beneficio, obtineatur. — Venerabiles autem Fratres Ruthenorum Praesules, de sodalitate Basiliana egregie meritos, libenti animo futuros arbitramur, non quod ipsos in hac parte levandos onere duximus, sed quia, rebus auctoritate Nostra ita constitutis, jure ea bona ex Ordine Basiliano expectari possunt, quae communi omnium desiderio expetebantur.

sind wir gewiss, dass sie keineswegs gegen ihren Vortheil handeln und vor Allem auf jede Weise dahin streben werden, dass die Würde des Basilianer-Ordens gewahrt und mit Gottes Hilfe die erwünschte Verbindung aller Klöster erlangt werde. Die um die basilianische Genossenschaft hochverdienten ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe der Ruthenen, aber werden, denken Wir, sich freuen, nicht weil Wir sie in dieser Richtung zu entlasten erachtet haben, sondern weil man, nachdem die Angelegenheit durch Unsere Autorität so geordnet ist, mit Recht jene Güter vom Basilianer-Orden erwarten kann, welche durch das gemeinsame Verlangen Aller erbeten wurden.

Prosperos coeptorum exitus impetret a Deo ipsa parens ejus Maria Virgo, una cum Michaele Archangelo, caelesti Galliciensium Patrono, et Basilio magno et Josaphato martyre: quorum omnium gratia faxit Deus, ut plurimi ex omni hominum ordine in animum inducant hujus reformationis beneficia experiri.

Einen gedeihlichen Erfolg des Unternehmens erflehe von Gott seine jungfräuliche Mutter Maria mit dem himmlischen Patrone der Galizier, dem Erzengel Michael, mit Basilius dem Grossen und dem Märtyrer Josaphat, durch deren Fürbitte Gott geben wolle, dass Viele aus allen Ständen sich vornehmen, die Wohlthaten dieser Reform zu erfahren.

Haec volumus, mandamus atque indulgemus, decernentes irritum et inane si quid contra praemissa a quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Contrariis quibuscumque etiam speciali et individua mentione dignis minime obstantibus, quibus omnibus et singulis

Das wollen, befehlen und gestatten Wir und verordnen, dass ungiltig und nichtig sei, was gegen das Voranstehende von was immer für einer Autorität wissentlich oder unwissentlich unternommen werden sollte. Dem soll nichts was immer Widersprechendes, auch wenn es besondere und einzelne Erwähnung

ad effectum dumtaxat praesentium Apostolica auctoritate derogamus. Volumus autem ut praesentium Litterarum exemplis etiam typis impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique in judicio et extra illud adhibeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae vel extensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 12. Maji 1882 Pontificatus Nostri anno Quinto.

Leo PP. XIII.

verdienen würde, in keiner Weise entgegenstehen und Wir derogiren es im Ganzen und Einzelnen kraft Unserer apostolischen Autorität jedoch nur zum vorliegenden Zwecke. Wir wollen aber, dass den Exemplaren dieses Schreibens, auch den gedruckten, wenn sie von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in einer kirchlichen Würde stehenden Person versehen sind, überall vor Gericht und ausserhalb desselben derselbe Glaube beigemessen werde, wie dem gegenwärtigen Schreiben, wenn es vorgezeigt oder entfaltet würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe am 12. Mai 1882 Unseres Pontificates im fünften Jahre.

Leo XIII. Papst.

Die Germania Nr. 244 meldete aus Lemberg vom 29. Mai 1882, »gegen die *päpstliche Bulle zur Reformation des Basilianer-Ordens* erklärte sich die von schismatischem Geiste durchseuchte ruthenische Presse, was vorauszusehen war. Jetzt hat nun der *Basilianerconvent zu Buczacz* (Kreis Stanislau) in Rom *Protest* dagegen erhoben, dass das Noviciat von *Dobromir* den Jesuiten unterstellt werde. Ruthenische Blätter melden triumphirend, es würden weitere Proteste folgen und der *weltliche Klerus* mit seinen Decanatsversammlungen gleichfalls gegen das Einschreiten Roms Verwahrung einlegen. Dass schwache Elemente innerhalb des Ordens sich der strengen Zucht der Jesuiten nicht besonders gern unterstellen würden, hätte Niemanden Wunders genommen; der Protest von Buczacz beweist aber klar, wie hohe Zeit es war, dass der h. Stuhl fest zugriff. Mit der Demonstration werden die Ordensautoritäten schon fertig werden; sollte aber der weltliche ruthenische Klerus sich dazu verleiten lassen, an derartigen Demonstrationen gegen den h. Stuhl und die eigenen Bischöfe Theil zu nehmen, so müsse der Metropolit dagegen einschreiten, derselbe Metropolit, der kürzlich noch den Klerus vor gewissen als ultramontan bezeichneten polnischen Blättern

warnte, welche den Muth hatten, auf gewisse nach dem schismatischen Russland hinüberschielende Elemente im ruthenischen Klerus aufmerksam zu machen. Es ist Thatsache, dass der päpstliche Stuhl die bekannte Reform des Basilianer-Ordens angeordnet hat auf die Initiative des Ordens selber, namentlich seines Provinzials. Die Sache wurde ferner auf einer Conferenz besprochen, welche *die ruthenischen und polnischen Bischöfe* auf Veranlassung des Cultusministers mit dem Statthalter von Galizien abgehalten haben. Damals machte der ruthenische Bischof *Stupnicki* von Przemysl darauf aufmerksam, dass gewisse Leute darin, dass man die Durchführung der Reform den Jesuiten übertrage, eine *politische* Massregel erblicken und daraus Veranlassung zu Aufreizungen nehmen würden; gegen die Reform selber war der Bischof *nicht*. Der Bischof *Morawski* entgegnete, ein gewisses Odium würde im Lager der Ruthenen immerhin dadurch angeregt werden, dass einem *fremden* Orden die Sache in die Hand gelegt werde; dadurch, dass man die Jesuiten wähle, sei wenigstens die Garantie gegeben, dass die Reform werde durchgeführt werden, was im entgegengesetzten Falle vielleicht nicht erwartet werden könne. Diese Bemerkung scheint das Bedenken des Bischofs Stupnicki beseitigt zu haben. Der ruthenische Metropolit *Sembratowicz* erhob keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Reform, welche von dem Provincial der Basilianer, P. *Sarnicki*, lebhaft empfohlen wurde. Welche Stellung sonach die geistliche Behörde einnehmen wird, liegt auf der Hand, und wir müssen abwarten, ob die Hetzereien der ruthenischen Presse innerhalb des ruthenischen weltlichen Klerus Erfolg haben werden. Man darf nicht übersehen, dass hinter allen diesen Agitationen das schismatische Russland steht.«

Unter dem 1. Juni 1882 meldete die Germania Nr. 249 aus Lemberg weiter: Der *Protest der Basilianer zu Buczacs* liegt nunmehr vor. Es ist bezeichnend, dass (der Slowo) ein *politisches* Blatt, das in schismatischem Fahrwasser segelt, in der Lage ist, zuerst das bedauerliche Aktenstück zu veröffentlichen. Das Schreiben, welches sich an die gesammten Basilianer in Galizien wendet, ist denn auch in einem Tone verfasst, wie man ihn in *kirchlichen* Aktenstücken, die man an die competente Seite etwa um Abstellung von Uebelständen richtet, nicht findet. Der Provinzial des Ordens, P. *Sarnicki*, hatte die Convente unter Uebersendung der päpstlichen Constitution eingeladen, an den h. Vater durch Vermittelung des Provinzials ihren Dank für die Constitution auszusprechen. Die Mönche erklären, sie hätten keine Veranlassung, dem Papste zu danken, da sie weder ihn noch sonst Jemand um die Constitution gebeten, noch ihren Provinzial

dazu ermächtigt hätten! Der Provinzial habe vielmehr einen für den Orden »sehr verderblichen« Schritt gethan, indem er in »heimtückischer« Weise ohne Wissen und Ermächtigung des ganzen Ordens das Kloster zu Dobromir nebst seinem Vermögen auf unbeschränkte Zeit unter die Verwaltung und bedingungslose Nutzniessung der Jesuiten gestellt, unter deren Botmässigkeit in Zukunft das Noviciat stehen solle, ohne dass die oberste Behörde des Basilianer-Ordens eine Aufsicht darüber führe. Dagegen wird Einspruch erhoben und, bevor über eine Reform des Ordens das noch in diesem Jahre stattfindende Capitel befinden werde, wird erklärt: 1) Jede weltliche und geistliche Vereinigung beschliesst für sich selber, was nöthig sei, und lege die Beschlüsse ihren Oberen nur zur Bestätigung vor; deshalb protestire der Orden gegen die Octroyirung anderer Grundsätze. 2) Die Basilianer wollten der Jurisdiction ihres Metropoliten nicht entzogen werden. 3) *Nur* der Metropolit solle im Verein mit ihnen Reformen einführen, ohne die geringste Mitwirkung der Jesuiten. 4) Auf das Energischste widersetzen sich die Basilianer dem, dass nach der päpstlichen Bulle den Vorstehern und Directoren der Schulen das Recht entzogen werde, alle vier Jahre einen neuen Vorgesetzten und Consulenten für den Orden zu erwählen; Niemand solle sich dabei einmischen. 5) Die Basilianer geben nicht ihre Einwilligung dazu, dass das Kloster zu Dobromir den Jesuiten übergeben werde, weil der Provinzial die »Curie« (!) irregeführt mit der Erklärung, alle Patres und Laienbrüder des Ordens wünschten dieses; das sei vielmehr seinerseits eine »schamlose Lüge.« Schliesslich werden die Mönche in den übrigen Orden aufgefordert, diesem Schritte sich anzuschliessen. Dieses Schreiben liefert schon allein den Beweis, dass eine gründliche Reform des Ordens dringend geboten ist. — Die »Gazeta Narodowa« sprach jedoch die Vermuthung aus, der Protest der Basilianer von Buczacs sei ein Falsificat, weil das Schriftstück keine Unterschriften, sondern nur ein Siegel habe, dessen Echtheit zu bezweifeln sei. Der Convent selbst hat das Schriftstück aber bisher nicht als unecht bezeichnet. Nach dem ruthenischen Blatte »Diło« sollen noch viel andere Basilianerconvente gegen die päpstliche Bulle protestirt haben, ebenso sechs Gemeinden im Kreise Dobromil und der Klerus des Decanates Lubáczow, während in anderen Decanaten Proteste vorbereitet würden. (Vgl. Germ. Nr. 254 unter Lemberg 3. Juni 1882.) Einzelne Basilianerconvente haben (vgl. Bericht der Germ. Nr. 264 aus Lemberg 12. Juni 1882) aus Anlass der päpstlichen Bulle auch *bei der Regierung einen Collectivprocess* eingeleitet. Die Regierung hat keine Veranlassung, der durch die competente geistliche Behörde im Einverständnisse mit der Centralregierung entschiedenen Angelegenheit näher zu treten.

VI.

Decretum s. Congr. Officii dd. Feria IV. 1. Febr. 1882,

de invalida dispensatione ob copulam incestuosam sponsorum.

(Vergl. *Archiv* Bd. 45. S. 328 ff.)

In congregatione generali S. R. et universalis inquisitionis habita coram Emm. ac. Rmm. DD. S. R. E. Cardinalibus in rebus fidei inquisitoribus generalibus proposito dubio: Utrum ad valorem dispensationum, quae sive directe ab apostolica Sede, sive ex pontificia delegatione conceduntur super quibuscumque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis nec non publicae honestatis necessarium sit exprimere copulam incestuosam a sponsis habitam ante impetrationem vel executionem praedictarum dispensationum; nec non exprimere consilium et intentionem cum qua copulam inierunt obtinendae facilius dispensationis.

Iidem Emi ac Rmi DD. praehabito voto DD. Consultorum respondendum decreverunt: Standum Decretis S. O. feria IV. 8. Augusti et sacrae Poenitentiariae 20. Julii 1869.

Decretum autem s. Off. d. 8. Aug. 1866 cfr. in nostro *Archiv.* tom. 45. pag. 329 sq., (ubi autem falso relatum est aliud datum d. 1. Aug.)

Decretum vero s. Poenit. d. 20. Jul. 1869 in Archiv. eod. loco jun laudatum hunc habet tenorem: »Post constitutionem Benedicti IV. *Pastor bonus* non posse amplius dubitari de nullitate dispensationis obtentae reticita copula incestuosa vel prava intentione facilius obtinendi dispensationem habita in ea patranda.«

VII.

Die französischen Schulgesetze vom 15. März 1850 und 28. März 1882 und die bischöflichen Anweisungen betr. das Verhalten der Katholiken zum letzteren Gesetze.

1. Loi du 15. Mars 1850.

(Publicirt in Nr. 86. des Moniteur Universel, Journal Officiel de la République Française. Mercredi 27. Mars 1850.)

République Française.

Liberté, Egalité, Fraternité. Loi sur l'enseignement.

Au Nom Du Peuple Français.

L'Assemblée nationale a adopté la loi dont la teneur suit:

Titre I. Des autorités préposées a l'enseignement.

Chapitre I. Du conseil supérieur de l'instruction publique.

Art. 1. Le conseil supérieur de l'instruction publique est composé comme il suit:

Le ministre, président;

Quatre archevêques, ou évêques, élus par leurs collègues;

Un ministre de l'Église réformée, élu par les consistoires;

Un ministre de l'Église de la confession d'Augsbourg, élu par les consistoires;

Un membre du consistoire central israélite, élu par ses collègues;

Trois conseillers d'État, élus par leurs collègues;

Trois membres de la cour de cassation, élus par leurs collègues.

Trois membres de l'Institut, élus en assemblée générale de l'Institut;

Huit membres nommés par le Président de la République, en conseil des ministres, et choisis parmi les anciens membres du conseil de l'Université, les inspecteurs généreaux ou supérieurs, les recteurs et les professeurs des facultés. Ces huit membres forment une section permanente;

Trois membres de l'enseignement libre nommés par le Président de la République, sur la proposition du ministre de l'instruction publique.

Art. 2. Les membres de la section permanente sont nommés à vie.

Ils ne peuvent être révoqués que par le Président de la République, en conseil des ministres, sur la proposition du ministre de l'instruction publique.

Ils reçoivent seuls un traitement.

Art. 3. Les autres membres du conseil sont nommés pour six ans.

Ils sont indéfiniment rééligibles.

Art. 4. Le conseil supérieur tient au moins quatre sessions par an.

Les ministre peut le convoquer en session extraordinaire toutes les fois qu'il le juge convenable.

Art. 5. Le conseil superieur peut être appelé à donner son avis sur les projets de lois, de règlements et de décrets relatifs à l'enseignement, et en général sur toutes les questions qui lui seront soumises par le ministre.

Il est nécessairement appelé à donner son avis:

Sur les règlements relatifs aux examens, aux concours, et aux programmes d'etudes dans les écoles libres, et en général, sur tous les arrêtés portant règlement pour les établissements d'instruction publique;

Sur la création des facultés, lycées et colléges;

Sur les secours et encouragements à accorder aux établissements libres d'instruction secondaire;

Sur les livres qui peuvent être introduits dans les écoles publiques, et sur ceux qui doivent être défendus dans les écoles libres, comme contraires à la morale, à la constitution et aux lois.

Il prononce en dernier ressort sur les jugements rendus par les conseils académiques dans les cas déterminés par l'art. 14.

Le conseil présente, chaque année, au ministre un rapport sur l'état géneral de l'enseignement, sur les abus qui pourraient s'introduire dans les établissements d'instruction, et sur les moyens d'y remédier.

Art. 6. La section permanente est chargée de l'examen préparatoire des questions qui se rapportent à la police, à la comptabilité et à l'administration des écoles publiques.

Elle donne son avis, toutes le fois qu'il lui est demandé par le ministre, sur les questions relatives aux droits et à l'avancement des membres du corps enseignant.

Elle présente annuellement au conseil un rapport sur l'état de l'enseignement dans les écoles publiques.

Chapitre II. Des conseils académiques.

Art. 7. Il sera établi une académie dans chaque département.

Art. 8. Chaque académie est administrée par un recteur, assisté, si le ministre le juge necessaire, d'un ou de plusieurs inspecteurs, et par un conseil académique.

Art. 9. Les recteurs ne sont pas choisis exclusivement parmi les membres de l'enseignement public.

Ils doivent avoir le grade de licencié, ou dix années d'exercice comme inspecteurs d'académie, proviseurs, censeurs, chefs ou professeurs des classes supérieures dans un établissement public ou libre.

Art. 10. Le conseil académique est composé ainsi qu'il suit:

Le recteur, président;

Un inspecteur d'académie, un fonctionnaire de l'enseignement ou un inspecteur des écoles primaires, désigné par le ministre;

Le préfet ou son délégué;

L'évêque ou son délégué;

Un ecclésiatique désigné par l'évêque;

Un ministre de l'une des deux Églises protestantes, désigné par le ministre de l'instruction publique, dans les departements où il existe une Église légalement établie;

Un délégué du consistoire israélite dans chacun des départements où il existe un consistoire légalement établi;

Le procureur général près la cour d'appel, dans les villes où siége une cour d'appel, et, dans les autres, le procureur de la République près le tribunal de première instance;

Un membre de la cour d'appel, élu par elle, ou, à défaut de cour d'appel, un membre du tribunal de première instance, élu par le tribunal;

Quatre membres élus par le conseil général, dont deux au moins pris dans son sein.

Les doyens des facultés seront, en outre, appelés dans le conseil académique, avec voix délibérative, pour les affaires intéressant leurs facultés respectives.

La présence de la moitié plus un des membres et nécessaire pour la validité des délibérations du conseil académique.

Art. 11. Pour le département de la Seine, le conseil académique est composé comme il suit:

Le recteur, président;

Le préfet;

L'archevêque de Paris ou son délégué;

Trois ecclésiastiques désignés par l'archevêque;
Un ministre de l'Église réformée, élu par le consistoire;
Un ministre de l'Église de la confession d'Augsbourg, élu par le consistoire;
Un membre du consistoire israélite, élu par le consistoire;
Trois inspecteurs d'académie, désignés par le ministre;
Un inspecteur des écoles primaires, désigné par le ministre;
Le procureur général près la cour d'appel, ou un membre du parquet désigné par lui;
Un membre de la cour d'appel, élu par la cour;
Un membre du tribunal de première instance, élu par le tribunal;
Quatre membres du conseil municipal de Paris, et deux membres du conseil général de la Seine, pris parmi ceux des arrondissements de Sceaux et de Saint-Denis, tous élus par le conseil général.
Le secrétaire général de la préfecture du département de la Seine.
Les doyens des facultés seront, en outre, appelés dans le conseil académique, avec voix délibérative, pour les affaires intéressant leurs facultés respectives.

Art. 12. Les membres des conseils académiques dont la nomination est faite par élection, sont élus pour trois ans et indéfiniment rééligibles.

Art. 13. Les départements fourniront un local pour le service de l'administration académique.

Art. 14. Le conseil académique donne son avis:
Sur l'état des différentes écoles établies dans le département;
Sur les réformes à introduire dans l'enseignement, la discipline et l'administration des écoles publiques;
Sur les budgets et les comptes administratifs des lycées, colléges et écoles normales primaires.
Sur les secours et encouragements à accorder aux écoles primaires.
Il instruit les affaires disciplinaires relatives aux membres de l'enseignement public secondaire ou supérieur, qui lui sont renvoyées par le ministre ou le recteur.

Il prononce, sauf recours au conseil supérieur, sur les affaires contentieuses relatives à l'obtention des grades, aux concours devant les facultés, à l'ouverture des écoles libres, aux droits des maîtres particuliers et à l'exercice du droit d'enseigner; sur les poursuites dirigées contre les membres de l'instruction secondaire publique et tendant à la révocation, avec interdiction d'excercer la profession d'instituteur libre, de chef ou professeur d'établissement libre, et,

dans les cas déterminés par la présente loi, sur les affaires disciplinaires relatives aux instituteurs primaires, publics ou libres.

Art. 15. Le conseil académique est nécessairement consulté sur les règlements relatifs au régime intérieur des lycées, colléges et écoles normales primaires, et sur les règlements relatifs aux écoles publiques primaires.

Il fixe le taux de la rétribution scolaire, sur l'avis des conseils municipaux et des délégués cantonaux.

Il détermine les cas où les communes peuvent, à raison des circonstances, et provisoirement, établir ou conserver des écoles primaires dans lesquelles seront admis des enfants de l'un et l'autre sexe, ou des enfants appartenant aux différents cultes reconnus.

Il donne son avis au recteur, sur les récompenses à accorder aux instituteurs primaires.

Le recteur fait les propositions au ministre, et distribue les récompenses accordées.

Art. 16. Le conseil académique présente, chaque année, au ministre et au conseil général un exposé de la situation de l'enseignement dans le département.

Les rapports du conseil académique sont envoyés par le recteur au ministre, qui les communique au conseil supérieur.

Chapitre III. Des écoles et de l'inspection.

Section I. Des écoles.

Art. 17. La loi reconnaît deux espèces d'écoles primaires ou secondaires.

1° Les écoles fondées ou entretenues par les communes, les departements, ou l'Etat, et qui prennent le nom d'écoles publiques.

2° Les écoles fondées et entretenues par des particuliers ou des associations, et qui prennent le nom d'écoles libres.

Section II. De l'inspection.

Art. 18. L'inspection des établissements d'instruction publique ou libre est exercée,

1° Par les inspecteurs généraux et supérieurs;

2° Par les recteurs et les inspecteurs d'académie;

3° Par les inspecteurs de l'enseignements primaire.

4° Par les délégués cantonaux, le maire et le curé, le pasteur ou le délégué du consistoire israélite, en ce qui concerne l'enseignement primaire.

Les ministres des différents cultes n'inspecteront que les écoles

spéciales a leur culte, ou les écoles mixtes pour leurs coreligionnaires seulement.

Le recteur pourra, en cas d'empêchement, déléguer temporairement l'inspection à un membre du conseil académique.

Art. 19. Les inspecteurs d'académie sont choisis par le ministre, parmi les anciens inspecteurs, les professeurs des facultés, les proviseurs et censeurs des lycées, les principaux des colléges, les chefs d'établissements secondaires libres, les professeurs des classes supérieures dans ces diverses catégories d'établissements, les agrégés des facultés et lycées et les inspecteurs des écoles primaires, sous la condition commune à tous du grade de licencié, ou de dix ans d'exercice.

Les inspecteurs généraux et superieurs sont choisis par le ministre, soit dans les catégories ci-dessus indiquées, soit parmi les anciens inspecteurs généraux ou inspecteurs supérieurs de l'instruction primaire, les recteurs et inspecteurs d'académie, ou parmi les membres de l'Institut.

Le ministre ne fait aucune nomination d'inspecteur général sans avoir pris l'avis du conseil supérieur.

Art. 20. L'inspection de l'enseignement primaire est spécialement confiée à deux inspecteurs supérieurs.

Il y a, en outre, dans chaque arrondissement, un inspecteur de l'enseignement primaire choisi par le ministre, après avis du conseil académique.

Néanmoins, sur l'avis du conseil académique, deux arrondissements pourront être réunis pour l'inspection.

Un règlement déterminera le classement, le frais de tournée, l'avancement et les attributions des inspecteurs de l'enseignement primaire.

Art. 21. L'inspection des écoles publiques s'exerce conformément aux réglements délibérés par le conseil supérieur.

Celle des écoles libres porte sur la moralité, l'hygiène et la salubrité.

Elle ne peut porter sur l'enseignement que pour vérifier s'il n'est pas à la morale, à la constitution et aux lois.

Art. 22. Tout chef d'établissement primaire ou secondaire qui refusera de se soumettre à la surveillance de l'Etat, telle qu'elle est prescrite par l'article précédent, sera traduit devant le tribunal correctionell de l'arrondissement, et condamné à une amende de cent francs à mille francs.

En cas de récidive, l'amende sera de cinq cents francs à trois

mille francs. Si le refus de se soumettre à la surveillance de l'Etat a donné lieu à deux condamnations dans l'année, la fermeture de l'établissement pourra être ordonnée par le jugement qui prononcera la seconde condamnation.

Le procès-verbal des inspecteurs constatant le refus du chef d'établissement fera foi jusqu'à inscription de faux.

Titre II. De l'enseignement primaire.

Chapitre I. Dispositions générales.

Art. 23. L'enseignement primaire comprend:

L'instruction morale et religieuse;

La lecture;

L'écriture;

Les éléments de la langue française;

Le calcul et le système légal des poids et mesures.

Il peut comprendre, en outre:

L'arithmétique appliquée aux opérations pratiques;

Les éléments de l'histoire et de la géographie;

Des notions des sciences physiques et de l'histoire naturelle, applicables aux usages de la vie;

Des instructions élémentaires sur l'agriculture, l'industrie et l'hygiène;

L'arpentage, le nivellement, le dessin linéaire;

Le chant et la gymnastique.

Art. 24. L'enseignement primaire est donné gratuitement à tous les enfants dont les familles sont hors d'état de payer.

Chapitre II. Des instituteurs.

Section I. Des conditions d'exercice de la profession d'instituteur primaire public ou libre.

Art. 25. Tout Français âgé de vingt et un ans accomplis peut excercer dans toute la France la profession d'instituteur primaire, public ou libre, s'il est muni d'un brevet de capacité.

Le brevet de capacité peut être supléé par le certificat de l'age dont il est parlé à l'art. 47., par le diplôme de bachelier, par un certificat constatant qu'on a été admis dans une des écoles spéciales de l'Etat, ou par le titre de ministre, non interdit ni revoqué, de l'un des cultes reconnus par l'Etat.

Art. 26. Sont incapables de tenir une école publique ou libre, ou d'y être employés, des individus qui on subi une condamnation

pour crime ou pour un délit contraire à la probité ou aux moeurs, les individus privés par jugement de tout ou partie des droits mentionnés en l'art. 42 du Code pénal, et ceux qui ont été interdits en vertu des art. 30 et 33 de la présente loi.

Section II. Des conditions spéciales aux instituteurs libres.

Art. 27. Tout instituteur qui veut ouvrir une école libre, doit préalablement déclarer son intention au maire de la commune où il veut s'établir, lui désigner le local, et lui donner l'indication des lieux où il a résidé et des professions qu'il a exercées pendant les dix années précédentes.

Cette déclaration doit être, en outre, adressée par le postulant au recteur de l'académie, au procureur de la République et au sous-préfet.

Elle demeurera affichée, par les soins du maire, à la porte de la mairie pendant un mois.

Art. 28. Le recteur, soit d'office, soit sur la plainte du procureur de la République ou du sous-préfet, peut former opposition à l'ouverture de l'école, dans l'intérêt des moeurs publiques, dans le mois qui suit la déclaration à lui faite.

Cette opposition est jugée dans un bref délai, contradictoirement et sans recours, par le conseil académique.

Si le maire refuse d'approuver le local, il est statué à cet égard par ce conseil.

A défaut d'opposition, l'école peut être ouverte à l'expiration du mois, sans autre formalité.

Art. 29. Quiconque aura ouvert ou dirigé une école en contravention aux articles 25., 26. et 27, ou avant l'expiration du délai fixé par le dernier paragraphe de l'article 28., sera poursuivi devant le tribunal correctionnel du lieu du délit, et condamné à une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

L'école sera fermée.

En cas de récidive, le délinquant sera condamné à un emprisonnement de six jours à un mois, et à une amende de cent francs à mille francs.

La même peine de six jours à un mois d'emprisonnement et de cent francs à mille francs d'amende sera prononcée contre celui qui, dans le cas d'opposition formée à l'ouverture de son école, l'aura néanmoins ouverte avant qu'il ait été statué sur cette opposition, ou bien au mépris de la décision du conseil académique qui aurait accueilli l'opposition.

Ne seront pas considérées comme tenant école, les personnes, qui, dans un but purement charitable, et sans exercer la profession d'instituteur, enseigneront à lire et à écrire aux enfants, avec l'autorisation du délégué cantonal.

Néanmoins, cette autorisation pourra être retirée par le conseil académique.

Art. 30. Tout instituteur libre, sur la plainte du recteur ou du procureur de la République, pourra être traduit, pour cause de faute grave dans l'exercice de ses fonctions, d'inconduite ou d'immoralité, devant le conseil académique du département, et être censuré, suspendu pour un temps qui ne pourra excéder six mois, ou interdit de l'exercice de sa profession dans la commune où il exerce.

Le conseil académique peut même le frapper d'une interdiction absolue. Il y aura lieu à appel devant le conseil supérieur de l'instruction publique.

Cet appel devra être interjeté dans le délai de dix jours, à compter de la notification de la décision, et ne sera pas suspensif.

Section III. Des instituteurs communaux.

Art. 31. Les instituteurs communaux sont nommés par le conseil municipal de chaque commune, et choisis soit sur une liste d'admissibilité et d'avancement dressée par le conseil académique du département, soit sur la présentation qui est faite par les supérieurs pour les membres des associations religieuses vouées à l'enseignement et autorisées par la loi reconnues comme établissements d'utilité publique.

Les consistoires jouissent du droit de présentation pour les instituteurs appartenant aux cultes non catholiques.

Si le conseil municipal avait fait un choix non conforme à la loi, ou n'en avait fait aucun, il sera pourvu à la nomination par le conseil académique, un mois après la mise en demeure adressée au maire par le recteur.

L'institution est donnée par le ministre de l'instruction publique.

Art. 32. Il est interdit aux instituteurs communaux d'exercer aucune fonction administrative sans l'autorisation du conseil académique.

Toute profession commerciale ou industrielle leur est absolument interdite.

Art. 33. Le recteur peut, suivant le cas, réprimander, suspendre, avec ou sans privation totale ou partielle de traitement,

pour un temps qui n'excédera pas six mois, ou révoquer l'instituteur communal.

L'instituteur révoqué est incapable d'excercer la profession d'instituteur, soit public, soit libre, dans la même commune.

Le conseil académique peut, après l'avoir entendu ou dûment appelé frapper l'instituteur communal d'une interdiction absolue, sauf appel devant le conseil supérieur de l'instruction publique dans le délai de dix jours, à partir de la notification de la décision. Cet appel n'est pas suspensif.

En cas d'urgence, le maire peut suspendre provisoirement l'instituteur communal, à charge de rendre compte, dans les deux jours au recteur.

Art. 34. Le conseil académique détermine les écoles publiques auxquelles, d'aprés le nombre des élèves, il doit être attaché un instituteur adjoint.

Les instituteurs adjoints peuvent n'être âgés que de dix-huit ans et ne sont pas assujettis aux conditions de l'art. 25.

Ils sont nommés et révocables par l'instituteur, avec l'agrément du recteur de l'académie. Les instituteurs adjoints appartenant aux associations religieuses dont il est parlé dans l'article 31., sont nommés et peuvent être révoqués par les supérieurs de ces associations.

Le conseil municipal fixe le traitement des instituteurs adjoints. Ce traitement est à la charge exclusive de la commune.

Art. 35. Tout département est tenu de pourvoir au recrutement des instituteurs communaux, en entretenant des élèves-maîtres, soit dans les établissements d'instruction primaire désignés par le conseil académique, soit aussi dans l'école normal établie à cet effet par le département.

Les écoles normales peuvent être supprimées par le conseil général du département; elles peuvent l'être également par le ministre, en conseil supérieur, sur le rapport du conseil académique, sauf dans les deux cas, le droit acquis aux boursiers en jouissance de leur bourse.

Le programme de l'enseignement, les conditions d'entrée et de sortie, celles qui sont relatives à la nomination du personnel, et tout ce qui concerne les écoles normales, sera déterminé par un règlement délibéré en conseil supérieur.

Chapitre III. Des écoles communales.

Art. 36. Toute commune doit entretenir une ou plusieurs écoles primaires.

Le conseil académique du département peut autoriser une commune à se réunir à une ou plusieurs communes voisines pour l'entretien d'une école.

Toute commune a la faculté d'entretenir une ou plusieurs écoles entièrement gratuites, à la condition d'y subvenir sur ses propres ressources.

Le conseil académique peut dispenser une commune d'entretenir une école publique, à condition qu'elle pourvoira à l'enseignement primaire gratuit, dans une école libre, de tous les enfants dont les familles sont hors d'état d'y subvenir. Cette dispense peut toujours être retirée.

Dans les communes où les différents cultes reconnus sont professés publiquement, des écoles séparées seront établies pour les enfants appartenant à chacun de ces cultes, sauf ce qui est dit à l'article 15.

La commune peut, avec l'autorisation du conseil académique, exiger que l'instituteur communal donne, en tout ou en partie, à son enseignement, les développements dont il est parlé à l'article 23.

Art. 37. Toute commune doit fournir à l'instituteur un local convenable, tant pour son habitation que pour la tenue de l'école, le mobilier de classe, et un traitement.

Art. 38. A dater du 1. janvier 1851, le traitement des instituteurs communaux se composera:

1⁰ D'un traitement fixe qui ne peut être inférieur à deux cents francs;

2⁰ Du produit de la rétribution scolaire;

3⁰ D'un supplément accordé à tous ceux dont le traitement, joint au produit de la rétribution scolaire, n'atteint pas six cents francs.

Ce supplément sera calculé d'aprés le total de la rétribution scolaire pendant l'année précédente.

Art. 39. Une caisse de retraites sera substituée, par un reglement d'administration publique, aux caisses d'épargne des instituteurs.

Art. 40. A défaut de fondations, dons ou legs, le conseil municipal délibère sur les moyens de pourvoir aux dépenses de l'enseignement primaire dans la commune.

En cas d'insuffisance des revenus ordinaires, il est pourvu à

ces dépenses au moyen d'une imposition spéciale votée par le conseil municipal, ou, à defaut du vote de ce conseil, établie par un décret du pouvoir exécutif. Cette imposition, qui devra être autorisée chaque année par la loi de finances, ne pourra excéder trois centimes additionnels au principal des quatre contributions directes.

Lorsque des communes, soit par elles-mêmes, soit en se réunissant à d'autres communes, n'auront pu subvenir, de la manière qui vient d'être indiquée, aux dépenses de l'école communale, il y sera pourvu sur les ressources ordinaires du département, ou, en cas d'insuffisance, au moyen d'une imposition spéciale votée par le conseil général, ou, à defaut du vote de ce conseil, établie par un décret. Cette imposition, autorisée chaque année par la loi de finances, ne devra pas excéder deux centimes additionnels au principal des quatre contributions directes.

Si les ressources communales et départementales ne suffisent pas, le ministre de l'instruction publique accordera une subvention sur le crédit qui sera porté annuellement, pour l'enseignement primaire, au budget de l'Etat.

Chaque année, un rapport annexé au projet de budget fera connaître l'emploi des fonds alloués pour l'année précédente.

Art. 41. La rétribution scolaire est perçue dans la même forme que les contributions publiques directes; elle est exempte des droits de timbre, et donne droit aux mêmes remises que les autres recouvrements.

Néanmoins, sur l'avis conforme du conseil général, l'instituteur communal pourra être autorisé par le conseil académique à percevoir lui-même la rétribution scolaire.

Chapitre IV. Des délégués cantonaux, et les autres autorités preposées à l'enseignement primaire.

Art. 42. Le conseil académique du département désigne un ou plusieurs délégués résidant dans chaque canton, pour surveiller les écoles publiques et libres du canton, et détermine les écoles particulièrement soumises à la surveillance de chacun.

Les délégués sont nommés pour trois ans; ils sont rééligibles et révacables. Chaque délégué correspond, tant avec le conseil académique, auquel il doit adresser ses rapports, qu'avec les autorités locales, pour tout ce qui regarde l'Etat et les besoins de l'enseignement primaire dans sa circonscription.

Il peut lorsqu'il n'est pas membre du conseil académique,

assister à ses séances, avec voix consultative pour les affaires interessant les écoles de sa circonscription.

Les délégués se réunissent au moins une fois tous les trois mois, au chef-lieu de canton, sous la présidence de celui d'entre eux qu'ils designent, pour convenir des avis à transmettre au conseil académique.

Art. 43. A Paris, les délégués nommés pour chaque arrondissement par le conseil académique se réunissent au moins une fois tous les mois, avec le mairé, un adjoint, le juge de paix, un curé de l'arrondissement et un ecclésiastique, ces deux derniers désignés par l'archevêque, pour s'entendre au sujet de la surveillance locale, et pour convenir des avis à transmettre au conseil académique. Les ministres des cultes non catholiques reconnus, s'il y a dans l'arrondissement des écoles suivies par des enfants appartenant à ces cultes, assistent à ces réunions avec voix délibérative.

La réunion est présidée par le maire.

Art. 44. Les autorités locales préposées à la surveillance et à la direction morale de l'enseignement primaire sont, pour chaque école, le maire, le curé, le pasteur ou le délégué du culte israélite, et, dans les communes de deux mille âmes et audessus, un ou plusieurs habitants de la commune délégués par le conseil academique. Les ministres des cultes non catholiques reconnus, s'il y a dans l'arrondissement des écoles suivies par des enfants appartenant à ces cultes, assistent à ces réunions.

L'entrée de l'école leur est toujours ouverte.

Dans les communes où il existe des écoles mixtes, un ministre de chaque culte aura toujours l'entrée de l'école pour veiller à l'education religieuse des enfants de son culte.

Lorsqu'il y a pour chaque culte des écoles séparées, les enfants d'un culte ne doivent être admis dans l'école d'un autre culte que sur la volonté formellement exprimée par les parents.

Art. 45. Le maire dresse chaque année, de concert avec les ministres des différents cultes, la liste des enfants qui doivent être admis gratuitement dans les écoles publiques. Cette liste est approuvée par le conseil municipal, et définitivement arrêtée par le préfet.

Art. 46. Chaque année le conseil académique nomme une commission d'examen chargée de juger publiquement, et à des époques déterminées par le recteur, l'aptitude des aspirants au brevet de capacité, quel que soit le lieu de leur domicile.

Cette commission se compose de sept membres, et choisit son président.

Un inspecteur d'arrondisement pour l'instruction primaire, un ministre du culte professé par le candidat, et deux membres de l'enseignement poublic ou libre, en font nécessairement partie.

L'examen ne portera que sur les matières comprises dans la première partie de l'art. 23.

Les candidats qui voudront être examinés sur tout ou partie des autres matières spécifiées dans le même article, en feront mention des matières spéciales sur les quelles les candidats auront répondu d'une manière satisfaisante.

Art. 47. Le conseil académique délivre, s'il y a lieu, des certificats de stage aux personnes qui justifient avoir enseigné pendant trois ans au moins les matières comprises dans la première partie de l'art. 23., dans les écoles publiques ou libres autorisées à recevoir des stagiaires.

Les élèves maîtres sont, pendant la durée de leur stage, spécialement surveillés par les inspecteurs de l'enseignement primaire.

Chapitre V. Des écoles de filles.

Art. 48. L'enseignement primaire dans les écoles de filles comprend, outre les matières de l'enseignement primaire enoncées dans l'art. 23., les travaux à l'aiguille.

Art. 49. Les lettres d'obédience tiendront lieu de brevet de capacité aux institutrices appartenant à des congrégations religieuses vouées à l'enseignement et reconnues par l'État.

L'examen des institutrices n'aura pas lieu publiquement.

Art. 50. Tout ce qui se rapporte à l'examen des institutrices, à la surveillance et à l'inspection des écoles des filles, sera l'objet d'un règlement délibéré en conseil supérieur.

Les autres dispositions de la présente loi, relatives aux écoles et aux instituteurs, sont applicables aux écoles des filles et aux institutrices, à l'exception des articles 38, 39, 40 et 41.

Art. 51. Toute commune de huit cents âmes de population et au dessus est tenue, si ses propres ressources lui en fournissent les moyens, d'avoir au moins une école de filles, sauf ce qui est dit à l'art. 15.

Le conseil académique peut, en outre, obliger les communes d'une population inférieure à entretenir, si leurs ressources ordinaires le leur permettent, une école de filles; et, en cas de réunion de plusieurs communes pour l'enseignement primaire, il pourra, selon

les circonstances, décider que l'école de garçons et l'école de filles seront dans deux communes différentes. Il prend l'avis du conseil municipal.

Art. 52. Aucune école primaire, publique ou libre, ne peut, sans l'autorisation du conseil académiqne, recevoir d'enfants des deux sexes, s'il existe dans la commune une école publique ou libre de filles.

Chapitre VI. Institutions complémentaires.

Section I. Des pensionnats primaires.

Art. 53. Tout français âgé de vingt-cinq ans, ayant au moins cinq années d'exercice comme instituteur, au comme maître dans un pensionnat primaire, et remplissant les conditions énumérées en l'art. 25, peut ouvrir un pensionnat primaire, après avoir déclaré son intention au recteur de l'académie et au maire de la commune. Toutefois, les instituteurs communaux ne pourront ouvrir de pensionnat qu'avec l'autorisation du conseil académique, sur l'avis du conseil municipal.

Le programme de l'enseignement et le plan du local doivent être adressés au maire et au recteur.

Le conseil académique prescira, dans l'intérêt de la moralité et de la santé des élèves, toutes les mesures qui seront indiquées dans un règlement délibéré par le conseil supérieur.

Les pensionnats primaires sont soumis aux prescriptions des art. 26, 27, 28, 29 et 30 de la présente loi, et à la surveillance des autorités qu'elle institue.

Ces dispositions sont applicables aux pensionnats de filles en tout ce qui n'est pas contraire aux conditions prescrites par le chapitre V. de la présente loi.

Section II. Des écoles d'adultes et d'apprentis.

Art. 54. Il peut être créé des écoles primaires communales pour les adultes au-dessus de dix-huit ans, pour les apprentis au-dessus de douze ans.

Le conseil académique désigne les instituteurs chargés de diriger les écoles communales d'adultes et d'apprentis.

Il ne peut être reçu dans ces écoles d'élèves des deux sexes.

Art. 55. Les articles 27, 28, 29 et 30 sont applicables aux instituteurs libres qui veulent ouvrir des écoles d'adultes ou d'apprentis.

Art 56. Il sera ouvert, chaque année, au budget du ministre de l'instruction publique, un crédit pour encourager les auteurs de livres ou de méthodes utiles à l'instruction primaire, et à la fondation d'institutions, telles que:

Les écoles du dimanche;

Les écoles dans les ateliers et les manufactures;

Les classes dans les hôpitaux;

Les cours publics ouverts conformément à l'art. 77.;

Les bibliothèques de livres utiles;

Et autres institutions dont les statuts auront été soumis à l'examen de l'autorité compétente.

Section III. Des salles d'asile.

Art 57. Les salles d'asile sont publiques ou libres.

Un décret du Président de la République, rendu sur l'avis du conseil supérieur, déterminera tout ce qui se rapporte à la surveillance et à l'inspection de ces établissements, ainsi qu'aux conditions d'âge, d'aptitude, de moralité, des personnes qui seront chargées de la direction et du service dans les salles d'asile publiques.

Les infractions à ce décret seront punies des peines établies par les art. 29, 30 et 33 de la présente loi.

Ce décret déterminera également le programme de l'enseignement et des exercices dans les salles d'asile publiques, et tout ce qui se rapporte au traitement des personnes qui y seront chargées de la direction ou du service.

Art. 58. Les personnes chargées de la direction des salles d'asile publiques seront nommées par le conseil municipal, sauf l'approbation du conseil académique.

Art. 59. Les salles d'asile libres peuvent recevoir des secours sur les budgets des communes, des départements et de l'Etat.

Titre III. De l'instruction secondaire.

Chapitre I. Des établissements particuliers d'instruction secondaire.

Art. 60. Tout Français âgé de vingt-cinq ans au moins, et n'ayant encouru aucune des incapacités comprises dans l'art. 26. de la présente loi, peut former un établissement d'instruction secondaire, sous la condition de faire au recteur de l'académie où il se propose de s'etablir les déclarations prescrites par l'art. 27, et, en outre, de déposer entré ses mains les pièces suivantes, dont il lui sera donné récépissé:

1° Un certificat de stage constatant qu'il a rempli, pendant cinq ans au moins, les fonctions de professeur ou de surveillant dans un établissement d'instruction secondaire public ou libre;

2° Soit le diplôme de bachelier, soit un brevet de capacité délivré par un jury d'examen dans la forme déterminée par l'art. 62;

3° Le plan du local, et l'indication de l'objet de l'enseignement.

Le recteur à qui le dépôt des pièces aura été fait en donnera avis au préfet du département et au procureur de la République de l'arrondissement dans lequel l'établissement devra être fondé.

Le ministre, sur la proposition des conseils académiques et l'avis conforme du conseil supérieur, peut accorder des dispenses de stage.

Art. 61. Les certificats de stage sont délivrés par le conseil académique sur l'attestation des chefs des établissements où le stage aura été accompli.

Toute attestation fausse sera punie des peines portées en l'art. 160 du Code pénal.

Art. 62. Tous les ans, le ministre nomme, sur la présentation du conseil académique, un jury chargé d'examiner les aspirants au brevet de capacité. Ce jury est composé de sept membres, y compris le recteur qui le préside.

Un ministre du culte professé par le candidat et pris dans le conseil académique, s'il n'y en a déjà un dans le jury, sera appelé avec voix délibérative.

Le ministre, sur l'avis du conseil supérieur de l'instruction publique, instituera des jurys spéciaux pour l'enseignement professionnel.

Les programmes d'examen seront arrêtés par le conseil supérieur.

Nul ne pourra être admis à subir l'examen de capacité avant l'âge de vingt-cinq ans.

Art. 63. Aucun certificat d'études ne sera exigé des aspirants au diplôme de bachelier ou au brevet de capacité.

Le candidat peut choisir la faculté ou le jury académique devant lequel il subira son examen.

Un candidat refusé ne peut se présenter avant trois mois à un nouvel examen sous peine de nullité du diplôme ou brevet indûment obtenu.

Art. 64. Pendant le mois qui suit le dépôt des pièces requises par l'article 60, le recteur, le préfet et le procureur de la République peuvent se prevoir devant le conseil académique, et s'oppo-

ser à l'ouverture de l'établissement, dans l'intérêt des moeurs publiques ou de la santé des élèves.

Après ce délai, s'il n'est intervenu aucune opposition, l'établissement peut être immédiatement ouvert.

En cas d'opposition, le conseil académique prononce, la partie entendue ou dûment appelée, sauf appel devant le conseil supérieur de l'instruction publique.

Art. 65. Est incapable de tenir un établissement public ou libre d'instruction secondaire, ou d'y être employé, quiconque est atteint de l'une des incapacités déterminées par l'article 26. de la présente loi, ou qui, ayant appartenu à l'enseignement public, à été révoqué avec interdiction, conformément a l'article 14.

Art. 66. Quiconque, sans avoir satisfait aux conditions prescrites par la loi, aura ouvert un établissement d'instruction secondaire, sera poursuivi devant le tribunal correctionnel du lieu du délit, et condamné à une amende de cent francs à mille francs. L'établissement sera fermé.

En cas de récidive, ou si l'établissement a été ouvert avant qu'il ait été statué sur l'opposition, ou contrairement à la décision du conseil académique qui l'aurait accueillie, le déliquant sera condamné a un emprisonnement de quinze jours à un mois, et à une amende de mille à trois mille francs.

Les ministres des différents cultes reconnus peuvent donner l'instruction secondaire à quatre jeunes gens, au plus, destinés aux écoles ecclésiastiques, sans être soumis aux prescriptions de la présente loi, à la condition d'en faire la déclaration au recteur.

Le conseil académique veille à ce que ce nombre ne soit pas dépassé.

Art. 67. En cas de désordre grave dans le régime intérieur d'un établissement libre d'instruction secondaire, le chef de cet établissement peut être appelé devant le conseil académique, et soumis à la réprimande avec ou sans publicité.

La réprimande ne donne lieu à aucun recours.

Art. 68. Tout chef d'établissement libre d'instruction secondaire, toute personne attachée à l'enseignement ou à la surveillance d'une maison d'éducation, peut, sur la plainte du ministère public ou du recteur, être traduit, pour cause d'inconduite ou d'immoralité, devant le conseil académique, et être interdit de sa profession, à temps ou à toujours, sans préjudice des peines encourues pour crimes ou délits prévus par le Code pénal.

Appel de la décision rendue peut toujours avoir lieu, dans les quinze jours de la notification, devant le conseil supérieur.

L'appel ne sera pas suspensif.

Art. 69. Les établissements libres peuvent obtenir des communes, des départements ou de l'Etat, un local et une subvention, sans que cette subvention puisse excéder le dixième des dépenses annuelles de l'établissement.

Les conseils académiques sont appelés à donner leur avis préalable sur l'opportunité de ces subventions.

Sur la demande des communes, les bâtiments compris dans l'attribution générale faite à l'université par le décret du 10. décembre 1808, pourront être affectés à ces établissements par décret du pouvoir exécutif.

Art. 70. Les écoles secondaires ecclésiastiques actuellement existantes sont maintenues, sous la seule condition de rester soumises à la surveillance de l'Etat.

Il ne pourra en être établi de nouvelles sans l'autorisation du Gouvernement.

Chapitre II. Des établissements publics d'instruction secondaire.

Art. 71. Les établissement publics d'instruction secondaire sont les lycées et les colléges communaux.

Il peut y être annexé des pensionnats.

Art. 72. Les lycées sont fondés et entretenus par l'Etat, avec le concours des département et des villes.

Les colléges communaux sont fondés et entretenus par les communes.

Ils peuvent être subventionnés par l'Etat.

Art. 73. Toute ville dont le collége communal sera, sur la demande du conseil municipal, érigé en lycée, devra faire les dépenses de construction et d'appropriation requises à cet effet, fournir le mobilier et les collections nécessaires à l'enseignement, assurer l'entretien et la réparation des bâtiments

Les villes qui voudront établir un pensionnat près du lycée devront fournir le local et le mobilier nécessaires et fonder pour dix ans, avec ou sans le concours du département, un nombre de bourses fixé de gré à gré avec le ministre. A l'expiration des dix ans, les villes et départements seront libres de supprimer les bourses, sauf le droit acquis aux boursiers en jouissance de leur bourse.

Dans les cas ou l'Etat voudrait conserver le pensionnat, le

local et le mobilier resteront à sa disposition et ne feront retour a la commune que lors de la suppression de cet établissement.

Art. 74. Pour établir un collége communal, toute ville doit satisfaire aux conditions suivantes: fournir un local approprié à cet usage, et en assurer l'entretien; placer et entretenir dans ce local le mobilier nécessaire à la tenue des cours, et à celle du pensionat, si l'établissement doit recevoir des élèves internes; garantir pour cinq ans au moins le traitement fixe du principal et des professeurs, lequel sera considéré comme dépense obligatoire pour la commune, en cas d'insuffisance des revenus propres du collége, de la rétribution collégiale payée par les externes, et des produits du pensionnat.

Dans le délai de deux ans, les villes qui ont fondé des colléges communaux en dehors de ces conditions, devront y avoir satisfait.

Art. 75. L'objet et l'étendue de l'enseignement dans chaque collége communal seront déterminés, en égard aux besoins de la localité, par le ministre de l'instruction publique, en conseil supérieur, sur la proposition du conseil municipal et l'avis du conseil académique.

Art. 76. Le ministre prononce disciplinairement contre les membres de l'instruction secondaire publique, suivant la gravité des cas:

1° La réprimande devant le conseil académique;

2° La censure devant le conseil supérieur;

3° La mutation pour un emploi inférieur;

4° La suspension des fonctions, pour une année au plus, avec ou sans privation totale ou partielle du traitement;

5° Le retrait d'emploi, après avoir pris l'avis du conseil supérieur ou de la section permanente.

Le ministre peut prononcer les mêmes peines, à l'exception de la mutation pour un emploi inférieur, contre les professeurs de l'enseignement supérieur.

La révocation aura lieu dans les formes prévues par l'art. 14.

Titre IV. Dispositions générales.

Art. 77. Les dispositions de la présente loi concernant les écoles primaires ou secondaires sont applicables aux cours publics sur les matières de l'enseignement primaire ou secondaire.

Les conseils académiques peuvent, selon les degrés de l'enseignement, dispenser ces cours de l'application des dispositions qui précèdent, et specialement de l'application du dernier paragraphe de l'art. 54.

Art. 78. Les étrangers peuvent être autorisé à ouvrir ou diriger des établissements d'instruction primaire ou secondaire, aux conditions déterminées par un règlement délibéré en conseil supérieur.

Art. 79. Les instituteurs adjoints des écoles publiques, les jeunes gens qui se préparent à l'enseignement primaire publique dans les écoles désignées à cet effet, les membres ou novices des associations religieuses, vouées à l'enseignement et autorisées par la loi ou reconnues comme établissements d'utilité publique, les élèves de l'école normale supérieure, les maîtres d'étude, régents et professeurs des colléges et lycées, sont dispensés du service militaire, s'ils ont, avant l'époque fixée pour le tirage, contracté devant le recteur l'engagement de se vouer, pendant dix ans, à l'enseignement publique, et s'ils réalisent cet engagement.

Art. 80. L'art. 463 du Code pénal pourra être applique aux délits prévus par la présente loi.

Art. 81. Un réglement d'administration publique déterminera les dispositions de la présente loi, qui seront applicables à l'Algérie.

Art. 82. Sont abrogées toutes les dispositions des lois, décrets ou ordonnances contraires à la présente loi.

Dispositions Transitoires.

Art. 83. Les chefs ou directeurs d'établissements d'instruction secondaire ou primaire libres, maintenant en exercice, continueront d'exercer leurs professions sans être soumis aux prescriptions des art. 53 et 60.

Ceux qui en ont interrompu l'exercice pourront le reprendre sans être soumis à la condition du stage.

Le temps passé par les professures et les sourveillances dans ces établissements leur sera compté pour l'accomplissement du stage prescrit par ledit article.

Art. 84. La présente loi ne sera exécuteure qu'à dater du 1. septembre 1850.

Les autorités actuelles continueront d'exercer leurs fonctions jusqu'à cette époque.

Néanmoins, le conseil supérieur pourra être constitué et il pourra être convoqué par le ministre avant le 1. septembre 1850; et, dans ce cas, les art. 1, 2, 3, 4, l'art. 5, à l'exception de l'avant-dernier paragraphe, les art. 6 et 76 de la présente loi, deviendront immédiatement applicables.

La loi du 11. janvier 1850 est prorogée jusqu'au 1. septembre 1850.

Dans le cas où le conseil supérieur aurrait été constitué avant cette époque, l'appel des instituteurs révoqués sera jugé par le ministre de l'instruction publique, en section permanente du conseil supérieur.

Art. 85. Jusqu'à la promulgation de la loi sur l'enseignement supérieur, le conseil supérieur de l'instruction publique et sa section permanente, selon leur compétence respective, exerceront, à l'égard de cet enseignement, les attributions qui appartenaient au conseil de l'université, et les nouveaux conseils académiques, les attributions qui appartenaient aux anciens.

Délibéré en séance publique, à Paris, les 19. janvier, 26. février et 15. mars 1850.

Le président et les secretaires,
(gez.) *Bedeau* (Le Général), *Arnaud* (De l'Ariége),
Lacare. Peupin, Chapot, Bérard.

La présente loi sera promulguée et scellée du sceau de l'Etat.

Le Président de la Republique,
(sign.) *Louis-Napoléon Bonaparte.*

Le garde de sceaux, ministre de la justice
(sign.) *E. Rouher.*

2. Loi sur l'enseignement obligatoire d. d. 28. mars 1832.

(Publ. im Journal officiel de 29. Mars 1882.)

Article 1. L'enseignement primaire comprend:
L'instruction morale et civique;
La lecture et l'ecriture;
La langue et les éléments de la littérature française;
La géographie, particulièrement celle de la France;
L'histoire, particulièrement celle de la France jusqu'à nos jours;
Quelques notions usuelles de droit et d'économie politique;
Les éléménts des sciences naturelles physiques et mathématiques; leurs applications à l'agriculture, à l'hygiène, aux arts industriels, travaux manuels et usage des outils des principaux métiers;
Les éléments du dessin, du modelage et de la musique;
La gymnastique;
Pour les garçons, les exercices militaires;
Pour les filles, les travaux à l'aiguille.
L'article 23. de la loi du 15. mars 1850 est abrogé.

Art. 2. Les écoles primaires publiques vaqueront un jour par semaine, en outre du dimanche, afin de permettre aux parents de

ner, s'ils le désirent, à leurs enfants, l'instruction religieuse,
ɜ des édifices scolaires.

nseignement religieux est facultatif dans les écoles privées.

ı. 3. Sont abrogées les dispositions des articles 18. et 44.
du 14. [1]) mars 1850, en ce qu'elles donnent aux ministres
s un droit d'inspection, de surveillance et de direction dans
s primaires publiques et privées et dans les salles d'asile,
le paragraphe 2. de l'article 31. de la même loi qui donne
istoires le droit de présentation pour les instituteurs ap-
aux cultes non catholiques.

. 4. L'instruction primaire est obligatoire pour les enfants
sexes âgés de six ans révolus à treize ans révolus; elle
donnée dans les établissements d'instruction primaire ou
e, soit dans les écoles publiques ou libres, soit dans les
par le père de famille lui-même ou par toute personne
ı choisie.

règlement déterminera les moyens d'assurer l'instruction
aux enfants sourds-muets et aux aveugles.

. 5. Une commission municipale scolaire est instituée dans
ommune, pour surveiller et encourager la fréquentation des

ɜ se compose du maire, président; d'un des délégués du
, dans les communes comprenant plusieurs cantons, d'autant
ıés qu'il y a de cantons, désignés par l'inspecteur d'aca-
le membres désignés par le conseil municipal en nombre
plus, au tiers, des membres de ce conseil.

Paris et à Lyon, il y a une commission pour chaque ar-
ıent municipal. Elle est présidée: à Paris, par le maire;
par un des adjoints; elle est composée d'un des délégués
c désignés par l'inspecteur d'académie, de membres désignés
nseil municipal, au nombre de trois à sept par chaque ar-
ıent.

mandat des membres de la commission scolaire désignés
nseil municipal durera jusqu'à l'élection d'un nouveau con-
cipale.

era toujours renouvelable.

ıspecteur primaire fait partie de droit de toutes les com-
scolaires instituées dans son ressort.

---

n dem »Journal officiel« steht hier als Datum der 14. März, ebenso
r ministeriellen Pariser Ztg. »Le Temps,« vom 30. März 1882. Je-
as im Vorhergegangenen abgedruckte Gesetz vom 15. März gemeint.
(A. d. Red.)

Art. 6. Il est institué un certificat d'études primaires; il est décerné après un examen public auquel pourront se présenter les enfants dès l'âge de onze ans.

Ceux qui, à partir de cet âge, auront obtenu le certificat d'études primaires, seront dispensés du temps de scolarité obligatoire qui leur restait à passer.

Art. 7. Le père, le tuteur, la personne qui a la garde de l'enfant, le patron chez qui l'enfant est placé, devra, quinze jours au moins avant l'époque de la rentrée des classes, faire savoir au maire de la commune s'il entend faire donner à l'enfant l'instruction dans la famille ou dans une école publique ou privée; dans ces deux derniers cas, il indiquera l'école choisie.

Les familles domiciliées à proximité de deux ou plusieurs écoles publiques ont la faculté de faire inscrire leurs enfants à l'une ou à l'autre de ces écoles, qu'elle soit ou non sur le territoire de leurs communes, à moins quelle ne compte déjà le nombre maximum d'élèves autorisés par les règlements.

En cas de contestation, et sur la demande soit du maire, soit des parents, le conseil départemental statue en dernier ressort.

Art. 8. Chaque année le maire dresse, d'accord avec la commission municipale scolaire, la liste de tous les enfants âgés de six à treize ans, et avise les personnes qui ont charge de ces enfants de l'époque de la rentrée des classes.

En cas de non déclaration, quinze jours avant l'époque de la rentrée, de la part des parents et d'autres personnes responsables, il inscrit d'office l'enfant à l'une des écoles publiques et en avertit la personne responsable.

Huit jours avant la rentrée des classes, il remet aux directeurs d'écoles publiques et privées la liste des enfants qui doivent suivre leurs écoles. Un double de ces listes est adressé par lui à l'inspecteur primaire.

Art. 9. Lorsqu'un enfant quitte l'école, les parents ou les personnes responsables doivent en donner immédiatement avis au maire et indiquer de quelle façon l'enfant recevra l'instruction à l'avenir.

Art. 10. Lorsqu'un enfant manque momentanément l'école, les parents ou les personnes responsables doivent faire connaître au directeur ou à la directrice les motifs de son absence.

Les directeurs et les directrices doivent tenir un registre d'appel qui constate, pour chaque classse, l'absence des élèves inscrits. A la fin de chaque mois, ils adresseront au maire et à l'inspecteur

primaire un extrait de ce registre, avec l'indication du nombre des absences et des motifs invoqués.

Les motifs d'absence seront soumis à la commission scolaire. Les seuls motifs réputés légitimes sont les suivants: maladie de l'enfant, décés d'un membre de la famille, empêchements résultant de la difficulté accidentelle des communications. Les autres circonstances exceptionnellement invoquées seront également appréciées par la commission.

Art. 11. Tout directeur d'école privée qui ne se sera pas conformé aux prescriptions de l'article précédent, sera, sur le rapport de la commission scolaire et de l'inspecteur primaire, déféré au conseil départemental.

Le conseil départemental pourra prononcer les peines suivantes: 1° l'avertissement; 2° la censure; 3° la suspension pour un mois au plus et, en cas de récidive dans l'année scolaire, pour trois mois au plus.

Art. 12. Lorsqu'un enfant se sera absenté de l'école quatre fois dans le mois, pendant au moins une demijournée, sans justification admise par la commission municipale scolaire, le père, le tuteur ou la personne responsable sera invité, trois jours au moins à l'avance, à comparaître dans la salle des actes de la mairie, devant ladite commission, qui lui rappellera le texte de la loi et lui expliquera son devoir.

En cas de non-comparution, sans justification admise, la commission appliquera la peine énoncée dans l'article suivant.

Art. 13. En cas de récidive dans les douze mois qui suivront la première infraction, la commission municipale scolaire ordonnera l'inscription pendant quinze jours ou un mois, à la porte de la mairie, des nom, prénoms et qualités de la personne responsable, avec indication du fait relevé contre elle.

La même peine sera appliquée aux personnes qui n'auront pas obtempéré aux prescriptions de l'article 9.

Art. 14. En cas d'une nouvelle récidive, la commission scolaire, ou, a son défaut, l'inspecteur primaire, devra adresser une plainte au juge de paix. L'infraction sera considérée comme une contravention et pourra entraîner condamnation aux peines de police, conformément aux articles 479, 480 et suivants du Code pénal.

L'article 463 du même Code est applicable.

Art. 15. La commission scolaire pourra accorder aux enfants demeurant chez leurs parents ou leur tuteur, lorsque ceux ci en feront la demande motivée, des dispenses de fréquentation scolaire

ne pouvant dépasser trois mois par année en dehors des vacances. Ces dispenses devront, si elles excèdent quinze jours, être soumises à l'approbation de l'inspecteur primaire.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux enfants qui suivront leurs parents ou leurs tuteurs, lorsque ces derniers s'absenteront temporairement de la commune. Dans ce cas, un avis donné verbalement ou par écrit au maire ou à l'instituteur suffira.

La commission peut aussi, avec l'approbation du conseil départemental, dispenser les enfants employés dans l'industrie, et arrivés à l'âge de l'apprentissage, d'une des deux classes de la journée; la même faculté sera accordée à tous les enfants employés, hors de leur famille, dans l'agriculture.

Art. 16. Les enfants qui reçoivent l'instruction dans la famille doivent, chaque année, à partir de la fin de la deuxième année d'instruction obligatoire, subir un examen qui portera sur les matières de l'enseignement correspondant à leur âge dans les écoles publiques, dans des formes et suivant des programmes qui seront déterminés par arrêtés ministériels rendus en conseil supérieur.

Le jury d'examen sera composé de: l'inspecteur primaire ou son délégué, président; un délégué cantonal; une personne munie d'un diplôme universitaire ou d'un brevet de capacité; les juges seront choisis par l'inspecteur d'académie. Pour l'examen des filles, la personne brevetée devra être une femme.

Si l'examen de l'enfant est jugé insuffisant et qu'aucune excuse ne soit admise par le jury, les parents sont mis en demeure d'envoyer leur enfant dans une école publique ou privée dans la huitaine de la notification et de faire savoir au maire quelle école ils ont choisie.

En cas de non-déclaration, l'inscription aura lieu d'office, comme il est dit à l'article 8.

Art. 17. La caisse des écoles instituée par l'article 15 de la loi du 10. avril 1867 sera établie dans toutes les communes. Dans les communes subventionnées dont le centime n'excède pas 30 francs, la caisse aura droit, sur le crédit ouvert pour cet objet au ministère de l'instruction publique, à une subvention au moins égale au montant des subventions communales.

La répartition de secours se fera par les soins de la commission scolaire.

Art. 18. Des arrêtés ministériels, rendus sur la demande des inspecteurs d'académie et des conseils départementaux, détermineront chaque année les communes où, par suite d'insuffisance des locaux

scolaires, les prescriptions des articles 4 et suivants sur l'obligation ne pourraient être appliquées.

Un rapport annuel, adressé aux Chambres par le ministre de l'instruction publique, donnera la liste des communes auxquelles le présent article aura éte appliqué.

3. Nachdem das vorstehende Gesetz ergangen war, schlug von den katholischen Pariser Zeitungen der »Univers« vor, ein aus Laien bestehendes, allgemeines Comité zur Organisation des Widerstandes gegen jenes Gesetz zu bilden, wogegen der »Monde«.bemerkte, die Initiative und die Action der Laien sei angebracht gewesen, solange das Gesetz sich im Stadium der Berathung befunden habe. Jetzt wo die Frage sich nicht mehr auf politischem Gebiete bewege, sondern wo es sich darum handele, ob und in wie weit man einem gottlosen, das katholische Gewissen verletzenden Gesetze Widerstand leisten müsse, sei es Sache des Episcopates, die Initiative zu ergreifen und die Directive zu übernehmen, und Pflicht der Laien, die Bischöfe zu unterstützen. Die französischen Bischöfe gaben auch alsbald der eine nach dem andern die nöthige Directive.

4. Der Bischof *Duquesnay* von Lille versammelte die 1800 Kinder der katholischen Schulen daselbst in einer dortigen Kirche und erklärte, dass die Eltern unter einer Todsünde verpflichtet seien, den Glauben ihrer Kinder zu beschützen und dieselben in katholische Schulen zu senden.

5. Der Cardinal-Erzbischof *Guibert* von Paris hat die Anfrage der *Ordenslehrer* und -Lehrerinnen seiner Diöcese, ob ihr Beruf ihnen das Weiterfungiren in den *öffentlichen* Schulen nach dem neuen Unterrichtsgesetze gestatte, in einem vom 8. April 1882 datirtem *Schreiben* beantwortet, das als eine Instruction für alle katholischen Lehrer Frankreichs gelten darf. Das Schreiben lautet mit Uebergehung der Einleitung wörtlich:

»In dem Momente« — sagt der Kirchenfürst — »wo der Religionsunterricht aufhört, ein Theil der obligatorischen Programme des Elementarunterrichts zu sein, wo ihm kein Theil bei der Zeitvertheilung an die Classen zugekommen ist, wo es Dienern der Religion selbst verboten ist, diesen Unterricht in den Schulgebäuden zu ertheilen: da begreift man es, dass Ordensmitglieder sich die Frage vorlegen, ob sie öffentliche Lehrer bleiben dürfen. Wenn die angeführten Bestimmungen Ihnen in der That jede Betheiligung an der religiösen Unterweisung Ihrer Schüler unmöglich machen sollten,

so würden Sie mit Recht daraus folgern, dass für Sie in den Reihen des officiellen Unterrichts kein Platz mehr ist.

Als Sie die Welt verliessen, die Gelübde ablegten und aus Ihrem Opfermuthe für die Jugend eine heilige Pflicht machten, so thaten Sie das, weil die Ausbildung des Glaubens und der Sitten in dem Herzen der Kinder in Ihren Schulen auch einen wesentlichen Theil der Erziehung ausmachte. Sie befanden sich damit im Einklang mit der Vernunft, mit der Natur des Menschen, mit den Traditionen aller Zeiten, mit den Lehren der Erfahrung in unserer Zeit und in unserem Lande. Der Mensch ist Mensch nicht nur durch seinen Geist, sondern er ist es ebenfalls und vor Allem durch das Herz. Die moralische Bildung ist von allen die nothwendigste und diese Bildung ist eitel, wenn die Vorschriften und Räthe, die man ertheilt, nicht in Gott ihre Autorität und ihre Sanction finden. Die Moral ohne Gott wird von der Philosophie verurtheilt, denn sie ist ein Gesetz ohne Gesetzgeber; sie wird von der Geschichte verurtheilt, denn man hat sie nie angewendet, ohne dass sich die Banden der menschlichen Pflichten sofort lockerten und ohne dass die Leidenschaften und der Egoismus sofort triumphirten.

Ausserdem genügte der Wunsch der Familien, um Ihnen Ihre Pflichten vorzuzeichnen. Gerade weil Ihr Habit und Ihre Gelübde Sie als autorisirte Vertreter des religiösen Unterrichts bezeichneten, haben so viele christliche Eltern Ihnen den Vorzug gegeben vor anderen ehrenwerthen und ihrer Achtung ebenfalls würdigen Lehrern. Indem diese Väter und diese Mütter die Congregationsschule wählten, haben sie klar den Willen ausgedrückt, die Religion solle in den ihren Kindern ertheilten Unterrichtsstunden den ersten Platz einnehmen.

Doch ich vermag nicht zu glauben, dass die Instructionen, zu denen die in der Gesetzgebung eingeführten Aenderungen Veranlassung geben können, Sie in der That in die befremdliche Lage versetzen, dass Sie als religiöse Lehrer nicht mehr die Religion lehren könnten. Wenn dieser Unterricht aufgehört hat, obligatorisch zu sein, so sieht man doch keineswegs, dass er verboten sei. Ihre Freiheit bleibt also voll bestehen, selbst wenn Sie sich behufs ihrer Ausübung einige neue Beschwerden auflegen müssten. Wie könnte sich die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts wundern, dass Sie eine Pflicht erfüllen, welche ausdrücklich in den Statuten Ihrer verschiedenen Genossenschaften ausgedrückt ist, da diese Statuten doch zu verschiedenen Zeiten die Billigung der Regierung erlangt haben? Wie könnte sie etwas Schlechtes darin sehen, dass Sie beim Be-

ginn Ihrer täglichen Aufgabe um Licht von Oben bitten, dass Sie an Ihren Wänden die heiligen Insignien anbringen, welche Ihre Regel Sie verpflichtet auf Ihrer Brust zu tragen? Ihre Gelübde legen Ihnen die Pflicht auf, den Religionsunterricht zu ertheilen; Ihre Statuten, welche die Verpflichtung erwähnen, sind von der Obrigkeit approbirt und Sie sollten nicht das Recht haben, diese Statuten zu beobachten und diese Gelübde zu erfüllen? Darin läge ein wahrhafter Widerspruch, den man doch keinem Gesetzgeber zuschreiben kann.

Ich bin also der Meinung, *dass sie ihre Aemter behalten können und müssen.*

Wenn ich mich in meinen Erwartungen täuschen sollte, wenn eine öffentliche Unterrichtsbehörde Ihnen das verbieten sollte, was für Sie eine Standespflicht und Ihr höherer Lebenszweck ist, so müssten Sie respectvoll ein Recht reclamiren, das mir unbestreitbar erscheint. Erst in dem Falle, wo dieses Recht definitiv misskannt würde, müssten Sie ein Amt verlassen, in welchem Sie durch Ihre Kenntnisse und Ihre Aufopferung, Ihre erprobten Lehrmethoden und hervorragenden Erfolge sich die Achtung und Dankbarkeit des Landes erworben haben.

Gott möge uns vor diesem Unglück bewahren. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte man, um mit dem Minister Portalis zu reden, »den schamlosen Ausspruch gethan, in der Schule dürfe von der Religion niemals gesprochen werden.« Zehn Jahre später rief Frankreich, durch die traurigen Resultate dieses Versuchs ausser Rand und Band, »die Religion zu Gunsten der Gesellschaft zu Hilfe« und verlangte, dass sie als Grundlage der Erziehung diene.«

Thun Sie, meine theueren Brüder und Schwestern, Alles, was in Ihren Kräften steht, um der Jugend die wesentliche Grundlage der intellectuellen und moralischen Bildung zu erhalten. Wenn man, was Gott verhüten möge, Ihnen Ihre Aufgabe in den öffentlichen Schulen unmöglich machte, so werden Sie dieselbe voll neuen Muthes in den freien Schulen aufnehmen, welche durch die Opfer der Gläubigen existiren und die beste Hoffnung auf die Regeneration unseres Vaterlandes sind.

Ich werde binnen Kurzem den Eltern Ihrer Schüler und allen guten Christen meiner Diöcese Instruction über die Pflichten ertheilen, welche sie unter den gegenwärtigen Umständen zu erfüllen haben.«

Am 24. April 1882 erschien denn auch der *Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs Guibert von Paris über die Pflichten der Eltern hinsichtlich der Kindererziehung.* In demselben betont der Cardinal zunächst die grosse Wichtigkeit des religiösen Unterrichtes, welcher zu allen Zeiten und in allen Ländern als die Grundlage einer guten Kindererziehung gegolten habe. Ohne Religion gebe es keine Moral, und ohne Moral fehle es der menschlichen Gesellschaft an jedem sichern Halt. Eine Moral, die sich nicht auf Gott stütze, sei ein lockerer Zügel, und nicht im Stande, die Entfesselung der menschlichen Leidenschaften hintanzuhalten. Nachdem der Kirchenfürst so die Nothwendigkeit des religiösen Unterrichtes dargethan und darauf hingewiesen, wie die wohlorganisirten geheimen Gesellschaften, die es leider dahin gebracht hätten, die Gesetzgebung ihren Zwecken dienstbar zu machen, auf die gänzliche Vernichtung des religiösen Unterrichtes hinarbeiten, kommt derselbe auf die heutige Lage der Schule selbst zu sprechen. Es gebe Schulen, in welchen Religions-Unterricht ertheilt werde, und solche, wo derselbe ausgeschlossen sei. Ueberall, wo die Eltern den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst leiten könnten und ihnen die Wahl freistehe, gebiete es die Gewissenspflicht, den christlichen Schulen vor den unchristlichen den Vorzug zu geben. Das Werk der christlichen Schule sei das wichtigste unserer Zeit, und deren werkthätige Unterstützung das nothwendigste, fruchtbringendste und verdienstreichste aller Almosen. In Fällen, wo den Eltern eine christliche Schule nicht zur Verfügung steht, wird denselben zur Pflicht gemacht, den ihren Kindern ertheilten Unterricht auf's strengste zu überwachen und jeden Missbrauch zur Abstellung gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen. Wo dem kindlichen Glauben aber wirklich Gefahr drohe, bleibe den Eltern nichts anderes übrig, als ihre Kinder aus einer solchen Schule zu entfernen mit Hintansetzung jeder Menschenscheu, allen Interessen und etwaigen Schäden zum Trotz. Dies sei nicht nur der Eltern Pflicht, sondern auch ihr unbestreitbares Recht. Im Uebrigen wird den Eltern aufgegeben, bezüglich des Religionsunterrichtes ihrer Kinder dem zuständigen Seelsorger in jeder Beziehung hülfreich an die Hand zu gehen. Den Lehrern aber werden ihre Pflichten gegen Gott in Erinnerung gebracht, welche keiner menschlichen Erlaubniss bedürfen; und demgemäss sollen sie dieselben auch ihre Schüler lehren, an welchen sie ja gleichsam Elternstelle vertreten. Der Klerus hingegen wird zur Verdoppelung seines bisherigen Pflichteifers ermahnt. Der Hirtenbrief schliesst mit dem Wunsche, dass der liebe Gott die Bemühungen der Katholiken segnen und die

traurigen Folgen einer religionslosen Erziehung Frankreich ersparen möge.

6. Ein Hirtenschreiben des *Cardinal-Erzbischofs Caverot von Lyon* bemerkt, wie man der Germania 1882 Nr. 216 unter dem 11. Mai aus Paris meldete: »Das religionslose Schulgesetz ist für uns eine Ueberraschung und darf uns nicht entmuthigen. An Widerspruch ist die Kirche gewöhnt und des endlichen Sieges ist sie sicher. Versammelt die Kinder zum Religionsunterricht, ruft er den Priestern zu, in der Kirche, im Winter in der Schule und bedenkt, dass die neue Lage euch grössere Pflichten auferlegt. Die Familienväter fordert der Kirchenfürst auf, ihre Kinder nur in freie katholische Schulen zu senden, falls solche in der Gemeinde vorhanden; wenn nicht, möge man solche gründen durch die reichen Beiträge der Vermögenden sowie durch kleine, aber regelmässige der Unbemittelten. Erlangt der Vater die Gewissheit, dass der Lehrer den Glauben der Schüler untergrabe, so hat er dieselben aus der Schule fern zu halten; dazu berechtigt ihn das Gesetz selbst, welches strenge Neutralität fordere. Möge auch geschehen, was wolle, schliesst der Cardinal, der Vater hat seine Kinder so lange aus der Schule fern zu halten, bis der Verächter der dem Gewissen der Zöglinge schuldigen Achtung aus dem Schulamte entfernt worden ist.«

7. Aus Paris berichtete unter dem 19. April 1882 die Köln. Volksztg. 1882 Nr. 109 I. Bl. von den bemerkenswerthen Kundgebungen *des Erzbischofs von Rennes* und des *Bischofs Freppel von Angers*. Ersterer wendet sich mit einem Rundschreiben an den Klerus bezüglich der Errichtung bezw. Vermehrung christlicher Schulen, zu deren Gunsten eine allgemeine Subscription angeordnet wird. Bischof Freppel unterweist die Väter und Mütter seiner Diöcese über die ihren Kindern zu gebende christliche Erziehung. In herrlichen Worten führt der Kirchenfürst von Angers aus, wie die Schule die Ergänzung der Familie, und der Lehrer der Mitarbeiter an der elterlichen Erziehung ist, und demgemäss christlichen Familien nur christliche Schulen geziemen. Um keinen Preis und unter keinem Vorwand sollen die Eltern ihre Kinder einem Lehrer anvertrauen, welcher sich einen directen oder indirecten Angriff gegen die Glaubenslehren oder kirchlichen Einrichtungen erlauben würde. In einem solchen Falle wäre es der Eltern unabweisbare Pflicht, was immer auch daraus entstehen möge, ihre Kinder aus einer Schule zu nehmen, wo ihr Glauben Gefahr liefe, nach dem Grundsatze: man

muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Die angebliche Neutralität der Schule in religiösen Dingen bezeichnet der Bischof mit Recht als eine Unmöglichkeit; denn man könne nur für oder wider Gott sein. Es sei Gewissenspflicht der Eltern, der christlichen Schule vor der »neutralen« den Vorzug zu geben. Um in dieser Beziehung den Eltern hülfreich an die Hand zu gehen, wird thunlichste Vermehrung bezw. Ausbreitung der christlichen Schulen in Aussicht gestellt, und zu diesem Behufe aus den bedeutendsten Männern ein besonderer Diöcesan-Schulverein gebildet. Wie der Cardinal Guibert spricht sich auch Msgr. Freppel dafür aus, dass die congreganistischen Lehrer ihre gegenwärtige Stellung in den Staatsschulen vorläufig beibehalten und mit der religiösen Unterrichtsertheilung fortfahren sollen, bis dieselbe ihnen zur Unmöglichkeit gemacht werden würde. Trete dieser Fall ein, dann würden die geistlichen Obern die Ersten sein, um den Widerstand als Pflicht anzurathen. Nicht minder entschieden lautet die diesbezügliche Kundgebung des hochwürdigsten Oberhirten der Erzdiöcese von Rennes. Eine systematische Opposition gegen die Regierung des Landes, versichert derselbe eingangs seines Rundschreibens, liege ihm bei Stellungnahme gegen das neue Unterrichtsgesetz durchaus fern, und leite ihn bei Vertheidigung des christlichen Unterrichts kein anderes Motiv als die Pflichterfüllung seines Oberhirtenamtes und das Bewusstsein, die That eines guten Bürgers zu vollziehen. Im Uebrigen wolle er sich auf die Vorführung von Thatsachen beschränken. Da zeige sich nun, dass nicht nur die katholische, sondern jede positive Religion aus dem Unterricht verbannt, und dem Geistlichen die Schule verschlossen sei. Das Bild des Erlösers werde daraus entfernt, von Christus sei darin keine Rede mehr. Wenn man sage, es ist Sache der Geistlichkeit, den Religionsunterricht in der Kirche zu ertheilen, so müsse dies als eine lächerliche Ausflucht bezeichnet werden; denn einestheils lasse man den Schülern, in Folge Ueberhäufung mit andern Gegenständen, keine Zeit, auf den Katechismus sich genügend vorzubereiten, und anderseits wolle man die Kirche durch die Religionsertheilung an Ferientagen in den Schein einer »Freudenstörerin« bringen. In Wirklichkeit sei der Religionsunterricht durch dessen gesetzliche Verbannung aus der officiellen Schule so zu sagen unmöglich gemacht, und würden die aus der atheistischen Staatsschule hervorgehenden Geschlechter künftig glaubens- und gottlos aufwachsen, aller jener sittlichen Kräfte bar, welche nur die Religion dem Menschen verleiht, um sein Gewissen zu leiten und seine Leidenschaften zu beherrschen. Als letzter Hort der Gewissens-

freiheit und Schutz der Elternrechte bliebe demnach nur noch die religiöse Schule übrig, zu deren Unterstützung und Verbreitung ein Jeder nach seinen Kräften beisteuern solle; das sei heute im höchsten Grade Christen- und Patrioten-Pflicht.

8. Der *Cardinal-Erzbischof von Rouen*, *Bonnechose*, beklagt in einem Hirtenschreiben vom 17. April 1882 (vgl. Köln. Volksztg. Nr. 110 I. Bl. die unheilvollen Folgen des »den Priester, die Religion und Gott aus der Schule verbannenden Unterrichtsgesetzes, welches der Gewissensfreiheit der Familienväter eine tiefe Wunde schlage« und ertheilt demgemäss allen Betheiligten von den Umständen gebotene Rathschläge und Anweisungen. Zunächst wird allen christlichen Eltern anempfohlen, ihre Kinder nur christlichen Schulen anzuvertrauen und überall da, wo die Ortsverhältnisse die Gründung solcher Schulen nicht gestatten, auf den in der »neutralen« Staatsschule ertheilten Unterricht ein wachsames Auge zu haben und jeden Verstoss gegen Religion und Glauben gehörigen Ortes zur Anzeige zu bringen. Fahre der staatliche Lehrer fort, einen Religion und Glauben verletzenden Unterricht zu ertheilen, dann erheische der Eltern Gewissenspflicht, ihre Kinder aus einer solchen Schule fernzuhalten, bis der pflichtvergessene Lehrer ersetzt sei. Den Eltern wird überdies dringend anempfohlen, dem Ortsgeistlichen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes alle mögliche Unterstützung zu gewähren und die Kinder zum Besuch der Religionsstunde gewissenhaft anzuhalten. Aehnlich den Pariser Oberhirten empfiehlt auch Msgr. Bonnechose den congreganistischen Lehrern, ihre gegenwärtige Stellung vorläufig beizubehalten und vor wie nach ihren religiösen Obliegenheiten in der Schule nachzukommen.

9. In ähnlicher Weise nahmen fast alle franz. Bischöfe ausdrückliche Stellung zu der Schulfrage. Dem vom Card.-Erzbischof von Paris gegebenen Beispiele folgend erörterten die Oberhirten (wie ein Leitartikel der Köln. Volksztg. 1882 Nr. 114 I. Bl. resumirte) zwei Fälle: das Verhalten der Eltern in Gemeinden, wo neben der Staatsschule eine freie Schule sich befindet, und in solchen, wo nur eine Staatsschule besteht. Im erstern Falle ist die Entscheidung nicht schwer. Die Katholiken werden alsdann nicht zögern, ihre Kinder den Privatschulen anzuvertrauen. Schwieriger gestaltet sich die Lage, wo den Eltern eine solche Wahl nicht bleibt. Hier nun machen die Bischöfe auf einen Umstand aufmerksam, der zum Verständniss der ganzen Lage sehr wichtig ist. Nach dem neuen Unterrichtsgesetz, so führte (s. o. Nr. 5) der Cardinal-Erzbischof Guibert

aus, hört der Religionsunterricht zwar auf, obligatorisch zu sein, wird aber nicht direct untersagt. Es hängt daher von den Lehrern und den Schulcommissionen ab, ob derselbe noch fernerhin ertheilt werden soll oder nicht.

Was erstere betrifft, so ist zu beachten, dass augenblicklich noch ein grosser Theil der Staatsschulen von Ordenslehrern und Ordenslehrerinnen versehen wird. Im Jahre 1880 zählte man noch 11,445 Schulen mit einem Ordenslehrerpersonal von 24,085. In diesen Schulen droht der Religion der Kinder offenbar keine Gefahr; denn die geistlichen Lehrer werden sich natürlich nicht abhalten lassen, den Religionsunterricht nach wie vor weiter zu ertheilen, und wird ihnen dieses von den Bischöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht. In manchen andern Gemeinden, wo weltliche Lehrer angestellt sind, wird es hauptsächlich von der Zusammensetzung der Schulcommission abhängen, ob der Religionsunterricht beibehalten bleibt oder nicht. Mehrere Bischöfe weisen daher ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Wahl dieser Schulcommissionen hin. Sie ermahnen alle treuen Katholiken, sich eifrig an diesen Wahlen zu betheiligen, und machen es den Geistlichen zur Pflicht, eine etwa auf sie fallende Wahl zum Vorsitzenden der Commission anzunehmen. Man darf hoffen, dass namentlich in Landgemeinden, wo vielfach noch ein religiöser Sinn herrscht, die Zusammensetzung der Commissionen eine den Katholiken günstige sein wird. Die radicalen Blätter sind denn auch ausser sich über diesen »Schachzug« der Klericalen, und die »République Française« fordert die Regierung auf, mit solchen »reactionairen« Commissionen kurzen Process zu machen, d. h. also wohl sie einfach aufzulösen. Das wird aber nicht so glatt gehen, wie das biedere Organ meint; denn im Gesetz steht nirgends geschrieben, dass die Commissionen nur aus kirchenfeindlichen Mitgliedern bestehen dürfen.

Immerhin aber liegt die Gefahr nahe, dass die Regierung, wenn sie die Ausführung des Gesetzes durch Ordenslehrer und katholische Schulcommissionen gefährdet sieht, zu weitern Mitteln greifen wird. Es steht zu befürchten, dass sie die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Staatsschulen mit Gewalt verhindern wird. Nöthigenfalls werden die Kammern ja nicht zögern, ein dahingehendes Amendement zum Schulgesetz anzunehmen. Auch werden bereits Stimmen laut, welche den vollständigen Ausschluss der Ordenspersonen von den Staatsschulen fordern.

Diesen äussersten Fall erörtern die Bischöfe im zweiten Theil ihrer Hirtenschreiben. Klar und bestimmt erklären sie, dass die

Eltern im Gewissen verpflichtet sind, ihre Kinder von Schulen fern zu halten, in welchen dem Glauben derselben Gefahr drohe. Sie seien hierzu gebunden, auch wenn sie in Folge dessen zeitliche Nachtheile treffen sollten. Hier greife das Wort Platz: »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.« Zugleich weisen die Oberhirten auf Mittel und Wege hin, wie diesen durch das Strafgesetz drohenden Schäden zu entgehen sei. Frankreich kennt bekanntlich keinen Staatsschul-, sondern nur einen Unterrichtszwang. Nichts hindert demnach die Katholiken, ihre eigenen Schulen zu gründen und sie von Lehrern leiten zu lassen, welche hinsichtlich einer religiösen Erziehung der Kinder die nöthigen Garantieen geben. Zur Gründung solcher Schulen spornen die Bischöfe denn auch in den eifrigsten Worten an. Den Bemittelten wird als höchste Christen- und Patriotenpflicht an's Herz gelegt, nach Kräften zur Gründung eines Schulfonds beizusteuern.

Zur Gründung solcher freien Schulen wird allerdings ein ganz enormes Capital erforderlich sein. Wir weisen ausdrücklich hierauf hin, weil man hier und da die Frage aufwerfen hört, warum die Franzosen nicht ebenso wie die katholischen Belgier sofort überall den atheistischen Schulen katholische entgegen setzten. Zwischen beiden Ländern besteht ein gewaltiger Unterschied. Ein Mitarbeiter der »Germania« stellte in dieser Hinsicht folgenden lehrreichen Vergleich auf:

Die belgischen Katholiken hatten nur 2600 freie Schulen zu gründen, was bei einer dichten Bevölkerung — es kommen 181 Einwohner auf ein Quadrat-Kilometer und 114 Kinder auf eine Schule — viel leichter war als in Frankreich, wo 36,056 Gemeinden mit Schulen zu versorgen sind, von denen 2973 grössere Stadt- und 33,078 Landgemeinden sind. Das Territorium Frankreichs ist 18 Mal grösser als das Belgiens, es zählt aber nur sieben Mal mehr Einwohner. Je dichter die Bevölkerung, desto leichter ist der Unterhalt einer freien, nur auf freiwilligen Beiträgen basirten Schule. Es existirten im Schuljahre 1879/1880 in Frankreich 60,876 öffentliche und 1493 freie Schulen mit den Rechten der öffentlichen. Davon zählen gegen 9000 zu den Stadt- und 53,000 zu den Landschulen. Da die grosse Majorität der Schulen katholisch ist, so wären gegen 61,000 freie Schulen nothwendig, um den religionslosen officiellen Concurrenz zu machen. Nun constatirt die Statistik von 1880 nur die Existenz von 12,888 freien katholischen Schulen; es bliebe also die Gründung von rund 50,000 neuen Schulen zu verwirklichen.

Endlich gibt es 1246 Gemeinden, welche ihrer Armuth wegen in Nachbargemeinden eingeschult sind, 243 ohne jede Schule und 16,771 gemischte Schulen für Knaben und Mädchen zugleich. Die gemischten Schulen zählten durchschnittlich 40 Schüler, die getrennten Dorfschulen 38. Laut der letzten Zählung vom Jahre 1876 gab es in Frankreich 4,502,894 schulpflichtige Kinder (im Alter von 6 bis 13 Jahren). Die Zahl der Schüler bezifferte sich aber 1880 nur auf 3,874,055, wovon 4,217,920 öffentliche und 656,135 freie Schulen besuchten. Ohne die Zunahme der Bevölkerung zu berücksichtigen, ist also die Zahl der in der Familie unterrichteten oder keine Schule besuchenden Kinder, die jetzt jährlich ein Examen zu machen haben, auf 628,000 zu veranschlagen. Für sie ist also eine weitere Anzahl von Schulen zu beschaffen.

Man muss diese Verhältnisse berücksichtigen, wenn man sich ein richtiges Bild von der Lage der Katholiken Frankreichs machen will. Ihre Aufgabe ist eine schwierige, aber keine undurchführbare.

10. Aus Paris schrieb man den 14. Mai 1882 der Germania Nr. 221: die vom französischen Episcopat in der brennenden *Schulfrage* erbetenen *Rathschläge* des *h. Stuhles* sind hier jüngst eingetroffen. Mit der ihm eigenen Erbweisheit ermahnt Rom die Bischöfe, die religionslosen Schulen nicht von vornherein zu bekämpfen, sondern zunächst die Ausführung des neuen Gesetzes abzuwarten und zu überwachen, wie auch jeden Missbrauch, der sich dabei herausstellt, zu denunciren. Ebenso sollen die Katholiken in die Schulcommissionen eintreten, um die schlimmen Folgen des Gesetzes abzuwenden, dem Gesetze und den officiellen Schulen erst dann energischen Widerstand leisten, wenn ihre Neutralität verletzt wird. Natürlich schliessen die Rathschläge die gleichzeitige Gründung katholischer Schulanstalten nicht aus; diese werden im Gegentheile ernstlich an's Herz gelegt. Jules Ferry thut natürlich sein Möglichstes, um durch starke Heranziehung der Steuerzahler zu officiellen Schullasten die Gründung katholischer Schulen zu erschweren. Er wird demnächst ein *Gesetz* zur *Dotirung* der *Volksschulcassen* einbringen. Die Cassen sollen den Gemeinden Vorschüsse für Schulbauten gewähren. Schon 1878 wurden diese Cassen mit 60 und 1881 mit weiteren 50 Millionen dotirt. Das Geld ist bereits alles verausgabt und Ferry fordert nun für die Cassen weitere *140 Millionen.* Es handelt sich dabei zum Theil um nutzlose Verschleuderung öffentlicher Gelder, da auch in solchen Orten neue officielle Schulen gebaut werden sollen, wo bereits Congregationsschulen bestehen. So wird die Freigeisterei auch den französischen Steuerzahlern theuer zu stehen kommen.

VIII.
Der Culturkampf in Frankreich und eine Erklärung der französischen Bischöfe vom 1. Juni 1882.

I. Der *Antrag Boysset's auf Aufhebung des französischen Concordates* (Vgl. Archiv Bd. 47. S. 333 Nr. 10) wurde am 29. März 1882 in der zur Vorberathung dieses Antrags eingesetzten Commission der französischen Deputirtenkammer verhandelt. Die Commission lehnte die Trennung des Staates von der Kirche ab und beschloss, Mittel und Wege zu suchen, um auf gesetzlichem Wege die Verhältnisse zwischen der Kirche und dem Staate zu reformiren. Der Beschluss enthält einen offenbaren Widerspruch. Die Commission will das Concordat, also einen bilateralen Vertrag, bestehen lassen, aber auch gleichzeitig auf gesetzlichem, also einseitigem Wege die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ändern.

II. Anfangs Mai 1882 debattirte die dritte Commission, welche die *Concordatsfrage* zu berathen hat, über die drei ihr vorliegenden *Anträge Bert's, Lavergue's und Guyho's, die sämmtlich die Hinzufügung von Strafbestimmungen zu den organischen Artikeln bezwecken.* Es wurde beschlossen, einen vergleichenden Bericht über alle drei Anträge drucken zu lassen und auch die Uebersendung des Antrages Roche, betreffend die Trennung von Kirche und Staat und des Antrages Lockroy, betreffend die Einziehung der Kirchengebäude zu verlangen.

III. Die Germania 1882 Nr. 216 meldet aus Paris unter dem 11. Mai 1882: Ein neues Culturkampfgesetz verbietet den Lazarethgeistlichen, die Kranken an ihre christliche Pflicht zu erinnern. Die Priester dürfen dem Kranken die Tröstungen der Religion nur dann bringen, wenn der Kranke ungemahnt darum gebeten hat. Ebenso dürfen die Aerzte nicht zum Empfange der Sacramente mahnen. Nun hat aber, wie aus einer Interpellation im Pariser Gemeinderath hervorgeht, ein freidenkerischer Arzt im Lazareth zu Bicetre die Kranken zum Beitritt zu einem Vereine aufgefordert, dessen Mitglieder sich jedes religiöse Begräbniss verbitten. Aus demselben Lazareth hat man unter dem Vorwande der Gewissensfreiheit die Krankenschwestern beseitigt; jetzt gibt man die Kranken der Tyrannei eines atheistischen Arztes preis.

IV. Dasselbe Blatt meldete in Nr. 221 aus Paris 14. Mai 1882: Ausser der Schule wird nun auch die Eidesformel verweltlicht. Die Commission hat beschlossen, an Stelle des religiösen Eides einfach die Formeln zu setzen: »ich behaupte auf meine Ehre« oder »ich verspreche auf meine Ehre.« Einen ebenso radicalen Beschluss hat die Justizcommission gefasst. Sie will, dass die Richter aller Grade absetzbar seien, und fordert die neue Regelung der richterlichen Anstellung in einem später zu erlassenden Gesetze.

V. Die französische Deputirtenkammer hat in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1882 in erster Lesung mit 334 gegen 124, am 11. Mai mit 327 gegen 129 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen, welcher die *Zulässigkeit der Ehescheidung* ausspricht. Am 8. Februar 1881 wurde der Antrag noch mit 247 gegen 216 Stimmen abgelehnt. Es ist ein *Jude*, *Naquet*, welcher der Vorlage zum Triumphe verholfen hat. Bei den letzten Wahlen sind viele conservative Deputirten unterlegen und es haben 23 Republikaner, welche vor einem Jahre gegen die Ehescheidung stimmten, sich jetzt für dieselbe erklärt. Der mit grosser Majorität angenommene Gesetzentwurf enthält auch die gefährliche und schmachvolle Bestimmung, dass sich der wegen begangenen Ehebruchs geschiedene Theil mit dem Complicen verheirathen darf. Am 19. Juni 1882 hat die französische Deputirtenkammer die Wiedereinführung der Ehescheidung auch in zweiter Lesung angenommen. Jedoch ist es fraglich, ob auch der Senat die Ehescheidung annimmt.

VI. Am 13. Juni 1882 hat auch die Budget-Commission der franz. Deputirtenkammer den für *die Botschaft beim h. Stuhle* ausgeworfenen Credit abgelehnt, jedoch am folgenden Tage auf Verlangen des Minist. Freycinet wieder aufgenommen. Auch hätte es sich sehr gefragt, ob der Senat in die Aufhebung der Gesandtschaft beim h. Vater in einer Zeit willigt, wo er das grösste Interesse hat, sich über die Anschauungen Roms zu informiren.

VII. Mehrere hervorragende Kirchenfürsten Frankreichs, Card. *Bonnechose*, Erzbischof von Rouen, Card. *Guibert*, Erzbischof von Paris, ferner der Erzbischof von Rheims, der Erzbischof von Larissa, der zugleich Coadjutor von Paris ist, sowie die Bischöfe von Meaux, Chartres, Versailles richteten am 1. Juni 1882 an die Senatoren und Deputirten des Landes über die verschiedenen Gesetzentwürfe betreffend den katholischen Cultus eine Reihe von »Bemerkungen.« Dieser Erklärung schlossen sich alsbald eine grosse Anzahl französischer Bischöfe an. So der Cardinal-Erzbischof von Lyon, die

Bischöfe von St. Jean, St. Brieux, Freguier, Quimper, St. Dic, Orleans, Coutances, Seez, Valence, Nimes, Troyes, Nizza, Toulon u. s. w. Die Erklärung der Bischöfe lautet:

»Die öffentliche Meinung besitzt Gerechtigkeitsgefühl genug, um anzuerkennen, dass die Bischöfe die Einmischung in die *Politik* möglichst vermeiden; sicherlich aber erwartet man von ihnen nicht, dass sie gesetzgeberischen Massregeln gegenüber gleichgiltig bleiben, welche *religiöse Dinge* berühren. Zu keiner Zeit ist das Parlament mit so vielen Vorlagen, welche sich auf diese wichtigen Interessen beziehen, beschäftigt gewesen. Mehr als 20 derselben sind seit einiger Zeit auf dem Tische der Deputirtenkammer niedergelegt worden. Das ist eine Thatsache, die ohne Präcedenzfall ist; seit Wiederherstellung des Cultus in Frankreich hat man kaum von Zeit zu Zeit und in wenig einschneidenden Dingen einige Abänderungen an der Gesetzgebung zugelassen, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regeln. Heute wollen die Einen alles *abschaffen*, die Anderen Alles *umschaffen*. Die Katholiken können bei diesem Unternehmen unmöglich gleichgiltig bleiben und ihre Hirten müssen sich zum Echo ihrer Befürchtungen machen. In ähnlicher Lage kann nicht das Reden, sondern das Stillschweigen der Bischöfe in Erstaunen setzen.

Aus diesem Grunde wenden wir uns auch mit dem Ausdruck unserer Besorgnisse an die *Gesetzgeber* selbst; wenn wir an ihre Weisheit und Billigkeit appelliren, so erweisen wir ihnen dadurch in besonderer Weise die Rücksicht, welche Gott gegen die bestehenden Gewalten zur Pflicht macht.

Die Bemerkungen, welche wir hier machen, sind nur von *einigen* Bischöfen unterzeichnet, denen nachbarliche Beziehungen Gelegenheit zu häufigerem Gedankenaustausch bieten. Wir glaubten nicht, die Unterschrift aller unserer ehrwürdigen Amtsbrüder nachsuchen zu sollen, denn wir befürchteten, dadurch Anlass zu gehässigen *Interpretationen* zu bieten, welche die dem Klerus feindliche Presse allen seinen Schritten gegenüber in Anwendung bringt. Doch zweifeln wir nicht daran, dass unsere Worte im *Sinne aller anderen Bischöfe* gesprochen sind.

Die Gesetzvorlagen, die uns beschäftigen, lassen sich in *mehrere Classen* theilen. Es gibt solche, welche die Ausübung des Cultus und die allgemeinen Beziehungen zwischen Kirche und Staat zum Gegenstande haben; andere beziehen sich auf die kirchliche Disciplin und den christlichen Unterricht, noch andere endlich betreffen besondere Gegenstände. Unter allen vorgeschlagenen Neuerungen gibt

es keine einzige, welche nicht *Misstrauen* oder *offene Feindschaft* gegen die Kirche an den Tag legte.

Man darf darüber staunen, dass so verwickelte und — sagen wir es offen — so den meisten Laien fernliegende Fragen auf einmal die parlamentarische Initiative von so vielen Seiten wachgerufen haben. Bevor wir die in Rede stehenden Vorlagen im Einzelnen prüfen, wird es nicht unnütz sein, an die *Principien* zu erinnern, welche in dieser Hinsicht massgebend sind, sowie an die *historischen Vorgänge*, welche Licht darüber verbreiten.

Wenn man Gesetze machen will zur Regelung der Ausübung des katholischen Cultus, muss man sich vor Allem klar machen, *was die Kirche* ist. Sonst setzt man sich der Gefahr aus, wesentliche Theile ihrer Verfassung oder zu ihrem Leben nothwendige Akte als eben so viele Missbräuche zu verfolgen.

Die Kirche ist ihrem Wesen nach eine geistige Gemeinschaft, wenngleich sie wegen der Lage ihrer Mitglieder auf Erden auch ebenso zeitliche Bedürfnisse und Rechte besitzt. Der Zweck, den sie verfolgt, ist das ewige Heil aller Menschen. Die Mittel, welche sie dabei anwendet, sind ihr von Christus, ihrem göttlichen Stifter, vorgeschrieben worden. Sie kann daran nichts ändern. Ihre Verfassung ist *unwandelbar*. Ihre Thätigkeit, die sich auf die Seelen erstreckt, ist durch keine Grenze beschränkt. Sie zählt nur *freiwillige* Untergebene.

Das Auftreten einer derartigen, von den menschlichen Vereinigungen so verschiedenen Genossenschaft war vor achtzehn Jahrhunderten eine grosse Neuheit, welche die Cäsaren überraschte und beunruhigte. Gewöhnt daran, in sich selber alle Gewalt, die des Priesterthums mit einbegriffen, zu concentriren, und die Religion des Volkes ihrer Herrschsucht und Politik dienstbar zu machen, bemerkten sie nicht ohne Eifersucht und ohne Schrecken, dass in Folge der Scheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Sphäre die Befreiung der Gewissen vorbereitet werde. Daher die Verfolgungen, welche drei Jahrhunderte mit Blut befleckt haben. Durch den Glauben und die Tugenden derjenigen, deren Blut in Strömen vergossen wurde, besiegt, begriff das römische Reich endlich, dass es auf dieser Welt Raum gibt für zwei Gewalten verschiedener Ordnung, und dass die Unabhängigkeit der einen, weit entfernt, die Sicherheit der andern zu bedrohen, ihr vielmehr eine Last abnimmt, welche diese unfähig ist, zu tragen. Seit Constantin hat die Kirche neben den Staaten gelebt, ohne sie zu absorbiren und ohne selber auch absorbirt zu werden. Während der Dauer einer so langen

Coexistenz hat der Grundsatz der *Autonomie* beider Gesellschaften stets bestanden, er hat sogar eine glänzende Bestätigung in den Unterhandlungen gefunden, welche in allen Epochen der Geschichte stattgefunden haben, um die unvermeidlichen Differenzen in den menschlichen Beziehungen zu beenden. Im Anfange dieses Jahrhunderts hat ein berühmter Akt diese Stellung der beiden Gewalten vollständig klar gemacht. Als der erste Consul den Cultus in Frankreich wiederherstellen wollte, war er sich vollständig klar darüber, dass ein derartiges Unternehmen seine Zuständigkeit überschritt; desshalb unterhandelte er als Chef des französischen Staates mit dem Oberhaupte der Kirche, um die Grundlagen jener Wiederherstellung festzusetzen.

Eine Gesellschaft, welche ein Oberhaupt, eine eigene Hierarchie und einen Codex über Glaubenssatzungen, Gesetze, Riten und Institutionen besitzt, und welche auf das Ersuchen eines weltlichen Souverains mit ihm übereinkommt, diplomatisch gewisse Streitpunkte zu regeln — eine solche Gesellschaft ist für sich selbstständig und kann nicht zugeben, dass sie in der bürgerlichen Gesellschaft aufgehe, als wäre sie nur ein Ausfluss derselben. Sie hat ihre Rechte, wie der Staat die seinigen hat, und die gegen sie geschehenen Uebergriffe verletzen die Gerechtigkeit nicht minder wie diejenigen, welche in ihrem Namen etwa gegen die weltliche Macht versucht werden sollen.

Freilich hat diese Gesellschaft zu ihrer Verfügung nicht die materielle Gewalt, um ihre Prärogative zu beschützen, allein die Gläubigen, aus denen sie besteht, gehören gleichzeitig der bürgerlichen Gesellschaft an. Als solche haben sie das Recht zu verlangen, dass ihr Gewissen geachtet werde, und dieses Recht wird verletzt durch jede Beschränkung der freien Religionsübung. Obwohl also die geistliche Souverainetät wehrlos ist, so ist sie doch nicht der Willkür der weltlichen Macht überantwortet, und die von ihr unterzeichneten Verträge können nicht nach dem Belieben des anderen Theils zerrissen werden.

Das *Concordat* von 1801 ist in der Beziehung bemerkenswerth, dass die französische Regierung die Initiative dazu ergriffen hat. Man hört bisweilen, jener dankenswerthe Akt hätte bezweckt, den Staat gegen die Uebergriffe des Klerus zu schützen. Eine derartige Behauptung beweist eine auffallende Unkenntnisss der Geschichte. Im Jahre 1801 war der Klerus gar nicht in der Lage, irgend Jemand zu nahe zu treten; decimirt durch Hinschlachtungen und Deportation, seiner Güter beraubt, beunruhigt sogar in seinem Privat-

gottesdienste, sobald er den schismatischen Eid verweigerte, besass er keine weitere Kraft, als dass er die wahre katholische Tradition repräsentirte Angesichts der sogenannten Nationalkirche, welche glaubenslose Gesetzgeber decretirt hatten, ohne ihr Lebenskraft einflössen zu können. An jene moralische Kraft appellirte der erste Consul. Erschreckt durch die von der Revolution aufgethürmten Trümmer und wohl einsehend, dass ein freies Volk mehr als alles Andere der gläubigen Ueberzeugung bedarf, welche die Leidenschaften im Zügel hält und den socialen Frieden garantirt, fasste er den Gedanken, dem Katholicismus eine gesetzmässige Existenz zu geben, die im Einklange stände mit den neuen Lebensbedingungen der französischen Gesellschaft. Weil zu diesem Zwecke einige Punkte der alten Disciplin modificirt werden mussten, begriff er, dass die Katholiken seinen Vorschlägen nimmer folgen würden, wenn dieselben seitens ihres geistlichen Oberhauptes nicht sanctionirt werden würden. Alsdann wandte er sich an den Papst, und nach langwierigen Unterhandlungen, bei denen der Papst manches Opfer bringen musste, ward endlich die moderne Charte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in unserem Lande unterzeichnet.

Ein derartiger Akt konnte nur die wesentlichen Grundsätze feststellen, welche den neuen Zustand der Dinge zu ordnen bestimmt waren. Diese Grundsätze wurden in 17 Artikeln kurz formulirt, die offenbar noch viel denen zu thun übrig liessen, welche mit ihrer Anwendung beauftragt werden sollten.

Wir haben an dieser Stelle noch ein anderes sehr starkes Vorurtheil zurückzuweisen, das eine gewisse Classe von Politikern beherrscht. Sie stellen nämlich die Behauptung auf, dass die verschiedenen nach Abfasssung des Concordates sich einander folgenden Regierungen dasselbe fortwährend modificirt hätten, nur um der Kirche Vortheile und Begünstigungen zuzuwenden, auf welche dieser Vertrag ihr kein Recht gäbe. Nichts steht mit der Wahrheit in schrofferem Widerspruch, als diese Behauptung.

Der erste Akt der weltlichen Macht nach Unterzeichnung des Concordates war die *Promulgation der organischen Artikel*, welche ein Akt der Beschränkung des Vertrags und in verschiedenen Punkten dem Geiste des letzteren widersprechend waren. Zweifelsohne sprechen wir dem Gesetzgeber nicht das Recht ab, mit Klugheit Fragen der öffentlichen Ordnung zu lösen, welche die Anwendung des Concordates betreffen, aber zwei Bedingungen würden ihm durch die Billigkeit gestellt werden: dass nämlich keine Massregeln getroffen werden, welche den Grundsätzen der Uebereinkunft wider-

sprechen und dass die Bestimmungen dieses Vertrages streng ausgeschieden bleiben. Diese zweifache Bedingung ist aber missachtet worden. Denn die Gesetze des Jahres X. enthalten mehr als eine Bestimmung, welche die kirchlichen Constitutionen verletzt, ferner wurde die Convention, welche die katholische Religion in Frankreich rehabilitirt und die Gesammtheit jener Gesetze, gegen welche der Papst und die Bischöfe stets protestirten, mit jener Convention selbst durcheinandergeworfen und unter einem gemeinsamen Titel veröffentlicht.

Unter dem ersten Kaiserreich dauerte es nicht lange, bis die Kirche von seinem Haupte verfolgt wurde. Alle Akte der staatlichen Gewalt trugen den Charakter der Feindschaft des Souverains gegen die Kirche und in der Folge ebenso die in der Politik vorgenommenen Aenderungen.

Andere Regierungen waren gerechter oder wenigstens friedlicher, manche derselben zeigten sich in gewissen Punkten sogar wohlwollend. Aber es ist eine Unwahrheit, zu behaupten, dass der Text des Concordates jemals gefälscht oder der Sinn desselben missachtet worden sei, um die Kirche zu begünstigen. Mit der Zeit neue Bisthümer einzurichten, wenn das Anwachsen der Bevölkerung und die Häufung der Geschäfte dies erfordert; die Gehälter des Klerus zu erhöhen, weil die früheren Gehälter nicht mehr den Bedürfnissen des heutigen Lebens entsprechen und weil solche, oder noch grössere Gehaltserhöhungen durchaus entsprechend waren; den Bischöfen die Benützung ihrer Palais wieder zu gestatten, die zum Staatseigenthum gemacht worden sind, während doch die Einkünfte der Bischöfe unzureichend sind und sie selbst so schwere Lasten zu tragen haben; Seminarien zu errichten und zu unterstützen, die ein wesentliches Erforderniss für den Nachwuchs und ein nothwendiges Mittel für die Heranbildung des Klerus sind; den Domherren, Canonikern und Generalvicaren, mit denen nach den kirchlichen Bestimmungen die Bischöfe sich zu umgeben haben, ein bescheidenes Gehalt zu gewähren; den aller ihrer Güter beraubten Pfarrkirchen das gesetzliche Privilegium des feierlichen Begräbnisses zu gewähren, um ihnen ein Einkommen zu verschaffen und ihnen, vor Allem in den Städten, die Unterhaltung des Cultus und der Hilfsgeistlichen, welche vom Staate keine Unterstützung erhalten, zu ermöglichen — das waren jene wohlwollenden Massregeln, aber es waren vollständig gerechte Massregeln, welche zur Fortdauer von friedlichen Verhältnissen durchaus erforderlich waren.

Heute behauptet man nun, dass man dadurch die »*stricte Aus-*

führung« des Concordates aufgegeben hat. Aber was versteht man unter diesem Ausdruck? Will man damit sagen, dass man den Buchstaben des Vertrages verletzt hat? Man würde in Verlegenheit sein, sollte man auch nur einen unten den 17 Artikeln als verletzt nachweisen. Soll das heissen, dass man den Vertrag nicht in einem *gehässigen* und eifersüchtigen Sinne ausgeführt hat? Aber wo hat man denn in dem Concordat die Verpflichtung gefunden, dasselbe in der Weise auszuführen? Die wahre Billigkeit liegt nicht immer in der allzu engherzigen Interpretation eines Textes; es existirt selbst ein alter Grundsatz, der uns lehrt, dass eine solche Weise, die Gesetze zu interpretiren, manchmal der Gipfel der Ungerechtigkeit ist: »Summum jus, summa injuria.« Die Billigkeit fördert, dass Uebereinkommen nicht strict, sondern loyal ausgeführt werden.

Das Concordat hat ein Princip aufgestellt und eine Thatsache ins Auge gefasst: das *Princip* war die Wiederherstellung der katholischen Kirche; die *Thatsache* war die prekäre Lage der Religion in Frankreich zur Zeit des Vertrages. Das Princip war dauerhaft, es erstreckte sich auf die künftige Entwickelung der Religion der Nation zu Gunsten des den Gewissen wieder gegebenen Friedens. Die Thatsache war ihrem Wesen nach vorübergehend. Am Tage nach einer furchtbaren Krisis hatte sich die Kirche kaum aus ihren Ruinen erhoben; der Staat, der durch die Revolutionen und den Krieg *verarmt* war, musste zu Auswegen seine Zuflucht nehmen, um das Gleichgewicht in seinem Budget herzustellen. Wollte man die Beziehungen zwischen Kirche und Staat stets nach der elenden und dürftigen Lage von 1801 einrichten, so würde man das Concordat *nicht loyal* interpretiren, so würde man seinen Grundgedanken verkennen sowie auch den Zweck, den man bei seiner Unterzeichnung verfolgte.

Wir könnten zahlreiche weitere Beispiele anführen; die angeführten genügen indessen zur Erklärung und Rechtfertigung gewisser Massnahmen, welche man den früheren Regierungen zum Vorwurf macht. Es sind das nicht, wie man behauptet hat, zu weit gehende Concessionen, welche man den Forderungen der Kirche gemacht hat, es sind das vielmehr *Akte der Gerechtigkeit* und der guten Verwaltung. Wenn das Concordat die Wiederherstellung der Religion bezweckt, so konnten die Gesetze, die man unter dem Namen Concordat versteht, nicht den Zweck verfolgen, ihre Ausübung *einzuengen*. Man müsste sich aber bis zu diesem Widerspruche versteigen, wenn man im Ganzen alle Anordnungen verurtheilen wollte, die

im Laufe der Zeit getroffen wurden, um offenbaren Bedürfnissen abzuhelfen.

Diese allgemeinen Erwägungen erleichtern die Prüfung der Vorschläge, mit denen gegenwärtig das Parlament beschäftigt ist.

Der radicalste von allen ist derjenige, welcher die *Abschaffung* des *Concordates* oder die Trennung von Kirche und Staat zum Gegenstande hat.

Wir wollen uns darüber kurz fassen. Dieser Vorschlag verkennt eine offenbare Thatsache: nämlich die bedeutungsvolle Stellung, welche die *christliche Religion* in der französischen Gesellschaft einnimmt. Wird der Glaube und der Cultus der immensen Majorität der Nation als eine private Meinung behandelt; wird dem, was in den Augen des grössten Theiles des Volkes das ganze Leben beherrscht, Pflichten auferlegt und zur Tugend anspornt, gar keine Rechnung getragen; werden die Zweifel des Skeptikers und die Verneinungen des Atheisten mit den Ueberzeugungen des ganzen Volkes auf dieselbe Stufe gestellt — so ist das ein wenig überlegtes und gefahrvolles Unternehmen. Wer sich daran wagen wollte, der müsste den Beweis erbringen können, dass eine tiefgehende Aenderung in dem Sinne und Willen des Landes vorgegangen sei. Diesen Beweis wird man nicht erbringen, denn Frankreich wird, dessen sind wir sicher, sich nicht mitten im christlichen Europa als eine Nation ohne Gott und ohne Cultur hinstellen wollen, noch wird es von seinen Vertretern fordern, wieder in den Zustand der Wirren und des Unbehagens zurückgeführt zu werden, woraus es das Concordat befreit hat.

Ferner würde die Ausführung einer ähnlichen Massregel mit *Schwierigkeiten* verbunden sein, die leichter zu verheimlichen, als zu lösen sind. Schafft man das Concordat ab, so würde man das Culturbudget unterdrücken. Doch dieses Budget ist nicht, man möge sagen was man wolle, eine reine Freigiebigkeit des Staates gegen die Kirche. Insoweit es sich auf den katholischen Cultus bezieht, ist es eine *Indemnität*, deren Charakter feierlich durch die constituirende Nationalversammlung 12 Jahre vor dem Concordat anerkannt worden ist. Wenn man die Indemnität zurückzöge, würde man dann die Besitzthümer zurückgeben? Wir erkennen offen an, dass man dies heute nicht mehr könnte. Würde man dann keine Compensation gewähren? Aber dann würde man die erste Beraubung wiederholen, die jenes Unheil angerichtet hat, dem das Concordat ein Ende machte. Will man es wagen, dem Lande diesen Vorschlag zu machen?

Was sollen wir von der *neuen Lage* sagen, in der sich die Kirche unter dem Regime der Trennung befinden würde? Sie wäre also ihrer früheren Hilfsquellen beraubt. Würde man ihr wenigstens gestatten, sich frei an die Ergebenheit ihrer Mitglieder zu wenden, um dem Cultus die erforderlichen Einkünfte zu sichern? Die elementarste Billigkeit würde das fordern. Dann aber müsste man alle unsere Gesetze über das Vereinswesen und das *Collectiveigenthum* abändern, Gesetze, welche von dem Misstrauen gegen die todte Hand eingegeben sind. Uns scheint, dass das nicht die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgeber ist. Wenn dem so ist, wenn man die Kirche, nachdem man sie ihrer Güter und der sie theilweise entschädigenden Subventionen beraubt hat, hindert, durch freiwillige Gaben die zu ihrem Leben nothwendige Dotation wiederherzustellen, glaubt man dann, dass Millionen also in ihren Cultusinteressen und ihren Gewissensrechten verletzte Franzosen diese schreiende und ganz und gar nicht zu entschuldigende Ungerechtigkeit *ruhig ertragen* werden? Wenn man unter dem Vorwand der religiösen Neutralität in unserem Vaterlande die Agitation verewigen will, so braucht man nur diesen Weg einzuschlagen, auf den einige Menschen hinweisen, die sich die Folgen der von ihnen vorgeschlagenen Akte nicht klar gemacht haben. So viel über das Concordat.

Trotz ihres weniger drohenden Aeusseren sind die *anderen Gesetzprojecte* nach unserer Meinung nicht minder *verderblich*. Scheinbar hält man in denselben den nothwendigen Grundsatz von der Eintracht zwischen Kirche und Staat aufrecht, aber dieser Grundsatz wird in einer solchen Weise in Anwendung gebracht, dass an die Stelle der schönen Harmonie zwischen den beiden Mächten die Unterdrückung und die Vernichtung einer von ihnen gesetzt wird. Statt sich dann um die Kirche nicht zu kümmern, würde der Staat über sie so direct gebieten, dass ihre geistliche Selbstständigkeit unter den Fesseln administrativer Reglements erliegen würde. In den Vorschlägen, um die es sich handelt, sind an die Stelle der günstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung Massregeln gesetzt, die sich in drei Worten: »Fesselung, Beraubung und Bestrafung« charakterisiren lassen.

Man *fesselt* die *Freiheit* der Kirche, wenn man Vorschriften wieder in Kraft zu setzen sucht, welche nichts Geringeres bezwecken, als die Lehre von Häresien in den Seminarien zur Pflicht zu machen; wenn man das dem Bischofe zustehende Recht, kirchliche Schulen zu gründen, verkürzt; wenn der Minister auf die einfache Ansicht des

Präfecten die Versetzung eines Desservanten oder eines Vicars verlangen kann und zwar unter Strafe des Gehaltverlustes; wenn Pfarreien, Succursalen und Vicariate ohne Zustimmung des Bischofs unterdrückt werden können; und namentlich, wenn, der wesentlichen Kirchendisciplin zum Trotz und ohne Rücksicht auf das Bedürfniss herangezogen werden.

Man *beraubt* die Kirche, wenn man die Gehälter der Canoniker, die Freistellen der Seminare, das Privilegium der Begräbnissveranstaltung unterdrückt, denn man benimmt ihr so die Möglichkeit, den Klerus zu erziehen und den Bedürfnissen der Diöcesanverwaltung und den Anforderungen des Cultus zu genügen. Man beraubt die Kirche, wenn man die Gemeinden von fast allen ihren Verpflichtungen gegen die Kirchenfabriken entbindet und ihnen das Recht zuspricht, einen grossen Theil der Kircheneinkünfte zu verwalten und für sich zu verwenden; wenn die ganze Gesetzgebung von 1809, welche für so umfangreiche Dienstzweige so weise und billig Vorsorge getroffen hat, ohne Grund zum Schaden der religiösen Institute beseitigt wird.

Endlich missbraucht man das *Strafrecht*, das schon bei der jetzigen Anwendungsweise eine befremdliche Anomalie ist. Die Armee und der Richterstand besitzen ihre eigenen Tribunale zur Aburtheilung von Vergehen ihrer Mitglieder; die Kirche, welche weiss, dass ihre Mitglieder auch fehlen können, hatte auch dem Klerus Richter gegeben. Dieses ebenso natürliche wie schickliche Privilegium ist mit dem früheren Regiment verschwunden. Doch hätte man wenigstens meinen sollen, das neue Regiment werde sich damit begnügen, gegen die Kirchendiener die Vergehen gegen das gemeine Recht zu verfolgen. Aber es ist anders gekommen: die organischen Gesetze haben specielle Strafbestimmungen zur Sanction von gemischten Reglements eingeführt, von denen mehrere mit der Disciplin der Kirche im Widerspruch stehen. Gerade diese Strafbestimmungen will man heute an Zahl und Härte erhöhen. In so delicaten Dingen, wo geistliche und weltliche Rechte an einander grenzen, würde also der Staat der alleinige Richter über den Missbrauch sein; ihn würde der Gesetzgeber mit exorbitanten Vollmachten bewaffnen, um die Diener der Religion mit Geld- und Gefängnissstrafen zu treffen.

Nicht zufrieden damit, kündigt man auch an, dass das in Vorbereitung begriffene *Recrutirungsgesetz* die Befreiung der Priester vom Militärdienst beseitigen werde. Wenn die Bestimmung auf die Kleriker angewendet wird, welche bereits im Besitze der geistlichen

Weihen sind, so steht das in directem Widerspruch mit der wesentlichsten Disciplin der Kirche, welche ihren Dienern jeder Zeit das Tragen der Waffen untersagt hat; wenn diese Bestimmung nur auf Candidaten des geistlichen Standes Anwendung findet, so macht sie die Recrutirung des Klerus fast unmöglich und nimmt, um dem Staate einige Tausend Soldaten, deren er nicht bedarf, mehr zu geben, der Kirche das Mittel, ihre Priester heranzubilden und sie auf ihre Mission vorzubereiten. Das ist eine formelle Verletzung des ersten Artikels des Concordats. Wer wollte die Behauptung wagen, dass die Ausübung der katholischen Religion in Frankreich frei sei, wenn man der Kirche die Mittel nimmt, die Fortdauer und Würde des Priesterthums zu sichern?

Eine von solcher Gesinnung eingegebene Reform konnte den *religiösen Unterricht* nicht ausser Acht lassen. In der That, das beste Mittel, den Beschwerden der Christen ein Ende zu machen, wäre: ihnen ihren Glauben zu nehmen. Wenn man daran verzweifelt, ihn den Erwachsenen zu entreissen, schmeichelt man sich doch mit der Hoffnung, seine Quelle in den jungen Generationen zu verstopfen. Desshalb soll die Jugend in der Unkenntniss der christlichen Dogmen aufwachsen. Man hat bereits für diesen Zweck gesorgt, indem man den Religionsunterricht in den Programmen aller öffentlichen Schulen unterdrückte, indem man den Priestern den Zutritt zu diesen Schulen verbot, indem man den Lehrern untersagte, ihre Schüler im Katechismus zu unterrichten. Jetzt geht man mit dem Plane um, die Bestimmungen noch zu verschärfen, indem man der Freiheit des Unterrichts neue Beschränkungen auferlegt, die Forderung academischer Grade verdoppelt, und mehr als jemals die freien Unterrichtsanstalten der Willkür der Disciplinarräthe preisgibt, worin der Klerus nicht mehr vertreten ist. So wird der katholische Glaube, welcher zu allen grossen Dingen, die unserer Civilisation zur Ehre gereichen, den Anstoss gegeben hat, als eine Landplage verfolgt. Man lässt ihm keine andere Zufluchtsstätte mehr als die, welche man ihm nicht rauben kann, nämlich die im Herzen der treuen Christen.

Die *religiösen Congregationen* bilden eine Hauptkraft der Kirche in der dreifachen Thätigkeit des Apostolats, des Unterrichts und der Nächstenliebe. Sie sind bereits getroffen worden im Namen von Gesetzen, welche man gegen sie glaubte in Anwendung bringen zu sollen. Allein die mehr wie zweifelhafte Jurisprudenz, welche mit soviel Härte angerufen wurde, scheint nicht mehr zu genügen. Man bringt in Vorschlag eine neue Gesetzgebung, welche in die unver-

letzliche Domäne des Gewissens übergreifen würde, indem man den Menschen gegenüber Rechenschaft verlangt über innere Akte, die nur vor Gott verpflichten, und indem man französische Staatsbürger ihrer Rechte für verlustig und schwerer Strafen schuldig erklärt, weil sie der Uebung der evangelischen Vollkommenheit sich hingeben.

Als fürchtete man, bei diesem umfassenden System von aggressiven Gesetzen einige Einzelheiten zu übersehen, versuchte sich endlich die parlamentarische Initiative an verschiedene Objecten: so an der religiösen Eidesformel, die aufgehoben werden soll, an der Kirche des Nationalgelübdes, deren Vollendung verhindert werden soll, und an den religiösen Emblemen, die von den Orten, wo des Rechtes gewaltet wird, verschwinden sollen. Wir erwähnen nur nebenbei diese vorgerückten Propositionen, deren grundsätzliche Bedeutung daraus hinausgeht, die Gesammtheit der Mittel zu vervollständigen, mit deren Hilfe man sich den Einfluss der christlichen Ideen in unserem Lande zu vernichten verspricht.

Wir klagen nur ungern die Intentionen an, und wenn für dieselben eine andere Erklärung möglich sein sollte, so würden wir glücklich sein, sie zulassen zu können. Allein wir können nicht dahin kommen, zu glauben, dass diese Menge von Projecten keine Feindseligkeit gegen die Kirche beweise, da wir sehen, dass sie alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, die Religion zu zerstören oder zu schwächen.

Indem wir diese flüchtige Uebersicht der gegen die Religion des Landes in Vorbereitung befindlichen Massregeln beschliessen, können wir uns eines tiefen Gefühles der Traurigkeit nicht erwehren. Wir fragen uns, wozu die Lehren der Geschichte dienen. Der Versuch, den man heute unternehmen will, ist in unserem Frankreich bereits gemacht worden. Vor fast einem Jahrhundert nahm eine Philosophenschule, die auf ihre abstracten Theorieen mehr vertraute, als auf die Lehren der Erfahrung, die Regierung der Nation in die Hand. Ein Artikel ihres neuen Programms besagte die Vernichtung des Christenthums. Die erhabene Lehre, die reine Moral, der ehrwürdige Cultus, welcher die barbarischen Sitten gemildert und den Glanz der modernen Cultur vorbereitet haben, waren zum Verschwinden verurtheilt. Gewisse Missbräuche der Vergangenheit, traurige und unvermeidliche Folgen der menschlichen Unvollkommenheit dienten diesem verwegenen Plane als Vorwand. Alles wurde über den Haufen gestürzt und 10 Jahre hindurch waren die Neuerer obenauf. Das lehrt uns die Geschichte, allein sie fügt auch hinzu,

dass sie zwar stark im Zerstören, aber unfähig waren, etwas aufzubauen, und dass sie nur über Trümmer herrschten. Zügellose Anarchie, die ausgelassenste Sittenlosigkeit, öffentliche Untreue, allgemeine Erniedrigung der Charaktere und Unwissenheit in allen Classen des Volkes. Das war das Bild, welches das seinem Ende zuneigende Jahrhundert bei seinem Anfange darbot. In ihrer Auflösung musste die Nation die Religion der bedrohten Cultur zu Hilfe rufen.

Heute will man dieselbe Erfahrung noch einmal durchmachen. Worauf baut man die Hoffnung, dass dies zu besseren Resultaten führen werde? Die menschliche Natur hat ihre bösen Neigungen nicht verloren und man hat nichts Neues gefunden, womit man an Stelle der erhabenen Ueberzeugung des Glaubens die Leidenschaften beherrschen könnte.

Wir sprechen hier nicht als eigensinnige Censoren, sondern als wahre Freunde unserer Zeit und unseres Landes. Möchte doch der Herr unser geliebtes Vaterland stets glücklich machen und segnen! Allein, möchte sein Schutz ihm auch die Schande und das Unglück der Zerstörungen sparen, die man vorbereitet! Wenn jemals ähnliche Gefahren, die beinahe sein Glück vernichteten, dasselbe nochmals bedrohen sollten, so würde man mit Schrecken gewahr werden, welche Leere durch das Schwinden des Glaubens und der christlichen Sitten unter uns entstehen müsste.

Hat man denn nicht gesehen, dass bei unserem letzten Unglück, während der Trübseligkeiten der Invasion, ebenso wie in anderen Epochen bei schweren Plagen, die das Land heimgesucht, gerade die Religion der Nächstenliebe inspirirte, welche Trost und Rettung spendet? Hatte nicht gerade an ihre Vertreter die Bevölkerung von selbst sich gewendet, um für die Verwundeten Hilfe, für die Kranken Beistand, für die Waisen die Wohlthat der Adoption, für Personen und Städte selbst Schutz gegen die Strenge des Feindes zu erreichen? Wenn das Land heute das in den Tagen der Trauer bewiesene Vertrauen uns entziehen will, so wünschen wir unseren Gegnern genügenden Eifer und Entsagung, um unsere Hingebung vergessen zu machen.

Wir resumiren kurz die dargelegten Gesichtspunkte:

Die einfache Aufhebung des Concordates ohne Zustimmung des Oberhauptes der Kirche würde ein *Willkür-Akt* sein, der dem Völkerrecht, der Billigkeit, den Interessen und den Wünschen des Landes widerstreitet, unklug im höchsten Grade und begleitet von verderblichen Consequenzen, deren Tragweite sich nicht ermessen lässt.

Die Verpflichtung der Kleriker zum Militärdienst würde die Quelle der Ergänzung des Klerus verstopfen und in kurzer Zeit die Pfarreien hirtenlos machen.

Die anderen Projecte sind alle ein mehr oder minder directer Angriff auf die Autonomie der Kirche, ihre Zucht, ihr Ansehen, deren sie zur Erfüllung ihrer Mission bedarf. Die Annahme dieser Anträge würde den katholischen Cultus umwandeln in einen Zweig der Civilverwaltung und würde uns der Wiederherstellung der berüchtigten »constitutionellen Kirche« entgegenführen.

Die Gesammtheit dieser gesetzgeberischen Massnahmen geht darauf hinaus, aus Frankreich eine *gottlose Nation* zu machen. Die Frage erscheint nicht überflüssig, ob dies der rechte Weg ist, um Frankreich die Achtung und Sympathie Europas zu sichern; ob dies das rechte Mittel ist, um den Einfluss und das Prestige Frankreichs aufrecht zu erhalten und in jenen fernen Gegenden, wo der Respect der Bevölkerung niemals unterschieden hat zwischen dem christlichen und dem französischen Namen.

Wir beschwören die Gesetzgeber, das in Erwägung zu ziehen. Indem wir diese Bitte aussprechen, welche die Vaterlandsliebe uns einflösst, fürchten wir nicht den Vorwurf, dass wir von Vorurtheilen der Partei geleitet würden. Wir denken nicht daran, die heilige Sache, der wir dienen, mit den Angelegenheiten zu vermischen, deren wechselnde Schicksale auf dem Schauplatze dieser Welt sich abspielen. Wir haben vom h. Augustin gelernt, dass die Kirche, deren stete Sorge das Heil der Seelen ist, mit den verschiedenen Regierungen in Frieden leben kann und muss, wenn dieselben die menschlichen Dinge mit Gerechtigkeit und in Ehren verwalten.« (St. Augustinus »de doctrina christiana.«) Die wahren Feinde einer Regierung sind nicht diejenigen, welche von ihr fordern, dass sie sich Achtung verschaffe, indem sie gerecht und ehrenhaft bleibe, sondern Diejenigen, welche ihr rathen, sich zu entehren, indem sie die Willkürmassregeln in den Dienst der antireligiösen Leidenschaften stellt.

Indem wir uns mit diesen Worten an Sie wenden, sind wir überzeugt, im Interesse des öffentlichen Friedens zu arbeiten. Es liegt auf der Hand, dass dieser Friede bedroht ist von dem Kriege, welchen man dem christlichen Glauben erklärt. Nichts ist so hartnäckig, als der Widerstand, welchen der Glaube anregt und das Gewissen unterstützt. Wenn man den Conflict, der jetzt auszubrechen droht, nicht im Keime erstickt, dann wird das Land, in zwei feindliche Heereslager getheilt, auf lange Zeit in Verwirrung

gestürzt und die gegenwärtige Generation wird nicht das Ende unserer Zwistigkeiten sehen.

Es ist die Pflicht der Repräsentanten des Landes, die Unruhe zu beschwichtigen, indem sie die Ursachen der gefährlichen Agitation entfernen, welche sich geltend zu machen beginnt.

Die Gesetze, welche bisher in Frankreich die Organisation des religiösen Cultus und seine Beziehungen zum Staate geregelt haben, mögen immerhin nicht in jeder Hinsicht vollkommen sein. Wenigstens haben sie dem Lande während nahezu eines Jahrhunderts die unschätzbare Wohlthat des Friedens gesichert. Wenn diese Bestimmungen irgend einer Abänderung bedürfen sollten, dann würde es nach unserer Ansicht eine Forderung der Weisheit sein, dass man die Initiative dazu der *Regierung* überlasse, welche sich in *Einvernehmen* setzen könnte mit den *Bischöfen* und erforderlichen Falles mit dem *Oberhaupte der Kirche.* Es geziemt sich nicht, unter dem Drucke der Parteibestrebungen und unter dem Einfluss politischer Bewegungen solche Aenderungen zu treffen. Lasse man zuerst die erregten Leidenschaften sich beruhigen! Möge man in der Erwartung ruhigerer Tage das bestehende Recht und die von der Zeit geheiligten Einrichtungen respectiren! Das ist der Rath oder vielmehr die Bitte, welche unsere Vaterlandsliebe sich verpflichtet fühlt, an Euren Patriotismus zu richten.

Genehmigen Sie etc.

IX.

Ein Rüdesheimer Glockenprocess und der Rheinbrohler Glockenstreit,

betr. die Forderung des kathol. Grabgeläutes für Nichtkatholiken.

I. Vor drei Jahren, am 7. Januar 1879, starb zu *Rüdesheim* eine Frau, die vor Jahren von der katholischen Kirche zur Secte der *Rongeaner* übergetreten war.

Die Angehörigen ersuchten beim katholischen Pfarramte um das Begräbnissgeläute. Dieses Ersuchen wurde abschlägig beschieden unter besonderem Hinweis auf ein früher einmal erschlichenes und gewaltmässig herbeigeführtes Grabgeläute. Die Zurückgewiesenen verwandelten nunmehr ihr Ersuchen in eine Forderung und gingen den Bürgermeister S. um die Verschaffung des Geläutes an. Dieser befragte den Gemeinderath um sein Verhalten. Die liberale Majorität desselben erklärte, die Civilgemeinde habe die Pflicht der Beschaffung und Unterhaltung von Thurm und Glocken, ergo habe sie auch das Recht der freien Benutzung und verlangte vom Bürgermeister die *Anwendung von Gewalt.* Vergeblich protestirte die Vertretung der Kirchengemeinde gegen eine solche Schlussfolgerung und beschränkte das Mitbenutzungsrecht auf die *üblichen civilen* und *polizeilichen* Zwecke. Jener Beschluss wurde in die That durchgesetzt, die Kirchenthüre mittelst Sperrwerkzeuge geöffnet und das Geläute zur Beerdigung bewirkt. — Der katholische Kirchenvorstand erhob eine Klage wegen *Amtsmissbrauch* des Bürgermeisters und *Besitzstörung* bei der kgl. Staatsanwaltschaft, wurde aber von dieser Seite *abgewiesen,* weil das kgl. Amt die Erklärung des Gemeinderaths dahin abgab, es stehe der Civilgemeinde ein Benutzungsrecht zu. Die Klage wurde darauf beim Kreisgerichte angebracht; dieses jedoch fasste das Delictum als ein *öffentliches* Vergehen auf, das von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sei. In Folge dieser Incompetenzerklärung war man an die Oberstaatsanwaltschaft gewiesen, die jedoch das Urtheil des Unterstaatsanwalts billigte und auf den Civilprocessweg verwies. Es wurde Berufung beim *Appellgerichte* zu Wiesbaden eingelegt, dieselbe aber durch die Erklärung beseitigt, dass nur Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei. Gegen diese Entscheidung des k. Appellgerichts wurde seitens der Anwaltschaft der

Kirchengemeinde beim k. *Obertribunale* und gegen den Erlass des Oberstaatsanwalts bei dem *Justizminister* Beschwerde geführt.

Die erwünschte Remedur wurde vom k. Obertribunale, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. nach Anhörung des Antrags des k. Generalstaatsanwaltes dahin verschafft, dass beschlossen wurde, es sei der Beschluss der Berufskammer des k. Appellationsgerichts zu Wiesbaden zu vernichten und auf die Berufung des Privatklägers gegen das Erkenntniss der Strafkammer anderweit zu befinden, weil die Hauptverhandlung, ohne zu einer Beweisaufnahme gelangt zu sein, abgebrochen und auf einseitige Behauptung hin die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer verneint worden sei. Auch das angerufene *Reichsgericht* zu Leipzig entschied auf die Nichtigkeitsbeschwerde wider den Beschluss des Appellationsgerichts, dass derselbe zu vernichten, die Entscheidung des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache an die I. Instanz, das königliche Landgericht zu Wiesbaden zur Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen sei.

Das Urtheil des königlichen *Landgerichts* erfolgte am 25. Februar 1881 und lautet: »Die beklagte Civilgemeinde Rüdesheim wird verurtheilt, sich jeder ferneren Störung der klagenden Kirchengemeinde im Besitze der Kirche, insbesondere des Thurmes und der Glocken, bei Vermeidung namhafter und steigender Geldstrafen zu enthalten, auch der Klägerin den durch die Störung entstandenen Schaden zu ersetzen.« Das Urtheil stützte sich darauf, dass die *Kirchengemeinde* seither in dem unbestrittenen Besitze der Glocken, der Kirche und des Thurmes gewesen sei, und dass sie zur fraglichen Zeit allein die physische Herrschaft über die fraglichen Objecte auszuüben gehabt habe.

Gegen das Urtheil des Landgerichts legte die Vertretung der Civilgemeinde Rüdesheim Berufung ein beim *Oberlandesgerichte* zu Frankfurt a. M. Der Civilsenat des Oberlandesgerichts erliess einen Beweisbeschluss über die zwei Punkte: 1) ob die beklagte Civilgemeinde am 7. Januar 1829 und vor diesem Zeitpunkte *im Mitbesitze* der katholischen Kirche zu Rüdesheim und insbesondere des Thurmes und der Glocken sich befunden habe, und 2) ob sie sich im Besitze des Rechtes befunden habe, die im Thurme befindlichen Glocken nach *Gutbefinden* der Gemeindebehörde läuten zu lassen. Den Beweis für die Sätze konnte die Civilgemeinde nicht erbringen und erkannte der Civilsenat daher am 9. März 1882, dass derselben das Recht, zu Begräbnissen zu läuten, *nicht zustehe* und dass dieselbe sich desshalb des Läutens bei Beerdigungen ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes bei Meidung einer Strafe von 100 Mark für

jeden Fall des Zuwiderhandelns zu enthalten habe, dass dagegen der Civilgemeinde Rüdesheim das Recht, bei *Feuersgefahr*, bei der *Weinlese*, bei *patriotischen Festen* u. dgl. ohne vorherige Zustimmung des Kirchenvorstandes zu läuten, zustehe.

Dieses Urtheil ist nunmehr *rechtskräftig* und daher für die Zukunft massgebend. Zugleich kann es als Norm dienen für andere Orte, wie z. B. Rheinbrohl.

II. Am Donnerstag den 16. Februar 1882 starb in dem rheinpreussischen Flecken *Rheinbrohl*, auf der rechten Rheinseite, welches von ungefähr 1500 Katholiken, 30 Protestanten und 60 Juden bewohnt ist, ein nach der Confession seiner katholischen Mutter getauftes Kind eines dortigen protestantischen Fabrikarbeiters. Dieser wünschte sein Kind protestantisch beerdigen zu lassen, verlangte daher weder von dem dortigen katholischen Kaplan die Beerdigung, noch machte er diesem von dem Sterbefalle eine Mittheilung (die Stelle eines katholischen Pfarrers ist nämlich in Folge des Culturkampfes verwaist), sondern er liess den protestantischen Pfarrer von Linz am Rhein kommen, um die Beerdigung am Sonntag Nachmittag vorzunehmen.

Am Sonntag 19. Febr. gegen vier Uhr erschien, nach einem Berichte der Germania 1882 Nr. 92, bei dem kathol. Kaplan der *Ortspolizeidiener* mit einem an den *Ortsgendarmen* gerichteten schriftlichen Befehl des Bürgermeisters von Hönningen, *Conrads*, zu der Beerdigung des Kindes »nach ministerieller Verfügung« (das Datum der Verfügung war nicht angegeben) [1]) das ortsübliche Geläute zu bewerkstelligen, event. Gewalt anzuwenden [2]). Um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen, bat er den Kaplan, ihm die Schlüssel zur Kirche zu verabfolgen, die dieser verweigerte, schon um zu verhüten, dass aus vorliegendem Falle späterhin Mitbenutzungs- oder gar Miteigenthumsrechte an den katholischen Kirchenglocken seitens der Pro-

---

1) Die Germania Nr. 94 versicherte in einer Corr. aus Neuwied nochmals, dass die angebliche ministerielle Verfügung nicht mit Datum versehen gewesen sei.

2) Nicht in Betracht kommt hier der blos für das *linke Rheinufer* geltende Glockenparagrah, welcher lautet: »Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, in gleichem die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, zu feuerpolizeilichen Zweken dienenden Locale. Zur Sicherung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.

testanten gefolgert würden. Daraufhin unterblieb die Beerdigung. Folgenden Tages erschien der Bürgermeister mit dem Polizeidiener, als die Beerdigung vorgenommen werden sollte, an der Kirche, die er wieder verschlossen fand, und schickte den Polizeidiener den Schlüssel zu holen. Dieser kam mit einem Schlosser zurück, der auf Befragen erklärte, er könne die Thür nicht öffnen; darauf verliess der Bürgermeister den Kirchplatz. Es hatte sich eine Schaar Neugieriger, meistens Kinder und Weiber, eingefunden, von welch letzteren, die meistens auf dem Wege nach den Weinbergen und Feldern waren, denn auch Eine mit einer Sichel versehen war, die sie auf dem Felde gebrauchen wollte. Im Orte selbst war keinerlei Aufruhr. Die Beerdigung fand wiederum nicht statt, der protestantische Pfarrer kehrte darauf abermals nach Linz zurück. Am Dienstag in der Mittagsstunde hielt der Schnellzug in Rheinbrohl, wo nicht einmal eine Station sich befindet, der protestantische Landrath v. Runkel stieg in Begleitung des Bürgermeisters aus, begab sich zu dem Ortsschultheiss, der zugleich Präsident des Kirchenvorstandes ist und verlangte unter Drohung, er werde Militär kommen lassen, der Schultheiss solle bewirken, dass das Geläute stattfinde. Auf dessen Weigerung liess er den *Kirchenvorstand*, die *Gemeindevertretung* und den *Gemeinderath* zusammenkommen in einem Wirthshause, wo er seine Forderungen und Drohungen wiederholte. *Alle drei Corporationen* waren einig und *erklärten einmüthig*, das Geläute nicht freiwillig zu bewerkstelligen, der *Gewalt aber sich nicht widersetzen zu wollen.* Der Landrath möge die Thüre mit Gewalt öffnen lassen, *der Gewalt wollten sie weichen.* Auf seine Bemerkungen, sie sollten jetzt das Geläute hergeben, sie könnten ja höhern Orts ihr Recht suchen, wurde ihm erwidert, sie wahrten die Rechte der katholischen Gemeinde, wenn Andere (die Protestanten) sich in ihrem Rechte beeinträchtigt glaubten, so könnten diese dasselbe auf gerichtlichem Wege suchen. Auf die Drohung mit Requisition einer starken *Truppe* wurde erklärt, Militär sei nicht nothwendig, man wolle nicht den geringsten Widerstand gegen die Anwendung von Gewalt leisten. Der Landrath ging fort zur benachbarten Eisenbahnstation, wobei ihm auch 4 Arbeiter begegneten, die er von Neuwied mitgebracht hatte, um event. die Kirchenthüre gewaltsam zu öffnen, und die nicht in Rheinbrohl ausgestiegen, sondern bis Hönningen weitergefahren waren. In Rheinbrohl war alles ruhig; die Beerdigung unterblieb zum dritten Male. Des Abends schon citirte der Landrath die gesammte Gendarmerie der Umgegend in der Stärke von 7 Mann telegraphisch herbei. Am Mittwoch Morgen

gegen 9 Uhr hielt wiederum der Zug auffallender Weise in Rheinbrohl, und eine Compagnie des 68. Infanterieregiments stieg aus mit dem Landrath und seinen »Pioniren,« wie man die mit Brecheisen und Aexsten bewaffneten »Arbeiter« zu nennen beliebte. Zwei berittene Gendarmen an der Spitze, dann fünf Fussgendarmen mit gefälltem Bajonnet, darauf der Landrath mit seinen »Pioniren,« dann das Militär mit Trommelschlag rückten auf die Kirche los. An der Gartenthüre des Pfarrhauses stand der Kaplan, um zu protestiren. Der Landrath rief ihm zu: »Gehen Sie hinein, Herr Pfarrer, hier wird ein Akt der staatlichen Gewalt ausgeführt,« worauf der Kaplan ins Haus zurückging. Es rückten sodann die Gendarmen, der Landrath und die Soldaten auf die Kirchenthüre an, wo sich der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung versammelt hatte, um noch einmal zu protestiren. Die Gendarmen zogen die Männer an den Armen rechts und links von der Thüre weg, wobei nicht der geringste Widerstand geleistet wurde. Der Landrath liess 2 Mitglieder jener Corporationen verhaften und fesseln, dann wurden die Kirchthüre und die zu den Glocken führenden Thurmthüren mit Brecheisen und Aexten von den »Pioniren« des Landrath erbrochen und fast eine ganze Stunde mit allen Glocken geläutet. Unterdessen ging ein Zug der Compagnie nach dem Kirchhof ab, wo der zum vierten Mal herbeigeeilte protestantische Pfarrer die Beerdigung der bereits sechs Tage liegenden Kindesleiche vornahm. Als die Schläge wider die Kirchthüre erfolgten, verliess die im weiten Umkreis um die Kirche stehende Menge schluchzend und wehklagend den Platz und ging ins Dorf zurück; es soll ein herzzerreissender Anblick gewesen sein. Es wurde noch ein Mann, der in anscheinend betrunkenem Zustande seinen Gefühlen in Aeusserungen Luft machte, verhaftet und in Schurzfell und Holzschuhen gefesselt nach Neuwied gebracht. Ein anderer Einwohner wurde verhaftet, weil er an der Wohnung des Vaters des Kindes dem Eindruck, den der Geruch der bereits 6 Tage liegenden Leiche auf seine Nase machte, Ausdruck gab. Im Dorfe blieb Alles ruhig. Was von einer aufgehetzten und fanatisirten, gar bewaffneten Menge geschrieben wird, gehört Alles ins Gebietböswilliger Erfindung, und wenn die »Neuwieder Ztg.« sagt, die Verhafteten würden sich wegen Aufreizung und Aufruhr zu verantworten haben, so sind wir der Ansicht, dass weder ein Aufruhr noch die geringste Aufreizung von Seiten der Bürger zu constatiren ist. Die Soldaten sind nach anderthalbtägigem Aufenthalt denn auch wieder in ihre Garnison Ehrenbreitstein zurückgekehrt. Was die rechtliche Seite der Angelegenheit angeht, so können die Glocken der katho-

lischen Kirche in Rheinbrohl oder eine derselben allerdings auch zu Gemeindezwecken gebraucht, aber ein protestantisch gottesdienstlicher Zweck kann doch nicht als Gemeindezweck bezeichnet werden; sonst hätten auch die Juden, die auch Gemeindeumlagen bezahlen, das Recht, die Glocken bei ihren Beerdigungen läuten zu lassen. Die Kirche in Rheinbrohl war erbaut und die Glocken darin, ehe ein einziger Protestant dort war. Erst vor etwa zehn Jahren, als eine Fabrik in den Ort kam, siedelten sich (wie wir einem weiteren Berichte der Germania Nr. 90 entnehmen) dort auch Protestanten an. Die schöne katholische Kirche wurde zur Zeit, als noch sämmtliche Einwohner katholisch waren, um den Preis von 38,000 Thaler gebaut. Von der Bauschuld restirten zur Zeit des Zuzuges der Protestanten noch etwa 8000 Thaler, welche nun, wie bisher, ebenfalls von der politischen Gemeinde aufgebracht wurden. Ein Recht der protestantischen Einwohner, welche inzwischen auf 9 bis 10 Familien angewachsen sind, und zur evangelischen Gemeinde Linz gehören, auf Mitbenutzung der Kirche ist indessen aus diesem Umstande weder jemals beansprucht noch zugestanden worden. Es sind seither auch schon mehrere Protestanten beerdigt worden, ohne dass das Geläute beansprucht worden wäre. Nur vor etwa einem Jahre wurde das Geläute bei der Beerdigung des vom katholischen Glauben zum Protestantismus abgefallenen Fabriksbesitzers dadurch erschlichen, dass man, während der Kaplan in der Kirche eine Versammlung eines religiösen Vereines hielt, und in Folge dessen die Kirche geöffnet war, den Glockenthurm erstieg. Damals stand der Kirchenvorstand von der Beschreitung des Rechtsweges ab, weil der Bürgermeister erklärte, dafür zu sorgen, dass künftig derartiges nicht mehr vorkomme. Es hatten seitdem mehrfache protestantische Beerdigungen, aber stets ohne Geläute stattgefunden. Indessen, selbst wenn ein Mitbenutzungsrecht der Kirche oder Glocken seitens der Protestanten bestände, so hätte dasselbe *nicht im Verwaltungswege*, sondern nur im *Rechtswege* erzwungen werden dürfen. Stark ist es aber, dass man eine Streitmacht von 150 Soldaten aufbot, um das zu erzwingen, was auch mit Hilfe weniger Gendarmen hätte erreicht werden können, da es doch den Leuten um nichts weniger zu thun war, als ihren Willen, ihr Recht nur vor der Gewalt weichen zu lassen, zur Erhaltung ihres Eigenthumsrechtes zu demonstriren. Was übrigens dem menschlichen Gefühl mehr entsprochen haben würde, dass man dem Kinde rechtzeitig die Grabesruhe gegönnt hätte, oder dass man die Leiche acht Tage über der Erde liess, damit bei der Beerdigung das Geläute nicht fehle, mag dahin gestellt bleiben. Nach der Meldung der

Germania wollte die Gemeinde die civilrechtliche Spolienklage einleiten und eventuell je nach dem genauen Ausgang der Untersuchung, auch die strafrechtliche Beurtheilung der Sache aus den §§. 339, 341 und 342 anregen. Sollte über eine solche Processverhandlung uns ein Näheres bekannt werden, so werden wir darüber später berichten. Die nach Rheinbrohl gesandte Compagnie Soldaten kehrte am 24. Februar in ihre Garnison nach Coblenz zurück. Auf die Absicht der Regierung, die Truppen auf unbestimmte Zeit in Rheinbrohl einzuquartiren, ging der Oberst nicht ein.

2. Der Rheinbrohler Vorfall bildete auch zweimal den Gegenstand von Verhandlungen im Landtage. Zuerst in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Febr. 1882. Da bemerkte Abg. *Bachem* bei dem Capitel *Landgendarmerie*, dass er Beschwerde darüber führen wolle, dass in einem concreten Falle die Landgendarmerie nicht, bezw. *nicht ausschliesslich* zur Verwendung gekommen ist, dass man vielmehr ohne jede Noth militärische Hilfe requirirt hat. »Zu meinen Ausführungen geben mir einige sehr bemerkenswerthe Aeusserungen des Herrn Ministers des Innern in der Sitzung vom vorigen Samstag Anlass, Aeusserungen, die im Hause mit verdientem Beifalle begleitet worden sind. Der Herr Minister bemerkte: »*Die Requirirung militärischer Kräfte zur Unterdrückung von Volksaufläufen ist eine sehr zweischneidige Waffe*, und ich glaube, *man darf nur in dem allerletzten und äussersten Nothfalle darauf recuriren.* Ich bin der Meinung, dass wir alle Ursache haben, uns ganz ausserordentlich auf diesem Gebiete in Acht zu nehmen.« Auch ich habe zu denen gehört, welche diesen höchst besonnenen Aeusserungen des Herrn Ministers Beifall spendeten. Bei meinen Freunden mussten sich allerdings bei dieser Gelegenheit recht eigenthümliche Erinnerungen einstellen an einen sehr memorablen Fall, der auch dieses hohe Haus wiederholt beschäftigt hat, und in welchem ganz und gar nicht nach jenen trefflichen Grundsätzen verfahren worden ist. Bei den sogenannten Judencravallen in Westpreussen und Pommern handelte es sich doch um sehr ernste Excesse gegen Personen und Eigenthum. Es haben auch in Folge dessen Verurtheilungen einer Reihe von Personen zu schweren Gefängnissstrafen stattgefunden; trotzdem hat man dort die Requisition von Militär nicht für nothwendig erachtet. Wie anders hat man bei uns in der Rheinprovinz verfahren! In dem rheinischen Falle, den Sie ja Alle kennen, lag nichts von thatsächlichen Excessen vor, ganz und gar nichts. Das Resultat der langen kostspieligen Untersuchung war die Freisprechung aller Angeklagten; den Staat mag diese Affaire wohl

100,000 M. gekostet haben. (Hört! Hört!) Ich will aber darauf nicht weiter zurückgreifen, sondern den Herrn Minister auf einen Vorgang aufmerksam machen, der eben jetzt die rheinische Presse lebhaft beschäftigt und wo meines Erachtens nach den Grundsätzen, welche der Herr Minister vertreten hat, in keiner Weise gehandelt worden ist. Der Vorfall spielte in dem im Kreise Neuwied gelegenen Dorfe Rheinbrohl. In der Presse ist darüber viel gelogen worden. Sie erinnern sich, dass auch in der Marpinger Angelegenheit viel von Aufruhr, Empörung, Excessen u. s. w. die Rede war, als man jedoch die Sache näher besah, schwanden alle diese Phantasiegebilde. Der Thatbestand der Vorkommnisse in dem rheinischen Orte Rheinbrohl ist, soweit er hier in Betracht kommt, folgender: Der Bürgermeister von Hönningen verlangte bei dem Begräbniss eines zweijährigen Kindes das Glockengeläute, obwohl es in der dortigen Gegend nicht üblich ist, bei dem Begräbniss eines Kindes zu läuten. Der Bürgermeister verlangte das Geläute gegen den Einspruch des katholischen Ortsgeistlichen, des Kirchenvorstandes, der kirchlichen Gemeindevertretung, ja auch gegen den Einspruch des Gemeinderaths, welcher in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Vertretung erklärte, dass die Gemeinde in solchem Falle keinerlei Recht auf die Glocken der Kirche habe (Sehr richtig! im Centrum), dass seit 600 Jahren die Kirchengemeinde in ungestörtem Besitz gewesen sei. Der Kirchenvorstand, bezw. der Geistliche, hielt diesen Einspruch aufrecht auch gegenüber der Intervention des Landraths von Neuwied, des in der Rheinprovinz sehr bekannten Herrn v. Runkel, der eine reiche culturkämpferische Vergangenheit hinter sich hat. (Heiterkeit.) Die Absicht der kirchlichen Organe war lediglich der, *sich im Besitz zu erhalten.* Darum leisteten sie der Aufforderung des Bürgermeisters, zu läuten, passiven Widerstand, indem sie die Herausgabe der Schlüssel verweigerten und dem Bürgermeister den Eintritt in den Kirchthurm nicht gestatteten. Denselben, lediglich passiven Widerstand setzten sie auch dem Landrath von Neuwied entgegen. Der Landrath hat nun nicht den Versuch gemacht unter Zuhilfenahme der Landgendarmerie, mit der wir uns bei dem Capitel beschäftigen, das zu thun, was er für nöthig hielt, was aber meines Erachtens gar nicht nöthig war, nämlich *via facti* das Geläute auszuführen. Ich lasse dahingestellt, ob der Kirchenvorstand und die kirchliche Gemeindevertretung auch ihrerseits nicht in anderer Weise ihr behauptetes Recht zur Genüge hätte wahren können. Ueberhaupt will ich in die Rechtsmaterie nicht tiefer eindringen. Was thut nun aber der Landrath? In den Zeitungen war zu lesen, er

habe bei seiner Anwesenheit in Rheinbrohl gefunden, dass die Menge in der Nähe der Kirche eine drohende Haltung angenommen habe. Nirgendwo aber werden Sie gelesen haben, dass irgend welche Thätlichkeiten vorgekommen seien. Es mag hier und da eine unpassende Aeusserung gefallen sein, das will ich ja zugeben —, es war ausserdem während der Fastnachtstage, wo die rheinische Bevölkerung, wie Sie wissen, etwas mehr angeregt ist, wie sonst. Der Landrath glaubte also, die Bevölkerung habe eine drohende Haltung eingenommen. Ich kann mir diesen Glauben nur durch das böse Gewissen des betreffenden Herrn Landraths erklären (Hört! Hört!), mit Rücksicht auf seine reiche culturkämpferische Vergangenheit; er mochte sich wohl eine genügende Autorität gegenüber der Bevölkerung nicht zutrauen, um via facti durchzusetzen, was durchzusetzen er für nöthig hielt. Der Landrath hätte übrigens sehr wohl die Sache auf dem Wege Rechtens ausmachen können, und hatte nicht nöthig, mit thatsächlicher Gewalt vorzugehen. Die Behörde konnte hier nicht als *Polizei* auftreten, denn es handelte sich um *privates* kirchliches Begräbniss. Der Glockenparagraph, der uns hier so lange beschäftigt hat, gilt auf der rechten Rheinseite nicht. Aber ich bemerke zur Coloratur, dass selbst nach diesem viel bekämpften Paragraphen der Bürgermeister über das Geläute jedenfalls nicht hätte verfügen können. Denn es heisst im §. 4. des betreffenden Gesetzes:

> Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, wie bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu.

Das nebenher. Der Landrath im Gefühl des Mangels seiner Autorität — nur so kann ich es mir zurechtlegen — wandte sich direct nach Coblenz um Militär, und es wird in den Blättern behauptet, dass er zwei Mal einen abschlägigen Bescheid vom Oberpräsidium erhalten habe. Aber der Herr wird die Verhältnisse als äusserst bedrohliche und bedenkliche bezeichnet haben, und da ist denn ein Piquet Landgendarmerie sowie eine Compagnie Militär per Extrazug in Rheinbrohl eingetroffen, Arbeiter mit Aexten und Brecheisen bewaffnet, haben den Kirchthurm erbrochen und eine ganze Stunde mit allen Glocken geläutet bei dem Begräbniss eines zweijährigen Kindes. (Heiterkeit.) Ich will, wie gesagt, nicht weiter in die Materie eindringen, möchte aber wünschen, dass der Herr Minister der Sache, die ja noch nicht nach allen Richtungen hin aufgeklärt ist, mit Energie näher trete, um sich zu überzeugen, ob auch in diesem Falle insbesondere des Herrn Landrathes nach den sehr weisen Grund-

sätzen verfahren worden sei, welche der Herr Minister hier am Samstag vertrat, und dass, wenn sich das Gegentheil herausstellt, wie ich nicht zweifle, dem heissblütigen Beamten der kalte Wasserstrahl applicirt werde, auf den er meines Erachtens einen wohlbegründeten Anspruch hat. (Bravo.)

Minister des Innern v. *Puttkamer* entgegnete: Ich werde den erwähnten Fall nicht mit der Schärfe, die der Herr Vorredner zeigte, darstellen. Vorher aber erkläre ich, dass ich an den Grundsätzen, denen ich über die Anwendung des Militärs bei Störung der öffentlichen Ordnung Ausdruck gab, durchaus nichts geändert habe. Bis jetzt sind mir über den erwähnten Fall nur die Berichte der Behörden zugegangen, ohne jedwedes Aktenmaterial, und nach diesen Berichten referire ich. Es ist richtig, dass in dem kleinen Orte Rheinbrohl der Gemeinderath dem Bürgermeister es verweigerte, das Glockengeläute herzugeben zum Begräbniss eines der confessionellen Minderheit angehörigen zweijährigen verstorbenen Kindes. Es ist auch richtig, was der Herr Vorredner anzuführen vergass, dass die *Kirche* und, wie ich annehme, auch das Geläute, um das es sich handelt, auf Kosten der politischen Gemeinde erbaut ist, und in Folge dessen die Civilgewalt den Gebrauch der Glocken auch in früheren Fällen schon zu anderen als unmittelbar kirchlichen Zwecken beanspruchte. Nun hat der Bürgermeister nicht aus eigener Initiative, sondern auf Verlangen der betreffenden Eltern verlangt, dass das Begräbniss des Kindes mit Glockengeläut stattfinde, wie es in der Gegend Sitte ist. (Nein! im Centrum.) Der Geistliche, der Kirchenrath und, glaube ich, auch der Gemeindevorstand widersetzte sich dem, und der Bürgermeister glaubte, weil er ein unzweifelhaftes Recht als vorliegend annahm, den Gebrauch der Glocken im administrativen Wege erzwingen zu müssen. In Folge dessen nahm ein grosser Theil der Bevölkerung eine sehr drohende Haltung an dem Bürgermeister und auch dem Landrath gegenüber. Das ging so weit, dass der Kirchthurm, dessen Thür unten verschlossen war, besetzt und die Beamten für den Fall des Eintritts mit Thätlichkeiten bedroht waren. Der Bürgermeister und Landrath fragten sich nun, ob es mit den disponiblen 4 oder 6 Landgendarmen möglich sein würde, den thatsächlichen Widerstand der Bevölkerung zu brechen, und der Landrath kam, *nicht* getrieben durch sein böses Gewissen, sondern im Bewusstsein der auf ihm liegenden Verantwortung zu der Ueberzeugung, dass dies nur ohne eine grössere Executivkraft, als ihm zur Verfügung stand, möglich sein würde. In Folge dessen requirirte er Militär, die vorgesetzten Behörden

gaben die Nothwendigkeit dieser Requisition zu und man schickte eine Compagnie Soldaten auf der Eisenbahn in den Ort. Es ist glücklicher Weise ohne irgend welche Thätlichkeit gelungen, die Unruhen zu unterdrücken; die Militärmacht hielt sich übrigens insofern im Hintergrunde, als die Gendarmerie im Vordergrunde sich befand und das Militär in einer gewissen Entfernung folgte. Man öffnete den Thurm und das Geläut fand statt. Ich kann zu meiner grossen Freude wiederholen, dass kein Gebrauch der Waffe nöthig war, und es blieb nur übrig, zu erwägen, ob das Militär zur Vorsicht noch etwa 48 Stunden in dem Ort stationirt bleiben solle; das hielten die oberen Behörden nicht für nöthig, das Militär kehrte in seine Garnison zurück, und in diesem Augenblick sind, weil Gefahr nicht mehr im Verzuge ist, nur die Gendarmen der benachbarten Kreise, 26 an der Zahl, unter einem Oberwachtmeister zum Schutz der Behörden in Rheinbrohl concentrirt. Ich wiederhole also, dass ich an meinen Grundsätzen betr. Requiriren von Militär festhalte, dass aber in diesem Falle den Behörden kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass sie dieser drohenden Haltung der Bevölkerung gegenüber das Militär requirirten, wobei es ja nicht zu entscheiden ist, wieviel die Anwesenheit des Militärs dazu beitrug, dass eben jede Thätlichkeit vermieden wurde. Es ist aber vor allen Dingen kein Anzeichen dafür da, dass der Landrath unbesonnen oder über das Mass seiner Befugnisse hinaus sich an die höheren Behörden wandte, und ich bitte Sie, vor dem Vorliegen der Akten diesen Fall nicht aburtheilen zu wollen.

Abg. v. *Eynern* fragt die Reichsregierung, ob ihr Nachricht darüber zugekommen, dass der Bischof Korum, zu dessen Diöcese Rheinbrohl gehöre, und der sich hauptsächlich als Friedensfürst eingeführt habe, seinerseits zur Beschwichtigung der dortigen Gemüther etwas beigetragen habe. (Heiterkeit.) Ein einziges Wort des Bischofs Korum bringe es sogleich fertig, dass das Gendarmerie-Commando abmarschiren könne, dass die Ruhe und der religiöse Friede wieder hergestellt werde. Werde dieses Wort nicht gesprochen, dann werde natürlich die staatliche Autorität dort schon die Sicherheit der protestantischen Bevölkerung herbeiführen. Erhalte er keine Antwort vom Ministertisch, dann sei keine Antwort auch eine Antwort. (Heiterkeit.)

Minister v. *Puttkamer* erwidert, dass in diesem Falle keine Antwort eben keine Antwort sei. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. *Lieber* findet zwischen der heutigen Erklärung des Ministers und der vom letzten Sonnabend einen grossen Unterschied.

Den schweren hinterpommerschen Judencravallen gegenüber habe er militärische Requisition nicht für nothwendig gehalten, während er sie in dem viel harmloseren Rheinbrohler Falle billige. Wesshalb habe der Minister aus dem Bericht des Landrathes nichts vorgelesen? Es würde sich dann ergeben haben, dass kein Excess vorliegt. Der Landrath leide entweder an übertriebener Empfindlichkeit, um nicht zu sagen Feigheit, oder er habe ein böses Gewissen. (Heiterkeit links.) Wohl mit Vorbedacht habe der Minister von einer confessionellen Minorität gesprochen. Man merke die Absicht und werde verstimmt. Es handele sich hierbei um keine confessionelle, sondern lediglich um eine Rechtsfrage. Das Hervorheben, der confessionellen Frage bringe blos Verwirrung und Verdunkelung in den Thatbestand. Unmöglich könne der Minister auf Grund eines einseitigen Berichts das Verfahren der Behörden correct finden. Man wisse ja aus dem Culturkampfe, was auf die Berichte der unteren Behörden zu geben sei. Hier müsse der Minister sehr vorsichtig verfahren. Redner bestreitet, dass sich im Innern des Kirchthurms eine drohende Menge befunden, und dass die vor der Kirche befindlichen Personen eine drohende Haltung zur Schau getragen hätten. Nur die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeinde hätten sich eingefunden, um zu protestiren. Die politische Gemeinde sei im vorliegenden Falle mit der Kirchengemeinde Hand in Hand gegangen, und der »Glockenparagraph« bestimme über das private Läuten der Glocken gar nichts. Ein solcher Privatfall liege hier aber vor. Der Redner fordert den Minister auf, den Fall genau zu untersuchen, damit nicht durch einen heissblütigen Landrath die feierlichen Versicherungen der Regierung in den Augen des katholischen Volkes illusorisch gemacht würden. Gegenüber dem Abg. v. Eynern bemerkte Redner, dass Bischof Korum sicher beschwichtigend aufgetreten wäre, wenn es etwas zu beschwichtigen gegeben hätte. (Bravo im Centrum.)

3. In der 33. Sitzung des Landtags vom 13. März 1882 spielte der culturkämpferische Abgeordnete *v. Eynern* wieder auf die Rheinbrohler Vorgänge an und zwar in einer ganz entstellenden Weise. Der Trierer Bischof Korum habe dort nicht zum Frieden gewirkt und noch jetzt müssten die Protestanten durch Gendarmerie geschützt werden. Abg. Dr. *Windthorst* beleuchtete in dieser und anderen Beziehungen die Unrichtigkeit der Behauptungen Eynern's. Dieser replicirte, wurde dagegen wiederum von Mitgliedern des Centrums zurückgewiesen, und so namentlich bezüglich der Rheinbrohler Vorgänge vom Abg. *Fuchs* in der 34. Sitzung des Abg.-Hauses vom 14. März 1882.

4. In der 43. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1882 bemerkte der Abg. *Bachem:* Mit einigem Widerstreben komme ich auf eine Angelegenheit zurück, welche bereits zwei Mal hier im Hause berührt worden ist und das letzte Mal zu einem wenig erquicklichen Zwischenfall Anlass gegeben hat. Ich habe meinerseits nicht die Absicht, einen solchen herbeizuführen, sondern möchte nur in aller Kürze diejenigen beiden Punkte nochmals herausheben, auf welche es meines Erachtens bei der Beurtheilung der Sache — es ist die Rheinbrohler Glockenaffaire — allein ankommt. Als ich die Angelegenheit am 28. Februar zum ersten Mal erwähnte, geschah dies lediglich in der Absicht, den Herrn Minister zu ersuchen, die vortrefflichen Grundsätze, die er einige Tage vorher gelegentlich der Erwähnung der Excesse in Westpreussen und Pommern bezüglich der Bedenklichkeit vorzeitiger Requirirung militärischer Kräfte hier im Hause entwickelt hatte, doch auch in Rheinbrohl zur Anwendung zu bringen. In Rheinbrohl hatte bekanntlich der Ortsgeistliche, der Kirchenvorstand und die kirchliche Gemeindevertretung dem Bürgermeister das von ihm zu einem kirchlichen Begräbniss verlangte Geläute verweigert, und daraufhin der Bürgermeister unter Zuhilfenahme von Gendarmerie und Militär das Geläute erzwungen. Der Herr Minister hat es sich in der Antwort auf meine Anfrage nicht versagt, zu bemerken, es sei das Geläute für die confessionelle Minderheit verlangt worden. Ich muss sagen: es war nicht schön, in solcher Weise ein Moment hereinzuziehen, welches mit der Sache nichts zu thun hat, und wozu ich meinestheils gar keine Veranlassung gegeben hatte. Es ist ganz gleichgiltig, ob das Kind, um dessen Beerdigung es sich handelte, katholisch, evangelisch, jüdisch oder welchen Bekenntnisses sonst war. Die Frage lag einfach so: War der Bürgermeister berechtigt, als Vertreter der Civilgewalt, das Geläute der katholischen Kirche *für ein kirchliches Begräbniss* in Anspruch zu nehmen? Und diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Als die Sache zum ersten Male hier im Hause zur Sprache kam, liess sich ja die Rechtslage noch nicht vollständig übersehen. Den Herrn Minister trifft daher auch kein Vorwurf, dass er dieselbe, meines Erachtens, falsch auffasste. Ich hatte damals wenigstens schon den *richtigen Instinct,* indem ich bemerkte, es komme darauf an, ob der Bürgermeister berechtigt gewesen, als Vertreter der bürgerlichen Gemeinde die Glocken für ein kirchliches Begräbniss in Anspruch zu nehmen. Das ist das Punctum saliens. Wir brauchen daher auch nicht zu untersuchen, ob die bürgerliche Gemeinde Rheinbrohl irgend welche Mitbenutzungsrechte zu *bürgerlichen*

Zwecken an den Kirchenglocken in Rheinbrohl hatte, ob solche Mitbenutzungsrechte für sie etwa aus der Erbauung des Thurmes oder aus einer Beitragspflicht zur Unterhaltung der Kirche hervorgingen. Möge man selbst diese Frage, die von der Gemeinde und den Kirchenbehörden verneint wird, bejahen, dann bleibt doch ganz unabhängig davon die Frage, auf die es allein ankommt, ob der Bürgermeister zu einem *kirchlichen* Zwecke das Geläute verlangen konnte. Nun ist bei der früheren Verhandlung bereits auf ein Rescript der königlichen Regierung zu Köln vom 15. Mai 1850 Bezug genommen worden, welches diese Frage rundweg in einem ganz gleichen Falle verneint. Inzwischen bin ich aber jetzt auch in der Lage, auf ein entsprechendes gerichtliches Erkenntniss in einem ganz analogen Falle mich berufen zu können. Sie werden dasselbe voraussichtlich in den Zeitungen bereits gelesen haben. In der Gemeinde Rüdesheim hatte der Bürgermeister das kirchliche Geläute beansprucht für das Begräbniss eines Deutsch-Katholiken, eines Rongeaners; es war ihm von der katholischen Kirchengemeinde selbstverständlich verweigert worden, er hatte dasselbe darauf gleichfalls durch Erbrechen der Kirchenthüre erzwungen, war dabei allerdings nicht so weit gegangen, wie der Landrath von Neuwied, dass er zu diesem Akte Militär requirirte. Die Civilgemeinde Rüdesheim behauptete ein weitgehendes Mitbenutzungsrecht an den Glocken, und brachte in dieser Beziehung viel stärkere Beweismomente vor, als man sie in dem Rheinbrohler Falle auch nur erbietet. Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. hat nun dieser Tage auf die Besitzstörungsklage der Kirchengemeinde dahin entschieden, dass allerdings ein Recht der Mitbenutzung der Civilgemeinde zustehe, aber *nur für bürgerliche Angelegenheiten,* nicht aber für ein Begräbniss. (Sehr richtig! im Centrum.) Dieser Grundsatz ist meines Erachtens so unzweifelhaft richtig, dass eine entgegengesetzte Anschauung kaum möglich erscheint. *Das Geläute bei einem kirchlichen Begräbniss ist eben eine Cultushandlung.* (Sehr richtig! im Centrum.) Wo soll es nun hinkommen, wenn ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinde in der Lage wäre, diese Cultushandlung zu erzwingen zu Gunsten eines Angehörigen einer andern Confession? Denken Sie sich nur, dass das Geläute einer evangelischen Kirche etwa beansprucht würde bei dem Begräbniss eines Deutschkatholiken oder eines Israeliten. Dass das mit der ganzen Natur des kirchlichen Geläutes nicht vereinbar ist, liegt doch auf der Hand. Unter diesem ganz einfachen Gesichtspunkt betrachtet, war die Forderung des Bürgermeisters von Hönningen eine durchaus *unberechtigte.* Es wurde also das Militär zur

Verwirklichung eines Unrechts in Bewegung gesetzt. Der Bürgermeister hatte auch selbst das Gefühl der Widerrechtlichkeit seines Auftretens; denn er hat versucht, sich durch den *Gemeinderath* zu decken; der Gemeinderath hat ihm indess diese Deckung nicht gewährt. Auch der Landrath von Neuwied hatte das Gefühl der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise. Er hat in der gemeinschaftlichen Sitzung des Kirchenvorstandes, der kirchlichen Gemeindevertretung und des Gemeinderaths, nachdem ihm auseinandergesetzt war, dass die katholische Gemeinde lediglich ihren Besitzstand wahren wolle, nach einer mir vorliegenden schriftlichen Darlegung der ganzen Affaire erklärt: »*Heute geht Gewalt vor Recht!*« (Hört! Hört!) Und zur Durchführung eines derartigen Unrechtes wendet man Gewalt an. Wie verträgt sich das mit den einfachsten Forderungen des Rechtsstaates. Wenn die Rechtsfrage auch nur zweifelhaft gewesen wäre — was sie nicht ist — dann hätte sich der Bürgermeister damit begnügen müssen, die Sache auf dem Wege Rechtens zum Austrag zu bringen. Das ist der eine Gesichtspunkt. Nun kommt die zweite Frage: War es, um das bezeichnete Unrecht durchzuführen, *nothwendig*, Militär zu requiriren? Diese Frage muss ebenso verneint werden. Es ist, wie jetzt feststeht, nicht nur keinerlei Widersetzlichkeit erfolgt, nicht nur keinerlei Drohung ausgesprochen worden, obwohl auch das nicht genügen würde, sondern es haben die geordneten Vertreter der Kirchengemeinde und der Civilgemeinde dem Landrath ausdrücklich erklärt, dass es ihnen nur darauf ankomme, ihren Besitzstand zu wahren; sie würden der Gewalt sich nicht widersetzen, der Landrath möge die Thür mit Gewalt öffnen lassen, der Gewalt wollten sie weichen, *auch einstehen dafür, dass keinerlei Excesse vorkämen.* Es war daher nicht die geringste ernstliche Veranlassung bei ruhiger objectiver Erwägung der Sachlage für den Landrath vorhanden, zu der äussersten Massregel der Requirirung von Militär zu schreiten. Wie ich schon früher gesagt habe, liegt es unter solchen Umständen nahe, scharfe Ausdrücke zur Charakterisirung des Verhaltens der Behörden gegenüber der Gemeinde Rheinbrohl zu gebrauchen. Ich will aber heute darauf verzichten; es kommt mir auf einen praktischen Zweck an. Es soll nämlich jetzt die Gemeinde Rheinbrohl auch noch die *Kosten* für den Unverstand und den Uebereifer (so will ich einmal sagen) der Behörden bezahlen. (Hört! Hört! im Centrum.) Man hat das Militär kommen lassen, am andern Tag ist es bereits wieder abgerückt, nachdem die Leute von den Rheinbrohlern so gut verpflegt worden waren, dass sie eine Danksagung in die Zeitung einrücken

lassen wollten. (Hört! Hört! im Centrum.) Es haben dann eine Zeit lang zahlreiche Gendarmen dort gelegen, die auch auf Kosten der Gemeinde sehr gut gelebt haben. Die Verhafteten, die auch mit ganz unnöthiger Härte behandelt wurden, sind in Freiheit gesetzt worden, und nun macht man der Gemeinde eine Kostenrechnung von 3000 M. Das ist nun der Punkt, der mich veranlasst hat, die Sache noch einmal zur Sprache zu bringen. Ich möchte den Herrn Minister ersuchen, dass, wenn die Angelegenheit demnächst an ihn herantritt, er die Kostenfrage unter den beiden Gesichtspunkten, die ich heute betont habe, einer sorgfältigen Erwägung unterziehen möge und nicht lediglich die Berichte, die von den betheiligten und auch compromittirten Behörden ausgehen, allein zur Grundlage seiner Entscheidung und Beurtheilung der Sache macht. *Es liegt hier wirklich ein Fall vor, in welchem es gilt, der confessionellen Minderheit im Lande zu zeigen, dass auch ihr gegenüber nicht Gewalt vor Recht geht.* (Bravo im Centrum.)

Minister v. *Puttkamer* will sich, wie der Vorredner, nur auf die Frage der Legalität der Rheinbrohler Affaire beschränken und die Frage der Opportunität bei Seite lassen, da sich so die Discussion über diese immerhin delicate Angelegenheit am sachlichsten werde führen lassen. Der Hauptfrage des Vorredners: War der betreffende Bürgermeister berechtigt, das Glockengeläut von der bürgerlichen Gemeinde zu fordern, und im Weigerungsfall der Forderung durch Polizeigewalt Nachdruck zu geben, — stelle er die andere Frage gegenüber: War die Gemeinde, nachdem ihr von der geordneten Obrigkeit das Verlangen der Zulassung des Glockengeläuts gestellt war, berechtigt, diese Forderung abzulehnen (Gewiss! im Centrum) und nicht nur einen passiven Widerstand zu leisten, sondern nachträglich auch einen Auftritt zu provociren? Er glaube, dass kein Grundsatz des Staatsrechts verletzt werde, wenn die bürgerliche Obrigkeit ihren Anordnungen durch Gewalt Nachdruck gebe. Mit Unrecht habe sich der Vorredner zum Beweis der Illegalität des Vorgehens der Obrigkeit auf ein Erkenntniss des Frankfurter Oberlandesgerichts in einem anderen Falle berufen, denn der Rheinbrohler Fall müsse für sich allein beurtheilt werden. In dem letzteren Falle liege die Sache so, dass das betreffende Kirchengebäude mit dazu gehörigem Glockenthurm der bürgerlichen Gemeinde gehöre und auf deren Kosten erbaut sei, und dass der Usus dafür spreche, dass bei Begräbnissen der confessionellen Minderheit die Kirchenglocken hergegeben worden seien. Allerdings sei dies bis jetzt nur in einem Falle geschehen, aber es sei eben bisher nur ein

Mitglied der confessionellen Minderheit gestorben. Der Bürgermeister sei somit nicht über seine Competenz hinausgegangen. In den ihm vorliegenden Akten suche er vergeblich nach dem vom Vorredner citirten Ausdruck eines Beamten, wonach es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern um die Gewalt gehandelt habe. So lange dieser angebliche Ausspruch nicht nachgewiesen sei, halte er denselben für nicht gefallen. Eventuell würde er denselben aufs Schärfste gerügt haben. Mit Unrecht habe sich der Vorredner ferner darüber beschwert, dass die Gemeinde Rheinbrohl zu den Kosten herangezogen werde. Zunächst habe die Gemeinde selbst die Kosten durch eine Anleihe decken wollen; erst in der vierten Sitzung des Gemeinderaths habe man die Zahlung der Kosten zu verweigern beschlossen. Aber abgesehen davon, so handele es sich einfach um einen ortspolizeilichen Akt bei drohendem Tumult und Auflauf, zu dessen Unterdrückung die vorhandenen polizeilichen Kräfte nicht ausreichten, sondern militärische Hilfe requirirt werden musste. Solche Kosten seien aber nach dem Gesetze von 1850 von der Gemeinde zu tragen, zumal ein grosser Theil der Einwohner den Tumult provocirt habe. Von der Tragung der entstandenen Kosten sei also die Gemeinde nicht zu entbinden, er verspreche aber, bei der Prüfung der Liquidationen die äusserste Sorgfalt walten zu lassen und alle unnöthigen Anforderungen zu streichen. Die Requisition des Militärs verursache übrigens nur $^1/_5$ der Kosten; die Hauptkosten seien durch die Einquartirung der Gendarmeriecommandos entstanden. Er bedauere den Vorfall ebenso sehr, wie der Abg. Bachem, aber er könne sich der juristischen Consequenzen der Sache nicht entziehen und wolle nur wiederholen, dass er in der Frage das äusserste Wohlwollen und die äusserste Nachsicht werde walten lassen. (Beifall rechts und links.)

III. Ueber eine *neue Erzwingung des Glockengeläutes* bei einem protestantischen Begräbnisse meldete die Germania 1882 Nr. 203 nach der »Rh.- und Wied.-Ztg.« aus Rheinbrohl 4. Mai 1882: Am letzten Sonntag (30. April) starb zu Rheinbrohl in Folge Starrkrampfes ein protestantischer junger Mann im Alter von 27 Jahren, der vor 3—4 Jahren aus der Gegend von Holzappel im Nassauischen nach Rheinbrohl eingewandert und mit der sogenannten fallenden Krankheit behaftet war. Er hiess Wilhelm Leber, hatte als Junggeselle in seinem eigenen Hause gewohnt und seinem Vater, einem Fuhrunternehmer, bei dessen Arbeit bisweilen ausgeholfen. Sein Ableben rief natürlich bei der ganzen Einwohnerschaft

die Frage hervor: Wird man das Geläute abermals erzwingen? Dass man dasselbe bejahenden Falls abermals verweigern würde, schien Jedermann selbstverständlich zu sein. Auch hatte man sich an zustehender Seite abermals dahin geeinigt, den erstmaligen Protest für alle Fälle aufrecht zu erhalten. Die Beerdigung sollte Mittwoch den 3. Mai Nachmittags stattfinden, wurde jedoch auf Grund ärztlichen Gutachtens auf Morgens den 4. Mai 10 Uhr verschoben, weil der Tod in Folge Starrkrampfes eingetreten war, und somit die Annahme des Scheintodes nicht unbegründet sein mochte. Hatte die zweifelvolle Neugierde der Einwohnerschaft, wie die Beerdigung von Statten gehen möchte, während der letzten 3 Tage ihrer Höhepunkt erreicht, so gelangte man schon gestern Abend, als mehrere auswärtige Gendarmen eintrafen, zu der etwas bestimmteren Vermuthung dessen, was auch wirklich nicht ausbleiben sollte. Die Rheinbrohler Bürger hatten nichts Eifrigeres zu thun, als sich gegenseitig zur grössten Ruhe aufzufordern, und ist denn auch ihr Verhalten bis zu dieser Stunde ein durchaus lobenswerthes, ja musterhaftes gewesen. Aus dem von Neuwied abgelassenen, kurz nach 9 Uhr in Hönningen angelangten Eisenbahnzuge stiegen aus Herr Landrath v. Runkel, ein Aufseher und sechs mit Brecheisen, Brechstangen und einem Seile ausgerüstete Arbeiter. Von Bürgermeister Conrad aus Hönningen in Empfang genommen, begaben sich die Genannten sofort auf den Weg nach dem, etwa eine Viertelstunde von da entfernten Rheinbrohl. In der Nähe dieses Ortes gesellte sich zu ihnen der Ortsvorsteher von Rheinbrohl, den man von der Ankunft schriftlich benachrichtigt hatte. Die Aufforderung, den Kirchenschlüssel zu überreichen, erwiderte der Ortsvorsteher dahin, dass er denselben weder an seinem bestimmten Platze noch sonstwo in seinem Hause habe vorfinden können; er müsse verlegt worden sein. Nun begaben sich Landrath und Bürgermeister einerseits und die sechs Arbeiter unter Führung ihres Aufsehers andererseits auf verschiedenen Wegen zur katholischen Kirche, während der Ortsvorsteher sich entfernte, angeblich um für Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortes Sorge zu tragen. Vor der Kirchenthüre angelangt — es war $^1/_4$ vor zehn Uhr und ausser den Genannten *Niemand* ringsumher zu sehen — sagte der Landrath zum Polizeidiener Clemen: »Gehen Sie zum Herrn Kaplan und sagen Sie ihm, er möge die Schlüssel hergeben, sonst würde die Thüre erbrochen werden.« Der Polizeidiener ging — und richtete seinen Auftrag aus. Die Herausgabe der Schlüssel zu besagtem Zwecke wurde verweigert. Nun ging's an's Werk. Die Arbeiter sprengten

die Kirchthüre gewaltsam auf und erbrachen noch weitere zwei Thüren. Auch während dieses und der späteren Vorgänge liess sich sonst Niemand sehen. Man läutete mit sämmtlichen Glocken ungefähr eine halbe Stunde lang, was bei derartigen Anlässen nicht ortsüblich ist. *Landrath und Bürgermeister schritten, ohne das Haupt zu entblössen, durch die Kirche.* Einige Gendarmen, welche die Kirche zu betreten hatten, thaten dies mit entblösstem Haupte. Auch der Herr Bürgermeister entblösste sein Haupt, als er später nochmals und zwar allein die heiligen Räume betrat. Im Ganzen waren zehn Fussgendarmen und Polizisten, sowie zwei berittene Gendarmen anwesend. Die Kirche war schon seit gestern Abend und die Nacht hindurch von ihnen bewacht worden.

Der Kirchenvorstand war in einem Privathause versammelt, der Landrath schien seiner nicht bedurft zu haben.

IV. *Nachtrag.* Nach einer Meldung der Köln. Volksztg. Nr 164 II. Bl. aus Rheinbrohl vom 15. Juni 1882, soll die Gemeinde durch ministerielle Verfügung zur vorläufigen Zahlung der bei der oben (Nr. III.) besprochenen Glockenaffaire entstandenen Kosten verpflichtet worden sein.

V. In der Sitzung der Strafkammer zu Neuwied am 14. Juni 1882 wurden die Rheinbrohler Bürger Georg Glas, Daniel Waldorf und Anton Marzi, die beiden ersteren zu einer Gefängnissstrafe von zwei Wochen und der letztere zu einer solchen von einer Woche und alle drei zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt und zwar auf Grund der Behauptung des Landraths von Runkel, des Bürgermeisters Conrad und von sieben Gendarmen, wornach sie sich bei der Affaire vom 22. Febr. ihrer Verhaftung activ wiedersetzt hätten — trotzdem 19 Schutzzeugen mit seltener Einmüthigkeit und Bestimmtheit jeden Widerstand in Abrede stellten, obschon dem ersten sofort Anklage auf Meineid in sichere Aussicht gestellt war. (Vgl. den ausführlichen der Deutsch. Reichsztg. entnommenen Bericht in der Germania 1882 Nr. 270, 272.)

X.

Ein nicht sanctionirter Beschluss des deutschen Reichstags auf Aufhebung des Gesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern und das preussische kirchenpolitische Gesetz vom 31. Mai 1882.

1. Der deutsche Reichstag verhandelte in seiner 22. und 23. Sitzung vom 11. und 12. Januar 1882 über folgenden vom Abg. Dr. *Windthorst* eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874:

»§. 1. Das Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 43) wird aufgehoben.

§. 2. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Landespolizeibehörden verlieren ihre Giltigkeit.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.«

Aus der Rede, mit welcher Windthorst seinen Antrag begründete, geben wir einige Hauptstellen wieder:

»Unsere Wähler — sagte Windthorst — wissen sehr gut, dass der kirchenpolitische Streit sich nicht allein auf das eigentliche Gebiet desselben beschränkt, dass vielmehr die kirchliche Frage alle Fragen beherrscht; sie wissen sehr gut, dass das deutsche Reich nicht eher gedeihen kann, bis dieser heillose Bruderzwist endlich beseitigt ist und der Kirche die Freiheit gegeben wird, welche sie bedarf. Und wenn es Parteien im Lande gibt, welche glauben, dass es dem Reiche nützt, wenn sie diesen Kampf führen, dann sind dies Männer, von denen ich annehmen muss, dass sie die deutsche Geschichte niemals kennen gelernt haben. Ich glaube der Consolidirung des Reiches am besten zu dienen, wenn ich dafür eintrete, dass in demselben überall das Recht und zwar das Recht Aller zur Geltung kommt und die kirchliche Freiheit gesichert ist. Etwas anderes als die kirchliche Freiheit erstreben wir absolut nicht. Und weil wir sie erstreben gleichmässig für alle Confessionen ohne Ausnahme, so habe ich geglaubt, dass ein solches Beginnen von allen Seiten die vollste Unterstützung finden müsse. Es gibt aber leider Parteien

und Männer, welche ohne den Culturkampf nicht leben zu können glauben. An diese wende ich mich nicht, sondern an die Männer wahrer Freiheit und frage sie, ob es ihren freiheitlichen Auffassungen entspricht, wenn der Mensch in den wichtigsten Dingen der Polizeigewalt unrettbar überliefert wird und wenn die Verhältnisse so geordnet sind, dass ein Theil der Unterthanen den religiösen Pflichten nicht nachkommen kann.«

Im weiteren Verlaufe seiner Rede schilderte Windthorst den polizeilichen Charakter des Gesetzes vom 4. Mai 1874:

»Wegen Verrichtung von Amtshandlungen werden Geistliche aus dem Lande gejagt, und nicht etwa durch Richterspruch, sondern lediglich durch das Belieben der Landespolizeibehörden. Es ist freilich gesagt worden, dass man sich gegen eine solche Verfügung an die Gerichte wenden kann, aber meine Herren, dafür besteht der preussische Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, und den anzuerkennen, ist jedem Katholiken absolut unmöglich; und dennoch hat man die Geistlichen an diesen Gerichtshof verwiesen, d. h., ihnen einen Ausweg gezeigt, den sie unter keinen Umständen einschlagen können. Aber nicht nur diejenigen Geistlichen, die eine Amtshandlung vorgenommen, sondern auch die, welche sonst in Conflict mit den Maigesetzen gekommen sind, können eventuell ausgewiesen werden, und bei den besonders raffinirten Bestimmungen der Maigesetze ist es in der That kaum möglich, dass nicht jeder Geistliche alle Tage ausgewiesen oder internirt werden kann. Also, meine Herren, Internirung, Reichsacht, durch landespolizeiliche Verfügungen verhängt, das sind die juristischen Lehren, die wir noch immer von Gelehrten hören und die sehr milde sein sollen, damit nicht andere Strafen verhängt werden . . . Selbst das Socialistengesetz, von dem Sie wissen, dass ich es niemals gebilligt habe, geht soweit nicht; es garantirt doch eine Beschwerdeinstanz. Die Reichsregierung hat geglaubt, gegen die katholische Kirche ist alles erlaubt, so scheint es . . . Ich will Ihnen indessen doch einige Zahlen sagen, von denen ich bemerken muss, dass sie mir von Privatleuten zugekommen sind und desshalb lange nicht den Glauben in Anspruch nehmen können, wie amtliche. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Diöcese Trier 50 Ausweisungen, und darunter 9 Expatriirungen stattgefunden haben; in der Erzdiöcese Posen-Gnesen sind 46 Ausweisungen und 2 Internirungen vorgekommen, jedoch ist diese Zahl nicht genügend. Aehnlich verhält es sich in allen anderen Diöcesen. Es steht fest, dass noch jetzt unter diesem Gesetz eine grosse Anzahl von Männern leidet. Man ist bei den Ausweisungen mit der allergrössten

Rücksichtslosigkeit vorgegangen, und man hat keinen Anstand genommen, Geistliche unter Gendarmeriebegleitung hinauszubringen.«

Zum Schlusse bemerkte Windthorst: »Man verlangt von uns zu jeder Zeit schwere Opfer, und wir bringen sie gern und ohne Murren; aber wir erwarten, dass wir dann auch die volle Freiheit der Kirche bekommen. Die Differenzen, die zwischen uns bestehen, sollen auf wissenschaftlichem Gebiete ausgetragen werden. Ich verlange gar nichts, als dass auf die Geistlichen das gemeine Recht angewandt wird. Vor dem Gesetze sollen wir alle gleich sein, wenigstens wird uns das alle Tage gepredigt, besonders von den liberalen Herren. Ich spreche jedem, der dieses Gesetz vertheidigt, das Prädicat eines Liberalen absolut ab. Nehmen Sie also die Vorlage an, damit die Gesinnung des Friedens mehr und mehr in die Gemüther zurückkehrt und endlich die Stunde nahen kann, wo wir uns ganz die Hände reichen und uns gemeinschaftlich freuen des blühenden deutschen Vaterlandes.«

Bei den Verhandlungen über den Antrag Windthorst's im deutschen Reichstage fand das unglückliche Gesetz vom 4. Mai 1874 auf keiner Seite eine grundsätzliche Vertheidigung; *alle* Redner erkannten seine Härte und Unhaltbarkeit an. Die Aufhebung des Ausweisungsgesetzes wurde am 12. Januar 1882 vom Reichstage mit 223 gegen 115 Stimmen angenommen, ebenso bei der dritten Berathung am 18. Januar 1882. Der »Bundesrath« überwies den vom Reichstage angenommenen Antrag in seiner Sitzung vom 23. Januar 1882 an seinen Ausschuss für Justizwesen. Ob der Bundesrath sich seitdem mit der Sache beschäftigt hat, haben wir nicht in Erfahrung bringen können; jedoch glauben wir nicht, dass es bereits geschehen ist. Der Bundesrath beschliesst langsam und nach Weisungen.

II. Nach Rom wurde im Frühjahre 1882 wieder ein preussischer Gesandter, Herr v. Schlözer, zum päpstlichen Stuhle gesandt. Die preuss. Regierung hielt ebenso wie in den zwei Jahre vorher in Wien mit dem damaligen Wiener Nuntius Jacobini geführten und mit demselben, nunmehrigen Cardinal-Staatssecretär Jacobini, erneuerten Verhandlungen an den Principien der Maigesetze fest, und suchte bald diesen bald jenen Weg, immer an allen Voraussetzungen festhaltend, um kirchlicherseits eine in den meisten Beziehungen kirchlich geradezu unmögliche Anerkennung der Maigesetze zu erlangen. Dem entsprechend wollte man dann preussischerseits höchstens von Fall zu Fall dieses und jenes besonders vereinbaren, namentlich wieder möglichst viele geistliche Stellen besetzt sehen, um dann von Neuem

zu versuchen, ob sich nicht von diesen Geistlichen schliesslich die Unterwerfung unter die Grundsätze der Maigesetzgebung erzwingen lasse.

III. Nur einen schwachen Anfang zu einem kirchlich-politischen Friedensstande bildet das von der Regierung eingebrachte, in seiner schliesslichen Gestalt von dem katholischen Centrum mit den kirchlich-protestantischen Conservativen des preuss. Landtags vereinbarte, am 5. Mai nach einigen Aenderungen, die es im Herrenhause nochmals erfahren hatte, vom Abgeordnetenhause in der endgiltigen Fassung angenommene, erst am 31. Mai sanctionirte und am 8. Juni 1882 in Nr. 22 der Gesetzsammlung publicirte

Gesetz, betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

»Wir *Wilhelm* von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:«

»Art. 1. Die Art. 2, 3, 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes *auf die Zeit bis zum 1. April 1884* wieder in Kraft.« [Entspricht dem Artikel 1. der Regierungsvorlage, nur sind die durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte eingeschaltet. Die am 31. December 1881 ausser Wirksamkeit getretenen, jetzt wieder aufgenommenen Artikel des Juligesetzes lauten: Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1. im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweis der nach §. 2. erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden. Art. 3. Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2. dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben. Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Fall des §. 2. des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet werden. Der Schlusssatz des §. 6. desselben Gesetzes findet sinngemässe Anwendung.«]

»Art. 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Ges. vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese. In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des §. 12. des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Art. 1. Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.«

»Art. 3. Von Ablegung der im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preussen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitäts-Studiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt, und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben. Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des §. 4, sowie von dem Erforderniss des §. 11. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10. erwähnten Aemter zu gestatten. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.«

»Art. 4. Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniss zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.« So der Wortlaut des neuen Gesetzes.

Die Aenderungen, welche durch das Herrenhaus an den frühern Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgerufen wurden, sind unbedeutend. Das Abgeordnetenhaus hatte in Art. 1. die Verlängerung der Art. 2, 3 und 4 des Juligesetzes von 1880 nur bis zum 1. April 1883 (jetzt 1884) ausgesprochen und in Art. 3. die Fassung ge-

wählt: »auf einem . . . Seminar, welches nach dem Gesetze die Universität zu ersetzen geeignet ist,« während jetzt der Satz lautet: »Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitäts-Studiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind.« Es war vorauszusehen, dass das Abgeordnetenhaus sich die von dem Herrenhause beliebten Aenderungen gefallen lassen würde. Der kleine Unterschied in Art. 3. ist lediglich formaler Natur, und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Art. 1. konnte für das Centrum gewiss kein Grund sein, das Ergebniss der mit den Conservativen geschlossenen Vereinbarung zu gefährden. Der verhältnissmässig noch sehr geringe Fortschritt zum Besseren, welchen das Gesetz enthält, ist 1., dass der »*Bischofs-Paragraph* (Art. 2) endlich durchgebracht ist, so dass wenigstens die noch lebenden Bischöfe, welche s. Z. vom Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten »abgesetzt« wurden, wieder zur Leitung ihrer Diöcesen zugelassen werden *können.* 2. Das *Cultur-Examen* ist beseitigt (Art. 3). 3. Neue »*Staatspfarrer*« können nicht mehr eingesetzt werden (Art. 4).

Mit der Beseitigung des »Cultur-Examens« ist das eine Haupthinderniss für Besetzung der verwaisten Seelsorgerstellen beseitigt; aber sein Wegfall bleibt praktisch werthlos, so lange nicht die »*Anzeigepflicht*« durch eine Vereinbarung zwischen dem h. Stuhle und der Regierung hinweggeräumt ist. Dass die Regierung schon in der allernächsten Zeit die auf die Anzeigepflicht bezüglichen Bestimmungen der kirchenpolitischen Vorlage (§. 4 und 5. des *Entwurfs* des Ges. vom 31. Mai, wie er von der Regierung eingebracht war), welche das Abgeordnetenhaus gestrichen hatte, als besonderes Gesetz wieder einbringen wolle, wurde von der officiösen Prov.-Correspondenz entschieden in Abrede gestellt. Für den gestrichenen Art. 4 und 5. des Reg.-Entw. des Gesetzes war eine Neuregelung der Anzeigepflicht insofern vorgesehen, als der Einspruch künftig auf bürgerliche und staatsbürgerliche Gründe beschränkt sein, jedoch auch noch die staatlichen Vorschriften über die *Vorbildung* der Geistlichen unter dem Einspruchsrecht begriffen waren; ferner sollte statt an den sg. Kirchengerichtshof die Appellation an den Cultusminister ergehen, welcher endgültig entscheiden sollte. Der Art. 5. der Vorlage enthielt endlich eine »discretionäre,« d. h. der Regierung überlassene Erleichterung der Anstellung von Hülfsgeistlichen. (Den Wortlaut des Reg.-Entw. des Ges. s. weiter unten Nr. IV.)

Dass die Sanction des Gesetzes vom 31. Mai 1882 nicht so rasch erfolgt war, wie die der Maigesetze der früheren Jahre, suchte die

Prov.-Corr. dadurch zu erklären, »dass in dem geregelten Gange der kaiserlichen Arbeiten jeder Theil nach der Ordnung seine Stelle erhalte, welche nur aus Gründen von besonderem Gewicht vertauscht werden könne.« Man hatte nämlich in verschiedenen Blättern die Vermuthung ausgesprochen, dass Fürst Bismarck mit der Veröffentlichung des neuen Kirchengesetzes gezögert habe, um dadurch einen Druck auf Rom auszuüben, der ihm zu Zugeständnissen hinsichtlich der »Anzeigepflicht« verhelfen sollte. Die Frage der »Anzeigepflicht« bildete nämlich, wie die vom Abg. *Majunke* herausgegebene Corresp. vom 9. Juni 1882 (vgl. Köln. Volksztg. Nr. 158 II. Bl.) bemerkte, den Haupt- und Angelpunkt in allen Verhandlungen und Erörterungen, welche seit den Wiener »Besprechungen« zwischen unserer Regierung und dem h. Stuhle stattgehabt haben. An dieser Frage scheiterten alle vorigjährigen Verhandlungen des Herrn v. Schlözer, obgleich derselbe in dieser Angelegenheit zwei Mal von Rom nach Berlin, resp. Varzin zurückgefahren kam; es ist endlich ein offenes Geheimniss, dass es seitens unserer Regierung nicht an Bemühungen gefehlt hat, um in dieser Beziehung mit den preussischen Bischöfen resp. Capitels-Vicaren ein Separat-Abkommen zu treffen — was Wunder daher, wenn Fürst Bismarck die Concessionen, zu denen er durch Veröffentlichung des neuen kirchenpolitischen Gesetzes genöthigt wird: Abschaffung des Cultur-Examens und der Staatspfarrer) dazu benutzt hätte, um wenigstens den Versuch zu machen, Gegenconcessionen zu erlangen — ein Versuch, der natürlich scheitern musste, da Rom in seinen »Concessionen« schon längst an die Grenze des Möglichen gegangen war.

IV. Der am 16. Januar 1882 dem Abgeordnetenhause vom Cultusminster vorgelegte »*Entwurf* eines Gesetzes betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze« und die Motivirung desselben lautete wie folgt:

Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 15. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 2. Einem Bischof, welcher auf Grund der §§. 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 198) durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Art. 3. Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Mi-

nister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§. 4 und 11. im Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10. erwähnten Aemter gestatten kann.

Art. 4. An die Stelle des §. 16. im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, dass der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Art. 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, dass Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hilfeleistung im geistlichen Amt ohne die nach §. 15. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.

Die dem Entwurfe beigegebene *Begründung* lautet:

Der gegenwärtige Gesetzentwurf beruht auf denselben Gesichtspunkten, aus welchen die Vorlage vom 19. Mai 1880 über Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze hervorgegangen ist. Durch den Entwurf wünscht die königliche Staatsregierung von Neuem zu bethätigen, dass sie entschlossen ist, auf dem Wege einer friedlichen Entwickelung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche, wie er durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 angebahnt ist, fortzuschreiten. Auch jetzt wünscht sie in der Sorge für das Wohlergehen der katholischen Preussen denselben weitere Erleichterungen, die nach den bestehenden Gesetzen möglich sind, gewährt und diese Möglichkeit erweitert zu sehen, soweit dies geschehen kann, ohne das Wohlergehen der gesammten Staatsangehörigen, die Sicherheit des Staats und die Unabhängigkeit seiner Gesetzgebung zu gefährden.

Bei der Durchführung dieses Gedankens tritt diejenige Frage in den Vordergrund, welche auf diesem Gebiete als die brennendste bezeichnet werden darf, nämlich die Wiederherstellung der cura animarum im weitesten Sinne. Die Wiederherstellung erfolgt auf doppeltem Wege:

I. durch Wiedereinführung einer regelmässigen Diöcesanverwaltung

II. durch Wiederbesetzung der mit der Seelsorge betrauten Kirchenämter, insbesondere der Pfarrstellen.

Die Lösung dieser Frage zu fördern, ist die hauptsächlichste Aufgabe des Gesetzentwurfs. Die letztere wird sich jedoch nach der jetzigen Lage der Verhältnisse im Wesentlichen auf die Ertheilung discretionärer Befugnisse für die Staatsregierung um so mehr zu beschränken haben, als die Rücksicht auf die Landestheile mit polnischer Bevölkerung es nothwendig macht, dass der Regierung die nach der Verschiedenheit der politischen Lage erforderliche Freiheit der Bewegung für die Abwehr gesichert bleibt. Die königliche Staatsregierung trägt um so weniger Bedenken, auf der mit der Gesetzgebung vom Jahre 1880 betretenen Bahn vorwärts zu schreiten, als die seit Erlass des Gesetzes vom 14. Juli 1880 und an der Hand desselben gemachten Erfahrungen lehren, dass schon die Staatsregierung seither gewährten Befugnisse es ermöglicht haben, in der Regelung der Verhältnisse auf dem in Rede stehenden Gebiete ersichtliche Fortschritte zu machen.

Die Lösung wird im Einzelnen dadurch anzustreben sein, dass zunächst, wie

Artikel 1. der Vorlage vorschlägt, die mit dem 1. Januar 1882 ausser Wirksamkeit getretenen Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wieder in Kraft gesetzt werden. Diese Artikel lauten:

Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1. im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2. erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 2. dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des §. 2. des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlusssatz des §. 6. desselben Gesetzes findet sinngemässe Anwendung.

Die vorstehenden Artikel waren nach der Vorlage vom 19. Mai 1880 dazu bestimmt, das Bedürfniss zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, während der letzten Jahre merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird. Es handelt sich hierbei darum, die Schärfe der gesetzlichen Vorschriften durch die Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung zu mildern, ohne das Gesetz selbst ausser Kraft setzen zu müssen. Insbesondere erscheint die Wiederherstellung des Artikels 2, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwesers zu gestatten, werthvoll. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass, wenn es gelungen ist, durch Einsetzung von Capitularvicaren die Wiederkehr geordneter Verhältnisse in den Diöcesen Osnabrück, Paderborn und Breslau anzubahnen, dies vornehmlich der Existenz und der Anwendung des Artikels 2. zu verdanken bleibt. Auch die Artikel 3 und 4. verdienen erhalten zu werden, da die durch dieselben der Staatsregierung gewährten Befugnisse die Möglichkeit gewähren, nach Lage des einzelnen Falles Erleichterungen zu gewähren, wie dies noch neuerdings durch Wiederaufnahme der Staatsleistungen für den preussischen Antheil der Erzdiöcese Prag geschehen ist.

Artikel 2. Nachdem es mit Hilfe der der Regierung mittels Gesetzes vom 14. Juli 1880 gewährten Facultäten möglich geworden ist, in denjenigen Bisthümern, deren Stühle auch kirchlich als erledigt galten, eine geordnete Diöcesanverwaltung wieder herzustellen, gewinnt die Frage der Wiedereinrichtung einer regelmässigen oberhirtlichen Leitung auch für diejenigen Sprengel, deren frühere Bischöfe durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassen sind, in hervorragender Weise an Bedeutung.

Schon bei Vorlage der kirchenpolitischen Novelle im Jahre 1880

musste die königliche Regierung es als ihre Ueberzeugung aussprechen, dass eine Regelung dieser besonders schwierigen Frage wesentlich würde gefördert werden, wenn sich durch das Gesetz die Möglichkeit schaffen liesse, einem oder dem anderen jener, aus dem Amte entlassenen Bischöfe die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen. Die inzwischen gewonnenen Eindrücke haben die Regierung in dieser Ueberzeugung nur bestärken können. Die bezügliche Bestimmung der kirchenpolitischen Vorlage von 1880 hat desshalb in dem Art. 2. des gegenwärtigen Entwurfes von Neuem Aufnahme gefunden.

Artikel 3. Um die Wiedereinführung einer pfarramtlichen Seelsorge, bezw. die Heranbildung der Kleriker zu erleichtern, bieten sich folgende Mittel dar:

a) die Dispensation der Geistlichen von den Bedingungen der Vorbildung,

b) die Dispensation der Lehrer an den kirchlichen Unterrichtsanstalten von den Bedingungen der Vorbildung,

beides zusammengefasst im Artikel 3. des Entwurfs, welcher der Bestimmung unter Nr. 1 des Artikels 1. der Vorlage vom 19. Mai 1880 entspricht. Die Wiederaufnahme dieser Bestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die fragliche Dispensationsbefugniss ein wesentliches Mittel ist, um die zur Zeit vorhandenen Lücken in dem Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen auszufüllen und dadurch einem anerkannt dringenden Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung thunlichst zu begegnen.

Artikel 4 und 5. haben gleichfalls den Zweck, die Wiederherstellung der Seelsorge zu fördern.

Zu diesem Behuf schlägt zunächst Artikel 4. die Umgestaltung des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vor, welcher lautet:

Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen

Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 20 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgiltig.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt in diesem Punkte zu der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 zurückzukehren, welche den bewährten Bestimmungen in anderen Deutschen Staaten sich anschliesst und insonderheit die Entscheidung über den Einspruch lediglich in die Hand verantwortlicher Verwaltungsinstanzen legte. Diesen gesetzgeberischen Gedanken gegenwärtig wieder aufzunehmen, erscheint um so mehr angezeigt, als die über den Einspruch entscheidende Behörde nicht nur an die thatsächliche Lage des Einzelfalles gebunden sein darf, sondern bei ihren Entschliessungen eine freiere Beurtheilung nach Zeit und Ort, unter gleichmässiger Berücksichtigung der staatlichen Interessen überhaupt, eintreten zu lassen hat.

Ist Artikel 4. dazu bestimmt, das Verfahren in Beziehung auf die Pflicht der geistlichen Oberen zur Benennung der anzustellenden Geistlichen auf einer richtigeren Grundlage zu ordnen, so hat Art. 5. den Zweck, in Beziehung auf den Umfang dieser Pflicht die Möglichkeit von Erleichterungen zu schaffen, die ohne Gefährdung wesentlicher Rechte des Staates gewährt werden können. Denn einerseits wird der Grundsatz der Benennungspflicht bei allen festen Anstellungen, sowie bei der Einrichtung von Vertretungen in erledigten Aemtern festgehalten und damit ein Rechtszustand geschaffen, wie er vordem in Preussen bestand und noch gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten sich in allseitig anerkannter Uebung befindet. Wenn andererseits der Entwurf die Befreiung von der Benennungspflicht hinsichtlich der Hilfsgeistlichen der Ermächtigung der Regierung für bestimmte Bezirke vorbehält, so nöthigt dazu insbesondere die Rücksicht, dass der Staat zur Sicherung seiner eigenen Interessen sich die Möglichkeit vorbehalten muss, nach Lage der Umstände das obersthoheitliche Aufsichtsrecht bezüglich der Bestellung von Geistlichen in vollem Umfange zur Geltung zu bringen. — Soweit der Ges.-Entwurf und seine »Motive.«

Wir fügen zur Vervollständigung des Materials noch die §§. 4

und 11. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 an, welche Art. 3. in discretionäre Vollmachten verwandelt:

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtscandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

Die für »ausländische Geistliche« vorbehaltene Dispense bezieht sich auf den §. 1. desselben Gesetzes, wonach ein geistliches Amt nur einem »Deutschen,« der die gesetzmässige Vorbildung hat und dem Einspruch der Regierung entgangen ist, übertragen werden darf. §. 10. erwähnt die Aemter »als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin« an »allen kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klericalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte etc.)«

V. Das Gesetz vom 31. Mai 1882 und der Regier.-Entw. desselben führen noch lange keinen Friedensstand herbei. So manche Bestimmungen der früheren Maigesetze, deren Bedenklichkeit früher vom Regierungstische selbst zugestanden war, sind unverändert belassen. Vor Allem ist noch immer stehen geblieben der »exorbitante« *Staatsgerichtshof* für kirchliche Angelegenheiten, der Bischöfe und Geistliche »absetzt« und kirchlich abgesetzte wieder »einsetzt.« Es besteht noch die *Staatsaufsicht über die kirchlichen Lehranstalten*, auch über die *Priesterseminare:* in Unterricht, Lehrbücher, ja sogar Gebete und gottesdienstliche Handlungen soll der Staat ändernd eingreifen dürfen. Noch immer kann ein Geistlicher wegen in der Beichte *verweigerter Absolution* vor die Staatsgerichte gezogen werden u. s. w. Und wann und wie werden die durch die früheren Maigesetze der Kirche, dem Klerus und dem Volke zugefügten materiellen Schäden wieder gut gemacht werden?

VI. *Nachschrift.* Der *Bundesrath* beschloss endlich am 5. Juli 1882, zu der vom Reichstag beschlossenen *Aufhebung des Ges. vom 4. Mai 1874* (s. o. S. 187 ff.) die verfassungsmässige *Zustimmung nicht zu gewähren.*

XI.

Das serbische Taxengesetz vom 3. April 1881.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 47. S. 97—108.)

Dieser »Zakon o taksama« umfasst in einem in der Belgrader Staatsdruckerei 1881 erschienenen Abdrucke 31 SS. 8.

Der I. Theil enthält »allgemeine Bestimmungen über Taxen.« In deutscher Uebersetzung lautet §. 1: »Für Amtshandlungen der Gerichts-, Administrativ- und der sonstigen Landesbehörden, insofern sie aus Anlass und über Bedürfniss von Privatpersonen erfolgen, sollen an die Staatskassen Taxen gezahlt werden, wie dieselben im Tarife des vierten Theiles dieses Gesetzes bestimmt sind.«

Der §. 3. zählt die Fälle auf, in welchen eine Befreiung von der Taxenzahlung eintritt. Diese Befreiung erfolgt nach *lit. c.* »bei Gesuchen, Klagen, und sonstigen Eingaben solcher Personen, welche von dem zuständigen Gemeindegerichte ein Zeugniss beibringen, dass sie unvermögend sind die Taxen zu bezahlen. Die Zeugnisse selbst sind taxfrei.« Taxfrei sind auch nach *lit. e.* »schriftliche Testamentsverfügungen zu wohlthätigen Zwecken.«

Der III. Theil des Gesetzes enthält »Uebergangsbestimmungen.« Der Art. 37. bestimmt: »Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1881 in Wirksamkeit.

Theil IV. enthält den *Taxentarif* und zwar A. allgemeine Taxen; B. Taxen nach den einzelnen Abtheilungen. Unter der Rubrik »*Abtheilung des Ministeriums für Cultus- und kirchliche Angelegenheiten*« werden in dem *Art. 61—76. die Taxen aufgezählt, welche von den Geistlichen, Consistorien und Prälaten (Archijereji) erhoben werden.* Diese (p. 21. des Taxengesetzes festgesetzten) Taxen sind folgende:

		frcs.	c.
61.	In jedem Eheprocesse bei den geistlichen Eparchial-Gerichtshöfen	20	—
62.	Im Falle des Appells gegen das Urtheil des Eparchialgerichts I. Instanz	10	—

1) Es liegt uns auch eine officielle »Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen des Ministeriums für Cultus und kirchliche Angelegenheiten« für das Königr. Serbien vor, welche 1880 erschien (144 SS. 8.) Wir werden demnächst das Wichtigere daraus in wörtlicher, deutscher Uebersetzung und minder Wichtiges im Auszuge in unserem Archiv mittheilen.

		frcs.	c.
63.	Bei Gesuchen der Fremden um Ehebewilligungen .	20	—
64.	Bei Dispensen vom Aufgebote entrichtet derjenige, der keine volle Steuer zahlt, keine Taxen; derjenige, der die volle Steuer zahlt	20	—
	und derjenige, der darüber zahlt	15	—
65.	Für die Ehebewilligung nach erhaltenem bischöflichen Segen	100	—
66.	Für Auszüge aus den kirchlichen Registern über Geburten, Ehen und Todesfälle	—	50
67.	Für die Bestattungs-Urkunde (Singjelia) bei der priesterlichen Einweihung	20	—
68.	Für den Erzpriester	50	—
69.	Für die Würde eines Ordensgeistlichen (Monachen)	100	—
70.	Für den Hieromonachen	150	—
71.	Für den Diakon (Singjel.)	160	—
72.	Für den Protodiakon (Protosingjel)	200	—
73.	Für den Klostervorsteher	300	—
74.	Für den Archimandriten	400	—
75.	Für die Bischofswürde	2000	—
76.	Für die Erzbischofswürde	4000	—

Sehr umständlich ist die Unterfertigung des Taxengesetzes (p. 31. des cit. Druckes). Nach der Unterschrift des Königs *M. M. Obrenović* folgt darunter zur Linken: »Gesehen, das Staatssiegel beigedrückt der Hüter des Staatssiegels Präsident des Ministerraths und Justizminister *M. S. Piročanac.*« Sodann folgen darunter zur Rechten mit Wiederholungen die Namen der Minister und zwar heisst es da: Präsident des Ministerraths und Justizminister *M. S. Piročanac;* Kriegsminister, Ehrenadjutant Sr. Hochwol. General *M. Leschjnan;* Minister für Cultus- und kirchliche Angelegenheiten *St. Novaković* [1]); Minister der äusseren Angelegenheiten Ced. *Mijatovic* [2]); Minister des Innern *M. Garašanin;* Bautenminister *J. P. Gudović;* Leiter des Finanzministeriums Ced. *Mijatović.*

Die Art. 61—76. des Taxengesetzes haben zu dem Conflicte zwischen dem Metropoliten Michaelo und dem Cultusminister resp. der Regierung geführt, dessen Akten und Verlauf wir bereits im Archiv Bd. 47. S. 97 ff. mittheilten. Der Metropolit widersetzte

1) Ehem. Prof. der serb. Sprache und Literatur, bekannt als Literarhistoriker.

2) Bekannt als Romanschriftsteller.

sich jenen Bestimmungen des Gesetzes, welche er als den kirchlichen Canonen zuwiderlaufend und simonistisch erklärte. Aber es mischten sich auch politische Motive in den Streit hinein. Der Metropolit wurde durch die Regierung von der Verwaltung der Kirche entfernt. Ein durch seine Intelligenz und Stellung mit den Verhältnissen in Serbien sehr vertrauter Freund schreibt uns von dort: »Nach meiner tiefsten Ueberzeugung ist der ganze Conflict muthwillig hervorgerufen worden und hat einen unhaltbaren Zustand in der Kirche geschaffen, der mit der Zerstörung der kirchlichen Organisation oder mit der Demüthigung der Staatsgewalt enden kann.«

XII.

Von der neuen Auflage des Freiburger Kirchenlexikons[1])

liegt bereits der aus 11 Heften bestehende Band 1. (VIII. und 2110 Sp. gr. 8.) und vom Band 2. liegen bereits zwei weitere Hefte (Spalte 1—384) vor. Die erste aus 12 Bdn. und einem Registerbande bestehende, von den Proff. *Wetzer* und *Welte* redigirte Auflage erschien 1847—1854. Es folgte bald darauf protestantischerseits Prof. Dr. *Herzog's* Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche in 21. Bdn. und einem Registerbande, Stuttgart und Hamburg 1854—1868. Welche Art von Erdichtungen und welche Art von protestantischer Polemik man in dieser protestantischen Real-Encyklopädie gegen die katholische Kirche vorbrachte und wie man dabei aber zugleich zahlreiche Artikel aus dem Freiburger Kirchenlexikon mit den zufälligen Druckfehlern, nur mit Weglassung protestantischerseits unbequemer Daten und Ausführungen mehr oder weniger wörtlich abschrieb, — darüber vgl. man das (zugleich des protestantischen Geheimen Kirchenrathes Professors Dr. *Karl Hase* »Protestantische Polemik gegen die katholische Kirche«) trefflich beleuchtende Cap. 17. (S. 148—168) der lesenswerthen, gelehrt und gewandt geschriebenen Schrift »Protestantische Polemik gegen die kathol. Kirche, Populäre Skizzen und Studien von *Heinrich von der Clana*,« (Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung 1874, VIII u. 168 SS. 8).

Von der protest. Real-Encyklopädie wurde 1878 (Leipzig 1878, J. C. Hinrichs) eine 2. verbesserte und vermehrte Auflage von den Professoren *Herzog* und *Plitt* begonnen und liegen bereits 4 Bände davon vor. Eine neue Auflage des Freiburger Kirchenlexikons wurde bereits seit zwanzig Jahren geplant. Die ersten Vorarbeiten und einen Nomenclator dafür besorgte Dr. *Weiss* und nach dessen Eintritt in den Predigerorden übernahm der als Kirchenhistoriker und Canonist und durch die vielseitigsten Kenntnisse auf theologischem Ge-

1) Der vollständige Titel ist: *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten begonnen von *Joseph Cardinal Hergenröther*, fortgesetzt von Dr. *Franz Kaulen*, Prof. der Theologie zu Bonn. Mit Approbation des Hochwürd. Capitels-Vicariats von Freiburg. Freiburg im Breisgau 1880 ff. Herder'sche Verlagshandlung. (Der Bd. ist auf 10—12 Hefte à 1 Mk. berechnet.)

biete hervorragende Würzburger Professor Dr. *Jos. Hergenröther* die Redaction. Nachdem dieser bereits Vieles weiter vorbereitet und gefördert hatte, musste er in Folge seiner Erhebung zum Cardinal schon vor Beginn des Druckes die Redaction niederlegen und auf seine Veranlassung übernahm dieselbe dann der als gediegener theologischer Schriftsteller bekannte Bonner Prof. Dr. *Franz Kaulen*, dem als Gehilfe Herr Dr. theol. *Streber* zur Seite steht und ausserdem ein Mitarbeiterkreis von mehr als drittehalbhundert älteren und jüngeren, grösstentheils bereits bekannteren Schriftstellern aus den theologischen und verwandten Fächern.

Die erste Auflage des Freiburger Kirchenlexikons enthielt im ersten Bande auf 952 Seiten etwas kleineren Formates in etwas grösserem Drucke in ganzen Zeilen mit durchlaufender Schrift die Artikel: Aaron — Bibelübersetzung. In der neuen Auflage ist jede Seite in zwei Spalten eingetheilt, etwas kleinerer, aber doch gut leserlicher Druck gewählt und auf 2110 Spalten in etwas grösserem Formate sind im Bd. 1. jetzt die Artikel Aachen-Basemath enthalten. (Die bereits vorliegenden Hefte 12 und 13. vom Bd. 2. umfassen auf 384 Spalten die Artikel Basilianer bis Benno II.). Obschon manche minder wichtige Namen und Bezeichnungen nicht mehr durch einen besonderen Artikel vertreten sind, enthält doch bereits Bd. 1. der 1. Auflage an 400 ganz neue Artikel. Die schon in der 1. Aufl. enthaltenen sind durchweg entweder von ihrem ursprünglichen Verfasser oder von einem neuen Bearbeiter ergänzt und verbessert oder durch eine ganz neue Bearbeitung ersetzt worden. Wenn schon die erste Auflage als ein gediegenes Werk, aus welchem man sich rasch über alle Zweige der theologischen Wissenschaft Belehrung verschaffen konnte, verdiente Anerkennung in den weitesten Kreisen gefunden hat, so verdient nach dem Vorliegenden zu schliessen diese zweite Auflage eine noch weit grössere Anerkennung. An längeren und kürzeren kirchenrechtlichen oder zugleich für das Kirchenrecht wichtigere Artikel finden wir im Bd. 1. 163 und weitere 14 im Heft 12 und 13. In diesen canonistischen Artikeln sind als Mitarbeiter vertreten: Alberdingk-Thijm, Bach, Bauer, † Berlage, Braun, Braunmüller, Brischar, Brück, † Buss, Diendorfer, † Ebert, Fehr, † Floss, † Fritz, Funk, Gerlach, Grammer, Grisar, † Häusle, Hefele, Cardinal Hergenröther, Phil. Hergenröther, Heuser, Höfler, † Holzwarth, Hundhausen, Jeiler, Jungmann Kaulen, Kober, Komp, König, Kössing, Kreutzwald, † Küpper, Laurin, † de Lorenzi, † Frhr. Moy, Müller, Neher, Pastor, † Permaneder, Probst, Renninger, Reumont, Scheeben, Scherer, † Schlösser, Aloys und Otto Schmid, Schneemann, Schwane, Seidl, Simar, Spillmann, Stahl, Stein, Streber, † Thalhofer, Thiel, Vering, de Waal, † Wandinger, Weber, Weiss, † Wetzer, Wildt, Will, Wittmann, Woker; ausserdem ein Anonymus Y. mit dem Art. Evangel. Allianz und der † Prof. H(ildenbrand) mit dem Art. Basiliken. Wir wollen in den folgenden Heften des Archivs die canonistischen Artikel des Kirchenlexikons im Vergleich mit denen der Herzog'schen Encykl. näher besprechen.

XIII.
Literatur.

1. *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. der Rechte an der Univers. Berlin. Bd. 3. II. Hälfte. Berlin, J. Guttentag (D. Collin), 1882. S. 325—668. Lex. 8.*

Auch diese von den allgemeinen und Partikular-Synoden handelnde Fortsetzung (s. über die früheren Theile *Archiv* Bd. 23, S. 182, Bd. 24. S. 141., Bd. 27 S. 180, Bd. 41. S. 192, Bd. 45. S. 350 f.) gibt Zeugniss von grosser Belesenheit und gelehrtem Eingehen in Einzelheiten. Dass der Verfasser nicht Katholik ist, tritt auch in dieser Abtheilung entschieden zu Tage. Am Interessantesten ist jedenfalls die gründliche Aburtheilung der sg. altkatholischen Bestrebungen und Behauptungen sowohl in der geschichtlichen Erörterung über die allg. Concilien (§. 169 f.), als auch insbesondere bei der Betrachtung des Vatic. Concils (§. 172 Nr. VIII. und §. 179). Hinschius unterwirft die von »altkatholischer« Seite, namentlich von Döllinger und Schulte vorgebrachten Gründe, weshalb die Beschlüsse des Vatic. Concils ungültig sein sollten, einer vernichtenden Kritik. Er untersucht namentlich, ob das Concil, wie die »Altkatholiken« behaupteten, ein unfreies gewesen sei, und trotzdem er den factischen Angaben jener Glauben schenkt, findet er dennoch, dass von einem »rechtlich relevanten Zwange« nicht die Rede sein könne. Während Döllinger und Schulte behaupteten, dass die auf dem Concil versammelten Bischöfe den Glauben im Wege des *Zeugnisses* und zwar eines *einstimmig*, nicht durch blossen Mehrheitsbeschluss bekundeten Zeugnisses festzustellen hätten, führt Hinschius dagegen aus, dass die Functionen der Bischöfe auf den älteren Concilien darin bestanden haben, »dass sie eine *urtheilende* Thätigkeit darüber geübt haben, was entsprechend der christlichen Lehre zum Dogma erhoben werden könne und dürfe und dabei auch neue Dogmen als Consequenzen der bisher geglaubten und gelehrten Sätze festgestellt haben.« Hinschius gelangt nach einer längeren Ausführung zu dem Resultate: »Die Lehre, dass auf den allgemeinen Concilien in Glaubenssachen Majoritäts-Entscheidungen ausgeschlossen seien, und in solchen *Einstimmigkeit erfordert werde*, erscheint, auf ihr historisches Fundament geprüft, unhaltbar. Ebenso wenig aber lässt sie sich vom Standpunkte der kath. Kirche innerlich und aus der Natur der Sache begründen. Auch der Versuch Prof. Dr. v. Schulte's, aus einer Anzahl

angeblicher Mängel der auf dem Concil befolgten Geschäftsordnung die Nichtigkeit der Glaubensdecrete herzuleiten, wird von Hinschius gründlich widerlegt. »Thatsächlich ist,« so sagt H., »auch die Möglichkeit einer ausreichenden Discussion in Betreff des Schemas der constitutio de fide catholica und der constit. prima de ecclesia Christi gewährt worden und die Majorität hat insbesondere bei der Verhandlung über das letztere ihre Macht durch unzeitige Durchsetzung des Schlusses der Debatte nicht missbraucht. Trotz aller beengenden Vorschriften ... hat die Geschäftsordnung eine eingehende Verhandlung der Vorlagen nicht ausgeschlossen, und der Fundamentalsatz, dass den Mitgliedern Zeit zur Prüfung solcher gegeben, sowie eine ausweichende Debatte zugestanden werden müsse, erscheint nicht verletzt ... Abgesehen von allen diesen Erwägungen kommt aber noch in Betracht, dass die Majorität gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung keine Einwendung erhoben, und dass die Minorität zwar sowohl gegen die erste als gegen die zweite protestirt, sich indessen thatsächlich gefügt und an den Verhandlungen Theil genommen hat. Unter diesen Umständen hat also die Geschäftsordnung eine allseitige thatsächliche Anerkennung gefunden ...« Auch bemerkt H., die Geschäftsordnung habe keinen der Bischöfe gehindert, falls er die Vorlagen nicht genügend vorbereitet und sich selbst nicht für hinreichend informirt hielt, dieselben aus diesen Gründen durch ein »Non placet« abzulehnen. H. erkennt auch an, dass das Unfehlbarkeitsdogma nur eine Consequenz der bisher schon von der Kirche hinsichtlich des Primats anerkannten Grundsätze sei. Er erklärt: »Mit demselben Rechte, mit welchem die katholische Kirche aus Matthäus XVI. 18 ff., Joh. XXI. 15—17. den Primat des Papstes herleitet, kann sie aus diesen Stellen und aus Luk. XXII. 31 ff. auch die *Unfehlbarkeit* folgern.«

2. *De impedimentis matrimonium dirimentibus ac de processu judiciali in causis matrimonialibus notiones et disceptationes canonicae ad usum praesertim ecclesiasticorum judicum et parochorum tum occidentalis tum orientalis ecclesiae cum appendice documentorum studio Josephi Mansella, jur. utr. doct. s. C. de Propaganda fide pro rituum orient. negotiis officialis apost. canc. sub-summistae. Romae. Ex typographia polyglote 1881. IX et 445 p.*
3. *Compendium des kath. Eherechtes von J. M. S., ehem. Prof. des Kirchenr. Marburg, Verl. des fürstb. Seminars, 1882. 150 SS.*

Mansella's Schrift ist im Verhältniss zu den lateinischen Schriften von *Bangen* (Archiv Bd. 4. S. 286, 467; Bd. 5. S. 77; Bd. 6. S. 484)

und *Feije* (Archiv Bd. 33. S. 383), ebenso wie im Verhältniss zu den grösstentheils oder ganz deutsch geschriebenen Eherechten von *Knopp*, *Kutschker*, *Schulte* und *Weber* sehr dürftig, enthält in der Hauptsache nichts Neues oder besser Dargestelltes, als es bereits in älteren Schriften zu finden ist. Die gelegentliche Berücksichtigung des Eherechtes der unirten Orientalen ist auch nur eine sehr dürftige, blos auf *Papp. Szilagyi's* Enchiridion juris eccl. orienta cathol. und die Maronitische Provincialsynode von 1736 gestützte. Bezüglich der Orte, wo das Tridentinische Eheschliessungsdecret als solches publicirt ist, wiederholt Mansella die ganz ungenügende Uebersicht aus Perrone De Matrimonio lib. 2. Einen grossen Raum nehmen vier Begutachtungen von Ehenichtigkeitsprocessen ein, über welche der Verfasser in früheren Jahren als Advocat bei der Congr. Conc. seine Meinung mit abgegeben hatte, sehr breit gehaltene Gutachten, welche in keiner Weise irgend welche neue Gesichtspunkte über die betreffende Materie eröffnen. Das ganze Werk ist weder theoretisch, noch praktisch von irgend welcher Bedeutung.

Durch eine einfache verständliche Darstellung zeichnet sich das Compendium des kath. Eherechtes aus, welches der ehem. Prof. des Kirchenr. im Priesterseminar zu Marburg herausgegeben hat. Es ist das Collegienheft des uns dem Namen nach nicht bekannten emeritirten Verfassers, der auf dem Titelblatte seinen Namen nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet und nun auf mehrfach geäusserten Wunsch sein Collegienheft dem Druck übergeben hat, damit es Studirenden und Seelsorgern zu einiger Orientirung diene. Im Wesentlichen an der Hand der Anweisung aber mit Rücksicht auf das österr. bürgerliche Recht ist darin Eherecht und Eheprocess abgehandelt.

4. *De matrimoniis mixtis. Scripsit Augustinus de Roskovány, episc. Nitriensis. Tom. VII. Monumenta et literaturam usque a. 1881 item repertorium in VII. tomos complectens. Nitriae 1882. Typis Ed. Schempeck & St. Huszár. XVIII et 700 p.*
5. *Matrimonium in ecclesia catholica potestati ecclesiasticae subjectum. Cum amplissima collectione monumentorum et literatura. Auctore Augustino de Roskovány, epist. Nitriensi. Tom. IV. Monumenta et literaturam u. a. 1881 item repertorium complectens. Nitriae 1882. Typis Ed. Schempek & St. Huszár. XX et 738 p.*

Excell. Bischof Roskovány gibt im Bd. 7. seines reichhaltigen Sammelwerkes De matrimoniis mixtis 103 Aktenstücke und die Mittheilung von 216 literarischen Werken und zwar theils Nachträge

aus dem 17.—19. Jahrh. zu den früheren Bänden, theils im Anschluss an den Band 6, welcher mit dem J. 1875 abschloss, Akten und Schriften aus den J. 1876—1881. Alle Länder der Welt sind hier wieder vertreten und auch manche nur in engeren Kreisen bekannte Aktenstücke werden da mitgetheilt, so namentlich auch die (neuestens allerdings auch im Archiv Bd. 47. S. 464 mitgetheilten) ungarischen Aktenstücke über die gemischten Ehen. S. 376—700 ist ein ausführliches Inhaltsverzeichniss über alle sieben Bände gegeben.

Der Bd. 4. der Monumenta über das »Matrimonium in ecclesia cathol. potestati ecclesiasticae subjectum« enthält 21 Aktenstücke aus den J. 1604—1875 als Nachträge zu den früheren Bänden und 41 aus der Zeit v. J. 1875—1881; ausserdem Nachträge zu der den früheren Bänden enthaltenen Literatur aus dem 18. und 19. Jahrh. bis 1875 und die Literatur von 1876—1881. Beiläufig bemerkt, erwähnt Bischof Roskovány (p. 542), dass er mit Verwunderung in Dr. *Grünwald's* Eheschliessung (vgl. Archiv Bd. 47. S. 342 ff.) sich auch als »geistreichen Bearbeiter« des protest. Eherechts erwähnt finde und dass demnach die blos über das kathol. Eherecht handelnden Werke Roskovány's dem Herrn Dr. Grünwald gänzlich unbekannt seien. S. 544—738 des 4. Bd. de matrimonio bildet ein eingehendes Sach-Register zu allen bisherigen vier Bänden. Es wird kaum Jemand, der sich zur Aufgabe macht, alle Aktenstücke und Literatur über das Eherecht zu sammeln, nicht doch das eine oder andere oder auch eine grössere Zahl von Aktenstücken und literarischen Nachweisungen bei Roskovány finden, die ihm sonst wohl ganz unbekannt geblieben sein würden.

6. *Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. Zusammengestellt von Dr. Herm. Rolfus. Fortges. von Conrad Sickinger. Dritter Band. Erste Lief. Das Jahr 1875. Mainz, Kupferberg, 1882. VII u. 256 SS.*

In rascher Folge (vgl. Archiv Bd. 47. S. 349 f.) erhalten wir hier die das Jahr 1875 in chronologischer Folge in seinen kirchlich-politischen Ereignissen darstellende erste Lieferung des dritten Bandes der reichhaltigen Sammlung. Es sind in dieser Lieferung auch nicht weniger als 33 Aktenstücke vollständig abgedruckt, von denen die weitaus meisten wieder den preussischen Culturkampf betreffen. Jedoch sind in dem Werke auch ferner nicht blos die Vorgänge in ganz Deutschland und Oesterreich, sondern die des ganzen Erdkreises na-

mentlich die von Italien, Frankreich und Russland zusammengestellt, meistens nach den Berichten der Germania. *Vering.*

7. *Aus dem schweizerischen Volksleben des 15. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprocess wider die Waldenser zu Freiburg i. U. im Jahre 1430 nach den Akten dargestellt von Gottl. Friedr. Ochsenbein, gew. ref. Pfarrer zu Freiburg. Bern, Verlag Dalp'sche Buchhandlung, 1881. S. 410.*

Das Material der Inquisition, welches bisher zumeist aus Spanien entlehnt wurde, ist für die zahlreichen protestantischen Geschichtsforscher der Gegenwart nicht mehr zureichend; desshalb müssen abermals die alten Katharer- und Waldenserprocesse aus dem Staube vergessener Archive heraufbeschworen werden, um doch ebenfalls ihr Schärflein zu dem von der Tagesordnung noch nicht abgesetzten Culturkampfe beizutragen. Nachdem der Verfasser in der »Vorbemerkung« so wie in der etwas misslungenen Allegorie vom »gefrornen Wasser« der religiösen Systeme (S. 3.) seinen exclusiv protestantischen Standpunkt ganz unzweifelhaft gekennzeichnet, glaubt derselbe zur Orientirung für den weiteren Leserkreis einen Ueberblick des Sektenwesens im Mittelalter vorausschicken zu müssen, wobei insbesondere die Katharer, Waldenser und Albigenser berücksichtiget werden; auf die Verbindung der Waldenser mit den böhmischen Brüdern (die hier irrthümlich mit den Hussiten identifizirt worden) ist ein allzu grosses Gewicht gelegt, wie es der Geschichte keineswegs entspricht. Hierauf folgen die Akten der 3 zu Freiburg stattgehabten Processe gegen die Waldenser, nämlich aus dem Jahre 1399, 1429 und 1430, wovon der letzte am ausführlichsten geschildert wird. Die Protocolle erscheinen hier in deutscher Uebersetzung (die Originale sind lateinisch, ein kleiner Theil im freiburgischen Patois geschrieben) und zwar nur zum Theile wörtlich, sonst blos im Auszuge, begleitet von Einstreuungen des Verfassers obiger Schrift. Das Resultat des dreifachen Processes ist keineswegs darnach angethan, die blutdürstigen Erwartungen mancher Gegner der katholischen Kirche zu befriedigen. Denn es endet der erste Process mit Freisprechung des Angeklagten (S. 124); im zweiten Processe wurden einige Geldbussen auferlegt und sollen zwei Menschen zum Feuertode verurtheilt worden sein (S. 170). Der dritte Process endlich, welchen der Verfasser theatermässig in 3 Akten zur Darstellung bringt und demselben mit wahrem Huronen-Humor einige »Galatage« einschaltet, endigt mit der Verurtheilung einiger Angeklagten zum Kerker, Güterconfiscation und öffentlichen Busswerken (S. 238—298). Der dogmatische Kern der Arbeit liegt darin, dass

der Verfasser die Waldenser zu Vorläufern der Reformation stempelt (S. 382 ff.). Für den Geschichtsforscher dürfte unser Buch kaum irgend welche nennenswerthen Resultate und Entdeckungen von bisher unbekannten Thatsachen aufweisen. Dass der Verfasser nicht blos im Allgemeinen die bekannten Fusstritte der katholischen Kirche zu versetzen pflegt, sondern von der Inquisition durch ein nicht mehr ungewöhnliches Saltomortale sogar auf die Infallibilität überspringt, gehört heutigen Tages so sehr zur Mode und zum Charakter eines protestantischen Geschichtschreibers, dass wir uns nur hätten verwundern müssen, wenn der reformirte H. Pfarrer es über sich gebracht hätte, in diese schon recht breit ausgetretenen Fusstapfen sovieler Vorgänger nicht hineinzutreten.

Prag. Prof. Dr. *Borovy.*

8. *Journal du Presbytère, Paris 1882. (2. Passage des Petits-Pères.) VI. Anée.*

Die im Archiv Bd. 47. S. 476 als wiedererstanden angekündigte Correspondence de Rome ist bereits Mitte Mai wieder eingegangen und es wird den Abonnenten dafür als Ersatz das ganz gleichartige, im 6. Jahre erscheinende Sonntagsblatt: »Journal du Presbytère« dargeboten. (Preis 10 Frcs. jährlich, wozu in Oesterreich ein 2kr. Stempel für jede Nr. hinzukommt.) An der Spitze dieses Sonntagsblattes stehen in chronologischer Folge die neuesten Erlasse des Papstes und der päpstlichen Behörden in französischer Uebersetzung, selten wie z. B. der päpstliche Erlass über die Reform des Basilianerordens in Galizien in der Nr. vom 21. Mai 1882 geschah, im lateinischen Originaltext und zugleich in französischer Uebersetzung. Den übrigen Inhalt des Journ. du Presb. bilden eine kirchenpolitische Wochenübersicht, die Mittheilung wichtiger Kundgebungen des franz. Episcopats und überhaupt kirchliche und kirchenpolitische Nachrichten und Correspondenzen.

Vering.

XIV.
Kleine Mittheilungen.

1. *Die Umwandlung der episcopi in partibus infidelium in Titularbischöfe.* Das päpstliche Jahrbuch »La Gerarchia catholica« für 1882 führt, wie wir der Köln. Volksztg. 1882 Nr. 90 III. Bl. Corr. aus Rom vom 26. März entnehmen, keine Bischofssitze *in partibus infidelium* mehr auf. Bisher wurde bekanntlich diese Bezeichnung den Namen derjenigen Bisthümer beigesetzt, welche in den ersten christlichen Jahrhunderten gegründet, später aber durch die Ausbreitung des Muhamedanismus zerstört waren. In neuerer und neuester Zeit sind aber manche Landstriche in Europa wie in Asien vom türkischen Reiche getrennt worden und an Staaten gekommen, deren Regierungen und Bevölkerungen sich zwar nicht zur röm.-kathol. Kirche, aber doch zum Christenthum bekennen, und desshalb nicht als Ungläubige (infideles) bezeichnet werden können. Da aber die dort ehemals bestandenen Diöcesen noch nicht wieder hergestellt werden können, und andererseits die katholische Kirche auf Erhaltung der Tradition bedacht ist, so hat der h. Vater auf Vorschlag der Propaganda-Congregation die Anordnung getroffen, dass fortan überhaupt die Bezeichnung »Bischof in part. infid.« durch das Prädicat »Titularbischof« ersetzt werde, gleichviel ob der Ort des betreffenden Bischofssitzes in einem von Muselmännern oder von Christen beherrschten Lande liegt. Die wirklichen Bisthümer dagegen werden im Jahrbuche nach wie vor als »Residentialsitze« aufgeführt.

2. *Das Exequatur und die italienische Regierung.* Ein für die *kirchenfeindliche Haltung* des jetzigen *italienischen Ministeriums* höchst charakteristisches Document publicirte der »Corriere di Torino.« Dasselbe ist, wie die Germania Nr. 196 vom 1. Mai 1882 berichtete, auch ein Beitrag zur *Illustration* des von den Itallianissimi eingeführten *Exequaturs.* Das Exequatur ist die Zustimmung der Regierung zu der Ernennung der Bischöfe durch den Papst und ohne dieselbe gelangen die Bischöfe weder in den Besitz ihrer Einkünfte, noch in den ihrer Palais, wenngleich ihnen in Bezug auf die Leitung der Diöcesen, einen oder zwei Fälle abgerechnet, bisher keine Schwierigkeiten bereitet wurden. Immerhin bringt die Nichtertheilung des Exequaturs zahlreiche Plackereien für die Bischöfe mit sich, die ihnen eine normale Verwaltung der Diöcesen äusserst erschweren. Aus diesem Grunde hat denn auch der h. Stuhl den Bischöfen im Jahre 1877 die Nachsuchung desselben im Interesse der Gläubigen gestattet. (Vgl. Archiv Bd. 38. S. 30 ff.)

Um nun auf den speciellen Fall zurückzukommen, so hat bekanntlich der *Erzbischof von Bologna, Cardinal Parocchi,* jüngst auf seine Diöcese resignirt und residirt jetzt mit Zustimmung des h. Vaters zu Rom. Cardinal Parocchi wurde zum Bischof von Bologna vor mehr als 2 Jahren ernannt und suchte sofort bei der Regierung das Exequatur nach. Er erhielt es nicht. Der angesehene *Senator Pepoli,* der vor einigen Jahren verstarb, verwendete sich für den Cardinal höchsten Ortes vergebens, vergebens interpellirten auch Deputirte den Minister in der Kammer. Der Minister versprach eine nochmalige

Untersuchung des Falles nicht nur der Kammer, sondern auch dem *Senator Grafen Linati*, aber das Exequatur erhielt der Cardinal nicht und schliesslich sah er sich im Interesse der Diöcesanen genöthigt, zu resigniren.

Angesichts dieses Factums publicirte nun der Senator Linati im »Cor. di Torino« ein vom 22. Januar 1882 datirtes und an den *Justizminister* gerichtetes *Schreiben*. In dem Ueberweisungsschreiben an die Redaction drückt der Senator, also ein Freund des einigen Italiens, seine Entrüstung über die Regierung also aus: »Die dort (in meinem Schreiben an den Minister) berührten Dinge bestärken in ihrer Meinung diejenigen, welche sofort aus vielen anderen Proben schlossen, dass das *Garantiegesetz* für die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten *weder einen gesetzlichen noch auch moralischen Werth* hat; bestärkt werden sich in ihrer Meinung diejenigen fühlen, welche glauben, dass die siegreichen Parteien, mögen sie einen Titel führen, welchen sie wollen, mögen sie Interessen zu vertheidigen vorgeben, welche sie wollen, *keine anderen Gesetze* kennen, als die ihrer *Interessen, kein anderes Recht*, als das ihrer *Willkür*, und keine andere Freiheit, als die, welche ihren Hass und ihre Leidenschaften befriedigt.«

In dem zwei Spalten füllenden Schreiben an den Minister erinnert Senator Linati denselben daran, dass er ihm vor sechs Monaten eine nochmalige Untersuchung des Falles von Bologna zugesagt, und geht dann den Verlauf der Sache durch. Der Erzbischof habe gesetzlich ernannt das Exequatur sofort *nachgesucht*. Die Präfectur und die Stadtverwaltung von Bologna hätten jedoch erklärt, »das öffentliche Verhalten des Erzbischofes in Wort und That sei ein derartiges, dass seine Installation zu Bologna Veranlassung zur Missstimmung und vielleicht zu Unordnungen geben könnte.« Darauf habe der Staatsrath das Exequatur nicht ertheilt.

In einem freien Lande, sagt der Senator dem Minister, sollten persönliche Ansichten niemals ein Grund zur Ausschliessung von öffentlichen Aemtern sein, und noch weniger von solchen Aemtern, in denen der Regierung gesetzlich keine Initiative zusteht. Auf die Missstimmung des Volkes darf angesichts eines *positiven Rechts*, wie es die päpstliche Ernennung war, nicht Rücksicht genommen werden, und zwar um so weniger, als der Erzbischof seit Langem öffentlich sein Amt versah, *ohne dass irgend ein Factum* die Befürchtung der Localbehörden rechtfertigte.

Einige Jahre später machte auf die Vorstellungen des Senators Pepoli und die meinigen der damalige Justizminister das formelle Versprechen, das Exequatur zu ertheilen, falls seit dem ersten Gesuch nichts Belastendes vorgekommen. ,Auf die Anfrage des Ministers erklärte der königliche *Generalprocurator* und die *Präfectur*, »gegen die Haltung des Erzbischofs sei *nichts einzuwenden* und die Bevölkerung *hänge an ihm*,« und wenngleich die Stadtverwaltung anderer Meinung war, sprach sich der Staatsrath dieses Mal *für* die Ertheilung des Exequatur aus. Trotzdem ertheilte der Minister dasselbe nicht. Also, sagt der Senator, das schlechte Zeugniss der Behörden hat bei Ihnen, Herr Minister, Werth, das gute ist werthlos. Und so spotten Sie der Mitglieder des Parlaments? Welcher vernünftige Staatsmann kann dem günstigen Votum der *Regierungsorgane* das Nachtheilige des Stadtrathes vorziehen, der wohl für die materiellen, aber nicht über die moralischen und religiösen Interessen der Stadt competent ist? »Eine Regierung kann nicht, ohne sich zu *erniedrigen*, ihre öffentlichen Akte von dem bösen Wollen und der

Willkür Weniger abhängig machen. Sie kann nur zwei Normen haben: die Wahrheit und das Gesetz.« Und welchen Nutzen, fährt der Senator fort, hatte denn die Nichterhörung des zweiten Gesuchs? Handelte es sich um die Einbehaltung einiger Tausend Francs, oder um die Befriedigung des Hasses weniger Gegner? War es weise, diese Schmach einem Bischof anzuthun, der *ruhig* seit Jahren unter unseren Augen sein geistliches Amt ausübte? War es weise, *der katholischen Welt eine weitere Probe sectirerischer Intoleranz* zu geben und die dem *Papst* gegebenen *Garantien als illusorisch* zu kennzeichnen? War es weise, im gegenwärtigen Momente so zu handeln, wo die Regierung sich bemühen sollte, dem Papst jeden Grund zu Klagen zu nehmen? »Nein, Herr Minister, weder ein Nutzen, noch auch eine weise Politik rechtfertigen den Bruch oder die weitere Verschleppung eines gegebenen Versprechens und die Erfüllung eines Aktes, der ebenso gerecht, als klug und durch legale Documente gerechtfertigt dem Geiste des Gesetzes entsprach und von der hausbackenen Klugheit empfohlen wurde.«

»Ich zweifle nicht, dass Sie schliesslich das Recht des Erzbischofs anerkennen, dass es sich schliesslich zeigen wird, wie die Regierung des Königs sich *über den elenden Parteihass* zum wahren Wohl des Vaterlandes, zur Ehre der vaterländischen Gesetze erheben wird.«

So schrieb Senator Linati, ein eifriger Anhänger des einigen Italiens, im Januar. Er hatte die culturkämpferischen und kirchenfeindlichen Tendenzen der Minister nicht in Rechnung gezogen. Enttäuscht publicirte er nun selbst das erfolglose Schreiben. Aus jeder Zeile desselben spricht Ueberzeugung, aber auch *gerechte Entrüstung*. Als Beitrag zur jüngsten Kirchenpolitik der Regierung König Humbert's ist der Brief um so werthvoller, als Linati ein begeisterter Anhänger des Monarchen ist.

Bezüglich der Ertheilung des Exequatur erging, wie verschiedene Blätter in der zweiten Hälfte des April 1882 aus Rom meldeten, eine neue Verfügung des Ministers für Justiz und Cultus Zarnadelli im Einverständnisse mit den übrigen Ministern. Darin wird erstens verlangt, dass für alle diejenigen Bischofssitze, auf welche die italienische Krone als Rechtsnachfolgerin der früheren Landesherren Patronatsrechte beansprucht, vor der Präconisation eines neuen Bischofs die kgl. Ernennung des Betreffenden nachgesucht werde. Zweitens soll von den neuen Bischöfen der übrigen Diöcesen, auf welche die Regierung keine Patronatsrechte erhebt, das kgl. Exequatur vor ihrem Amtsantritte nachgesucht werden, und es wird in dem besagten Schriftstücke strenge betont, dass, wofern ein neuer Bischof einen Hirtenbrief erlasse oder von seinem Sprengel Besitz ergreife, oder sonst eine Amtshandlung vornehme, ohne vorhergegangene staatliche Anerkennung, diese ihm in Zukunft unerbittlich verweigert werden soll. Als Motiv für diese Verschärfung der bisherigen Bestimmungen gibt der Minister das feindselige Verhalten an, welches der Papst in letzterer Zeit dem Königreiche Italien gegenüber beobachtet habe. Wenn wir aber die Regierungshandlungen Leo's XIII. seit seinem Amtsantritte betrachten, so finden wir, dass er stets auf's Sorgfältigste Alles vermieden hat, was zu neuen Reibungen zwischen der Kirche und den Staatsbehörden Anlass oder auch nur Vorwand bieten könnte. Die Rechte der Kirche und des h. Stuhles zu wahren, wegen der Hindernisse, die ihm und den Bischöfen bei Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes von der italienischen Regierung in den Weg gelegt werden, vor Gott und der Welt feierlich zu protestiren, das war ihm Gewissenspflicht; aber im Uebrigen

hat er stets das grösste Entgegenkommen gezeigt und ist in seinen Concessionen bis zu den äussersten Grenzen des Möglichen gegangen. Und nun wird ihm so dafür gelohnt von denselben Leuten, die den Grundsatz aufstellen: »Freie Kirche im freien Staate.« Ein Bischof ohne Exequatur ist in der Unmöglichkeit, seine Diöcese zu verwalten; denn er entbehrt nicht nur die Temporalien, sondern er kann auch keine Ernennung zu einem Pfarramte oder sonstigen Beneficium vornehmen, weil alles Besitzthum der vacanten Beneficien vom Staate verwaltet und nur dann an die neuen Inhaber derselben verabfolgt wird, wenn diese eine Ernennungsurkunde von einem staatlich anerkannten Oberen vorlegen. Bisher hatte die Regierung sich damit begnügt, dass die Bischöfe ihre Ernennung anzeigten, und schon vor dem Eintreffen der staatlichen Anerkennung ihr Amt antraten; denn nur in einzelnen Ausnahmefällen wurde das Exequatur verweigert. Fortan sieht der Papst sich aber durch die italienische Regierung auch in seinem bisher geübten Rechte der freien Ernennung der Bischöfe behindert. (Die betr. Klagen des Papstes in d. Alloc. v. 3. Juli 1882 s. im folgenden Hefte.

3. *Ein antireligiöser Lehrercongress in Italien. In Mailand tagte im October 1881 ein pädagogischer Congress.* Zu demselben waren, wie man der Köln. Volksztg. vom 12. Oct. 1881 Nr. 282 I. Bl. meldete, Lehrer und Lehrerinnen aus ganz Italien erschienen. Der Unterrichtsminister Bacelli hatte dem Congress u. A. auch folgende Frage vorlegen lassen: Ist es passend, den Religionsunterricht in dem Lehrplane der Elementarschulen beizubehalten? Eine christliche Lehrerin hatte den anerkennenswerthen Muth, diese Frage zu bejahen, indem sie den heilsamen Einfluss der Religion auf die Herzen der Jugend hervorhob und den Nachweis lieferte, dass die Religion zu allen Zeiten und bei allen Völkern die erste Grundlage des Unterrichtes der Jugend gebildet habe. Die im Saale anwesenden Sectirer nahmen den Blick fest auf den Unterrichtsminister gerichtet, welcher ebenfalls Zeichen der Missbilligung gab, die muthigen Worten der christlichen Lehrerin mit Murren, Scharren mit den Füssen und anderen Zeichen des Missfallens auf, worauf der Minister selbst das Wort ergriff, um auszuführen, dass man die Elementarschüler zu guten Patrioten heranbilden und durch die Erfahrungs-Wissenschaft erziehen müsse. Die Religion verlange von den Menschen blinden Glauben und blinde Unterwerfung, während die Erfahrungs-Wissenschaft den Gebrauch der Vernunft verlange. Ein constitutioneller und liberaler Minister widerspricht also öffentlich einer christlichen Frau, welche den Muth hat, die Rechte des Gewissens zu vertheidigen!

4. *Die bayerischen Kammern und das Edict von Tegernsee.* Der Referent der bayer. I. Kammer über den im Archiv Bd. 47. S. 351 Nr. 2 gemeldeten Beschluss der Abgeordnetenkammer, die *Tegernseer Erklärung* betreffend, Reichsrath Frhr. v. *Schrenk* schlug den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer vor.

Sein Bericht schloss mit folgenden Sätzen: Wenn der Antrag erbittet, dass bei Auslegung und Anwendung von Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage die Allerhöchste Entschliessung vom 15. September 1821 zur Richtschnur dienen möge, so bezweckt er etwas anderes nicht, als dass für Anwendung solcher Bestimmungen des Edictes II, welche mit jenen des Concordats sich nicht im Einklang befinden, die in den erwähnten höchsten Erlassen vorgezeichneten Auslegungsnormen als massgebend erachtet werden wollen. Eine Bitte, welche sonach nur die Aufrechthaltung dessen im Auge hat, was von der königl. Staatsregierung selbst wiederholt als der gegebenen Sachlage ange-

messen bezeichnet worden ist, kann als eine unzulässige oder irgendwie bedenkliche nicht bezeichnet werden, und es wird, wenn dies zugestanden ist, sich nur noch um die Frage handeln, ob Anlass gegeben sei, eine derartige Bitte zu stellen. Der Herr Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 7. März d. J. die Erklärung abgegeben, dass die Allerhöchste Entschliessung vom 15. September 1821 nicht aufgehoben sei, und dass, wenn in derselben — wie es ja in Bezug auf die Ableistung des Eides auf die Verfassung der Fall ist — eine Beruhigung gefunden werden wolle, ihr diese Wirkung unbenommen bleibe; er hat aber derselben jede weitere Bedeutung abgesprochen, somit auch jene, welche die vorerwähnten höchsten Erlasse von 1845, 1852 und 1854 derselben beigelegt hatten. Dieser Anschauung gemäss ist denn auch die Ministerial-Entschliessung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend, durch welche den in der Denkschrift des Episcopats vom 2. November 1850 kundgegebenen Wünschen Zugeständnisse gemacht worden waren, unter'm 20. November 1873 ausser Wirksamkeit gesetzt worden, und damit insbesondere auch die Bestimmung unter Ziffer 1. derselben, welche die vorerwähnte Vorschrift für Auslegung und Anwendung mehrdeutiger oder zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage gegeben hatte. Die betreffende Ministerial-Entschliessung vom 20. November 1873 ordnet dagegen unter Ziff. I, Absatz 1, an: »Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchen-politischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Inhalt nach zur Anwendung gebracht werden.« Dieselbe schliesst sonach jede die Gegensätze zwischen dem Edict II. und dem Concordat möglichst vermittelnde Auslegung, wie solche bis dahin vorgeschrieben und in Anwendung gebracht worden war, aus, und es scheint mir desshalb allerdings Anlass gegeben zu sein, die Rückkehr zu der früheren Auffassung und Uebung alleruntertbänigst zu erbitten.

Am 18. April 1882 wurde, freilich mit 12 gegen 10 Stimmen der Beschluss der Abgeordnetenkammer bezüglich der Tegernseer Erklärung von der Reichsrathskammer abgelehnt, aber die betreffenden Verhandlungen sind, wie wir der Germania 1882 Nr. 178 entnehmen, keineswegs unfruchtbar gewesen. Sie haben den Min. v. Lutz genöthigt, seine Maske noch mehr, wie bisher, zu lüften und sie haben dem *Erzbischof* von *München* Veranlassung gegeben, *klar* und *entschieden* den Standpunkt der bayerischen Bischöfe zu kennzeichnen und damit die Hoffnungen der Gegner auf Uneinigkeit und Nachgiebigkeit des Episcopates gründlich zu Schanden zu machen. Minister *v. Lutz* meinte, man dürfe nicht übersehen, dass die bayerische Regierung das *Concordat*, so wie es der bayerische Gesandte in Rom am 5. Juni 1870 mit zweifelloser Ueberschreitung seiner Instructionen abgeschlossen habe, nicht für acceptabel erachtete. Die bayerische Regierung sei einhellig der Meinung gewesen, dass das Concordat in dieser Weise nicht angenommen und eine Ratification desselben Sr. Maj. dem Könige nicht empfohlen werden könne. Darüber sollen die Akten den zweifellosesten Aufschluss geben. Die Ratification *sei schliesslich erfolgt*, weil sich das Ministerium dahin geeinigt habe, dass das Concordat nicht vor der Verfassung publicirt werden dürfe, und dass bei der Erlassung der Verfassung die unveräusserlichen Rechte des Staates und die Verhältnisse der

Katholiken zu den Andersgläubigen gewahrt, bezw. geregelt werden müssen. Dass diese Schilderung die Loyalität der damaligen bayerischen Regierung im schlimmsten Lichte darstellt, braucht kaum bemerkt zu werden. Glaubte die damalige Regierung, der Gesandte habe seine Instructionen überschritten, so konnte sie ihn desavouiren; hielt sie das Concordat für unannehmbar, so konnte sie es ablehnen. Aber es äusserlich anzunehmen, mit der Absicht der Hintergehung — das war ein Betrug am Papste, an den Katholiken Bayerns, am Recht und an der Wahrheit. Hören wir weiter, was Herr v. Lutz sagte. Die Regierung habe damals die Hoffnung gehegt, dass sich die Curie dabei beruhigen werde. Der römischen Curie sei offen erklärt worden, dass eine solche Erklärung, wie die Tegernseer Erklärung, keinerlei rechtliche Wirkung haben könne, nachdem sie nicht von den drei gesetzgebenden Factoren beschlossen worden sei. Die Curie habe davon Akt genommen. Diese Darstellung des leitenden bayerischen Ministers wird voraussichtlich noch weitere Erörterungen zur Folge haben, so dass wir heute darüber hinweggehen können. Der zweiten Kammer, so führte Herr v. Lutz weiter aus, sei es nicht um eine vermittelnde Ausgleichung in zweifelhaften Fällen zu thun, es sei der zweiten Kammer vielmehr darum zu thun, jene allen Zweifeln entrückten, ganz bestimmten Normen, welche sie mit dem Concordate *nicht* vereinbar halte, von der Anwendbarkeit auszuschliessen; der Abg. Rittler habe in der Sitzung vom 7. März d. J. darüber keinen Zweifel gelassen. Redner könne nicht in Aussicht stellen, dass dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten stattgegeben werde. In *der* Richtung sei er mit dem Referenten einverstanden, dass vermittelnd vorgegangen werden solle. Von Bedeutung sind dem gegenüber die Erklärungen des *Erzbischofs von München*, Dr. v. Steichele. Redner wollte zwar nicht auf die Geschichte der Tegernseer Erklärung weiter eingehen, allein dass sie eine Bedeutung habe, könne er durch ein eigenes Erlebniss bekunden. Als er nämlich im Jahre 1841 Domvicar geworden sei und den Eid auf die Verfassung zu leisten gehabt habe, habe ihm der Reichscommissar erklärt, *dass der Eid nur unter dem Vorbehalt der Tegernseer Erklärung abzulegen sei.* Redner führte sodann aus, dass er die Verordnung vom Jahre 1873 bedauere; es wäre ein modus vivendi zu finden gewesen, denn wenn man nach der Verordnung von 1852 hätte vorgehen können, so hätte die Kirche noch einigermassen ihre freie Bewegung gehabt. *Von seinem und seiner Amtsbrüder Standpunkt aus könne er erklären, dass sie von den Bestrebungen, den Forderungen, den Bitten und Wünschen des bayerischen Episcopates, wie sie in den 50er Jahren gestellt worden seien, nicht abgehen können und dass sie die Wahrung der Rechte der Kirche, wie sie in einem Gesuche an Se. Majestät den König vom 28. April 1852 betont worden sei, noch heute aufrecht erhalten.* Redner wünsche, es möge auf legalem Wege ein Ausgleich zwischen Concordat und Religionsedict sich erzielen lassen und es dazu kommen, dass Staat und Kirche in Einigkeit und Frieden mit einander wandeln.

Eine Ende April 1882 erschienene Broschüre: »Offenes Sendschreiben an die Freunde der bayerischen Krone von *Anton Eberhard*« (30 S. gr. 8o Regensburg, Pustet) handelt im Cap. 2. von der bayerischen Verfassungsurkunde, im Cap. 3. vom Concordat und dem Religionsedict, im Cap. 4. von dem Verhalten der Katholiken, im Cap. 5. über das Königswort von Tegernsee etc. Der Verfasser bemerkt bezüglich des Widerspruches zwischen Concordat und Reli-

gionsedict: Die der katholischen Kirche durch ersteres zuerkannten Rechte hätten derselben schon vor dem Concordat gehört, welches nicht den Katholiken, wohl aber dem König Privilegien verliehen habe. Das von dem protestantischen Rechtslehrer Feuerbach ausgearbeitete Religionsedict beruhe auf rein protestantischen Kirchenrechtsanschauungen und sei für die Katholiken da überall nicht bindend, wo es den Bestimmungen des Concordats widerspreche. Das Religionsedict enthalte Gewissenszwang für die Katholiken, den die Verfassungsurkunde untersage. Als der römische Stuhl über den einseitigen Erlass des Religionsedictes unterrichtet wurde, habe der Papst Priestern und Laien die Eidesleistung auf die Verfassung, als eine Uebertretung der Gebote Gottes und der Kirche, verboten. In der allgemeinen Unruhe und Unzufriedenheit erschien das Königswort von Tegernsee, und mit ihm kehrte wieder Ruhe, Frieden und die Bereitwilligkeit, die Verfassung zu beschwören, in's Land zurück. Dieses Wort wurde denn auch in ganz Deutschland als gesetzlich giltiger Act des Verfassungsgebers angesehen. Der Verfasser ist der Ansicht, das mit Rechtswirkung versehene Königswort von Tegernsee schliesse keine Verfassungsänderung in sich, weil die Verfassung selbst den König berechtige, in Bezug auf das Concordat zu handeln ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Stände. Dies hätten auch die Stände schon auf dem ersten Landtage 1819 anerkannt, indem sie aussprachen: »Das Concordat hätte bei der Stände-Versammlung nur dann ein Gegenstand der Diskussion werden können, wenn es *nach* erlassener Verfassungsurkunde geschlossen worden, und dermalen die Frage davon wäre, dasselbe zu einem Gesetz zu erheben. Das Concordat liegt ausser dem Bereich der Stände.« In diesem Betreff sagt Art. XVII, der Convention: »Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Se. Heiligkeit und Se. königl. Majestät sich vor, sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.« »Ist nun,« folgert der Verfasser, »die Frage, in welchem Verhältniss steht das Concordat zum Religionsedict, so muss weiter gefragt werden: welches war hierüber der Sinn und der Wille des Gebers der Verfassung?« Nun hat aber König Max Joseph auch nach 1818 *allein* das Recht zu sagen, »so und so habe ich die Verfassung verstanden, und so und so will ich sie verstanden wissen.« Das kann keiner seiner Nachfolger sagen. Abändern konnte König Max I. nach 1818 die Verfassung nicht mehr ohne Zustimmung der Stände; aber die Bestimmung ihres Sinnes war seine Berechtigung als Gesetzgeber der Verfassung, und dies besonders für das Concordat, welches einer verfassungsmässigen Behandlung in keiner Weise unterliegt. Wenn es also nie und nimmer erlaubt ist, gegen den Willen des Gesetzgebers ein Gesetz auszulegen, dann ist es auch nicht erlaubt, das Verhältniss des Concordates zum Religionsedict gegen den Sinn und Willen des Königswortes von Tegernsee auszulegen; denn jenes Wort ist der Sinn und der Wille des Gesetzgebers. Folglich hat das Concordat vor dem Religionsedict den Verzug und das Edict nur insoweit Geltung, wie jenes Tegernseer Wort ausdrücklich sagt, als es sich nicht auf kirchliche Rechte, sondern lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse bezieht.

5. *Der Geschichtsunterricht an den bayerischen Gymnasien* In der bayerischen Kammer der Abgeordneten wurde am 1. April 1882 ein Gegenstand besprochen, welcher die bayerischen Bischöfe schon vor fast zwei Jahrzehnten zur Einreichung einer gemeinsamen Denkschrift an die Krone veranlasst hat. Es ist das die Ertheilung des Geschichtsunterrichtes an den Mittel-

schulen, zunächst an den humanistischen Gymnasien. Schon i. J. 1865 richteten die sämmtlichen Bischöfe Bayerns eine Bitte an die Krone, es möge angeordnet werden, dass der Geschichtsunterricht an den Gymnasien nach Confessionen getrennt werde. Die Bitte fand keine Erhörung, sondern das gerade Gegentheil von dem geschah, was die bischöflichen Oberhirten wünschten, die Professoren der Geschichte und die Geschichtsbücher wurden und blieben simultan. Nachdem die Bischöfe zehn Jahre lang vergeblich auf eine Antwort von Oben gewartet hatten, erneuerten sie i. J. 1875 ihre Bitte, der Erfolg aber war der nämliche, einer Antwort wurden die bayerischen Kirchenfürsten nicht gewürdigt. Nun fasste der Finanzausschuss mit neun gegen fünf Stimmen den Beschluss, es sei ein Antrag an die Krone zu richten, dass in der Regel der Geschichtsunterricht confessionell getrennt ertheilt werde, und über diesen Antrag wurde am 1. April 1882 verhandelt. Auch die Conservativen stimmten mit der gesammten Rechten für, die geschlossene Linke gegen den Antrag, der mit Mehrheit angenommen wurde. Der Minister Lutz erklärte aber im Voraus, dass er dem Antrage keine Folge geben werde, weil dessen Durchführung (?!) unmöglich sei.

6. *Das Unterrichtswesen in Elsass-Lothringen.* Die »Elsass-Lothring. Ztg.« vom 24. April 1882 veröffentlichte eine aus fünf Paragraphen bestehende Allerhöchste Verordnung, datirt Wiesbaden 21. April, durch welche zur Beaufsichtigung und Leitung des gesammten höheren und niederen Unterrichtswesens mit Ausnahme der Universität, der landwirthschaftlichen und gewerblichen Fachlehranstalten, eine mit dem Ministerium in Verbindung stehende technische Centralbehörde unter dem Namen »Oberschulrath« gebildet wird. Mit dem Inslebentreten des Oberschulraths hört die Unterrichtsabtheilung des Ministeriums zu bestehen auf. Der Oberschulrath, dessen Einsetzung der »Reichsanzeiger« am 26. April publicirte, besteht aus dem Staatssecretär als Vorsitzenden, einem Ministerialrath als Director, sieben ordentlichen Mitgliedern, nämlich drei vom Kaiser zu ernennenden Ober-Schulräthen, dem jeweiligen Vorsitzenden der durch die Verordnung vom 23. Oktober 1872 eingesetzten wissenschaftlichen Prüfungscommission, den jeweiligen Regierungs- und Schulräthen bei den drei Bezirkspräsidien, und schliesslich aus einer Anzahl ausserordentlicher Mitglieder, welche der Statthalter aus den Professoren der Universität, dem höheren Lehramt oder sonstigen sachverständigen Kreisen auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer ihres Hauptamtes beruft. Die Geschäftsführung des Oberschulraths wird durch eine besondere Instruction geregelt, bei welcher folgende Grundsätze zu beachten sind: Alle organisatorischen Massregeln und alle wichtigeren Gegenstände der laufenden Verwaltung werden collectiv bearbeitet. Die Gesammtheit der Mitglieder ist berufen, zur Erledigung der Recurse gegen Entscheidungen der Bezirkspräsidenten über Eröffnung oder Schliessung einer Schule, Anstellung eines Schulvorstehers oder Lehrers, oder Ertheilung von Privatunterricht (§. 15. der Verordnung v. 10. Juli 1873). In diesem Falle findet eine collegiale Beschlussfassung statt. In allen übrigen hinsichtlich des Unterrichtswesens nach §. 13. des Ges. v. 4. Juli 1879 von dem Ministerium zu erledigenden Angelegenheiten steht die Entscheidung dem Staatssecretär oder an dessen Stelle dem Director zu. Jedes Mitglied ist befugt, Anträge zu stellen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über den Zustand der Schulen an Ort und Stelle zu unterrichten. Die »Elsass-

Lothring. Ztg.« publicirte ferner einen Erlass des Statthalters an den Staatssecretär vom 11. April, welcher sich über die Aufgaben des Oberschulraths eingehend ausspricht und die Grundzüge für eine Revision des bis jetzt geltenden Reglements vom 10. Juli 1873 in Betreff der höheren Schulen, sowohl was die unterrichtende als die erzieherische Thätigkeit derselben anbelangt, aufstellt. Eine Sachverständigen-Commission von Medicinern soll ein motivirtes Gutachten darüber abgeben, in wie weit die gegenwärtige Einrichtung des höheren Schulwesens in Elsass-Lothringen den Grundsätzen entspricht, welche die medicinische Wissenschaft im Interesse der physischen und psychischen Entwickelung aufzustellen hat. Auf Grund des Gutachtens dieser Medicinalcommission wird demnächst durch den Oberschulrath vom schultechnischen Standpunkte aus zu prüfen sein, wie die für Unterrichts- und häusliche Arbeitsstunden zugestandene Zeit am zweckmässigsten ausgenutzt werden kann, und wird er hiernach den Entwurf zu neuen Regulativen auszuarbeiten haben. Der vom Oberschulrath aufgestellte Entwurf der revidirten Regulative etc. wird alsdann einer ad hoc zu berufenden Commission vorzulegen sein, die aus hervorragenden Männern des Landes zu bestehen hat.

Zu Mitgliedern des neuen Oberschulraths sind übrigens (vgl. das Schreiben aus Elsass-Lothringen in Nr. 200. der »Germania« v. 4. Mai 1882) wieder überwiegend Protestanten ernannt worden. Von den neun ständigen oder ordentlichen Mitgliedern sind sieben Protestanten und nur zwei Katholiken.

7. *Das reformirte Consistorium zu Frankfurt a. M.* Eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der künftigen Organisation desselben trat bei den Verhandlungen des preussischen Herrenhauses am 23. Februar 1882 hervor. Ehe die Stadt Frankfurt a. M. in den preussischen Staatsverband eintrat, entsandte der dortige Senat zwei Mitglieder in das reformirte Consistorium; mit dem Wegfalle des Senates hörte diese Delegation auf; dafür soll nunmehr nach einem vom Abgeordnetenhause bereits angenommenen Entwurfe der König einen Vertreter in die genannte kirchliche Körperschaft entsenden, während der andere vom Frankfurter Magistrat delegirt werden soll; indessen hat der Monarch die Wahl des Letzteren zu bestätigen. Graf Zieten-Schwerin wollte einer politischen Körperschaft ein derartiges Recht nicht zugestehen, weil es denkbar sei, dass der Magistrat einmal einen Gottesleugner in das Consistorium entsende. Diese Bedenken erklärte der Cultusminister für stark übertrieben, da zunächst immerhin einem Atheisten die Bestätigung versagt werden könnte und schliesslich auch der Eintritt eines einzelnen Mannes, der nicht auf gläubigem Standpunkte stände, den Charakter der ganzen Versammlung nicht zu alteriren im Stande sei. Die grosse Mehrheit der Versammlung stimmte dieser Ausführung vollständig bei; sie wollte nicht kirchlicher sein, als Herr v. Gossler, und meinte, wenn Se. Majestät sich damit begnüge, nur einen Vertreter in das Consistorium zu entsenden, den andern aber dem Magistrat zu cediren, so solle man sich dem fügen, zumal man nicht wisse, welchen politischen Erwägungen dieser Entschluss entsprungen sei.

8. *Die Militärpflicht der Geistlichen in Preussen.* Eine Entscheidung des preussischen Kriegsministers vom 29. März 1882 über »militaria ministrorum« theilte der »Reichsbote« mit. Dieselbe dürfte für diejenigen Geistlichen, welche pflichtmässig ihrer Dienstpflicht oft auch ausser ihrem Dienst-

jahr noch in den einzelnen Uebungen als Officiersaspiranten oder Reservisten genügt haben, in Betreff ihrer Theilnahme an den regelmässigen Controlversammlungen im Frühjahr und Herbst von Wichtigkeit sein. Das Presbyterium zu Dehl hatte sich, weil die zur Theilnahme an den Controlversammlungen verpflichteten Geistlichen, insbesondere auf dem Lande, bei der oft 1—1½stündigen Entfernung vom Appellplatz bezw. bei unvorhergesehenen dringenden Amtsgeschäften an der Ausübung ihrer Pflicht sehr leicht gehindert sind, auch das Antreten mit den eigenen Gemeindegliedern auf dem Appellplatze oft geradezu unangenehm ist, mit einem Gesuch an sie Kreissynode Lüdenscheid gewandt, dahin zu wirken, »dass durch generelle Verfügung die militärpflichtigen Geistlichen auf ihre diesbezüglichen Gesuche von der Theilnahme an den jährlichen Controlversammlungen entbunden würden.« Der von der Synode auf besondere Fürsprache des Superintendenten Geck, sowie des gerade anwesenden Generalintendanten Dr. Wiesmann aus M. einstimmig angenommene Antrag wurde von dem vorgesetzten Consistorium als nur auf dem Gesetzes-, nicht auf dem Verwaltungswege realisirbar erkannt. Das Presbyterium zu Dehl wandte sich darauf direct an das Kriegsministerium in Berlin, worauf unter dem 29. März durch den Kriegsminister v. Kameke das Presbyterium dahin beschieden wurde, dass nach den eingezogenen Erkundigungen seitens des für die Synode Lüdenscheid zutreffenden Landwehrbezirkscommandos »die Gesuche der Geistlichen um Dispensation von den Controlversammlungen im Allgemeinen stets berücksichtigt werden,« dass in einem Falle aus »lediglich militärischen Bedenken von der sonst geübten Praxis Umgang genommen worden« und das Kriegsministerium demnach nur vermöge anheimzustellen, die betreffenden Geistlichen dahin mit Anweisung gefälligst versehen zu wollen, dass sie sich eventuell rechtzeitig mit einem entsprechenden Dispensationsgesuch an das vorgesetzte Landwehrbezirkscommando wenden.« Demgemäss darf es als den Intentionen des Kriegsministers entsprechend angesehen werden, wenn die militärpflichtigen Geistlichen aus billiger Rücksichtsnahme auf ihre amtliche und sociale Stellung in der Regel von der Theilnahme an den jährlichen Controlversammlungen entbunden werden.

9. *Die rechtliche Stellung der Gemeindekirchenräthe und Kirchenvorstände in Preussen.* In einer allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers vom 21. März 1882, betreffend die Eigenschaft der Gemeindekirchenräthe und der Kirchenvorstände, sowie der Verwaltungen der städtischen und der Kreissparkassen heisst es: Im Laufe der letzten Jahre ist wiederholt die Frage zur Erörterung gelangt, ob die Gemeindekirchenräthe und die Kirchenvorstände (Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 20. Juni 1875) als öffentliche Behörden im Sinne der die Befugniss zur Wiederincourssetzung von Papieren auf Inhaber betreffenden gesetzlichen Vorschriften und des §. 35. der Grundbuchsordnung anzusehen seien. Die gleiche Frage hat hinsichtlich der Verwaltungen der städtischen Sparkassen und der Kreissparkassen schon früher zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben. Bei den über den Gegenstand in neuerer Zeit zwischen dem Justizminister und übrigen betheiligten Ressortministern, sowie in Betreff der Befugniss der Gemeindekirchenräthe und der Kirchenvorstände zur Wiederincourssetzung, mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden stattgefundenen Verhandlungen ist eine allseitige Uebereinstimmung dahin festgestellt, dass die Frage sowohl für die Gemeindekirchen-

räthe und die Kirchenvorstände wie auch, sofern nicht besondere Bestimmungen des Statuts der Kasse in dem einzelnen Fall eine andere Auffassung begründen, für die städtischen Sparkassen und Kreissparkassen zu bejahen sei. Die Justizbehörden werden hievon in Kenntniss gesetzt.

10. Das Subjekt des Kirchenvermögens nach der Auffassung des preussischen Kammergerichts. Nach einem in Nr. 27. des »Preuss. Verwaltungsblattes« (vgl. »Germania« vom 14. April 1882 Nr. 168) mitgetheilten Beschlusse des Kammergerichtes »ist in Preussen die *Kirchengemeinde als Eigenthümerin jeder Art kirchlichen Vermögens* anzusehen; sie ist daher als Eigenthümerin auch solcher Grundstücke einzutragen, welche in den beigebrachten Urkunden als der »Kirche,« »Propstei« oder sonstigen kirchlichen Instituten gehörig bezeichnet sind. Im Weiteren wird berichtet, dass dieser Beschluss in folgender Angelegenheit ergangen ist: Der Vorstand einer katholischen Pfarrkirche hatte beantragt, sämmtliche Grundstücke, welche bisher theils auf verschiedenen Grundbuchblättern auf den Namen der katholischen Kirche geschrieben, theils noch nicht in das Grundbuch eingetragen, in der Grundsteuermutterrolle aber als Eigenthum der Kirche, der Propstei, der Organistei aufgeführt waren, auf einem Folium zu vereinigen. Diesem Antrage hat das betreffende Amtsgericht entsprochen, hierbei aber als Eigenthümerin der Grundstücke die »katholische Kirchengemeinde zu Z.« eingetragen. Das Landgericht hat die hierüber geführte Beschwerde bezw. den Antrag, die alten Bezeichnungen »Pfarrei,« »Propstei« etc. wiederherzustellen, zurückgewiesen, weil die neue Bezeichnung den §§. 160 ff. A.-L.-R. II. 11. entspreche. Die vom Kirchenvorstande noch erhobene weitere Beschwerde ist für unbegründet erachtet worden.

In Wirklichkeit stützt sich das Berliner Kammergericht wohl auf die Grundsätze des »Culturkampfgesetzes« vom 20. Juni 1875, betreffend die katholische Kirchenvermögensverwaltung, wodurch der katholischen Kirche das deren Verfassungsgesetzen widersprechende protestantische Gemeinde-Princip aufgezwungen ist. (Ueber die Mittel und Wege, den katholischen Standpunkt von Seiten der Katholiken auch unter der Herrschaft jenes protestantischen Staatsgesetzes zu wahren, vgl. *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. 2. Aufl. §. 204. S. 761. Note 4.)

11. Ein Protest der Pommer'schen protestantischen Provincialsynode gegen das Rektorat eines israelitischen Professors an der Universität Greifswald. Gegen die Wahl und Bestätigung des Prof. Dr. Behrend zu Greifswald zum Rector der Universität erhob der Vorstand der protestantischen Pommer'schen Provincialsynode, wie die »Germania« vom 10. Mai 1882 Nr. 210. nach protestantischen Blättern meldete, Beschwerde und Protest. Der Vorstand der Synode leitet seine Rechte zum Protest gegen die Erhebung eines jüdischen Docenten zum Universitätsrector aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung her, welche der Provincialsynode und deren Vorstande aufgibt, die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Cultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Missstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmässigen Wege zu betreiben. Nun ist nach Ansicht des gegen die Behrend'sche Wahl protestirenden Vorstandes die Universität Greifswald laut Statut des Herzogs Philipp I. vom

Jahre 1539 eine *lutherische* Universität und die Schenkungen des Herzogs Bogislaw XIV. bekräftigen diesen Charakter der Universität, deren jedesmaliger Rector mehrfacher Patron der Universitätsgüter ist. Nun kann aber ein *Jude* nicht *Patron christlicher Gemeinden* sein, und weil für die der Universität Greifswald gehörenden Güter des ehemaligen Klosters Hilda das Patronatsrecht über dieselben an der Person des Rectors haftet, so würde, weil der demnächst zu vereidende Rector ein Jude ist, das Patronatsrecht zu ruhen haben, woraus für die Universität Greiswald rechtliche Schwierigkeiten, je nachdem auch materielle oder ideelle Verluste erwachsen könnten. Der Protest des Synodevorstandes kam in Rücksicht auf diese thatsächlichen Momente wie auch in Hinblick auf die Genesis der Universität und deren rein lutherischen Charakter zu dem Schlusse, es sei die Zulassung eines anderen als christlichen Docenten zum Rectorat nach Inhalt sowohl der Stiftungsurkunde vom Jahre 1456 wie aller späteren Statuten schlechterdings ausgeschlossen. Namentlich aber betonte der Protest das durch ein Berend'sches Rectorat nothwendig werdende Ruhen der Patronatsrechte der Universität.

Der Protest des Vorstandes der Pommer'schen Provincialsynode wurde vom Ministerium unberücksichtigt gelassen. Am 15. Mai 1882 übernahm der israelitische Professor Behrend unter den üblichen Feierlichkeiten das Rectorat. Jedoch erklärte der Rector Prof. Behrend in der Senatssitzung, dass er in allen das akademische Pfarrpatronat u. s. w. betreffenden Angelegenheiten sich der Leitung der Verhandlungen enthalten und dieselbe dem Prorector übertragen werde.

12. Ein neues Sachsen-Meininger Schulgesetz. Der Landtag von Meiningen beschäftigte sich, wie die »Germania« vom 31. März 1882 Nr. 148. meldete, mit einem Volksschulgesetze. Die Schule soll der politischen Gemeinde als gemeinschaftliche Ortsschule für alle Religionsbekenntnisse dienen. Will eine im Herzogthum anerkannte Religionsgemeinde für ihre Kinder neben der gemeinschaftlichen Ortsschule eine eigene Volksschule unterhalten, so ist ihr dies unbenommen, sie hat es aber auf eigene Kosten zu thun. Die Schulaufsicht führt in erster Instanz der Ortsschulvorstand, an gegliederten Schulen der Rector, in zweiter der Kreisschulinspector, in dritter das Ministerium; den Religionsunterricht beaufsichtigt der Geistliche.

13. Der franz. Justizminister über das Nationalfest vom 14. Juli und über das Eigenthum an Kirchen. Der franz. Justizminister will die Kirchen zwangsweise zur Verherrlichung des »Nationalfestes« vom 14. Juli heranziehen. Er hat, wie die Germania vom 21. Juni 1882 Nr. 276 berichtet, an die Präfecten ein Schreiben gerichtet, dass, »da die Kirchen Eigenthum der Gemeinden sind [1]), deren Inneres zum besonderen Gebrauche für den Cultus verwendet wird, die Gemeinden verlangen können, dass die Kirchen am Festtage ihre Façaden mit Fahnen schmücken und die Nacht hindurch beleuchtet werden, wenn die Gemeinde die Unkosten trägt.« Die Pfarrhäuser brauchen nicht beleuchtet und beflaggt zu werden, wenn die Geistlichen sich weigern, es

---

1) Dass vielmehr der Kirche die in der Revolution entzogenen Kirchen und Güter nach Abschluss des Concordates zu Eigenthum zurückgegeben sind, ist ausführlich dargelegt bei *Vering*, Kirchenrecht 2. Aufl. §. 206. Not. 6. S. 767—770.

sei denn, dass die Aufpflanzung der Fahnen, ohne Eindringen in die eigentlichen Wohnungen ausgeführt werden kann. Weigert ein Pfarrer das Festgeläute, so hat der Maire ihn zu Protocoll zu nehmen. In allen Fällen sind die Kirchenschlüssel nach Ausführung dessen, wofür sie verlangt worden, dem Kirchendiener oder dem Obmann der Kirchenfabrik zurückzugeben, da diese für das dem Cultus dienende Material gerichtlich verantwortlich sind.

14. Welche Lasten das belgische Unterrichtsgesetz vom 1. Juli 1879 (vgl. Archiv, Bd. 46. S. 276 ff.) *dem Lande auflegt*, mögen folgende Zahlen beweisen. Das Budget für den öffentlichen Unterricht betrug im Jahre 1879 ungefähr 14,600,000 frcs., im Jahre 1880 18 Mill., für 1882 sind 20 Mill. vorgeschlagen. Auch in den einzelnen Städten macht eine bedeutende Steigerung des Budget sich geltend. In Brüssel kostete der Unterricht im Jahre 1879 eine Million, 1881 beinahe das doppelte. In Gent stieg man von 85,000 auf etwa 800,000 frcs. In Bergen (Mons) und anderen Orten steht die Sache nicht besser, seitdem man den Unterricht der Klosterfrauen aufgehoben hat. Bei der Berathung des belgischen Unterrichtsbudgets legte der kath. Deputirte Woeste im März 1882 die kolossale Geldverschwendung des liberalen Kabinets ziffernmässig dar. Das Ministerium stellt, trotz der garantirten Unterrichtsfreiheit, Lehrer selbst dort an, wo nicht das geringste Bedürfniss vorhanden ist. In der einzigen Provinz Ostflandern gibt es 30 Lehrer, die auch nicht einen Schüler zählen; Woeste führte sämmtliche Orte mit Namen an und konnte nicht der Uebertreibung angeklagt werden. Eine zweite noch zahlreichere Kategorie von officiellen Schulen besitzt nur 2—3 Schüler, und das sind die Kinder der Lehrer selbst oder abhängiger Beamten. Eine dritte Kategorie endlich zählt so wenig Schüler, dass sie ohne Schaden aufgehoben werden könnten. Wahrhaft scandalös sind die Fälle, wo für keine oder sehr wenige Schüler mehrere Lehrer angestellt und von den Gemeinden zu besolden sind. So zählt die officielle Schule zu Wettern 8 Schüler und 2 Lehrer, zu Häsdonck 3 Schüler, die Kinder des Lehrers selbst sind, und 2 Lehrer, zu Belcele 3 Lehrer, 3 Schullocale und *keinen einzigen* Schüler. Trotzdem die Zahl der officiellen Schüler sich vermindert hat, wird den Gemeinden ein stets wachsendes Schulbudget auferlegt. Woeste lässt auch hier die Ziffern reden. Während zu Borsbeke die Schülerzahl auf 9 sank, erhöhte der Minister das Schulbudget von 2704 auf 3550 frcs. *Keinen einzigen* Schüler haben z. B. folgende von Woeste angeführten Schulen, und doch müssen die Gemeinden für die nichtsthuenden Lehrer zahlen zu Oetegen 300 frcs., zu St. Paul 3591, zu Thielrode 4101, zu Belcele 5971 frcs. Noch schreiender ist das Verhältniss in der Stadt Limburg. Hier haben 1881 über 90 Percent der schulpflichtigen Kinder die katholischen Schulen besucht, also nicht einmal 10 Percent die officiellen, und doch werden die Gemeinden gezwungen die unbeschäftigten Lehrer so zu unterhalten, als wenn diese alle Kinder unterrichteten. Auf diese Weise werden jährlich gegen 300,000 frcs. in's Wasser geworfen. Natürlich wird, wie die »Germ.« 1882 Nr. 144 vom 29. März 1882 schreibt, dieser Respect der liberalen belgischen Minister gegen die Gemeindeautonomie von der deutschen liberalen Presse todtgeschwiegen, ebenso wie auch kein einziges deutsches liberales Blatt die formelle Einführung von Conduitenlisten über die Bürgermeister und Stadträthe Belgiens mit einer Zeile erwähnt hat.

15. Verbot von antikatholischen Zeitungen durch den Bischof von Santander. Die Pariser Monatsschrift: Journal du droit et de la ju-

risprudence canonique theilte im Jan.-Heft 1882 S. 47 f. ein interessantes vom 8. Dec. 1881 datirtes Decret des spanischen Bischofes Vincens Valero von Santander mit, worin dieser bei Strafe der Excommunication das Lesen von drei irreligiösen Zeitungen (La Voz Montañesa, La Montaña, El Diario de Santander) verbot, was das Eingehen der betr. Blätter in Folge Verlustes ihrer Abonnenten zur Folge hatte. Wie die Köln. Volksztg. 1882 Nr. 140 I. Bl. berichtet, sandte derselben ein Leser Nr. 41 des »Boletin oficial ecclesiastico del obispado de Santander« (Amtliches Kirchenblatt des Bisthums Santander) vom 11. Dec. 1881, welches an erster Stelle jenes Decret des Bischofs enthält. Liberale deutsche Blätter hatten einen erfundenen Fluchtext nach Art des altjüdischen Anathema Maranatha mitgetheilt, den der spanische Bischof gegen die Redacteure der liberalen Blätter von Santander ausgesprochen habe. In dem ganz ruhig gehaltenen betreffenden bischöflichen Erlasse sind überhaupt keine Namen von Personen genannt.

16. Das Hirtenschreiben der irischen Bischöfe gegen die Agrarverbrechen und die geheimen Gesellschaften. Die zahlreichen Verbrechen, die in letzter Zeit in Irland verübt wurden, haben den irischen Episcopat veranlasst, in Dublin zu einer Conferenz zusammenzutreten und einen gemeinsamen Hirtenbrief an das irische Volk zu vereinbaren, den die irischen und englischen Zeitungen nunmehr veröffentlichen. Das Schreiben ist von 26 Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet, und es verurtheilt in sehr nachdrücklicher Sprache die Agrarverbrechen, die geheimen Gesellschaften, die Verweigerung des Pachtzinses und überhaupt den Widerstand gegen die Gesetze und die Aufreizung zu solchen. Die Ziele der irischen Landliga werden von den Bischöfen für legitim erklärt, und gebilligt, aber entschieden missbilligt und verworfen werden die Mittel, deren sich die Geheimbündler zur Erreichung derselben bedienen. Schandthaten, wie sie in der letzten Zeit vielfach verübt wurden, schreien zum Himmel um Rache und können die sociale Lage Irlands nur noch verschlimmern. Im weiteren Verlaufe des Hirtenschreibens wenden sich die Bischöfe an die Grundbesitzer, denen sie die gegenwärtig stattfindenden Massenaustreibungen von Pächtern und das Elend vorhalten, in welches fleissige und angestrengt arbeitende Leute versetzt wurden, welche in Folge mehrfacher schlechter Ernten und anderer Missgeschicke ausser Stande sind, ihren legitimen Verpflichtungen nachzukommen.

17. Das griech.-orient. Consistorium zu Serajewo. Die »N. Fr. Presse« Nr. 6344 Morgenbl. v. 26. April 1882 meldete aus *Serajewo 21. April 1882:* Das heutige Amtsblatt enthält eine Verordnung des gemeinsamen Ministeriums vom 19. März 1882, durch welche dem orientalisch-orthodoxen Erzbischofe und Metropoliten in Serajewo für die Verwaltung der Angelegenheiten der orientalisch-orthodoxen Kirche und die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit ein Consistorium zur Seite gestellt wird. Dieses Consistorium besteht aus dem Consistorial-Archimandriten mit dem Gehalte von 2000 fl., drei besoldeten Consistorialräthen mit dem Gehalte von je 2000 fl. und drei Ehrenconsistorialrähen. Die Mitglieder des Consistoriums werden vom Kaiser ernannt. Der Vorstand des Consistoriums ist der jeweilige Metropolit, in dessen Vertretung der Archimandrit und eventuell ein anderes Mitglied des Consistoriums die Leitung der Consistorialgeschäfte führt.

XV.

Die Notorietät im canonischen Beweisverfahren.

Von Dr. *C. Dziatzko* in Teschen.

Die Lehre über die *Notorietät*, soweit sie ins Processrecht übergegangen ist, beruht auf dem canonischen Rechte, wie denn überhaupt die Grundsätze des stricten Beweisverfahrens aus diesem recipirt worden sind.

Das Römische Recht kannte zwar auch notoria (l. 6. §. 3. D. 48, 16; l. 7. C. 9, 2); diese bedeuten aber *Berichte*, welche den untergeordneten Sicherheitsorganen, Officialen, in den Provinzen mit den ergriffenen Uebelthätern an die Magistrate mitgegeben wurden [1]).

Die Canonisten entwickelten die Notorietät im Anschluss an c. 15. C. 2. qu. 1: (Manifesta accusatione non indigent) [2]) und gaben ihre Begriffsbestimmung als eine *volle Kenntniss der Sache* (cfr. *Joannes Andreae* in Addit. ad Spec. *Durantis* III. de notorio §. 6), wofür dann häufig in den Decretalen als gleichbedeutend steht die evidentia facti oder rei, quae nulla tergiversatione celari aut negari potest, d. h. Thatsachen von der Beschaffenheit, dass ihre Bestreitung nur als Chicane denkbar wäre.

Solch qualificirte Thatsachen machten sich zunächst auf dem Gebiete des Criminalprocesses geltend. Bei jeder der drei Formen des canonischen Strafverfahrens: beim Denunciations- wie beim Accusations- und Inquisitionsverfahren kann die Notorietät in Betracht kommen. Manche haben sogar mit Unrecht die Notorietät als eine besondere Form des canonischen Strafverfahrens angesehen [3]).

---

1) cf. *Heffter*, Instit. des röm. u. deutsch. Civilpr. Bonn 1825 p. 183 not. 13.

2) Die Stelle selbst ist zurückzuführen auf 1. Cor. 5, 1. 3—5. 13, wo Paulus über den blutschänderischen Corinther mit Rücksicht auf die Offenkundigkeit in seiner Abwesenheit doch sofort die Excommunication verhängt. cf. Corrector Rom. ad can. cit.

3) Vgl. darüber und dagegen *Vering*, Lehrb. des kathol., orient. und protest. Kirchenrechts, 2. Aufl. p. 745.

Zur Zeit Gratians war das Verfahren bei notoriis derart ausgebildet, dass es bei diesen der accusatio nicht bedurfte, was sonst die gewöhnliche ratio war (cf. c. 15. 16. C. 2. qu. 1; c. 9. X. 5, 1; c. 3. X. 2, 21; c. 21. X. 2, 24; c. 8. X. 3, 2; c. 23. X. 1, 6). Auch wurde von jedem weiteren Beweisverfahren abgesehen, dem Schuldigen wurde der *Reinigungseid*, welcher sonst bei blosser fama zulässig war, *nicht* gestattet, sondern vom Richter sofort eine angemessene arbiträre Strafe auferlegt, wogegen die Appellation nicht angenommen wurde. (c. 15. X. 5, 34; c. 1. §. 4. in VI. 3, 20; c. 13. X. 5, 3; c. 14. 61. X. 2, 28).

Die Notorietät war somit wohl nicht ein eigentliches Verfahren, sondern gestattete nur das Aussetzen des gewöhnlichen accusatorischen Processes. (Dict. *Gratiani* post c. 16. C. 2. qu. 1).

Als zur Zeit Innocenz III. die Inquisition der gewöhnliche Process und weiterhin formell ausgebildet wurde, wurde das notorium nur als Veranlassung zur richterlichen Inquisition angenommen. (*Durantis*, Speculum lib. III. p. 1. de inquis; *Jul. Clarus*, Practic. crimin. Sentent. recep. lib. 5. §. fin. qu. 5). Dabei wurde das gefährliche Verfahren beliebt, dass, wenn nur etliche Zeugen die *Notorietät* eidlich erhärteten, der Richter vom weiteren Beweisverfahren absehen konnte, die Thatsachen, auch wenn der Angeschuldigte leugnete, als erwiesen annahm, zum Urtheil schritt und Appellation verweigerte. (Gl. »judicis« ad c. 20. C. 2. qu. 1; *Durantis* l. c. §. 1 und 8. n. 3; *Farinacius*, Praxis et theor. criminalis lib. 1. tit. 3, qu. 21. n. 116, 127). Daher mahnt Alexander III. (c. 14. X. 2, 28) zur Vorsicht, Thatsachen, die nicht notorisch sind, als solche anzunehmen (quum multa dicantur notoria, quae non sunt, providere debes . . .).

Die Carolina, welche den Gerichtsgebrauch der damaligen Zeit auch im weltlichen Forum gesetzlich zum Ausdruck brachte, weist den Richter an, in solchen (öffenlichen, unzweiffenlichen) Fällen, falls der Thäter widersprechen wollte, ihn mit peinlicher Frage zum Bekenntniss anzuhalten (C. C. C. art. 16; *Carpzov*, Practica nova Imp. Sax. rer. crimin. 1646. II. qu. 95. n. 88. 85.)

Für das heutige Verfahren würde sich das alte Notorium noch in Geltung finden bei den Irregularitäten ex delicto. Bei einem Crimen notorium tritt nämlich die Irregularitas mit ihren Wirkungen ipso jure ein, ohne dass es eines besonderen Verbotes des Ordinarius bedarf. (Vgl. *Schulte*, II. System §. 5. n. V). Da übrigens im Tridentinum (Sess. 22. de reform. cap. 7.) das cap. »Romana ecclesia« (c. 3. in VI. 2, 15 de app.) innovirt wurde, so bleibt demnach bei

einem notorischen Vergehen (»super manifesto et notorio«) nach erfolgter Sentenz die Apellation zu verweigern.

II. Es war natürlich, dass diese *ins Beweisverfahren* tief einschneidenden Grundsätze für notorische Vergehen auch bald *allgemein* ausgedehnt und auf alle Thatsachen, wie sie auch die causae civiles berührten, Anwendung fanden. Der c. 17. C. 2. qu. 1. lautet auch schon so allgemein: »De manifesta et *nota pluribus causa* non sunt quaerendi testes« und fand diese Lehre von der Notorietät schon früh Seitens der Canonisten ihre Stelle auch im civilen Beweisverfahren (tit. de probationibus).

Auch im Tit. 2, 21: *de testibus cogendis vel non* der Decretalen ist die Lehre, dass *notorische Thatsachen keines Beweises bedürfen* schlechthin ausgesprochen (c. 3. l. c.: »si factum est notorium, non eget testium depositionibus declarari, cum talia probationem . . . non requirant«), was auch sonst, (wie c. 10. X. 1, 17; c. 23. X. 1, 6; c. 12. in VI. 5, 11) nicht criminelle Thatsachen betreffend wiederkehrt. Als so notorisch dürfen aber nur Thatsachen gelten, welche weder geheim noch zweifelhaft sind, sondern durch die öffentliche Stimme und Augenscheinlichkeit der That sich der Bevölkerung als wahr manifestiren (c. 7. 8. 10. X. 3, 2; c. 24. X. 5, 40; c. 14. X. 2, 28; c. 3. X. 1, 7; c. un. Xvag. com. 2, 2; c. 15. X. 5, 34), so dass sie, wie oben schon hervorgehoben, durch keine Ausflüchte verheimlicht oder geläugnet werden können. Ausdrücklich sollen aber *blosse Gerüchte* nicht als Notorietät angesehen werden (c. 8. X. 3, 2; c. 2. X. 4, 14; c. 12. X. 2, 24; c. 12 in VI. 5, 11), welche nur angenommen werden kann, wenn gleichsam das ganze Volk oder die Majorität der Bevölkerung Zeugenstelle vertreten könnte. (*Farinacius* l. c. qu. 21. n. 11).

Da nun diese evidentia facti bald auch gleichbedeutend angesehen wurde mit juristischer Gewissheit und diese dem Richter geboten wurde durch das *aktenmässig* Feststehende; so unterscheiden die Glossatoren schon 3 Arten der Notorietät:

1. *Notorium juris* oder *juridicum:* Thatsachen, die vollen gerichtlichen Glauben hatten, also, die schon vorher durch eine richterliche Sentenz oder durch Geständniss oder durch vollgültigen Beweis Seitens der Parteien als wahr feststehen (c. 17. X. 1, 11; c. 61. X. 2, 28; c. 7. X. 3, 2; c. 10. eodem; c. 24. X. 5, 40; c. 26. X. eod.).

In diesem Sinne sagt das c. 24. X. 5, 40. de V. S: »offensam illam nos rescribimus intelligere manifestam, quae vel per confessionem vel per probationem legitime nota fuerit aut evidentia rei.« Schon das Römische Recht sagte: »Res judicata pro veritate acci-

pitur (l. 207. D. 50, 17. de reg. jur.) und die neueren Rechtslehrer sprechen noch in derselben Auffassung von »*Gerichtskundigkeit.*« Hier sind die gerichtlichen Akten und Protocolle, welche von den Parteien allegirt und vom Richter inspicirt werden, eigentliche Beweismittel (l. 6. C. 7, 52. de re judic; c. 11. X. 2, 19. de prob; Codex Jur. Bav. Judic. v. J. 1753 cap. 12. §. 5).

2. *Notorium facti* oder evidentia rei das *eigentliche* notorium, solch öffentlich bekannte Thatsachen, wie sie oben schon näher definirt worden sind. Diese enthalten die Beweiskraft schon in sich durch ihr allgemeines Bekanntsein (»ita ut, etsi negari vellent, negatio nulla esset« Gl. »celari« ad c. 8. X. 3, 2). Hierauf findet die Rechtsregel Anwendung: »Eum, qui certus est, certiorari amplius non oportet« (reg. 31. in VI. 5, 12. de R. J.). Hier wurden wiederum mehrere Arten unterschieden:

a) notorium facti (actu) *transeuntis* oder *momentanei*, wozu alle bekannten *geschichtlichen* Thatsachen gerechnet werden, die durch die sichere Ueberlieferung für alle Zeiten feststehen. Durantis erwähnt hier als Beispiel die Thatsache, dass Christus gelitten hat und am Kreuze gestorben ist. Die neueren Rechtsgelehrten nennen diese Notorietät »*Volks-* oder *Geschichtskundigkeit*;«

b) notorium facti (actu) *permanentis* oder *continui*, Thatsachen, die beständig vor den Augen der Bevölkerung eines Ortes sich als wahr darstellen. Die Canonisten erwähnen hier, dass bestimmte Kirchen an einem Orte sich befinden, dass Jemand in einer Gemeinde Einwohner ist, oder auch, dass Jemand in einem Concubinatsverhältnisse lebt. So kann der Personenstand oder das Domicil Jemandes als notorisch angesehen werden. Der neuere Civilprocess spricht hier von »*Ortskundigkeit*;«

c) notorium facti (actu) *interpolati*: Thatsachen, die zwar nicht beständig fortdauern, die aber durch öftere Wiederholung eine bestimmte Lebensrichtung oder Gewohnheit begründen. Hierin wurden die *notorischen Wucherer* begriffen. Die Canonisten nennen diese Notorietät aber nur *quasi notorium* und schreiben ihr nur die Kraft einer *semiplena* probatio zu, da ja die einzelnen Handlungen, die eine solche Gewohnheit begründen, erst bewiesen werden müssen und hier sehr leicht eine Annäherung an die blosse fama stattfindet. (Cf. Gl. »manifesta« zu dem citirten can. im Gratianischen Decrete).

3. Das notorium *praesumtum* oder *praesumtionis*: Thatsachen, die zwar selbst nicht beweiskräftig feststehen, welche aber aus andern durch überzeugende Gründe oder durch bestimmte Rechtsregeln mit Nothwendigkeit gefolgert werden. Hierher zählte man

z. B. die rechtlichen Familienverhältnisse, wie paternitas et filiatio [1]), consanguinitas, ja nach damaligem Rechte auch durch juristische Fiction das matrimonium, wenn nach vorausgehenden Sponsalien die copula hinzutrat. (cf. *Durantis* l. c.; *Anton.. de Butrio* in seinem Tractate zu c. Vestra X. 3, 2 n. 32). Das c. 10. X. 4, 1. de spons. nimmt ausdrücklich hier das matrimonium praesumtum an mit der Wirkung der eigentlichen Notorietät: »contra praesumtionem hujusmodi non est probatio admittenda.« Nach dem heutigen Rechte würde dieses notorium praesumtum unter die Rechtsvermuthungen zu zählen sein *(praesumptiones juris et de jure)*, welche nicht unpassend *veritates ex lege* genannt werden. (*Gensler* im Archiv für civil. Praxis 1818. XIX. §. 4).

Es erübrigt noch beizufügen, dass im canonischen Rechte das notorium die Natur eines Beweismittels selbst hatte, obwohl es seiner Wirkung nach den Beweis unnöthig machte. Man pflegte nämlich im weiteren Sinne Alles, was dem Richter zur Information der Sache eine Ueberzeugung ihrer Wahrheit verschaffte, als Beweismittel zu nehmen. Und so fand unter den übrigen auch das notorium eine Stelle, wie die versus memoriales aus der Summa des Hostiensis darthun:

»Aspectus, sculptum, testes, *notoria*, scriptum,
Jurans, confessus, praesumtio, fama probabunt.«

In die neueren Codificationen des Civilverfahrens ist meistens aus dem canonischen Rechte nur der einfache Satz herübergenommen worden: dass *notorische* oder solche Thatsachen, welche dergestalt allgemein bekannt sind, dass kein vernünftiger Grund, dieselben in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist, keines Beweises bedürfen.«

1) Nach der Regel des Röm. R. (l. 5. D. 2, 4): »Mater certa; pater vero is est, quem nuptiae demonstrant.«

XVI.

Ist die Stellung des heutigen modernen Staates gegenüber der Kirche historisch und rechtlich begründet, und ist das beiderseitige Verhältniss, wie es gegenwärtig sich gestaltet, ein normales und gedeihliches?

Von Dr. *Georg Rhabanus.*

„Suum cuique.“

Um diese Fragen zu beantworten, scheint es zweckdienlich, vorerst die Genesis der Staaten im Allgemeinen zu betrachten, dann das Wesen, die Begriffsbestimmung und den Zweck des Staates darzulegen, sonach in diesen Gesichtspunkten den Staat mit der Kirche vergleichend zusammenzuhalten und die Verschiedenheit des Wesens und Zweckes beider nachzuweisen, endlich die gegenseitigen Berührungen, Beziehungen und Ansprüche nach ihrer historischen, rechtlichen und ideellen Seite darzustellen und zu würdigen.

I.

a. Als die Zahl der Menschen bald nach der Katastrophe der allgemeinen Erdüberschwemmung derart sich vermehrt hatte, dass der aus derselben gerettete Familienstamm in verschiedene Abzweigungen sich theilte, da suchten diese, wie schon die älteste geschichtliche Urkunde andeutet [1], vergeblich nach einem einigenden Mittelpunkte. Sie zerfielen daher in verschiedene Stämme, welche schnell zu zahlreichen Völkerschaften anwuchsen, von denen die h. Schrift erzählt, dass sie, zerstreut in alle Länder, einander nicht mehr verstanden [2]. So wurden sie in Vergessenheit ihrer gemeinsamen Abstammung sich gegenseitig fremd und mehr und mehr unbekannt. Verschiedenheit in der Sprache, in den Sitten, in der Beschäftigung und Lebensweise, in der körperlichen und geistigen Entwickelung und Ausbildung, selbst in religiöser Anschauung und Richtung hatte allmälig eine Grenzscheide zwischen den häufig auch durch geographische Verhältnisse von einander getrennten Völkern aufgerichtet, und kein Band gemeinsamer Interessen hielt sie mehr zusammen. Selbst die Individuen desselben Volksstammes kannten

1) Genesis 11, 1 ff.
2) Ibid. 11, 7—8.

ausser ihrem nächsten Familienoberhaupte, mit dem sie auch nur lose zusammenhingen, keinen verbindenden Schwerpunkt, keine Gemeinsamkeit der Zwecke und Bestrebungen. Es waren lediglich membra disjecta, aus denen die Volksmasse bestand; es war der zersplitternde Individualismus mit seiner Willkür und Gesetzlosigkeit, welcher alle Verhältnisse beherrschte.

Aber hierin lag der Grund der Schwäche und der Unmöglichkeit einer menschenwürdigen Existenz. In solcher Zerrissenheit und Vereinzelung waren die isolirten Volksstämme machtlos sowohl gegenüber inneren, Störungen und Collisionen Einzelner unter sich, als auch gegenüber äussern Gefährden durch wilde Thiere, die ihnen ihre Wohnplätze streitig oder unsicher machten, oder durch widrige Elemente und Ausbrüche der Naturkräfte. Ueberdies waren sie ohne geordnete Wehre gegen das Andringen feindlicher Nachbarn, und da nur das Recht des Stärkern galt, war ihr Land und ihre Wohnstätte, ihr Besitz, ihre Freiheit und ihr Leben jedwedem Sturme der rohen Gewalt, jedem Angriffe der Habsucht und Tyrannei schutzlos preisgegeben.

Dieser Zustand allgemeiner Rechtslosigkeit und Unsicherheit legte den einzelnen Volksstämmen früher oder später, nachdem vielleicht manche im Strudel innerer Kämpfe oder äusserer Gewaltstösse untergegangen waren, die *Nothwendigkeit auf*, zur Erhaltung ihrer Existenz sich in Gemeinschaften zu vereinigen, sich zu consolidiren und zu organisiren, d. h. in organische Verbände mit festen Grundsätzen, Regeln und bindenden Normen zusammenzutreten, und so ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben, eine societas civilis zu begründen.

Dadurch wurde dem Einzelnen eine Schranke seiner Freiheit und Willkür gesetzt, dagegen ihm das Recht, die Freiheit und der Schutz der Communität, deren Oberhaupte er sich zu unterwerfen und zu fügen hatte, zur Antheilnahme geboten.

So entwickelten sich die ersten Rudimente der Staaten. »Fast alle Völker des Alterthums, sagen einige Geschichtschreiber, fanden es gleich Anfangs für nützlich, in Gesellschaften sich zu vereinigen, die man Staaten nennt; sie wählten den Tapfersten oder Klügsten zu ihrem Anführer, zum Könige, wenn sie vor wilden Thieren oder feindlichen Nachbarn sich fürchteten, ergaben sich ihm als seine Unterthanen, und setzten das Vertrauen in ihn, er werde sie so regieren, wie es für ihre Wohlfahrt am besten. Das erste Reich, welches nach der Sprachverwirrung entstand, soll das babylonische ge-

wesen sein. Nimrod war sein Stifter, der in der heil. Schrift ein gewaltiger Jäger heisst.«

Die Wahl der Könige ging aber keineswegs immer aus dem freien Belieben der Völker hervor; sie entsprang vielmehr gewöhnlich einem gebieterischen Drange der Verhältnisse. Schon der erste Staat, der Staat Nimrods, war ein Gewaltstaat, auf Eroberung und Völker-Unterjochung gebaut. Ebenso verhielt es sich mit den meisten übrigen Staaten des Alterthums, sofern sie nicht reine Priesterstaaten waren. In der Regel waren es herrschsüchtige und eroberungssüchtige Machthaber, welche von aussen eindringend, mit roher Gewalt und Uebermacht Länder eroberten, Völker unter ihr Joch beugten und ihnen mit eisernem Scepter Gesetze vorschrieben. Oft auch geschah es, dass aus der Mitte eines Volkes ein Organisator sich erhob, der an Ansehen und Stärke, an Tüchtigkeit und Einsicht hervorragend, oder von der Weihe höherer Weisheit und prophetischen Geistes geadelt, sein Volk zu gesellschaftlicher Ordnung anleitete, und zu friedlichem, gedeihlichen bürgerlichen Zusammenleben Vorschriften und Normen festsetzte. Mit Grund kann auch angenommen werden, dass bisweilen von einem früher schon gebildeten, noch unter den frischen Spuren einer älteren oder Urkultur erwachsenen Volksstamme die Keime besserer, edlerer Gesittung unter ein zurückgebliebenes Volk sich verpflanzten, und dasselbe aus dem Naturzustande zu geordnetem Gesellschaftsleben überführten. Solche Keime waren religiöser Natur, wie denn überhaupt schon lange vor Gründung der Staaten Religion in irgend einer Form, wenn auch häufig zum rohen Polytheismus und Götzendienste verzerrt und verunstaltet, bei den Völkern sich vorfand [1]).

b. Hiemit ist die Genesis der Staatenbildung im allgemeinen Umrisse gezeichnet, und im Wesentlichen Alles gesagt, was die moderne Staatswissenschaft unter dem Namen: »*historische Theorie*,« oder »*Theorie der Uebermacht*,« oder »*religiöse Theorie*« zusammenfasst.

Was man noch weiter als »*rationale*,« oder als »*ideale*,« oder als »*geschichtsphilosophische*« Staatstheorie geltend machen will, steht nicht auf dem Boden der historischen Wahrheit, welche doch allein massgebend sein kann hinsichtlich der Genesis der Staaten. Der Staat ist in Wirklichkeit niemals der Staat Plato's gewesen, welch letzterer nur ein idealistisches Luftgebilde ist, dem niemals eine Realität ent-

1) »Die älteste Geschichte aller Völker ist vorwaltend Religionsgeschichte. (*Höfler*, Gesch. d. Alterth., II. Cap. §. 4).

sprach. Darum ist es auch nicht, wie *Kant* meinte[1]), eine »allgemeine Vernunftforderung und das Bewusstsein dieser Vernunftforderung,« das zum Entstehen einer obersten Gewalt bei den einzelnen Völkern geführt hat. Noch weniger kann die Lehre der »natur- oder geschichtsphilosophischen« Theorie als richtig anerkannt werden, die Lehre nämlich, dass der Staat, wenn er einmal auf dem Wege natürlicher Nothwendigkeit entstanden sei, in seiner weitern und vollkommenen Entwickelung als *nothwendiges Glied* des gesammten Natur- und Weltorganismus erfasst werden müsse, so dass auch die physischen Elemente des Staates als Träger sittlicher Ideen erscheinen, und der Staat zur *nothwendigen, werkthätigen Offenbarung des absoluten vernünftigen und sittlichen Geistes, nämlich der Weltseele und Gottheit, würde*[2]).

Solche Ansichten sind nichts als »vanae species velut aegri somnia,« wie Horaz sich ausdrückt[3]), nichts, als exaltirte Träumereien, welche aller Geschichte und Erfahrung widerstreiten. Wäre es wahr, dass der höchste Geist, Gott, im Staate zu seiner vollkommensten Verwirklichung gelangt, so müsste doch die Geschichte seit dem Bestande des Menschengeschlechtes wenigstens Einen Staat aufweisen, in welchem eine solche Gottes-Verwirklichung thatsächlich zum Ausdrucke gekommen wäre. Hätte es je einen solchen Staat gegeben, so wären die »saturnia regna,« die Reiche Saturns, von denen die Phantasie der Dichter fabelte, nicht immer vergeblich in der Welt- und Menschengeschichte gesucht worden. Im Gegentheile, was die alten Geschichtschreiber erzählten, und was Dichter klagend schilderten, weist nichts weniger als die Verwirklichung des göttlichen Geistes in den Staaten nach; es deutet vielmehr auf schreckliches Elend und auf tiefes Verderbniss der Menschheit hin, und zeigt uns selbst die Oberhäupter der Staaten, statt als erste Repräsentanten des göttlichen Geistes, in der Regel als Urheber und Förderer des Götzendienstes und der schnödesten Sinnlichkeit, als Muster aller Verkommenheit und Lasterhaftigkeit, als Aussauger und Peiniger der Völker. Nicht wenige von ihnen waren Scheusale, welche Despotismus und Tyrannei, Willkür und Uebermuth, Schwelgerei und Grausamkeit als Losungswort auf ihre blutbefleckten Throne schrieben. Gerade solche Herrscher, denen die niederträchtige

---

1) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 44.

2) »Weil Gott als objectiver Geist, sagt *Hegel*, im Staate zu seiner vollkommensten Verwirklichung gelangt, so ist der Wille des Staates Gottes Wille, desshalb für den Einzelnen höchstes Gesetz.«

3) Epist. ad Pison. v. 7.

Schmeichelei den Namen »der Grosse« beigelegt hat, haben die Erde mit Blut gefärbt. Und dies thaten nicht etwa nur barbarische Gewalthaber, wie Ninus, Sardanapal, Salmanassar, Nabuchodonosor, Cyrus, Darius, Xerxes u. A.; selbst der so gerühmte Staat der Römer, der Mittelpunkt aller »Cultur,« der Vorläufer unserer modernen sog. Culturstaaten, — welch eine Fülle des Elendes hat er in sich aufgehäuft! Der Geist der Factionen, unersättliche Herrschsucht und Habsucht, Luxus und Sittenverfall kennzeichnen diesen Staat, der wie ein nimmersattes Ungeheuer Alles verschlang, freie Völker in Ketten warf, alle Moral und Gerechtigkeit mit Füssen trat, Tempel und Götter entehrte. Es muss geradehin als absurd erscheinen, wenn man des Langen und Breiten von der Cultur und Humanität jener griechischen und römischen Staatsverfassungen uns vordeklamirt, und dabei vergisst, dass wenigstens vier Fünftheile der Menschen unter dem härtesten Joche der Knechtschaft schmachteten, dass das Staatsgesetz die unglücklichen Sclaven nur als Sachen — κτήματα, res, nicht als Personen anerkannte, und dass es den vornehmen Herren durch kein Gesetz verwehrt war, solche Unglückliche nicht nur zu allen Willkürlichkeiten und Gelüsten zu missbrauchen, sondern auch wegen geringer Fehltritte grausam zu misshandeln oder gar zu tödten und dann ihr Fleisch als Nahrungsstoff für ihre Fischteiche zu verwerthen [1]). Dies war die »Majestät des Gesetzes;« dies war der Wille des Staates, und nach Hegel'scher Lehre auch Gottes Wille! — Und blickt man von den Staaten des heidnischen Alterthums auf die modernen Staaten unsers Jahrhunderts, so vermögen wir leider keine erfreuliche Antwort zu geben auf die Frage: Sind unsere Verhältnisse vollkommene und glückliche? Sind sie dem »höchsten Geiste,« der ein Geist der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens ist, entsprechendere geworden? — Die Geschichte unserer Zeit führt dem ungetrübten, leidenschaftslosen Zuschauer nur ein trauriges Bild dunkler Punkte vor. Zerwürfnisse der Staaten unter einander, Eifersucht auf die gegenseitige Macht, unersättliche Herrschaftsgelüste und Vergrösserungssucht, Intriguen und Unehrlichkeit, eine Politik ohne Moral und Religion, fortwährende Kriegsunruhen, Blutvergiessen und Ver-

---

1) Weiteres über die diesbezüglichen unmenschlichen und empörenden Rechtsverhältnisse und Gesetze in den Staaten des Alterthums kann man lesen bei *Döllinger*, Heidenthum und Judenthum, S. 667 und 677, bei *Nitsch*, Beschreibung der häuslichen, bürgerlichen, religiösen und sittlichen Zustände in Griechenland, Thl. I. S. 367 und 396; bei *Adam*, Handb. der röm. Alterth., I. Bd. S. 49; bei *Rein*, Privatrecht d. Römer, S. 555, u. A.

Verwüstungen aller Art; im Innern der Nationen Parteizerrissenheit, Unzufriedenheit, Unbotmässigkeit, Aufruhr, offen oder geheim wühlend, fluchwürdiger Reichthum der Einen, verzweiflungsvolle Armuth der Andern, verderbliche Grundsätze, wie Giftpflanzen wuchernd, Unsicherheit des Lebens und Eigenthums, unersättliche Genusssucht, hochmüthige Ueberbildung, frivole Gottesverachtung, Gesetzlosigkeit auf der einen, masslose Vervielfältigung der Gesetze auf der andern Seite, — und das Facit des Ganzen: »Plurimae leges, pessima respublica.«

Wer den Lauf der heutigen Zeitverhältnisse verfolgt, der braucht nicht Pessimist zu sein, um in sich die Klage widerhallen zu hören, mit der einst Hesiod das eiserne Zeitalter geschildert, und Sallust die Sitten Roms beschrieben hat. Es stimmen diese Schilderungen mit dem Bilde unserer Zeit und der Entwickelung der Wirksamkeit unserer modernen Staaten nur allzu genau überein[1]).

---

1) *Hesiod* sagt (Werke und Tage V. 174 ff.):
»Wär ich selber doch nicht ein Genosse der fünften der Männer,
Sondern, wo nicht gestorben zuvor, doch später geboren!
Denn dies Menschengeschlecht ist ein eisernes. Weder bei Tage
Werden sie ruh'n von Beschwerd und Kümmerniss, weder bei Nacht je,
Gänzlich verderbt . . . .
Nicht ist hold der Vater dem Sohn', noch dem Sohne der Vater;
Nicht dem bewirthenden Freunde der Gast, noch Genoss dem Genossen,
Nicht dem Bruder einmal will herzliche Liebe, wie vormals.
Bald versagen sie selbst grauhaarigen Eltern die Ehrfurcht,
Ja, misshandeln auch sie, mit Schmach und Beleidigung redend:
Grausame, Gottesgerichts-Unkundige! Nimmer verleih'n wohl
Solche Dank für die Pflege den hochbetageten Eltern. —
Faustrecht gilt: rings strebt man, die Stadt zu verwüsten einander.
Nicht wer die Wahrheit schwört, wird begünstiget, noch wer gerecht ist,
Oder wer gut; nein, mehr den Uebelthäter, den schnöden
Frevler ehren sie hoch. Nicht Recht und Mässigung trägt man
Noch in der Hand, es verletzt der Böse den edleren Mann auch,
Krumme Worte aussprechend mit Trug, und das Falsche beschwört er;
Scheelsucht folgt den Menschen, den unglückseligen allen,
Schadenfroh, misslaunig und grollend mit neidischem Antlitz.« —

Und *Sallust* schreibt (in Catilin. X.) mit Lapidarschrift: »Sed ubi labore atque justitia respublica crevit, reges magni bello domiti, nationes ferae et populi ingentes vi subacti, Carthago aemula imperii romani ab stirpe interiit, cuncta maria terraeque patebant: saevire fortuna ac miscere omnia coepit. Igitur primo *pecuniae*, deinde *imperii cupido* crevit, ea quasi materies omnium malorum fuere; namque *avaritia fidem*, probitatem, caeterasque artes bonas subvertit; pro his *superbiam*, crudelitatem, *Deos negligere*, omnia venalia habere edocuit; ambitio multos mortales falsos fieri subegit, *aliud in pectore clausum, aliud in lingua promptum habere*, amicitias inimi-

Aus Vorstehendem ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit und und Ungereimtheit der Behauptung, als sei der Entstehungsgrund der Staaten in einer »nothwendigen, werkthätigen Offenbarung des absoluten, vernünftigen und sittlichen Geistes, nämlich der Weltseele und Gottheit, zu suchen.

c. Auch diejenige treffen das Richtige nicht, welche die Genesis der Staaten auf einen »contract social« wie Rousseau, Hobbes, Kant, Puffendorf, und besonders auch Hugo Grotius zurückführen, sohin einen *Vertrag*, einen Gesellschaftsvertrag, einen freiwilligen Unterwerfungs- und Gewaltübertragungs-Vertrag annehmen, vermöge dessen ein Jeder sein ursprüngliches Recht freiwillig aufgegeben hätte, dasselbe an die Gesammtheit Aller abtretend, welche dann ihrerseits eine physische oder moralische Person als Träger ihrer Rechte aufgestellt hätte. Dieser Person, d. i. dem gewählten Regenten oder Oberhaupte, hätte dann die Gesammtheit sich unterworfen in der Art, dass alles Recht in der Hand des Staatsoberhauptes concentrirt gewesen, und dieses allein das Recht ausgeübt, über Recht und Nichtrecht entschieden, von Allen unbedingten Gehorsam gefordert hätte, während ihm gegenüber Alle rechtlos, seine Gewalt aber absolut und unbeschränkt gewesen wäre.

Dem gegenüber ist zu bemerken, dass diese Genesis eines Staates schon eine gewisse Volkssouveränität und gewisse Rechtsbegriffe des Volkes voraussetzt, während sie zugleich einen zum Despotismus führenden Absolutismus involvirt, der das gerade Gegentheil vom Wesen und dem Zwecke eines freien und vernünftigen Vertrages wäre, und die baldige Wiederaufhebung desselben und den Untergang des Staates durch Auflehnung und Revolution nothwendig zur Folge haben müsste. Es wäre andererseits absurd, anzunehmen, die Völker wären freiwillig aus dem Naturzustande herausgetreten, um ihre liebgewonnene Freiheit im Widerspruche mit dem dem Menschen angeborenen Freiheitstriebe hinwegzugeben, und sie *bedingungslos* einer Obrigkeit zu überantworten, von der sie nur Zwang, Rechtslosigkeit und Sclaverei einzutauschen gehabt hätten. Da wäre jedenfalls viel annehmbarer, was manche, und darunter bedeutende, Rechtslehrer dafürhielten, »dass der Ursprung aller Staaten als »res meri facti« in der Geschichte aufzusuchen, und vor allen andern

---

citiasque non ex re, sed ex commodo aestimare, magisque vultum, quam ingenium bonum habere. Haec primo paullatim crescere, interdum vindicari; post, ubi contagio quasi pestilentia invasit, civitas immutata, imperium ex justissimo atque optimo crudele intolerandumque factum.« — Ist dies nicht ein Spiegelbild unsers Zeitalters, der Aera des modernen Staates?

Meinungen am wahrscheinlichsten sei, dass *Gewalt* und *Ehrgeiz* den ersten Anfang dazu gemacht haben, wie man insonderheit an Cain und Nimrod sehe, und Augustinus sage: »Quid enim regna, nisi magna latrocinia [1].«

Nein, es ist kein freier *Vertrag*, kein Gesellschafts-, Unterwerfungs-, Machtübergabsvertrag, oder wie man ihn sonst nennen mag, was jemals Staaten begründen und auch nur auf eine Zeit lang in ihrer Existenz erhalten konnte. Was zur Gründung von Staaten führte, ist vielmehr — und eben dies wollen unsere Staatstheoretiker und Staatsphilosophen sich nicht einleuchten lassen — *ein schon ursprünglich von Gott in die Natur des Menschen gelegtes*, und den Völkern durch tausendfältige Verhältnisse und Erfahrungen allmälig *zum Bewusstsein gebrachtes Bedürfniss*, behufs Ermöglichung einer rechtlichen Existenz und Sicherung der äussern irdischen Lebensgüter in socialen, organisch geordneten Beziehungen, Ordnungen und Gesetzen unter einem leitenden, mit der nöthigen Gewalt und Autorität ausgestatteten Oberhaupte in grösseren oder kleineren Communitäten vereinigt zu leben. — Auf dieses in der Menschennatur liegende Bedürfniss hat schon *Aristoteles* hingewiesen, da er den Menschen als »φύσει πολιτικὸν ζῶον,« als ein von Natur aus politisches Lebewesen, bezeichnete [2].

Eben weil dieses Bedürfniss besteht und weil es *von Gott* der Menschennatur eingepflanzt ist, kann man sagen, dass die Staaten, wie ihre Regenten oder Oberhäupter, welche eben die tragenden und verbindenden Schlusssteine dieser socialen Verbände repräsentiren, *mittelbar* auf göttlicher Anordnung beruhen. Es ist nicht eine freiwillige und willkürliche, oder lediglich zufällige Erscheinung um den Staat; er ist eine relative Nothwendigkeit, von Gott gewollt; und nicht minder sind die Oberhäupter der einzelnen Staaten dadurch, dass die Volksstämme zur Ermöglichung eines gedeihlichen, menschenwürdigen Zusammenlebens freiwillig oder gezwungen sich unter ihre Autorität fügen, als auf dem Grunde göttlicher Anordnung stehend, als von Gott gesetzt zu erachten. In diesem Sinne sagt die h. Schrift: »Per me reges regnant, [3]« und wieder: »Non est enim potestas, nisi a Deo [4].« — Die Staatsgewalten und ihre Träger haben demnach zwar keine *unmittelbare* göttliche Institution zu ihrem Grunde,

---

1) Frhr. *v. Kreittmayr*, Anmerk. zum Cod. Maximil. bavar. civil. I. Thl. Cap. II. §. 6. n. 2.

2) Politic. I, 1. 8. 9.

3) Proverb. 8, 15.

4) Römer 13, 1.

wohl aber eine *mittelbare*, insofern sie als nothwendiges Postulat der von Gott gegebenen Menschennatur und der von Gott gewollten Entwickelung der Menschheit sich darstellen. Mit Recht können sich in diesem Sinne die von den christlichen Völkern anerkannten legitimen Staatsoberhäupter das Prädikat »*von Gottes Gnaden*« beilegen, freilich nicht als Ausdruck hochmuthsvoller Selbstüberhebung nach dem Beispiele mancher Despoten des heidnischen Alterthums, welche ihre Herkunft von den Göttern selbst ableiteten und sich göttliche Ehren anmassten, — sondern als demüthiges Bekenntniss der Dankbarkeit für die erbarmungsvolle göttliche Anordnung, vermöge welcher sie auf die Stufe eines hohen und heiligen Berufes gestellt, sich als Gottes Diener erkennen, als Diener des Königs der Könige, der, wenn sie ihre Autorität missbrauchen, von ihnen »das Reich wieder hinwegnehmen wird[1].« Denn wenn die Könige nicht von Gottes Gnaden ihre Autorität ableiten, und nicht als *verantwortliche Diener Gottes* sich erkennen, so zerbrechen sie selbst ihr Scepter und zerstören das erste, nothwendigste Fundament ihrer Legitimität und Gewalt. »Weisheit unserer Väter war es, schreibt *Friedr. Leop. Graf zu Stolberg*, welche die Fürsten eine Formel lehrte, deren Sinn so tief als richtig ist, nämlich zu bekennen, dass sie von *Gottes Gnaden* das sind, was sie sind. Es ist den Unterthanen viel daran gelegen, dass der Fürst, — es ist dem Fürsten viel daran gelegen, dass die Unterthanen die heilige Sanktion der gegenseitigen Pflichten nicht vergessen.« — So oft ein Fürst das Wort ausspricht: »Wir, von Gottes Gnaden,« möge er der Mahnung gedenken, welche die h. Schrift allen Königen und Machthabern zuruft: »Sitzt er auf dem Throne seines Reiches, so schreibe er sich den Inbegriff dieses Gesetzes in ein Buch zusammen, und nehme die Urschrift dazu von den Priestern des Stammes Levi. Dieses lege er niemals aus den Händen; er lese es die Tage seines Lebens, dass er den Herrn seinen Gott fürchte und die Gebote halte. Er sehe nicht mit Stolz auf seine Brüder herab, er weiche weder zur Rechten noch zur Linken ab, auf dass er und seine Kinder lange Zeit in Israel regieren[2].«

So verhält es sich also mit der göttlichen Einsetzung der Oberhäupter der Staatsgewalt. Falsch ist die Darstellung hierüber bei *Kant*[3]), als ob der Satz: »Alle Obrigkeit ist von Gott« — nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern lediglich eine Idee als praktisches Vernunftprincip aussage, die Idee

---

1) *Daniel* 4, 28; 5, 27.
2) *Deuteron.* 17, 18 ff.
3) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 49, A.

nämlich: »der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung möge sein, welcher er wolle.« Eine solche Idee von blinder Unterwerfung unter eine Gewalt, von der man gar nicht wissen kann, ob ihr Ursprung ein berechtigter oder nichtberechtigter sei, wäre eine unvernünftige Idee. Eine Forderung, die keine höhere Grundlage, keine *über* dem Menschen stehende, zweifellose Autorität für sich hätte, könnte für den Menschen, die als solche alle einander gleich sind, keinenfalls eine verpflichtende Wirkung erzeugen.

II.

a. Fragt man nun: *Was ist der Staat?* — so wird man auf Seite der Staatsrechtslehrer keine übereinstimmende Antwort finden.

Aristoteles erklärt den Staat als eine Gemeinschaft von Geschlechtern und Ortschaften zu einem vollkommenen und in sich befriedigenden Leben[1].« — Allein eine solche Definition ist offenbar zu unbestimmt gefasst und zu allgemein lautend, da hienach der Staat *Alles* in sich begreifen könnte. Ein »vollkommenes,« in sich »in allen Beziehungen befriedigendes Leben« ist eine Utopie im irdischen Dasein und für den Staat eine unmögliche Aufgabe.

Noch mangelhafter war die Beschreibung, die *Plato* von seinem Bürgerstaat machte. Nach Plato ist der Staat der Organismus der Menschheit für das Gesammtleben, der drei Klassen von Bürgern umfasst, nämlich die »*vernünftigen* und *herrschenden*,« die »*sinnlichen* und *dienenden*,« endlich die »*mittleren*,« d. i. die *Vertheidiger* der herrschenden Klasse und des Vaterlandes[2].

Plato's Staatslehre läuft auf den straffsten Absolutismus hinaus, in dem alle Rechte und Interessen der Einzelnen verschlungen, Familie und Eigenthum absorbirt wären. Und doch bilden gerade Familie, Familienrecht und Privateigenthum das Fundament und die Wurzel jedes gedeihlichen Gesellschaftslebens. Letzteres ist überdies ohne die Grundlage der Religion, ohne bestimmte Form derselben, *ohne selbstständige Kirche* undenkbar. »Es ist anzuerkennen, schreibt sogar ein neuerer Staatsrechtslehrer[3]), dass der Staat nicht die einzige humane Gemeinschaft, nicht die einzige leibliche Darstellung der Menschheit ist. Die Kirche ist in ihrer irdisch-sichtbaren Erscheinung auch eine Gemeinschaft, auch ein Leib der Menschheit. Damit ist zugleich anerkannt, dass die politische Herrschaft

1) Polit. III. 5, 14.
2) Polit. IV, 16; De republ. V.
3) *Bluntschli*, Allgem. Staatsrecht, S. 27 ff.

des Staates nicht das *reliöse* Leben der Menschen bestimmt, und dass die *Freiheit der Gewissen* und *der Glaube* des Individuums nicht durch den Staat gefährdet werden darf. Sodann folgt aus der *menschlichen* Natur des Staates keineswegs, dass der Staat eine *vollkommene* Herrschaft über das Idividuum habe . . . Das Gebiet des Staates erstreckt sich daher nicht weiter, als die Interessen der *Gemeinschaft* und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es erfordert.«

So Bluntschli. Zwar entzieht auch Plato die religiösen Angelegenheiten der absoluten Staatsbefugniss, und vindicirt die Ordnung und Bestimmung derselben dem Gotte, d. i. dem delphischen Apollo. Auch lässt sich nicht wohl annehmen, Plato habe seinen Bürgerstaat sich als religionslos gedacht, da er in andern seiner Schriften Religionslosigkeit als den grössten Unsinn und die grösste Unsittlichkeit betrachtet, und der Ansicht huldigt, dass zur Erlangung der »Tugend,« ohne welche kein geordnetes Gesammtleben möglich, die Hilfe der Götter nothwendig sei. Aber gleichwohl spricht Plato seinem Staate einen Absolutismus, eine Staatsomnipotenz zu, neben welcher weder eine Gewissensfreiheit der Staatsbürger, noch eine freie, in sich selbst beruhende Religionsform und Kirche bestehen könnte. Der platonische Staat wäre die grösste Sklaverei der Menschheit.

Und doch hatte diese excentrische Auffassung des Staates als einer unbegrenzten Macht die Nachwirkung dass viele Köpfe späterer Zeiten vom Schwindel des Staatsabsolutismus ergriffen wurden, während andere schwankend in mangelhaften, oder unklaren und zweideutigen, entweder nichts, oder zu viel sagenden Definitionen sich ergingen. Denn was ist damit erklärt, wenn *Ancillon*[1]) den Staat als eine »moralische Einheit« definirt? oder wenn *Savigny*[2]) den Staat als die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft, als die organische Erscheinung des Volkes bezeichnet? oder wenn *Kant* den Staat als »die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen[3]),« — und *Jordan* als »die Herrschaft des Rechtsgesetzes« erklärt? Wenn ferner *Bluntschli*[4]) den Begriff des Staates so bestimmt: »Der Staat ist eine Gesammtheit von Menschen in der Form von Regierung und Regierten, auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit,«

1) Ueber den Geist der Staatsverfassungen, Berl. 1825.
2) System des röm. Rechts, I. S. 22.
3) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 45.
4) Ibid. S. 24 und 35.

— und weiter unten beifügt, dass »gerade die furchtbarste Thätigkeit des Staatsmanns die Sorge für die materielle Wohlfahrt und für die geistige Erhebung des Volkes sei,« — so fehlt auch dieser Definition die nöthige Bestimmtheit und Abgrenzung, da man sie auch auf die *Familie* anwenden könnte, deren Hausvater eben das regierende Haupt ist, der für das materielle *und geistige* Wohl seiner Familienangehörigen zu sorgen hat. Freilich findet ein anderer Staatsrechtslehrer, *Leo* [1]), zwischen Staat und Familie keinen wesentlichen Unterschied, indem er sagt, der Staat sei *unmittelbar* mit den Menschen gegeben (?), und wäre nur *eine* Familie auf der Welt, so bildete sie einen Staat; denn dann würde sie nicht mehr, wie *jetzt* die Familie, ein untergeordnetes Glied sein, sondern der Staat existirte dann in der Form des Familienlebens, und alle höchsten Attribute der Staatsgewalt fielen dann in den Kreis der Familie herein.« — Dies ist falsch; die Bande, welche die Familie zusammenhalten und an den Einigungspunkt, an den Familienvater knüpfen, sind verschieden von denen, welche die Gemeinschaft des Staates zusammenhalten; jene sind ursprünglicher, unzertrennlicher, inniger, heiliger, weil auf dem Bande der natürlichen Liebe [2]), auf dem Bande der Ehrfurcht beruhend, welches hinwiederum in dem Bande der Herzen, in dem Gefühle der Vaterschaft und Kindschaft, in der *religiösen*, dem Gemüthe des Menschen tief eingegrabenen Idee wurzelt, während die Verbindung der Menschen zum Staate durch *äussere* Bande, durch Bande des Zwanges, der Interessen und der Unterthänigkeit unter die äussere Macht und Gewalt geknüpft ist. Die Familienverbindung ist daher eine wesentlich andere, als die des Staates. —

Können solche Definitionen und Descriptionen des Staates, wie die vorgenannten, schon nicht als befriedigend erachtet werden, so muss man andere, welche sich der platonischen Staatsidee mehr oder minder anschmiegen, vornherein als unannehmbar, als offenbar absurd zurückweisen.

Wenn Adam Heinr. *Müller* [3]) den Staat definirt »als die innige Verbindung der *gesammten* physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesammten innern und äussern Lebens einer Nation zu einem grossen organischen, unendlich bewegten und lebendigen

---

1) Naturlehre des Staates.

2) Schon die Heiden drückten ihre Liebe zu ihren Kindern aus, die sie ihre Eingeweide, viscera, nannten: »Eripite viscera mea ex vinculis, restituite mihi pignora, pro quibus mori non recuso,« sagte *Darius* von seinen gefangenen Söhnen, nach *Curtius*, Lib. de uxore et filiis captiv.

3) Elemente der Staatskunst, I. S. 51 und 66.

Ganzen,« und wieder »als die Totalität der menschlichen Angelegenheiten und deren Verbindung zu einem lebendigen Ganzen,« so muss man darin ein gänzliches Aufgehen der Religion und Kirche im Staate, der ja Alles umfasse und enthalte, erkennen, und darum diese Definition als zu weitgreifend entschieden beanstanden. Die Müller'sche Definition klingt, wenn auch in besserer Intention niedergeschrieben, schon sehr an die Theorien von *Schelling* und *Hegel* an, welche beide durch ihre masslose Staatsverherrlichung und Staatsvergöttlichung Alles überboten.

Schelling nennt den Staat »das *nach dem göttlichen Urbild geformte Gesammtleben* in Hinsicht auf Sittlichkeit, Religion, Wissenschaft und Kunst, darinnen die sich selbst begreifende Vernunft gerade so, wie im Weltbau durch absolute Naturnothwendigkeit, hier durch freie Besonnenheit ihr eigenes lebendiges Bild allein zu erkennen vermag. Der Staat ist demnach ein objectiver Organismus der Freiheit, sichtbar darstellend die nothwendige Harmonie zwischen Freiheit und Nothwendigkeit im öffentlichen Leben der Ganzheit, sowie in dem besondern der einzelnen Bürger, — eine Verfassung, die nicht blos um gewisser Zwecke willen da ist, sondern von selbst und allein schon darum, weil sie ist, alle Zwecke erfüllt. Der Staat ist also nicht ein Werk des Zufalles oder der Willkür, sondern nur *eine besondere Offenbarung des Absoluten* [1].« Eine solche Definition stellt den Staat dar als das Höchste und Einzige, von dem alles Uebrige, wie der Nebel vor der Sonne, verschwindet. Aber dieser Schelling'sche Staat ist keine Realität; er ist nur ein Phantasiebild, dem keine Wirklichkeit entspricht, eine fata morgana, für die wir in den Wüsteneien des Staaten- und Völkerlebens niemals eine greifbare Existenz finden. Ist der Staat »eine besondere Offenbarung« des Absoluten, so ist das Absolute nicht die ewige Ruhe, unendliche Güte, Wahrheit, Schönheit, nicht die untheilbare unbegrenzte Einheit und Einfachheit, nicht die substanzielle Liebe, Weisheit und Seligkeit, sondern das Gegentheil von diesem, ein auf- und niederwogendes Chaos der Verwirrung und Unordnung, der Unruhen, der Zwietracht und eines zahllosen Heeres von Leiden und Leidenschaften, welche wie Harpyen die Völker umstürmen. Wenn der Staat Selbstzweck ist, dann geht die Religion, die Kirche in ihm auf, denn er ist selbst die Wesenheit der höchsten Religion und das Ideal der Kirche; er absorbirt alle Religionen und Kirchen in sich.

1) Aphorismen zur Einleitung in die Naturphilosophie §. 8; Methodolog. des akadem. Stud., Vorlesung X. über Geschichte und Rechtswissenschaft, S. 226 ff.

Während noch ein Schüler Schelling's, *Heinrich Steffens*, welcher in seinen »Carrikaturen des Heiligsten [1]« den Bürgerstaat das Heiligste der Menschheit nennt, doch den Satz: »die Kirche und der Staat sind schlechthin Eines und Dasselbe,« als ein fehlerhaftes Extrem, als eine Carrikatur seines »Heiligsten« bezeichnet, ist dagegen *Hegel* auf die letzte Sprosse der Stufenleiter des Pantheismus und der Staatsvergötterung gestiegen, indem er [2] den Staat bezeichnete als den »*wirklichen, präsenten Gott*, als den göttlichen Willen, als gegenwärtigen, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation entfaltenden Geist.« Der Staat ist nach Hegel ein »wahrhaft *Irdisch-Göttliches*, und muss als solches verehrt werden. Die Kirche steht nicht *über* dem Staate, noch *ausser* ihm; der Staat tritt vielmehr an die Stelle der Kirche selbst, und setzt sie zu einem Momente seiner selbst herab. Als unbewegter Selbstzweck hat der Staat das höchste Recht über die Einzelnen; das Volk als Staat ist die absolute Macht auf Erden; alle Einzelnen haben derselben unbedingt sich zu fügen und für dieselbe sich zu opfern. Jeder hat die absolute Pflicht, im Staate zu sein. Um tugendhaft und religiös zu sein, hat der Mensch nichts Anderes zu thun, als was ihm vom Staate vorgezeichnet und vorgeschrieben ist.«

Was will man noch mehr? Können nicht alle Staatsabsolutisten über eine solche Auffassung des Staatsbegriffes mit vollem Behagen ihre Orgien feiern? Und gar erst jetzt, seitdem in letzterer Zeit der idealistische Pantheismus in den Materialismus umgeschlagen hat, und der moderne Staat, im Gewande des sog. Liberalismus auftretend, alles Göttliche läugnet, — jetzt haben es unsere modernen, liberalen Staatsmänner wieder erlebt, dass sie sagen können, wie einst der Minister des Bürgerkönigs *Louis Philipp*: »Wir sind eine Regierung, die nicht zu Gott betet.« Der vom Materialismus durchsäuerte Staat ist in der That ein Staat ohne Gott. — Aber: »quem Deus perdere sult, prius dementat.«

Wenn es je möglich ist, dass diese philosophische, oder vielmehr phantastische Staatsbegriffs-Theorie von dem Lichte nüchterner Anschauung, Geschichts- und Menschenkenntniss überwunden wird, und wenn unsern modernen Staatsabsolutisten über die zerstörenden Wirkungen und Folgen ihres in das Leben der Staaten injicirten Vergiftungssystems endlich noch die Augen aufgehen, dann vielleicht wird man zu einem der Wahrheit und Wirklichkeit näher stehenden,

1) Carrikaturen des Heiligsten, Leipzig 1819—1821, 2 Bde.

2) Grundlinien der Philosophie des Rechtes, oder Naturrecht und Naturwissenschaft im Grundrisse.

bescheidenen Staatsbegriffe zurückkehren, wie ihn grosse, geistvolle Staatsrechtslehrer als den richtigen erkannt haben.

b. Schon *Hugo Grotius*, hat, obwohl er hinsichtlich der Entstehung der Staaten irren konnte, doch das Wesen des Staates richtiger, d. i. enger gefasst, indem er schrieb: »Est civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa societus [1].« Nach seiner Lehre ist also der Staat eine perfecte, d. i. selbstständige Gesellschaft *freier* Menschen, die zum Genusse der Sicherheit ihres Rechtes auf Freiheit, Leben, Eigenthum, Ehre, überhaupt der gemeinsamen *äussern* Wohlfahrt, vereinigt sind. Dass demnach der Staat Alles sei, und dass es gegenüber dem Staate kein anderes, von ihm unabhängiges Recht gebe, von dieser Extravaganz hat Hugo Grotius nichts gewusst, dagegen war ihm klar, dass ausser und neben der bürgerlichen Gesellschaft noch eine andere grosse, selbstständie Gesellschaft existire, nämlich *die Kirche*, die Erscheinung und die Trägerin der Religion. — Spätere Rechtslehrer, wie *Stahl* [2]), bezeichnen den Staat als »ein sittliches Gemeinwesen zur äussern Ordnung und Förderung des socialen Lebens,« oder als »einen Verein von Menschen unter äussern positiven, d. h. Rechtsgesetzen zur Erhaltung und Vertheidigung der allgemeinen Menschenrechte, der Freiheit, der Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und der Ehre,« *(Meinecke)*; oder: »als einen socialen Verband zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Geltendmachung der socialen Rechtsordnung durch Realisirung der Rechtsforderungen, um dadurch die zeitliche Wohlfahrt der Glieder dieses socialen Verbandes zu ermöglichen und zu fördern.« (Dr. *Stöckl*, Lehrb. der Philosophie, II. S. 537.) —

Eine richtige und erschöpfende Definition des Staates dürfte auch folgende sein:

»Der Staat ist eine selbstständige bürgerliche Gesellschaft von Menschen, auf einer grösseren oder geringeren Vielheit von Familien aufgebaut, beruhend in seinem tiefsten Grunde auf göttlicher Ordnung und auf dem aus der Natur des gefallenen Menschen fliessenden Bedürfnisse, zum Zwecke der Erhaltung und Vertheidigung der Sicherheit des Lebens, der Freiheit, der Ehre, des Eigenthums, des Rechtes, der privaten und öffentlichen Ordnung und Ruhe, sowie überhaupt zur Förderung der zeitlichen und irdischen Güter und der Wohlfahrt der Gesellschaft als Ganzem und der einzelnen Glieder derselben unter einem gemeinsamen regierenden, mit der erforder-

1) De jure belli et pacis, I. III. §. 7, Proleg. §. 16.

2) Rechts- und Staatslehre auf Grundlage christlicher Weltanschauung.

lichen bürgerlichen, gesetzmässigen Macht und Autorität bekleideten Oberhaupte, einer physischen oder moralischen Person, auf einem bestimmten geographischen Gebiete zu einem organischen Verbande vereinigt zusammenzuleben.«

III.

a. *Zweck* des Staates ist es demnach, die äusserlichen, irdischen Güter der Menschen *in seinem Staatsgebiete* zu sichern, zu fördern und zu schützen [1]). Der Staatszweck umfasst daher weder die *ganze* Menschheit, noch den ganzen Menschen, noch dessen *höhere*, *überirdische* Güter und seine ewige Bestimmung. Dieser höhere Beruf der Menschheit, welcher nicht auf einzelne Menschenracen, auf einzelne Völker oder Ländergebiete sich beschränkt, sondern auf das ganze Menschengeschlecht und auf die ganze von ihm bewohnte Erde sich erstreckt, und alle Stämme sammt ihren tausendfachen Abzweigungen, sie mögen von Sem, von Cham oder Japhet ihre Herkunft ableiten, sie mögen in was immer für einer Zone, in was immer für einem Klima, in was immer für geographischen, ethnographischen oder ethnologischen Verhältnissen leben, in *gleicher Weise* umfasst, und alle zu derselben Einheit der allgemeinen Menschenfamilie verbindet, — dieser höhere Beruf liegt vom Zwecke des Staates weit ab, und könnte vom Staate mit den ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln niemals erreicht werden. Hieraus folgt, dass ausser und über den bürgerlichen Staaten noch ein anderer, vom Staate nach Wesen und Zweck unabhängiger Organismus, ein Gemeinwesen höherer Art existiren muss: *die allgemeine christliche*, d. i. *die katholische Kirche.* Diese, auf unmittelbar göttlicher Gründung beruhend, weil sie die Erscheinung und Trägerin der von Gott unmittelbar geoffenbarten Religion ist, hat die höheren, zu allen Zeiten unveränderlichen, überirdischen Bedürfnisse der Menschheit, ihre religiösen Beziehungen, die Beziehungen nämlich des Menschen zu Gott und zum jenseitigen Leben, und dessen Bestimmung zur Tugend, zum Glauben, zur Hoffnung auf überirdische Güter, sowie überhaupt die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und eines Jeden gegen sich selbst — zu ihrem Gegenstande und Zwecke. Dieser Zweck ist der höchste

1) Ganz richtig stellt die bayerische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, §. 8, den Grundsatz auf: »Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.« Dieselbe Urkunde sondert ausdrücklich den Zweck des Staates von jenem der Kirche mit den Worten: »Gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.« (Einleitung zur Verfass.-Urk.)

für die gesammte Menschheit, darum auch der erste. Religion ist das Höchste, das Erste und das Nothwendigste; Religion ist die Grundlage von Allem, der Halt von Allem, das Fundament, *auf dem jedes ethische Gebäude ruhen muss, wenn es nicht in Kurzem stürzen soll.* Ohne Religion sänke die Menschheit zum Thiere herab, und könnte kein Staat bestehen. Selbst Heiden haben dies anerkannt. »Unser Staat, schreibt Valerius von dem alten Rom, hatte immer den Grundsatz, dass der Religion Alles nachgesetzt werden müsse; man zweifelte daher nicht daran, dass die Staaten den Heiligthümern zu dienen haben [1].« Ein grosser Geist späterer Zeit hat den prophetischen Ausspruch gethan, dass die Meinungen der Gottlosigkeit und Religionslosigkeit Alles zur Generalrevolution vorbereiten, von welcher Europa bedroht sei [2]. »Ein herrschender Glaube an die Sterblichkeit der menschlichen Seele, schrieb einst der geschichts- und menschenkundige *Kornmann* [3], würde Staaten und Völker zerrütten, alle gesetzlichen Bande lösen und Länder und Reiche zur Wüste machen [4].«

---

1) *Valerius*, Lib. I. c. 1. n. 9: »Omnia post religionem ponenda semper nostra civitas duxit; quapropter non dubitaverunt, sacris imperia servire.«

2) *Leibniz*, Nouv-essays, p. 430.

3) Sibylle der Religion.

4) Wahrhaft erbauend ist es, was drei mächtige christliche Fürsten, Kaiser Franz II. von Oesterreich, König Friedrich Wilhelm III. von Preussen, und Kaiser Alexander I. von Russland, in einer für alle Zeiten denkwürdigen Urkunde, in der »*heiligen Allianz*« d. d. 14./26. Septemb. 1815, feierlich ausgesprochen haben über die Religion als nothwendige Grundlage der Staaten: »Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit« erklären diese drei Monarchen feierlich, »dass gegenwärtige Akte nur zum Gegenstande hat, Angesichts der ganzen Welt ihre unerschütterliche Entschliessung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, *allein die Vorschriften dieser heiligen christl. Religion zur Regel zu nehmen*, Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die nicht blos auf das Privatleben anwendbar sind, sondern im Gegentheil direct auf die Entschliessungen der Fürsten einwirken, und alle ihre Schritte leiten müssen, *wie sie denn auch allein das Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu consolidiren und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen,*« u. s. w. Hiezu bemerkt ein Geschichtschreiber sehr wahr und richtig: »Nach tausend und abertausend verfehlten Berechnungen einer hinterlistigen, unsichern und mit Chamäleons-Natur ihre Farben unzähligemale wechselnden Politik mochten sie (die Fürsten) doch endlich das bessere Ich hören, und von der Wahrheit des Axioms überzeugt werden: die einzig sichere Grundlage der wahren Politik, der gesetzlichen Herrschermacht und der auf echte Veredlung der Völker hinzielenden Staatsinstitutionen finde sich nur in der Region der sittlich-religiösen Menschennatur. Auf diesem Standpunkte liess sich denn auch leicht erkennen,

Es muss also Jedem, der an Gott und Unsterblichkeit glaubt, jedem, der die Bestimmung des Menschen nicht vom Standpunkte des Materialismus auffasst, ja Jedem, der nicht sein Auge verschliesst vor dem Lichte der Vernunft und sein Ohr vor den Lehren der Geschichte, einleuchten, dass es neben dem Staate nothwendig noch einen andern, keineswegs zu dessen Wesen gehörenden, *sondern selbstständigen*, grossen, auf kein einzelnes Staatsgebiet beschränkten, ethischen Organismus geben muss, damit die Erreichung der höhern, der religiösen Bestimmung der Menschheit ermöglicht werde. Dieser Organismus, dieser grosse Menschenverband, diese von Gott gesetzte höchste Institution auf Erden ist *die Kirche.*

b. Zwei grosse, selbstständige, von einander wesentlich unabhängige höchste Gewalten gibt es demnach in der Welt. Der einen dieser Gewalten sind die irdischen und zeitlichen Interessen der Menschen, der andern die überirdischen und ewigen Zwecke derselben von der göttlichen Providenz als das jeder eigenthümliche Gebiet ihres Wirkens und Waltens zugewiesen.

Wir sagen: *zwei* Gewalten; nicht der Staat *allein* also existirt in der Welt als herrschende Macht; eine andere, eine geistige Macht, steht neben ihm. Dies war die Ueberzeugung aller Vernünftigen aller Zeiten. »Duo sunt, schrieb *Hinkmar* (de ordin. Palat. 5, cap. Duo sunt, Dist. 96), quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra Pontificum, et regalis potestas.« Die Verschiedenheit dieser beiden Mächte hat Papst Nicolaus I. in seinem Briefe an den Kaiser Michael mit den Worten dargelegt: »Wie könnten Diejenigen, welche nur den Beruf haben, über die menschlichen Dinge, nicht über die göttlichen zu gebieten, über jene zu richten sich herausnehmen, durch welche das Göttliche verwaltet wird? Zwar war es vor Christi Ankunft der Fall, dass einige Könige im typischen Sinne auch Priester waren, wie solches die h. Schrift von Melchisedech berichtet. Aber dies hat der Teufel, der ja immer, was zur Ehre Gottes gehört, sich selbst anzumassen strebt, nachgeäfft, in der Weise, dass die heidnischen Kaiser zugleich den Titel: »Pontifex maximus« führten. Als man aber zur Wahrheit (des Christenthums) gelangt war, hat sich weder ein Kaiser die Rechte des Pontificates angemasst, noch der Pontifex den Titel des Kaisers usurpirt, da ja

---

dass jene sittlich-religiöse, die wundervollsten Erscheinungen der Zeit wirkende Tendenz bei den christlichen Völkern an das Institut des positiv christlichen Kirchenglaubens geknüpft sei, um etwas, den flüchtigen Augenblick der Zeit Ueberlebendes zum Heile der Völker zu stiften.« (Die Geschichte unserer Zeit, Bd. 27. S. 500—506.)

derselbe Mittler zwischen Gott und dem Menschen, Christus Jesus, die jedem von beiden zustehenden Befugnisse und Würden scheidend und sondernd, die Competenzen beider Gewalten in der Weise von einander abgegrenzt hat, dass die christlichen Kaiser in allen Beziehungen auf das ewige Leben der Päpste bedurften, diese dagegen in den zeitlichen Angelegenheiten die kaiserlichen Gesetze brauchten [1]).«

Der Grundsatz von zwei von einander wesentlich verschiedenen höchsten Gewalten hat übrigens auch schon im ältesten deutschen Rechtsbuche Ausdruck gefunden. »Twei svert lit God in ertrike, to bescermene de kristenheit; deme pavese ist gesat das geistlike, deme keisere dat wertlike [2]).«

Die Charta magna, in welcher die Verschiedenheit beider Gewalten für alle Zeiten festgesetzt und als Grundstein ihres Bestandes niedergelegt ist, hat uns Christen das Evangelium, diese die wahre christliche Freiheit und Erlösung der Menschheit von der Sclaverei des Heidenthums gewährleistende heilige Verfassungsurkunde gegeben, auf Grund des feierlichen Wortes, das der göttliche Stifter der Kirche vor dem Landpfleger Pilatus ausgesprochen hat: »*Mein Reich ist nicht von dieser Welt* [3]).« Mein Reich, wollte damit Christus sagen, ist kein weltliches Reich, kein Reich, wie die Kaiserthümer und Königreiche dieser Welt, keine Gewalt und Herrschaft über die weltlichen und irdischen Dinge, sondern ein Reich, dessen Fundament die ewige Wahrheit, dessen Ziel und Ende die Ehre Gottes, der innere Friede aller Gutgesinnten und das Heil der unsterblichen Seelen ist. — Und gleichwie die Kirche, — dies ist das Corollar dieses ewig berühmten Wortes Christi, — kein Reich ist von *dieser* Welt, so ist der Staat kein Reich von *jener* Welt, so sind die Staaten keine Herrschaften über das Ueberirdische, Ewige und Geistliche; sie haben keine Gewalt über die ewigen Wahrheiten der Religion, über die Seelen und ihre überirdische Bestimmung, folglich auch nicht über die Kirche, der ausschliesslichen Erzieherin, Lehrerin und Führerin der Seelen. Nach diesem Grundsatze der grossen Charta magna des Evangeliums haben die ersten Hirten der Seelen, die ersten Glaubensboten des höchsten Herrn und Königs gehandelt, als sie in die Länder des Erdkreises hinauszogen, um das Reich Gottes, das Reich der Kirche, die Herrschaft Jesu Christi allenthalben und ohne Rücksicht auf die politischen Grenzmarken der einzelnen Staaten

1) Can. Denique u. Cum ad verum, 5. 6 Dist. 96.
2) Sachsenspiegel, I, 1.
3) Matth. 18, 36.

zu proclamiren und zu verbreiten. Nicht Vollmachten und Sendungen seitens eines irdischen Königs hatten sie aufzuweisen; das einzige Wort, das Mandat des Königs der Könige: »Gehet hin in die ganze Welt und predigt das Evangelium jeglichem Geschöpfe[1]),« war ihre Vollmacht. Nie als Staatsdiener, nie als Beauftragte der Staatsgewalten haben die Apostel sich gerirt, sondern nur als Diener Christi. »So erachte uns, sagten sie, jeder Mensch als Diener Christi und Ausspender der göttlichen Geheimnisse[2]).« Sie erachteten sich in ihrem Berufe nicht als abhängig von den weltlichen Mächten; sie haben vielmehr, als diese feindselig ihnen entgegentraten, auch *gegen* deren Willen und gegen ihre Verbote die von Gott ihnen übertragene, heilige Mission vollzogen. »Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen[3]),« — dies war hiebei ihr Wahlspruch.

Dieses Bewusstsein war schon vollkräftig und lebendig unter den christlichen Glaubensboten in den Urzeiten der Kirche, das Bewusstsein von der wesentlichen Verschiedenheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihres heiligen Amtes von der Staatsgewalt. »Ich frage euch Bischöfe, schrieb *Hilarius:* Welcher Vollmachten haben sich die Apostel zum Predigen des Evangeliums bedient? Durch welche Gewalten unterstützt, haben sie Christum verkündet, und fast alle Völker von den Götzenbildern zu Gott zurückgeführt? Haben sie etwa aus dem Palaste sich Amt und Würden geholt, und hat Paulus etwa vermöge königlichen Edictes die Gemeinde Christi versammelt? Hat ihn vielleicht ein Nero, ein Vespasian oder Decius beschützt? Hat sich nicht trotz des grimmigen Hasses derselben die Blume der Predigt des göttlichen Wortes entfaltet[4])?« — So hat die Kirche vom Beginne ihrer Existenz an ihren Unterschied und ihre Unabhängigkeit vom Staate stets auf's Bestimmteste erkannt, und unter allen Umständen entschlossen bethätigt. Die Ketten und Gefängnisse ihrer Märtyrer und Bekenner geben hierüber Zeugniss, auf grossen Concilien[5]) wurde dies bestätigt, von christlichen Königen und Kaisern wurde es anerkannt. »Ihr Bischöfe, sprach Kaiser Constantin, seid von Gott über dasjenige gesetzt, was innerhalb der Kirche ist, wir über das, was ausserhalb[6]).« Ebenso haben Valentinian I., Karl d. Gr., und viele andere christlich gesinnte

---

1) Mark. 16, 15.
2) 1. Corinth. 4, 1.
3) Apostelgesch. 4, 20.
4) *Hilarius*, contr. Auxent. n. 3.
5) Vgl. Conc. Nicaen. II. c. 3.
6) Euseb. in vita Constant. IV.

Fürsten, die erhaben waren über alle Selbstüberhebung, Anmassung und Herrschsucht, gedacht und gesprochen: »*Die Kirche ist verschieden vom Staate, selbstständig, frei und unabhängig von jeder irdischen Gewalt.*«

c. Haben wir nun die wesentliche Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat *im Allgemeinern* erkannt, so liegt es nahe, wie oben vom Staate, so auch von der Kirche eine Begriffsbestimmung zu statuiren, um gleichsam eine feste Grenzmarke für die beiderseitigen Gewalten zu bezeichnen.

Wir fragen daher: *Was ist die Kirche?*

Die Antworten auf diese Frage, wie selbe aus verschiedenen Zeiten vorliegen, sind zwar nicht alle gleichlautend, nicht alle gleich vollständig und erschöpfend, aber doch keineswegs einander widersprechend, oder zerfahren, oder unklar, zweideutig und nebelhaft, wie es so häufig die Definitionen vom Staate sind, bezüglich dessen man nicht selten in Unwissenheit darüber sich befand, was er eigentlich seinem Wesen und Zwecke nach sein solle. Hinsichtlich der Kirche aber zeigen alle im Laufe der Zeiten gegebenen Erklärungen, Beschreibungen und Definitionen, dass man sie als etwas Positives, unmittelbar von Gott Gegebenes, nicht erst vom Menschengeiste Erdachtes, noch aus menschlichen Verhältnissen und irdischen Lebensnöthen von selbst Entwickeltes erkannte. Auch besagen alle diese Definitionen unzweideutig, worin das *Wesen* und der *Zweck* der Kirche bestehe.

Gemäss dem heil. Paulus ist die Kirche eine *Gemeinschaft der Gläubigen*, — ein *Leib*, an dem alle Gläubigen zur Einheit in Christus verbundene Glieder sind, — eine *Gemeinde*, welche von Christus, wie ein Körper vom Haupte, regiert und durch die Verbreitung des Evangeliums immer grösser und von ihm zur Vollendung gebracht wird, — ein *Gebäude*, dessen Hauptgrundstein Christus Jesus ist, das zu einem *Tempel des Herrn* in die Höhe sich erhebt, — ein *mystischer Leib*, der ein Ganzes mit vielen Gliedern ist, und in welchem Alle, Juden und Heiden, Knechte und Freigeborene durch einen und denselben Geist getauft, in einem und demselben Geiste getränkt sind [1]). — In der h. Schrift wird überhaupt die Kirche bezeichnet als »*die Gesammtheit einer Heerde*, in welcher die Bischöfe regieren,« — als »*das Reich Gottes*,« als »*die Grundfeste der Wahrheit*,« als »*die Stadt auf dem Berge*, die nicht verborgen bleiben kann [2]).«

---

1) Vgl. Röm. 12, 5; Ephes. 1, 22 ff., 2, 19 ff., 1. Corinth. 12, 4 ff., Ephes. 4, 11.

2) Apostelgesch. 20, 25. 28. 29; 1. Timoth. 3, 15; Matth. 5, 14.

Die heil. Väter erklärten die Kirche mit kurzen Worten als »*die Versammlung der Gläubigen*[1],« als »*die Einheit der Gläubigen*, wie der Leib die Einheit seiner Glieder ist[2]), als »*den Tempel Gottes*[3]).«

Weisen alle diese Bezeichnungen und Vergleiche schon deutlich genug auf das Wesen und den Zweck der Kirche hin, so wurden hierüber in späteren Zeiten noch umfassendere und vollständigere Definitionen und Beschreibungen gemacht. *Petrus Canisius*[4]) nennt die Kirche: »Cunctorum Christi fidelium visibilem congregationem, unam et consentientem in fide fideique doctrina et administratione sacramentorum, quaeque ab uno capite suo Christo unoque vices ejus in terris gerente Pontifice maximo regitur ac in unitate conservatur.« — *Bellarmin*[5]) definirt sie als: »Coetus hominum, ejusdem christianae fidei professione, corundemque sacramentorum communione colligatus, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, Romani Pontificis.« — Nach Anderen ist die Kirche »die von Christus gestiftete und vom h. Geiste geleitete sichtbare Gemeinschaft der berufenen Bekenner Christi, in welcher die von ihrem Haupte verkündete Religion und angeordnete göttliche, absolute Heilsordnung vollständig und unversehrt bewahrt, durch diese die von Christus ausgegangene Erlösung, Heiligung und Wiedervereinigung der Menschheit mit Gott und unter sich selbst stets fortgesetzt und vollzogen, — das Reich Gottes in der Zeit verwirklicht werden soll[6]); — oder: »die Vereinigung aller Gläubigen der Erde durch ihre Hirten zu Einer grossen Gemeinschaft in Einem Glauben, in Einer Liebe und Hoffnung, in Einem Streben, unter Einem Herrn, um Einen sichtbaren Mittelpunkt, dem Papste[7]);« oder: »die Gemeinde aller Christen auf Erden, die vereinigt sind unter Einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Papste und den ihm untergeordneten Bischöfen[8]);« — oder: »die durch Christus gestiftete und durch den h. Geist unter Mitwirkung der dazu berufenen Organe bewirkte Lebensgemeinschaft der erlösten Menschen unter sich und mit Gott[9]);« — oder: »die von Christus gestiftete

1) Theod. in Ephes I, 23.
2) August. Euchirid. c. 56.
3) *Gregor*, Moral. 19.
4) Summa doctrin. christian. XVIII.
5) Controvers. tom. I. controv. IV. Lib. III. c. 22.
6) *Alzog*, Univers.-Geschichte der christl. Kirche, S. 2—3. 4. Aufl.
7) *Hirscher*, Katechism. der christkath. Religion.
8) *Deharbe*, Katechism. der kath. Religion.
9) *Drey*.

sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, in welcher die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines von ihm angeordneten, ununterbrochen währenden Apostolates fortgesetzt, und alle Völker im Verlaufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden[1]);« — oder: »die in sich souveräne, von Christus gestiftete Gemeinschaft seiner Gläubigen, in welcher die während seines Erdenlebens zur Entsündung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten eines Propheten, Hohenpriesters und Königs unter einer selbstständigen Regierung durch den von den Aposteln herab mittelst besonderer Ordination ununterbrochen fortgepflanzten, und mit dem Stuhle Petri zur Einheit verbundenen Episcopat in immerwährender, vom h. Geiste geleiteter Wirksamkeit erhalten, und alle Völker im Laufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden sollen[2]);« — oder: »die Gesammtheit aller derjenigen, welche durch denselben gemeinschaftlichen christlichen Glauben und dieselben gemeinschaftlichen sieben Sacramente zu einer Gesellschaft verbunden sind, die auf dieser Welt durch die Bischöfe, d. h. die unter Autorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel, und in oberster Instanz durch den Papst, den sichtbaren Stellvertreter Christi, regiert wird[3]).«

Auf protestantischer Seite hat man die Kirche definirt als: »die Gemeinschaft, durch welche Christus fortgelebt hat bis auf die Gegenwart und fortleben wird in alle Zukunft[4]).« — Vollständiger ist die Definition: »Est Ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta[5]),« und auch dieser ist noch vorzuziehen: »Ecclesia est societas hominum inter se per eandem fidei confessionem unitorum ad religionis christianae scopum obtinendum[6]).«

VI.

a. Wenn man die Definitionen der Kirche und des Staates auch nur oberflächlich miteinander vergleicht, so wird man den *wesentlichen Unterschied* leicht bemerken, der zwischen diesen beiden Gemeinschaften besteht, und der so wenig in Zweifel gezogen werden

1) *Möhler*, Symbolik.
2) *Permaneder*, Handbuch des kath. Kirchenrechtes, I. Bd. §. 47.
3) *Vering*, Lehrb. d. kath. und protest. Kirchenrechtes, II. Buch, §. 52.
4) *Hase K.*, Lehrb. der evangel. Dogmatik, S. 437.
5) Confess. August. p. 11.
6) *J. H. Boehmer*, Instit. jur. canon. L. I. §. 4.

kann, dass derselbe auch seitens der Reformatoren[1]), sowie in den Symbolen der lutherischen Kirchengenossenschaft anerkannt, und selbst mit scharfer Betonung hervorgehoben wurde. Dessenungeachtet scheint nicht überflüssig, hier, nachdem oben der Unterschied zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen angedeutet worden ist, noch im Besondern die *einzelnen* Gesichtspunkte, nach welchen diese Verschiedenheit ganz speciell sich ausprägt, eingehender darzulegen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist vor Allem der *Ursprung* beider Gewalten in's Auge zu fassen. Die Kirche ist *unmittelbar* göttlichen Ursprunges, der Staat nur *mittelbar*. Die Kirche wurzelt in der *Religion*, diese aber im Glauben an ein höchstes Wesen, im Glauben an Gott. Der Glaube an ein höchstes Wesen inhärirt aber dem Menschengeschlechte schon ursprünglich, er ist das Gesetz, das, wie Paulus sagt[2]), dem Menschen in das Herz geschrieben, und, wie es bei dem Psalmisten heisst, als göttliches Licht über dem menschlichen Antlitze ausgeprägt ist. Nicht als allmäliges Erzeugniss der menschlichen *Phantasie* oder *Furcht*, wie unsere starken Geister meinen, kann die Religion entstanden sein[3]); denn um Uebernatürliches und Göttliches zu fürchten, muss man vorerst an die Existenz übermenschlicher und allgegenwärtiger, rächender und vergeltender, d. h. göttlicher Mächte glauben. Auch das Thier nimmt die Wirkungen der Naturkräfte, die Macht der Elemente, den flammenden Blitz und den rollenden Donner wahr und fühlt dabei die Empfindung von Furcht; aber es wird dadurch keineswegs zu einer religiösen Idee, zur Idee von einem höhern Wesen, zur Darbringung von Sühn- und Dankopfern, wie einst Kain und Abel, angeregt. Die Grundidee der Religion, der Beziehung des Menschen zu Gott, muss der Menschheit schon von der Natur aus eingepflanzt sein, Gott selbst muss sie ihr schon als Naturgabe in das Herz geschrieben haben, so dass sie als ein ursprünglicher Besitz des Menschengeschlechtes erscheint. Darum finden wir deutliche Spuren und Kennzeichen des Glaubens an über-

1) Vgl. *Luther*, Epistel an Melanchton v. J. 1530.

2) Römer 2, 15; vgl. Psalm. 4, 7.

3) »Sie glaubten, schreibt *Herder* (Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit) von den ersten Menschen, wo sie keinen *sichtbaren* Urheber sahen, an unsichtbare Urheber, und forschten immer doch, so dunkel es war, Ursachen der Dinge nach. Indessen war auch dieser erste Versuch *Religion*, und es heisst nichts gesagt, dass *Furcht* bei den meisten Menschen ihre Götter erfunden. Die Furcht als solche *erfindet nichts*, sie weckt blos den Verstand, zu muthmassen, und wahr oder falsch zu ahnen. . . . Sobald der Mensch also die Welt anders als ein Thier ansah, musste er unsichtbare, mächtige Wesen vermuthen« u. s. w.

menschliche, höhere Wesen bei allen, auch bei den rohesten und ältesten Naturvölkern, wie schon denkende, Heiden, Plato, Aristoteles, Cicero u. A. die Religion als etwas unmittelbar von Gott Gegebenes betrachteten, und grosse christliche Lehrer behaupteten, die Kenntniss von einem höchsten Wesen sei eine *ursprüngliche Mitgift der menschlichen Seele*[1]. Schon die ersten Stammeltern des Menschengeschlechtes haben, wie die h. Schrift sagt[2], die Stimme Gottes des Herrn gehört, und auch jenes Wort *vernommen, das ihnen hinzeigte auf Denjenigen, welcher der Schlange den Kopf zertreten werde, auf jenen göttlichen Heilbringer*, der, wie er selbst sprach, gekommen ist, nicht um das Gesetz, die ursprüngliche natürliche Religion, aufzuheben, sondern um dieselbe zu vervollkommnen und zu erfüllen, d. h. um die *positive* Religion im prägnanten Sinne, das Christenthum zu stiften, und die *Kirche*, dessen Trägerin, Pflegerin und Verkünderin, zu begründen. »Die christliche Kirche, schreibt ein erleuchteter Geistesmann, ist der letzte Zug an einem *von Ewigkeit her von der Vorsehung entworfenen Plane*, sie ist die Krönung eines schon bei der Schöpfung angefangenen Gebäudes, welches mit den Jahrhunderten vorgerückt, und nur erst in dem Augenblicke das geworden ist, als der Werkmeister die letzte Hand an dasselbe legte[3].«

So ist denn die Kirche ihrem Ursprunge nach auf unmittelbare, *bei der Schöpfung des Menschengeschlechtes schon vorbereitete, göttliche Gründung*, der Staat aber nur mittelbar auf den Ursprung durch Gottes Fügung zurückzuführen, da er, wie schon oben dargelegt wurde, nur in Folge des Einflusses äusserer Verhältnisse und zwingender Nöthen und Bedürfnisse allmälig sich entwickeln konnte.

Hieraus folgt auch, dass der Kirche die *Priorität* der Existenz im Verhältnisse zum Staate zukommt. Die Naturvölker existirten schon lange, ehe eine staatliche Ordnung unter ihnen Platz griff, während sie, wenn sie bürgerliche Ordnung und gesellschaftliche Normen einzuführen begannen, religiöse Begriffe und Ideen in Verbindung mit dem natürlichen Sittengesetze im Schoosse ihrer Familien in irgend einer Form schon besassen, ja gerade dadurch, dass Religion und Sittengesetz schon vorher bei ihnen bestand und waltete, zur Annahme staatlicher Ordnung sich willig und geneigt fanden.

Verschieden vom Staate ist die Kirche ferner nach dem Gesichtspunkte des *Gebietsumfanges* und der *Dauer*.

1) »Animae a primordio conscientia Dei dos est.« *Tertull.* adv. Marc. 1, 10.
2) Genesis 3, 8.
3) *Bergier.*

Der Staat ist auf ein bestimmtes Territorialgebiet beschränkt. Klimatische Verhältnisse, Boden und Producte, geographische Lage, Sprache, Abstammung, Volkssitten, Lebensart, Volkscharakter, Erwerbsart und Beschäftigung u. dgl. setzen den einzelnen Staaten ihre Schranken. Daher gibt es auch nicht blos einen *einzigen* Staat auf der ganzen bewohnten Erde, sondern eine Vielheit von Staaten, die sich durch territorialen Umfang, Gesetze, Verfassung, öffentliche Einrichtungen und Rechtsverhältnisse unterscheiden. Es gibt darum keinen Universal- oder Weltstaat, wie es einen solchen auch niemals gegeben hat, oder geben wird. Zwar hat es nicht an Träumern gefehlt, welche das Ideal eines Staates im *Weltstaate* finden wollten; sie wiesen auf das grosse Römerreich, auf die Reiche Karl's des Grossen oder Napoleons I. hin, und folgerten aus deren beharrlichem Streben nach immer weiterer Ausdehnung ihrer Gebiete, dass ein solcher Erweiterungsdrang in der menschlichen Natur begründet sei. Aber sie vergassen dabei, dass die Erde mit ihren so vielfach verschiedenen geographischen, klimatischen etc. Verhältnissen und Lebensbedingungen, so wenig sie für einen *einzigen* Menschen bestimmt ist, ebenso wenig für ein einziges Volk, oder für einen einzigen Staat bestimmt sein kann; sie übersahen zugleich, dass das unersättliche Weiterstreben einzelner thatkräftiger Herrscher nicht auf einem Naturbedürfnisse der Menschheit als solcher, sondern vielmehr auf einer Verdorbenheit der nur auf irdische Macht bedachten Geistesrichtung einzelner, sogenannter grosser Männer, auf ihrer Herrschsucht und Ruhmsucht beruhte; endlich hatten sie die Lehre der Geschichte nicht genug im Auge, welche zeigt, dass die so gerühmten Grossstaaten trotz ihrer Grösse und vermeintlichen Unüberwindlichkeit dem Schicksale der Vergänglichkeit, gleich allen Menschenwerken, nicht entfliehen können, und dass daher der Bestand eines universalen Weltstaates geradezu *unmöglich* ist, somit kein Naturbedürfniss des Menschen sein kann. Vielmehr ist es ein Naturgesetz, dass die grössten Reiche, wenn sie den Gipfel ihrer Macht erreicht haben, gerade dann dem Abgrunde am nächsten stehen. Das grösste Menschenwerk stürzt unter der Last seiner eigenen Grösse. Ein Universal- oder Weltstaat würde überdies schon an der Klippe des Neides, der Eifersucht und der Rache scheitern, womit er von Seite der Ueberwundenen und Unterdrückten geheim oder offen befehdet und bekämpft werden würde. Wenn es so weit käme, dass Einer wäre über Alle, so wäre dies jedenfalls von nicht langer Dauer; bald würden Alle über Einen sein, und immer würde sich bewahrheiten, was *Curtius* schrieb: »dass die Grösse niemals lange auf festem Fusse

stehe, und dass bei den Menschen, wie gross auch das Glück wäre, das ihnen lächelte, doch noch grösser und stärker der Neid wäre, der sie verfolgte.« Dieser Neid würde innere Gährungen, Factionen, Zerklüftungen, Parteiungen, Unruhen erzeugen, und dies war in der Geschichte der Staaten gar häufig der Anfang vom Ende. Wahr bleibt das Wort eines berühmten Geschichtsschreibers: Nulla magna civitas quiescere potest; si foris hostem non habet, domi invenit [1]).«

So sind die Staaten nicht nur in Bezug auf ihren Territorialumfang, sondern auch in Bezug auf ihre Dauer begrenzt. Die Idee von der Verewigung eines Reiches hat, obwohl die Phantasie unserer Staatsphilosophen ein schrankenloses Staatsideal zauberte, doch noch niemals einen Verfechter gefunden. »Wollen wir, schreibt selbst *Rousseau* in seinem Contract social, ein dauerhaftes Werk begründen, so sollen wir doch nicht träumen, es zu einem ewigen machen zu können. Ein politischer Körper fängt ebenso, wie der menschliche Leib, von seiner Geburt schon zu sterben an; denn er trägt in sich selbst die Ursachen seiner Zerstörung.«

Gegenüber dieser Begrenztheit, Vielheit und Vergänglichkeit der Staaten steht das von Gott unmittelbar gestiftete Reich seiner Kirche in seiner Einheit, Universalität und Unzerstörbarkeit gross und gewaltig, wie ein Berg Gottes, da. Die Kirche hat keine territorialen Grenzen auf dieser Erde. Das »Euntes in mundum universum« führt ihre Sendboten über Gebirge und Meere, nach Süd und Nord, nach Ost und West. In den Sandwüsten Afrika's, zwischen Grönlands Eisbergen, innerhalb der grossen Mauer China's und in den Wäldern Amerika's, auf den Inseln des Oceans, wie in den Weltstädten des Continentes, unter wilden, wie unter civilisirten Völkern werden ihre Fahnen aufgepflanzt und ihre ewigen Gesetze verkündet. »In omnem terram exivit sonus eorum, et in fines orbis terrae verba eorum [2]).« — Die Kirche umfasst die ganze Menschheit, und überall, wo sie ist, ist sie *eine und dieselbe.* Derselbe Glaube, dieselbe Lehre, dieselben Sacramente, dieselbe Verfassung, dieselben Gesetze und Institutionen kennzeichnen ihre Einheit und Universalität. — Die Verheissung ihres göttlichen Stifters: »Ich werde bei euch sein bis an das Ende der Welt;« sein Wort: »die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen« — verbürgt ihre Unzerstörbarkeit und ihre Dauer bis an das Ende der Zeiten. Den Felsen, auf den sie gebaut ist, kann kein Sturm, keine Verfolgung, keine Macht der Welt erschüttern. Während die Staaten den Stürmen

1) *Livius*, L. 30.
2) Psalm. 18, 5.

und Angriffen von innen oder von aussen früher oder später unterliegen, muss der Kirche, wie ein weiser Mann schrieb, gerade dasjenige, was den Untergang menschlicher Werke herbeiführt, zur Stärkung und Kräftigung dienen [1]).«

Die Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat zeigt noch ein weiterer Gesichtspunkt auf, der Hinblick nämlich auf die beiderseitigen *Zwecke* und auf die *Mittel* zur Erreichung derselben.

Die Kirche verfolgt, wie schon oben bemerkt wurde, nur geistige, ethische, überirdische, heilige Zwecke. Sie ist berufen, den Glauben an Gott und an seinen Sohn Jesus Christus unter der Menschheit zu lehren, das Reich Gottes, d. i. das Reich der Wahrheit, der Gnade und der Tugend, auszubreiten, dem Menschen den hohen Werth seiner unsterblichen Seele zu zeigen, dessen Hoffnung am Grabe zu beleben und ihm hinzudeuten auf jenes höhere Vaterland, wo er bei Gott, dem ewigen, gerechten, barmherzigen und allmächtigen Vater ewig dauernder Vergeltung, vollkommenen und unzerstörbaren Glückes und Friedens theilhaftig werden kann. Die Kirche hat den Beruf, alles Schöne und wahrhaft Edle in der Menschenseele zu entwickeln und zu pflegen, den christlichen Glauben, die Freiheit in der Wahrheit und Selbstbeherrschung, die Mässigkeit und Sanftmuth, die Demuth und den Gehorsam, die Armuth im Geiste, die Gottesfurcht und Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit und Nächstenliebe, das Gebet und Gottvertrauen, mit einem Worte, alle jene Tugenden, welche als gute Gaben von oben kommen, vom Vater der Lichter, und den Menschen schon hienieden zu adeln, zu beglücken und mit innerm Frieden zu erfüllen vermögen. Diese innere Beruhigung und Beseligung in Mitte der Beschwerden, Drangsale und Wechselfälle dieses Erdenlebens in die Herzen zu pflanzen, Allen Alles zu werden, um alle Menschen und alle Völker für Gott und Christus und für das ewige Leben zu gewinnen, dies ist der Beruf der Kirche, den ihr göttlicher Stifter ihr übertragen hat.

Und um diesen heiligen Beruf zu erfüllen, wendet sie keinen äussern Zwang, keine äussere Straf- oder Gewaltmittel an; ihre Mittel sind geistiger Natur, sie sind: Predigt des Wortes Gottes, Belehrung, Ueberzeugung, Liebe, Gebet, Fürbitte, Tröstung, Mahnung, Hinweisung auf Gottes Lohn oder Strafe, Spendung der geistigen Nahrung und Entsündung durch die Sacramente und übrigen geistigen Hilfs- und Heilmittel für alle durch innere oder äussere Leiden und Drangsale niedergedrückten Herzen.

---

1) Cassiodor. sup. Psalm. 1.

»Duldet ruhig, Millionen, . . .
Duldet für die bessere Welt!
Droben über'm Sternenzelt
Wird ein grosser Gott belohnen.«

Dies ist der Ruf der Kirche, der einst mitten in der Finsterniss des Heidenthums an die in der Sclaverei schmachtende, arme Menschheit erging. Derselbe Ruf erschallt noch heute an die Völker; ein Ruf zum Ausharren in den Kämpfen dieses Lebens, zum Ausharren im christlichen Dulden und Streben, ein Ruf des Trostes, ein Geläute des Friedens, das aus überirdischen Höhen ertönt.

Welch eine erhabene, wahrhaft göttliche Institution ist die Kirche, und wie himmelweit verschieden von ihr das, was man heute »Staat« nennt!

Der Staat hat, wie *Hugo Grotius* sagt, »zu seinem ursprünglichen Zwecke die Aufhebung des unstatthaften Gemeinbesitzes der gesammten unvertheilten Erde und die Aufrechthaltung der sämmtlichen strengen und äussern Rechte eines Jeden gegen Alle und Aller gegen Jeden,« — oder nach *Puffendorf* »den Frieden und die Sicherheit des geselligen Lebens durch Verwandlung der innern Gewissenspflichten in äussere Zwangspflichten.« Der Staat soll überhaupt die äusseren zeitlichen Güter seiner Untergebenen wahren, Wohlstand, Verkehr, Handel und Wandel fördern, für den Bedarf der nothwendigen Lebensmittel, für Gesundheit und die Bedingungen leiblichen Wohles seines Volkes sorgen, Leben, Eigenthum, Besitz, äussere Sicherheit und Frieden, Ruhe und Ordnung, Ehre und Vermögen schützen und erhalten, die Civilisation und Humanität in ihrer äussern Erscheinung pflegen, über öffentliche Zucht, Sitte und Anstand wachen, Recht und Gesetz für das Ganze und den Einzelnen bestimmen und deren Verletzer strafen, die Beziehungen zu den benachbarten Staaten im Interesse des Friedens und des Rechtes regeln.

Die Mittel, deren sich der Staat behufs Ermöglichung seiner Aufgaben bedient, sind *äussere*, sie sind Befehle oder Verbote in Form von Verordnungen und Gesetzen; sie sind Macht- und Strafmittel, Mittel des Zwanges, der Züchtigung oder Abschreckung, Freiheitsentziehung, Landesverweisung, Vermögensentziehung und selbst Beraubung des Lebens. Für den Staat gilt das Wort: »Willst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.« So muss oft die »ultima ratio,« das *Schwert*, und selbst das grösste aller äussern Uebel, der *Krieg*, [1]) den Zwecken des Staates dienen. Darum gehört den welt-

1) Schon ein alter Heide sagte vom Kriege: »Quis fuit, horrendos primus qui protulit enses? Quam ferus et vere ferreus ille fuit!« Schiller sagt im

lichen Obrigkeiten das physische Schwert, während die Kirche das geistige Schwert führt; jenes, das Schwert des Staates, trifft die Leiber, um die Untergebenen unter dem Joche des freiwilligen oder erzwungenen Gehorsams zu erhalten; dieses dagegen trifft die Seelen, um ihnen Sühnung und Erlösung zur Freiheit der Kinder Gottes zu erwirken. »Der Priester ruft Gott an,« schrieb einst *Gervasius*, Marschall des Königreiches Arles, — »der König gebietet. Der Priester vergibt Sünde und Schuld, der König bestraft die Verirrungen. Der Priester löst und bindet die Seele, der König züchtigt und tödtet den Leib [1]).«

b. So besteht also nach dreierlei Gesichtspunkten eine Wesensverschiedenheit zwischen Staat und Kirche, und es ergibt sich aus dieser Verschiedenheit von selbst die Selbstständigkeit beider Gewalten und die *Unabhängigkeit* der einen von der andern. Wie soll die Kirche abhängig sein können von den Staaten, die sie an Alter des Ursprungs, an Gebietsumfang, an Erhabenheit und Wichtigkeit des Zweckes und der Mittel weit überragt? So wenig die Sonne, deren Licht und Wärme das ganze Sonnensystem zu ihrem Wirkungskreise hat, abhängig ist vom Monde, der seinerseits lediglich ein Trabant der Erde ist, ebenso wenig kann die Kirche dependent sein vom Staate. Im Vergleiche zum Staate ist die Kirche der Adler, dessen Wohnsitz die höchsten Gebirgsgipfel einnimmt, und dessen Flug nach den Wolken des Himmels steigt, während der Staat dem Maulwurfe zu vergleichen, dessen Beschäftigung es ist, in der Erde seine Gänge zu graben.

Wilhelm Tell: »Ein furchtbar wüthend Schreckniss ist der Krieg; die Heerde schlägt er und den Hirten.« Wenn ein im Waffenhandwerk ergrauter, mit Siegestrophäen geschmückter Heerführer jüngst den Krieg glorificirte, so sollte man ihn an jenen Kaiser erinnern (Gin-Thong), der seinem Minister, welcher ihm zum Kriege rieth, antwortete: »Was soll ich den Vätern und Müttern antworten, wenn sie mir ihren Sohn abfordern? Was der Wittwe, die ihren Mann beweint? Was den vaterlosen Waisen? Was so vielen jammernden gestürzten Familien? Ich möchte ja wohl eine Provinz abtreten, um Einem meiner Söhne das Leben zu retten; nun sind alle meine Unterthanen meine Kinder.« — Die heil. Schrift erkennt im Kriege eine Strafe Gottes. Isai. 5, 25; Jerem. 5, 14; Deuteron. 28, 36.

1) Vgl. *Alzog*, Universalgesch. der christl. Kirche, 4. Aufl. I. Bd. S. 461, wo die ganze Stelle zu lesen ist, welche schliesslich besagt: »Jeder (der Priester und der König) ist Vollzieher des göttlichen Gesetzes, jeder schirmt das Recht. Allein das Königthum soll anerkennen, dass es dem Priesterthum *nebengeordnet*, nicht *vorgesetzt* sei, dass es ihm *zur Hilfe der Vollziehung* beistehe, und sich nicht anmasse, hinsichtlich des Ansehens der Herrschaft es zu überragen.«

Aber auch der Staat ist zur selbstständigen und unabhängigen Existenz berechtigt; er ist seinem Wesen nach nicht abhängig von der Kirche. Denn die Kirche ist kein Reich von dieser Welt; sie kann und darf sich die zeitlichen Rechte und Befugnisse der Staaten über irdische Angelegenheiten nicht aneignen. Hiezu hat sie keinen Auftrag und keine Ermächtigung von ihrem Stifter, vielmehr ein bestimmtes Verbot; er sprach: »Reges gentium dominantur eorum, *vos autem non sic*[1]).« Dieses Verbot haben auch die Apostel, die Väter und die Kirchenversammlungen wiederholt eingeschärft[2]). Die Diener der Kirche sind, wie *St. Cyprian* an seinen Klerus schrieb[3]), »divinis rebus et spiritualibus occupati,« darum in keiner Weise befugt, ab ecclesia recedere et ad terrenos et saeculares actus vacare[4]). Darum hat die Kirche *ihrem Wesen und Berufe* nach keine Befugniss, als politische Macht aufzutreten, und die Staaten, deren Gerechtsame usurpirend, sich zu unterwerfen, sowie der Staat seinerseits eine Ueberordnung über die Kirche sich keinenfalls anmassen darf. Hier gilt der Satz: »Laici sua tantum, i. e. saecularia, Clerici autem sua tantum, i. e. ecclesiastica negotia, disponant et provideant[5]).«

1) Luc. 22, 25.

2) c. Pervenit, c. Sacerdotium, c. Hi, qui in Ecclesia, c. Mollitiis et laqueis.

3) L. I. epist. 9.

4) Vgl. c. Episcopus 3, Dist. 88.

5) *Humbert*, adv. simoniac. III, 9. Kirche und Staat sind *als zwei organische Gemeinschaften* einander *coordinirt*, und unabhängig von einander. Nicht so aber verhält es sich bezüglich der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaften hinsichtlich ihrer in die andere Rechtssphäre fallenden Akte. Es lag ein ganz unchristlicher Geist übermüthigen Hochmuthes darin, wenn der König Philipp der Schöne von Frankreich dem Papste Bonifacius VIII. gegenüber äusserte, »er erkenne Niemanden auf Erden über sich an;« in *zeitlichen*, zur Machtsphäre des Staates gehörigen Dingen, stand er allerdings nicht unter dem Papste, wohl aber war er »ratione peccati,« d. h. in geistlichen Dingen und in Fällen begangener Ungerechtigkeiten, wobei es sich um Sünde und das Seelenheil handelt, und wobei der Fürst seine irdische Gewalt missbraucht zur Verletzung des natürlichen und göttlichen Rechtes, denjenigen, zu denen der göttliche Stifter der Kirche gesprochen hat: »Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, quorum retinueritis, retenta sunt.« (Joann. 20, 33), vornehmlich dem Papste unterworfen, zu dem der göttliche Meister gesagt hat: »Pace agnos meos, pasce oves meas.« (Joann. 21, 15.) In diesem Sinne hat schon Bonifacius selbst sich erklärt mit den Worten: »Dicimus, quod in nullo volumus usurpare jurisdictionem regis; non potest negare rex, quin sit nobis subjectus *ratione peccati.*« (*Du Puy* preuv. p. 72.) In diesem Sinne hat der Papst nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht als Vater der Christenheit, als Hirt der ganzen christlichen Heerde den christlichen Fürsten Ermahnungen etc. zu ertheilen. Umgekehrt sind auch die Mitglieder der Kirche in Bezug

Gewiss war es ein folgenschwerer Irrthum der protestantischen Kirchenrechtslehrer, dass sie das Kirchenregiment als eine Wirkung der höchsten staatlichen Macht und Autorität den *Landesherrn* vindicirten, und das Kirchen- und Religionswesen ebenso, wie das Staatsregiment, seiner Disposition überliessen. (Vgl. *Moser*, Compend. jur. publ. L. IV. c. 19. §. 8; *Böhmer*, Jus publ. univ. P. spec. L. II. c. 5. §. 15; *Thomasius*, de Majestate tam circa sacra quam polit.) Wenn man diese Theorie auch noch durch einen Vergleich eines protestantischen Landesherrn mit dem Beispiele Saul's unterstützen und vertheidigen wollte, weil Saul zugleich König und Prophet gewesen sei, so zeigte man ebendadurch ihre Falschheit und Verderblichkeit nur um so klarer. Katholische Rechtslehrer älterer Zeit, wie Frhr. v. Kreittmayr, haben keinen Anstand genommen, die Wahrheit zu vertreten, dass Religions- und Kirchensachen *nicht* zum weltlichen, sondern zum geistlichen Regimente gehören, dass beide Regimenter, jedes in seiner Sphäre, ganz independent sind, mithin auch keines dem andern »vorgreifen oder eingreifen darf.« *P. Schmier* hat dies nicht nur aus dem geoffenbarten göttlichen Rechte, sondern auch aus dem Naturrechte nachgewiesen [1]).

V.

a. Ungeachtet der eben dargelegten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat und ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit sind doch beide mehr oder weniger auf einander angewiesen. Sie beziehen sich ja beide auf die Menschen, und haben daher für ihre verschiedenartige Thätigkeit dasselbe Object, in welchem sie sich nothwendig begegnen. Und wo sie sich begegnen, können sie sich gegenseitig reiben und in ihrem Wirkungsgange hemmen, oder sie können einander unterstützen und fördern. Wollten sie sich gegenseitig hindern und befehden, so wäre dies eine Verletzung der von Gott gesetzten Ordnung, und würde sociales Verderben aller Art zur Folge haben. Das Unheil und die Verwüstung, welche in traurigen Zeiten durch den Krieg zwischen den beiden höchsten Gewalten herbeigeführt worden, sind Warnungszeichen in den Blättern der Geschichte.

---

auf ihre äussern Handlungen, welche die rechtmässigen Gesetze des christlichen Staates direct verletzen, der Staatsgewalt verantwortlich, gemäss dem Worte des Apostels: »Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit.« (Roman. 13, 1.) Insofern übrigens einige Päpste ihre Superiorität über die christlichen Fürsten in zeitlichen Dingen noch weiter ausdehnten, als »ratione peccati,« waren sie dazu nur durch das damalige, allgemein angenommene *Staatsrecht* befugt, nicht vermöge der Principien der Kirche.

1) Jus publ. univers, L. III. c. 1.

Diese erzählt uns, wie bei solchen Kriegen und Kämpfen die Völker verwilderten, die Bande der Ordnung sich auflösten, Throne stürzten, und materielles und geistiges Elend verheerend durch die Länder schritt. Durch solche Erfahrungen belehrt, konnte man sich, ohne die unheilvollste Blindheit, der Erkenntniss nicht verschliessen, dass ein einträchtiges Zusammengehen zwischen Kirche und Staat, wenn beide ihre Zwecke zum Heile der Völker erreichen sollen, unumgänglich nothwendig ist. »Res humanae, so schrieb Papst *Leo*, aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat auctoritas [1].« Das tiefsinnige Symbol des Reichsapfels auf den Siegeln des grossen Kaisers Otto's I. verkündete öffentlich den grossen Gedanken von der nothwendigen Verbindung des Priesterthums und des Königthums. »Nur dann, schrieb *Ivo* von Chartres, wird die Welt gut regiert und trägt die Kirche Blüthen und Früchte, wenn Königthum und Priesterthum Hand in Hand gehen. Sind sie aber unter sich uneins, so kann nicht nur das Kleine nicht wachsen, sondern es muss selbst auch das Grosse zerfallen.«

Aber warum sollen Kirche und Staat nicht einträchtig neben einander gehen können? »Ich kann diejenigen nicht begreifen, schrieb einst der h. *Bernhard*, welche sagen, dass dem Kaiserthume der Friede und die Freiheit der Kirchen, oder den Kirchen das Gedeihen und die Erhöhung des Reiches schädlich sein könne. Beide Mächte hat ja Gott gesetzt und verbunden nicht zur gegenseitigen Zerstörung, sondern zur Förderung [2].« Wenn Kirche und Staat sich gegenseitig anfeindeten, so war der Grund davon von jeher nichts Anderes, als Egoismus, Herrschsucht, Eifersucht, Uebergriffe und Grenzüberschreitungen, oder wohl gar principieller Kirchenhass und Irreligiosität. Freilich, wo solche Leidenschaften ihre Drachensaat säen, da sprossen die Giftpflanzen der Zwietracht zwischen den beiden höchsten Gewalten auf. Selbstverständlich kann ein religionsloser oder freimaurerischer Staat auf die Mitwirkung der Kirche zu seinen grundstürzenden und kirchenmörderischen Zwecken nicht rechnen. Nur innerlich abtrünnige, servile Knechte unter dem Klerus, dem es an »falschen Brüdern,« namentlich auch in seinen höhern Rangstufen, zu keiner Zeit mangelte, könnten sich zu Handlangerdiensten eines frivolen, göttlichem und menschlichem Rechte Hohn sprechenden Staates hergeben. Die Kirche selbst aber, wo sie sich ihrer Aufgabe und Sendung bewusst ist, wird mit einem Staate, der

1) Epist. ad Pulcher.
2) Epist. 244.

sie als seine Sclavin behandeln, und ihre rechtmässige Wirksamkeit hemmen will, mit einem Staate, der seine Staatskunst darein setzt, kirchenfeindliche Gesetze zu geben, verderbliche Grundsätze aufzustellen, Gehorsam und Achtung gegen die Kirche planmässig zu untergraben, und, sich als die einzige Gewalt betrachtend, selbst an die Stelle der Kirche zu setzen, — niemals sich versöhnen, niemals Hand in Hand gehen können; diese Zurückhaltung fordert von ihr schon die Pflicht der Selbsterhaltung. Bei solcher feindlicher Stellung eines Staates ist die Kirche genöthigt, zur Nothwehr im passiven Widerstande zu greifen. An ihr ist es dann, für sich selbst und für das ihrer Obhut anvertraute Volk um die höchsten Güter zu kämpfen, gleichwie der treue Hirt den Wolf, der in seine Heerde eingebrochen, unerschrocken zurückweisen muss, selbst unter Gefahr des eigenen Lebens. »Papa defendit Dei Ecclesiam et legem usque ad sanguinem,« schrieb *Gregor VII.* [1]).

Uebrigens schlagen solche Kämpfe gewöhnlich am Ende zum Nachtheile des kirchenfeindlichen Staates aus; denn Unrecht schlägt den eigenen Herrn, wie ein altes Sprichwort sagt. Das kirchliche und religiöse Bewusstsein ist, wenn auch nicht immer in gleicher Wirksamkeit hervortretend, doch immer weit tiefer gegründet und gewurzelt in den Herzen der Völker, als das Bewusstsein einer sehr unsichern und wandelbaren Staatsidee, welche in der Regel nichts weiter, als ein Product überspannter Idealisten, oder befangener Gelehrten und übereifriger, meist wohlbesoldeter Staatsjuristen ist. Ueberdiess kann Niemand, der offene Augen hat, läugnen, dass die Völker, so lange sie noch ein Funke religiöser Gesinnung erwärmt, weit weniger sich beengt fühlen von der nur durch Liebe und Ueberzeugung wirkenden Macht der Kirche, als von der Macht des Staates, der nur mit dem kategorischen Imperativ an seine Unterthanen herantritt, und an zeitlichem Gute, an Freiheit, Eigenthum und Leben die schwersten Opfer von ihnen verlangt, Opfer, denen die dafür gebotenen Vortheile, namentlich in den sog. liberalen Staatsordnungen, nicht entfernt die Wage halten.

Wenn daher ein Staat, ohne dies zu begreifen, und ohne einzusehen, wie sehr er zur Erhaltung des Gehorsames und der opferwilligen Hingebung seiner Völker der Unterstützung der Kirche bedarf, etwa gar eifersüchtig auf deren geistige Macht und ihren religiösen Einfluss, deren Thätigkeit einzuengen, ihre Wirksamkeit zu schmälern und durch Förderung der Irreligiosität und Gottesläugnung

1) Epist. 11 und 31.

ihr den Boden zu unterwühlen sucht, so gräbt er an seinem eigenen Grabe, und thut, was der geblendete Samson gethan, als er die Säulen des Hauses umstürzend, unter dessen Trümmern selbst seinen Untergang fand. Ein Volk ohne Religion macht die Existenz jeglicher Dynastie und jedweder staatlichen Ordnung unmöglich. Die Geschichte hat dies hinlänglich bewiesen, und es wäre höchst traurig, wenn die Regenten unserer Tage, geblendet von dem Schimmer ihrer Macht und Herrlichkeit, oder von dem Irrlichte der falschen Aufklärung, im stolzen Selbstgefühle die Blätter der Geschichte nicht aufschlagen, oder ihre Lehren ignoriren wollten. Gerade mit der zunehmenden falschen Aufklärung unseres Jahrhunderts hat auch der Verfall der Sitten und damit auch die Gefahr für den Bestand der Staaten zugenommen. Nichts hat dauernden Halt, was nicht ein wahres Princip des Lebens zur Grundlage hat; Gottlosigkeit, religiöse Frivolität, Hoffart, Luxus und Ueberfeinerung sind Principien des Verderbens und der Zerstörung. Jedes belebende Princip ist ein Strahl der Gottheit; Religion ist ein solcher göttlicher Strahl; darum ist Religion eine unentbehrliche Grundlage für Alles, was Dauer haben soll.« »Religion, so hat einst ein königlicher Prinz gesagt, ist und bleibt ewig das Vorzüglichste.« Die Kirche aber ist Erscheinung, Trägerin und Pflegerin der Religion. Darum soll der Staat die Kirche nicht befehden.

Der Staat bedarf der Kirche zu seiner Existenz und zu seinem Gedeihen weit dringender, als die Kirche des Staates bedarf. Lange existirte die Kirche, ohne einer Theilnahme des Staates sich zu erfreuen, ja sie existirte trotz des Staates, und hat sich, wenn auch zeitweilig von ihm gestört oder verfolgt, immer wieder gesammelt und lebenskräftig erhoben. Dagegen hat ohne Religion und Kirche niemals ein geordnetes Staatswesen bestehen können, sowie auch niemals ein Staat ohne religiöse Grundlage entstanden ist. Daher haben tiefe Denkende erkannt, dass es einer Religion bedürfe, um die Menschen zu vermögen, sich einer bürgerlichen Gesetzgebung zu unterwerfen und den Gesetzen Gehorsam zu leisten. »Quid leges, sine moribus vanae, proficiunt? (*Horatius.*)

Sehen dies unsere modernen Staaten nicht ein, so wird doch die Kirche niemals aufhören, daran zu erinnern. Auch wird sie nicht aufhören, jedem Staate ihre Hand und ihre Unterstützung für alle guten Zwecke zu bieten, so lange derselbe nicht eine Richtung und Tendenz verfolgt, die mit ihrer Existenz unverträglich ist, und so lange er nicht Ansprüche erhebt, die mit ihrer Wirksamkeit unvereinbar sind.

Der moderne Staat bekennt sich als *confessionslos.* Confessionslos bedeutet so viel, als indifferent gegen jedes positive Religionsbekenntniss. Sind die Staaten ehrlich confessionslos, d. h. wirklich indifferent, so ist dies allerdings einer Feindlichkeit desselben gegen alle positive Religion und alles Kirchenthum weit vorzuziehen. Uebrigens kann die Kirche zu dem indifferenten modernen Staate nicht in jene intimen Beziehungen treten, in welchen sie ehedem zu den noch wahrhaft christlichen Staaten gestanden. Sie kann nicht dessen Beistand und dessen äussere Mitwirkung für ihre Zwecke, auch nicht den unbedingten Staatsschutz beanspruchen; sie kann nicht fordern, dass der Staat in seinen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Interessen der Kirche besonders berücksichtige. Ehedem war dies freilich anders, als wahrhaft christliche Fürsten das Regiment in den bürgerlichen Gesellschaften führten, als ein Karl der Grosse sich »Ecclesiae defensor, humilisque adjutor« nannte [1]), als Kaiser, wie Otto I., Heinrich II., Conrad d. Aeltere, Heinrich III., Männer, durchdrungen vom Geiste des Christenthums, leuchtende Sterne für ihre Völker, deren Väter und Wohlthäter sie waren, die glänzendsten Throne der Welt zierten. Jetzt sind die Verhältnisse andere; unsere modernen Staaten haben ihre Confessionslosigkeit und ihren Indifferentismus zur Grundlage ihrer Staatspolitik gemacht [2]). Wenn sie aber indifferent sind gegen die Kirche, wenn sie die Kirche nicht unterstützen wollen, können sie dann ihrerseits eine Unterstützung von der Kirche verlangen? Wenn sie indifferent sind gegen die Kirche, haben sie dann ein Recht, in die Angelegenheiten der Kirche sich zu mischen, ihrer Berufsthätigkeit Hindernisse in den Weg zu legen, und in ihre göttlich begründeten Rechte einzugreifen? Thun sie dies doch, dann sind sie nicht mehr ehrlich indifferent gegen die Kirche, dann sind sie *kirchenfeindlich*, und machen eo ipso eine friedliche Coëxistenz beider Gewalten zur Unmöglichkeit.

b. Leider haben in unserer Zeit manche Staaten diese abschüssige Bahn der Kirchenfeindlichkeit zu betreten angefangen, da

1) Praefat. Capitular. Lib. I.

2) Gar gerne möchte der confessionslose Staat nach Umständen noch das Prädikat »christlich« sich aneignen. Aber wie kann er vernünftiger Weise ein solches Prädikat sich anmassen, wenn er gegen jede Confession, d. h. gegen jeden bestimmten Ausdruck der christlichen Religion, sich indifferent zeigt? Wie kann man sagen, dies oder jenes sei farbig, wenn es weder von weiss noch von schwarz, weder von roth, noch grün, überhaupt von keiner bestimmten Farbe auch nur die geringste Spur zeigt? Der confessionslose Staat ist in Wahrheit *religionslos.*

sie in der Kirche nicht eine wünschenswerthe und kräftige Mitarbeiterin, sondern eine gefährliche Nebenbuhlerin erblicken, deren Einfluss und Wirksamkeit um jeden Preis gelähmt und gehemmt werden soll. Von diesem Standpunkte aus fordert der vom Christenthume thatsächlich abgefallene, und vom materialistisch-pantheistischen Liberalismus in seinem tiefsten Kerne inficirte moderne Staat Rechte gegenüber der Kirche, welche ehedem die christlichen, auf katholischer Basis ruhenden Staaten in solcher Ausdehnung kaum zu beanspruchen wagten; es sind dies die sog. Rechte, welche die modernen Staatsrechtslehrer unter dem hochtönenden Namen: »*staatliche Kirchenhoheit*« — »jura majestatis circa sacra« zusammenfassen.

Ueber dieses sog. Kirchenhoheitsrecht schreibt ein neuerer Staatsrechtslehrer [1]): »Die katholische Kirche hat zwar noch einige Scheu, das Princip der staatlichen Kirchenhoheit anzuerkennen, und *die Folgerungen desselben im vollen Umfange zuzugestehen*; aber die wichtigsten Anwendungen des Grundsatzes sind doch in den meisten katholischen Ländern in neuerer Zeit ebenfalls ohne Widerspruch der Kirche eingeführt, und das Princip der Kirchenhoheit von den neuern Staaten regelmässig siegreich behauptet worden.« — Dagegen ist Folgendes zu bemerken: die katholische Kirche hat nicht blos noch »einige Scheu,« das Princip der staatlichen Kirchenhoheit anzuerkennen, und die Folgerungen desselben »im vollen Umfange zuzugestehen,« sondern sie kann und wird sich nie und nimmer zu einer Staats- oder Landeskirche gleich den protestantischen Kirchengenossenschaften, herabdrücken lassen. Sie kann und darf dies nicht, sonst würde sie aufhören, die *katholische* zu sein. Sie kann und wird daher das Princip der Oberhoheit des Staates und die daraus in der Regel gefolgerten masslosen Consequenzen niemals anerkennen [2]). Durch eine solche Anerkenntniss würde sie sich selbst aufgeben, und dem modernen Staate sich zu Füssen legen, diesem Staate, der erfahrungsgemäss noch keineswegs seine Fähigkeit bewiesen hat, seine

1) Dr. *Blundschli*, Allgemeines Staatsrecht, S. 549 lit. c.

2) Auf Seite des modernen Staates bezeichnet man dies gewöhnlich als »hierarchische Herrschsucht,« — ebenso unwahr, als oberflächlich. Die Kirche ist in ihren Augen herrschsüchtig, wenn sie ihrer masslosen Allesregiererei und ihren ungerechten Uebergriffen und Usurpationen sich nicht allerunterthänigst gehorsamst fügt, sondern gegen übermüthige Angriffe auf ihre Existenz sich wehrt. So reden die atheistischen Kirchen- und Religionsstürmer im heutigen Frankreich von hierarchischer Herrschsucht, weil die Kirche ihres Rechtsbesitzes und ihres Eigenthumes sich nicht zustimmend und apathisch will berauben lassen.

eigene Aufgabe bezüglich der zeitlichen Wohlfahrt seiner Angehörigen genügend zu lösen, und dessen Unfähigkeit immer sofort noch eclatanter hervortritt, wenn er, das Kind des wandelbaren modernen Weltgeistes, in das nahezu zweitausendjährige feste und solide Räderwerk der katholischen Kirche einzugreifen sich erkühnt. Das Wort: »Sutor ne ultra crepidam!« sollte der Staat in dieser Hinsicht immer wohl beherzigen.

Was das »siegreiche Behaupten« der »staatlichen Oberhoheit,« wovon *Bluntschli* redet, anbelangt, so hätte er statt des Wortes: »siegreich« das richtigere Epithetôn: *gewaltsam*« setzen sollen. Was aber gewaltsam durchgesetzt wird, kann niemals zum *Rechte* erwachsen. Einer gewaltsamen Errungenschaft wird immer ein titulus vitiosus ankleben.

Die »staatliche Kirchenhoheit,« dieses jus majestatis circa sacra,« führt so manche angeblichen Rechte des Staates im Gefolge, deren Bedenklichkeit und Nachtheiligkeit für die Kirche in die Augen fällt. Als solche Rechte sind insbesondere folgende zu verzeichnen:

Erstens: das *Reformationsrecht*, — jus reformandi —.

Unter dem Schutze der Fürsten hatten Luther und seine Anhänger die geheiligten Rechte der Kirche über Bord geworfen, und die Oberhoheit über ihre neue Kirche den Fürsten eingeräumt. Zum Beweise der Abhängigkeit der Kirche von den Fürsten hatten die Theologen auf dem Convent zu Naumburg, Melanchthon an der Spitze, sogar die Schriftstellen Psalm. 23,7 und Isaias 49,23 in das Feld geführt. So bildete sich factisch das sog. Territorialsystem aus, dessen Spitze in dem Satze: »Cujus regio, illius religio« gipfelt, und das späterhin an Juristen, wie *Thomasius* und *Böhmer*, seine Verfechter gefunden hat.

Uebrigens war das jus reformandi den Fürsten schon durch den westphälischen Friedenschluss gesetzlich zugestanden worden [1]). Allein bekanntlich hat Papst Innocenz X. durch die Bulle »Zelus domus Dei« den den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwiderlaufenden Artikeln dieses Friedensschlusses alle Giltigkeit abgesprochen. Die katholische Kirche steht daher auch *nach* dem westphälischen Frieden rechtlich noch auf der Basis des Concils von Trient, gemäss welchem die Kirchengewalt nicht den Landesherren, sondern ausschliesslich dem Papste mit den Bischöfen zukommt, und das eigentliche Reformationsrecht nur vom ersteren, und von einem General- oder Provinzialconcil ausgeübt werden kann [2]).

---

1) Vgl. *Alzog*, Universalgeschichte der christl. Kirche, §. 336.

2) Concil. Trident. Sess. 24 de reform. c. 2, und Concil. Constanz. Sess. 39.

Dem gesunden Menschenverstande muss bei einiger Unbefangenheit einleuchten, dass ein Reformationsrecht über Religion und Kirche nicht dem lediglich auf die irdischen und zeitlichen Angelegenheiten seiner Bürger angewiesenen Staate zukommt. Auch liegt auf der Hand, dass ein solches staatliche und fürstliche Recht je nach dem Zeitgeiste, je nach den Anschauungen oder Launen irgend eines weltlichen Regenten zur völligen religiösen Sclaverei, sowie zur Untergrabung jeder positiven Religion, und zur Zerrüttung und Zerklüftung der Kirche führen müsste. Der Staat, welcher erfahrungsgemäss heute dieses, morgen ein gegentheiliges Regierungssystem auf die Bahn bringt, und auf seiner rastlos arbeitenden Gesetzgebungsmaschine experimentirend, heute ein Gesetz macht, dem er morgen ein contrāres entgegenstellt, um bald wieder beide wie ein abgenütztes und unbrauchbares Handwerkszeug in den Winkel der Vergessenheit zu werfen, könnte, wenn er im Besitze des jus reformandi wäre, mit der Religion seiner Bürger wie mit einem Spielballe umgehen; dadurch aber würde offenbar eine ruhige, kirchlich-religiöse Consolidirung in einem Lande zur Unmöglichkeit. Die Angehörigen eines solchen Landesherrn, dem obige Prärogative der sog. Staatsmajestät zustünde, müssten, wie zu den Reformationszeiten in Dänemark geschehen[1]), je nach seiner Laune ihre Religion wie Kleider wechseln.

Das jus reformandi des Staates lässt sich daher weder nach den Grundsätzen der Vernunft und Moral, noch der Religion und Gewissensfreiheit, noch nach den Regeln des natürlichen und positiven Rechtes irgendwie, am allerwenigsten gegenüber der katholischen Kirche, begründen. Aeltere Juristen, z. B. Barthel, Kemmerich, Moser, Buder u. A. haben dies vollkommen anerkannt. Ihnen gemäss stehen die katholischen Staatsangehörigen nach wie vor dem westphälischen Frieden quoad ecclesiastica et spiritualia nur unter der päpstlichen und bischöflichen Jurisdiction.

Gleichwohl fehlte es nicht an Rechtslehrern, welche, indem sie ein jus *in* sacra, und ein jus *circa* sacra unterschieden, das letztere dem Landesherrn vindicirten. Sie behaupteten, dieses jus circa sacra sei dem Majestätsrechte des Landesherrn *inhärent* und unzertrennbar von demselben. Als Grund hiefür gaben sie an, dass die Pflichten gegen Gott, wenn sie in Collision mit den Pflichten gegen den Staat stehen, ihre verbindende Kraft verlieren, wesshalb die Kirche um so weniger ihre beliebigen Vorschriften werde urgiren können, wenn die

1) Vgl. Ueber die Willkühr der Fürsten in Glaubenssachen, *Wolfgang Menzel*, deutsch. Gesch. Cap. 420.

oberste Landesgewalt dieselben als nachtheilig für das allgemeine Wohl erkläre. Diejenigen, welche hierüber zweifeln, sagen sie, sollten bedenken, dass Gott der Urheber ebensowohl des Staates, als der Religion ist, dass somit eine Religion, welche den Staatszweck gefährdet, oder den Mitteln zur Erreichung desselben Hindernisse in den Weg legt, den Namen einer Religion nicht verdiene [1]).

Die Verkehrtheit dieser Anschauung liegt am Tage. Nicht die Pflichten gegen Gott oder die Pflichten der Religion müssen im Collisionsfalle den Pflichten gegen den Staat weichen, sondern umgekehrt diese jenen. »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen,« haben schon die Apostel gelehrt. Die Hof- und Staatsjuristen, welche das Gegentheil demonstriren wollen, sollten doch einsehen, dass vielmehr die Kirche, weil sie auf unmittelbarer göttlicher Gründung beruht, und weil ihr Zweck ein höheres, erhabeneres und nothwendigeres Ziel anstrebt, als der Staatszweck, das Recht haben muss, ihrerseits vom Staate zu verlangen, dass er sich ihren Gesetzen und Vorschriften accomodire, und sie in der Ausübung ihrer Heilmittel durch seine Gesetze und Einrichtungen in keiner Weise behindere. Zu dieser Forderung muss die katholische Kirche um so mehr berechtigt sein, weil sie älter ist, als der moderne Staat, der ja die Kirche, als er sich in irgend einem Lande etablirte, dort schon als bestehend, somit schon im geheiligten Besitze vorfand. Von einem Rechte eines solchen neubegründeten Staates, die Kirche *unter gewissen Bedingungen* zu recipiren, könnte selbstverständlich keine Rede sein; es wäre umgekehrt an der Kirche als der Besitzerin des Hauses, den Staat unter der Bedingung der vollen Anerkennung ihrer Rechte und Prärogativen neben sich aufzunehmen. Der Staat könnte also nur auf dem Wege *der Gewalt* eine Präponderanz oder Oberherrschaft über die Kirche erlangen. Wie kann er rechtlich sich anmassen, eine Institution, die älter und grösser ist, als er, und deren göttliche Gründung er wenigstens in demselben Masse, wie seine eigene, anerkennen muss, beschränken, beherrschen oder verdrängen zu wollen? Wollte er dies dennoch versuchen, so läge hierin der evidente Beweis, dass er seinen Zweck verkenne, dass er von seiner von Gott angeordneten Bestimmung abgeirrt und des Namens einer göttlich begründeten Anstalt unwürdig sei.

Die neuere, liberale Staatsrechtslehre scheut sich zwar noch, das sog. jus reformandi in der Ausdehnung, wie dies der westphälische Friede für gut fand, zu beanspruchen. Heute will man seitens

---

1) Vgl. *Riegger* Paul. Jos., Instit. jurisprud. eccles. P. I. §. 19; Christ. S. B. de *Wolf*, Jur. natur. tom. VIII. c. 4.

der Staatsgewalt sich nur das Recht zueignen, zu bestimmn, ob und unter welchen Bedingungen eine Kirchengenossenschaft in ihrem Staatsgebiete zugelassen werden solle. Ein solches Recht könnte aber dem Staate höchstens bezüglich neu zu recipirender Confessionen zugestanden werden; der bestehenden katholischen Kirche gegenüber wäre es ein Angriff auf die wohlerworbenen Rechte — jura quaesita — derselben, wenn ein Staat eine solche Befugniss ausüben wollte, nachdem sie in den verschiedenen Staaten überall längst eine historisch berechtigte Existenz unter feststehenden Bedingungen erworben hat[1]).

Zweitens: Ein anderes »Recht« des Staates gegenüber der Kirche ist das sog. *jus advocatiae*, Schutz- oder Schirmvogtei-Recht. Auch dieses Reeht will der Staat von seinem Kirchenhoheitsrechte ableiten. — In dieser Hinsicht soll hier Folgendes bemerkt werden:

Die ersten christlichen Kaiser haben den Einfluss, den ihnen die dankbare Kirche gerne eingeräumt hatte, mit Ausnahme der Kaiser Constantius und Valens, der Protektoren des Arianismus, noch nicht so weit ausgedehnt, dass sie sich wirkliche Eingriffe in die Gerechtsamen der Kirche unter dem Vorwande eines landesherrlichen Rechtes erlaubt hätten. Sie waren sich vielmehr ihrer *Pflicht* bewusst, die Kirche, deren Angehörige sie selbst waren, und an deren Geschicken sie innigen Antheil nahmen, da ja deren Segnungen ihnen, ihren Regierungen und Völkern zu Gute kamen, mit ihren, von Gott verliehenen äussern Machtmitteln zu beschützen. In dem Grade, als sie dieser ihrer Schutzpflicht sich bewusst waren, fanden sie sich auch bereit, den Päpsten und Bischöfen, wenn sie den weltlichen Arm anzurufen sich genöthigt sahen, kräftigen Beistand zu leisten. Hiebei gingen sie keineswegs von selbstsüchtigen und herrschsüchtigen Nebenabsichten aus; auch lag ihrem christlichen Sinne der Gedanke ferne, ihre Schutzpflicht als ein oberhoheitliches Schutz*recht* aufzufassen, und der Kirche auch wider deren Willen als unberufene Vögte oder Advocaten sich aufzudrängen. Damals bestand eben das correcte Verhältniss der christlichen Kaiser zur Kirche, deren demüthige Söhne sie sein wollten. Leider wurde dieses schöne, echt christliche Verhältniss getrübt durch die bald mehr und mehr sich geltend machenden aufgeblähten Ideen von Oberhoheit und Staatsmajestät, welche adulatorische Schleppträger und Hofjuristen den Kaisern einzuflüstern verstanden. Schon Justinian, dann Zeno, Heraklius u. A. fingen mit frivoler Herrscherwillkühr das Scepter der

1) Vgl. *Vering*, Dr. Fr. H., Lehrb. des kathol. und prot. Kirchenrechts, Buch I. §. 30.

Staatsallmacht zu schwingen, und die Selbstständigkeit der Kirche unter dem Vorwande ihres Schutzrechtes zu beeinträchtigen an. Die Staatsallregiererei erreichte aber erst ihren Höhepunkt, als die unter dem Schutzmantel der von der Kirche abgefallenen deutschen Landesherren herangewachsene Reformation die Rechte und die Selbstständigkeit der protestantischen Religionsgenossenschaften gänzlich verschlungen, und der Reiz der schrankenlosen Staatsgewalt der protestantischen Fürsten dieselben Begehrlichkeiten auch bei den katholischen geweckt hatte. Von jetzt begannen überall dienstbeflissene Staatsrechtslehrer, die verderblichen und verwerflichen Theorieen von der sog. *Landeskirche* zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Systemen sie zu stützen, und eifrig Proselyten für dieselben zu machen, so dass schnell ein neues Kirchenstaats- oder Staatskirchenrecht allenthalben Wurzel zu fassen begann. Dass dieses von Seite der Fürsten als ein passendes Mittel zur Erhöhung ihrer Majestät selbstverständlich wohlgefällig acceptirt wurde, ist erklärlich, um so mehr, da selbst auf kirchlicher Seite manche unwissende oder von Selbstsucht bethörte, auf beiden Seiten hinkende, weltlich gesinnte Bischöfe und Prälaten dieses Attentat gegen das kirchliche Recht sich ruhig gefallen liessen. Seitdem endlich die Autorität und das Recht der Kirche durch die Säcularisation und deren Folgen einen neuen Stoss erlitten, dann die Freimaurerei im Bunde mit einer falschen Philosophie den materialistisch-liberalen modernen Staat grossgezeitigt, und die Idee vom *christlichen* Staate verdrängt hat, pflegt man gegenüber der Kirche nur mehr von *Rechten* des Staates zu sprechen; die ursprüngliche Schutz*pflicht* ist in ein Schutz*recht* verwandelt, und dieses Schutzrecht hat sich vielfach in eine Vormundschaft ausgewachsen, welche der Kirche nicht selten in ihrer freien Bewegung hinderlich, oft auch geradezu nachtheilig ist. Jedenfalls widerspricht es dem Wesen eines *christlichen* Staates oder Fürsten. Nüchterne und redlich gesinnte, ältere Juristen, wie z. B. der bayerische Rechtslehrer Frhr. v. Kreittmayr, hatten vom staatlichen Schutzrechte noch gesündere Ansichten als unsere heutigen Grössen. »Wie weit sich, schrieb *Kreittmayr* [1]), der Schutzherr oder advocatus Ecclesiae . . . in das Kirchen- und milde Stiftungs-Administrationswesen einzumischen habe, lässt sich überhaupt so wenig, als übrige bei *Mager* und andere Rechtsgelehrten findige effectus advocatiae ecclesiasticae bestimmen. So viel ist ausgemacht, dass er seine Kirche oder Stiftung gegen ungerechte Gewalt und Unterdrückung *zu schützen habe.*« Kreittmayr beruft

1) Anmerk. zum Cod. Maxim. bav. civil. I. Thl. 7. Cap. §. 42. n. 2.

sich hierüber auf *Moser*, Staatsrecht, T. 12. c. 56. §. 39, und auf die katholischen Canonisten Engel und Pichler. Nach Ersterem begreift das Schutzrecht gemäss den Canones der Kirche in sich: die cura et inspectio, d. i. die wachsame Sorgfalt, dass die kirchlichen Güter nicht veräussert oder verschwendet werden, mit der Bestimmung, dass wenn in dieser Beziehung für die betreffende Kirche Nachtheiliges geschehe, dem Bischofe hierüber Anzeige gemacht werde, gemäss can. Filiis, 31 Caus. 16, qu. 7; ferner: dass der Kirche, *wann nöthig*, der erforderliche Schutz geleistet werde, gemäss c. Cum autem; dann dass der Kirchenpatron keinerlei Jurisdiction über einen Pfründe-Inhaber sich anmassen, auch keine Kirchenvisitation vornehmen, oder gar in die Verwaltung der Sacramente sich einmischen dürfe, gemäss Trident. Sess. 24. de reform. c. 3, und seine Befugniss sich darauf beschränke, in wichtigeren Fällen Anzeige an den Bischof zu erstatten; weiter, dass dem Kirchenpatron nur summarische Rechnungseinsicht zu gestatten sei, gemäss c. Ex literis und Sane, dagegen bei Strafe der Excommunication ihm verboten sei, Theile des Kirchenvermögens sich anzueignen, oder zu seinen Zwecken zu verwenden, oder die Pfründebesitzer in der Perception ihrer Pfründeeinkünfte zu behindern, gemäss Trident. Sess. 22. de reform. c. 11, u. Sess. 25. c. 9 [1]). — Nach *Pichler* gründete sich das Recht der bayer. Churfürsten, von den Klosterprälaten und von den niedern Kirchenvorständen, wenn sie schlechten Haushalt führten, oder hierüber im Verdachte standen, Rechnungsablage zu fordern, *lediglich auf das Concordat* vom J. 1583, §§: »Wann die Prälaten [2]).« Eben durch den Abschluss eines solchen Concordates ist aber anerkannt worden, wie dies auch immer die Kirche festhält, dass das sog. jus advocatiae des Staates keineswegs ein Ausfluss der superioritas territorialis sei, sondern auf den Rechtstitel eines erworbenen Patronates, oder eines Vertrages, oder doch eines von der kirchlichen Autorität bewilligten Indultes sich gründen müsse. Leider lehrt die Erfahrung, dass selbst solche Verträge oder Indulte »öfter

---

1) *Engel*, Colleg. univers. jur. can. L. III. tit. 38, num. 5. In diesem Sinne hat sich auch der bayerische Episcopat in der Freisinger-Denkschrift vom 20. October 1850 ausgesprochen, indem er erklärte, »dass der Staat die aus der Schutzpflicht allenfalls abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche er im Widerspruche mit den canonischen Satzungen in die selbstständige Administration des Kirchengutes eingreifen, den kirchlichen Verwaltungs-Organismus stören, und die bischöflichen Amtsbefugnisse aufheben oder beschränken würde.«

2) *Pichler*, Summa jurisprudent. sacrae, L. III, tit. 38, num. 5.

nur eine gute Gelegenheit sind, weiter um sich zu greifen, als sich vielleicht de jure gebührt.« *(Kreittmayr.)*

Wenn freilich das sog. jus advocatiae nur die Thätigkeit des Staates in sich begriffe, die Kirche im freien Gebrauche der ihr zustehenden Rechte zu unterstützen, die Freiheit ihrer Lehre, ihres Cultus und ihrer Disciplin gegen hindernde oder störende Einflüsse zu sichern, ihre Vermögens-, Erwerbs- und Eigenthumsrechte gegen rechtswidrige Angriffe zu wahren, und die Achtung der Religion, der Kirche und ihrer Diener ebenso, wie die seiner Staatsgesetze und seiner Staatsdiener, durch die ihm zustehenden äussern Machtmittel unverletzt aufrecht zu erhalten, — dann könnte die Kirche dieses Schutzrecht des Staates als eine Wohlthat anerkennen, und durch entsprechende Gegenleistungen dankbar vergelten. Allein alltägliche Erfahrungen beweisen, dass der moderne Staat sein Schutzrecht ganz anders versteht. Oder findet man darin den Schutz für die Freiheit der Lehre der Kirche, dass die Kirche nicht einmal ein Religionshandbuch ohne Genehmigung der Staatsgewalt in den Schulen einführen, und nicht einmal Dogmen und Lehrentscheidungen frei verkünden darf, während die staatliche Obrigkeit ruhig zusieht, wie öffentlich in Wort und Schrift die Lehren der Religion und Kirche angegriffen, geschmäht, geläugnet, verspottet und offen der Atheismus und Materialismus in tausend Schriften gelehrt und verherrlicht wird? Liegt darin der Schutz für die Freiheit des Cultus, dass der Staat öffentliche kirchliche Feierlichkeiten, Prozessionen verbietet, die Zahl der Festtage bestimmt, das Kirchengeläute nach Belieben untersagt, die Verletzung der Sonntagsheiligung unbeahndet lässt, durch öffentliche Arbeiten, Bauten u. dgl. häufig selbst ein schlimmes Beispiel gibt? Spricht sich darin der Schutz für die kirchliche Disciplin aus, dass der Staat kirchliche Disciplinar-Erkenntnisse seiner Prüfung unterwirft, Censurirte und Excommunicirte in Schutz nimmt, oder Parteiungen in der Kirche fördert, für die Verächter der kirchlichen Ordnung und für die Rebellen gegen dieselbe Partei ergreift, oder Abtrünnige mit Ehren auszeichnet, während er kirchliche Orden zerstört und deren Mitglieder in die Verbannung schickt? Schützt der Staat dadurch das Vermögen und Eigenthum der Kirche, dass er kirchliche Fonds und Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet, seine eigenen rechtsverbindlichen Leistungen für kirchliche Zwecke streitig macht, oder willkührlich verweigert, Kirchen und Kirchensachen den Abtrünnigen einräumt, das Kirchengut willkührlich als Staats- oder Gemeindegut erklärt? Oder hat der moderne Staat durch Einführung der Civilehe, der

Simultanschule, der neuen, den Geist der Irreligiösität und Kirchenfeindlichkeit athmenden Schulbücher etc. seinen Schutz für die Kirche gezeigt, oder auch nur den leisen Schein kund gegeben, dass er im mindesten geneigt sei, auf den heiligen Zweck der Kirche irgendwie Rücksicht zu nehmen? Hat er nicht dadurch hinlänglich documentirt, dass sein Streben vielmehr darauf abzielt, den Einfluss der Kirche auf das Volk möglichst zu paralysiren und mehr und mehr aus dem Felde zu schlagen?

Bei Staaten, denen man solches Gebahren zum Vorwurfe machen kann, ist das sog. Schutzrecht nichts Anderes, als das Recht des Stärkern, der sich dem Schwächern gegenüber Alles erlauben zu dürfen meint.

Drittens: Ein weiteres angebliches Recht des Staates gegenüber der Kirche ist das sog. *jus cavendi.*

Dieses Recht äussert sich in doppelter Weise: als jus supremae inspectionis, und als jus placeti regii.

Was will nun der moderne Staat mit seinem jus cavendi? Er will sich durch gewisse Vorkehrungsmassregeln gegen die Gefahren schützen, welche ihm möglicher Weise von Seite der Kirchengewalt erwachsen könnten (!) — Hier liegt es nahe, zu fragen: Wenn der Staat Gefahren von der Kirche befürchtet, deren Beruf es doch ist, durch ihre Thätigkeit und Wirksamkeit alle *guten* Zwecke des Staates zu unterstützen, muss man daraus nicht schliessen, dass der Staat Zwecke verfolge, welche vom Standpunkt der Religion und Kirche nicht als gut und heilsam, sondern als nachtheilig und hinderlich zu erachten sind? — Verfolgt aber der Staat solche Zwecke, will er z. B. solche Einrichtungen treffen, welche Gottesfurcht und Moralität untergraben; will er die Erziehung der Jugend ungläubigen Lehrern überantworten; will er die Ehe als blos menschlichen Vertrag behandeln; will er in der Staatspolitik selbst alle Grundsätze der Moral verläugnen; will er Lehrer des Materialismus und Atheismus an die Staatsschulen berufen, u. s. w., — dann ist er selbst seinem Berufe untreu, und in eine schiefe, der Religion und Kirche feindliche Stellung gerückt. Einem solchen Staate gegenüber hat ihrerseits die Kirche ein jus cavendi mit um so grösserem Rechte zu fordern, als jener, abgesehen von seinen anti-christlichen Tendenzen, auch noch mit äussern Gewaltmitteln ausgestattet, und erfahrungsgemäss allzusehr geneigt ist, das Wort: »Macht geht vor Recht« in die That überzusetzen. Stünde nicht auch der Kirche in ihrer Beziehung zu einem solchen Staate das jus cavendi zu, so wäre sie dem Staate nicht coordinirt und nicht mehr selbstständig oder un-

abhängig von ihm. »Der Versuch seitens einer unabhängigen Gesellschaft, eine andere, ihr coordinirte Gesellschaft in die Unmöglichkeit, ihr zu schaden, zu versetzen, schreibt Erzbischof *Clem. Aug.* Frhr. *v. Droste-Vischering*[1]), ist der Versuch, dieser letztern Gesellschaft ihre Unabhängigkeit zu nehmen, sie aus einer coordinirten Gesellschaft zu einer subordinirten zu machen.« Ja, ein solcher Versuch des Staates schliesst schon ein Misstrauen in sich, das nothwendig wieder Misstrauen erzeugt; ein solcher Versuch entspringt schon einer feindseligen Gesinnung, von welcher bis zur offenen Kriegserklärung nur mehr ein Schritt ist[2]).

Die Kirche hat in Beziehung auf den Staat das *gleiche* Recht der Selbstständigkeit, wie es der Staat in Beziehung auf die Kirche beansprucht. Wenn die Kirche ihrerseits dieses ihr Recht in Anwendung bringt, dann muss sie gegen einen grossen Theil der neuen Gesetze und Einrichtungen des modernen Staates Protest einlegen, und sich aller ihr eigenthümlichen rechtlichen Mittel zur Paralysirung der verderblichen Wirkungen derselben entschlossen bedienen. Wird der Staat hiegegen mit seinen beliebten Machtmitteln, Gehaltsperre, Ausweisung, Einkerkerung, Geldstrafen, Amtsentsetzung und ähnlichen Attentaten, wie sie dem modernen Rechts(?)staat zu Gebote stehen, in das Feld rücken, sohin, das heilige Band zwischen der Kirche und ihm zerreissend, Gewalt brauchen, dann wird an ihm sich erfüllen das ewig wahre Wort: »Alle, die nach dem Schwerte greifen, werden durch das Schwert zu Grunde gehen.« — Aber unser mo-

---

1) Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten, S. 98.

2) Sehr ähnlich einer Kriegserklärung gegen die Kirche erscheint es, wenn ein grosses, officiöses Blatt vor Kurzem folgenden Passus brachte: »Das Ringen der Kräfte dreht sich hier in Wahrheit darum, *ob der moderne paritätische Rechts- und Culturstaat in voller Geltung bleiben, oder ob er die Herrschaft an eine confessionelle Partei ausliefern soll*, die nicht von religiösen, sondern von einseitig kirchlichen, staatswidrigen Gesichtspunkten ausgeht und beherrscht ist.« (Augsburger Allgemeine Zeitung vom 3. März 1882). Der Officiosus will also die *Herrschaft* auch im *kirchlichen* Gebiete führen, und betrachtet eine Kirche, welche diese seine Herrschaft nicht unbedingt anerkennt, als staatswidrig. Es ist ihm staatswidrig, wenn eine staatsgrundgesetzlich anerkannte Kirchengesellschaft die ihr vertragsmässig verbrieften Rechte und die ehrliche Erfüllung der von ihm feierlich eingegangenen Verbindlichkeiten fordert. — In wie ferne der heutige Staat ein »Cultur- und Rechtsstaat« genannt werden kann, soll hier unerörtert bleiben; dass aber ein »*paritätischer*« Staat die verbrieften Rechte jeder recipirten »confessionellen Partei,« also auch der katholischen Kirche, der Kirche der überwiegenden Mehrheit des Volkes, der ältesten Kirchengesellschaft des Landes, zu achten und zu respectiren schuldig ist, wenn er nicht ein Parteistaat sein will, dies dürfte doch auch unserm officiösen, juristisch (?) gebildeten Artikelschreiber einleuchten.

derner Staat glaubt vorläufig von solchen scrupulösen Befürchtungen sich nicht beirren lassen zu sollen. »In rein kirchlichen Dingen des Gewissens und Glaubens, schreibt *Bluntschli*[1]), hat sich der Staat, als in ein Gebiet, das für ihn unzugänglich ist, nicht zu mischen, somit auch keine dogmatischen Streitigkeiten zu entscheiden. Wenn aber die Kirche neue Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen in *Glaubenssachen* erlässt, oder in *Gewissensangelegenheiten* sich nicht mit blossem Rathe begnügt, sondern bindende Vorschriften trifft, *so kann der Staat Kenntniss verlangen* von solchen Verfügungen, und unter der Voraussetzung, dass die Staatsordnung durch dieselben verletzt und gefährdet würde, *Einhalt thun.*« — Wem springt nicht der innere Widerspruch dieser »juristischen« Staatsrechtslehre in die Augen? »Der Staat kann sich in das Gebiet des Gewissens und Glaubens nicht mischen; er kann keine dogmatischen Streitigkeiten entscheiden;« aber er darf die Entscheidungen der Kirche und ihre darauf gegründeten Gesetze und Vorschriften, wenn sie seinem modernen Geschmacke nicht entsprechen, verbieten, ihre Publikation, ihren Vollzug untersagen, d. h. ihnen Einhalt thun! Somit kann die Kirche überhaupt keine wirksame Entscheidung, selbst nicht einmal in Glaubenssachen treffen, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt. Wo bleibt hier die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem eigensten Boden?

Vermöge des jus supremae inspectionis vindicirt sich der Staat neben der Bevormundung der Kirche auch das Recht, von Allem, was auf seinem Territorium selbst innerhalb der Kirche geschieht, Wissenschaft zu haben, um überall hineinregieren zu können. Alles was in der Kirche vorgeht, muss der moderne Staat wissen, wenigstens was die katholische Kirche betrifft; denn diese hält er für besonders gefährlich. Dagegen ist er liberaler gegenüber den Freimaurer-Logen und ihrer im Finstern arbeitenden, minirenden und subversiven Thätigkeit, ebenso wie gegenüber der Giftsaat, welche diese Antichristenliga durch ihre Pressorgane allenthalben aussäet. Das Schicksal, das diese Liga schon mancher Dynastie bereitete, hat den wenigsten unserer modernen Staatsregierungen bisher irgend ein Bedenken eingeflösst. Da ist man vertrauensselig, dort misstrauisch.

Und welchen Gebrauch macht der moderne Staat[2]) von seinem

---

1) Loc. cit. IX. Buch, Cap. 7.

2) Hier ist die Rede lediglich vom modernen, d. i. indifferenten und confessionslosen Staat. Ein *anderes* Verhältniss konnte man früher allerdings dem *christlichen*, noch *confessionellen* Staate einräumen. Wie die christlichen, katholischen Fürsten ehedem die Verpflichtung hatten, zum Schutze und zur

jus summae inspectionis? Man denke hier an die staatsrechtliche Theorie vom *Placetum regium.*

Wie weit der moderne Staat dieses Recht ausdehnt, beweist die in jüngster Zeit vorgekommene Thatsache, dass in einem deutschen Mittelstaate in bisher unerhörter Weise sogar die kirchliche Verkündung eines Glaubenssatzes verboten wurde. Also sogar auf Glaube und Dogma erstreckt der heutige moderne Staat sein Placetum regium. So weit ist man früher nicht einmal auf Seite solcher Staatsrechtslehrer gegangen, welche den Josephinischen Staatsprincipien folgten. »Dogmata (schrieb einst P. *Jos. a Riegger*) citra omnem principum auctoritatem vim habent et ex integro subsistunt [1].« Bluntschli hat unumwunden zugestanden, dass man dieses Recht »öfters über Gebühr ausdehne;« aber doch suchte er es principiell zu begründen. »Das sog. Placet, schreibt er, ist, recht verstanden, kein positives Recht des Staates, über die Kirchlichkeit und Wahrheit der von der Kirchengewalt gegebenen Entscheidung zu urtheilen, sondern nur ein *negatives* Recht, dem das *Misstrauen* zu Grunde liegt, es möchte die sichtbare Kirche, in welcher auch menschliche Schwächen und Leidenschaften sich regen, ihre dogmatische Selbstständigkeit missbrauchen, und in der *Ausartung* Beschlüsse fassen und öffentlich geltend machen, mit denen die vom Staate anerkannten Rechte der Individuen sowohl, als seiner eigenen Wohlfahrt im Widerspruch stehen [2].« — Aber worin bestehen denn diese Rechte der Individuen? Sie bestehen lediglich in der Gewissensfreiheit, d. h. in der Freiheit, aus einer Kirchengemeinschaft auszutreten, von deren Glaubenssätzen sie sich nicht überzeugen können. Ihrerseits kann die Kirche gegen

---

Verbreitung der christkatholischen Glaubenslehre mit der ihnen von Gott verliehenen Macht mitzuwirken, den Häresieen und Spaltungen entgegenzutreten, die *Angreifer* der wahren Religion nicht zu dulden, mit gesetzlichen Strafen gegen sie einzuschreiten, religions- und glaubensgefährliche Schriften zu verbieten, die bestehenden kirchlichen Gesetze auch durch weltliche zu bekräftigen und zu unterstützen, — so konnte man ihnen auch das Recht zugestehen, darauf zu sehen, dass aus den kirchlichen Disciplinargesetzen keine Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft hervorgehen, dass neue Disciplinargesetze also nicht ohne Mitwissen des katholischen Landesherrn promulgirt würden, soweit sie nicht positive, auf *Glauben, Sitten* oder den *Cultus* sich beziehende, sondern »leges merae ecclesiasticae, quae incurrunt ad materiam temporalem« — sind. Denn die Kirche kann und will nichts thun, wodurch die zeitliche und irdische Wohlfahrt der Menschen überhaupt gehindert oder beeinträchtigt würde. (Vgl. über diese Materie Petrus de Marca, Concord. sacerdot. et imper. L. II. c. 10. §. 9, c. 16. §. 4. L. IV. c. 6.)

1) Institut. Jurisprudent. eccles. P. I. §. 331.

2) Allgem. Staatsrecht, Buch 9, Cap. 7.

solche Individuen keinen *äussern* Zwang behufs ihrer Unterwerfung unter eine Glaubenslehre anwenden, sie kann einfach von dem ihr als Gesellschaft naturgemäss zustehenden Rechte, hartnäckig ungehorsame Mitglieder aus ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, Gebrauch machen. Was soll man denn unter den Rechten der Individuen, die der Staat zu schützen hätte, weiter verstehen? Etwa die Freiheit, in der Kirche zu *verbleiben*, und doch sich einer Lehrentscheidung derselben zu widersetzen, oder gar dieselbe zu schmähen und zu lästern? Wenn der Staat solches Gebahren der Individuen gegen ihre Kirche als ein Recht anerkennt, dann ist er offenbar selbst ein Gegner und ein Feind der Kirche; überdies setzt er sich in Widerspruch mit sich selbst. Oder würde er seinen eigenen Unterthanen das Recht einräumen, seinen Verordnungen oder Gesetzen Widerstand oder Hohn entgegenzusetzen? Würde er dies nicht vielmehr als staatsgefährlich und revolutionär erklären, und mit allen seinen Gewalt- und Strafmitteln dagegen einschreiten?

Und worin besteht dann die »Wohlfahrt« des Staates, auf die man zur Rechtfertigung des Placet so gerne hinweist? Etwa im Belieben der Staatsangehörigen, die Gesetze der Kirche, der sie angehören wollen, zu achten oder zu missachten? Oder etwa in der Hegung und Förderung des Freimaurerthums, des Atheismus und Materialismus, dem die Gesetze der Kirche lästig sind, und als ein den sog. Fortschritt und die »Aufklärung« hemmendes Hinderniss erscheinen? Liegt diese »Wohlfahrt« des Staates darin, dass die Staatsangehörigen ungehorsam gegen die Kirche, kirchenfeindlich und atheistisch werden? —

Wenn nun der kirchenfeindliche moderne Staat rücksichtslos sein Placet in Ausübung bringt, somit von seinem Belieben es abhängig macht, was die Kirche auf ihrem Gebiete lehren und entscheiden dürfe, und was nicht, ist dann nicht der Staat der Pontifex maximus und oberste Leiter der Kirche? In der That, wo das Placet mit staatsabsolutistischer Omnipotenz zur Ausübung käme, da wäre nicht der Papst, nicht der Episcopat es, den der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Die Kirche, welche ein solches Placet anerkennen wollte, ginge eo ipso ihrer Selbstständigkeit verlustig, sie wäre mit der Staatsgewalt confundirt, sie wäre nur ein Werkzeug derselben; die katholische Kirche hätte dann aufgehört, jene freie, von oben stammende Macht zu sein, welche auf dem Fundamente Christi und der Apostel den irdischen Gewalten unterstützend zur Seite steht, und denselben den freien, willigen Gehorsam der Gläubigen in allem Guten und Rechten sichert.

Und dann noch eine Frage: Wird der Kirche seitens jener Staatsjuristen, welche das landesherrliche Placet für so nothwendig halten, *dasselbe* Recht in Bezug auf die Handlungen der Staatsgewalt zuerkannt? Ist das jus placeti wirklich ein nothwendiges Recht des Staates, so muss dieses Recht ebenso nothwendig der Kirche gegenüber dem Staate zustehen, und was man immer geltend machen mag, um die Prätensionen der Staatsgewalt zu rechtfertigen, das muss auch für die Kirche gelten. Denn auch sie kann aus erfahrungsmässigen Rücksichten Misstrauen hegen, es möchte der Staat, in welchem bekanntlich »menschliche Schwächen und Leidenschaften« gar oft sich regen, seine Selbstsändigkeit und Macht missbrauchen, und in seiner »Ausartung Beschlüsse fassen,« Gesetze geben u. dgl., die mit der Wohlfahrt und sogar mit der Existenz der Kirche unvereinbar sind. Erkennt der Staat das jus placeti auf Seite der Kirche an, dann ist es Pflicht für ihn, es zu beobachten, und den Erinnerungen und Einsprüchen der Kirche in vorkommenden Fällen Rechnung zu tragen; erkennt er aber dieses Recht der Kirche nicht an, dann hat er selbst kein solches Recht, dann gibt es überhaupt rechtlich kein jus placeti; dann muss entweder unbedingtes Vertrauen zwischen Kirche und Staat walten, oder es muss alle gegenseitige Verbindung zwischen beiden Gewalten aufhören, d. h. die *Trennung*, die vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat muss sich vollziehen.

Wer von beiden dabei gewinnen, wer verlieren wird, diese Frage beantwortet die Geschichte vergangener Zeiten. Die Kirche will die Trennung nicht; aber sie muss sich nothgedrungen zuletzt zu derselben bequemen. Die Kirche wird auch, losgelöst von ihrer Verbindung mit dem Staate, dem zu lieb sie schon schwere Opfer gebracht hat, ferner existiren, wie ja ihre Existenz ohne den Staat gegründet und auch in stürmischen Zeiten behauptet worden ist. Das Schifflein der Kirche wird, auch einsam hinsteuernd über den Ocean der Welt, nicht untergehen. Auf sich allein angewiesen, wird sie die Lebenskraft, die ihr eigen ist, nur noch intensiver entfalten. Der Staat dagegen wird, bedrängt von den Geistern, die er selbst gerufen hat, allein stehen im Kampfe mit den feindlichen Elementen, die jedes geordnete Rechts- und Gesellschaftsleben unmöglich machen. Sein Schwert wird, bald stumpf und unbrauchbar gemacht, für sich allein nicht stark genug sein, um zu hindern, dass eine gottlose Generation, die er selbst gehegt und gefördert hat, seine Ordnung verwirre, seine Gesetze missachte, seine Fundamente unterwühle. Die Fugen des Staatsgebäudes, nur mehr durch

schwache äussere Bindemittel mühselig zusammengehalten, werden bei dem ersten Stosse von innen oder aussen weichend in Trümmer zerfallen. Dann wird man zu spät etwa zur Einsicht kommen, dass der Bund mit der Kirche allein den Bestand geordneter Staaten möglich macht, und dass es unklug und unpolitisch gewesen, diesen Bund so leichthin aufzuheben und zu zerreissen. An dem kirchenfeindlichen modernen, liberalen, confessions- und religionslosen Staate aber wird sich früher oder später das Wort der h. Schrift erfüllen: »*Sie haben Wind gesäet, und Stürme werden sie ernten*[1]).«

1) Ose. 8, 7.

XVII.

Ein rheinhessischer Rechtsstreit bezüglich des Mitgebrauches an einer protestantischen Kirche,

mitgetheilt von Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* zu Mainz.

Die in *Bosenheim*, einem unweit von *Kreuznach* auf dem rechten Naheufer in Rheinhessen gelegenen, grösstentheils protestantischen Dorfe wohnhaften wenigen Katholiken, welche nunmehr zu der nahen Pfarrei *Planig* im Bisthum *Mainz* gehören, benutzten bis in die neueste Zeit die protestantische Kirche ihres Wohnortes zur Vornahme der sie betreffenden Casualhandlungen, der Taufen, Beerdigungen und Eheabschliessungen. Unter dem 23. November 1872 berichtete der Pfarrer von Planig an das bischöfliche Ordinariat zu Mainz, es sei ihm, als er eine Trauung von Katholiken in Bosenheim in der dortigen protestantischen Kirche habe vornehmen wollen und in Uebereinstimmung mit einem Schreiben des früheren protestantischen Pfarrers Engelbach zu Bosenheim vom 13. Februar 1862 zur Vermeidung von Collissionen bei dem nunmehrigen protestantischen Pfarrer daselbst Anzeige von der von ihm vorzunehmenden Eheeinsegnung gemacht habe, von letzterem mitgetheilt worden, der protestantische Kirchenvorstand verweigere die Benutzung der Kirche, insofern die Katholiken dieselbe als ein Recht beanspruchten, indem er sie nur aus Gefälligkeit und in Folge von ihm ertheilter Erlaubniss gestatte. Nachdem der katholische Pfarrer von Planig noch dreimal den protestantischen Kirchenvorstand von Bosenheim ersucht hatte die althergebrachte Uebung ungestört zu belassen, ohne eine Antwort zu erhalten, wandte sich das bischöfliche Ordinariat von Mainz an das Oberconsistorium zu Darmstadt, damit dasselbe den protestantischen Kirchenvorstand zu Bosenheim veranlasse, den unvordenklichen Besitzstand der Katholiken, welcher durch eine Reihe von Aufzeichnungen vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis zu dessen Ende und sodann durch Zeugen bezüglich des behaupteten Mitgebrauches an der protestantischen Kirche zu Bosenheim zur Vornahme von Casualhandlungen der dort wohnhaften Katholiken nachweisbar sei, anzuerkennen, um einen drohenden Rechtsstreit und die daraus entstehenden Kosten und Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Das Grossherzogliche Oberconsistorium entgegnete unter dem 13. März 1874: es sei allerdings die protestan-

tische Kirche zu Bosenheim in vereinzelten Fällen auf vorherige Anzeige zur Vornahme von Casualien der Katholiken Bosenheims benutzt worden, bei der im Jahre 1862 entstandenen Meinungsverschiedenheit habe mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariates der katholische Pfarrer zu Planig erklärt, man beabsichtige nicht, auf das Recht, die Kirche in herkömmlicher Weise und in den herkömmlichen Fällen zu benutzen, irgend ein weiteres, *über den bisherigen Usus* hinausgehendes Recht zu begründen, sondern wie man lediglich *bei dem Herkommen* zu verbleiben beabsichtige; zwar sei in der dessfallsigen Erklärung eine Benützung der Kirche *ohne vorhergegangene Anfrage* beansprucht, dieser Anspruch aber ganz bestimmt zurückgewiesen worden durch das Schreiben des evangelischen Pfarramtes Bosenheim vom 13. Februar 1862, worin unter Acceptation jener Zusicherung, es beim Herkommen belassen zu wollen, ausdrücklich geltend gemacht worden sei, dass solcher Anspruch mit dem *Herkommen* nicht übereinstimme, da bisher *stets* eine Anfrage von dem katholischen Geistlichen erfolgt sei; bei dieser Zurückweisung habe man sich katholischerseits beruhigt, dagegen habe der evangeliche Kirchenvorstand damals *vór* Auswechslung der eben erwähnten Erklärungen sogar beschlossen, dass den Katholiken, da ihnen ein *Recht* auf die Benutzung der Kirche *nicht* zustehe, der Gebrauch der Kirche und der Glocken principiell zu verweigern und nur auf eine Bescheinigung des katholischen Geistlichen, dass die Katholiken hieraus kein *Recht* herleiten würden, zu gestatten sei; ebenso gehe die neueste Erklärung des evangelischen Kirchenvorstandes vom 10. Februar 1874 ganz entschieden dahin, dass den Katholiken zu Bosenheim ein Gebrauchs*recht* an der evangelischen Kirche nicht zuzuerkennen, der wahre Sachverhalt vielmehr darin zu erblicken sei, dass nur in *sehr vereinzelten* Fällen und *mit besonderer jedesmaliger Erlaubniss* von evangelischer Seite die Benutzung der Kirche durch die Katholiken stattgefunden habe; die Verhandlungen aus dem Jahre 1862, auf welche sich jetzt das katholische Pfarramt Planig stütze, könnten für die evangelische Gemeinde in keiner Weise bindende Kraft äussern, da sie nicht von dem Kirchenvorstande, sondern vom Pfarramte geführt worden seien; auch seien die Katholiken niemals im Besitze eines Schlüssels zur Kirche gewesen, worauf sie doch wohl bestanden haben würden, wenn sie sich, abgesehen von einem Miteigenthums- oder Simultanverhältnisse in *irgend einer Weise* für *berechtigt* in Bezug auf die Kirche erachtet hätten, woraus geschlossen werden müsse, dass sie früher solche Rechtsansprüche zu erheben nicht gedachten; die vom Pfarramte beigebrachten Auszüge

aus den Kirchenbüchern könnten nicht als Beweismittel für den Anspruch der Katholiken gelten, weil die darin bezeugten zehn Fälle, neun Taufen und eine Beerdigungsfeierlichkeit, welche darnach in der evangelischen Kirche zu Bosenheim vorgenommen worden seien, einen Zeitraum von neunzig Jahren umfassten, also sicherlich nur als vereinzelte gelten, und einen Besitzstand, sowie die ununterbrochene Ausübung eines *Rechtes* umsoweniger darthun könnten, als sogar in einem Falle ein in dem dessfallsigen Kirchenbuchsprotocolle von 1771 selbst bezeugter Widerspruch von evangelischer Seite erfolgt sei; noch viel weniger könnten sie einen Beleg für die Behauptung des katholischen Pfarramtes geben, welche doch sehr wesentlich erscheine, dass die Katholiken die Kirche ohne *vorherige Anfrage* bei dem evangelischen Geistlichen oder Kirchenvorstande benutzt hätten, was evangelischer Seits entschieden bestritten werde, weil die dessfallsigen Kirchenbuchs-Einträge über diesen für die beurkundeten kirchlichen Akte völlig bedeutungslosen Umstand selbstverständlich schwiegen, also weder pro noch contra als Beweismittel benutzt werden könnten; auch der vom katholischen Pfarramte Planig citirte Eintrag in das Taufprotocoll: circa annum 1806 pagus Bosenheim etc., welcher am Schlusse laute: »usum ecclesiae ibidem non habemus, nisi quando casualia etc. procuranda sunt« vermöge, abgesehen von seiner indirecten Fassung den Anspruch der Katholiken nicht zu beweisen, weil er von katholischer Seite selbst herrühre; endlich erschiene es als ein für die Rechtsansprüche der Katholiken nicht günstiger Umstand, dass ebenso in neuerer und neuester Zeit Casualhandlungen des katholischen Geistlichen in der Kirche zu Bosenheim nur in sehr wenigen, einzelnen Fällen vorgenommen worden seien, so dass z. B. von den zahlreichen (etwa zwanzig) sämmtlich während der letzten dreissig Jahren geborenen Kindern nicht ein einziges in der evangelischen Kirche getauft worden sei, wie denn überhaupt in dem laufenden Jahrhunderte keine katholische Taufe oder Trauung und nur drei bis vier Beerdigungsfeierlichkeiten sogar unter ausdrücklichem Widerspruche gegen ein *Recht* der Katholiken auf Benutzung der Kirche dazu und mit jedesmaliger besonderer Erlaubniss des evangelischen Kirchenvorstandes stattgefunden hätten; hienach müsse man sich dahin äussern, dass allem Anscheine nach die Ueberlassung der evangelischen Kirche zu Bosenheim an die Katholiken zu Casualhandlungen in einzelnen Fällen früher nur precario erfolgt sei und dass ein auf langjährigen, ununterbrochenen und unbeanstandeten Besitz des Rechtes auf Benutzung der Kirche ohne jedesmalige vorher eingeholte Erlaubniss

der evangelischen Gemeinde als der alleinigen unbeschränkt berechtigten Eigenthümerin der Kirche gestützter *Usus* keineswegs nachgewiesen sei, dieser auch unter den vorliegenden Verhältnissen als ein rechtsgiltiger Zustand, wie solches das katholische Pfarramt Planig und das bischöfliche Ordinariat behaupteten, sich gar nicht habe bilden können und nicht bestehe; somit stelle sich auch für das Oberconsistorium die Verweigerung der Kirche zur Vornahme einer Copulation am 9. November 1872 von Seiten des evangelischen Kirchenvorstandes, welche Veranlassung zu vorliegender Beschwerde gegeben habe, als eine *Störung* der Katholiken in dem seitherigen Usus nicht dar und vermöge man daher nach Lage der Sache dem Ersuchen des Ordinariates vom 13. November 1872 nicht zu entsprechen.

So blieb denn für die *Katholiken* nur die Betretung des *Rechtsweges* übrig, wozu denn auch der Kirchenvorstand zu Planig vom bischöflichen Ordinariate unter dem 1. October und vom Grossherzoglichen Administrativ-Justizhofe zu Darmstadt am 4. November 1874 ermächtigt wurde.

Der *Anwalt* des *klägerischen* Kirchenvorstandes trug nun bei Grossherzoglichem *Bezirksgerichte* zu *Alzey* am 9. März 1875 darauf an, dieses Gericht möge, nachdem dem katholischen Pfarrer zu Planig die Benutzung der evangelischen Kirche zu Bosenheim zur Vornahme einer Trauung von dem dortigen evangelischen Kirchenvorstande verweigert worden und die auf dem Verwaltungswege gepflogenen Verhandlungen behufs gütlicher Beilegung dieser Streitsache erfolglos gewesen seien, wenn den behaupteten Thatsachen nicht widersprochen werde, dieselben für zugestanden erachten und sofort aussprechen, dass die Katholiken in Bosenheim, beziehungsweise die katholische Kirche von Planig berechtigt seien, die gedachte Kirche sammt dem Geläute bei allen Casualfällen, Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen auf einfache Anzeige hin zu benutzen, dass der evangelische Kirchenvorstand durch Verweigerung der evangelischen Kirche zur Einsegnung eines Brautpaares durch den katholischen Pfarrer zu Planig im November 1873 die Klägerin in ihren Rechten an dieser Kirche gekränkt habe; dass dem Beklagten jede weitere Störung verboten und derselbe in die Kosten verfällt werde unter Vorbehalt aller weitern Rechte.

Der *Anwalt* des *beklagten* Kirchenvorstandes bestritt in seinem am 1. Juni übermittelten Antrage zunächst die *Berechtigung* des katholischen Kirchenvorstandes zur *Klageerhebung*, weil, wenn auch die in Bosenheim wohnenden Katholiken nach Planig pfarrten, doch

nicht der katholische Kirchenvorstand zu Planig ohne Weiteres die Katholiken in Bosenheim, welche, wie in der Klage behauptet werde, eine Filialgemeinde bildeten, zu vertreten habe, weil sodann auch der Klagegenstand ein solcher sei, der überhaupt nicht zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehöre und bezüglich dessen dieser als solcher Processe zu führen nicht als berechtigt erachtet werden könne; da im Fragefalle ein Miteigenthum oder ein dingliches Recht an dem evangelischen Kirchengebäude zu Bosenheim oder ein eigentliches Vermögensrecht nicht behauptet werde, handele es sich lediglich um angeblich persönliche Rechte der in Bosenheim wohnhaften Katholiken und seien desshalb auch nur diese für befugt und berufen zu erachten, diese ihre angeblichen Rechte vor Gerichte zu vertreten und zu verfolgen; zur Sache selbst stelle der beklagte Kirchenvorstand nicht in Abrede, dass früher in der Regel, aber nicht immer, den in Bosenheim wohnenden Katholiken auf deren Anfrage und bittliches Ersuchen die Erlaubniss ertheilt worden sei, sich bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen der evangelischen Kirche zu bedienen, dass aber eine Berechtigung hierzu, wie sie in der Klage behauptet werde, niemals bestanden habe und noch weniger von dem evangelischen Kirchenvorstande zu Bosenheim als bestehend anerkannt worden sei weder ausdrücklich noch stillschweigend; solche Handlungen reinen Beliebens und einfacher Duldung könnten aber gemäss Art. 2232. des Code civil [1]) niemals einen rechtlichen Besitz oder eine Ersitzung begründen, wenn sie auch noch so lange Zeit hindurch gedauert haben sollten und demgemäss könne die behauptete Verweigerung auch nicht eine Störung in einem rechtlichen Besitze bilden; es sei daher an der Klägerin, ihre behauptete Berechtigung nachzuweisen und da der Beklagten bis dahin nicht bekannt gegeben worden sei, welche Thatsachen die Klage unterstützen und wie dieselben bewiesen werden sollten, so befinde sich die Beklagte ausser Stande, sich über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit jener Thatsachen oder über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel auszulassen, wesshalb sie sich vordersamst in dieser Beziehung alle Rechte vorbehalte; da übrigens in der Klage von einer Ausübung der beanspruchten Rechte seit *unvordenklicher* Zeit die Rede sei, so stehe zu vermuthen, dass ein *unvordenklicher Besitz* und selbst mittels Zeugen bewiesen werden solle; wenn nach der Klage das Alleineigenthum der evangelischen Kirchengemeinde zu Bosenheim an dem dortigen Kirchengebäude nebst Zuständigkeiten nicht bestritten

1) Les actes de pure faculté et ceux de simple tolérance ne peuvent fonder ni possession ni prescription.

zu werden scheine, vielmehr ein Recht des Mitgebrauches der Kirche für gewisse Fälle behauptet werde, wenn von einem s. g. Simultaneum, insoferne damit ein Miteigenthumsrecht ausgedrückt werden sollte, nicht die Rede sei, wenn also das beanspruchte Recht wohl nur als ein Gebrauchsrecht im Sinne des Art. 625. u. ff. Code civ.[1]) aufgefasst werden könne, da eine Servitut allerdings auch ein herrschendes Grundstück erfordere, an welchem es in vorliegendem Falle fehle, wenn nun auch ein solches Gebrauchsrecht auf die nämliche Weise erworben werde, wie der Niessbrauch und wenn man auch zugeben wolle, dass nach der Ansicht bewährter Rechtslehrer solche Rechte ersitzungsfähig sein sollten: so müssten auf diese Ersitzung immerhin die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar sein; diesem letztern sei aber eine *Ersitzung* durch *unvordenklichen Besitz* in dem Sinne, dass dadurch der Nachweis des Besitzes in den letzten dreissig Jahren vor der Klage überflüssig werde oder der unvordenkliche Besitz den letztern ersetzen könne, durchaus fremd; das Gesetz erkläre überhaupt eine *Ersitzung* an *Kirchen* und deren Zugehörigkeiten, weil dieselben dem Verkehre entzogen seien, für unstatthaft; falls das Gericht aber ungeachtet des Umstandes, dass es sich um eine res extra commercium handle, ungeachtet des hohen und jedenfalls unbestimmten Werthes des Streitgegenstandes einen Ersitzungsbeweis selbst mittels Zeugen für zulässig halten und nicht Urkundenbeweis für erforderlich erachten sollte, so könnten doch immerhin nur Thatsachen erheblich sein, welche einen ruhigen, öffentlichen, ununterbrochenen und nicht lediglich vergünstigungsweisen Eigenthumsbesitz jenes angeblichen Gebrauchsrechtes während der dreissig Jahre vor der Klage bezw. vor der behaupteten Störung herzustellen geeignet wären; vor der Hand beschränke man sich auf diese allgemeinen Bemerkungen, behalte sich die Beurtheilung des etwaigen Beweisanerbietens vor und trage darauf an, die Klage wegen mangelnder Klageberechtigung der Klägerin und überhaupt als unzulässig, jedenfalls als grundlos abzuweisen und letztere in die Kosten zu verurtheilen.

In seinem an das Bezirksgericht Alzey unter dem 7. Juni 1875 gerichteten Antrage beantwortete der Anwalt der *Klägerin* den Einwand der Beklagten, welcher die Berechtigung des katholischen Kirchenvorstandes zu Planig zur Anstellung der Klage bestritt, dahin, dass die Filialgemeinde zu Bosenheim nach Art. 1. des Edictes vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände

---

1) Les droits d'usage et d'habitation s'établissent et se perdent de la même manière que l'usufruit.

evangelischer und katholischer Confession betreffend [1]) zwar keinen eignen Kirchenvorstand besitze, allein als zur Pfarrei Planig gehörend mit den in Planig wohnhaften Katholiken eine Kirchengemeinde bilde, jede Kirchengemeinde aber eine juristische Person sei, welche alle ihre Rechte durch ihren gesetzlichen Vertreter ausübe, der gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinde sei aber gerade der Kirchenvorstand, das Recht der Benützung einer Kirche stelle sich doch gewiss als das Recht der Kirchengemeinde dar und sicherlich nicht als das Recht der einzelnen, beständig wechselnden Mitglieder, deren Rechte übrigens zu wahren eben Recht und Pflicht des Kirchenvorstandes sei; zur Sache selbst erkenne Beklagte zwar an, den Katholiken zu Bosenheim sei der Regel nach die Benutzung der dortigen evangelischen Kirche auf vorherige Anfrage erlaubnissweise gestattet worden, allein solche Handlungen reinen Beliebens und einfacher Duldung könnten nach Art. 2232 Code civ. einen rechtlichen Besitz oder eine Ersitzung nicht begründen; Klägerin nehme kein Miteigenthumsrecht an der fraglichen Kirche, sondern nur den Mitgebrauch derselben in gewissen Fällen in Anspruch im Sinne des Art. 625 C. c., welch letzteres Recht aber nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches in der Weise, wie Klägerin behaupte, durch unvordenklichen Besitz ohne Rücksicht auf den dreissigjährigen Besitzstand vor der Klage weder erworben noch bewiesen werden könne; diese Einwände seien aber nicht zutreffend, indem es sich hier um ein Recht eigenthümlicher Natur, um ein Simultaneum handele; das Mitgebrauchsrecht einer Religionsgemeinde an einer Kirche, welche Eigenthum einer Religionsgemeinde anderer Confession sei, an und für sich sehr verschiedener Ausdehnung sein könne und seine Entstehung Verhältnissen verdanke, welche *vor* der Einführung des *bürgerlichen Gesetzbuches* lägen; nach dem westphälischen Frieden vom 21. October 1648 solle da, wo am 1. Januar und während des ganzen Jahres 1624 der gemeinschaftliche Gebrauch eines Kirchengebäudes durch Katholiken und Protestanten bestanden, derselbe als ein rechtmässiger angesehen werden ohne Rücksicht auf die Entstehung dieses Gebrauches, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Benützung sei an verschiedenen Orten verschieden gewesen und werde daher durch das Herkommen geregelt; bei solchen

1) Art. 1. In jeder christlichen Kirchengemeinde, welche einen eigenen Gottesdienst hat oder welche eigenes Kirchenvermögen besitzt, besteht der zur Mitwirkung bei Führung der äussern Kirchenaufsicht und bei Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand aus ständigen und unständigen Mitgliedern.

Rechten publicistischer Natur bilde der nachweisbare unverdenkliche Besitzstand Ersatz für den unerweislichen, in Vergessenheit oder Verlust gerathenen *Rechtstitel* und habe desshalb die klagende Gemeinde nur diesen Besitzstand zu beweisen; zu diesem Ende erbiete sich dieselbe zum Beweise, dass ausweislich der Kirchenbücher zu Pfaffen-Schwabenheim, wohin die Katholiken zu Bosenheim bis zum Jahre 1806 eigepfarrt gewesen seien, vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an die evangelische Kirche zu Bosenheim bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen der katholischen Einwohner von Bosenheim sammt dem Geläute benutzt worden, was auch geschehen sei, nachdem die dortigen Katholiken im Jahre 1806 der Pfarrei Planig zugetheilt worden, bis im November 1872 dem katholischen Geistlichen zu Planig die Einsegnung eines Brautpaares in der evangelischen Kirche zu Bosenheim verweigert worden sei; es werde demgemäss angetragen, das Gericht möge unter Verwerfung der gegnerischen Einwendungen dem Klagegesuche Statt geben.

Am 24. Juni 1875 fällte das *Bezirksgericht* zu *Alzey* ein *Zwischenurtheil* dahin, dass, da die Katholiken in Bosenheim keine selbstständige katholische Kirchengemeinde bildeten, vielmehr zur katholischen Kirchengemeinde zu Planig eingepfarrt seien, dieselben auch, wie aus den Art. 1. und 5.[1]) des Edictes vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände betreffend und aus Art. 40. der Verordnung vom nämlichen Tage, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend[2]) hervorgehe, in Angelegenheiten der Kirche und des Gottesdienstes als solchen, die vorzugsweise das Vermögen der Kirche in Anspruch nähmen, durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, welcher sie zugetheilt seien, vertreten würden, wesshalb die *gegen* die *Legitimation* der *Klägerin* erhobene Einrede sich als *unbegründet* darstelle; in der Hauptsache werde aber auch die Klage bestritten, diese müsse daher bewiesen werden, wozu sich Klägerin auch dahin nämlich erbiete, dass der katholische Geistliche für Bosenheim seit unvordenklicher Zeit bis zur Störung im November 1872 bei den Casualfällen der katholischen Bewohner von Bosenheim die evangelische Kirche allda mit deren Geläute auf ein-

1) Art. 5. Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so soll das ständige weltliche Mitglied immer aus der politischen Gemeinde des Ortes, in welchem die Kirche sich befindet, nach Anleitung des Art 3. genommen werden.

2) Art. 14. In Rheinhessen behält es bei den bestehenden Vorschriften, nach welchen Rechtsstreitigkeiten der Kirchen und geistlichen Stiftungs-Fonds von den Verwaltungen dieser Fonds vor Gerichte zu betreiben sind, sein Bewenden.

fache Anzeige hin öffentlich und ungestört benützt habe, dass dies ausweislich der Kirchenbücher von Pfaffen-Schwabenheim, wozu Bosenheim bis zum Jahre 1806 als Filiale gehörte, schon vom Jahre 1702 an geschehen sei bis zu der erwähnten Störung; die Beklagte bestreite zwar auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches die Zulässigkeit und Erheblichkeit dieses Beweisanerbietens; indessen seien, da, wie in der Klage behauptet werde, das in Anspruch genommene Recht vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches datire, die Bestimmungen dieses letztern nicht massgebend; vielmehr behaupte die Klägerin mit Recht, hier werde ein s. g. *Simultaneum* geltend gemacht, ein Recht, das nach übereinstimmender Ansicht des Grossherzoglichen Obergerichtes und Cassationshofes [1]) durchaus *singulärer* Natur sei und weder als ein eigenthümliches Miteigenthumsrecht noch als ein eigentliches Gebrauchsrecht beurtheilt werden könne, das theils in grösserem Umfange vorkommend dem Miteigenthumsrechte entspreche, theils in geringerem Umfange, wie vorliegend, mehr als ein Mitgebrauchsrecht sich darstelle; mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck des Simultaneums und die ihm hierdurch innewohnende publicistische Natur und insoferne, wie im Fragefalle behauptet werde, dessen Entstehung der Einführung des Code civil vorangehe, vermöge der unvordenkliche Besitzstand der Ersatz für den unerweislichen, in Vergessenheit oder in Verlust gerathenen Rechtstitel zu bilden, wesshalb sich auch das klägerische Beweisanerbieten als zulässig und erheblich darstelle und der betreffende Beweis sowohl mit Zeugen als Urkunden erbracht werden könne, ohne dass jedoch heute schon die Beweiskraft der in dem Beweisanerbieten angeführten Kirchenbücher von Pfaffen-Schwabenheim gewürdigt zu werden vermöge und daher deren specielle Benennung im Beweisanerbieten in Wegfall komme, es jedoch der Klägerin überlassen bleibe, von diesen Documenten zum Zwecke der Beweisführung den ihr geeignet scheinenden Gebrauch zu machen; aus diesen Gründen, indem Grossherzogliches Bezirksgericht die der Legitimation der Klägerin entgegengesetzten Einwände als unbegründet abweise, lasse es die Klägerin vor endlichem Erkenntnisse in der Hauptsache zu folgenden für zulässig und erheblich erklärten Beweisen und zwar auf jede rechtliche Art mit Urkunden und selbst mit Zeugen zu: 1) dass der katholische Geistliche für Bosenheim seit unvordenklicher Zeit bis zur Störung im November 1872 bei den Casualfällen der katholischen Bewohner zu Bosenheim die evangelische

1) Vgl. *Archiv*, Bd. 25. S. 1. 1871.

Kirche allda auf einfache Anzeige hin öffentlich und ungestört benutzte, namentlich dass dies schon vom Jahre 1702 an geschehen sei, 2) dass der evangelische Kirchenvorstand im November 1872 dem katholischen Geistlichen von Planig die Einsegnung eines katholischen Brautpaares in der Kirche nicht gestattet habe, Gegenbeweis in derselben Art von Rechtswegen; ernenne zur Leitung des Zeugenbeweisverfahrens einen Gerichtsrath als Commissar und halte die Entscheidung über die Kosten bevor.

Das erste *Zeugenverhör* fand am 22. November 1875 statt, indem die Zeugen der klagenden katholischen Kirche zu Planig aussagten, dass die Beerdigung ihrer katholischen Angehörigen auf Anzeige bei dem Bürgermeister oder Schullehrer, der auch Kirchendiener gewesen sei, stets mit Geläute und Predigt und Gebet des katholischen Geistlichen von Planig in der evangelischen Kirche zu Bosenheim ohne Anstand stattgefunden habe, um Benutzung der Kirche habe man Niemanden ersucht, auch wisse man nicht, ob um Erlaubniss zum Gebrauche der Kirche gebeten worden sei, auch habe man nie gehört, dass solches geschehen sei, man wisse nichts davon, dass andere Handlungen, namentlich Taufen von Kindern in der gedachten Kirche statt gehabt hätten, diese seien vielmehr immer im Hause getauft worden.

Von den von der Beklagten geladenen Zeugen wurde ausgesagt, dass allerdings bei der Beerdigung von Katholiken geläutet und die Kirche bei dieser Gelegenheit benutzt worden sei; sie hätten öfters selbst gehört, dass in solchen Fällen die Angehörigen der verstorbenen Katholiken um das Geläute und die Benützung der Kirche »nachgesucht«, um die »Erlaubniss« hierzu bei dem Bürgermeister gebeten und der Gebrauch der Kirche und des Geläutes auch »gestattet« worden sei. Der frühere Pfarrer Weiffenbach von Bosenheim erklärte, dass, als er im Jahre 1847 dorthin als Pfarrer gekommen sei, hätten sein Amtsvorgeher und die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihm mitgetheilt, dass nur wenige Katholiken in Bosenheim seien und bei dem Ableben eines derselben es gestattet werde, nach geschehener Anzeige bei dem evangelischen Geistlichen, in der evangelischen Kirche das Trauergeläute vorzunehmen und nach der Beerdigung in die Kirche gehen zu dürfen, ohne jedoch die Orgel, Kanzel und das Schiff benützen zu dürfen, bei dem einen Todesfalle eines Katholiken in Bosenheim, dessen er sich erinnere, sei der Angehörige des Verstorbenen mit dem evangelischen Schullehrer, welcher die Kirchenschlüssel in Verwahr gehabt habe, in Aufregung zu ihm gekommen, indem jener Angehörige verlangt

habe, dass für den Verstorbenen geläutet werde und der Schullehrer erklärt habe, jener beanspruche diess als ein Recht, während er, der Lehrer, doch nur läuten dürfe, wenn er dazu von seinen Vorgesetzten ermächtigt worden sei; es sei auch damals geläutet worden und glaube der Zeuge, dass er des Friedens halber dem Schullehrer noch zugesprochen habe, läuten zu lassen, doch erinnere er sich dessen nicht mehr ganz genau; ob damals die Kirche von den Katholiken benützt worden, wisse er nicht, doch zweifele er nicht daran; auch fügte Zeuge Weiffenbach noch bei, es sei ihm erzählt worden, einer seiner Amtsvorgänger Namens Schäfer habe mit dem damaligen katholischen Pfarrer von Planig auf sehr freundschaftlichem Fusse gestanden und denselben aufgemuntert, die evangelische Kirche zu Bosenheim in erweiterter Weise, namentlich die Kanzel und den Pfarrstuhl zu benutzen; bei einem Abendessen bei dem Bürgermeister zu Bosenheim habe dieser, als von der Benutzung der Kirche durch die Katholiken gesprochen worden sei, sich dahin geäussert, in jetziger Zeit, in welcher man so weit vorangeschritten sei, müsse man dergleichen Angelegenheiten in humaner Weise behandeln, worauf Zeuge Weiffenbach erklärt habe, er sei wohl mit der Ansicht des Bürgermeisters einverstanden, glaube aber doch, ihn zur Vorsicht mahnen zu sollen, indem aus solchen Gefälligkeiten Observanzen entstünden und daraus später oft Rechte hergeleitet würden. Alle Zeugen der Beklagten sagten aus, dass sie nie wahrgenommen hätten und wüssten, dass ausser den Beerdigungen auch noch andere Casualhandlungen, namentlich Taufen und Trauungen der Katholiken von dem katholischen Geistlichen in der evangelischen Kirche zu Bosenheim vorgenommen worden seien.

Ein *weiteres Beweisverfahren* fand am 27. November 1876 statt. Die zwei Zeugen der Klägerin, beide aus Planig, erklärten, sie seien seit ihrer Kindheit fünfzig Jahre lang bei der Beerdigung von Katholiken in Bosenheim durch den katholischen Pfarrer von Planig zugegen gewesen, es sei hierbei stets ohne Einrede das Geläute und die evangelische Kirche benutzt, aber von einem Nachsuchen um Erlaubniss hierzu sei ihnen niemals Etwas bekannt geworden.

Von den vier *Gegenzeugen* der Beklagten sagte ein in Ruhestand versetzter, sechs und siebzig Jahre alter, früherer Lehrer in Bosenheim aus, er habe die Kirchenschlüssel nie ohne Erlaubniss des Bürgermeisters und evangelischen Pfarrers hergegeben, in einem besonderen Falle seien einmal zum Begräbnisse eines Katholiken die

Kirchenschlüssel von ihm verlangt worden, er habe sie aber verweigert, bis er die Erlaubniss hierzu vom Bürgermeister und evangelischen Pfarrer erhalten habe, bald sei der Polizeidiener zu ihm gekommen und habe ihm erklärt, die Erlaubniss zum Läuten sei ertheilt worden, worauf Zeuge die Schlüssel hergegeben habe, darauf sei geläutet und die Kirche bei der Beerdigung benutzt worden. Ob derjenige, welcher die Schlüssel vom Zeugen verlangte, bei dem Bürgermeister um Erlaubniss nachgesucht habe, sei jenem unbekannt, er müsse es aber annehmen, weil er die Weisung gehabt habe, ohne Erlaubniss des Bürgermeisters und Pfarrers die Schlüssel nicht herzugeben. Ein anderer Zeuge, ein vier und siebzig Jahre alter Ackersmann von Bosenheim erklärte, er habe in den achtzehnhundertzwanziger Jahren im Pfarrhause, in welchem er damals Dienste verrichtet habe, vom evangelischen Pfarrer Schäfer gehört, dieser habe dem katholischen Pfarrer und Decane von Planig wegen dessen Alters und des schlechten Wetters erlaubt, die evangelische Kirche zu Bosenheim bei der Beerdigung einer Frau Gaul zu gebrauchen, etwas später habe ein Mitglied des damaligen evangelischen Kirchenvorstandes, Namens Mann, den Pfarrer Schäfer gefragt, ob der Decan von Planig ohne Erlaubniss in die Kirche gegangen sei, worauf der Pfarrer entgegnet habe, diese Erlaubniss sei von ihm gegeben worden; es sei übrigens, bemerkte Zeuge weiter, allgemeine Ansicht in Bosenheim gewesen, dass die Katholiken die evangelische Kirche nur benutzen dürften, wenn sie die Erlaubniss hierzu erhalten hätten. Der dritte Zeuge bestätigte, was der erste Zeuge, früherer Lehrer in Bosenheim, vom Abfordern der Kirchenschlüssel ausgesagt hatte, indem er diess in der Schule, in welcher er damals sich befunden, mitangehört habe. Der vierte Zeuge, jetzt Lehrer in Gensingen, früher in Bosenheim, wo auch dessen Vater Schullehrer und Glöckner war, bemerkte, zu Taufen und Trauungen sei die dortige evangelische Kirche nicht benutzt worden, wohl aber manchmal bei Begräbnissen, es sei diess auch in einzelnen Fällen nicht geschehen, der Vater des Zeugen habe gewöhnlich die Schlüssel nur dann ausgeliefert, wenn eine schriftliche Erlaubniss von Seiten des evangelischen Pfarrers vorgezeigt worden sei, eines besonderen Vorkommnisses der Art erinnere sich Zeuge nicht mehr, da es schon lange her sei.

Nachdem die *neue Gerichtsverfassung* für das *deutsche Reich* auch im Grossherzogthum Hessen im Jahre 1879 eingeführt worden war, reichte der Rechtsanwalt der katholischen Kirche von Planig bei der *zweiten Civilkammer des Landgerichtes zu Mainz* unter dem

28. October 1880 eine neue Klageschrift ein, in welcher er den bisherigen Gang der Verhandlungen darstellt, ausser den Zeugenaussagen auch noch einen Auszug aus den Kirchenbüchern der Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim vorlegt und zur Einsicht anbot, Beklagte zur Bestellung eines Rechtsanwaltes aufforderte und das Gericht um Bestimmung einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache ersuchte, in welcher darauf angetragen werde, Urkunde zu ertheilen, dass Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht habe, sofort auszusprechen, dass die Katholiken in Bosenheim beziehungsweise die katholische Kirche zu Planig berechtigt seien, die evangelische Kirche zu Bosenheim sammt deren Geläute bei allen Casualfällen, Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen auf einfache Anzeige hin zu benutzen und dass der evangelische Kirchenvorstand die Klägerin in diesem ihrem Rechte dadurch gestört habe, dass er dem katholischen Pfarrer in Planig im November 1872 die Benutzung zur Einsegnung eines Brautpaares verweigerte, der Beklagten jede weitere Störung zu verbieten und sie in die Kosten zu verurtheilen. Im Verhandlungstermine vom 11. December 1880 wurde die Sache auf Antrag der Rechtsanwälte der Parteien auf den 4. Januar und von da auf den 11. Januar 1881 vertagt, während am 7. Januar 1881 Klägerin weitere Einsicht von einem Schreiben des evangelischen Pfarramtes Bosenheim vom 13. Februar 1862 anbieten liess und Beklagte am 11. Januar 1881 beantragte, den von der Klägerin auf 200 M. angegebenen Werth des Streitgegenstandes auf mindestens 2000 M. zu erhöhen, welchem Antrage jedoch durch Zwischenurtheil nicht stattgegeben wurde, den aber Beklagte in der Sitzung vom 21. April 1881 wiederholte. Das am 26. April 1881 verkündete *Urtheil* der II. Civilkammer des Landgerichtes zu Mainz erkannte zu Recht: »Die durch Akt des Gerichtsvollziehers Walter vom 9. März 1875 erhobene *Klage* wird als *unbegründet abgewiesen* und die Klägerin in die Kosten verurtheilt,« indem zu gleicher Zeit von dem Antrage der Beklagten, den Werth des Streitgegenstandes auf den Betrag von 200 M. festzusetzen, Umgang genommen wurde.

Die *Begründung* dieses Urtheiles führte aus: der Antrag der Erhöhung der Werthbestimmung des Streitgegenstandes von 200 M. auf 2000 M. sei für die gegenwärtige Instanz ohne Interesse, da Beklagte schon in ihren Anträgen vom 1. Juni 1875, also zu einer Zeit, in welcher eine Werthfestsetzung nicht erforderlich gewesen sei, den hohen und unbestimmten Werth des Streitgegenstandes betont habe und derselbe in der That auch mehr ideeller Natur sei, der ungewisse Formen umfassend, sich einer greifbaren und stricten

Abschätzung entziehe; nach der früheren Gesetzgebung seien den Parteien zur Austragung des Streites zwei Instanzen offengestanden und dazu noch die Cassations- bezw. die Revisionsinstanz und dürfte es wohl Sache des höheren Gerichtes sein, sich mit dieser Frage bei Prüfung der Zulässigkeit einer etwa eingelegten Revision zu beschäftigen, da in der gegenwärtigen Sachlage für das Gericht kein zwingender Grund bestehe, den Werth des Streitgegenstandes, welchen entstehenden Falles ein höheres Gericht zu normiren berufen sei, zu fixiren, wesshalb von diesem Antrage Umgang zu nehmen sei.

Auch bei der jetzigen Verhandlung sei Beklagte auf die Einrede der Unzulässigkeit der klägerischen Ansprüche und Beweise auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche bereits in dem Urtheile des Grossherzoglichen Bezirksgerichtes Alzey vom 4. October 1875 gewürdigt worden seien, zurückgekommen; die in diesem Urtheile niedergelegten Erwägungen und Rechtsausführungen, von welchen das frühere Obergericht Mainz und der Cassationshof in Darmstadt in ihren Entscheidungen vom 9. December 1865 bei einem Rechtsstreite der katholischen Kirchengemeinde zu Biebelsheim gegen die evangelische Kirchengemeinde allda über ein bestrittenes Simultaneum ausgegangen sei und auf welche das Urtheil des Bezirksgerichtes Alzey Bezug genommen habe, erschienen auch für die heutige Beurtheilung massgebend und habe demnach das Gericht sich lediglich mit der Beweisfrage zu befassen und zu prüfen, ob Klägerin den ihr nachgelassenen Beweis erbracht habe; dies müsse aber verneint werden, die Berechtigung der Klägerin, die evangelische Kirche in Bosenheim sammt dem Geläute bei allen Casualfällen, Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen auf einfache Anzeige hin zu benutzen, sei nicht dargethan. In dem Auszuge aus dem katholischen Kirchenbuche von Pfaffen-Schwabenheim, wohin in früheren Zeiten die wenigen Katholiken Bosenheims eingepfarrt gewesen seien, könne eine solche Berechtigung nicht gefunden werden, indem das besagte Kirchenbuch nur spärlich und in grossen Zwischenräumen erfolgte Taufhandlungen aus den Jahren 1702, 1709, 1710, 1725, 1742, 1771, 1777, 1784, 1791 und 1792 enthalte, die Vornahme von weitern kirchlichen Taufhandlungen seit diesen Jahren, also in einem Zeitraume von über achtzig Jahren vor der Klage sei weder durch Urkunden noch durch Zeugen bewiesen; von einer Berechtigung hieraus, wenn überhaupt eine solche bestanden oder aus dergleichen einseitigen Einträgen für die Zeit, in welcher sie geschehen, einer Zeit zahlreicher Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum und kirch-

liche Berechtigungen hergeleitet werden könnte, was aus Bemerkungen zu den einzelnen Einträgen und dem Erwähnen, dass protestirt und nicht protestirt worden sei, mehr als zweifelhaft erscheine, könne also nicht weiter die Rede sein. Auch der Einsegnung von Brautpaaren und der Vornahme kirchlicher Handlungen bei Hochzeiten in der evangelischen Kirche zu Bosenheim Seitens der Katholiken geschehe in dem Beweisverfahren nirgends Erwähnung.

Was nun diese *Ausführungen* des *Urtheiles* betrifft, so wird die Behauptung, dass nur spärliche und in grossen Zwischenräumen erfolgte Einträge von Taufhandlungen in dem erwähnten Kirchenbuche enthalten seien, dadurch völlig klar gestellt, dass das Urtheil selbst nur wenige Katholiken in Bosenheim kennt, also der Natur der Sache gemäss auch nur spärliche Taufhandlungen und überhaupt Casualfälle bei ihnen vorkommen konnten. Wenn das Urtheil weiter bemerkt, dass in einem Zeitraume von über achtzig Jahren vor der Klage weder durch Urkunden noch durch Zeugen die Vornahme weiterer Taufhandlungen nachgewiesen worden sei; so darf daraus doch nicht geschlossen werden, dass solche überhaupt nicht in der evangelischen Kirche vorgekommen seien, noch weniger aber, dass die Katholiken zu einer derartigen Vornahme keine Berechtigung gehabt hätten. Denn wegen der geringen Anzahl derselben können an sich schon selten Taufen geschehen sein, sodann wurden solche, wie die Zeugen aussagten, im Hause verrichtet, was die Betreffenden, wenn die Taufe in die Wintermonate fiel, rechtlich vom Geistlichen verlangen konnten, auch steht nichts im Wege anzunehmen, dass, wenn auch Taufhandlungen in jener Kirche stattfanden, gerade dieser Umstand bei dem Eintrage in das Kirchenbuch der Pfarrei Planig, in welche die Bosenheimer Katholiken seit 1806 eingepfarrt sind, von dem Geistlichen nicht besonders erwähnt wurde, weil er an sich nicht zu dem Eintrage, welcher nur Namen, Stand und Aufenthalt der Eltern, den Namen des Täuflings und Namen, Stand und Wohnort des Pathen, sowie Zeit und Ort der Geburt und der Taufe zu enthalten hat, verpflichtet ist. Uebrigens konnten die Katholiken von ihrem Rechte, die Taufen in der gedachten Kirche vornehmen zu lassen, Gebrauch machen oder nicht, ohne desshalb ihr Recht aufzugeben oder die Vermuthung zu begründen, dass sie auf ihre Befugnisse verzichtet hätten, da ein solcher Verzicht niemals vermuthet wird, sondern erwiesen werden muss. Dies entspricht denn auch dem Begriffe und Wesen des Simultaneums, wie sie durch die Bestimmungen der Reichsgesetze und namentlich in Art. V, §. XXXI. und XXXII. des westphälischen Friedens aufge-

stellt worden waren [1]), vollkommen, wonach der einmal bezüglich der Simultanverhältnisse begründete Besitzstand als *fortdauernd* angenommen werden soll. Das Urtheil meint weiter, auf dergleichen Einträge als *einseitiger* sei ein Gewicht nicht zu legen. Wenn aber auch diese Aufzeichnungen von der einen Seite herrühren, so gehen die Aussagen der Zeugen der Beklagten, welchen das Gericht einen massgebenden Einfluss auf die Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse einräumt, doch gleichfalls nur von einer Seite aus, sind also ebenmässig einseitig und beweisen demnach gerade soviel oder so wenig, als die Einträge in das Kirchenbuch. Ja diese sind in ihren Angaben ungleich vollständiger und bestimmter, als die vereinzelte Fälle umfassenden Aussagen der Zeugen der Beklagten, jene Aufzeichnungen gingen von denjenigen aus, welche die betreffenden Casualhandlungen selbst vorgenommen hatten und doch wohl ebenso gut wussten, um was es sich handelte und ebenso gut die rechtlichen Verhältnisse kannten und bezüglich ihrer Angaben denselben Glauben verdienen, als die Aussagen des frühern evangelischen Geistlichen, Bürgermeisters und Schullehrers. Die gedachten Einträge erheben vielmehr einen grösseren Anspruch auf Glaubwürdigkeit, weil sie von einer amtlichen Person in amtlicher Eigenschaft in der vorgeschriebenen Weise und in einem nicht blos für die kirchlichen, sondern auch für die bürgerlichen Verhältnisse der Betreffenden öffentlichen und amtlich beweisenden Charakter an sich tragenden Schriftstücke, das wieder in einem öffentlichen Archive aufbewahrt wird, niedergelegt sind. Thatsachen aber, welche in der Zeit weit zurückgehen, sollen insbesondere auch durch alte Aufzeichnungen (per antiquos libros), namentlich wenn sie in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden, bewiesen werden [2]). Wenn das Urtheil auf die

1) Art. XXXI: Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli et Subditi . . . qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium anno 1624 quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, *retineant id etiam in posterum* una cum annexis . . . nec minus *maneant* in possessione omnium dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum *templorum* . . . *Et haec omnia semper* et *ubique observentur*, donec de Religione Christiana . . . aliter erit conventum, *ne quisquam a quocumque ulla ratione aut via turbetur.* Art. XXXII: Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Aug. Confessionis statuum ubi dicto anno 1624 *usum et exercitium* Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

2) c. 13. X. 2, 19. de prob. und die Glosse hierzu ad: per antiquos libros, creditur instrumento producto ex archivio publico, etiam si subscriptionem non habeat. *Dalloz:* Dictionnaire général de jurispr. m. preuve littérale, Nr. 36: L'énonciation d'un droit dans un acte ancien n'a de force qu'autant qu'elle est

Zeit, in welcher jene Einträge geschahen, als auf eine Zeit zahlreicher Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum und kirchliche Berechtigungen hinweist und damit wohl die bezeichneten Angaben als aus einseitigem Parteiinteresse hervorgegangen hinstellen und dadurch vielleicht ganz entkräften oder doch abschwächen möchte, so waren doch in den Zeiten von 1700 bis 1792 Streitigkeiten der berührten Art kaum zahlreicher, als sie noch heute zu Tage sind, was durch den gegenwärtigen Rechtsstreit und durch nicht wenige andere der gleichen Beschaffenheit, völlig abgesehen von den fast beständigen, auf dem Verwaltungswege sich bewegenden Streitigkeiten über Simultanangelegenheiten, hinlänglich dargethan wird, ein Beweis, dass die Betheiligung und das Interesse an diesen Dingen auf der einen wie auf der andern Seite noch ebenso lebhaft fortdauert, als es früher der Fall war. Eben desshalb muss doch angenommen werden, dass, da die Katholiken nach den erwähnten Aufzeichnungen die evangelische Kirche zu Bosenheim zu den angegebenen Handlungen benutzten und jetzt noch an dieser Benutzung dasselbe Interesse haben, wie früher, sie doch nicht, wenn ihnen nach den berührten Einträgen diese Benutzung als ein Recht zukam, später dieses Recht ohne Weiteres in eine blose Duldung und reine Gefälligkeit von Seiten der Evangelischen, wie deren Zeugen behaupten, sich hätten verwandeln lassen. Mit der Frage aber, auf welche es hier wesentlich ankommt, ob nämlich nach jenen Aufzeichnungen ein den Katholiken zustehendes *Benutzungsrecht* zuerkannt werden müsse, was, wie gezeigt werden wird, zu bejahen ist, beschäftigte sich das Landgericht nicht, sondern legte einfach den Einträgen auf Grund seiner angeführten Erwägungen kein Gewicht bei. Wenn aber aus diesen Aufzeichnungen sich eine Berechtigung für die Katholiken ergibt, so stehen diese und die Aussagen der klägerischen Zeugen, welche behaupten, dass auf blose Anzeige hin die Beerdigungen geschehen seien und eine Erlaubniss hierzu nicht eingeholt worden sei, man auch nicht wisse und nicht davon gehört habe, dass man um eine solche nachgesucht habe, den Aussagen der Zeugen der Beklagten, welche die Einholung einer Erlaubniss behaupteten, entgegen, umfasst demnach der von der Klägerin erbrachte Beweis die frühere und die neuere Zeit, während der Beweis der Beklagten sich nur auf die letztere beschränkt und mit den klägerischen Angaben da-

---

sontenue par une longue possession. Toullier (Droit civil Nr. 166) pense que les juges peuvent, sans qu'il y ait possession, prendre comme probantes, à l'égard des tiers, les énonciations relatives, non à une convention, mais à un simple fait, comme une naissance, un décés remontant à une époque reculée.

durch in einen unerklärlichen und nicht anzunehmenden Widerspruch tritt, dass er in keiner Weise darthut, aus welchem Grunde die Klägerin das ihr seit unvordenklicher Zeit zustehende und urkundlich ausgeübte Recht aufgegeben und statt einer *Anzeige Erlaubniss* nachgesucht haben solle. Der Einsegnung von Brautpaaren und der Vornahme kirchlicher Handlungen bei Hochzeiten in der evangelischen Kirche zu Bosenheim Seitens der Katholiken geschieht allerdings in den Zeugenaussagen und den genannten Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern von Pfaffen-Schwabenheim nirgends Erwähnung. Allein wenn Taufen und Beerdigungen in jener Kirche stattfanden, so ist es doch seltsam, dass eine andere Casualhandlung, welche nicht wichtiger ist, als die erwähnten, in derselben nicht hätte vorgenommen werden können. Denn der Umstand, dass Taufen und Beerdigungen in der gedachten Kirche vorkamen, spricht doch für die Vermuthung, dass dies auch bei Trauungen, einer andern Casualhandlung geschehen konnte. Dass eine solche in jener Kirche nicht statt hatte, kann verschiedene Ursachen haben, namentlich wird es grossentheils dessbalb nicht geschehen sein, weil vor der Einsegnung das katholische Brautpaar die Sacramente der Busse und des Altares empfängt, welche ihnen in der evangelischen Kirche zu Bosenheim nicht gespendet werden konnten oder dass, wenn ein Theil der Brautleute aus einem andern Orte stammte, was wegen der geringen Zahl der Katholiken in Bosenheim die Regel gewesen sein mag, die Trauung an jenem Orte vorgenommen wurde. In der später zu erörternden Bemerkung des Pfarrers Klein im Kirchenbuche von Planig wird aber unter den Casualien, welche in der Kirche zu Bosenheim vorgenommen werden könnten, neben Taufe und Beerdigung ausdrücklich die Eheeinsegnung aufgezählt und in dem Schreiben des evangelischen Pfarrers Engelbach zu Bosenheim werden überhaupt die Casualhandlungen als Gegenstand der Vornahme in der evangelischen Kirche bezeichnet. Unter dem allgemeinen Ausdrucke »Casualhandlungen« werden aber ausser den Taufen und Beerdigungen gerade auch die Eheeinsegnungen verstanden, es müsste denn deren Ausschluss besonders dargethan sein. Jedenfalls konnte, wenn man die Abhaltung von Copulationen in jener Kirche nicht als begründet hätte ansehen wollen, nur diese Befugniss den Katholiken absprechen werden.

Das Urtheil des Landgerichtes bemerkt ferner, dass die Benutzung der erwähnten Kirche bei Begräbnissen als *Thatsache* zwar durch eine Reihe von Zeugen dargethan sei, keineswegs dagegen die *Berechtigung* hierzu, vielmehr sprächen sich fast alle Zeugen darüber aus, dass dies erst nach einer Anfrage bei dem evangelischen Pfarrer,

dem Bürgermeister oder dem evangelischen Lehrer, welcher die Kirchenschlüssel in Verwahr gehabt hätte, geschehen sei; wenn auch einige Zeugen von Planig, welche bei den Begräbnissen nicht direct betheiligt gewesen wären, in mehr oder minder unbestrittener Weise sich dahin ausliessen, dass ihnen von einer Anfrage oder Einsprache gegen die vorzunehmenden kirchlichen Handlungen nichts bekannt geworden, so würden doch diese Aussagen durch die Angaben einer Reihe von andern Zeugen näher illustrirt und aufgeklärt, dass auch in diesen Fällen eine vorherige Anzeige erfolgte und erschienen gegenüber den positiven Angaben der klägerischen Zeugen Ellfeld und Kraft und den übereinstimmenden Aussagen der von der Verklagten vorgeführten Zeugen, welche ein stets vorausgegangenes Nachsuchen und Einholen der Erlaubniss Seitens der Katholiken und ihrer Pfarrer zur Benutzung des Geläutes und der Kirche bei Begräbnissen ihrer Confessionsverwandten und selbst Fälle von Verweigerungen auf das Unzweideutigste und Einhelligste constatirten, ohne alles Gewicht und in keiner Weise danach angethan, die behauptete Berechtigung darzuthun.

Vorerst ist bezüglich dieser Erwägungen zu bemerken, dass, wenn das Gericht den Ausdruck »*Anfrage*« gleichbedeutend mit Einholung einer *Erlaubniss* nimmt, doch offenbar von vornherein in jenes Wort ein Sinn hineingetragen wird, welchen es an sich nicht hat. Denn wenn im vorliegenden Falle gesagt wird, es sei angefragt worden, so kann dies geschehen sein, um zu erfahren, ob man die Kirche benutzen *dürfe* oder ob man sie benutzen *könne.* Im ersten Falle wäre die Anfrage soviel als Nachsuchen um Erlaubniss. Soll nun dieser Ausdruck im Sinne von Einholen einer Erlaubniss gebraucht worden sein, so muss dies entweder durch die Zeugenaussage bestimmt erklärt sein oder sich aus dem Zusammenhange der Aussagen mit Nothwendigkeit ergeben. Der klägerische Zeuge Kumpa erklärte, er habe bei dem Bürgermeister *angefragt,* wie es mit dem Geläute gehalten werden solle. Allein dass Zeuge dies »Anfragen« nicht im Sinne von Einholen einer Erlaubniss verstanden habe und verstanden wissen wolle, geht unzweideutig daraus hervor, dass er selbst erklärt, er habe bei der fraglichen Gelegenheit »Niemanden *ersucht*,« auch wisse er nicht und habe nie davon gehört, dass »die *Erlaubniss* um Benutzung der Kirche *nachgesucht* worden sei.« Der Ausdruck »Anfrage« ist daher entgegen der Auffassung des Gerichtes hier unzweifelhaft in der zweiten, oben angegebenen Bedeutung zu nehmen, nämlich im Sinne von »Anzeige« zu dem Zwecke, um zu erfahren, ob die Kirche zur Vornahme einer

Beerdigung benutzt werden könne, weil ja möglicherweise ein Hinderniss bezüglich der bestimmten Zeit vorgelegen haben konnte, indem die Abhaltung einer kirchlichen Handlung Seitens der Protestanten schon angeordnet worden war oder Arbeiten in der Kirche vorgenommen wurden u. s. w. Hiermit stimmt vollkommen das Schreiben des evangelischen Pfarrers von Bosenheim überein, worin es heisst: »es ist seither immer die Anfrage hierorts geschehen, *ob unsere Kirche zur Disposition stehe* und *damit die Kirche aufgeschlossen werde.*« Diese »Anfrage« ist also ganz gleichbedeutend mit der »vorherigen Anzeige« welche, wie katholischerseits stets zugegeben wurde, immer geschehen sei und auch ferner geschehen solle.

Die beiden klägerischen Zeugen Ingebrand und Gaul von Planig, welche seit mehr als fünfzig Jahren den Beerdigungen der Katholipen in Bosenheim beiwohnten, sprechen gar nicht einmal von einer »Anfrage,« wie das landgerichtliche Urtheil sagt, sondern der erste der erwähnten Zeugen gibt an, dass ihm nicht bekannt sei, dass ein »Ersuchen« stattgefunden habe und der zweite Zeuge, dass er nie wahrgenommen, dass bei diesen Gelegenheiten um »Erlaubniss« nachgesucht worden sei, die Kirche in der besagten Weise zu benutzen. Wenn das Urtheil weiter bemerkt, dass die »positiven Angaben der klägerischen Zeugen Ellfeld und Kraft« mit den »übereinstimmenden Aussagen der von der Verklagten vorgeführten Zeugen ein stets vorausgegangenes Nachsuchen und Einholung von Erlaubniss Seitens der Katholiken . . . auf das Unzweideutigste und Einhelligste constatiren, so sagt Zeuge Ellfeld weder direct noch indirect auch nur ein Wort von einem »vorausgegangenen Nachsuchen und Einholung einer Erlaubniss,« sondern gibt einfach an, dass bei Beerdigung seiner Mutter geläutet und nach der Beerdigung in die Kirche gegangen, eine Predigt dort gehalten und bei andern Beerdigungen von Katholiken geläutet worden sei, er habe sich von Lehrer Rodenbach die Schlüssel zur Kirche geben lassen, der sie ihm auch ohne Anstand behändigt habe, eine Aussage, welche offenbar eher darauf hinweist, dass Zeuge nicht um Erlaubniss nachsuchte, welche er nicht vom Lehrer, der sie nicht ertheilen konnte, begehrt hätte, sondern dass Zeuge gerade desswegen sogleich zum Lehrer ging, weil er annahm, einer Erlaubniss nicht zu bedürfen. Wenn Zeuge Kraft aussagt, beim Tode seiner Schwägerin, sowie seines Schwiegervaters habe er bei dem Bürgermeister *Anzeige* gemacht und darauf bei dem Lehrer das Geläute bestellt, was ohne Anstand stattgefunden habe und wenn er weiter bemerkt, es sei ihm nicht bekannt, »dass jemals Jemand darum angegangen worden sei,

die Erlaubniss zur Kirchenbenutzung zu ertheilen,« so folgt daraus nothwendig, dass er selbst bei den zwei von ihm erwähnten Beerdigungsfällen keine Erlaubniss einholte, offenbar doch nur aus dem Grunde, weil er ein solches Nachsuchen nicht für erforderlich hielt und es ihm auch nicht von evangelischer Seite abverlangt, sondern auf seine einfache *Anzeige* hin die begehrte Beerdigung vollzogen wurde. Da nun Zeuge Kraft offenbar *positives* Zeugniss ablegte, dass er *nicht* um *Erlaubniss* gebeten habe und Zeuge Kumpa ausdrücklich erklärt, dass er wegen Beerdigung seiner Frau bei dem Bürgermeister gefragt habe, wie es mit dem Geläute gehalten werde und dieser ihm entgegnet habe, dies habe keinen Anstand und geschehe ja immer und ihn zum Lehrer geschickt habe, welcher sich gleichfalls sofort ohne Anstand bereit erklärt habe und da Zeuge Kumpa auch dazu bemerkte: »um Benutzung der Kirche habe ich damals Niemanden *ersucht*, wir fanden die Kirche, als wir vom Friedhofe zurückkehrten, offen;« so sprechen *zwei Zeugen positiv* und *direct* und Zeuge Ellfeld indirect sich dafür aus, dass die fragliche Erlaubniss nicht eingeholt wurde und stimmen demnach mit den Zeugen der Beklagten, welche ein Nachsuchen positiv behaupten, nicht blos nicht überein, sondern sprechen vielmehr das Gegentheil von Dem aus, was die letztern Zeugen angeben.

Das Urtheil des Landgerichtes spricht von Fällen von *Verweigerungen*, welche vorgekommen seien. Zeuge Boller sagt allerdings, seine Grossmutter habe ihm erzählt, in der churpfälzischen Regierungszeit habe der katholische Pfarrer von Pfaffen-Schwabenheim, wohin damals die Katholiken von Bosenheim eingepfarrt gewesen seien, den Eingang in die evangelische Kirche zu Bosenheim gewaltsam erzwingen wollen, sei aber von den evangelischen Einwohnern mit Gewalt daran verhindert worden. Allein schon an sich hat doch eine solche Angabe von *Hörensagen* kein Gewicht, ausserdem geht aus derselben nicht hervor, auf welcher Seite Recht oder Unrecht war, jener katholische Pfarrer konnte mit Unrecht den Eintritt in die Kirche verlangt haben, indem zur nämlichen Zeit von evangelischer Seite eine kirchliche Handlung vorgenommen werden sollte oder eine Anzeige nicht gemacht oder der Kirchenschlüssel nicht konnte gefordert worden sein u. s. w., was Alles, wie katholischerseits zugestanden wird, berücksichtigt werden muss. Zeuge Ellfeld erklärte, bei der Beerdigung eines gewissen Berg sei, wie ihm Bäcker Corell gesagt habe, das Geläute verweigert worden, allein abgesehen davon, dass auch diese Angabe auf blosem *Hörensagen* beruht, stellen die Aussage des gedachten Zeugen, sowie die

der Beklagten, den fraglichen Fall unklar und unrichtig dar, indem bei demselben dem katholischen Pfarrer vom Kirchenvorstande die Ausstellung eines Reverses, dass die Beerdigung auf Ersuchen geschehen sei, abverlangt, von jenem aber diese Ausstellung verweigert und desshalb von ihm die Beerdigung nicht vorgenommen wurde. Durch Verhandlungen wurde damals die Sache geregelt, wie noch gezeigt werden wird, und darauf hin wurden wieder mehrere Begräbnisse in der bisherigen Weise abgehalten. Da man evangelischerseits von der Ausstellung des Reverses in der begehrten Weise, wie später nachgewiesen werden wird, Umgang nahm, so kann hier von einer *Verweigerung* nicht die Rede sein.

Auf die Zeugenaussagen der Verklagten legt das Urtheil entscheidendes Gewicht; namentlich hebt es die Angaben des hochbetagten Zeugen Boller (er war 87 Jahre alt), der zweiundvierzig Jahre Gemeinderathsmitglied war und drei katholische Pfarrer in Planig erlebte,« hervor. Allerdings erklärt dieser Zeuge, dass er in *dieser letzteren* Zeit öfters dabei gewesen sei, dass Katholiken zu dem Bürgermeister gekommen seien und bei diesem darum nachsuchten, dass bei der Beerdigung eines Katholiken in der evangelischen Kirche geläutet werden dürfe, was denn auch immerhin gestattet worden sei. Diese Angaben stehen aber mit den Aussagen der Zeugen Kraft und Kumpa in geradem Widerspruche und Zeuge Ellfeld unterstützt jene Angaben gleichfalls nicht, diese Zeugen machten aber *selbst persönlich* ihre Erklärung bei dem Bürgermeister und müssen also doch eher *wissen*, was sie dort sagten, als Zeuge Boller, welcher diese Erklärungen nur *gehört* haben will. Uebrigens kann der letztere sehr wohl die Anfrage jener Zeugen, ob geläutet werden *dürfe*, welche sie nach ihrer bestimmten Erklärung nicht im Sinne der Einholung einer Erlaubniss, sondern zu dem Zwecke machten, ob *nichts* im *Wege stände*, die evangelische Kirche zur Vornahme des Geläutes und der Beerdigungsfeier zu benutzen, so aufgefasst haben, als ob jene Zeugen um eine Erlaubniss, eine Gestattung nachgesucht hätten. Da übrigens stets und auch »in dieser letztern Zeit,« auf welche sich die Aussagen des Zeugen Boller beziehen, wegen der wenigen katholischen Einwohner Bosenheims auch nur wenige Beerdigungen stattgefunden haben können, so müssen jene Angaben Boller's sich so ziemlich auf jene Fälle beschränken, von denen die klägerischen Zeugen sprechen. Hätten übrigens diese Zeugen um Erlaubniss nachgesucht, so fragte es sich vor Allem noch, ob sie dies im Auftrage des katholischen Kirchenvorstandes oder des Pfarrers als Vorsitzenden desselben thaten. War dies nicht der Fall

und machten jene Zeugen eine solche Erklärung vor dem evangelischen Pfarrer oder Bürgermeister blos in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, so konnte dadurch das Recht der Katholiken überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Wenn Boller noch bemerkt: »Ich habe drei katholische Pfarrer in Planig erlebt, von keinem wurden jedoch die Ansprüche bezüglich der Kirchenbenutzung in Bosenheim erhoben, wie es von dem derzeitigen Pfarrer geschieht,« so gibt Zeuge nicht an, woher er wisse, dass die beiden früheren katholischen Pfarrer zu Bosenheim die Ansprüche nicht erhoben hätten, wenn ihnen die Benutzung der evangelischen Kirche verweigert worden wäre, wie es dem derzeitigen Pfarrer geschah. Dass Pfarrer Klein, der erste Pfarrer von Planig, dessen sich Zeuge Boller erinnert, gewiss bei einer derartigen Weigerung dieselben Ansprüche erhoben hätte, wie der jetzige Pfarrer, geht aus einer später zu besprechenden Kundgebung des Pfarrers Klein hervor. Uebrigens ereigneten sich die Fälle »dieser letzteren Zeit,« von welchen Zeuge Boller und die genannten Zeugen der Klägerin sprechen, wenn nicht alle, so doch bei Weitem die meisten unter dem »derzeitigen Pfarrer« von Planig, welcher zur Zeit des Zeugenverhöres schon mehr als siebenundzwanzig Jahre sich dort befand und ebensowenig grössere Ansprüche erhob als seine Vorgänger, weil er, wie diese, »in jenen Fällen« keinen Widerspruch und Verweigerung zu erfahren hatte.

Die Aussage des Zeugen Weiffenbach, früheren Pfarrers zu Bosenheim, auf welche das Urtheil Bezug nimmt, geht dahin, dass bei dem Antritte seines Amtes sein Vorgänger und der Kirchenvorstand ihm mitgetheilt habe, es seien nur wenige Katholiken in Bosenheim und »bei dem Ableben eines solchen werde *nach geschehener Anzeige* bei dem evangelischen Geistlichen gestattet, in der evangelischen Kirche das Trauergeläute vorzunehmen und nach der Beerdigung in dieselbe zu gehen, ohne jedoch Orgel, Kanzel und Schiff benutzen zu dürfen.« Diese Erklärung beweist nicht gegen die klägerische Behauptung, indem sie sowohl in dem Sinne der letztern als auch im Sinne der Annahme der Verklagten aufgefasst werden kann. Zeuge bemerkt weiter, er erinnere sich während seiner Anwesenheit in Bosenheim nur einer Beerdigung eines Katholiken, damals sei Schullehrer von der Au, welcher die Kirchenschlüssel in Verwahr gehabt hätte, mit einem gewissen Schmitt in seine Wohnung gekommen, beide ziemlich aufgeregt und im Streite mit einander, indem letzterer verlangt habe, dass für den Verstorbenen geläutet werde und von der Au dem Zeugen erklärt habe, dass Schmitt dies als ein Recht beanspruche, da er als Lehrer doch

nur läuten dürfe, wenn er von seinem Vorgesetzten dazu ermächtigt worden sei; es sei bei dieser Gelegenheit geläutet und die Kirche zur Leichenfeier benutzt worden, Zeuge glaube, erinnere sich aber dessen nicht mehr bestimmt, dass er dem Lehrer Friedens halber zugesprochen habe, läuten zu lassen. Aus dieser Aussage geht aber hervor, dass Schmitt die Ueberzeugung hatte, das Geläute wegen eines den Katholiken zustehenden Rechtes begehren zu können und dass dieser Ueberzeugung nicht widersprochen wurde, was um so auffallender erscheint, als Pfarrer Weiffenbach weiter aussagt, dass er dem Bürgermeister, welcher einer humanen Behandlung solcher Angelegenheiten in jetziger fortgeschrittenen Zeit das Wort geredet, bemerkt habe, man müsse Vorsicht anwenden, da aus diesen Gefälligkeiten leicht Rechte abgeleitet werden könnten. So viel steht jedenfalls fest, dass nach der besprochenen Angabe des Zeugen Weiffenbach weder gegen den diesem mitgetheilten Rechtsanspruch des Schmitt ein förmlicher Widerspruch erhoben noch eine eigentliche Erlaubniss ertheilt wurde; die Ermächtigung, von welcher Lehrer von der Au sprach, bezog sich nicht auf die Einholung einer Erlaubniss von Seiten der Katholiken für das Geläute, sondern, wie der Lehrer selbst bemerkt, auf eine ihm von seinem Vorgesetzten zugehende Weisung zur Besorgung des Geläutes, weil dieses ohne solche vom Lehrer überhaupt nicht besorgt werden konnte, da er aus sich über dasselbe nicht zu verfügen, es nicht zu erlauben und auch nicht zu verweigern befugt war, sondern die Weisung seines Vorgesetzten zu vollziehen hatte, welcher diese dem Lehrer ertheilen musste, wenn ein rechtlicher Anspruch auf das Geläute bestand. Die Angaben des Lehrers von der Au beziehen sich eben auf die ihm zu ertheilende Ermächtigung zur Vornahme des Geläutes und berühren insofern die in Frage stehende Angelegenheit gar nicht, sie stehen bezüglich des vom Zeugen Weiffenbach erwähnten Falles zum Theile im Widerspruche mit des letztern Aussage, enthalten aber nichts vom Nachsuchen einer Erlaubniss von Seiten der Katholiken bei dem evangelischen Pfarrer oder Bürgermeister.

Wenn Zeuge von der Au angibt, er habe Pfarrer E[illegible]bach
von Bosenheim bemerkt, Pfarrer Hirter von Planig best[illegible]
Kanzel und jener ihm entgegnete, hierzu sei Ermä[illegible]
evangelischen Kirchenvorstande gegeben worden, so g[illegible]
Ansprüche der Katholiken nach deren Zeugenaussage[illegible]
die Kanzel von ihnen benutzt werd[illegible] mit d[illegible]
Zeugen Weiffenbach, dass nämlic[illegible] zur
die Kanzel ausgeschlossen sei, üb[illegible]nn

bezeichneten Falle die Kanzel bestiegen wurde, so mag dies in Folge einer besondern Gestattung geschehen sein. Die Aussagen der Zeugen Schuckmann und Mayer II. liefern nicht den Beweis, dass bei der von ihnen angegebenen Veranlassung Erlaubniss eingeholt worden sei. Denn die Angabe des Schuckmann, Pfarrer Hirter habe dessen Sohne den Auftrag gegeben, bei Pfarrer Engelbach anzufragen, ob er auch die Kirche benützen dürfe, kann ebenso gut in dem von der Klägerin behaupteten Sinne einer vorherigen Anzeige, um zu erfahren, ob der Benutzung des Geläutes und der Kirche nichts im Wege stehe, aufgefasst werden und dies um so mehr, als Pfarrer Hirter, der Vorsitzende des klägerischen Kirchenvorstandes gerade der Behauptung der Beklagten, die Benutzung der Kirche hänge von ihrem Belieben ab, widerspricht. Aus demselben Grunde ist die Angabe des Zeugen Mayer, Pfarrer Hirter habe bei der nämlichen Gelegenheit gesagt, sie gingen in die Kirche, wenn sie die Erlaubniss hierzu hätten, entweder eine irrige Wiedergabe oder sie soll gleichbedeutend mit »Anfrage« oder »Anzeige« sein; übrigens legt Mayer kein directes Zeugniss ab, sondern gibt nur an, von Schuckmann *gehört* zu haben, dass die Erlaubniss gegeben worden sei. Wenn der pensionirte Lehrer Kraft aussagt, dass er bei einem Ersuchen um das Geläute bei dem Begräbnisse eines Katholiken zuerst die ihm vom Pfarrer und Bürgermeister zu ertheilende Erlaubniss begehrt und als ihm mitgetheilt worden, dass dieselbe gegeben worden sei, geläutet und die Kirche geöffnet habe, so bezieht sich die Einholung der Erlaubniss für den Lehrer, wie bereits bemerkt wurde, lediglich darauf, dass der Lehrer überhaupt nur nach Ermächtigung von Seiten seiner Vorgesetzten sogar bei einem Brande, wie Lehrer Kraft selbst erklärt, läuten durfte und berührt also gar nicht die Frage, ob für das Geläute bei Begräbnissen von Katholiken bei dem evangelischen Pfarrer oder Bürgermeister die Erlaubniss nachgesucht wurde oder nicht. Und wenn Lehrer Kraft angibt, der Polizeidiener sei zu ihm gekommen und habe ihm erklärt, dass die Erlaubniss zum Läuten gegeben sei, so ist es ungewiss, ob sich dies auf die dem Lehrer nothwendige Erlaubniss von Seiten seiner Vorgesetzten oder auf die den Katholiken ertheilte Erlaubniss bezieht.
ll der letztere Fall angenommen werden, so beruht diese Aussage
Lehrers Kraft auf blosem Hörensagen und hat also nach jeder
hin eine Beweiskraft nicht, umso mehr als Zeuge seine Aus-
...mmt macht, indem er beifügt: »soviel ich mich erinnere.«
stehen die Angaben des Lehrers Kraft und des Peter
als Schulknabe dasselbe gehört zu haben erklärt,

was Lehrer Kraft aussagte, mit den Angaben des Zeugen der Klägerin Johann Kraft und des Lehrers von der Au in offenem Widerspruche. Denn die erstern Zeugen behaupten, der erwähnte Fall habe sich ereignet in der Zeit, als *Kraft* Lehrer in Bosenheim war und es sei der erwähnte Zeuge Johann Kraft zum Lehrer *Kraft* gegangen, während doch Johann Kraft sagt, er habe sich bei Beerdigung seines Schwiegervaters Johann Schmitt im Jahre 1852 oder 1853 zu Lehrer *von der Au* begeben und letzterer erklärte, er sei seit 1846 in der Schule zu Bosenheim angestellt und habe *von da* an auch die *Schlüssel* zur evangelischen Kirche in Verwahre gehabt, was nach der Aussage des von der Au auch noch im Jahre 1848, 1860, 1861, und 1868 also gewiss auch 1852 oder 1853 der Fall war. Dass es sich aber bei beiden Aussagen um den nämlichen Vorgang handelte, geht daraus hervor, dass Lehrer Kraft sagt, es sei ein katholischer Einwohner Namens Kraft, welcher der Zeuge Johann Kraft ist, zu ihm gekommen und Zeuge Peter Machemer gleichfalls angibt, Johann Kraft sei wegen der Beerdigung seines Schwiegervaters Schmitt zu Lehrer *Kraft* in die Schule gekommen und habe das Geläute begehrt. Hieraus erhellt, dass die Angaben des Lehrers Kraft und des Peter Machemer unrichtig sein müssen. Auch Zeuge Philipp Machemer erzählt, in den achtzehnhundertzwanziger Jahre habe bei einer Beerdigung der damalige Pfarrer Schäfer bei Gelegenheit der Beerdigung eines Katholiken auf Vorhalt von Seiten eines Mitgliedes des evangelischen Kirchenvorstandes erklärt, er habe die Erlaubniss ertheilt, weil der Decan, der damalige Pfarrer von Planig ein alter Mann und das Wetter schlecht gewesen sei. Allein auch diese Aussage gibt nur an, was der Zeuge vom Pfarrer *gehört*, nicht aber dass er selbst gehört habe, dass um Erlaubniss nachgesucht und dieselbe vom Pfarrer ertheilt worden sei. Lehrer Rodenbach, welcher wie sein Vater Lehrer in Bosenheim war, erklärt nur, dass sein Vater die Schlüssel zur Kirche gewöhnlich nur auf schriftliche Erlaubniss des protestantischen Pfarrers ausgeliefert habe, die Kirche sei bei Begräbnissen von Katholiken benutzt worden, es seien aber auch Fälle vorgekommen, in welchen dieses nicht geschehen sei — eine Aussage, welche, weil sie sich auf eine nicht hierher gehörende, dem Lehrer vom evangelischen Pfarrer zu ertheilende Erlaubniss bezieht und hinsichtlich der Nichtbenutzung der Kirche weder angibt, ob dies in Folge einer Verweigerung noch aus welcher Ursache und bei welcher Veranlassung sonst es geschehen sei, keine Bedeutung haben kann.

Es kann daher wohl nicht mit dem Urtheile der ersten Instanz

angenommen werden, dass die Zeugen Pfarrer Weiffenbach, von der Au, Schnckmann, Mayer, Lehrer Kraft und Rodenbach, Philipp und Peter Machemer »des ausdrücklichen Nachsuchens« erwähnt hätten, vielmehr sagen die Angaben der erwähnten Zeugen entweder über die vorliegende Frage Nichts oder nur Unbestimmtes und Indirectes aus. Die einzigen Zeugen Boller und Eckweiler erklären bestimmt und ausdrücklich, ersterer, dass in seiner Gegenwart und letzterer, dass bei ihm selbst um Erlaubniss zur Benutzung der fraglichen Kirche nachgesucht worden sei. Allein diesen Aussagen stehen die ebenso bestimmten und ausdrücklichen Erklärungen der klägerischen Zeugen Kumpa und Kraft, dass eine solche Erlaubniss nicht begehrt wurde, entgegen, was um so bedeutungsvoller ist, als diese Zeugen *selbst* bei den betreffenden Beerdigungen die nothwendigen Schritte thaten, also doch am Besten wissen mussten, was sie verlangen konnten und wirklich verlangten. Zeuge Ellfeld unterstützt eher diese Angaben und die Zeugen Ingebrand und Gaul, welche bei den Beerdigungen zugegen waren, legen negatives Zeugniss dahin ab, dass gegen die Vornahme derselben keine Einsprache erhoben und auch nicht von ihnen gehört worden sei, dass man um Erlaubniss gebeten habe.

Das Urtheil des Landgerichtes führt endlich aus: »auch aus dem Schreiben des evangelischen Pfarramtes Bosenheim an die katholische Pfarrei Planig vom 13. Februar 1862, wohl eine Erwiderung auf die ihm mitgetheilte Ansicht in der Zuschrift des bischöflichen Ordinariates zu Mainz an den Pfarrer Hirter zu Planig vom 14. März 1861, lasse sich eine solche Berechtigung nicht folgern, indem in dem ersten Schreiben gerade auf das bestehende Herkommen, die vorhergängige Anfrage Bezug genommen und sich gegen ein über den bisherigen Usus hinausgehendes Recht förmlich verwahrt werde.«

Da der Inhalt des erwähnten Schreibens des evangelischen Pfarramtes noch näherer Erörterung unterliegen wird, so kann jetzt nur darauf hingewiesen werden, dass das Urtheil des Landgerichtes von vornherein und ohne Weiteres den Ausdruck »vorhergängige Anfrage« gleichbedeutend nimmt mit dem Nachsuchen um Erlaubniss, während doch eine Anfrage ebenso gut geschehen konnte, um zu erfahren, ob die Kirche benutzt werden *dürfe*, wie Beklagte behauptet, als auch, ob sie benutzt werden *könne*, kein berechtigtes Hinderniss im Wege stehe, wie Klägerin angibt.

Gegen das die Klage abweisende Urtheil des Landgerichtes Mainz legte die katholische Kirche zu Planig durch ihren Rechts-

anwalt am 30. Juni 1881 *Berufung* an das *Oberlandesgericht* zu *Darmstadt* ein. Die *Verhandlung* der Sache fand am 13. October 1881 statt, und die *Urtheilverkündigung* am 22. October 1881, durch welche die »gegen das Urtheil der zweiten Civilkammer des Landgerichtes für die Provinz Rheinhessen vom 9. März laufenden Jahres eingelegte *Berufung* als *unbegründet verwerfen* und Berufungsklägerin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt« wurde.

Dieses Urtheil bemerkt zur *Rechtfertigung* seines Ausspruches: »dass die Lehre von dem Erwerbe discontinuirlicher Servituten durch Ersitzung und ohne Vertrag auf das Verhältniss der Simultaneität des Rechtes an Kirchen Seitens der beiden paritätischen christlichen Confessionen nicht anwendbar ist, war schon im ältern deutschen Kirchenrechte unbestritten und auch in Rheinhessen ist daran durch die französische Kirchengesetzgebung nichts geändert. Zudem besagt Art. 691 C. c.[1]) in seinem zweiten Absatze, dass jene Lehre nicht rückwirkend auf Rechte anwendbar sei, die vor Einführung des Code civil erworben worden sind. Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass der Erwerb durch unvordenklichen Besitz (prescription immémoriale) bei Verhältnissen des öffentlichen Rechtes nicht ausgeschlossen ist. Mit diesen Sätzen fällt die ursprüngliche präjudicielle Anschlussberufung als unbegründet hinweg und musste verworfen werden.«

»Anlangend die Hauptberufung, so kommt es bei deren Würdigung darauf an, ob Berufungsklägerin den ihr durch den Vorbescheid des Grossh. Bezirksgerichtes Alzey vom 29. Juni 1875 nachgelassenen Beweis erbracht hat, dass der katholische Geistliche für Bosenheim seit unvordenklicher Zeit bis zur Störung im November 1872 bei den Casualfällen der Katholiken in Bosenheim die evangelische Kirche allda auf einfache Anzeige hin öffentlich und ungestört benutzte, namentlich dass dies schon vom Jahre 1702 an geschah.«

»Nach den bekannten Bestimmungen des westphälischen Friedens und für die von der französischen Armee im s. g. Pfalz-Orleans'schen Kriege occupirt gewesenen und nach Artikel 4. des Ryswiker Friedens (1697 Ryswiker Clausel) zurückerstatteten Gebieten musste zu Gunsten der Katholiken ein zu der betreffenden Normalzeit bestandenes Simultaneum auch in dem angegebenen beschränkten Masse anerkannt werden. In concreto soll von den Besitzverhältnissen im

---

1) La possession même immémoriale ne suffit pas pour les (servitudes discontinues) établir; sans cependant, qu'on puisse attaquer aujourd'hui servitudes de cette nature déjà acquises, dans les pays où elles pouvaient s'acquérir de cette manière.

folgenden Jahrhunderte nicht etwa allein darauf geschlossen werden, sondern es soll der Besitzstand das Recht beweisen. Dazu, dass ein solcher Besitzstand nachgewiesen werde, woraus hervorgeht, dass er als auf einem Rechtsanspruche beruhend ausgeübt worden sei, gehört aber, dass die Besitzhandlungen nicht blos nicht gewaltthätig und heimlich, sondern auch, dass sie nicht auf Bitte, nicht als precarium ausgeübt worden seien.«

»Das vorliegende Beweismaterial kann nun zu keinem andern Ergebnisse führen, als dass die Berufungsklägerin die ihr obliegenden Nachweise nicht erbracht hat. Es ist hierin den sehr erschöpfenden Ausführungen des vordern Richters lediglich beizupflichten und darauf sich zu beziehen.«

Da sich das Urtheil des Oberlandesgerichtes ganz den Erörterungen des ersten Richters anschliesst, so gelten auch gegen jenes Urtheil die Bemerkungen und Einwände, welche gegen die Auffassungen und Folgerungen des vordern Gerichtes bereits gemacht wurden und, wie uns dünkt, von grösserem Gewichte sind als die Ausführungen des Urtheiles erster Instanz. Doch bringt das Urtheil des Oberlandesgerichtes zur Unterstützung seines Anschlusses an die Erörterungen des früheren Richters auch noch einige Erwägungen, welche nun gleichfalls einer genaueren Prüfung unterzogen werden sollen. Das zweite Urtheil fährt nämlich fort: »Es mag nur noch bemerkt werden, dass die producirten Auszüge aus den Kirchenbüchern der katholischen Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim, welcher die wenigen Bosenheimer Katholiken früher eingepfarrt waren, gerade indem sie bei der Beurkundung einzelner Taufhandlungen und Beerdigungen bemerken, die Kirche und das Geläute sei ohne Einspruch Seitens der Evangelischen benutzt worden, erkennen lassen, dass man auf einen solchen Einwand gefasst war, also kein unbestrittenes Recht in Anspruch genommen wurde.«

Allein diese Ausführung trägt doch in jene Bemerkungen bei den Einträgen in die Kirchenbücher eine Ansicht des Eintragenden hinein, welche dieser in keiner Weise zu erkennen gibt. Denn so gut angenommen wurde, die Angabe, es sei keine Einsprache erhoben worden, lasse erkennen, dass man auf eine solche *gefasst* gewesen, also *nicht* ein *unbestrittenes Recht* beansprucht worden sei, ebenso gut kann man doch gewiss auch annehmen, die Bemerkung, dass kein Einwand erfolgte, sei gerade desshalb gemacht worden, um auszudrücken, dass das *Recht* der Katholiken auf die Benutzung der Kirche so *klar* und von der andern Seite so *anerkannt* worden sei, dass dieselbe keine Einsprache dagegen eingelegt habe, was zu thun

sie, wenn sie einen Grund gehabt hätte, sicher nicht unterlassen haben würde, da die Evangelischen, wie die Erfahrung aus alter und neuer Zeit lehrt, nicht leicht einen bestrittenen oder gar einen unbegründeten Anspruch der Katholiken anerkennen. Dass diese Auffassung aber auch die richtigere sei, geht daraus hervor, dass die früheren Geistlichen von Bosenheim, sämmtlich Regularkanoniker der Kanonie Pfaffen-Schwabenheim, gewiss nicht die Absicht hatten, den Katholiken *nachtheilige* Bemerkungen in ihren Einträgen in die Kirchenbücher niederzulegen. Der Grund, wesshalb bei den verschiedenen Einträgen nicht blos die bezüglichen Casualhandlungen, sondern auch andere bei ihnen vorgekommene Umstände, wie das Läuten bei den Taufen und der Beerdigung, bei der hl. Messe, welche bei den Taufen und bei der Beerdigung gefeiert wurde, das Abhalten einer Predigt in der evangelischen Kirche angegeben wurden, bestand offenbar darin, dass man in *Zukunft* genau *wisse*, wie man sich in den gleichen Fällen zu verhalten habe, was man vornehmen *könne*, weil die Art und Weise der Benutzung der Kirche durch die Katholiken, wenn sie nicht genau schriftlich aufgezeichnet worden wäre, leicht zweifelhaft oder ungewiss werden konnte, da wegen der geringen Zahl der in Bosenheim wohnhaften Katholiken dergleichen Casualien nur in kleineren nnd grösseren Zwischenräumen vorkamen. Allein die Ursache, warum in den Einträgen erwähnt wird, dass *kein Einspruch* geschehen sei, wird in ihnen selbst angegeben. Es wird nämlich bei dem Eintrage einer Taufe am 9. Januar 1871 bemerkt, es sei zu derselben und zur hl. Messe bei Gelegenheit dieser Taufe zweimal vom reformirten Schullehrer und auf dessen Anfrage bei dem Evangelium, dem Sanktus und der hl. Wandlung während der hl. Messe von den katholischen Schulknaben Peter Vogler und Jakob Wwesflein geläutet worden, indem Niemand Widerspruch eingelegt habe ausser der calvinische Pfarrer, welcher behauptet habe, es dürfe für einen herumziehenden fremden Menschen nicht geläutet werden, da die Glocken der Gemeinde gehörten, dieser Einwand sei aber vom Herrn Oberamtmann v. Stahl und dem (reformirten) Inspector zu Kreuznach als unbegründet abgewiesen worden, da das Geläute wegen der pfarramtlichen Handlung und nicht des Kindes wegen geschehe und der Schullehrer die katholischen Knaben habe läuten lassen, weil er nicht gewusst habe, wie und wann die Glockenzeichen (bei den einzelnen Theilen der hl. Messe) gegeben würden; die Katholiken hätten aber behauptet, gerade weil das Geläute der Gemeinde gehöre, könne es auch von ihnen benutzt werden (Die nona Januarii 1771 baptizatus est in filiali parochialis Schwabenheim dicta Bosenheim Joannes Wil-

helmus filius legitimus Ferdinandi Kettenbach Moguntini et Catharinae conjugum modo vagabundorum, levante e sacro fonte pro tempore Praetore ibidem Joanne Wilhelmo Schmidt me infra scripto baptizante missamque celebrante ad actum binis vicibus pulsatae campanae a reformato ludimagistro, quo rogante compulsatio ad missam, evangelium, Sanctus et pulsus ad elevationem facti sunt a nostris scholaribus Petro Vogler et Jacobo Wwesflein, nemine contradicente nisi ministro Calviniano praetendente non esse pulsandum pro vago et extraneo, cum campanae essent communitatis; quae tamen exceptio a domino Satrapa De Stahl et inspectore Crucenacensi ut futilis rejecta fuit, cum compulsatio fiat ob actum parochialem et non propter infantem et ludimagister nostros pueros jusserit pulsare propter imperitiam, quomodo et quando ictus campanae dandi, nobis vero praetendentibus pulsum campanarum utpote ad communitatem spectantium etiam a nostris fieri posse).

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass *Niemand* eine Einsprache gegen das Läuten bei Casualhandlungen der Katholiken erhob ausser der reformirte Pfarrer; dieser widersprach aber der Vornahme des Geläutes in dem vorliegenden Falle, weil dasselbe bei der Taufe eines *herumziehenden Auswärtigen* geschah. Daraus folgt, dass der calvinische Geistliche keinen Einwand vorgebracht hätte, wenn es sich um die Taufe des Kindes eines *Einheimischen*, eines in Bosenheim wohnhaften Katholiken gehandelt haben würde. Denn aus dem Umstande, dass der reformirte Pfarrer bei der angegebenen Gelegenheit Widerspruch einlegte, ergibt sich die Annahme, dass derselbe gewiss nicht versäumt hätte, überhaupt gegen das Geläute bei katholischen Culthandlungen, auch wenn sie in Bosenheim wohnhafte Katholiken betroffen hätten, Einsprache zu thun, wenn er nicht von der *Berechtigung* der Katholiken, wenigstens der in Bosenheim sesshaften überzeugt gewesen wäre. Da diese Angelegenheit vor das churpfälzische Oberamt und die reformirte geistliche Inspection zu Kreuznach gebracht würde und da diese Behörden gewiss nicht ohne Kenntniss der Sachlage und Erwägung der gegenseitigen Meinungen die mitgetheilte Entscheidung erliessen, so ist dadurch nachgewiesen, dass diese Behörden das Recht der Katholiken auf das Geläute bei ihren Casualhandlungen überhaupt, um so mehr, wenn diese Einheimische als wenn sie blos vorübergehend sich in Bosenheim aufhaltende Personen betreffen, anerkannten.

Dass der calvinische Pfarrer auch gegen die Vornahme der *Taufe* des Kindes des fremden Katholiken in der protestantischen Kirche Widerspruch eingelegt habe, wird nicht angegeben und ist

um so weniger anzunehmen, als jener nur wegen des *Geläutes* und dieses auch nur aus besonderem Grunde, weil die Glocken der bürgerlichen Gemeinde, also nur den *Angesessenen* gehörten, Einspruch erhoben hatte. Offenbar mit Rücksicht auf den eben besprochenen Vorgang wird in einem Eintrage vom 21. Mai 1784 bemerkt, dass bei einer Taufe eines unehelichen Knaben das nämliche Geläute stattgefunden habe und zwar ohne jeglichen Widerspruch (ad actum praevia bina pulsatione et compulsatione, ad evangelium et elevationem signum datum est et hoc absque ulla protestatione). Da der angeführte Vorfall in den Kirchenbüchern, die öffentlichen Glauben geniessen und in amtlichem Verwahre sich befinden, berichtet wird und dessen Inhalt genau und bestimmt die Personen, Ansichten und die Einzelheiten angibt, so ist damit unzweifelhaft der urkundliche Beweis geliefert, dass damals sowohl die Evangelischen zu Bosenheim als auch die ihnen vorgesetzten staatlichen und kirchlichen Behörden dem Anspruche der Katholiken auf das Geläute in der dortigen evangelischen Kirche bei ihren Casualhandlungen einen Widerspruch nicht entgegensetzten, sondern dieses Verfahren der Katholiken als ihnen zustehend, somit als eine Berechtigung anerkannten.

Aus der Bemerkung bei den Einträgen, dass in den beiden erwähnten Fällen keine *Einsprache* erfolgt sei, geht aber unzweifelhaft hervor, dass unter allen Umständen bei der Vornahme dieser beiden Casualhandlungen nicht um irgend eine *Erlaubniss* nachgesucht wurde. Denn wenn eine solche eingeholt worden wäre, hätte unmöglich gesagt werden können, es sei beidemal kein Widerspruch erhoben worden, da die Ertheilung einer *Erlaubniss* und die Einlegung eines *Einspruches* in *derselben Angelegenheit* und zur selben Zeit sinnlos und undenkbar wären. War die Erlaubniss gegeben worden, so war ein Widerspruch gegen die erlaubte Handlung ausgeschlossen und war die Erlaubniss nachgesucht worden, so konnte nicht gesagt werden, dass gegen die begehrte und ertheilte Erlaubniss ein Widerspruch nicht stattgefunden habe; das Eine schliesst das Andere aus. Wenn nun aber in den beiden angeführten Fällen eine Erlaubniss unbedingt nicht eingeholt wurde, so ist doch wahrlich nicht anzunehmen, dass bei den übrigen bezeichneten Handlungen eine solche Erlaubniss nachgesucht worden wäre, vielmehr spricht die sichere Vermuthung dafür, dass dies auch in den andern in den Kirchenbüchern bemerkten Fällen ebensowenig geschehen war.

In den gedachten Einträgen in die Kirchenbücher der Pfarrei Pfaffen-Schwabenheim wird unter dem 28. Juli 1725 und dem

19. April 1742 gesagt, dass die betreffenden Taufen in der »*Filialkirche* Bosenheim« (in ecclesia filiali Bosenheim) geschehen seien. Wenn aber die dortige Kirche als Filialkirche bezeichnet wird, so wird damit ausgesprochen, dass dieselbe die Kirche der Filialisten von Pfaffen-Schwabenheim, d. h. der in Bosenheim wohnhaften und zu jener Pfarrei gehörenden Katholiken sei, dass also diese Kirche in irgend einer Weise zur Vornahme kirchlicher Handlungen für diese katholischen Filialisten diene, diesen also der Mitgebrauch dieser Kirche, wie derselbe für Abhaltung der Casualien in Anspruch genommen wird, zustehe. Jedenfalls geht hieraus hervor, dass die Kirche in dem angegebenen Sinne und in der bezeichneten Absicht benutzt wurde und dass man also gewiss für den Gebrauch einer *Filialkirche* welche als solche zur Vornahme kirchlicher Handlungen für die Filialisten bestimmt war und diente, keinesfalls um *Erlaubniss* hiefür nachsuchte.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich unseres Erachtens, dass die besprochenen Aufzeichnungen den Nachweis liefern, dass während fast eines Jahrhunderts die evangelische Kirche zu Bosenheim bei den Casualhandlungen der Katholiken, insbesondere bei Taufen und Beerdigungen nebst dem Geläute von dem zuständigen Geistlichen benutzt, dass hiergegen nur einmal und dies blos in beschränkter Weise Widerspruch erhoben, dieser aber von den vorgesetzten staatlichen und kirchlichen Behörden abgewiesen, dass in allen diesen Fällen keine *Erlaubniss* zur Benutzung der Kirche eingeholt und diese als *Filialkirche* d. h. als eine solche betrachtet und behandelt wurde, welche den in Bosenheim befindlichen Pfarrangehörigen der katholischen Pfarrei Pfaffen-Schwabenheim für die Vornahme der betreffenden Casualhandlungen zu dienen habe und dass dies geschehen sei in dem *Bewusstseine* und der *Absicht*, hierzu die *Berechtigung* zu besitzen.

Obwohl demnach jene Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern über den fraglichen Sachverhalt in rechtlicher Beziehung so wichtige Aufschlüsse geben, wurden dieselben von dem untern und obern Gerichte in dieser Hinsicht keiner Berücksichtigung gewürdigt. Wenn aber die zweite Instanz aus der Bemerkung in den Einträgen, es sei kein Widerspruch erhoben worden, eher hierin den Ausdruck eines Zweifels an der Berechtigung des Anspruches der Katholiken finden zu sollen vermeint, so wird die oben behauptete *Unhaltbarkeit* dieser Folgerung aus jenen Bemerkungen dadurch als *unzweifelhaft* erwiesen, dass die eingelegte Einsprache sich lediglich auf die Benutzung der Kirche für *Fremde* bezog, sie also für die Einge-

sessenen zugab und dass sogar dieser Einspruch von den obern Behörden verworfen wurde. Daraus geht aber unabweisbar hervor, dass die Bemerkungen bezüglich des erhobenen Widerspruches nicht aus einem *Zweifel* an der *Berechtigung*, sondern gerade umgekehrt aus dem *Bewusstseine* der *Rechtmässigkeit* der *Ansprüche* der Katholiken hervorgingen und in der *Absicht* gemacht wurden, diese *Berechtigung* dadurch zu *beurkunden* und zu *sichern*.

Auch eine andere Bemerkung fand bei den Gerichten keine Berücksichtigung, obschon sie in mehrfacher Beziehung nicht ohne Gewicht ist. Der Pfarrer Klein von Planig, früher Benedictiner des Klosters Jakobsberg bei Mainz, in welches die Pfarrei Planig incorporirt war, berichtete bei Gelegenheit der Neuanlegung eines Kirchenbuches, da die alten von den französischen Behörden den Pfarrern weggenommen und weltlichen Civilstandsbeamten übergeben wurden, dass gegen das Jahr 1806 bei der neuen Pfarrumschreibung in der neu errichteten Diöcese Mainz das Dorf Bosenheim, früher Filiale von Pfaffen-Schwabenheim, welch' letzteres als Pfarrei unterdrückt und der Pfarrei Badenheim zugetheilt worden sei, der Pfarrei Planig zugewiesen worden, dass die Zahl der Katholiken in Bosenheim gering sei und nur achtzehn Seelen betrage. Weiter wird bemerkt: »Die Kirche benutzen wir nicht, ausser wenn Casualhandlungen, Taufe, Eheeinsegnung und Beerdigung vorzunehmen sind (»Usum ecclesiae non habemus, nisi quando casualia, baptismus, inthronizatio et sepultura procuranda sint). Hier wird ausgesprochen, dass die Katholiken die fragliche Kirche nicht zur Abhaltung eines *regelmässigen Gottesdienstes*, sondern nur bei *vorübergehenden*, von Fall zu Falle vorzunehmenden kirchlichen Handlungen (casualia), nämlich Taufen, Eheschliessungen und Begräbnissen benützen. Durch die Gegenüberstellung des regelmässigen Gottesdienstes und der hie und da vorkommenden Vornahme kirchlicher Handlungen wird nur ein beschränkter Gebrauch der Kirche für die Katholiken behauptet, dieser ist gegenüber den Protestanten, welche die Kirche zu ihrem regelmässigen Gottesdienste und überhaupt für alle kirchlichen Angelegenheiten benutzen, ein auf bestimmte Handlungen beschränkter Mitgebrauch. Da aber gesagt wird, dass die Katholiken einen solchen *hätten*, so wird dieser Mitgebrauch als ein den Katholiken zustehendes *Recht* dargestellt. Denn wenn derselbe blos vom guten Willen und der Gefälligkeit von Seiten der Evangelischen abhängig gewesen wäre, hätte man nicht sagen können: wir *haben* den Mitgebrauch, wir *benutzen* die Kirche, da diese sonst ja nach Belieben im einzelnen Falle und auch für immer hätte verweigert werden

können. Wie in der angeführten Bemerkung ein weiter gehender Mitgebrauch, so ist in ihr auch ein Miteigenthumsrecht der Katholiken an der gedachten Kirche ausgeschlossen.

Jene Angabe des Pfarrers Klein stimmt übrigens mit dem Inhalte der Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern von Pfaffen-Schwabenheim vollkommen überein, bestätigt diese und wird von ihnen bestätigt. Es ist nun aber gewiss anzunehmen, dass Decan Klein, welcher erst im Anfange der vierziger Jahre als Pfarrer von Planig starb, die Casualhandlungen, welche er von 1806 bis zu der angegebenen Zeit in der Kirche zu Bosenheim vornahm, im Bewusstseine verrichtete, dazu nach seiner oben mitgetheilten Bemerkung berechtigt zu sein und daher ist auch sicher anzunehmen, dass er hiefür nicht um Erlaubniss nachsuchte oder um solche nachsuchen liess, wohl aber eine Anzeige machte, eine Anfrage stellte, ob ihm die Kirche, da die Evangelischen die unbeschränkte Benutzung derselben unbestritten innehatten und sie vielleicht gerade zu irgend einer kirchlichen Handlung gebrauchen wollten, zu Gebote stehe, kein Hinderniss vorliege, im Augenblicke bei einem Casualfalle der Katholiken die Kirche zu gebrauchen. Da die klägerischen Zeugen Ellfeld, Ingebrand und Gaul von Beerdigungen aus dem Ende der dreissiger Jahre und vor vierzig und fünfzig Jahren, bei welchen Gelegenheiten die Kirche benutzt wurde, sprechen und der Zeuge der Verklagten Philipp Machemer I. gleichfalls der Abhaltung der Leichenfeier in der Kirche zu Bosenheim durch den Decan von Planig bei Beerdigung einer Frau Gaul in den zwanziger Jahren erwähnt und da Decan Klein zur Zeit der erwähnten Fälle Pfarrer von Planig war, so muss doch angenommen werden, dass derselbe nach Massgabe seiner von ihm in dem Kirchenbuche zu Planig, offenbar hauptsächlich zur Kenntniss und Beachtung für seine Nachfolger niedergelegten Bemerkung zur Vornahme jener Handlungen nicht Erlaubniss nachsuchte, sondern dieselben im Bewusstseine und in der Absicht, ein Recht auszuüben, vollzogen habe, indem er anderfalls mit sich selbst in Widerspruch gerathen wäre. Darnach muss auch die weitere Aussage des Zeugen Machemer, er habe von Pfarrer Schäfer in Bosenheim *gehört*, dass dieser dem Decane von Planig wegen seines Alters und des schlechten Wetters die Erlaubniss gegeben habe, die Kirche zu benutzen mindestens auf einem Missverständnisse beruhen, welches sich daraus erklären lässt, dass jedenfalls bei dem evangelischen Pfarrer angefragt wurde, ob nicht wegen etwaiger Benutzung der Kirche von Seiten der Evangelischen für die Vornahme der katholischen Leichenfeier ein Hinderniss im

Wege stehe oder dass der evangelische Pfarrer ersucht würde, die nöthigen Anordnungen wegen Aufschliessens der Kirche und des Geläutes zu geben, was dieser so ausdrückte, dass der Zeuge die Angabe des evangelischen Pfarrers im Sinne der Einholung und Ertheilung einer Erlaubniss auffasste. Vielleicht bezieht sich auch diese Aussage des Machenner auf die Aeusserung des früheren Pfarrers Weiffenbach von Bosenheim, der gedachte Pfarrer Schäfer habe, wie dem Zeugen erzählt worden, in seiner Gutmüthigkeit den katholischen Pfarrer zu Planig aufgemuntert, die Kirche in weiterer Weise, namentlich die Kanzel und den Pfarrstuhl zu benutzen, was erlaubt zu haben Pfarrer Schäfer erklärt haben konnte. Soviel steht fest, dass mehrfache Casualhandlungen nach den Zeugenaussagen von Pfarrer Klein in Planig in der evangelischen Kirche zu Bosenheim, insbesondere Leichenfeierlichkeiten vorgenommen wurden bis zu Ende der dreissiger Jahre und dass Pfarrer Klein nach seiner eignen Erklärung dies that, weil er überzeugt war, diese Kirche zu Casualien überhaupt, also bei Taufen, Copulationen und Beerdigungen zu benutzen berechtigt zu sein.

Die Bemerkung des Pfarrers und Decans Klein in dem Kirchenbuche der Pfarrei Planig steht auch im Einklange mit der Behauptung der Klägerin und der klägerischen Zeugen, dass bei den von Pfarrer Hirter zu Planig vorgenommenen Beerdigungen von Katholiken die evangelische Kirche zwar benutzt, nie aber um Erlaubniss hiezu gebeten, sondern nur einfache Anzeige gemacht worden sei. Denn Pfarrer Hirter war jene Bemerkung bekannt und wie sollte er dazu gekommen sein, dass er das in jener Bemerkung ausgesprochene Recht aufgegeben und die Benutzung der Kirche von der Einholung einer Erlaubniss abhängig gemacht habe? Eine solche Annahme widerstreitet nicht blos der bestimmten Erklärung des katholischen Kirchenvorstandes zu Planig, dessen Vorsitzender Pfarrer Hirter ist, in den Angaben der Klage, sowie dessen Weigerung, den von ihm verlangten Revers, Erlaubniss einzuholen, auszustellen, sondern auch der Aussage des siebenundachtzigjährigen Zeugen Boller, dass noch keiner der Pfarrer, welche er erlebt habe, *die* Ansprüche bezüglich der Kirchenbenutzung in Bosenheim erhoben habe, wie es von dem derzeitigen Pfarrer (Hirter) geschehen. Nach dem Gesagten sind auch die an sich schon sehr unbestimmten Angaben der Zeugen Eckweiler und Schuckmann, als habe Pfarrer Hirter um Erlaubniss anfragen lassen, höchst unwahrscheinlich und beruhen wohl auf einem Missverständnisse.

Das Urtheil des Oberlandesgerichtes sagt schliesslich: dass,

wenn Berufungsklägerin in dieser Instanz, allem Anscheine nach als Novum, hervorhebt, dass die *Anfrage* zur Benutzung, von welcher Pfarrer Engelbach in dem Schreiben an das katholische Pfarramt Planig vom 13. Februar 1862 die Einräumung der Kirche abhängig macht, weil dies dem Herkommen entspreche, etwas ganz anders sei als die *Bitte um Erlaubnissertheilung*, die dem precarium, wie jene der Rechtsausübung entspreche, hiergegen zu bemerken ist, dass es zwar richtig sein mag, dass der evangelische Pfarrer mit dem Ausdrucke *Anfrage* nicht ganz den Sinn getroffen hat, in welchem er jenes Schreiben abzufassen beabsichtigte. — Aber dennoch bleibt die Bedeutung des Schreibens klar. Indem er sagte, es solle Alles beim *Herkommen* bleiben, verwies er klar auf das Gefälligkeitsverhältniss und wollte nicht etwa das precarium zu einem Rechte gestalten, sondern ein für Allemal erklären, unter welchen Bedingungen künftig die *Gefälligkeit* erwiesen werden solle, dass keine Fahnen und Bildnisse in die Kirche eingebracht werden sollten, dass die Evangelischen bei den Casualien zuerst einzutreten hatten u. s. w. Indem er auf das Herkommen verwies, stellte er damit gerade die Precarietät in den Vordergrund dessen, was er verlangte und bewilligte. Da nun in gegenwärtigem Processe gerade ein *erworbenes Recht* behauptet wird, so bleibt jenes Schreiben, auch wenn, was nicht der Fall ist, dasselbe als ein unzweifelhafter Rechtstitel erscheinen könnte, für die Begründung der Klage bedeutungslos.«

Auch bei dieser Ausführung des Urtheiles des Oberlandesgerichtes tritt wieder der Umstand ein, welcher bei der Erörterung desselben Urtheiles hinsichtlich der in den Aufzeichnungen der Kirchenbücher von Pfaffen-Schwabenheim befindlichen Angabe, es sei bei der Benutzung der Kirche kein Widerspruch erhoben worden, hervorgehoben wurde. Dieses Urtheil spricht nämlich aus, dass Pfarrer Engelbach, indem er in dem angeführten Schreiben sage, es solle Alles beim *Herkommen* bleiben, dadurch klar auf das Gefälligkeitsverhältniss verwiesen, das precarium nicht zu einem Rechte gestalten und nur erklären habe wollen, unter welchen Bedingungen künftig die *Gefälligkeit* erwiesen werden solle. Allein hier fragt es sich doch zunächst und vor Allem, ob denn der Ausdruck »*Herkommen*« in dem berührten Schreiben *nur* den vom Urtheile demselben gegebenen Sinn *habe* und in vorliegendem Falle nach dem Zusammenhange *haben müsse*. Das dort gebrauchte Wort »Herkommen« kann aber seiner Bedeutung nach an sich doch gewiss ebensogut ausdrücken, dass das Herkommen in der *Ertheilung einer Erlaubniss* bestand, als es auch sagen kann, dass nach dem Herkommen

eine solche *Erlaubniss nicht nachgesucht* wurde, sondern nur eine »*Anfrage*« eine *Anzeige* zu geschehen hatte. Das Eine oder das Andere kann nicht von vornherein angenommen werden. Wenn demnach aber das Urtheil den Ausdruck Herkommen in dem erstern Sinne, dass eine Erlaubniss ertheilt, eine Gefälligkeit erwiesen worden sei, auffasst, so trägt es offenbar von vornherein in das gebrauchte Wort »Herkommen« einen Sinn hinein, den es an sich nicht hat und nicht haben muss. Dies konnte um so weniger geschehen, als das Schreiben des Pfarrers Engelbach selbst von einer »Anfrage« spricht, also sich der nämlichen Bezeichnung bedient, welche die Klage zur näheren Bestimmung, worin das Herkommen bestehe, anwendet und der Ausdruck »Anfrage« seinem nächsten und eigentlichen Sinne nach nicht ein Nachsuchen um Erlaubniss, sondern eine blose Erkundigung bedeutet zum Zwecke, zu erfahren, nicht zu bitten, ob man die Kirche benutzen könne, gerade wie die vorherige Anzeige nur dazu diente, zur Kenntniss zu bringen, dass man die Kirche benutzen wolle, aber sogleich sich verlässigen möchte, ob dies ohne Hinderniss geschehen könne. Wenn nun aber das Urtheil des Oberlandesgerichtes annimmt, Pfarrer Engelbach habe mit dem Ausdrucke »Anfrage« nicht ganz den Sinn getroffen, in welchem er jenes Schreiben abzufassen beabsichtigte,« so ist nicht ersichtlich, woher das Urtheil weiss, in welchem Sinne der Pfarrer jenes Schreiben abzufassen *beabsichtigte* und in welchem Sinne nicht und ebensowenig ist ersichtlich, woher das Urtheil weiss, dass der evangelische Pfarrer jenes Schreiben gerade in *dem Sinne* abzufassen *beabsichtigte*, welchen das Urtheil annimmt. Dieses sagt zwar, die Bedeutung des Schreibens bleibe klar und diese *Klarheit* soll darin bestehen, dass im Schreiben bemerkt sei, es solle Alles beim *Herkommen* bleiben. Allein dieser Ausdruck ist gewiss nicht klar, da er, wie gezeigt, nicht angibt, worin eben dieses Herkommen bestehe, ob darin, dass stets Erlaubniss eingeholt wurde, oder ob darin, dass dies nicht geschehen, sondern nur eine Anfrage, eine Anzeige gemacht worden sei. Die im Urtheile angenommene *Absicht* bei Abfassung des Schreibens wird also lediglich durch eine gleichfalls nur *angenommene Bedeutung* des Ausdruckes »Herkommen« gestützt. Allein aus der Entstehung jenes Schreibens des evangelischen Pfarrers und aus den demselben vorausgegangenen Verhandlungen ergibt *sichtbar* und *unzweideutig*, dass der dem in jenem Schreiben gebrauchten Worte »Herkommen« vom Urtheile des Oberlandesgerichtes als beabsichtigt beigelegte Sinn weder *beabsichtigt* war noch in jenem Ausdrucke liegt und auch nicht in demselben liegen kann.

In einem Berichte des katholischen Pfarramtes zu Planig an das bischöfliche Ordinariat zu Mainz vom 14. Februar 1861 wurde mitgetheilt, dass am 10. Februar zu Bosenheim Ludwig Berg katholischer Confession gestorben, bei der Beerdigung aber vom evangelischen Kirchenvorstande die Benutzung der Kirche und des Geläutes zu Bosenheim »gegen den seitherigen Gebrauch« nur zugestanden worden sei, wenn ein Revers folgenden Inhaltes von dem katholischen Pfarrer unterschrieben werde: »dass die Benutzung der Kirche auf geschehenes Nachsuchen von Seite des katholischen Pfarramtes zu Planig von ihnen (dem Kirchenvorstande) nachgegeben worden sei und kein Recht der Katholiken an die dasige Kirche begründen könne.« Unter dem 14. März 1861 verfügte das bischöfliche Ordinariat auf den weitern Bericht des Pfarramtes Planig vom 7. März, dass es geschehen möge, »dass von Seiten des katholischen Kirchenvorstandes dem evangelischen Pfarrer oder Kirchenvorstande in Bosenheim die Erklärung gegeben werde, wie man katholischerseits nicht beabsichtige, auf das Recht, die dortige Kirche in herkömmlicher Weise und in den herkömmlichen Fällen, ohne vorhergegangene Anfrage zu benutzen, irgend ein weiteres, über den bisherigen Usus hinausgehendes Recht, etwa ein Miteigenthumsrecht oder ein förmliches Simultanrecht u. s. w. zu begründen, sondern wie man lediglich bei dem Herkommen zu bleiben beabsichtige. Dagegen scheint es nicht zulässig zu sein, dem evangelischen Pfarramte zu bescheinigen, dass die hier in Rede stehende Benutzung erst jetzt auf stattgehabtes Ersuchen nachgegeben worden sei, oder dass man diese Benutzung in ihren bisherigen Grenzen nur als eine Gefälligkeit, die beliebig zurückgenommen werden könne, in Anspruch nehme.«

Diese Verfügung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz wurde vom katholischen Pfarrer zu Planig dem evangelischen Kirchenvorstande zu Bosenheim mitgetheilt, welcher dieselbe behielt und eine Abschrift dem Pfarrer zu Planig zusandte mit einem vom evangelischen Pfarrer Engelbach unterzeichneten Schreiben vom 13. Februar 1862, worin es heisst: »Nach Ansicht des anliegend angeschlossenen, in Abschrift ausgefertigten Aktenstückes acceptiren wir, dass katholischer Seits aus der bisher stattgehabten Benutzung unserer evangelischen Kirche bei katholischen Casualfällen kein weiteres über den bisherigen Usus hinausgehendes Recht, etwa ein Miteigenthumsrecht oder ein förmliches Simultanrecht u. s. w. begründet werde, sondern dass es lediglich bei dem Herkommen verbleiben solle.« Auf Bericht des katholischen Pfarramtes Planig an das bischöfliche Ordinariat vom 17. Februar 1862 ertheilte dieses unter dem 6. März 1862

die erbetene Ermächtigung, den verlangten Revers nach Massgabe des Schreibens des Pfarrers Engelbach auszustellen.

Hiernach ist es klar, dass dieses Schreiben in der That nach seinen eigenen Worten gerade unter Berücksichtigung und im Anschlusse an den Inhalt der Verfügung des bischöflichen Ordinariates vom 14. März erfolgte und ebenso klar ist es, dass also dieser Umstand nicht angezweifelt oder als nicht ganz sicher bezeichnet werden kann, wie es der erste Richter thut, indem er das Schreiben des Pfarrers Engelbach nur »*wohl* eine Erwiderung auf die ihm mitgetheilte Ansicht in der Zuschrift des bischöflichen Ordinariates zu Mainz an den Pfarrer Hirter zu Planig vom 14. März 1861« sein lässt. Da nun der zweite Richter, wie er ausdrücklich hervorhebt, sich den Ausführungen des ersten Richters vollkommen anschliesst, so muss auch angenommen werden, dass der zweite Richter gleichfalls die Auffassung des ersten Richters, welche das Schreiben des Pfarrers Engelbach als eine Erwiderung auf die Zuschrift des bischöflichen Ordinariates bezweifelt, theile. Jenes Schreiben gibt nun zu, dass bisher die evangelische Kirche bei katholischen Casualfällen, also nicht blos bei Beerdigungen, sondern vorkommenden Falles auch bei Taufen und Hochzeiten, benutzt worden sei, es sagt weiter: »wir acceptiren, wir nehmen demnach im Namen des Kirchenvorstandes an, was die Zuschrift des Ordinariates enthält, nämlich: »dass katholicher Seits aus der bisher stattgehabten Benutzung (der evangelischen Kirche) bei Casualfällen kein weiteres über den bisherigen Usus hinausgehendes Recht . . . begründet werde, sondern dass es lediglich bei dem Herkommen verbleiben solle.« In diesen Worten ist ausdrücklich anerkannt, dass die »bisher stattgehabte Benutzung,« der »bisherige Usus« ein für die Katholiken *begründetes*, also *bestehendes Recht* seien. Denn es wird gesagt, dass ein *weiteres*, über den *bisherigen* Usus *hinausgehendes Recht* nicht *begründet* werden solle. Ein aus der bisher stattgehabten Benutzung sich bildendes *neues* Recht, wie etwa ein Miteigenthums- oder ein Simultanrecht, wird *ausgeschlossen*, somit die bisher stattgehabte Benutzung, der bisherige Usus als ein schon *begründetes*, ein *bestehendes* Benutzungs- oder Mitgebrauchs*recht* einem künftig *entstehenden*, *weitern*, über das bisherige hinausgehenden Rechte gegenübergestellt, somit das *bestehende Recht* der Katholiken bestimmt und unzweifelhaft anerkannt und nur gegen die *Bildung* eines *neuen*, *weiteren*, *umfassenderen Rechtes* Verwahrung eingelegt. Dieser aus den Worten des Schreibens des Pfarrers Engelbach sich unmittelbar ergebende Sinn wird noch dadurch bestätigt, dass gegen die Aeusserung im Schreiben

des Ordinariates, es sei nicht zulässig, dem evangelischen Pfarramte zu bescheinigen, »dass man diese Benutzung in ihren bisherigen Grenzen nur als eine Gefälligkeit, welche beliebig zurückgenommen werden könne, in Anspruch nehme,« in jenem Schreiben des evangelischen Pfarrers nicht der geringste Widerspruch erhoben wird, was ohne Zweifel geschehen wäre, wenn die Benutzung der Kirche durch die Katholiken auf Nachsuchen, auf ertheilte Erlaubniss hin stattgefunden hätte. Ebenso erklärt sich das Schreiben Engelbach's nicht gegen die Bemerkung in der Zuschrift des bischöflichen Ordinariates, es sei auch nicht zu bescheinigen, »dass die hier in Rede stehende Benutzung erst jetzt auf stattgehabtes Ersuchen nachgegeben worden sei.« Dagegen hebt jenes Schreiben entgegen der Aeusserung des Ordinariates, die Kirche »ohne vorhergegangene Anzeige zu benutzen« hervor, dass solcher Anspruch mit dem Herkommen nicht übereinstimme, da bisher stets Anfrage von dem katholischen Geistlichen erfolgt sei.

Hieraus ergibt sich klar, dass der evangelische Pfarrer den Ausdruck *Anfrage* ganz gewiss nicht in dem Sinne gebrauchte, in welchem er, wie das Urtheil des Oberlandesgerichtes annimmt, jenes Schreiben abzufassen beabsichtigt haben soll. Denn hätte er dem Ausdrucke »Anfrage« die Bedeutung von Einholung einer *Erlaubniss* beigelegt, so würde er die Weisung des Ordinariates, es sei nicht zu bescheinigen, dass die Benutzung auf stattgehabtes *Ersuchen* nachgegeben worden sei, nicht unbeanstandet gelassen, sondern ihr, wie in dem eben berührten Falle bezüglich der Forderung des Ordinariates, dass die Benutzung *ohne* vorherige *Anfrage* erfolgen solle, gewiss widersprochen haben.

Darnach ist es aber ebenfalls klar, dass das Urtheil des zweiten Richters irriger Weise hinsichtlich der Bedeutung des Schreibens des Pfarrers Engelbach bemerkt: »Indem er sagte, es solle Alles beim *Herkommen* bleiben, verwies er klar auf das Gefälligkeitsverhältniss und wollte nicht etwa das precarium zu einem Rechte gestalten, sondern ein für Allemal erklären, unter welchen Bedingungen künftig die Gefälligkeit erwiesen werden solle.« Denn jenes Schreiben gibt selbst ausdrücklich und klar an, welche Bedeutung es dem Herkommen beilegt. Indem es nämlich acceptirt, dass ein »*weiteres*, *über* den *bisherigen Usus* hinausgehendes *Recht* nicht begründet werden,« sondern »es beim *Herkommen verbleiben* solle,« bezeichnet das Schreiben den »bisherigen Usus« aufs Bestimmteste als ein »Recht« und da der bisherige Usus eben nur das Herkommen ist, so wird auch dieses als ein *Recht*, und keineswegs als ein Gefälligkeitsver-

hältniss anerkannt. Demgemäss wollte das Schreiben ebensowenig, wie das zweite Urtheil besagt, »etwa das precarium zu einem Rechte gestalten,« indem es ja unzweideutig den *bisherigen* Usus, das Herkommen als ein *Recht* und zwar als ein solches, welches nicht erst *gestaltet* werden sollte, sondern welches, was die Ausdrücke des Schreibers: bisherig, Usus, Herkommen, verbleiben, unzweifelhaft darthun, schon längst gestaltet war, schon längst bestand, anerkannte.

Auch blieb es, wie bereits hervorgehoben wurde, unerklärlich, dass bei der vom Oberlandesgerichte jenem Schreiben gegebenen Auffassung dasselbe in dem erwähnten Schreiben des Ordinariates ausgesprochene entschiedene Abweisung des Zugeständnisses, dass es sich hier um eine blose Gefälligkeit handele, stillschweigend hingenommen hätte. Ebenso wäre es unerklärlich, warum das katholische Pfarramt Planig, sowie das Ordinariat sich geweigert hätten, den vom evangelischen Kirchenvorstande verlangten Revers, dass »die Benutzung der Kirche auf geschehenes Nachsuchen nachgegeben worden sei,« auszustellen, wenn beide angenommen hätten und auch nur im Entferntesten hätten annehmen können, dass das Schreiben des evangelischen Pfarrers Engelbach vom 13. Februar 1862, welches mit Bezugnahme auf die Verfügung des bischöflichen Ordinariates vom 14. März 1861, in welcher ein »Gefälligkeitsverhältniss« entschieden in Abrede gestellt wird, erfolgte, die Bedeutung und den Sinn habe, welche das zweite Urtheil in demselben fand.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Ausführungen bezüglich des Schreibens des Pfarrers Engelbach muss es als ein Irrthum angesehen werden, wenn das zweite Urtheil gleichsam als Ergebniss seiner Erörterungen in Betreff jenes Schreibens des Pfarrers Engelbach sagt: »Indem er auf das Herkommen verwies, stellte er damit gerade die Precarietät in den Vordergrund dessen, was er verlangte und bewilligte.«

Wenn das Erkenntniss des Oberlandesgerichtes schliesslich noch bemerkt: »Da nun in gegenwärtigem Processe gerade ein *erworbenes Recht* behauptet wird, so bleibt jenes Schreiben, auch wenn, was nicht der Fall ist, dasselbe als ein unzweifelhafter Rechtstitel erscheinen könnte, für die Begründung der Klage bedeutungslos,« so beruht diese Aeusserung auf einem doppelten Missverständnisse. Denn fürs Erste beruft sich die Klägerin mit keiner Sylbe auf jenes Schreiben als auf einen »*Rechtstitel,*« sondern sie legte dasselbe vor, um es als *Beweismittel* zu gebrauchen, wie es mit den Aufzeich-

nungen in den Kirchenbüchern von Pfaffen-Schwabenheim und mit den Zeugenaussagen geschah.

Das gedachte Schreiben stellt sich selbst auch nur als eine *Erklärung* über den bisherigen Usus und als eine *Anerkennung* desselben dar und sollte auch nur dazu dienen, nachzuweisen, in welcher Weise Pfarrer Engelbach und beziehungsweise der evangelische Kirchenvorstand zu jener Zeit die allseitig zugestandene Thatsache der Benutzung der Kirche durch die Katholiken auffassten und ansahen.

Sodann sagt jenes Schreiben selbst ausdrücklich, dass es nicht ein *Rechtstitel* sei, nicht ein Recht *begründen* wolle und solle. Denn wenn es bemerkt, dass aus der *bisher stattgehabten* Benutzung kein weiteres über den *bisherigen* Usus hinausgehendes Recht *begründet* werde, so spricht das Schreiben aufs Klarste aus, dass die bisher stattgehabte Benutzung, der bisherige Usus ein Recht *sei*, dieses also *bestehe*, *bereits begründet sei*, es verwahrt sich nur dagegen, dass aus *diesem Rechte* kein *weiteres Recht*, etwa ein Miteigenthumsrecht u. s. w. *begründet werde*, also ein *neues*, über das bestehende Recht hinausgehendes Recht *entstehe*. Ganz dasselbe ist ausgedrückt, wenn es heisst: es solle bei dem Herkommen verbleiben. Denn hierdurch wird gerade so unzweideutig die *Fortdauer* einer bereits *begründeten*, *bestehenden* Uebung ausgesprochen.

Dem Schreiben des evangelischen Pfarrers Engelbach muss gewiss ein grosses Gewicht beigelegt werden, theils weil es ein öffentliches Schriftstück ist, theils weil es auf Grund vorausgegangener Verhandlung zwischen den beiden Theilen und von Jemanden erlassen wurde, welcher sowohl die bezüglichen Verhältnisse genau zu kennen berufen, als auch verpflichtet war, die Ansprüche des einen Theiles möglichst zu wahren.

Die Bedeutung dieses Schreibens für die Beurtheilung vorliegender Sache wurde auch von beiden Instanzen anerkannt, indem sie sich mit demselbsn eingehender befassten, ihm aber eine, wie wir glauben dargethan zu haben, nicht glückliche, vielmehr unhaltbare Auslegung gaben.

Wird nun aber nach der gegebenen Darstellung der von der Klägerin beigebrachte Beweisstoff, wie er sich aus den Urkunden, nämlich aus den Kirchenbüchern von Pfaffen-Schwabenheim und Planig, sowie aus dem zuletzt besprochenen Schreiben des evangelischen Pfarrers Engelbach und dann aus den Zeugenaussagen ergibt, mit dem von der Beklagten gelieferten Beweismateriale, welches eigentlich nur aus zwei nicht einmal ganz sichern Zeugenangaben

besteht, verglichen und berücksichtigt man weiter, dass von Seiten der Beklagten keine ihr günstige Erklärung, welche aus Urkunden oder Aussagen der Gegenpartei hervorging, erbracht wurde, während Klägerin einen bedeutsamen Urkundenbeweis zu führen und dabei im Stande war, eine von dem andern Theile ausgegangene Urkunde, jenes Schreiben des evangelischen Kirchenvorstandes, beziehungsweise des evangelischen Pfarrers und zwar zur wesentlichen Unterstützung der klägerischen Behauptungen vorzulegen; so muss anerkannt werden, dass der von der Klägerin hergestellte Beweis stärker war, als der Gegenbeweis der Verklagten.

Wenn nun auch nach dem Ergebnisse der Beweisführung der Anspruch der Klägerin nicht gerade zu als begründet wäre erklärt worden, weil man dem Gegenbeweise immerhin einiges Gewicht beilegte, so wäre doch wenigstens, um eine ausreichende Ueberzeugung von der Wahrheit der zu beweisenden Thatsachen zu erhalten, nach §. 437. der Civilprocess-Ordnung der von Gerichtswegen aufzuerlegende Erfüllungseid am Platze gewesen.

XVIII.
Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1881.

Mitgetheilt von Prof. Dr. *Philipp Hergenröther* zu Eichstätt.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 47. S. 252 ff.)[1].

1. *Entscheidung vom 15. Juni 1881 (Sammlung Bd. III. S. 102 ff.).*

Die Bestimmungen der §§. 12 und 14. der II. Verfassungs-Beilage bleiben hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe auch dann massgebend, wenn einer der beiden Ehegatten mit Tod abgeht.

Das in §. 12. a. a. O. den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder eingeräumte Recht erstreckt sich nicht auf die Stiefeltern.

Das Recht der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekenntnisses derselben (Gewissensfreiheit) kann für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbstständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden. Für die Religionsverhältnisse derartiger Personen haben nicht die Bestimmungen in Cap. I. und II., sondern lediglich jene in Cap. III. des Abschnitt I. der II. Verf.-Beil. masszugeben.

Aus der Ehe des Maurers Christian Meyer, katholischer Confession, von Frankeneck mit der Elisabeth Roth, protestantischer Confession, von dort entstammten 4 Knaben und 4 Mädchen. Hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder haben die genannten Eheleute nie einen Vertrag geschlossen; die Knaben wurden katholisch, die Mädchen protestantisch getauft und erzogen. Hiebei verblieb es auch anfänglich, als Christian Meyer nach dem Tode seiner Ehefrau sich am 17. Februar 1877 mit der katholischen Elisabeth Winter von Moorlautern verehelichte. Am 6. December 1880 aber erklärte Christian Meyer mit seiner zweiten Ehefrau vor dem katholischen Pfarramte Grevenhausen (Lambrecht) den Uebertritt der drei jüngsten Mädchen, Maria, geb. am 26. Nov. 1865, Wilhelmine, geb.

---

1) »Im Bd. 46. des *Archiv* S. 143 Z. 1 ist zu lesen Art. 9. statt 1, ebendas. Z. 2 nach »Art. 1. des Ges.« fehlt ein Komma; S. 150 Z. 10 nach »Gesetzes« feht v. 8. Aug. 1878.«

am 17. Nov. 1868, und Elisabetha, geb. am 7. Febr. 1872, zur katholischen Kirche, da sie dieselben nun in der katholischen Religion erziehen lassen wollten. Der katholische Pfarrer nahm nun auch die drei Mädchen nach eingeholter Ermächtigung des bischöfl. Ordinariates Speyer in seinen Religionsunterricht. Auf Beschwerde des protestantischen Pfarramtes Lambrecht sprach das k. Bezirksamt Neustadt a./H. am 28. März 1881 aus, die fraglichen drei Mädchen seien in dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen; deren Vater wurde beauftragt, sie an dem öffentlichen protestantischen Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen; für den Fall des Zuwiderhandelns wurde Meyer auf Grund des Art. 21. des bayer. Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dec. 1871 mit einer Ungehorsamsstrafe von 30 M. bedroht. Gegen diesen Beschluss erhob der Vater der Mädchen mit seiner Frau rechtzeitig Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In der Beschwerde wurde geltend gemacht, der §. 14. der II. Verf.-Beil. könne wohl nur dann die vom k. Bezirksamte festgehaltene Auslegung finden, wenn kein Elterntheil mehr am Leben sei, weil ausserdem das Bestimmungsrecht des Ueberlebenden vernichtet würde; das älteste der 3 Mädchen, obwohl nicht mehr schulpflichtig, sei noch nicht confirmirt. Das protestantische Pfarramt erklärte, Marie Meyer sei noch schulpflichtig, der katholische Pfarrer habe aber Marie und Wilhelmine Meyer bereits confirmirt (zur hl. Communion zugelassen); die Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes werde sich demnach nur mehr auf Erziehung des jüngsten Kindes zu erstreken haben. Der katholische Pfarrer erklärte, er habe auf ausdrückliches Verlangen der Eltern, auch nach erzieltem Einverständnisse mit dem bischöfl. Ordinariate Speyer und da noch keine endgiltige Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes getroffen gewesen sei, keinen Anstand genommen, den Kindern Marie und Wilhelmine Meyer am 24. April 1881 die hl. Communion zu reichen. Damit dürfte eine Aenderung der Sachlage herbeigeführt sein.

Der Verwaltungsgerichtshof verwarf die Beschwerde und sprach aus: Die religiöse Erziehung eines Kindes aus einer gemischten Ehe bestimmt sich entweder nach dem freien, übereinstimmenden, in vertragsmässiger Weise kundgegebenen Willen der Eltern (§. 12.) oder es tritt die Regelung nach dem Gesetze ein (§. 14. der II. Verf.-Beil.). Die Bestimmung der Eltern kann nur durch gemeinsame Willensäusserung beider Theile erfolgen, weil ja, beiden Theilen vermöge des Elternrechtes die Befugniss zu jener Bestimmung gemeinsam zukommt. Die Möglichkeit hiezu wird demnach jedenfalls

durch die Lebensdauer beider Theile begrenzt. Mit dem Tode der ersten Ehefrau des Christian Meyer hörte die Möglichkeit auf, nach der Norm des §. 12. eine Bestimmung über die confessionelle Erziehung der Töchter aus jener Ehe zu treffen; es muss daher jener Zustand aufrecht erhalten werden, welcher zur Zeit des Todes ihrer Mutter der rechtmässige war. Dass von Stiefeltern nicht das Recht des §. 12. der II. Verf.-Beil. beansprucht werden könne, liegt zu Tage. Auch die eventuelle Zwangsanordnung konnte getroffen werden auf Grund des Art. 46. Abs. 1. des Ges. v. 8. Aug. 1878; unrichtig dagegen war es, statt dieser Gesetzesbestimmung den Art. 21. des bayer. Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dec. 1871 anzuführen.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof ferner sagt, die behauptete Vorliebe der drei fraglichen Mädchen für die katholiche Religion könne keinen Einfluss üben, da eine Inanspruchnahme des Rechtes der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekenntnisses derselben für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Ueberzeugung (s. §. 6. der II. Verf.-Beil.) ausgeschlossen erscheint, unzukömmlich ist; die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation entbehre in diesem Falle für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in *kirchlicher* Beziehung: so bemerken wir dazu ausser dem zur Entscheidung vom 5. Nov. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 149) betreffs des letzteren Punktes bereits früher Besprochenen: Marie Stelzer, geboren am 26. Nov. 1865, war als sie die erste hl. Communion empfing (24. April 1881), bereits 15 Jahre 5 Monate alt. Wenn in diesem Alter »eine selbständige Ueberzeugung« nicht bestehen kann, so ist eine Grenze überhaupt nicht dafür festzusetzen. Denn dass erst mit dem 21. Lebensjahre »eine selbständige Ueberzeugung« stattfinden könne,« wird doch Niemand behaupten wollen, wesshalb dieses Alter nur für die bürgerlichen Wirkungen des Confessionswechsels massgebend sein kann. Auch das Corpus Evangelicorum erklärte in einer Vorstellung an Kaiser Franz I. vom 25. Oct. 1747: »Die evangelische Kirche habe für den Uebergang von einer Kirche zur anderen kein gewisses Alter bestimmt, sondern es komme lediglich auf eine deren vorgesetzten Lehrer gute Prüfung des. Verstandes an, welcher bei manchen Kindern früher, bei manchen später sich zu zeigen pflege.« Am 12. April 1751 aber erfolgte zu Regensburg ein Beschluss des Corpus Evangelicorum, die Evangelischen hätten sich einstimmig darüber verstanden, dass die anni discretionis blos sodann für erreicht zu

erachten seien, wenn ein Kind das 14. Jahr wirklich vollendet habe. Gegen die Bestimmung der II. Verf.-Beil. §. 6. hat Papst Pius VII. am 13. Januar 1819 ausdrücklich Beschwerde geführt. Im Widerspruch mit der in der Verfassung (Tit. IV. §. 9.) und im Religionsedict (II. Verf.-Beil. §. 1. 5.) gewährleisteten Gewissensfreiheit erscheint es uns jedenfalls, wenn der Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation die Rechtswirksamkeit auch in *kirchlicher* Beziehung abgesprochen wird. Denn es kann der weltlichen Macht verfassungsmässig nicht zustehen, dasjenige, was kirchlich giltig ist, kirchlich zu annulliren. (Vgl. *Archiv* Bd. 00. S. 256 f.)

2. Entscheidung vom 10. Juni 1881 (Sammlung Bd. III. S. 83 ff.).

Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes steht in der Regel der Mutter zu.

Das durch §. 21. der II. Verf.-Beil. dem natürlichen Vater eingeräumte Recht zu dieser Bestimmung tritt nur ausnahmsweise, nämlich dann ein, wenn seitens des natürlichen Vaters eine Anerkennung des Kindes in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. In letzterer Beziehung haben die Grundsätze der einschlägigen bürgerlichen Gesetzgebung Mass zu geben.

Im rechtsrhein. Bayern ist die Anwendung des §. 21. der II. Verf.-Beil. jedenfalls als ausgeschlossen zu erachten, wenn bei einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von Seite des natürlichen Vaters die diesbezügliche Erklärung nicht in einer öffentlichen Urkunde vor dem zuständigen Gerichte oder dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern nur eine Privaterklärung oder eine Erklärung vor einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Johann Jakob Stelzer aus Nürnberg, Protestant, meldete sich am 7. August 1877 beim Stadtmagistrat Nördlingen und stellte zwei Kinder vor, Franziska, geboren zu Niedergemünden in Oberhessen am 20. Januar 1870 und in der dortigen protestantischen Kirche getauft, und Konrad, geboren zu Grossenlüder in Kurhessen am 8. April 1871 und daselbst in der katholischen Kirche getauft. Er bezeichnete sie als von ihm mit Maria Reichert aus Nördlingen (katholisch) erzeugt, mit welcher er 21 Jahre zusammengelebt habe. Die Mutter war am 18. Juli 1877 zu Relbehausen in Preussen, seinem letzten Aufenthaltsorte, gestorben. Stelzer erklärte, er habe bisher die Kinder und ihre Mutter verpflegt, könne für die beiden Kinder, von welchen noch keines die Schule besuche, aber fernerhin nichts mehr thun. Der Stadtmagistrat brachte die Kinder im dortigen Waisenhause unter. Stelzer hatte sich entfernt und war nicht

mehr aufzufinden. Der aufgestellte Vormund sprach sich für Erziehung Beider in der protestantischen Religion aus, weil sie in einem protestantischen Waisenhaus untergebracht seien; das k. Stadt- und Landgericht Nördlingen beantragte, beide in der katholischen Confession erziehen zu lassen, das Mädchen, weil die Mutter hatholisch gewesen, den Knaben, weil derselbe im Einverständnisse seiner Eltern katholisch getauft, von dem natürlichen Vater weder in einer gerichtlichen oder notariellen noch in einer standesamtlichen Urkunde anerkannt worden sei und weil sich der Vater der Kinder entledigt habe. Der Stadtmagistrat beschloss jedoch, Franziska sei katholisch, Konrad protestantisch zu erziehen. Für Letzteres wurde als Grund angeführt, dass das Anerkenntniss der Vaterschaft aus den pfarramtlichen Mittheilungen und aus den Angaben des Stelzer vor dem Stadtmagistrat Nördlingen hervorgehe, daher §. 21. der II. Verf.-Beil. in seinem ersten Theile in Verbindung mit einer Ministerialentschliessung vom 12. April 1850 (V.-O.-S. Bd. 23. S. 30) anzuwenden sei, weil die Feststellung der Vaterschaft durch richterliches Erkenntniss oder durch gerichtliche Anerkennung nicht als geboten erscheine. (Im Geburtsregister fand sich Konrad Stelzer als Sohn des Eisenbahnarbeiters Jakob Stelzer und der Maria Reichert eingetragen. Die Geburt war von der Hebamme angezeigt worden, welche den Stelzer als Ehemann der Reichert eintragen liess; ersterer war bei dem Pfarramte nicht erschienen.) Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg entschied sich für den Beschluss des Stadtmagistrats und sprach aus, dass für die Anerkennung der Vaterschaft keine bestimmte Form vorgeschrieben sei; kein Gesetz fordere die gerichtliche, notarielle oder vertragsmässige Anerkennung. Gegen diesen Bescheid wurde von der Obervormundschaftsbehörde, dem k. Stadt- und Landgericht Nördlingen und von dem katholischen Stadtpfarramt Nördlingen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass Konrad Reichert in der katholischen Religion zu erziehen sei. · Nach einer Erörterung über die Entstehung des §. 21. der II. Verf.-Beil. und die späteren Ministerial-Entschliessungen wird in diesem Erkenntniss ausgesprochen: Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes als ein Bestandtheil des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht im Allgemeinen steht als Regel der unehelichen Mutter zu. Ein ausnahmsweises Recht zu fraglicher Bestimmung gewährt §. 21. der II. Verf.-Beil. dem natürlichen Vater des unehelichen Kindes dann, wenn er dasselbe anerkannt hat. Die Anerkennung muss in rechtswirksamer Weise erfolgen. Als solche rechts-

wirksame Anerkennung war ursprünglich wohl nur die freiwillige Anerkennung des Kindes durch den natürlichen Vater nach den Grundsätzen des französischen Rechtes unter den dort bestimmten Voraussetzungen und mit dem damit verknüpften Erwerbe von Rechten gegen das Kind in Aussicht genommen. Die zum Vollzuge des §. 24. des Religionsedictes vom 24. März 1809 ergangene Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. März 1818 hatte wohl noch diese Rechtsgrundlage. Ebenbezeichnete Bestimmung des Religionsedictes vom Jahre 1809 ist unverändert als Vorschrift des §. 21. der II. Verf.-Beil. vom 26. Mai 1818 bestehen geblieben. Letztere bildet allgemeines verfassungsmässiges Recht des Landes, während das französische Civilrecht nur für einen kleinen Bruchtheil des Staatsgebietes Geltung hat. Für die Anwendbarkeit der besagten verfassungsmässigen Bestimmung und der hiernach sich ergebenden öffentlich rechtlichen Ansprüche müssen jedenfalls die Grundsätze der einschlägigen Civilgesetzgebung über Anerkennung der Vaterschaft an natürlichen Kindern als massgebend erachtet werden. Im diesseitigen Bayern entstehen durch eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft dem unehelichen Vater gegen das Kind keine Rechte, speciell keine Erziehungsrechte, es erwächst demselben daraus nur die Verpflichtung zur Ernährung des Kindes. (Vgl. *Roth*, bayer. Civilrecht, 1871, Bd. I. §. 83 ff.) Wenn hienach Zweifel erhoben werden könnten, ob im diesrheinischen Bayern für die Anwendung der fraglichen Bestimmung des §. 21. der II. Verf.-Beil. nach der *Intention*, welche derselben bei ihrer Entstehung zu Grunde lag, die civilrechtlichen Voraussetzungen überhaupt gegeben sind, so ist diese Anwendung doch jedenfalls und auch im Sinne der bisherigen Praxis wesentlich und in erster Linie dadurch bedingt, dass eine Paternitätserklärung des unehelichen Vaters in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. Bei einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von Seite des unehelichen Vaters kann dies nur dann angenommen werden, wenn die Paternitätserklärung in einer öffentlichen Urkunde vor einer zuständigen Gerichtsbehörde oder dem Civilstandsbeamten (nun nach Massgabe des §. 25. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) stattfindet. Eine Privaterklärung oder eine von einer Polizeibehörde abgegebene Erklärung kann demnach keinesfalls als zulänglich erachtet werden. Eine Anerkennung des Knaben Konrad Reichert durch Joh. Jak. Stelzer hat bei der Aufnahme des Geburtsprotocolles seitens des katholischen Stadtpfarramtes Grossenlüder nicht stattgefunden; Stelzer war hiebei selbst nicht gegenwärtig; die Angabe der Hebamme war ganz unrichtig;

eine Ermächtigung derselben zu jener Angabe ist nicht constatirt. In der Protocollerklärung des Stelzer vor dem Stadtmagistrate Nördlingen kann eine rechtswirksame Anerkennung der Vaterschaft nicht erblickt werden, denn es fehlte der genannten Behörde an der Zuständigkeit, eine solche Erklärung rechtswirksam entgegen zu nehmen; ausserdem bestand bei Stelzer augenfällig nicht die geringste Absicht dazu. Ein weiterer dessfallsiger Akt des Stelzer liegt aber nicht vor. Es fehlt daher an jener gesetzlichen Voraussetzung, die *unter allen Umständen* erfüllt werden muss, wenn ein aussereihelicher Vater die Berechtigung erlangen soll, bestimmend auf die religiöse Erziehung seines unehelichen Kindes einzuwirken.

3. Entscheidung vom 9. Febr. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 538 ff.).

Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshof eingereichten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge.

Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde des k. Rittmeisters Otto Frhr. v. Roman zu Anspach, die religiöse Erziehung der ersteehelichen Kinder desselben betr., abgewiesen. Derselbe hatte nämlich seine Beschwerde durch Telegramm vom 3. August 1880 mit den Worten »bitte um Zurücknahme meiner Beschwerde« zurückgenommen, wollte aber das im Telegramm gestellte Gesuch 23. September 1880 wieder zurücknehmen. Durch den bedingungslosen Verzicht ging das Recht der Beschwerde dauernd verloren.

4. Entscheidung vom 28. Jan. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 526 ff.).

Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nicht-Genehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmässigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Die Kirchenverwaltung Weissenkirchberg hatte beschlossen, zur Deckung der Concurrenzquote für Reparatur des Schulhauses im Betrage von 3867 M. 25 Pfg. Kapitalien der Kichenstiftung zu 3685 M. 75 Pfg. zu verwenden, da diese Kapitalien nur erspartes, aber kein Stammvermögen der Kirchenstiftung sei, der Stiftungszweck auch ohne die Zinsen aus denselben erfüllt werden könne, und den noch fehlenden Concurrenzbeitrag von 181 M. 54 Pfg. durch die Mehreinnahmen der Stiftung aus ihren Grundstücken zu decken. Die k. Regierung von Mittelfranken aber verweigerte die Genehmigung dazu. Darauf erhob die Kirchenverwaltung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser erklärte sich unzuständig, da die Er-

theilung oder Nichtertheilung der Genehmigung lediglich dem Gutbefinden der zuständigen Behörden anheimgegeben sei; es sei dies eine Frage des freien Ermessens, welche nach der ausdrücklichen Vorschrift in Art. 13. Abs. 1. Ziff. 3. des Ges. vom 8. Aug. 1878 der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt sei. (Vgl. *Archiv* 1881 S. 145.)

5. Entscheidung vom 7. Jan. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 436 ff.).

Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmlicher Weise festgestellten Jahres-Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und der hiezu gefertigten staatsaufsichtlich geprüften und rechnerisch beschiedenen Rechnungen Umlagen erhoben werden und ein Umlagen-Pflichtiger seine Theilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlags und der Rechnungen verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlich-mündlicher Verhandlung zu erfolgen hat.

Der Müller Johann Wolfgang Hoffmann von der Rohrmühle beschwerte sich mit Eingabe vom 21. Sept. 1879 beim Bezirksamte Ansbach über eine Zahl von Rechnungsansätzen der Gemeinde- und Schulkasserechnung von Gräfenbuch für 1878, bezüglich deren er sich als Gemeindeforense nicht für concurrenzpflichtig erachten könne, und bat, das Bezirksamt wolle das Geeignete zur Richtigstellung der Rechnung verfügen, sowie die Gemeindeverwaltung zum Rückersatz des von ihm zu viel erhobenen Umlagenbetrages verhalten. Der Antrag wurde abgewiesen, weil Hoffmann seine Erinnerungen gegen die gemeindlichen Rechnungen nicht innerhalb der öffentlichen Auflage derselben erhoben, sonach die vorgesetzte Ausschlussfrist versäumt habe und die fraglichen Rechnungen längst revidirt und bestätigt seien. Auf die Beschwerde an die k. Regierung von Mittelfranken vom 18. Dec. 1870 entschied diese 21. April 1880 im Bureauwege. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, die Entschliessung der Regierung sei aufzuheben und der Gegenstand an die genannte Kreisregierung zur neuerlichen ordnungsmässigen Verhandlung und Bescheidung zurück zu verweisen. Der k. Regierung lag eine nach Art. 8. Ziff. 30 und 38 des Ges. v. 8. Aug. 1878 als Verwaltungs-Rechtssache erklärte Streitsache zur Entscheidung vor. Bei der vorwiegend verwaltungsrechtlichen Natur des der Vorinstanz zur Entscheidung vorgelegenen Streitgegenstandes war dieselbe verpflichtet, bei dem von ihr einzuschlagenden Verfahren die Bestimmungen des

Art. 16 ff., dann des Art. 31. Abs. 2 und 3. und Art. 33. des angeführten Gesetzes in Anwendung zu bringen und sonach die Entscheidung nicht im Bureauwege, sondern im verwaltungsrechtlichen Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu treffen, wobei auch die mit der verwaltungsrechtlichen Streitfrage verbundenen anderen administrativen Fragen ihre Bescheidung zu finden hatten. Die Ausserachtlassung dieser gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhalte mit den §§. 12 u. ff. Der bezüglichen Vollzugsvorschriften vom 1. Sept. 1879 erscheint als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit und begründet sonach eine Nichtigkeit der vorinstanziellen Entschliessung vom 21. April 1880.

6. Entscheidung vom 25. Febr. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 546 ff.).

In dieser Entscheidung wurden dieselben Grundsätze ausgesprochen wie in der vom 3. August 1880 (Sammlung Bd. II. S. 9) in der Sache, Beschwerde der protestant. Kirchenverwaltung Gefrees wegen Kirchengemeinde-Umlagen zum dortigen Pfarrhof- und Kirchenbau betr. (*Archiv* Bd. 47. S. 260 f.)

Die gräfliche Standesherrschaft Castell-Rüdenhausen wurde vom Bezirksamt Gerolzhofen umlagenpflichtig in der protestantischen Kirchengemeinde Abtswind erklärt. Die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sprach sie frei davon. Die dagegen von der Kirchenverwaltung Abtswind erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof verworfen. Die genannte gräfliche Standesherrschaft besitzt nämlich im Bezirke der protestant. Kirchengemeinde A. ein Jagdschloss mit Grundstücken, ohne aber daselbst zu wohnen. Sie ist sonach auch nicht Mitglied der protestant. Kirchengemeinde A. und daher auch nicht schuldig, zu jenen Umlagen zu concurriren, welche von Kirchengemeindegliedern in A. alljährlich auf Grund des Kirchengemeindebeschlusses vom 20. Juli 1870 zur Deckung der Kirchenbedürfnisse zu entrichten sind.

7. Entscheidung vom 21. Jan. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 494).

Die Verordnung vom 20. Nov. 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr., gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8. des Ges. vom 8. August 1878.

Auf Grund des Art. 10. Ziff. 2. genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten zur Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchthürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 erfolgt ist.

Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung.

Die Beschwerde der Kirchenverwaltung und Gemeindeverwaltung Reicholzried gegen die Entscheidung der Regierung von Schwaben und Neuburg vom 16. Mai 1880, welche Kirchenstiftung und politische Gemeinde zu gleichen Theilen zu den Kosten für Wiederherstellung des abgerissenen Blitzableiters auf dem Kirchthurm daselbst verpflichtete, wurde abgewiesen und ausgesprochen: Die Entscheidung über den von Kirchen- und Gemeindeverwaltung gegen das Staatsärar erhobenen Anspruch stütze sich auf privatrechtlichen Titel, gehöre vor die Gerichte und sei der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 13. Abs. 1. Z. 1. des Ges. vom 8. August 1878 entrückt; die Anschauung der Kirchenverwaltung, welche die Anwendbarkeit der Verordnung vom 20. Nov. 1815 auf das Kirchengebäude in R. bestritt, weil die nun schadhafte Blitzableitung bereits vor dem J. 1815 eingerichtet gewesen sei und durch die genannte Verordnung nicht auch Bestimmungen für bereits bestehende Blitzableitungen hätten gegeben werden wollen, widerspreche der Absicht und dem Sinn der Verordnung vom Jahre 1815, welche — allerdings abgesehen von etwa bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen — die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Blitzableitungen auf grösseren Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden sowie die bezüglich der Kostenaufbringung hiefür im Allgemeinen für die Zukunft zu regeln und festzustellen bezweckte.

8. Entscheidung vom 21. Jan. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 501 ff.).

Die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft und deren Wirkung finden auch auf staatsaufsichtliche Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, in welchen über das Bestehen oder Nicht-Bestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird.

Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen im

Sinne des Art. 157. Abs. 5. der diesrhein. Gemeindeordnung sind an die 14tägige Beschwerdefrist nicht gebunden.

Eine Ministerialentschliessung vom 24. Juni 1874 hatte ausgesprochen, dass im Hinblick auf Art. 38 und 206. der diesrhein. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 eine Verwaltungspflicht der Stadtgemeinde Waldmünchen, den im Eigenthum der letzteren stehenden Pfarrkirchenthurm durch Anbringung eines Blitzableiters gegen Brandschaden sicher zu stellen, nicht anerkannt zu werden vermöge und hatte desshalb unter Abänderung der Regierungsentschliessung vom 14. April 1874 bestimmt, dass wegen Anbringung eines Blitzableiters auf dem Pfarrkirchenthurm Waldmünchen gegen die dortige Gemeinde zwangsweise nicht zu verfahren sei. Am 6. April 1880 hatte die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dagegen folgende bezirksamtliche Verfügung vom 26. September 1879 bestätigt: a) die Kirchenverwaltung W. wird beauftragt, auf der Pfarrkirche daselbst einen Blitzableiter gegen Vollzugsanzeige binnen 6 Wochen herstellen zu lassen; b) der Stadtmagistrat W., bezüglich Herstellung des Blitzableiters auf dem Thurm der Pfarrkirche und bezüglich der Bestreitung der Kosten hiefür mit der Kirchenverwaltung in's Benehmen zu treten.« Der Verwaltungsgerichtshof setzte die k. Regierungsentschliessung vom 6. April 1880 ausser Wirksamkeit, da bei der Rechtskraft der Ministerialentschliessung v. 24. Juni 1874 die gegen die Regierungsentschliessung vom 6. April 1880 vom Stadtmagistrat W. erhobene Beschwerde als begründet erachtet werden musste. Die Versäumniss der 14tägigen Beschwerdefrist bezeichnete der Verwaltungsgerichtshof als unschädlich, weil fragliche Verfügung eine sechswöchentliche Vollzugs-Anzeigepflicht vorgesetzt und somit hat angenommen werden können, es sei damit auch zugleich die Beschwerdefrist bestimmt worden. Ueberhaupt lief dem Stadtmagistrate gegen die Verfügung vom 26. Sept. 1879 keine Beschwerdefrist und konnte eine solche nicht von ihm versäumt werden; denn diese Verfügung charakterisirt sich nur als Instructionsverfügung im Sinne des Abs. 5. des Art. 157. der diesrhein. Gemeindeordnung vom 29. April 1869, nicht aber als instanzielle Aufsichtsverfügung nach Abs. 6. a. a. O.

9. *Entscheidung vom 22. April 1881 (Sammlung Bd. II. S. 697 ff.).*

In der Pfalz kommt einem protestantischen Pfarrer nur insolange, als er sich im Besitze der Pfarrei befindet, die Verwaltung des Pfründevermögens, die Wahrung der Rechte und Interessen der Pfründe, sowie der Genuss aller Einkünfte derselben zu. Mit dem

Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfarrei geht das Recht der Vertretung seiner bisherigen *Pfründe* auf den Pfründe-Nachfolger, beziehentlich bis zur Ernennung des letzteren auf den Verweser der Pfründe über.

Dagegen kann dem bisherigen Pfründeinhaber das Recht nicht abgesprochen werden, auch nach dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfründe in einem eingeleiteten Streitverfahren jene Ansprüche weiter zu verfolgen, welche er für seine Person aus der Zeit seiner Pfründenutzniessung erhoben hat.

Den protestant. Presbyterien sind zwar bezüglich des pfarrlichen Pfründevermögens gewisse Ueberwachungsrechte, aber nicht das Recht der Verwaltung der Pfründe oder ein ausschliessliches Recht zur Vertretung der letzteren eingeräumt.

Der Pfründebesitzer hat für seine Person nur Anspruch auf die ihm decretmässig zugewiesenen fassionsmässigen Bezüge der Pfründe.

Die Beschwerde des Pfarrer Kremer von Kirchheimbolanden gegen den Bescheid der Regierung der Pfalz vom 29. Mai 1880 wurde 1) soweit sie für die Pfarrpfründe Odenbach die Anerkennung des Rechtes auf den Bezug eines jährlichen Weindeputates von 7 Ohm 4 Viertel 3 Mass $1^2/_{20}$ Schoppen aus dem Kirchenschaffneifonde Obermoschel und in Folge dessen die Zahlung eines jährlichen Aequivalents hiefür von 120 M. an den jeweiligen Pfründeinhaber beantragt, *als unzulässig*, 2) soweit sie die persönlichen Ansprüche desselben auf die für die Zeit von 1866—1879 verfallenen Jahresbezüge dieses Weindeputates betrifftt, *als unbegründet* abgewiesen. Denn mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum Pfarrer einer anderen Pfarrei (13. April 1880) gingen für Kremer die Befugnisse verloren, für die Pfarrpfründe Odenbach als deren gesetzlicher Vertreter aufzutreten. Es stand ihm daher gegen den Regierungsbescheid vom 29. Mai 1880 nicht mehr die Vertretung der Pfarrei Odenbach (seiner frühern Pfarrei) zu. Den Presbyterien aber ist nirgends ein Verwaltungsrecht in Bezug auf die Pfründe selbst oder ein ausschliessliches Recht zur Vertretung derselben eingeräumt. Für seine Person als Nutzniesser der Pfarrei Odenbach kann der Pfarrer Kremer jedoch auch nach dieser Zeit seine Ansprüche im eingeleiteten Rechtsverfahren weiter verfolgen, welche er *für seine Person* und aus der Zeit seiner Nutzniessung der Pfarrpfründe Odenbach erhoben hat. Allein die fraglichen Reichnisse wurden schon seit mehr als 60 Jahren Seitens des Obermoschler Schaffneifondes nicht mehr an die Pfarrei Odenbach gewährt oder von ihr geltend gemacht. Sie bilden weder

zur Zeit, in welcher die Pfarrei dem Beschwerdeführer verliehen wurde, noch dermalen einen Theil der fassionsmässigen Pfarreinkünfte. Kremer hatte nur Anspruch auf die ihm decretmässig zugewiesenen fassionsmässigen Einkünfte; diese hat er erhalten.

10. Entscheidung vom 1. Juni 1881 (Sammlung Bd. III. S. 59 ff.).

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Theilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8. Ziff. 38; Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Theilnahme an den Lasten für eine bestimmte Schule fallen unter Art. 10. Ziff. 19. des Ges. vom 8. August 1878.

Die Thatsache, dass einzelne Angehörige einer Gemeinde, aus was immer für einem Grunde, sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folge haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluss sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besondern Vereinbarung für jene Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen.

Die protestantische Schule in der Gemeinde Wörschweiler wird auch von den Kindern der Ortschaft Schwarzenacker, zur Gemeinde Einöd-Ingweiler gehörig, besucht. Zu einem Neubau des Schulhauses 1834 wurde ein verfügbares Kapital der Gemeinde Wörschweiler von 571 fl. 38 kr., ein Kreisfondszuschuss von 500 fl. verwendet, der benöthigte Rest zu 702 fl. 22 kr. war nach Entschliessung der k. Regierung des Rheinkreises durch Umlagen von den Einwohnern zu Wörschweiler, Schwarzenacker und Schwarzenbach zu erheben. Auch die jährlichen Ausgaben für die Schule wurden früher wie Gleichstellungsumlagen nach der Gesammtsteuer der zum Schulbezirke gehörigen Ortschaften und Höfe repartirt. Unter dem 2. September 1859 beschloss jedoch der Gemeinderath Wörschweiler, dass diese Ausgaben, sowie der Gehalt des Lehrers, insoweit sie nicht durch Kreisfondszuschüsse und das Schulgeld gedeckt werden, jährlich nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder auf die betreffenden Gemeinden zu repartiren seien, welchem Beschluss der Gemeinderath von Schwarzenbach zustimmte. Als aber im December 1869 die Gemeinde Einöd-Ingweiler zur Zahlung von 11 fl. 51 kr. angehalten wurde als Beitrag zu den Ausgaben für die Schule, das Schulhaus

und das Schulgut zu Wörschweiler pro 1868, verweigerte der Gemeinderath von Einöd-Ingweiler 24. Dec. 1869 die Zahlung sowie jeden weiteren Beitrag zu den Schulausgaben von Wörschweiler aus der Gemeindekasse von Einöd-Ingweiler, weil diese Gemeinde weder mit dem Schulgute noch mit dem Schulhause in Wörschweiler etwas zu thun habe. Das k. Bezirksamt Zweibrücken entschied am 15. März 1870, dass diese Kosten von den jeweiligen Eltern schulpflichtiger Kinder der beiden Höfe, Schwarzenacker und Audenkellerhof, übernommen werden müssten, falls die betreffenden Eltern nicht vorzögen, ihre Kinder die Schule zu Einöd-Ingweiler besuchen zu lassen. Auf eine neuerliche Forderung von 82 fl. 9 kr. erklärten die Bewohner von Schwarzenacker 23. October 1875: Ihre Kinder besuchten schon über 100 Jahre die Schule zu Wörschweiler und noch nie sei eine solche Forderung erhoben worden. Ihre Voreltern hätten durch die freiwillig zum Schulhausbau geleisteten Beiträge nur für ihre und ihrer Nachkommen Kinder das Recht begründet, gegen Entrichtung des laufenden Schulgeldes die Schule in Wörschweiler zu besuchen. Von einem Eigenthumsrechte an dem Schulhause sei nie die Rede gewesen, sie beanspruchten auch solches nicht und bestünden nur auf dem bisher ausgeübten Rechte. Das k. Bezirksamt erklärte sie darauf für entbunden von der Beitragspflicht. Nach der dagegen erhobenen Beschwerde an die k. Regierung von der Pfalz erklärten jedoch die Bewohner von Schwarzenacker, dass sie von ihrem früheren Standpunkte abgekommen und nunmehr entschlossen seien, das von ihren Voreltern erworbene Eigenthumsrecht am Schulgebäude zu Wörschweiler nicht aufzugeben. Die k. Regierung traf nun Entscheidung dahin, dass die Bewohner von Schwarzenacker zu den Kosten für Unterhaltung des Schulhauses zu W. wie auch zu den in Art. 20. der Verordnung vom 20. August 1817 bezeichneten Ausgaben für die genannte Schule beizutragen haben. Der Gemeinderath von W. forderte an rückständigen Beiträgen von 1869 bis 1878 die Summe von 1063 M. 92 Pfg., sodann noch 169 M. Zinsen aus den Rückständen. Der Gemeinderath von Einöd-Ingweiler verweigerte die Zahlung. Das k. Bezirksamt erliess 26. Juli 1880 Beschluss: die politische Gemeinde Einöd-Ingweiler hat den von den Schulausgaben in W. auf die Ortschaft Schwarzenacker entfallenden (vom Gemeinderath W. inzwischen ermässigten) Betrag von 1025 M. 66 Pfg. der Gemeinde W. zu ersetzen. Die Gemeinde Einöd-Ingweiler ist auch fernerhin, solange die Ortschaft Schwarzenacker zu fraglichem Schulsprengel gehört, verpflichtet, zu den Schulausgaben in Wörschweiler beizutragen. Dieser

Beschluss wurde von der k. Regierung am 10. Sept. 1880 bestätigt. Auf die vom Gemeinderathe von Einöd-Ingweiler erhobene Beschwerde sprach der k. Verwaltungsgerichtshof aus, die Gemeinde Einöd-Ingweiler sei nicht schuldig, zu den Ausgaben für die Schule in Wörschweiler beizutragen, demzufolge auch nicht gehalten, den Betrag von 1025 M. 66 Pfg. zu ersetzen; die Gemeinde Wörschweiler habe die Kosten dieser Instanz einschliesslich der der Gegenpartei erwachsenen Kosten zu tragen. Die Gründe dieser Entscheidung sind die Eingangs angeführten. Der Einwand der Beschwerde, dass die Regierungsentschliessung durch den verwaltungsrechtlichen Senat hätte erfolgen sollen, ist unbegründet, weil kein Streit über die Verbindlichkeit einzelner Gemeindeangehörigen zur Theilnahme an den diese Gemeindeangehörigen treffenden Lasten besteht, sondern die Verpflichtung der *Gemeinde* selbst in Bezug auf die Concurrenz zur besagten Schule bestritten ist; Streitigkeiten dieser Art aber unter den Gesichtspunkt des Art. 10. Ziff. 19, und nicht Ziff. 38. des Art. 8. des Ges. vom 8. August 1878 fallen. Soweit der Anspruch eventuell gegen die Bewohner von Schwarzenacker gerichtet werden wollte, besteht für den k. Verwaltungsgerichtshof zur Zeit kein Anlass, denselben einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Gemeinde Einöd-Ingweiler *als solche* aber hat keine Verpflichtung gegenüber der ihr fremden Gemeindeschule von Wörschweiler.

11. Entscheidung vom 8. April 1881 (Sammlung Bd. II. S. 645 ff.).

Die in dem Einkommen einer Schulstelle begriffenen Reichnisse des sogen. Weihnachts- oder Neujahr-Singgeldes und des sogen. Läutgeldes sind, wenn sie auch vielleicht ihrer Entstehung nach auf dem Kirchen-Verbande beruhen, doch in dem Falle nicht mehr als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldienst-Einkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde.

Streitigkeiten über derartige Reichnisse sind daher gemäss Art. 8. Ziff. 38. des Ges. vom 8. August 1878 Verwaltungsrechtssachen und demnach in dem für diese vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

In dieser Entscheidung wird ausgesprochen, es erscheine mindestens zweifelhaft, ob das für jenes Singen (mit 5—6 Kindern) gewährte Reichniss, das Singgeld, im Kirchengemeindeverband gewurzelt habe; durch Entschliessung des k. Staatsministeriums vom

16. April 1814 sei übrigens auch für den Obermainkreis angeordnet worden, dass den Schullehrern, welchen ein zureichender Unterhalt nicht ausgewiesen sei und das Abgängige auf den Localschulfond nicht angewiesen werden könne, für das untersagte Weihnacht-Singen eine Entschädigung in Geld zu bestimmen und diese in den jährlichen Etat der besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse aufzunehmen sei; auch in fraglichem Falle sei letzteres von der *Schulgemeinde* übernommen worden und daher lediglich als eine Umlage des Schulsprengels zur Ergänzung des Lehrergehaltes zu betrachten. Und wenn auch die Läutgarben-Reichnisse in der Regel ihrer Bedeutung nach im Kirchengemeinde-Verbande wurzelnde Leistungen für die gewöhnlich mit dem Schuldienste verbundene Function des Messners oder Kirchners waren, so sei doch das ursprüngliche Naturalreichniss im Laufe der Zeit in eine Geldumlage verwandelt und diese nicht etwa von den *Parochianen*, sondern gleichfalls von der *Schulgemeinde* als solcher für den Lehrer übernommen worden, wie dies aus den Schulfassionen von St. Rochus hervorgehe.

12. Entscheidung vom 22. April 1881 (Sammlung Bd. II. S. 677 ff.).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarben-Reichnisse, welche für einen Kirchendiener von Grundbesitzern eines Pfarrsprengels nicht als dingliches Recht, sondern als eine auf dem Pfarrgemeinde-Verbande ruhende herkömmliche Leistungen beansprucht werden, sind die Verwaltungsbehörden und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Der Messner in St. Jobst hat fassionsmässig $1^1/_2$ Schäffel Läutkorn zu beziehen, welches in den zur Pfarrei St. Jobst gehörigen Gemeinden Erlenstegen, Schoppershof und Ziegelstein jährlich »von den Grundbesitzern« in natura erhoben wird. Beschwerdeführer Stephan Klendem in Ziegelstein, der früher keinen nennenswerthen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde hatte und erst seinen ausserhalb der Gemeinde gelegenen Grundbesitz gegen einen solchen innerhalb der Gemeinde vertauscht hatte, ward unter Abänderung des Regierungsbescheides vom 21. Mai 1880 von der Abgabe freigesprochen, da die strittige Abgabe bisher *nicht* geleistet worden, also nicht hergebracht sei und in Folge dessen derselbe auch nicht gehalten werden könne, diese Abgabe vom Jahre 1875 ab an den dermaligen Kirchendiener zu entrichten. Nach den Vorlagen könne nur angenommen werden, dass nach dem in der Pfarrei St. Jobst bestehenden Herkommen nur diejenigen Pfarrgenossen läutgarben-

pflichtig seien, *welche auf gewissen seiner Zeit genau bestimmten Anwesen mit Aeckern sitzen.*

13. Entscheidung vom 4. Febr. 1881 (Sammlung Bd. II. S. 534 ff.).

Die in Art. 22. Abs. 4. und Art. 45. Abs. 2. des Ges. vom 8. August 1878 bestimmte ausschliessende Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde.

Dieser Grundsatz wurde ausgesprochen bei Abweisung der Beschwerde der Stadtgemeinde-Verwaltung Rothenfels gegen den am 24. August 1880 ihr eröffneten Regierungsbescheid, Aenderungen betreffs des Schullokals betr. Die Beschwerde kam erst am 7. September 1880 in den Einlauf des Bezirksamtes Lohr und erst am 7. October 1880 in den der k. Kreisregierung.

XIX.

An das hochgeehrte Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstags gerichtete Vorstellung und Bitte

des Erzbischofs und Metropoliten Miron Roman im Namen der griechisch-orientalischen romänischen Kirche Ungarns und Siebenbürgens, wegen Umarbeitung des in Sachen der Regelung des Gymnasial- und Realschul-Unterrichts eingereichten Gesetzentwurfes. (gez. Nr. 19. M.)

(Vgl. *Archiv* Bd. 47. S. 311 ff.; S. 425 ff.)

Hochgeehrtes Abgeordnetenhaus!

Die unter misslichen Verhältnissen Jahrhunderte hindurch drückenden Leiden ausgesetzte griechisch-orientalische rumänische Kirche Ungarns und Siebenbürgens hat, sobald sie aus der väterlichen Fürsorge des erhabenen Herrscherhauses und durch das Wohlwollen der Gesetzgebung in die Reihe der freien und gleichberechtigten heimischen Kirchen und Glaubensgenossenschaften aufgenommen ward, ihrem hohen Berufe gemäss, es zu ihren ersten Sorgen gezählt: in ihrem eigenen Wirkungskreise die Volkserziehung in die Hand zu nehmen und ihren, der höheren Bildung zustrebenden Gläubigen die Möglichkeit des Zutrittes zu den Wissenschaften nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Während einerseits die Kirche die auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung erreichten, im Verhältniss zu ihren beschränkten materiellen Mitteln befriedigend zu nennenden Resultate mit Seelenfreude und gesteigerter Fortschrittssehnsucht betrachtet: wirke andererseits auf die Gläubigen derselben Kirche niederdrückend und erzeugt auch in ihren höheren Kirchenbehörden berechtigte Besorgniss jene Thatsache, dass die Staatsregierung im Zwecke der Regelung des Gymnasial- und Realschulunterrichtes dem hochgeehrten Abgeordnetenhause einen solchen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher die Autonomie als Existenzgrundlage der grieschisch-orientalischen romänischen Kirche empfindlich zu schädigen und die Culturinteressen dieser Kirche grossentheils ausser Acht zu lassen beabsichtigt.

Indem ich mir die Freiheit nehme, die diesfälligen Besorgnisse der griechisch-orientalischen romänischen Kirche in Folge

dringenden Ansinnens sämmtlicher Diöcesen, vermöge meiner amtlichen Stellung dem hochgeehrten Abgeordnetenhause vorzustellen, bemerke ich vor Allem zur Kennzeichnung des Standpunktes meiner Kirche: dass die griechisch-orientalische romänische Kirche, nach ihrer canonischen Entwickelung und nach den klaren Anordnungen der bestehenden Grundgesetze in der Reihe der vaterländischen autonomen Kirchen einen Platz einnimmt, und als solche bei Aufrechthaltung des Oberaufsichtsrechtes des Staates berechtigt ist: nicht nur ihre streng genommen kirchlichen, sondern zugleich auch ihre Schul- und Stiftungsangelegenheiten, innerhalb der Schranken der Landesgesetze selbständig zu leiten, zu ordnen und im Wege ihrer eigenen Organe selbständig zu handhaben und zu verwalten.

Die griechisch-orientalische romänische Kirche, welche weiss, dass es Aufgabe der Gesetzgebung ist, die vom Gesetze gewährten und gesicherten Rechte nicht einzuschränken oder gerade zu entziehen, sondern nach den sich entwickelnden berechtigten Anforderungen immer mehr auszudehnen, macht mit berechtigter Besorgniss die Wahrnehmung, dass insbesondere auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes bereits solche Institutionen in das Leben gerufen worden sind, welche, abweichend von den zur Sicherstellung der vaterländischen Religionsgenossenschaften und Nationalitäten gebrachten Fundamentalgesetzen, die Autonomie der Kirche erschüttern und im praktischen Leben ihre Culturinteressen in den Hintergrund drängen; den erwähnten Gesetzentwurf aber betrachtet sie als einen neuerlichen Schritt in der Richtung, welche am Ende mit dem vollständigen Umsturz der kirchlichen Autonomie, auch die Existenz der Kirche selbst gefährden kann.

Im Bewusstsein ihrer autonomen Stellung und ihrer hieraus fliessenden Rechte, kann es der auf Grundlage des Nationalitätsprincips gesetzlich organisirten griechisch-orientalischen romänischen Kirche nicht gleichgiltig sein; wenn ihre Gläubigen in solchen Lehranstalten Unterricht und Bildung empfangen, wo der religiöse Geist nicht in entsprechender Richtung und entsprechendem Mass verbreitet, oder wo das nationale Bewusstsein, welches die Grundlage unseres gesammten kirchlichen Organismus ist, nicht genügend gepflegt wird; dagegen wendet diese Kirche eben desshalb besondere Sorgfalt darauf, Volksschulen und höhere Lehranstalten mit eigenem confessionellem Charakter zu errichten und die bestehenden zweckmässig einzurichten, weil den Mangel dieser aus dem Gesichtspunkte ihrer religiösen und theilweise nationalen Interessen weder die Staats-, noch die Lehranstalten anderer Confessionen gehörig ersetzen können.

Aber gleichwie einestheils die griechisch-orientalische romänische Kirche auf die religiösen und nationalen Interessen ihrer Gläubigen ein grosses Gewicht legt, ebenso richtet sie andererseits ihre Fürsorge immer darauf, ihre erwähnten Existenzinteressen mit den Interessen des Staates in engstem Zusammenhang zu halten, und besonders den Patriotismus, als höchste Bürgertugend, in das Herz ihrer studirenden Jugend tief einzugraben, indem sie auf diese Art dem Staate treue und nützliche Bürger zu erziehen wünscht. Es kann also die zähe Anhänglichkeit der Behörden und Gläubigen der griechisch-orientalischen romänischen Kirche an ihre Religion und Nationalität und deren emsige Pflege aus dem Gesichtspunkte der Staatsinteressen und insbesondere des Patriotismus nicht beanstandet werden, es sei denn, dass die bei uns vermöge unserer eigenen Verhältnisse nicht aufstellbare Theorie: dass es überhaupt nicht erlaubt sei, in einem Staate verschiedene Religionen oder verschiedene Nationalitäten zu dulden, zu staatsprincipieller Geltung gelangen sollte.

Indem der erwähnte Gesetzentwurf den Mittelschulunterricht leider den Händen der autonomen Glaubensgenossenschaften gleichsam zu entreissen, in sämmtlichen Lehranstalten für die magyarische Sprache als die Amtssprache des Staates, mit Einschränkung der übrigen vaterländischen Sprachen, über die Grenzen der Berechtigung hinaus Fuss zu fassen und das beinahe unbeschränkte Verfügungsrecht der Staatsregierung auch auf die confessionellen Mittelschulen auszudehnen beabsichtigt: scheint derselbe hiemit nicht so sehr der Entwickelung der einheimischen Bevölkerung verschiedener Religion und Nationalität in natürlicher Richtung und den Interessen ihrer gründlichen Bildung, als vielmehr jener verhängnissvollen politischen Strömung einen Dienst leisten zu wollen, welche von der irrthümlichen Auffassung der Verhältnisse und der Existenzinteressen unseres Vaterlandes ausgehend, die Magyarisirung der nichtmagyarischen heimischen Völker sich zum Ziele gesetzt hat.

Es ist wohl wahr, dass der fragliche Gesetzentwurf die Schulangelegenheiten aller Glaubensgenossenschaften gleichförmig zu ordnen beabsichtigt, und wenige Ausnahmen abgerechnet, unter den vaterländischen Religionsgenossenschaften bekannter Weise magyarischer und nichtmagyarischer Nationalität keinen Unterschied macht, was scheinbar gegen die obige Auffassung spricht; aber gerade diese Färbung, nämlich die Wahrung der confessionellen Gleichberechtigung hebt den Angelpunkt des Gesetzentwurfes am meisten hervor, welcher, Alles zusammengenommen, darauf gestützt zu sein scheint: dass die Magyarisirung der Landesbürger nichtmagyarischer Natio-

nalität, selbst auf Kosten der Autonomie sämmtlicher Confessionen durchgeführt werde, indem die Gläubigen der Kirchen nichtmagyarischer Nationalität einem solchen allgemeinen Unterrichtssystem unterworfen werden, das sie zur Vernachlässigung ihrer eigenen Muttersprache zwingt und sie hiedurch auf die Bahn der Vermagyarisirung drängt, während es im Uebrigen Sache der Regierung ist, den einzelnen Glaubensgenossenschaften gegenüber die Grade der in ihrer Macht stehenden Strenge oder Gunst nach eigenem Ermessen anzuwenden.

Dass die ganze Absicht des in Rede stehenden Gesetzentwurfes in diesem Ausgangspunkte sich vereinigt, zeigen klar die darin enthaltenen Bestimmungen, wornach zunächst die Unterrichtssprache der neu zu errichtenden Staats-Gymnasien und Realschulen ausschliesslich nur die magyarische sein kann (§. 39); daneben aber die Sprache der einzelnen Gegenden, wenn es nicht die magyarische ist, in sämmtlichen Gymnasien und Realschulen, also auch in den confessionellen blos als ausserordentlicher Unterrichtsgegenstand den sich freiwillig Meldenden gelehrt werden kann, und zwar so, dass der Lehrkörper das Erlernen derselben einzelnen sich Interessirenden eventuell auch verbieten kann (§§. 9, 78), indem es dem Minister vorbehalten bleibt, den Umfang der obligaten Unterrichtsgegenstände eventuell derart zu bestimmen, dass der systematische Unterricht der landesüblichen Sprachen unmöglich gemacht werde (§. 77); obwohl das in Sachen der nationalen Gleichberechtigung geschaffene Fundamentalgesetz, insbesondere die §§. 17 und 18. des G.-A. XLIV. von 1868 den nichtmagyarischen vaterländischen Sprachen ein grösseres Bildungsgebiet sichern und speciell die Vorsorge des Staates in Aussicht stellen: dass »die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grösseren Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere academische Bildung beginnt.«

Es ist ein charakteristischer Zug des erwähnten Gesetzentwurfes: dass derselbe jede Bewegung der Religionsgenossenschaften in der Schulangelegenheit gleichsam unter polizeiliche Aufsicht stellt, wodurch derselbe das in der ministeriellen Motivirung offen ausgedrückte Misstrauen gegen die Angehörigen der nichtmagyarischen Nationalitäten den Gesetzen des Landes zu inartikuliren beabsichtigt, wo doch die Religionsgenossenschaften und unter diesen auch die griechisch-orientalische romänische Kirche, gleichwie in der Vergangenheit durch die Pflege ihrer Schulen dem Lande einen grossen Dienst erwiesen haben, ebenso auch in Zukunft das Endergebniss

ihrer diesfälligen Interessirung und ihrer kostspieligen Bemühungen schliesslich doch dem Staate zu widmen wünschen; es ist also das den erwähnten Gesetzentwurf durchwehende Misstrauen und dieses polizeiliche Imaugebehalten der Glaubensgenossenschaften nichtmagyarischer Nationalität, wenn das Gewicht nicht auf die Magyarisirung gelegt wird, nicht nur grundlos, sondern es kann, weil das Misstrauen vermöge seiner Natur Gegenmisstrauen erzeugt, den höheren Interessen des Staates nur schädlich sein, besonders unter den gegenwärtigen, nicht ganz consolidirten politischen Verhältnissen, in Folge deren nüchterner Erwägung, in den Herzen der vaterländischen Völkerschaften verschiedener Religion und Nationalität die selbstbewusste Anhänglichkeit an den stark zusammenhaltenden Staat, nämlich der Patriotismus, mit Berücksichtigung aller berechtigten und billigen Ansprüche auf das Sorgfältigste gepflegt werden sollte.

Einem solchen Misstrauen besonders gegen die griechisch-orientalische romänische Kirche wurde schon dadurch Ausdruck gegeben: dass, während auf die Schaffung dieses Gesetzentwurfes und später auf dessen Verhandlung in dem Unterrichtssubcomité des Abgeordnetenhauses die zu diesem Ende direct eingeladenen übrigen Kirchen durch ihre eigenen Vertreter und Fachmänner Einfluss nehmen konnten, beziehungsweise thatsächlich Einfluss üben: die eine Seelenzahl von nahezu zwei Millionen besitzende vaterländische griechisch-orientalische romänische Kirche, ohne Erwähnung der serbischen, bei der Vorbereitung dieses wichtigen und sehr weittragenden Gegenstandes vollständig übergangen worden ist. Ich will dies nicht als Ausdruck des Hasses oder gerade der Verachtung ansehen, aber es ist dieses jedenfalls ein solcher Vorgang, den man weder mit der staatlichen Rechtsgleichheit der Religionsgenossenschaften, noch mit den eigenthümlichen Verhältnissen der griechisch-orientalischen romänischen Kirche, noch aber mit dem richtigen Takte motiviren kann.

Die griechisch-orientalische romänische Kirche kann, wenn sie das Schulwesen vom Gesichtspunkte des Staates betrachtet, keine Einwendung haben, und sie hat auch keine Einwendung dagegen, dass die Gesetzgebung das Minimum der in den Mittelschulen zu lehrenden obligaten Unterrichtsgegenstände bestimme und überhaupt das Wesentliche des öffentlichen Unterrichtes bezeichne; ebenso auch dagegen nicht, dass die Staatsregierung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes, die zweckmässige Einrichtung und die Unterrichtserfolge der confessionellen Lehranstalten in einer der Stellung der Confessionen entsprechenden Weise controllire; nachdem aber der in

Rede stehende Gesetzentwurf den grösseren Theil jener Rechte und Agenden, welche die autonomen Religionsgenossenschaften in Beziehung auf das Mittelschul-Unterrichtswesen bis zur Gegenwart selbst ausgeübt, beziehungsweise selbstständig verrichtet haben, dazugenommen theilweise auch die Qualifizirung der Professoren, an die Staatsregierung zu übertragen beabsichtigt: so ist die griechisch-orientalische romänische Kirche im Interesse ihrer gesetzlich garantirten Autonomie genöthigt, hiegegen laut das Wort zu erheben, umso mehr: weil diese Kirche, indem sie im Kreise ihrer Autonomie ihre sämmtlichen Schulangelegenheiten frei zu ordnen wünscht, sich überhaupt weder den Interessen des Staates, noch den Forderungen der wahren wissenschaftlichen Ausbildung verschliessen will, vielmehr auf die Vortheile eines möglichst gleichförmigen Unterrichtssystems grosses Gewicht legend, sowie bisher schon bei der Einrichtung ihrer eigenen Lehranstalten auf die Interessen des Staates und auf das bei anderen gleichartigen Lehranstalten angenommene Unterrichtssystem gehörige Aufmerksamkeit gewendet hat: will sie auch künftighin dies vor Augen haltend auch in Sachen der Ergebnisse des Mittelschul-Unterrichtes sowohl mit den Staats-, als auch mit den Mittelschulen anderer Confessionen rivalisiren, indem sie hiedurch zugleich das Oeffentlichkeitsrecht ihrer Lehranstalten zu sichern wünscht.

Es kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass, wenn der Staatsregierung jenes unmittelbare Einmischungs- und beinahe schrankenlose Verfügungsrecht gegeben würde, welches der Gesetzentwurf bis zu unbedeutendsten Einzelheiten auszudehnen und festzustellen beabsichtigt, — so lange bei uns der unselige Nationalitätenhader besteht, dessen Vorhandensein man nicht leugnen kann und welcher in der Unterdrückung der Schwächern sich nur zu lebhaft äussert, die traurigen Folgen des erwähnten Einmischungs- und Verfügungsrechtes am meisten die Kirchen nichtmagyarischer Nationalität drücken werden, Folgen, welche ausser den vorkommen könnenden Vexationen und anderen Unannehmlichkeiten der Gesetzentwurf selbst gleich einem Damoklesschwert aufstellt, indem er die Entziehung des Oeffentlichkeitsrechtes, eventuell die Sperrung und gleichsam Vermögensconfiscation der confessionellen Mittelschulen in Aussicht stellt, wobei man nicht nur unbedeutende Einrichtungsmängel, sondern am Ende auch noch den Selbsterhaltungseifer der Glaubensgenossenschaften leicht als hinreichenden Grund qualifiziren kann.

Der Gesetzentwurf, von der ministeriellen Motivirung ausgehend,

setzt von den confessionellen Lehranstalten voraus, dass sie solchen moralischen Uebeln und staatsfeindlichen Tendenzen das Feld öffnen können, deren radicale Heilung am Ende eben nur mit der zeitweiligen oder definitiven Sperrung der Anstalt bewerkstelligt werden könnte. Was die griechisch-orientalische romänische Kirche und deren Lehranstalten anbetrifft, so muss ich, unter Berufung auf die jederzeit bewiesene Treue und niemals aufgegebene Loyalität dieser Kirche zum Thron und Staat, gegen obige Voraussetzung mich mit dem Bemerken verwahren: dass, wenn doch in den Lehranstalten einer Kirche solche sittliche Gebrechen oder staatsfeindliche Bestrebungen vorkommen sollten, gegen welche man die im Gesetzentwurfe enthaltene Abhilfe und Repression anwenden müsste: man dann nicht nur mittelst Regierungsgewalt solche Lehranstalten gänzlich sperren, sondern auch die betreffenden kirchlichen Oberbehörden, welche solchen Uebelständen nicht abhelfen können oder wollen, beseitigen müsste; da man aber Solches von keiner vaterländischen Religionsgenossenschaft voraussetzen kann, so würde die hierauf bezügliche strenge Verfügung des Gesetzentwurfes, im Gesetze eingetragen, unsere inneren Verhältnisse in einem solchen Lichte erscheinen lassen, welches der Wirklichkeit überhaupt nicht entspricht.

Auf dem Gebiete der neueren Gesetzgebung ist eine eigenthümliche Erscheinung jene Verfügung des Gesetzentwurfes, wornach die confessionellen Gymnasien und Realschulen und überhaupt die Religionsgenossenschaften und Kirchen von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen Unterstützung und materielle Hilfe weder verlangen noch annehmen dürfen. Gleichwie diese Massregel bekanntlich aus einem bei einem griechisch-orientalischen romänischen Gymnasium vorgekommenen Falle zum Stoffe eines Gesetzentwurfes sich entwickelt hat: so ist es zweifellos, dass deren Spitze speciell gegen das Schulwesen der griechisch-orientalischen Kirche gerichtet ist: denn es kann zwar einzelne Fälle geben, und es können sich zeitweise solche Verhältnisse entwickeln, welche aus dem Gesichtspunkte höherer Staatsinteressen die Regierung zu solchen Massregeln berechtigen: aber dieselben aus dem Rahmen eines internationalen Rechtes in ein Unterrichtsgesetz übertragen, und dennoch gleichzeitig zu Gunsten der geistlichen Orden einer durch Jahrhunderte jeden Vorzuges reichlich theilhaftig gewordenen Religion eine Ausnahme machen: dieses weiset auf die Absicht hin, dass der Jahrhunderte hindurch herben Entbehrungen ausgesetzten griechisch-orientalischen romänischen Kirche jede Möglichkeit dessen entzogen werde, in Sachen der Errichtung und zweckmässigen Einrichtung

ihrer Lehranstalten mit den anderen Glaubensgenossenschaften wetteifern zu können, welche theils schon seit dem grossen Werke der Vaterlandsgründung die freigebigen Donationen des Staates geniessen, theils später, aber doch in den verflossenen Jahrhunderten sich im Staate eine solche Stellung errungen haben, die ihre jetzige Entwickelung und günstige materielle Lage ermöglicht hat; während die nur später befreite und aus, mit der traurigen Vergangenheit in Verbindung stehenden Gründen auch materiell zurückgebliebene griechisch-orientalische romänische Kirche betreffs der Pflege ihrer Schulanstalten, jede Staatsunterstützung entbehrend, ausschliesslich auf ihre eigenen Heller angewiesen ist.

Die gegen den Staat treue und gehorsame griechisch-orientalische romänische Kirche hat die Gesetze des Staates und diesen gemäss dessen Amts-Sprachen jederzeit geachtet, und sie legt insbesondere auf die gründliche Erlernung der magyarischen Sprache seitens ihrer für die höheren Wissenschaften sich vorbereitenden Jugend grosses Gewicht, nicht nur desshalb, weil dieselbe in der neueren Zeit sich zur amtlichen Staatssprache erhoben hat, sondern auch desshalb, weil unter unseren Verhältnissen die magyarische Sprache einen bedeutsamen Factor der wissenschaftlichen Bildung ausmacht; jene Verfügungen des Gesetzentwurfes aber, dass in den confessionellen Lehranstalten mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache die Zeugnisse über die Maturitätsprüfungen nicht in der Unterrichtssprache der Anstalt, sondern in magyarischer Sprache ausgestellt werden sollen (§§. 38, 89); dass weiters die Rigorosen der Professurscandidaten gleichfalls in magyarischer Sprache abgehalten werden sollen (§§. 69, 71), und dass überhaupt die Kenntniss der magyarischen Sprache und Literatur, ihres Entwickelungsganges und der Werke der hervorragenderen magyarischen Schriftsteller von jedem confessionellen Professor, ohne Rücksicht auf das Lehrfach, gleichmässig gefordert werde (§§. 60, 62 und 69): alles dieses ist eine über die Ziele des eigentlichen öffentlichen Unterrichtes hinausgetriebene derartige Forderung, welche nicht nur in die autonomen Rechte der Kirche einschneidet, sondern überdies auch die Qualifizirung der confessionellen Professoren sehr erschwert und davon Zeugniss ablegt, dass bei Erwägung der zu Gunsten der magyarischen Sprache in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen ausser Acht gelassen worden ist, dass auch in Sachen der Sprache jede übertriebene Forderung Missfallen erzeugen und auch die beste Absicht vereiteln kann, dass daher bei Anwendung eines solchen Zwanges die magyarische Sprache von ihrer Anziehungskraft nur

verlieren kann, anstatt sich in möglichst weiten Kreisen beliebt zu machen und auf diese Art die stufenweise erreichbare Verallgemeinerung zu sichern, wie dies unter anderen Verhältnissen der uns ferner stehenden deutschen Sprache beinahe gelang.

Während der in Rede stehende Gesetzentwurf einerseits die magyarische Sprache der wärmsten Sorgfalt und über die Berechtigung hinausgehender Vortheile theilhaftig macht: schliesst derselbe andererseits fast die Möglichkeit aus, dass in der Reihe der heranwachsenden Jugend der Kirchen nichtmagyarischer Nationalität die griechisch-orientalischen romänischen Schüler, und besonders diejenigen, die sich für den geistlichen oder Lehrerstand vorbereiten, ihre eigene Muttersprache gründlich erlernen können, welche aber vermöge der bestehenden Gesetze und im Sinne des allerhöchst sanktionirten Organisationsstatutes der griechisch-orientalischen romänischen Kirche, in der inneren Geschäftsführung und grösstentheils auch im Verkehr mit den Behörden die alleinige Amts-Sprache der Kirche ist; und ausser all' diesem werden die Mittelschulen romänischer Nationalität durch den Gesetzentwurf in die schiefe Stellung gebracht: dass ihre Unterrichtssprache zwar die romänische sein kann (§. 79), aber auch in diesem Falle die romänische Sprache selbst nur als ausserordentlichen Unterrichtsgegenstand in den ausserordentlichen Stunden vorgetragen werden kann (§§. 4, 5, 6, 7, 9, 77, 78).

Einem solchen Gesetzentwurfe gegenüber, welcher — wie auch der in Rede stehende — den nationalen Charakter der Kirchen nichtmagyarischer Zunge gefährdet, muss man besonders einen thatsächlichen Umstand in Betracht ziehen, mit welchem die bewegenden und entscheidenden Kreise — wie es scheint — nicht geneigt sind zu rechnen, und das ist der: dass in allen Schichten der vaterländischen nichtmagyarischen compacten Nationalitäten das eigene nationale Bewusstsein so sehr entwickelt ist, dass man dasselbe durch die Anwendung von keinerlei System oder Massregel mehr ersticken kann. Es ist dieses ein solches Bewusstsein, welches — wie nämlich auch bei der magyarischen Nationalität — von der Selbstachtung genährt, auf sittlichen Grundlagen ruht und aus diesen Grundlagen auch zur Selbstvertheidigung Kraft schöpft. Jeder auf die Erstickung des nationalen Bewusstseins gerichteter Versuch kann also ausser dem, dass derselbe die Interessen der nationalen Kirchen verletzt, zugleich zu einem solchen politischen Fehler sich auswachsen, welcher der inneren Ruhe der Staatsbürger und den höheren Interessen des Staates gleichmässig schädliche Folgen erzeugen kann, welche aber nach Möglichkeit hintanzuhalten jedes Patrioten Gewissenspflicht ist.

Und eben desshalb, weil dies so ist, und weil die griechisch-orientalische romänische Kirche, vermöge ihrer durch Niemanden bezweifelbare Treue und Anhänglichkeit, stets im Dienste des Staates zu sein wünscht, und dessen Interessen, vereinbart mit ihren eigenen Interessen, aus voller Kraft zu fördern trachtet, erlaubt sie sich unter der im Obigen enthaltenen Darlegung ihrer gegründeten Besorgnisse bezüglich des in Sachen des Gymnasial- und Realschulunterrichtes entstandenen Gesetzentwurfes, zur Wahrung ihrer eigenen Existenzinteressen, mittelst dieser meiner ergebenen Vorstellung an das hochgeehrte Abgeordnetenhaus mit der Bitte sich zu wenden: es wolle, auf Grund der die Kraft, Macht und das Gedeihen des Staates allein sichernden Hauptprincipien: auf Grund der erhabenen Principien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welche weder eine religiöse, noch eine nationale Suprematie dulden, den erwähnten Gymnasial- und Realschul-Gesetzentwurf vor der Specialverhandlung dem Herrn Cultus- und Unterrichts-Minister mit der Weisung zurückstellen: denselben mit den die Autonomie der Religionsgenossenschaften und die Rechte der Nationalitäten gewährleistenden vaterländischen Gesetzen in Einklang zu bringen, und darnach mit Anhörung der Confessionen und unter diesen der griechisch-orientalischen romänischen Kirche umzuarbeiten und in neuer Fassung vorzulegen.

Ich fasse meine Schlussworte in das heisse Gebet: die allmächtige Vorsehung der Einzelnen und der Völker, der Geist des Friedens und der Gerechtigkeit, möge über die das Geschick der Nation leitenden Männer herabsteigen, sie aufklären, und unser theures Vaterland, Ungarn, in Schutz nehmen!

Hermannstadt, am 20. Februar 1882.

Im Namen der griechisch-orientalischen romänischen Kirche
Ungarns und Siebenbürgens:

Miron Roman,
Erzbischof und Metropolit.

XX.
Kgl. ungarische Cultus-Ministerial-Erlasse.

Mitgetheilt von Dr. *Aloys v. Bozóky*, Director der k. ungar. Rechtsakademie zu Grosswardein.

1. Circularerlass des kgl. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers Z. 35803—879 an sämmtliche Superintendenten.

Matrikelauszüge oder Familienregister, welche von kgl. Notären als Gerichts- oder Vormundschaftsmandataren von Amtswegen und zum ämtlichen Gebrauche abverlangt werden, sind im Falle beglaubigter Armuth, resp. geringen Werthes des Nachlasses, stempelfrei auszufolgen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren hievon die Matrikel führenden Seelsorger Ihres Kirchendistrictes baldmöglichst zu verständigen.

Budapest, den 29. December 1879.

Im Auftrage des Ministers
Gedeon Tanárky m. p., Staatssecretär.

(Nr. 22. der M. V. S. vom J. 1880.)

2. Erlass des kgl. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers Z. 32225—878 an die griech.-orient. Kirchenbehörden, betreffs Hintanhaltung der bei der Besetzung von Volksschullehrerstellen vorkommenden Regelwidrigkeiten und Missbräuche.

Aus mehrseitigen ämtlichen Berichten habe ich in Erfahrung gebracht, dass es unter den griech.-orient. Religionsgemeinden solche gibt, welche die Volksschullehrersstellen von Jahr zu Jahr contractweise mit Individuen besetzen, welche dieselben um geringere Bezahlung übernehmen, ohne Rücksichtnahme auf ihre Befähigung.

Im Sinne des G.-A. 38. vom J. 1868 können zu Volksschullehrern blos solche Individuen gewählt werden, welche den Erfordernissen des §. 133. entsprechen; in Gemässheit des §. 138. müssen die Volksschullehrer auf Lebenszeit gewählt werden, und können aus ihrem Amte bloss wegen grober Nachlässigkeit, sittlicher Vergehen oder bürgerlicher Verbrechen entfernt werden, und zwar die confessionellen Lehrer durch ihre competenten Kirchenbehörden auf Grund eines im Sinne der bestehenden Kirchengesetze oder Verordnungen gefällten ordentlichen Urtheiles.

Da jedoch das oberwähnte verkehrte Verfahren weder mit den citirten gesetzlichen Bestimmungen, noch mit den Interessen des

durch den G.-A. 32. vom J. 1875 geschaffenen Lehrerpensionsinstitutes, ja selbst mit den wohlverstandenen geistigen Interessen der Religionsgemeindeglieder durchaus nicht vereinbar ist: so habe ich die Ehre, die hochwürdige Kirchenbehörde zu ersuchen, ihren wirksamen Einfluss zur Beseitigung dieser gesetzwidrigen Praxis energisch geltend zu machen, um so mehr, da dergleichen dem Gesetze widersprechenden Verträge der Gemeinden mit ihren Lehrern als nichtig, die Lehrer nach Ablauf der normalmässigen Probezeit in Ermangelung eines triftigen Grundes als definitiv angestellt betrachtet werden und falls die Entfernung mit Ausserachtlassung des kirchenbehördlichen Urtheils bewerkstelliget werden sollte, die betreffenden Lehrer in ihre Stellen und den damit verbundenen Rechten durch die Verwaltungsausschüsse wieder eingesetzt werden; woraus für die Religionsgemeinde sowohl dem Lehrer, als dem Landespensionsinstitut gegenüber bis zum Belange der entgangenen Einkünfte neue Lasten entspringen.

Budapest, den 13. Jan. 1880. *Trefort* m. p.

(Nr. 24. der M. V. S. vom J. 1880.)

3. *Erlass des kgl. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers Z. 34361—878 an sämmtliche Verwaltungsausschüsse der Municipien, betreffs Bewirthschaftung der bei Gelegenheit der Commassation und Weideabsonderung zu Gunsten der Communalschulen ausgeschiedenen, beziehungsweise auszuscheidenden Immobilien.*

Hinsichtlich der Bewirthschaftung der bei Gelegenheit der Commassation und Weideabsonderung im Sinne des G.-A. 38. §. 39. vom Jahre 1868 zu Gunsten der Communalschulen ausgeschiedenen respective auszuscheidenden Gründe sind mehrseitige Zweifel aufgetaucht.

Betreffs der Bewirthschaftung und Verwendung der Einkünfte des obbenannten Schulfondes findet der Ausschuss hinsichtlich der Communal- eventuell Staatsschulen die nöthigen Fingerzeige in den Gesetzes-Artikeln 38. vom Jahre 1868 und 28. vom Jahre 1876, sowie in den betreffenden §§. der für die Verwaltungsausschüsse, Gemeindeschulstühle und Curatoren der vom Staate unterhaltenen Volksschulen am 2. Sept. 1876 erlassenen Ministerial-Instructionen, hinsichtlich derjenigen Gemeinden jedoch, welche weder Gemeinde- noch Staatsschulen besitzen, erachte ich es für nöthig betreffs der Bewirthschaftung und Verwendung des auf obbenannte Weise entstandenen Schulfondes den Verwaltungsausschuss folgendermassen aufzuklären.

In meinem (abschriftlich hier beigeschlossenen) Circulare vom

16. Juli 1873, Z. 16781 habe ich die Municipien aufgefordert, die betreffenden Fonde durch die Gemeinden verwalten zu lassen; über dieselben alljährlich abgesonderte Rechnungen zu führen, selbe strengstens zu überwachen, und beglaubigte Abschriften, aus welchen zugleich das Resultat der Ueberprüfung ersichtlich sei, alljährlich mir zur unterbreiten.

Diese Verordnung hat jedoch auf Grund der für den Verwaltungsausschuss im Jahre 1876 erlassenen Instruction §. 8. Punkt 3 und 4, insofern eine Modification erlitten, als der in der erwähnten Verordnung den Municipien vorgezeichnete Wirkungskreis nunmehr als auf den Verwaltungsausschuss übergangen zu betrachten ist.

Was jedoch die Verwendung der Einkünfte betrifft, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass in jenen Gemeinden, wo überhaupt gar keine Schule ist [1]), über die einstweilige Capitalisirung der Einkünfte im Sinne meiner obigen Verordnung ebenfalls der Ausschuss zu sorgen hat [2]).

Im Sinne des Volksschulengesetzes §. 41. können jedoch die fraglichen Einkünfte, falls keine Gemeinde oder Staatsschulen sich befinden, auch zur Unterstützung von solchen confessionellen Schulen verwendet werden, welche den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Da es hinsichtlich der Constatirung des Punktes, ob eine Unterstützung überhaupt nothwendig und motivirt sei, sowie auch hinsichtlich der Flüssigmachung der Unterstützungsgelder bisher an einem einheitlichen Vorgehen gefehlt hat, so habe ich zur Hintanhaltung eventueller Missbräuche und aus dem Grunde, dass die Einkünfte der Schulfonde im Geiste des Gesetzes verwendet werden, es für nöthig erachtet, die Anweisung von dergleichen Unterstützungen mir, als dem Oberaufseher der Schulfonde, vorzubehalten.

Da jedoch der Verwaltungsausschuss im Sinne des G.-A. 28. vom J. 1876 §. 6. Punkt 6. das Recht hat, über die Unterstützung der Schulen sein Gutachten abzugeben, so fordere ich hiemit den Ausschuss auf, dieses sein Recht in Zukunft in jedem einzelnen Falle auf Grund der unmittelbar oder mittelbar einlaufenden Gesuche,

---

1) Solche Gemeinden gab es nach dem Berichte, welchen der Cultus- und Unterrichtsminister unlängst dem Reichstage unterbreitete, im J. 1879/80 noch 2,201 im Lande, in den übrigen 10,681 Gemeinden befinden sich 15,715 Volksschulen. (Der Uebersetzer.)

2) Nach dem erwähnten Ministerialberichte betrug das Vermögen der Volksschulen im J. 1879/80 an Liegenschaften 12,259,564 fl., an Capitalien 4,340,033 fl. (Anmerk. des Uebersetzers.)

nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und mit gehöriger Berücksichtigung des in meinem am 16. Juli 1873 Z. 16781 erlassenen Circulare vorgeschriebenen Verhältnisses, auszuüben; hinsichtlich der Einstellung der von Seiten der Gemeinden bisher etwa in Anspruch genommenen, jedoch dem Gesetze zuwiderlaufenden, weil entweder ohne Rechtsgrund oder unverdientermassen behobenen Unterstützungen aber erwarte ich einen ausführlichen Bericht.

Zugleich verordne ich, dass mir die auf die fraglichen Fonde bezüglichen Rechnungen hinsichtlich der bereits abgelaufenen Zeit sofort, in Zukunft aber immer im ersten Quartale des bürgerlichen Jahres unterbreitet werden; selbstverständlich sind in den betreffenden Rechnungen auch die den Confessionen gebührenden Unterstützungen zu verrechnen.

Budapest, den 13. Januar 1880. *Trefort* m. p.

Die *Beilage* zum vorstehenden Erlasse lautet:

4. Erlass des kgl. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers Z. 16781 vom Jahre 1873.

Neuerdings wurde die Frage aufgeworfen, durch wen und auf welche Weise die bei Gelegenheit der Commassation und Weideabsonderung im Sinne des §. 39. des G.-A. 38. vom Jahre 1868 zu Gunsten der Gemeindeschulen ausgeschiedene Liegenschaften in dem Falle, dass in dem betreffenden Orte weder eine Communal- noch eine Confessionsschule sich befindet, oder blos eine Confessionsschule existirt, verwaltet werden sollen.

Bevor ich auf die die Verwaltung des Gemeindeschulvermögens betreffende Frage übergehe, muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in Folge einer bereits früher aufgetauchten Frage, was für ein Schlüssel bei der Vertheilung der Einkünfte des bei Gelegenheit der Commassation im Sinne des §. 39. des Volksschulengesetzes für die bereits bestehende oder etwa zu errichtende Gemeindeschule auszuscheidenden Grundcomplexes unter die verschiedenen daselbst befindlichen confessionellen Schulen, falls nämlich eine Gemeindeschule nicht existirt, angelegt werden solle, die Schulinspectoren dato. 5. October 1870 unter Z. 21661 dahin verständigt wurden, dass bei der erwähnten Gelegenheit derselbe Schlüssel angelegt werden soll, nach welchem der fragliche Grundcomplex in die Competenz der Einzelnen eingerechnet, resp. aus derselben ausgeschieden wurde. Da es jedoch vorkommen kann, dass in der betreffenden Ortschaft gerade eine solche confessionelle Schule fehlt, zu welcher Confession der Grundbesitzer gehört, aus dessen Competenz der fragliche Grundcomplex ausgeschieden wurde, so sind in diesem Falle die auf diesen Theil

entfallenden Einkünfte derjenigen Schule zu verabfolgen, welcher der betreffende sich bedient, und wenn er sich gar keiner bedient, so soll der Theil dieser Einkünfte unter die übrigen confessionellen Schulen gleichmässig vertheilt werden; selbstverständlich ist, sobald in einer solchen Ortschaft eine Gemeindeschule errichtet wird, der bei Gelegenheit der Commassation zum fraglichen Zwecke ausgeschiedene ganze Grundcomplex, ohne Rücksicht auf die etwa verbliebenen confessionellen Schulen, der neu errichteten Gemeindeschule auszufolgen. Ferner wurden die Schulinspectoren dato 21. März 1872 Z. 6677 mittelst Circular verständigt, dass in solchen Orten, wo dieser Gemeindeschulfond im Wege öffentlicher Versteigerung in Pacht zu geben sind, die auf diese Weise einfliessenden Einkünfte, insolange in den betreffenden Ortschaften keine Gemeindeschule errichtet wird, gehörig capitalisirt werden müssen; bei derselben Gelegenheit wurde den Schulinspectoren das Circulare des H. Justizministers dato 29. Januar 1872 Z. 22488—872, welches abschriftlich hier beigeschlossen ist, mitgetheilt. Nach dem hier Vorausgelassenen erkläre ich, auf die in der Einleitung dieses Erlasses berührte neuerlichste Frage zurückkehrend, dass in solchen Gemeinden, wo dermalen noch keine Gemeindeschule existirt, sich jedoch ein für eine Gemeindeschule verwendbarer Fond vorfindet, die Verwaltung desselben unter gehöriger Verantwortung die Gemeinde als natürlichen und thatsächlichen Besitzer angeht; mit der Controle hingegen, namentlich mit der strengen Revision und Beanständigung der normalmässig geführten und documentirten Rechnungen und Allem, was zur Controle gehört, beauftrage ich Sie im Sinne der G.-A. 42. vom Jahre 1870, und 18. vom Jahre 1871 mit dem Bemerken, dass Ihnen alljährlich über den Schulfond eine von der über das Gemeindevermögen angefertigt zu werden pflegende Rechnung gänzlich abgesonderte Rechnungen zu unterbreiten sind. Demzufolge fordere ich Sie auf hinsichtlich der, nach den obbenannten Modalitäten vorzunehmenden, Verwaltung des in den Besitz der Gemeinden zu überlassenden Gemeindeschulfondes im Einvernehmen mit den betheiligten Schulinspectoren die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und alljährlich eine beglaubigte Abschrift der an Sie (nämlich an den Verwaltungsausschuss) über den Gemeindeschulfond einzusendenden documentirten Rechnungen mir zu unterbreiten; die Abschriften der Rechnungen haben die Gemeinden anfertigen zu lassen.

Budapest, den 16. Juli 1873.

Im Auftrage des Ministers
Gedeon Tanárky m. p., Staatssecretär.

Eine *Beilage* zum vorstehenden Min.-Erl. bildet wieder der:

5. Circularerlass des königlich ungarischen Justizministers Z. 22488—872.

Nachdem in Erfahrung gebracht wurde, dass die Bestimmung des §. 39. des Volksschulengesetzes vom J. 1868, wonach zur Vermehrung des Schulvermögens überall, wo die Commassation und Weideabsonderung erst noch vorgenommen wird, für die bereits bestehende oder etwa zu errichtende Gemeindeschule, wenigstens ein Hundertstel des zur Vertheilung gelangenden gemeinschaftlichen Areals unter verhältnissmässiger Einrechnung in die Competenz jedes Einzelnen auszuscheiden ist — in mehreren Fällen nicht ausgeführt wurde, die vorgehenden Gerichte sogar mit Beseitigung meiner auf Grund obigen Gesetzes am 1. Nov. 1869 Z. 16517 an sämmtliche Comitatsbehörden erlassenen Circularverordnung die in dergleichen Processen gefällten Urtheile oder zu Stande gekommenen Vergleiche dem Schulinspector des betreffenden Comitates gewöhnlich nicht mittheilen: wird das kgl. Gericht angewiesen, dass, betreffs gehöriger Ausführung des §. 39. des Volksschulengesetzes, in allen seit der Publicirung dieses Gesetzes bereits angestrengten oder hinfort anzustrengenden Commassirungs- und Weideabsonderungs-Processen die von dem zur Vertheilung gelangenden gemeinschaftlichen Areale der Volkschule gesetzlich gebührende Competenz in einem besonderen Punkte festgestellt, und ein jedes in dergleichen Processen gefälltes Urtheil oder zu Stande gekommener Vergleich dem Comitatsschulinspector, als Vorsitzenden des Schulrathes, mitgetheilt werde. In dem Falle, dass die Ausfolgung der die Volksschule gesetzlich gebührende Competenz aus was immer für einem Vorwand verweigert werden sollte, hat das vorgehende Gericht über die aufgetauchte Frage unter Anhörung der interessirten Parteien innerhalb seines eigenen Wirkungskreises zu entscheiden.

Budapest, den 29. Januar 1872.

Im Auftrage des Ministers
Colomann Kovác m. p., Ministerialrath.

XXI.

Preussische Cultus-Ministerial-Erlasse vom 29. Juni 1882.

(Publicirt im Preuss. Staatsanzeiger vom 3. Juli 1882.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Absatz 1. Artikel 3. des kirchenpolitischen Ultimogesetzes, betreffend die *Befreiung vom Culturexamen*, sind vom Cultusminister an die betheiligten Provinzialbehörden die nachstehenden Verfügungen erlassen:

Berlin, den 29. Juni 1882.

Das Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze (G.-S. S. 307) besimmt im Art. 3. Absatz 1, dass von Ablegung der im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen *wissenschaftlichen Staatsprüfung* diejenigen Candidaten befreit sind, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie das im Artikel 3. Adsatz 1. näher bezeichnete dreijährige theologische Studium zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setze ich hierdurch fest, dass die vorstehend gedachten Zeugnisse dem zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen, einzureichen sind. Zuständig ist der Königliche Oberpräsident derjenigen Provinz, in welcher der Betreffende als Geistlicher angestellt zu werden wünscht oder in welcher die zuletzt von ihm besuchte Universität oder das zuletzt von ihm besuchte kirchliche Seminar (Artikel 3. Absatz 1.) gelegen ist.

Die Zeugnisse darüber dass der Betreffende während des dreijährigen theologischen Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört hat, werden, wie ich, vorbehaltlich weiterer Regelung hinsichtlich der kirchlichen Seminare (Artikel 3. Absatz 1.), durch die abschriftlich beifolgende Verfügung an die betheiligten Facultäten angeordnet habe, in der Regel von dem Universitätslehrer ausgestellt und von dem Decan der philosophischen Facultät beglaubigt oder von dem

Letzteren selbst auf Grund einer Bescheinigung des Universitätslehrers ausgefertigt werden.

Hierdurch ist jedoch, insbesondere für Diejenigen, welche eine ausserhalb Preussens gelegene deutsche Universität besucht haben, nicht ausgeschlossen, dass der durch die fraglichen Zeugnisse zu führende Nachweis auch durch andere urkundliche Beläge erbracht werden kann.

Sobald hiernach der im Artikel 3. Absatz 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1882 erforderte Nachweis geführt ist, wird den Betheiligten von dem Königlichen Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen, unter Siegel und Unterschrift ein stempelfreies Attest folgenden Inhalts ertheilt:

> Auf Grund des Artikels 3. Absatz 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (G.-S. S. 307) wird hierdurch bescheinigt, dass N. N. von Ablegung der im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung befreit ist.

Die zuständigen evangelisch-kirchlichen und katholisch-kirchlichen Behörden sind von mir mit der erforderlichen Nachricht versehen.

v. Gossler.

An die Königlichen Herren Ober-Präsidenten und den
Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Sigmaringen.

Berlin, den 29. Juni 1882.

Das Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderungen der kichenpolitischen Gesetze (G.-S. S. 307), bestimmt im Artikel 3. Absatz 1. Folgendes:

> Von Ablegung der im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preussen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setze ich soweit es sich um das Studium auf der Universität handelt, hierdurch fest, dass die vorgedachten Zeugnisse über das fleissige Hören von Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur in der Regel von dem betreffenden Universitätslehrer, unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes der Vorlesung, auszustellen und von dem Herrn Decan der philosophischen Facultät zu beglaubigen oder von dem Letzteren selbst auf Grund einer Bescheinigung des Universitätslehrers auszufertigen sind.

Hierdurch ist jedoch, wie ich bemerke, nicht ausgeschlossen, dass der durch die fraglichen Zeugnisse zu führende Nachweis auch durch andere urkundliche Beläge erbracht werden kann.

Die philosophischen Facultäten wollen hiernach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen.

v. Gossler.

An die philosophischen Facultäten der Königlichen Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Diese Anordnungen sind, wie die Germania 1882 Nr. 295 bemerkt, im Geiste des Gesetzes getroffen, wie es gemeint war. Wenn am Schlusse des ersten Aktenstückes gesagt wird, dass »die zuständigen« kirchlichen »Behörden« mit der erforderlichen *Nachricht* versehen worden sind, so fallen dabei natürlich die beiden Erzdiöcesen und die Diöcesen Münster und Limburg wieder aus, da dieselben vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht mehr besetzt sind. Ob darin nicht ein neuer Antrieb für die Staatsregierung liegen sollte, die Zustände jener vier Sprengel endlich im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle zu ordnen? Selbstverständlich darf *kein Theologe* die in den Erlassen des Cultusministers vorgesehenen Schritte zur Erlangung und Ueberreichung des betreffenden Zeugnisses thun, ehe seine zuständige geistliche Behörde generell oder ihm speciell die Erlaubniss dazu ertheilt hat. In den Diöcesen »abgesetzter« Bischöfe würden nur diese dazu competent sein. Die Staatsregierung wird aber schwerlich etwas dagegen einwenden können, dass in dieser einen *Gewissensfrage* die Theologen der betreffenden Diöcesen an Bischöfe sich wenden. Sie würde ja überhaupt, ausser durch sfolgerung oder Inquisition, keine Kenntniss davon haben könd sie kümmert sich ja nicht einmal um die viel wichtigere er manche Geistliche und Lehrer die für ihr Amt oder den richt erforderliche kirchliche Sendung haben. So wird

auf eine oder die andere Weise in diesem Falle auch den Theologen der vier Diöcesen die Erlaubniss ertheilt werden können — aber *Anstellungen*, ausser in Stellen königlichen Patronates, können *alle* Theologen, selbst in den acht anderen Diöcesen, trotz der Befreiung vom Culturexamen, nicht erhalten, bis die *Anzeigepflicht* geregelt ist, die in dem Umfange, mit dem Inhalte und den Consequenzen, wie in den Maigesetzen, nirgends bestanden hat und besteht, und von der Kirche *niemals* ohne gründliche Aenderung acceptirt werden kann, da *diese* Anzeigepflicht allein schon ausreichen würde, das von der Kirche *niemals* zu billigende *Ziel* der Maigesetzgebung zu *erreichen*. Uebrigens enthält, wie die Germania in Nr. 333 weiter bemerkte, auch die neue staatsgesetzliche Vorschrift, durch welche das Culturexamen ersetzt werden soll, eine Anforderung an die Theologie-Studirenden, die für die Studiosen der Medicin, Jurisprudenz und dergl. nicht besteht, obgleich diesen gegenüber dieselben Gründe geltend gemacht werden könnten, und obgleich diesen gegenüber der Staat für sich allein das Recht der Entscheidung über den vorzuschreibenden Bildungsgang hat. Der Staat legt also den Theologie-Studirenden eine besondere Last auf, die Forderung ist zum Theil von Misstrauen gegen die Theologen eingegeben, und sie kann je nach der Besetzung der betreffenden drei Fächer an den einzelnen akademischen Anstalten auch jetzt noch zur Beeinflussung der geistigen *Richtung* der Theologen verwerthet werden u. s. w. Auf jeden Fall aber handelt es sich um eine *neue*, früher nicht bekannte Bedingung, von welcher der Staat Preussen seine künftige Anerkennung der Theologen in Seelsorgstellen abhängig machen will, und zwar um eine *einseitig vom Staate* vorgeschriebene neue Bedingung. Liegt nun auch einerseits in dem Umstande, dass die Centrumsfraction der betreffenden projectirten neuen Einrichtung als einer zwar an sich nicht nöthigen und wünschenswerthen, aber doch gegenüber den Culturexamen leichtern und bessern, zugestimmt hat, eine gewisse Bürgschaft, so handelt andererseits das Centrum doch immer nur als Theil eines Factors der *Staatsgesetzgebung*, und sein Verhalten kann also höchstens *Schlüsse* auf die Intentionen der *competenten kirchlichen Obern* rechtfertigen, *niemals* aber die Entscheidung der kirchlichen Obrigkeit *überflüssig* machen und ersetzen. *Kein* Theologie-Studirender wird also das betreffende Zeugniss bei der philosophischen Facultät *nachsuchen dürfen*, ehe sein Diöcesanbischof generell oder ihm speciell die Erlaubniss ertheilt hat, und die Studirenden der Diöcesen »*abgesetzter*« und in unbekanntem *Exile* weilender Bischöfe werden gut thun, rechtzeitig bei Professoren der Theologie oder Mitgliedern des Domcapitels sich zu vergewissern, wie sie sich zu verhalten haben.

XXII.

Erlass des erzbischöfl. Ordinariats von Freiburg v. 6. Juli 1882,

die Ertheilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen des Grossherzogthums betr.

(Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 14 vom 12. Juli 1882.)

Nr. 3925. Mittelst Verordnung Grossherzoglichen Oberschulraths vom 19. Mai l. J. Nr. 7226 (Verordnungsblatt des Grossherzoglichen Oberschulraths 1882 Nr. VIII.) sind die Directionen und Vorstände jener Mittelschulen, an welchen die Ortspfarrer oder deren Hilfspriester den Religionsunterricht ertheilen, angewiesen, Aenderungen in der Person solcher Religionslehrer künftig nicht zur Ausführung bringen zu lassen, bezw. den neu eintretenden Religionslehrer nicht in den Unterricht einzuweisen, bevor die fragliche Aenderung dem Grossherzoglichen Oberschulrath zur Kenntniss gebracht worden ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wie es der Kirche zusteht, den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu überwachen und zu besorgen (§. 12. des Gesetzes vom 9. October 1860), so es Sache des Pfarrers ist, den Religionsunterricht innerhalb seines Pfarrbezirks zu ertheilen, bezw. durch seine Stellvertreter ertheilen zu lassen mit Ausnahme jener Anstalten, für welche eigene Religionslehrer betellt sind. Damit aber der Religionsunterricht an jenen Mittelschulen, die keine eigenen Religionslehrer haben, bei Aenderungen in der Person des Religionslehrers keine Unterbrechung erleide, veranlassen wir die Erzbischöflichen Pfarrämter, in deren Bezirk sich Mittelschulen ohne eigene Religionslehrer befinden, bei Neubesetzung von Pfründen und Versetzung der Pfründeverweser und Hilfspriester (Vicare) von den hiedurch sich ergebenden Aenderungen dem Grossherzoglichen Oberschulrath durch die Directionen und Vorstände der betreffenden Unterrichts-Anstalten alsbald Mittheilung zu machen.

XXIII.
Literatur.

1. *Praecipua Ordinis monastici Elementa, e regula Sancti Patris Benedicti adumbravit, testimoniis ornavit D. Maurus Wolter, Abbas s. Martini de Beuron et B. M. V. de Monteservato-Emaus, Pragae, Superior generalis Congregationis Beuronensis O. S. B. Ex typographia societatis Scti Augustini. Brugis 1880.*

Benedictinerabt *Maurus Wolter*, der rühmlichst bekannte Eiferer für das monastische Ordensleben und den streng liturgischen Gottesdienst, beabsichtigt in dem angezeigten Werke die Grundelemente des monastischen Ordenslebens zur Verherrlichung seines grossen Ordensstifters darzustellen. Veranlassung zu diesem Werke gab ihm die Versammlung der Benedictineräbte, die im Jahre 1868 zu Salzburg stattfand. Bei dieser Gelegenheit äusserte sich der fromme Wunsch, die verschiedenen, von einander gänzlich getrennten Benedictinerklöster in einem Liebesbunde zu vereinigen. Zu diesem Behuf wurden als Vereinigungspunkte sieben Grundelemente des monastistischen Ordenslebens berathen, und diese bilden die Grundlage des in Rede stehenden Werkes. Der eigentliche Auctor der Grundelemente ist Prosper Guéranger, der berühmte Abt von Solesmes († 1875). Abt Wolter hat dieselben näher ausgeführt, entwickelt und mit Beweisgründen ausgestattet. Auf Grund der Regel des h. Benedict werden folgende sieben Grundelemente zur Darstellung gebracht: 1. Vita in monasterio conventualiter transigenda. 2. Opus Dei in choro quotidie perficiendum. 3. Vita communis seu paupertas exactissime atque integre colenda. 4. Monastica mortificationis disciplina. 5. Labor in obedientia injungendus. 6. Opera caritatis sive zelus erga proximum. 7. Regimen seu ratio monasterium in spiritu s. Regulae ordinandi. Der hochwürdige Verfasser erachtet es für dringend nothwendig, dass die Söhne des h. Benedict wieder mehr erfüllt werden vom Geiste ihres Stifters. »Nihil tam opus esse putavimus, sagt Abt Wolter, quam denuo pristinos illos aperire puteos sacrosque ignes accendere, h. e. vera illa ac solida exquirere principia seu rationes Ordinis monastici, quae, praeceptis S. Regulae fundata, per mille annorum spatium integra stabilique auctoritate viguerunt.« Die einzelnen Elemente werden in abgeschlossenen Tractaten, die Tractate aber nicht in zusammenhängender und fortlaufender Rede,

sondern mehr mosaikartig behandelt. Vorausgeschickt wird nämlich eine Erklärung, der die betreffenden Stellen aus der h. Regel folgen; die kirchlichen Traditionsbeweise werden dann aus Concilienbeschlüssen, den Entscheidungen der römischen Päpste, den liturgischen Büchern und den Statuten der Ordenscongregationen entnommen; zuletzt folgen die herrlichsten Stellen aus den Schriften der Heiligen und Kirchenlehrer. Dieser Methode gemäss enthält jeder einzelne Tractat vier Abschnitte. Das Werk kann für geistliche Lesung, Meditation und geistliche Uebungen vorzügliche Dienste leisten, es ist eine wahre Fundgrube der schönsten Gedanken, und so geeignet, den Geist des monastischen Ordenslebens im vollen Lichte darzustellen. Der praktische Werth des Buches wird noch dadurch erhöht, dass es einen ausführlichen index rerum und ausserdem einen index auctorum enthält. Die Ausstattung des 840 Seiten starken Buches ist sehr gefällig und macht der oben erwähnten Buchdruckerei alle Ehre.

Dr. *Joachim Kutschner.*

2. *Frankfurter zeitgemässe Broschüren. Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. Bd. III. Heft 8. Die Elementarschulen im katholischen England. Von Dr. Alph. Bellesheim. Frankfurt a. M., A. Foesser Nachfolger, 1882. S. 237—264.*

Unter den interessanten Abhandlungen, welche die Frankfurter zeitgemässen Broschüren in diesem Jahrgange bringen, sind besonders zu erwähnen: die Leichenverbrennung unter dem Gesichtspunkte der Volkswirthschaft und öffentlichen Gesundheitspflege, von Dr. *L. Schütz* (Bd. III. H. 6), welche Schrift zu dem Ergebniss kommt, dass die angeblichen Nachtheile der Beerdigung theils gar nicht bestehen, theils viel geringer sind, als diejenigen der Verbrennung. In demselben Bande enthält H. 4. eine gute Abhandlung von *K. Wilh. Hermann* u. d. T.: »Johannes Tetzel, der päpstliche Ablassprediger.« Im Heft 8. wirft Dr. *Bellesheim* zuerst einen kurzen Blick auf das Elementarschulwesen in Nordamerika, Frankreich, Belgien, Italien und Preussen (S. 1—5), schildert sodann dasjenige Englands und besonders der englischen Katholiken bis zum Jahre 1871 (S. 5—12) und wendet sich darauf zu der Vorbereitung und zu dem Inhalte des englischen Unterrichtsgesetzes vom 9. August 1870, welches mit dem 1. August 1871 in Kraft trat und zu dessen Einwirkungen auf das kath. Elementarschulwesen. Bis zu diesem Gesetze hatten nur confessionelle, nicht auch confessionslose Schulen eine Unterstützung

von Seiten des Staates und lag die Initiative zur Errichtung von Schulen in der Hand der Kirche oder von Privaten oder Corporationen. Das Gesetz von 1870 hat den Privaten, Corporationen und Religionsgesellschaften ihre vormalige Freiheit bezüglich der Errichtung von Schulen, der Anstellung und Entlassung von Lehrern, der Wahl der Lehrbücher, der Wahl der Unterrichtsmethode, der Vertheilung der Zeit u. s. w. belassen. Aber neben den confessionellen Schulen führte jenes Gesetz aus öffentlichen Geldern zu unterhaltende confessionslose Schulen ein, in welchen kein Katechismus oder Religionsunterricht gelehrt werden darf. Und während früher in allen Elementarschulen Religionsunterricht ertheilt wurde und auch dafür eine staatliche Remuneration gewährt wurde, so ist durch das Gesetz von 1870 nicht nur diese staatliche Entlohnung für Ertheilung des Religionsunterrichtes aufgehoben, sondern auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den von Privaten oder Corporationen errichteten Schulen auf die Zeit ausserhalb der Schulstunden eingeschränkt. Nach dem Ges. von 1870 sollte der Religionsunterricht durch den Lehrer oder Geistlichen vor oder nach dem Unterrichte in den weltlichen Gegenständen ertheilt werden können, Morgens oder Nachmittags. Nach der officiellen Interpretation des Gesetzes durch den Unterrichtsausschuss des Geheimen Rathes ist der Anspruch auf staatliche Zuschüsse für eine (von Privaten oder Corporationen errichtete) Schule an die Bedingung geknüpft, dass die Kinder täglich wenigstens zwei volle Unterrichtsstunden in weltlichen Gegenständen erhalten und dass jedes Kind mindestens 250 solcher weltlichen Doppelstunden erhalten habe. In Folge dessen wurde der Religionsunterricht an das Ende der Schulstunden verlegt und die Zeit für die Ertheilung des Religionsunterrichtes bedeutend eingeengt. Und weil die Lehrer, die den Unterricht in der biblischen Geschichte zu ertheilen haben, dafür nicht, sondern nur für die weltlichen Gegenstände einen Staatszuschuss erhalten, ja für ausgezeichnete Leistungen im Lehren der weltlichen Gegenstände oft noch besondere Gratificationen erhalten, so wird in Folge dessen von ihnen der Religionsunterricht oft weniger eifrig betrieben. Dr. Bellesheim gibt auch einige interessante statistische Notizen über die von den englischen Katholiken gegründeten katholischen Schulen und deren Einrichtung und Unterhaltung ebenso eine Schilderung des Lehrerpersonals, der Art und Weise der Ausbildung desselben, wofür kirchlicherseits auch besondere katholische Lehrer- und Lehrerinnenseminare gegründet wurden.

3. *Thesaurus resolutionum s. Congr. Concilii quae consentanee ad Tridentinorum pp. decreta aliasque canonici iuris sanctiones prodierunt usque ad annum MDCCCLXXI cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus s. s. pontificum ad causas respicientibus. Primum ad commodiorem usum ordine alphabetico concinnatus opera et studio Wofgangi Mühlbauer, caeremoniarii eccl. metr. Monacens Monachii. Sumptibus librariae J. J. Lentnerianae. 4°. Tom. I. (1872) VI et 1168 p., Tom. II. (1875) 1142 p., Tom. III. (1879) 1460 pp.*
4. *Collectio omnium conclusionum et resolutionum quae in causis propositis apud sacram Congregationem Cardinalium s. Concilii Tridentini interpretum prodierunt ab eius institutione anno MDLXIV ad annum MDCCCLX. Distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio Salvatoris Palottini, S. theol. Dr. et in Rom. Curia advocati etc. Romae Typis S. Congr. de prop. Fide. 4°; Tom. I. (1868), XXVII et 616 p.; Tom. II. (1868) 652 p.; Tom III. (1862) 672; Tom. IV. (1875) 634; Tom. V. (1878) 646; Tom. VI. (1879) 644; Tom. VII. (1880) 662; Tom. VIII. (1881) 624 p.; Tom. IX. fascic. (1882) 64 pp.*

Mühlbauer's seit 1867 lieferungsweise erscheinendes Werk und das 1869 von *Palottini* begonnene, ebenfalls in Lieferungen erscheinende Sammelwerk haben beide den Zweck, die Entscheidungen der Congr. Conc. nach Materien alphabetisch geordnet mitzutheilen. Ueber die Vorzüge und Mängel Palottini's wurde schon im Archiv B. 23. S. 175 f. von Prof. Dr. Reuss berichtet. Sein Werk reicht jetzt auf p. 64. des Bandes 9. bis zum §. 8. des Art. Ecclesia parochialis (nämlich §. 8 cit. handelt von der Eccl. par. quoad unionem et unionis dissolutionem). Mühlbauer's Thesaurus schliesst im Bd. 3. mit dem Art. Coemeterium. *Mühlbauer* hatte schon vorher die *Decreta s. Congr. Rit.* in 3 Bänden und 1 Suppl.-Bd. in ähnlicher Weise bearbeitet. (Monachi 1862—67. 1873) und bei den dieselbe Materie betreffenden im Thesaur. resolut. s. Congr. Conc. vertretenen Artikeln ist meistens das in der Sammlung der Decr. s. Congr. Rit. Enthaltene wörtlich wiederholt. Auch hat Mühlbauer die einschlägigen päpstlichen Erlasse, die Galemart'schen Noten zum Tridentinum, die Artikel von Ferraris prompta biblioth. canonica und andere Werke verwerthet, ohne dass, namentlich im Anfange, genügend hervortritt, wo eigentlich das aus diesem und jenem Schriftsteller ohne nähere Angabe Entlehnte und nicht genügend und selbstständig Verarbeitete aufhört und dagegen die wirkliche Entschei-

dung der s. Congr. Conc. anfängt. Auf diese Weise hat Mühlbauer in dem Bestreben, ein sachlich-alphabetisch geordnetes ganzes Jus canonicum et Tridentinum zu bieten, vielfach ungenügend geordnetes und Ungehöriges aufgenommen. Palottini beschränkt sich zwar auf die Declar. und Resolutt. s. Congr. Conc., gibt aber diese auch öfters ungenau wieder, indem er ältere Entscheidungen mitunter durch Weglassung der besonderen Umstände und Verhältnisse, auf welche sie sich bezogen, zu allgemeinen Erlassen macht, auch vieles aus den den Entscheidungen vorausgehenden Ausführungen des Secretärs der Congregation und der Parteien in ausführlicher bequemer Breite und so hinstellt, als ob es ein Bestandtheil des Conclusum selbst wäre. Um sicher zu gehen, ist es sowohl bei Benutzung Mühlbauer's wie Palottini's nöthig, den (in Deutschland freilich sehr seltenen) chronologischen officiellen Thesaurus Resolutt. s. Congr. Conc. zu vergleichen. Uebrigens finden sich bei Mühlbauer, wie das schon das sonstige von ihm hereingezogene Material mit sich bringt, zahlreiche Artikel, die bei Palottini fehlen, sowie aber auch umgekehrt P. manche Artikel und Entscheide enthält, die sich bei M. nicht finden.

5. *Der Ursprung des Briefes an Diognet. Von Dr. Heinrich Kihn, Prof. der Theol. an der Univers. Würzburg. Freiburg, Herder, 1882. XV u. 168 S. 8.*

Eine sehr gelehrte und mit vortrefflicher Klarheit und ausgezeichneter Gewandtheit verfasste Festschrift zur Würzburger dritten Universitäts-Säkularfeier. Der Verfasser, von dem eine kritische Textausgabe des die Gottheit Christi und die Unterschiede des Christenthums vom Heidenthum und Judenthum darlegenden S. 155 ff. der vorliegenden Schrift in deutscher Uebersetzung mitgetheilten »Briefes an Diognet« vorbereitet wird, hellt das Dunkel über Veranlassung, Verfasser und Adressaten jenes Briefes, soweit es nur immer möglich ist, auf, indem er durch indirecte sehr scharfsinnige Beweisführung darthut, dass der atheniensische Philosoph *Aristides* nach seinem Uebertritt zum Christenthum dem Kaiser *Hadrian*, der von der Mitte des Jahres 121 an 15 Jahre lang sein Reich bereiste, diese Schutzschrift für die Christen in Athen überreicht und dadurch im Verein mit dem Apologeten *Quadratus*, der dem Kaiser eine ähnliche Schutzschrift überreichte, bewirkt habe, dass Hadrian die Christenverfolgung einstellte.

Vering.

XXIV.
Kleine Nachrichten.

1. *Der k. preuss. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte hat durch ein Urtheil vom 13. Mai 1882* von Neuem anerkannt, dass die den Kirchengemeinden durch den §. 31. Nr. 6 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 gewährte Selbständigkeit die Befugniss in sich schliesst, die herkömmliche Art und Weise der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel durch Umlagen zu ersetzen, welche ihren Massstab in den directen Staatssteuern oder den Communalsteuern finden.

2. *Nachträgliches über die Rechtslage der Kronstädter Griechen.* Die Kronstädter Ztg. Nr. 77. vom 17. Mai 1882, deren frühere Abhandlungen über diesen Gegenstand wir im *Archiv* Bd. 47. S. 409 ff. mittheilten, ergänzt unter Hinweis auf unsere a. a. O. im Archiv beigefügten Bemerkungen, ihre Mittheilungen durch eine Reihe von Daten, die die vom gr.-or. Bischof und dem ungar. Ministerium angeordnete Permutation der griechischen National-kirche in eine rumänische und griechische, nun durchaus als weder im Rechte noch in der Billigkeit begründet erscheinen lassen. Es ist noch gegenwärtig die griechische Sprache in den meisten griechischen Häusern in Kronstadt die Umgangssprache der Familie; ältere Personen verstehen fast nur griechisch. Und obwohl die Rumänen drei Kirchen in Kronstadt besitzen und bis 1866 auch ein Bethaus in der inneren Stadt mit einem eigenen Geistlichen erhielten, so hat die national-griechische Gemeinde doch Nichts dagegen einzuwenden, wenn die Rumänen, welche sich ja mit ihr zu demselben Glauben bekennen, ihr Gotteshaus zur Abhaltung eines Gottesdienstes in rumänischer Sprache benutzen, sofern die Rumänen die Kosten desselben tragen wollen. Auch können sich die Griechen zu dem griechischen und die Rumänen zu dem rumänischen Gottesdienste ungehindert zusammenschaaren. Jedoch es handelt sich vielmehr in diesem Rechtsstreite um die *Vermögensverwaltung*. Haben die Rumänen, welche die innere Stadt bewohnen und mit den Griechen gleicher Religionsbekenntnisses sind, auch Mitbesitzungs- und Mitverwaltungsrecht? Zweifellos haben sie dieses nicht. Der Nachweis ist in den früheren Artikeln geliefert. Die Kirche ist von *nationalen* Griechen mit national-griechischem Gelde gegründet worden. Von nationalen Griechen sind ihr fort und fort für national-griechische Zwecke Stiftungen zugeflossen, deren grösster Theil der Kirche wiederum verloren ginge, sobald sie ihren ursprünglich-nationalgriechischen Charakter auch nur im Geringsten alterirte. Der national-griechische Charakter dieser Kirche ist wiederholt rechtlich anerkannt und bestätigt worden. Der ausschliesslich den Griechen gehörende Besitz wird als *national-griechischer* beschirmt durch das Allerhöchste Reskript, Zahl 3069 vom 30. September ex 1796. Selbst wenn die Permutation an sich gerechtfertigt wäre, was sie unter den vorliegenden Umständen nicht ist, würde doch die Vermögensverwaltung ausschliesslich den Nachkommen der früheren griechischen Familien zu belassen sein.

XXV.

Die Juden des Mittelalters [1]).

Von *L. Erler*, Domcapitular in Mainz.

(Fortsetzung. Vergl. Bd. XLVIII. S. 3—52.)

Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter. Die Päpste und die Juden.

Ueber die Zahl der Juden in Mittel- und Oberitalien während der ersten Zeit des späteren Mittelalters haben wir nur dürftige Nachrichten. Nach einer unverbürgten Angabe sollen um das Jahr 800 in Rom etwa 4000 und in ganz Italien etwa 80,000 Juden gelebt haben [2]). Inwieweit die durch Ludwig II. im Jahre 855 verhängte Ausweisung der Juden aus Ober- und Mittelitalien (s. oben S. 13) durchgeführt wurde, oder wann dieselben zurückkehrten, ist nicht bekannt; sicher ist, dass sie sich bald wieder vorfanden.

Rom haben sie wohl nie verlassen, denn nach dem oben erwähnten Diakonus Johannes finden sie sich daselbst in der Mitte des 9. Jahrhunderts, insbesondere unter Papst Nicolaus I. (858—867) [3]). Im 10. Jahrhundert müssen sie daselbst ziemlich zahlreich gewesen sein, denn nach dem im Auftrage Kaiser Otto's III. (983—1002) verfassten Ceremonialbuche sang »die *Schole* der Juden« [4]) bei feierlichen Gelegenheiten das Lob des Kaisers in hebräischer Sprache [5]), wie wir sie auch später den

1) Wir wiederholen, dass wir dem gelehrten Herrn Verfasser unverkürzten Raum gewähren, aber demselben die Vertretung seiner Ausführungen im Einzelnen selbst überlassen müssen. (D. Red.)

2) So *Bail:* »État des Juifs en France, en Espagne et en Italie« etc. Par. 1823, p. 49, ohne jedoch seine Quelle zu nennen.

3) »Vita S. Gregorii M.« Opp. S. Greg. t. 4, col. 156.

4) Die »Scholen« waren Genossenschaften oder zunftartige Verbindungen der Einwohner Roms nach Herkommen, Stand und Beruf. Als »Scholae peregrinorum« werden genannt die Scholen der Sachsen (Angeln), Franken, Longobarden, Friesen und die weit älteren der Griechen und der Juden. Während die übrigen Scholen später verschwinden, dauerte die der Juden fort. Vergl. *Reumont:* »Gesch. d. Stadt Rom,« Berl. 1867, Bd. 2, S. 142 ff.; *Gregorovius:* »Gesch. d. Stadt Rom im M.-A.,« Stuttg. 1859—72, Bd. 2, S. 464 ff.

5) »Dominator . . . *hebraice*, graece et latine fauste acclamantibus, Capitolium aureum ascendat.« So die von *Ozanam* aufgefundene und in seinen »Documents inédits« etc., Par. 1850 edirte »Graphia aurea urbis Romae,« bei *Gregorovius* 2, 474. Dafür, dass »hebraice« sich auf die *Schole* der Juden bezieht, verweist *Gregorovius* (3, 449) mit Ozanam auf die Parallelstelle bei Constantinus Porphyrogenitus I, app. aus: »Ingressus Justiniani in urbem Constantin.«: »ὑπήντησαν . . . αἱ ἑπτὰ σχολαί« etc. Vgl. dazu auch die weiter oben im Texte angegebenen Citate.

Kaisern bei ihrem Einzuge in Rom entgegenziehen und die neugewählten Päpste bei der Besitznahme des Laterans oder dem Einzuge in die Stadt begrüssen sehen. In demselben Jahrhundert zeichnete sich ein römischer Jude, Josippon, durch grosse Kenntnisse aus[1]). Ein von dem Papste Benedict VIII. dem suburbicarischen Bisthume Portus, dessen Jurisdiction sich damals über die Tiberinsel und Trastevere erstreckte, verliehenes Privilegium vom Jahre 1019 führt als demselben zugehörig auch an: »fundum integrum, qui vocatur Judaeorum« und nennt als Gränze »medium pontem, ubi Judaei habitare videntur.« Ebenso beschreibt ein Diplom Papst Leo's IX. vom Jahre 1050 die Gränze desselben Bisthums »ad pontem Judaeorum[2]).« Als Kaiser Heinrich V. im J. 1111 in Rom einzog, »ante portam a Judaeis, in porta a Graecis cantando exceptus est. Illic omnis Romanae urbis clerus convenerat ex praecepto pontificis[3]).« Beim Einzuge des Papstes Calixtus II. in Rom im Jahre 1120 »nec defuere Graecorum et Latinorum concentibus confusi Judaeorum plausus[4]).« Von da an haben wir von jeder Huldigungsfeier durch die Juden bei der Besitznahme des Laterans durch die neugewählten Päpste, beziehungsweise bei deren Einzug in Rom, Nachricht. *Cancellieri* berichtet darüber in seinem Werke: »Storia dei solemni possessi« (Roma 1802). Als Innocenz II. im J. 1138 nach Rom zurückkehrte und in den Lateran einzog, traten ihm die Juden entgegen, beugten das Knie und reichten ihm das Gesetz zur Verehrung dar. Der Papst antwortete: »Hebräer, wir loben und ehren das Gesetz, denn es ist euren Vätern von dem allmächtigen Gotte durch Moses gegeben worden. Aber wir verdammen euern Cultus und euere falsche Auslegung, denn ihr erwartet vergebens den Erlöser; der apostolische Glaube lehrt uns, dass unser Herr Jesus Christus bereits angekommen ist[5]).« Als derselbe Papst sieben Jahre früher, im Jahre 1131, in Paris einzog, kamen ihm auch dort die Juden mit dem Gesetze entgegen, und der Papst sprach zu ihnen: »Rogo Deum, ut velamen oculorum vestrorum auferat, ut quae libris his veritas continetur, a vobis intelligatur[6]).« Vom Einzuge Eugens III. im Jahre 1145 wird berichtet: »Judaei quoque non deerant tantae laetitiae, portantes cum humeris suis legem Mosaicam[7]).« Als Papst Alexander III. im Jahre 1165 nach Rom zurückkehrte und an der Porta Lateranensis feierlich empfangen wurde, »ibi et convenerant Judaei, de more legem suam deferentes in brachiis, et concurrerunt

1) *Cassel:* »Juden,« in d. »Allgem. Encyclopädie,« Sect. II, Bd. 29, S. 148.

2) *Ughelli*, l. c. 1, 116. 118. 124.

3) »Annales Romani« in Mon. Germ. Script. 5, 474; »Chronica Monast. Casin.« ibid. 7, 779. Aehnlich bei späteren Kaisern. Vom Krönungszuge Heinrich's VII. heisst es: »Legem mosaycam rotulo inscriptam sibi porrigentibus reddidit Judaeis.« »Gesta Balduini« bei *Baluze:* »Miscellaneorum« l. 1, p. 93.

4) *Uodascalcus:* »De Eginone et Herimanno« in Mon. Germ. Script. 12, 446.

5) *Ciacconius:* »Vitae et res gestae pontif. Roman.« etc. t. 1, p. 977, bei *Beugnot:* »Les Juifs d'Occident,« Par. 1824, I. 153.

6) *Baronius:* »Annales eccles.« ad a. 1131, t. 12, p. 216.

7) *Baronius* ad a. 1145 l. c. 12, 317.

Signiferi cum bandis, Stratores, Scrininarii, Judices cum Advocatis et *non modica ejusdem populi multitudo*[1]).« Als der neugewählte Papst Clemens III. im J. 1187 nach Rom kam, »Romani tam majores, quam minores, clerici, laici, Judaei etiam magno cum gaudio, cum canticis et laudibus, ut mos est, eum benigne susceperunt[2]).« Nach einer alten Nachricht standen die Juden bei feierlichen Aufzügen des Papstes »juxta palacium Cromacii, ubi Judaei faciunt laudem[3]).« Ihre Schola befand sich auch unter den siebenzehn, welche an Festtagen ein Geschenk erhielten: »Judaeis viginti solidos provesinorum[4]).« Wir ersehen daraus, dass die Juden in Rom als Communität, als Schole auftreten und in nicht zu kleiner Anzahl daselbst gelebt haben müssen. Sie wohnten in Trastevere und an der Hadriansbrücke. Benjamin von Tudela gibt ihre Zahl um das Jahr 1170 nur auf 200 Familien an[5]), eine Zahl, die wohl zu gering ist, was auch von den anderen Zahlangaben Benjamins theilweise gelten dürfte.

In *Venedig* »verboten im Anfange des 10. Jahrhunderts die Dogen, Juden und fremde Kaufleute an Bord zu nehmen, aus demselben Grunde, aus dem später Peter Orseolus im Jahre 991 den Venetianern verbietet, Waaren von Amalfitanern, Juden und Longobarden von Bari nach Venedig einzubringen, weil nämlich der Stadt hierdurch die für die Fremden hohen Steuern verloren gingen .... Ist eine alte Liste richtig, so betrug im J. 1152 die Anzahl der Juden 1300 in Venedig[6]).« In *Triest* leiht ein Jude dem Bischofe im J. 949 eine Summe, die mit den Zinsen 517½ Mark betrug[7]). In *Mailand* soll im J. 923 ein Jude Münzmeister (Magister monetae) gewesen sein[8]). In *Lucca* werden im Anfange des 11. Jahr-

1) *Baronius* ad a. 1165, l. c. 12, 512; cf. *Muratori*, Antiq. 1, 896.

2) »*Annales Romani*« in Mon. Germ. Scr. 5, 480.

3) *Mabillon:* »Museum Italicum, seu Coll. vet. scriptor.« etc. Par. 1687—89, t. 2, p. 143. Doch wechselte der Ort der Aufstellung. Die Art der Huldigung war genau bestimmt. Der »Ordo Romanus« (XIV.) des Jac. Gaytanus sagt: »Et veniunt illuc Judai cum Lege, facientes laudem, et offerunt ei Legem, ut adoret: et tunc Papa commendat Legem et damnat observantiam Judaeorum sive intellectum, quia quem dicunt venturum, Ecclesia docet et praedicat, jam venisse Dominum Jesum Christum.« Innocenz VIII. erlaubte den Juden im J. 1484 auf ihre Bitten, weil sie manchmal Verunglimpfungen durch das Volk ausgesetzt waren, im inneren Raume der Engelsburg zu erscheinen. Pius III. empfing sie im J. 1503 ausnahmsweise, weil er krank war, in einem Saale des Vatican. Leo X. nahm im J. 1513 ihre Huldigung wieder am Thore der Engelsburg entgegen. Sie reichten ihm das Gesetz zur Bestätigung dar. Der Papst nahm das offene Buch, las darin und sprach: »Confirmamus, sed non consentimus.« Es war dies das letztemal, dass diese Ceremonie stattfand. Seitdem unterblieb sie. Vgl. *Gregorius*, 5, 13 f.; Derselbe: »Wanderjahre in Italien,« Leipz. 1878, Bd. I, S. 81 ff.

4) Nach dem am Ende des 12. Jahrhunderts verfassten »Ordo Romanus« (XII.) des *Cencius Sabelli*, nachmaligen Papstes Honorius III., bei *Mabillon* l. c. 2, 195. Vgl. *Gregorovius* 4, 392; 5, 17.

5) »Voyages« etc. l. c. 1, 19.

6) *Cassel* S. 158. — 7) *Cassel* S. 149. — 8) *Cassel* S. 148.

hunderts alle dortigen Juden durch ein Wunder und die Predigt des hl. Einsiedlers Simeon bekehrt. In *Salicetum* wird im J. 1025 ein Jude als Grundbesitzer in einer Urkunde des Bischofs von Modena genannt [1]). Benjamin von Tudela, der nur wenige Orte in Ober- und Mittelitalien berührte, zählte in *Genua* 2, in *Pisa* 20, in *Lucca* 40, in *Benevent* 200 jüdische Familien [2]). Auch werden Juden in Rimini [3]), sowie eine eigene Judenstadt in Benevent [4]), und eine Färberei der Juden daselbst [5]) erwähnt. Aus diesen Angaben lässt sich schliessen, dass in diesen Jahrhunderten auch an andern Orten Ober- und Mittelitaliens Juden gewohnt haben, ohne dass darüber Nachrichten aufbewahrt sind, und ist dies um so weniger zu bezweifeln, als im Anfange des 11. Jahrhunderts viele Juden aus Nordafrica, Palästina und Syrien, wo sie verfolgt wurden, in Italien einwanderten [6]).

Die Hauptbeschäftigung der Juden war auch in diesen Theilen Italiens, wie früher, *Handel* und *Geldverkehr* [7]). Die wichtigsten Artikel ihres Handels waren Gewürzwaaren, welche aus Indien bezogen wurden — ein Beweis dafür ist auch der Tribut von einem Pfund Pfeffer und zwei Pfund Zimmet [8]), welchen sie dem Papste bei seiner Krönung zu liefern hatten — ferner Seiden- und Wollengewebe, Brokate u. dgl., welche in Indien, Persien, im griechischen Reiche und in Aegypten verfertigt und, namentlich so lange man solche nicht auch in Italien herstellte, nur von dorther bezogen wurden. Sehr zu Statten kamen ihnen dabei ihre Verbindungen mit dem Oriente, wo sie an den meisten Handelsplätzen Stammgenossen hatten, Verbindungen, welche durch die Vermittelung der neu eingewanderten Juden noch lebhafter wurden. Sie hatten so, anfangs fast ohne Rivalen, den grössten Theil des italienischen Handels mit dem Morgenlande in ihren Händen und wichen erst später der ihren Gewinn beschränkenden Concurrenz der sich entwickelnden italienischen Handelsstädte, unter denen sich Venedig am frühsten und lebhaftesten hervorthat. Die oben angeführten Verbote Venedigs in Betreff der Juden waren mit dadurch veranlasst. Während die Juden früher meist in den Seestädten gelebt hatten, zogen sie sich deshalb nun mehr in die Binnenstädte zurück. Benjamin von Tudela fand deshalb in Genua nur zwei, in Pisa nur zwanzig Judenfamilien. So lange als möglich trieben sie auch den Sclavenhandel.

Neben diesem Waarenhandel betrieben die Juden hier, wie überall, den Geldhandel und liehen zu hohen Zinsen. Seitdem sie aber im Waarenhandel wegen der genannten Concurrenz nicht mehr den ge-

---

1) *Muratori*, Antiq. 1, 896. — 2) l. c. 1, 18.

3) *Muratori*, Ant. 5, 864. — 4) *Cassel* S. 148.

5) Im »Liber censualis« des *Cencius Sabelli* bei Ducange l. c. Suppl. 3, 1016.

6) *Beugnot*, l. c. II, 83. Vgl. *Grätz:* »Gesch. d. Juden,« Leipz. 1871. Bd. 5, S. 369.

7) Vgl. *Beugnot*, l. c. I, 83 sqq.; *Depping:* »Les Juifs dans le moyen âge,« Par. 1845, p. 154 sqq.

8) »Ordo Romanus« (XII) bei *Mabillon* l. c. p. 200. Dieselbe Abgabe finden wir in Sicilien (s. ob. Bd. 48. S. 43) und in der Provence, s. *Cassel* S. 112.

suchten hohen Gewinn fanden, und auch die Geldwirthschaft, namentlich in Folge der Kreuzzüge und des sich daran anschliessenden Welthandels, sich immer mehr entwickelte, wandten sich die reicheren Juden vorzugsweise dem Geldhandel zu, während die geringeren Juden dem altgewohnten Schacherhandel in Verbindung mit kleineren Geldgeschäften treu blieben. Sie wetteiferten darin mit den Longobarden und Toscanern, den vornehmsten Bankiers und Wucherern Italiens. Die allgemeine Praxis dieser Wucherer schildert uns *Muratori* [1]). Sie gaben ein Darlehen höchstens auf sechs Monate und zogen gleich bei Auszahlung desselben als »Geschenk« (»donum«) des Schuldners einen Theil der dargeliehenen Summe ab. Wurde dann das Capital nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt, so musste der Schuldner von da an in jedem Monat eine bestimmte Summe dem Darleiher für den entstehenden Verlust und entgehenden Gewinn (»pro damno et interesse«) zahlen. Dieser Zins betrug, auf das Jahr gerechnet, gewöhnlich 20 Procent, (»quatuor denarios pro qualibet libra singulis mensibus« . . . »atque adeo,« wie Muratori hinzufügt, »summa centum librarum singulis annis pariebat Usuram sive proventum librarum viginti«). Dazu kam oft noch ein weiterer Posten für verursachte Ausgaben (»pro expensis factis dicta occasione«). Muratori führt aus den Acten der Stadt Modena ein Beispiel vom Jahre 1270 an, woraus ersichtlich ist, dass sogar Stadtrechte diese verschleierten Wucherzinsen als gesetzliches Statut aufnahmen (»computato dono in his in sorte *secundum formam Statuti Communis Mutinae*« — »damno et interesse ipsius ad rationem 4. denariorum pro qualibet libra, *secundum formam Statuti Communis Mutinae*«), und die Richter im Klagefalle dazu verurtheilten. Ja es kommen selbst 25 Procent als gesetzliche Zinsen vor; bei den Anleihen Friedrichs II. war der Rückzahlungstermin meist auf nur drei Monate bestimmt, und betrugen die Zahlungen pro damno et interesse, wie wir früher sahen (Bd. 48, S. 26), sogar meistens 36, ja in einzelnen Fällen 60 und 66 Procent jährlich. Dass nun die Juden diese Zinsen — das donum, das damnum und das interesse — in Nothfällen der Geldsuchenden, und wo sie ungestraft konnten, so hoch als möglich bedungen, lässt sich von vornherein annehmen. Wir werden später die allgemeinen Klagen darüber vernehmen. So erwarben sich die Juden auch hier durch ihren Handel und noch mehr durch ihre Geldgeschäfte ausserordentliche Reichthümer, so dass sich unter ihnen jene reichen Bankiersfamilien der italienischen Städte des Mittelalters entwickelten, wie die in Rom schon im 11. Jahrhunderte durch ungeheueren Reichthum hervorragende, später convertirte Familie der Pierleoni, aus welcher der Gegenpapst Anaclet II. (1130) hervorging.

Ausser dem Waaren- und Geldhandel widmeten sich die Juden der *Arzneikunst*. Auch diese war für sie ein Mittel, grossen Reichthum und, indem sie sich in die Familien der Grossen und deren Geheimnisse eindrängten, grossen Einfluss zu erwerben und denselben für ihre Interessen zu verwerthen. Gregorovius sagt von den Juden Roms im Mittelalter: »Der Geldmarkt und die medicinische Wissenschaft kamen

1) *Muratori*, Antiquit. 1, 893.

meist in ihre Hände.« »Die besten Aerzte, die reichsten Geldwechsler Roms waren die Juden; in ihren elenden Häusern wucherten sie mit Zins, und unter ihren Gläubigern zählten sie die erlauchten Consuln der Römer und die bedrängten Päpste selbst [1].«

Von *Handwerkern* werden unter ihnen nur Färber und Fleischer genannt. »Man hat nie gehört,« bemerkt ein neuerer anonymer Schriftsteller, »dass Mailänder Stahlsachen, Lombardische Seidenzeuge, Venetianische Glaswaaren und Florentiner Goldarbeiten irgendwie einer jüdischen Hand ihre Vorzüge verdankt hätten; wohl aber waren schon damals die Ghettos die Verliesse für alte Kleider und Trödel, die Officinen für Gifte und Liebestränke. die Schlupfwinkel des Diebstahls, die Heimath des Wuchers [2].«

Auch von *Landbau* der Juden Ober- und Mittelitaliens hören wir im späteren Mittelalter nichts mehr.

Was das Verhalten der *Päpste* gegen die Juden oder, so zu sagen, die *Judenpolitik* der Päpste betrifft, so haben wir die leitenden Grundsätze und die daraus sich ergebenden Massregeln im Ganzen schon bei dem hl. Gregor d. Gr. kennen gelernt. Sie folgen mit logischer Consequenz aus dem Wesen und der Aufgabe der Kirche. Mit vielen Dictaten einer falschen Philanthropie und Toleranz sind sie zwar unvereinbar, entsprechen aber, oder entstammen vielmehr gerade der wahren Humanität, d. i. jener Menschenliebe, welche an erster Stelle das Heil der Seelen sucht und sichern will. Ebenso setzen sie, soweit sie zu ihrer Durchführung der Beihilfe des weltlichen Armes bedürfen, ein christliches Gemeinwesen voraus, und können darum in den modernen Staatswesen nicht auf Anerkennung rechnen; allein gerade die wichtigsten dieser kirchlichen Vorschriften decken sich vollkommen mit den Forderungen einer einsichtsvollen, die social-politischen und nationalen Interessen wahrenden Staatsklugheit, und erfahren durch die Resultate der neueren Judenemancipation und die dadurch veranlassten Bestrebungen eine glänzende Rechtfertigung. Es lassen sich diese Grundsätze und die aus ihnen sich ergebenden Verordnungen der Päpste in folgende Punkte zusammenfassen, die wir der Uebersichtlichkeit und des klareren Verständnisses wegen unserer historischen Darstellung vorausschicken.

1. Die Juden stehen als Ungetaufte zwar ausserhalb der Kirche und sind den Gesetzen der Kirche nicht unterworfen. Allein kraft der von Christus der Kirche übertragenen Mission, alle Menschen zu lehren und zum Heile zu führen, welcher sie sich jederzeit und allerorts, soweit es ihr möglich ist, unterziehen muss, *hat die Kirche*, beziehungsweise *der Papst*, als Oberhaupt der Kirche, *auch bezüglich der Juden eine Pflicht und ein Recht, und dem entsprechend auch über sie eine Gewalt*, welche sich einerseits als eine liebevoll väterliche, andererseits als eine in die nöthigen Schranken weisende und gerecht strafende geltend zu machen hat. Es hat demgemäss die Kirche das Recht und die Pflicht, auch die Juden zur Bekehrung anzuhalten und darum das Evangelium ihnen, so gut wie den Heiden, zu verkünden, und die Juden

1) *Gregorovius:* »Wanderjahre,« S. 75; Ders.: »Geschichte,« 4, 393.
2) »Die Juden und der deutsche Staat.« Berl. 1877, 8. Aufl. S. 31.

sind verpflichtet und selbst mit Zwang anzuhalten, denjenigen Predigten, welche eigens zu diesem Zwecke für sie gehalten werden, beizuwohnen [1]). Ebenso hat die Kirche das Recht und die Pflicht, den Juden ihren Unglauben, ihre Verblendung und Herzenshärtigkeit, ihre Lästerungen gegen Christus und die Kirche, ihre böswillige Gesinnung und ihr feindseliges Treiben gegen die Christen, sowie ihre wucherische Ausbeutung derselben und ihren auf alle Weise geübten Proselytismus vorzuwerfen und dagegen Massregeln zu ergreifen; sie hat das Recht und die Pflicht, den Talmud und ähnliche Bücher der Juden zu verbieten, zu confisciren und zu verbrennen, weil dieselben voller Lästerungen Gottes, Christi und der allerseligsten Jungfrau, voller gegen die Christen und alle Nichtjuden gehässiger und unsittlicher Lehren, und weil sie das hauptsächlichste Mittel sind, durch welches die Juden in ihrem christenfeindlichen Wesen und verderblichen Treiben bestärkt und von ihrer Bekehrung abgehalten werden. Ferner hat die Kirche das Recht, wo es die dem christlichen Glauben schuldige Ehrfurcht, das Wohl des christlichen Volkes und das eigene Heil der Juden erfordert, die ihr zu Gebot stehenden Strafmittel, insbesondere die Entziehung des Verkehrs mit den Christen, gegen die Juden anzuwenden und die Hilfe des weltlichen Armes gegen sie in Anspruch zu nehmen.

Doch dürfen andrerseits die Juden *nicht gezwungen* werden, den christlichen Glauben anzunehmen, sie dürfen nicht gewaltsam getauft werden, da der Glaube ein Act des freien Willens ist. Sie sind vielmehr durch Belehrung zu überzeugen und durch Milde und Güte zu gewinnen, um so zur freiwilligen Annahme des Glaubens bewogen zu werden. Denjenigen dagegen, welche sich durch Drohungen zur Annahme des Christenthums haben bewegen lassen und der Taufe keinen eigentlichen Widerstand entgegengesetzt haben, kann wegen des unauslöschlichen Charakters der Taufe nicht gestattet werden, zum Judenthume zurückzukehren; im Falle sie dies versuchen, sind sie als Häretiker zu betrachten und nach den für diese geltenden kirchlichen Bestimmungen zu behandeln [2]). Nur die, an welchen unter Anwendung eigentlichen

---

1) Sehr gut sagt *Schulte:* »In diesen Vorschriften für die Juden, zu bestimmten Zeiten bestimmte Predigten anzuhören, liegt kein Zwang, auch kein indirecter, zur Religionsänderung, sondern nur vom kirchlichen Standpunkte aus die Erfüllung der Pflicht, denselben auch wider ihren Willen die Möglichkeit zu bieten, das Christenthum kennen zu lernen. Freilich unsere Zeit wird das als einen Eingriff in die Freiheit des Individuums ansehen; aber jene Zeit, aus der diese Vorschriften sind, und jene Verhältnisse waren nicht die unseren. Uebrigens fragt es sich, ob jene Verordnungen denn weniger für sich haben, — natürlich vorausgesetzt das Durchdrungensein vom Christenthume — als die *Zwangspflicht* die Schule zu besuchen, auch wenn die Eltern oder Kinder nicht wollen?« (»Das kathol. Kirchenrecht,« Giessen 1856, Bd. 2, S. 464).

2) »Qui terroribus atque suppliciis violenter attrahitur et, ne detrimentum incurrat, baptismi suscipit sacramentum, talis (sicut et is, qui ficte ad baptismum accedit) characterem suscipit Christianitatis impressum, et ipse tanquam conditionaliter volens, licet absolute non velit, cogendus est ad observantiam fidei Christianae: in quo casu debet intelligi decretum Concilii Toletani« (a. 633). *Decret. Greg.* 3, 42, 3.

Zwanges[1]), bei gänzlichem und beharrlichem Widerspruche derselben, die Taufhandlung vorgenommen worden ist, sind als nicht getauft zu erachten[2]). Judenkinder, die noch nicht sieben Jahre alt oder nicht von ihren Eltern selbst verlassen sind, dürfen nicht ohne Zustimmung, sei es des Vaters oder der Mutter oder, wenn beide gestorben sind, des Vormundes getauft werden; sind sie dennoch getauft worden, so sind sie, kraft des unauslöschlichen Charakters der Taufe, Christen und müssen im Christenthume erzogen werden. Doch haben sowohl der christliche Grossvater als die christliche Grossmutter von väterlicher Seite, weil auch diese im Rechte unter den »parentes« verstanden sind, ebenfalls, die Befugniss, trotz des Widerspruchs der jüdischen Eltern, ihre Enkel taufen zu lassen. Judenkinder aber, welche das siebente Lebensjahr vollendet, die hinlängliche Verstandeskräfte erlangt haben und begehren, Christen zu werden, können auch gegen den Willen der Eltern getauft werden. In beiden Fällen sind diese getauften Kinder ihren jüdischen Eltern wegzunehmen, um christlich erzogen zu werden[3]).

2. Die Juden sind, selbst wenn sie die Annahme des Christenthums verweigern, zu *dulden*, nicht bloss aus allgemein menschlicher und christlicher Liebe, sondern auch, weil sie durch das Gesetz und die Propheten, die sie bewahren, sowie durch ihre ganze Existenz ein, wenn auch widerwilliges, Zeugniss für Christus und die Kirche geben. Sie dürfen nicht geschmäht und beschimpft, auf ungerechte Weise ver-

---

1) »Absolute aut praecise coacti.« *Sexti Decret.* 5, 2, 13.

2) »Semper invitus et penitus contradicens . . . qui nunquam consentit, sed penitus contradicit, nec rem, nec characterem suscipit sacramenti.« *Decret. Greg.* 3, 42, 3.

3) Man hat in dieser Vorschrift, getaufte Kinder der christlichen Erziehung wegen von ihren jüdischen Eltern zu trennen, eine Verletzung des *Naturrechtes* finden wollen. Allein die väterliche Gewalt ist keine absolute. Sie ist beschränkt durch des Kindes physisches und moralisches Heil. Wird dieses von den Eltern schwer vernachlässigt oder bedroht, so kann und muss die legitime Autorität im Interesse des Kindes selbst bis zur Trennung desselben von seinen Eltern vorgehen. Und dies trifft in unserem Falle zu. Hat der jüdische Vater ein natürliches Recht auf sein Kind, so hat das getaufte Kind ebenso ein Recht auf seinen Glauben. Dieser aber wird ihm mit Sicherheit geraubt oder wenigstens auf das äusserste gefährdet und nur mit der grössten Bedrängniss bewahrt werden, wenn das christliche Kind in der Gewalt seiner jüdischen Eltern bleibt. Es tritt somit eine Collision der Rechte ein, und hier hat das *höhere* Recht den Vorzug. In gleicher Weise müssen oft genug im christlichen Leben die Rechte und Forderungen der Natur vor den Pflichten, welche das Eine Nothwendige, das Seelenheil, auflegt, weichen. Aber selbst vom Standpunkte des Naturrechtes aus wird die Trennung gefordert, indem — abgesehen von den Leibes- und Seelentorturen, mit welchen seine Eltern und andere Juden das seinem Glauben treue Kind bedrängen werden, um es zum Rückfalle zu bewegen — selbst für dessen Leben zu fürchten ist, da die Geschichte bezeugt, dass in nicht seltenen Fällen jüdische Eltern ihre Kinder ermordeten, damit sie nicht Christen würden oder weil sie es geworden waren. Vgl. »*Katholik*« N. F. Bd. 1, S. 64 ff. — *Archiv*, Bd. 4, S. 290 ff.

folgt, misshandelt, getödtet, ihres Vermögens beraubt, zu unrechtmässigen Diensten und Abgaben gezwungen, oder sonstwie belästigt werden, weder durch das Volk, noch durch die Fürsten, und haben vollständigen Anspruch auf den allgemeinen *Rechtsschutz*. Ihre Synagogen dürfen ihnen nicht genommen oder beschädigt werden; doch sollen sie dieselben bei Reparaturen nicht grösser und prächtiger bauen, auch keine neuen errichten und an jedem Orte nur eine haben. Wenn nämlich die Juden zwar an den Orten, wo sie bisher ansässig waren, geduldet wurden, so sollte doch aus religiösen und socialpolitischen Bedenken ihre Vermehrung oder ihre Ansiedelung an neuen Orten verhindert werden. Ferner dürfen ihre Gottesäcker nicht verletzt werden. Auch in ihrem Gottesdienste und in ihren rechtmässigen religiösen Gebräuchen sollen sie in keiner Weise gehindert oder gestört werden.

Ebenso müssen aber auch die Juden sich alles dessen enthalten, wodurch der christliche Glaube und die christlichen Institutionen angegriffen oder gelästert, das christliche Gefühl verletzt oder der christliche Gottesdienst in irgend einer Weise gestört werden. Aber nicht bloss zu dieser negativen, sondern auch zu einer positiven Rücksichtnahme sind die Juden gegenüber dem Christenthume verpflichtet, was umgekehrt für die Christen nicht gilt. Es folgt dies nicht bloss aus dem dogmatischen Standpunkte der Kirche, sondern schon daraus, dass die Juden in den christlichen Ländern eine nur *geduldete* Religionspartei sind, und deshalb „in Betreff der Religionsübung auf dieselben keine andere Rücksicht genommen zu werden braucht, als die, sich jeder Störung ihres Gottesdienstes, jeder Schmähung, jedes unerlaubten Mittels zur Bekehrung u. s. w. zu enthalten, während umgekehrt die Juden die christlichen Einrichtungen zu respectiren und nicht bloss nicht zu stören, sondern auch positiv zu achten haben[1].“ Es wurde demgemäss den Juden, da sie in den Tagen der Charwoche, wo die Christenheit das Gedächtniss des bitteren Leidens Jesu Christi feiert, zum Hohne auffallend geputzt auf den Strassen umherwandelten, die Christen um ihres Glaubens an den Gekreuzigten willen verspotteten oder auch sie vom Glauben abwendig zu machen suchten, da sie ferner selbst öffentliche Processionen störten und thätlich insultirten, geboten, an diesen Tagen, zu Hause zu bleiben, am Charfreitage überdies ihre Thüren und Fenster geschlossen zu halten, und in gleicher Weise, wenn das heilige Sacrament über die Strassen getragen werde. Es wurde ihnen ferner verboten, wie überhaupt die Christen zu verhöhnen und den gekreuzigten Heiland zu lästern, so insbesondere, vor allem aber am Charfreitage, ein Lamm oder sonst etwas („aut aliquid aliud“) zu kreuzigen, zu verspeien u. dgl., Frevel, die sie zum Hohne und zur Lästerung Christi nur zu oft sich erlaubten. Weiter sollten sie ihre Synagogen nicht in der Nähe der christlichen Kirchen haben, um durch das laute Geschrei, mit dem sie ihre Officien hielten, den christlichen Gottesdienst nicht zu stören. Auch sind sie verpflichtet, am Sonntage sich der störenden Arbeiten zu enthalten, während dasselbe bezüglich des Sabbaths für die Christen selbstverständlich keine Geltung hat.

---

1) *Schulte* a. a. O. S. 465.

Wo die Juden aber einmal Aufnahme gefunden haben, da sollen sie nicht ohne besondere Ursache vertrieben werden. Wenn sie jedoch durch wucherische Ausbeutung, durch feindseliges und gehässiges Treiben, durch Conspiriren mit den Feinden des christlichen Namens, durch Lästerung und Untergrabung des christlichen Glaubens und Verleitung zum Abfalle den Christen zum ökonomischen, socialen, politischen oder religiösen Ruin gereichen, so sind sie aus der betreffenden Stadt, Provinz u. s. w. auszuweisen. Es folgt dies ebenfalls schon aus der Thatsache, dass die Juden in den christlichen Ländern nur Schutzbefohlene sind und blosses Gastrecht geniessen. Uebrigens weist ja auch der moderne Staat aus oder deportirt alle die, welche er für das allgemeine Wohl als eine Gefahr erachtet.

3. Wenn den Juden zwar Duldung und vollkommener Rechtsschutz zu erweisen sind, so erfordern doch sowohl die Würde und der Schutz des Christenthums und seiner Bekenner, als auch die Würde und der Bestand des christlichen Staates und der Schutz seiner Angehörigen, gegenüber dem von der Geschichte aller Völker bezeugten, zersetzenden und unterwühlenden, für religiöses und staatliches, sociales und wirthschaftliches Leben gleich gefährlichen Treiben der Juden, dass dieselben *von jeder obrigkeitlichen Würde, von jedem öffentlichen Amte und von jeder Stellung, welche sie zum Schaden der Christen missbrauchen könnten, ausgeschlossen seien.* Es sei, sagen die Päpste, „allzu widersinnig, dass ein Lästerer Christi eine gesetzliche Gewalt über Christen ausübe,“ dass „die Söhne der Freien den Söhnen der Magd dienen,“ dass „diejenigen, welche eigentlich als die von dem Herrn, zu dessen Tod sie sich verschworen, verworfenen Knechte der von Christus Befreiten zu betrachten sind,“ über diese herrschen, zumal „da sie gerade in solchen Stellungen sich den Christen überaus feindselig erzeigen, sie bedrücken, ausbeuten, zum Uebertritt in das Judenthum zu verleiten suchen oder gar nöthigen, ihnen, statt mit Dank, nur mit Verderben lohnen [1]), und allgemeiner Ruin als Resultat ihres Treibens zu fürchten sei [2]).

Deshalb verboten die Päpste, selbst unter Strafe der Excommunication und des Interdictes, den Juden obrigkeitliche Aemter und ähnliche öffentliche Stellungen, wie Steuer-, Zoll- und Münzämter, zu übertragen. Aus demselben Grunde sollen Juden keine christlichen *Sclaven* haben; wo das römische Recht herrscht, sollen sie dieselben ohne Lösegeld freigeben, anderswo wurde ein angemessenes Lösegeld bestimmt. Nur s. g. Originarii (adscriptitii oder coloni) sollen sie auf ihren Landgütern haben dürfen, weil diese eigentlich nicht den Juden, sondern diesen Gütern dienen. Ebenso sollen Juden keine christlichen *Dienst-*

1) „In nostram misericorditer familiaritatem admissi nobis illam retributionem impendunt, quam, juxta vulgare proverbium, mus in pera, serpens in gremio et ignis in sinu suis consueverunt hospitibus exhibere.“ *Decret. Greg.* 5, 6, 13. *Innoc. III.* Epist. 8, 121 in *Innoc. III.* Opp. t. 2, p. 694. Ed. *Migne* t. 215.

2) „Quia cum jam incoeperint rodere more muris et pungere sicut serpens, verendum est, ne ignis receptatus in sinu corrosa consumat.“ *Decret. Greg.*, l. c.

boten haben, nicht bloss, weil die durch Christi Tod befreiten Christen den Juden, den Feinden Christi, die ihre Freiheit durch ihren Gottesmord verwirkt haben, nicht dienen sollen, sondern auch wegen der durch den steten Umgang und den gesteigerten Einfluss vermehrten Gefahr der Verführung. Insbesondere sollen Christinnen sich nicht als Nährammen für jüdische Kinder hergeben, weil gerade dieses Verhältniss den Juden die Veranlassung zu mancherlei Abscheulichkeiten bot.

4. Allein nicht bloss jede herrschende und überordnende Stellung der Juden, sondern auch jeder *nähere Umgang* mit den Juden ist zu vermeiden, weil derselbe mancherlei Gefahren mit sich bringt, namentlich die Gefahr, jüdische Anschauungen, Sitten und Gebräuche, ja das Judenthum selbst anzunehmen. Deswegen wird vor allem die Eingehung von Ehen mit Juden unter Strafe der Excommunication verboten. Auch darf ein christlich gewordener Ehegatte in der Regel mit dem jüdischen Theile nicht zusammenbleiben, die vorhandenen Kinder aber sollen dem zum Christenthume übergetretenen Ehegatten folgen. Ueberhaupt müssen Kinder, deren Vater oder Mutter christlich ist, in der Religion des christlichen Theiles erzogen werden. Christlich gewordene Kinder von Juden, sowie die Kinder derjenigen, welche zum Judenthume zurückkehrten, müssen von ihren Eltern getrennt werden und scheiden aus deren Gewalt aus. Sie haben aber das Recht, ihren Lebensunterhalt von ihnen zu fordern, und dürfen von ihnen nicht enterbt werden. Ferner sollen die Juden abgesondert, in eignen Strassen oder Vierteln wohnen, Christen aber in keiner Weise mit Juden zusammenwohnen. Auch sollen die Juden, um die Gefahr des Umgangs und namentlich geschlechtlicher Vermischung mit ihnen möglichst zu verhüten, eine eigenthümliche Kleidung oder wenigstens ein besonderes Abzeichen tragen. Weiter sollen Christen sich nicht jüdischer Aerzte bedienen und sich keine Medicamente von den Juden verabreichen lassen, um nicht deren Einfluss zu verfallen. Sie sollen nicht mit ihnen speisen, weil die Gemeinschaft der Tafel leicht ein innigeres Band zwischen den Theilnehmern knüpft oder zu Unbesonnenheiten verleitet, wozu noch der Grund kommt, dass die Juden Speisen, welche die Christen geniessen, für unrein erachten, und es für Christen unwürdig ist, die von den Juden vorgesetzten Speisen zu geniessen, während diese die von jenen dargebotenen verachten. Aehnliches gilt von dem Fleische der von den Juden nach ihrem Ritus geschlachteten Thiere, indem dieselben davon auswählen, was sie wollen, und die von ihnen für unrein angesehenen Theile den Christen verkaufen. Ebenso sollen Christen nicht mit Juden gemeinschaftlich baden. Selbstverständlich dürfen auch Christen nicht die Synagogen der Juden besuchen — es sei denn mit dem Auftrage, sie zu belehren — oder an ihren religiösen Festlichkeiten Theil nehmen; aus gleichem Grunde sollen christliche Laien sich mit Juden nicht in religiöse Disputationen einlassen.

Im Uebrigen ist der Verkehr mit den Juden freigegeben; es dürfen daher erlaubte Verträge mit ihnen eingegangen werden. Doch sollen solche, welche, wie der Societätsvertrag, einen steten Verkehr und vertrauten Umgang begründen, davon ausgeschlossen sein.

5. Was die *Beschäftigung* und die hier einschlagenden Beziehungen

der Juden zu den Christen betrifft, so wird es zwar geduldet, dass die Juden ihr Geld gegen Zinsen ausleihen, doch sollen sie nicht übermässige Zinsen fordern und die Christen nicht durch Wucher ausbeuten. Oftmals erheben darum die Päpste ihre Stimmen gegen den unmässigen Wucher, womit die Juden die Christen aussogen, ihrer Güter an sich brachten, selbst Wittwen und Waisen an den Bettelstab brachten. An die Fürsten richten sie wiederholt die ernstesten Mahnungen und Drohungen, diesem Unwesen zu steuern und nicht den Juden für Geld in diesem Treiben Schutz zu verleihen. Insbesondere weisen sie darauf hin, wie die Juden immer mehr Häuser und Landgüter in ihren Besitz brächten, während die Christen verarmten. Wir finden selbst Fälle, dass die Päpste den Juden unter Strafe des Verbotes jeglichen Verkehres der Christen mit ihnen geboten, solche Wucherzinsen nachzulassen [1]). Auch wurde ihnen befohlen, die Zinsen den Kreuzfahrern nachzulassen, für welche sie überdies den Termin für Rückzahlung des Capitals bis zu deren Heimkehr oder Tod verlängern sollten. Ferner sollten die Juden von den Häusern und Gütern die Zehnten, welche, als sie noch im Besitze der Christen waren, auf ihnen ruhten, den Kirchen entrichten. Erst im 16. Jahrhundert finden wir, dass die Päpste für den Bereich ihrer weltlichen Besitzungen den Juden den Ankauf und Besitz von Immobilien und gewisse Handelsgeschäfte verboten. Man wird dies begründet finden, wenn man die Klagen des Cardinals *Sadolet* über den Wucher der Juden zur damaligen Zeit liest. Wir werden darauf zurückkommen. Für rechtmässige Forderungen der Juden aber, sowie gegen Beraubung und ungerechte Besteuerung der Juden traten die Päpste wiederholt ein, auch den Fürsten gegenüber und selbst mit der Strafe der Excommunication. Dagegen wollten die Päpste, dass die Juden vielmehr sich ehrlicher Arbeit, als den Geldgeschäften und dem Handel widmen sollten.

Bekehrte Juden dürfen, wie von ihren Eltern nicht enterbt, so auch von den Fürsten nicht ihres Vermögens beraubt werden. Mit Unrecht oder durch Wucher erworbenes Gut müssen sie restituiren, wenn die benachtheiligten Personen zu ermitteln sind; andernfalls dürfen sie es behalten.

Während man in der älteren Zeit im Anschlusse an das römische Recht [2]) Juden, Heiden und Häretiker von der Anklage und dem Zeugnisse gegen die Christen ausschloss, und Häretikern (wohl auch Juden und Hei-

---

1) So *Innocenz III.* im J. 1200 an den Erzbischof von Narbonne und seine Suffraganen (Opp. Innoc. III., l. c. 3, 1238; Decret. Greg. 5, 19, 12), in welcher Provinz es die Juden damals auf's ärgste trieben. *Stobbe* hält irrthümlich diese specielle Weisung für eine allgemeine Verordnung, wobei er noch »remittendas usuras« mit »Restitution der empfangenen Zinsen« statt mit »Nachlass der Zinsen« übersetzt und meint, Innocenz habe »auch in dieser Beziehung eine strengere Richtung in der Kirche« einführen wollen, während das allgemeine Lateranische Concil im J. 1215 nicht soweit als der Papst in dieser seiner früheren Decretale gegangen sei. (»Die Juden in Deutschland im M.-A.« Braunschweig 1866, S. 106.)

2) *Cod. Justin.* 1, 5, 21; Nov. 45, 1.

den?) bei Streitigkeiten zwischen Gläubigen und Häretikern (Juden etc.?) nur *für* aber nicht gegen jene Zeugniss zu geben gestattete[1]), wurde später — als die Juden (und Saracenen) sich auf die von Königen und Fürsten ihnen verliehenen Privilegien beriefen, wornach sie in Civil- und Criminalprocessen durch Christen allein nicht überwiesen werden könnten, — bestimmt, dass das Zeugniss der Christen gegen Juden in allen Sachen anzunehmen sei, in welchen diese sich herausnähmen, gegen jene jüdische Zeugen vorzuführen. Allen aber, welche die Juden hierin den Christen vorziehen wollten, wurde das Anathem, und den Juden oder Saracenen, welche ein solches Privileg für sich beanspruchen würden, die Entziehung des Verkehrs mit den Christen angedroht. Ferner solle in jeder Streitigkeit zwischen Juden und Christen das Zeugniss von wenigstens zwei oder drei rechtschaffenen und gläubigen Männern eingeholt werden[1]).

Wir werden nun im Folgenden diese allgemeinen Ausführungen durch geschichtliche Berichte zu belegen suchen und dabei nach der geschichtlichen Reihenfolge die Decrete und Kundgebungen der Päpste in Betreff der Juden anführen, wohin immer sie gerichtet waren, einmal weil sie ja jedenfalls in erster Linie auch für die päpstlichen Lande und weiterhin für Italien massgebend waren, dann aber und vor allem, um ein Gesammtbild von dem Verhalten der Päpste gegen die Juden zu geben. Aus demselben Grunde werden wir auch die Beschlüsse nicht bloss der römischen und anderen italienischen, sondern auch der allgemeinen Concilien hier anführen, da diese ja immer unter Vorsitz des Papstes selbst oder seiner Legaten gehalten wurden, und ihre Beschlüsse seiner Bestätigung bedurften.

Wir werden daraus ersehen, wie die Päpste einerseits allezeit auf der Warte standen und ohne Unterlass für die Freiheit und das Wohl des Volkes eintraten, dasselbe gegen Unterdrückung, Ausbeutung und Betrug schützten, die Fürsten und Grossen zur Erfüllung ihrer Pflichten, wenn nöthig selbst mit der Strafe des Bannes, anhielten, dabei aber andrerseits auch gegen die Juden nie die christliche Liebe und Gerechtigkeit ausser Acht liessen und sie allezeit gegen Unbilden, Unterdrückung und Gewaltthaten in Schutz nahmen. Jüdische und protestantische Geschichtschreiber erkennen denn auch an, dass gerade die Päpste vor allem es waren, welche die Juden gegen ungerechte Verfolgungen beschützt und mit Gerechtigkeit und Milde behandelt haben. Der Calvinist *Basnage* schreibt: »De tous les Souverains il n'y en a presque point eu, dont la domination ait été plus douce aux circoncis, que celle de Papes ... Ils vivent encore aujourd'hui plus tranquillement sous la domination de ces Chefs de l'Église, que partout ailleurs.« Basnage bemerkt weiter, dass die Juden selber sich dessen rühmen: »Ils se louent fort des Papes, car (wie der portugiesische Jude *M. Barrios* in seiner »Historia Universal Judayca« schreibe) la Pontificia Roma siempre los ha patrocinado ... D'ailleurs les Papes ont changé quelquefois de conduite pour eux et les ont persecutés au lieu de les protéger. Mais ils ne laissent pas de se glorifier avec justice de cette protection Papale; car le bien, qu'ils ont reçu des Papes, l'emporte beaucoup sur le

1) *Decret. Grat.* 2, 7, 24—26; 4, 1, 1. — Vgl. zu diesen Ausführungen *Philipps:* »Kirchenrecht,« Regensb., Bd. 2, S, 392 ff.

mal, et l'obligation doit être plus grande« etc.[1]). — Der Protestant *Schudt* schreibt: »Die römischen Päpste sind von langen Zeiten her, seit sie zu Rom etwas vermocht, grosse Juden-Patrone gewesen[2]).« — Ja es wurde sogar, wie der Protestant *Chr. W. Spieker* bemerkt, »in jenen finstern Zeiten den Päpsten öfters zum Vorwurfe gemacht, dass sie, die sich doch die Ausrottung des Heidenthums und aller Ketzerei zur ganz besondern Pflicht machen sollten, die Juden so sehr in Schutz nähmen, und nicht nur für ihre Erhaltung, sondern auch für ihre Ausbreitung Sorge trügen[3]).« — Der zum Protestantismus bekehrte holländische Jude *J. da Costa* bezeugt: »Die Päpste zeigten sich grösstentheils den Juden geneigt, sowohl auf ihrem eigenen weltlichen Gebiete, als ausserhalb desselben, und man sah sie öfter als Beschützer der misshandelten oder bedrohten Israeliten in der Christenzeit auftreten[4]).« — Der jüdische Geschichtschreiber *Cassel*, später ebenfalls zum Protestantismus übergetreten, nennt den Papst »den einzigen consequenten Beschützer der Juden in der Christenheit[5]).« — *Grätz* bekennt, wie schon früher erwähnt, dass gerade die Päpste »die Juden am duldsamsten und mildesten behandelten« und »einen Ruhm darein setzten, die Juden vor Unglimpf zu schützen[6]). — »Es muss hervorgehoben werden,« sagt der Protestant *Stobbe*, »dass frühe schon die Kirche den Verbrechen gegen Juden zu steuern suchte . . . Päpste, geistliche und weltliche Fürsten haben den Juden durch zahlreiche Privilegien garantirt, dass sie bei der Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht gestört, ihre Synagogen nicht verletzt oder beraubt werden sollen[7]).« — Der Papstfeind *Gregorovius* gesteht: »Rom war nie ein Boden für religiösen Fanatismus . . . Selbst die Kreuzzüge, die überall in Europa die grässlichsten Excesse des Judenhasses hervorriefen, hatten keine solchen Folgen in Rom . . . Die Päpste selbst anerkannten stets die Synagoge der Juden als berechtigte Körperschaft der Stadt[8]).«

Der erste Papst nach dem hl. Gregor d. Gr., von dem wir eine Kundgebung bezüglich der Juden kennen, ist Papst *Zacharias* (741—752), der im J. 743 in der Peterskirche zu Rom unter seinem eigenen Vorsitze die schon oben erwähnte beträchtliche Synode hielt, welche im Kanon 10. das Anathem aussprach über alle Christen, welche ihre Töchter an Juden verheirathen oder diesen Sclaven verkaufen, über christliche Wittwen, welche Juden heirathen und über alle, welche dazu rathen würden[9]).

Papst *Stephan IV.* (768—772) drückt in einem Schreiben an Bischof Aribert von Narbonne und alle Fürsten von Septimanien und Spanien

---

1) *Basnage:* »Histoire des Juifs,« Rotterd. 1707, Bd. 5, S. 1792, 2133.

2) *Schudt:* »Jüdische Merkwürdigkeiten,« Frankf. 1714, Bd. 1, S. 230.

3) *Spieker:* »Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland,« Halle 1809, S. 61.

4) *J. da Costa:* »Israel und die Völker,« aus dem Holländ. v. *K. Mann*, Frankf. 1855, S. 146. — 5) *Cassel* S. 112. — 6) *Grätz*, 5, 31.

7) *Stobbe:* »Die Juden in Deutschland während des M.-A.'s.« Braunschweig 1866, S. 168. 219. — 8) *Gregorovius:* »Wanderjahre,« S. 75.

9) *Hefele:* »Conciliengeschichte,« Freib. 1855 ff. Bd. 3, S. 483. — *Harduin:* »Coll. Concil.« 3, 1928.

seinen Schmerz darüber aus, dass die Juden in den christlichen Ländern sich in den Besitz von Land- und städtischen Gütern eindrängten und ihre Weinberge und Ländereien durch christliche Arbeiter bauen liessen [1]).

Hadrian I. (772—795) billigt um das J. 782 in einem Briefe an den Bischof von Elvira in Spanien die ihm mitgetheilten Verbote des vertrauten Verkehrs und des Zusammenlebens, der gemeinschaftlichen Gastmähler und vor allem der Ehen mit Juden und Ungläubigen. Dieselbe Billigung wiederholt er in einem Schreiben vom J. 785 (?) an alle Bischöfe Spaniens [2]). — Als das 7. allgemeine, unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten abgehaltene Concil von *Nicaea* im Jahre 787 im Kanon 8. verordnete, Juden, welche nur zum Scheine Christen geworden seien, insgeheim aber den Sabbath feierten und nach jüdischer Weise lebten, solle man weder zur Communion, noch zum Gottesdienste zulassen, auch nicht dulden, dass sie die Kirchen besuchten; ihre Kinder solle man nicht taufen, auch dürften sie keine Sclaven kaufen oder besitzen; wenn sie sich aber aufrichtig bekehrten, so solle man sie aufnehmen und ihre Kinder taufen [3]), so wurde dieser Kanon vom Papste Hadrian nicht approbirt [4]). Es war dieser Kanon eben aus einer laxeren byzantinischen Praxis hervorgegangen und entsprach nicht der strengeren kirchlichen Anschauung, wie sie von dem spanischen National-Concil zu Toledo im J. 633 im Kanon 55—57 (57—59) ausgesprochen und später in das Corpus Juris canonici aufgenommen wurde. Darnach dürfen die Juden zwar nicht zur Annahme des Christenthums gezwungen werden, diejenigen aber, welche einmal, wenn auch gezwungen, den christlichen Glauben angenommen und die Taufe, die Firmung und den Leib und das Blut des Herrn empfangen haben, sollen genöthigt werden, in dem Glauben zu verharren, damit nicht der Name des Herrn gelästert und der Glaube, den sie angenommen, verächtlich gemacht werde [5]). Dass damit aber nicht ein bloss äusseres Nöthigen, sondern

---

1) *Mansi* 18, 177. — *Jaffé:* »Regesta Pontificum Romanorum,« Berol. 1851, N. 1830. Wir werden künftighin der Kürze wegen einfach auf Jaffé und später auf *Potthast:* »Regesta Pontificum Romanorum« (1198—1304), Berol. 1874 verweisen und auf die Quellenwerke nur dann, wenn wir des vollständigen Textes wegen auf sie recurrirten.

2) *Jaffé*, Reg. 1869, 1880. Cf. *Jaffé:* »Monumenta Carolina,« Berol. 1867, p. 241. 305.

3) *Hefele* 3, 445; *Hard.* 4, 27.

4) *Carranza:* »Summa Conciliorum« ed. *Schram*, Aug. Vindel. 1778, t. 2, p. 299.

5) »De Judaeis autem praecipit sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri . . . Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut integra sit forma justitiae. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens periit, sic, vocante se gratia Dei, propriae mentis conversione homo quisque credendo salvatur. Ergo non vi, sed liberi arbitrii facultate, ut convertantur, suadendi sunt, non potius impellendi. Qui autem jam pridem ad Christianitatem coacti sunt venire, (sicut factum est temporibus religiosissimi Principis Sisebuti,) quia jam constat eos, Sacramentis divinis sociatos Baptismi gratiam suscepisse et chrismate unctos esse, et corporis et sanguinis Domini extitisse participes, oportet, ut fidem, quam etiam vi vel necessitate susceperunt,

ein ernstliches Einwirken auf die Juden zum Zwecke einer aufrichtigen Bekehrung beabsichtigt war, erhellt, wie aus dem Wortlaute des Kanon 55, so auch aus dem Kanon 57 desselben Concils, wornach der Bischof solche Juden zurechtweisen und zur Rückkehr zum christlichen Glauben bewegen soll[1]). In gleicher Weise schrieb Papst *Gregor IV.* (827—844) um das J. 828 an die Bischöfe Galliens und Germaniens: »Judaei non sunt cogendi ad fidem, quam tamen si inviti susceperint, cogendi sunt retinere[2]).« Die Kirche hielt, wie wir sehen werden, immer an dieser Anschauung fest und behandelte rückfällige Judenchristen, die sich zu Zeiten der Verfolgung, wenn auch widerwillig, hatten taufen lassen, als Häretiker.

Des Handels der römischen Juden im 9. und in den vorhergehenden Jahrhunderten, sowie des Verhaltens der Päpste gegen sie erwähnt auch der Biograph des hl. Gregor's d. Gr., der Diakon Johannes. Nachdem er berichtet, dass die Juden die Christen durch Geschenke zu bestechen suchten, und Gregor desswegen von ihnen solche nicht annahm, sondern sie für verabscheuungswürdig erklärte und König Reccard belobte, weil er solche zurückgewiesen habe, fügt er hinzu, es sei von da an, wie berichtet werde und er selbst aus eigener Erfahrung wisse, Brauch gewesen, dass die Päpste, möchten die Juden auch die schönsten Waaren gebracht haben, sich nie mit ihnen eingelassen oder ihre Waaren auch nur betrachtet hätten, sondern ausserhalb des Porticus hätten dieselben ihre Waaren feil bieten müssen, damit auch nicht der Schein eines Verkehres des Papstes mit ihnen entstehe. Papst *Nicolaus* (I. 858—867) habe sogar den ehemaligen Bischof Arsenius von Horta, der zuerst jüdische Pelze einführen wollte, von den päpstlichen Feierlichkeiten ausschliessen wollen, wenn er nicht auf die Gewänder der Juden verzichte und mit der gewohnten kirchlichen Kleidung sich einfinde[3]).

Von Papst *Leo VII.* (936—939) finden wir ein an Friedrich, einen der tüchtigsten Erzbischöfe von Mainz, zwischen den Jahren 937—939 erlassenes Schreiben, worin er ihn zum Vicar und Gesandten des Apostolischen Stuhles für ganz Deutschland ernennt und ihm zugleich auf seine, ihrem Inhalte nach nicht näher bekannte, Anfrage wegen der Juden in dem Mainzer Gebiete antwortet. Er möge, sagt der Papst, nicht ablassen, mit aller Weisheit, Klugheit und Rücksicht den Juden das Evangelium zu predigen. Wenn sie sich aufrichtig bekehren würden, so wolle er Gott unendlichen Dank sagen. Wofern sie aber nicht glauben wollten, so möge er sie aus seinen Gebieten austreiben, da wir mit den Feinden Gottes keine Gemeinschaft haben sollen. Ohne ihren Willen und Be-

---

tenere cogantur, ne nomen Domini blasphemetur, et fides, quam susceperunt, vilis et contemptibilis habeatur.« »*Decretum Gratiani*,« pars I, dist. 45, can. 5; *Hefele*, 3, 79; *Hard.* 3, 575. Vgl. dazu oben S. 375.

1) »Judaei, qui ad fidem Christianam promoti abominandas circumcisiones et alios Judaicos usus exercuerint, . . . pontificali autoritate correcti ad cultum Christiani dogmatis revocentur.« *Hefele, Hard.* ll. cc.

2) Decr. Grat. 1, 45, 4, 1.

3) »Vita S. Greg. P.,« Opp. S. Greg. Ed. Bened. Par. 1705, t. 4, col. 156.

gehren solle er sie aber nicht taufen[1]). Die Juden müssen zu jener Zeit im *Mainzer* Gebiete zu grossen Beschwerden Anlass gegeben haben, so dass man sich ernstlich fragen musste, ob man ihnen noch länger daselbst den Aufenthalt gestatten könne. Es lässt sich dies auch schliessen aus der Thatsache, dass der Erzbischof sich (zwischen 937—954) von einem Priester Namens Gerhard eine ausführliche Zusammenstellung früherer kirchlicher und weltlicher Entscheidungen über die Juden fertigen liess[2]), sowie aus der wirklich im J. 1012 vom Kaiser Heinrich II., dem Heiligen, über die Juden verhängten Ausweisung aus Mainz[3]), welche auch durch jüdische Quellen festgestellt ist, ohne dass jedoch ihre Ursache genannt wird[4]).

Ein Beispiel des Christushasses der Juden in *Rom* wird aus dem Jahre 1020 berichtet. Am Charfreitage verübten sie an einem Bilde des Heilandes, was ihre Väter an dem Herrn selbst vollbracht hatten. Da zu derselben Zeit ein heftiges Erdbeben in Verbindung mit einem gewaltigen Orkane ganz Rom in Schrecken setzte, und viele Menschen dabei umkamen, zeigte ein Jude dem Papste *Benedict VIII.* (1012—1024) die Missethat an. Dieser bestrafte nach genauer Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes die Schuldigen mit dem Tode[5]).

Von den Wuchergeschäften der damaligen Juden Mittelitaliens, denen selbst so altberühmte Abteien, wie *Monte Cassino*, verfallen konnten, gibt ein Bericht der Chronik des genannten Klosters Zeugniss, wornach der heilige Kaiser Heinrich II., als er im J. 1022 das Grab des hl. Benedict daselbst besuchte und durch dessen Fürbitte von einem schweren Leiden befreit wurde, ausser anderen Weihegeschenken dem Kloster auch ein kostbares, dem Altare des hl. Benedict von König Karl (d. Grossen ?) gewidmetes Messgewand auslöste, welches die Juden als Pfand für 500 Goldstücke in Händen hatten[6]).

Ein Beispiel des Schutzes, den die Päpste und Bischöfe den Juden gegen Verfolgungen angedeihen liessen, finden wir wieder bei Papst *Alexander II.* (1061—1073), der (1071?) an die Bischöfe *Spaniens* schreibt: »Sehr wohl hat Uns gefallen, was Wir kürzlich von euch vernommen haben, dass ihr nämlich die unter euch wohnenden Juden vertheidigt habet, damit sie nicht von jenen erschlagen wurden, welche wider die Saracenen nach Spanien zogen« u. s. w.[7]). An den Vicegrafen von *Narbonne*, Berengar, richtete Alexander ebenfalls ein Belobigungsschreiben,

---

1) *Jaffé:* »Mon. Moguntina,« Berol. 1866, p. 336; *Jaffé:* Reg. 2766.

2) *Jaffé:* Mon. Mog. p. 338 sqq.

3) »Annales Quedlinburgenses« ad a. 1012 in: *Mon. Germ.* Scr. 3, 81; *Annalista Saxo* ad a. 1012, l. c. 6, 664.

4) *Grätz*, 5, 367 u. 495.

5) »*Ademari* historiae« l. 3, n. 52, in *Mon. Germ.* Script. 4, 139. *Baronius:* »Annales ecclesiastici« ad a. 1017, n. 6. Dieser setzt die That in das Jahr 1017. *Gregorovius* (4, 392 und »Wanderjahre« S. 75) macht daraus eine »römische Judenverfolgung.«

6) »*Leonis* Chronica monasterii Casinensis« in: *Mon. Germ.* Script, 7, 656; bei *Muratori*, Antiq. 1, 897.

7) *Jaffé*, 3485. — Decr. Grat. 2, 23, 8 c. 11. — *Mansi* 19, 964.

weil er die Verfolgung und Ermordung der Juden nicht zugelassen hatte[1]); im gleichen Sinne schrieb er an den Erzbischof Wifred von Narbonne[2]).

Ein unter *Gregor VII.* (1073—1085) in *Rom* im J. 1078 gehaltenes Concil fand es für nöthig, in einem nur in der Ueberschrift: »De Judaeis non praeponendis Christianis« uns erhaltenen Kanon[3]) die bezügliche alte Vorschrift zu erneuern. Es mag eben dieser Unfug, ausser in den von den Normannen beherrschten Theilen (s. ob. Bd. 48, S. 16 ff.), auch in dem übrigen Italien damals noch stattgefunden haben. Dieselbe Mahnung musste Gregor im Jahre 1081 an den König Alphons VII. von Castilien und Leon richten[4]).

Erwähnt werde auch, dass der Gegenpast Guibertus (Clemens III.) im J. 1097 (1098?), genau in Aufrechterhaltung der kirchlichen Principien, an den Bischof Rupert von *Bamberg* schrieb, es sei ihm gemeldet worden, dass man den (bei der Verfolgung durch die Kreuzfahrer im J. 1096) getauften Juden erlaube, er wisse nicht, aus welcher Ursache (»nescio qua caussa« — Heinrich IV. that es für Geld[5]) —), zum Judenthume zurückzukehren; da dies nicht gestattet werden könne, so ermahne er ihn und alle Bischöfe, »quatenus id secundum canonicam sanctionem et juxta patrum exempla corrigere festinetis, ne sacramentum baptismi et salutifera invocatio nominis Domini videatur annullari[6]).« In einem Schreiben an den Probst Godebold von Mainz vom Jahre 1099 beschuldigt Guibert den Erzbischof Ruthard von Mainz, den treuen Anhänger Papst Urban's II. und Gegner Heinrich's IV., u. a. er habe einen goldenen Kelch der Kirche von Speyer von den Juden angenommen und zerbrochen[7]), eine jedenfalls unwahre Beschuldigung.

Zum Schutze der Juden trat auch Papst *Calixt II.* (1119—1124) auf, wie wir aus einer Bulle von Innocenz III. entnehmen[8]); eine weitere Nachricht darüber haben wir nicht.

Im 11. und 12. Jahrhundert erhob sich eine römische Judenfamilie zu grossem Reichthume und spielte, christlich geworden, in Rom und in der Kirche eine grosse Rolle, die Familie der Pierleoni. Aus ihr ging der Gegenpapst Anaclet II. (1130) hervor, der mit den Seinigen sieben Jahre lang unsägliche Leiden über Rom und die Christenheit brachte. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts hatte ihr Haupt, der reiche Bene-

1) *Jaffé*, 3486, — *Mansi*, 19,980.

2) *Jaffé*, 3487. — *Mansi*, 19,980.

3) *Jaffé:* »Mon. Gregoriana,« Berol. 1865, p. 331.

4) *Jaffé*, 3925; *Jaffé:* »Mon. Greg.« p. 472; *Baronius*, Ann. eccl. ad a. 1081; *Mansi*, 20,340.

5) »Henricus de Italia rediit et Judeis de preterito anno vel coacte baptizatis legem et ritus judaizandi concedit.« »Annal. S. Disibodi» ad a. 1097 in: Mon. Germ. Scr. 17, 16.

6) *Jaffé*, 4011; »Udalrici Bamberg. codex,« bei *Jaffé:* »Mon. Bambergensia,« Berol. 1869, p. 175; *Mansi*, 20, 600.

7) *Jaffé*, 4013; *Jaffé*, Mon. Mog. p. 377.

8) *Potthast*, Reg. 834. *Migne:* „Patrol." t. 214, »Innocentii III. opera,« t. 1, p. 864.

dictus Christianus d. i. der Christgewordene, die Taufe empfangen [1]) und eine Frau von (römischem?) Adel geheirathet [2]). Sein Sohn Leo und sein Enkel Petrus Leonis, mit welchem der Name Pierleoni beginnt, gehörten zu den Grossen Roms, mit denen sie sich vielfach verschwägerten, und führten den Consultitel. Ihre Burg hatten sie am Eingange des Ghetto nächst der nach der Tiberinsel führenden Brücke erbaut, und auch die Tiberinsel wurde von ihnen beherrscht; selbst die Engelsburg war ihnen im J. 1098 von Urban II. anvertraut worden. In den durch den Investiturstreit veranlassten Parteikämpfen hatten sie stets auf der päpstlichen Seite gestanden. Urban II. war im Jahre 1099 sogar in der Burg Leo's, des Führers der päpstlichen Partei, gestorben, weil er nur hier sicher sein konnte. Leo's Sohn, Petrus, führte im Namen des Papstes Paschalis II. die Unterhandlungen über die Investitur mit Kaiser Heinrich V. vor dessen Kaiserkrönung im J. 1110. Er starb im Jahre 1128, und eine Grabschrift rühmt seine Frömmigkeit, während eine andere ihn als »einen durch Reichthum, Ruhm und Kinder unermesslichen Mann ohne Gleichen« preist [3]). Einem seiner Söhne hatte er vergebens, da eine mächtige Partei ihm entgegen war, die höchst wichtige Stelle des Stadtpräfecten zu erringen gesucht; eine seiner Töchter wurde die Gemahlin König Rogers von Sicilien [4]), und ein anderer Sohn, gleichfalls Petrus geheissen, trat zuerst als Mönch in Clugny ein, wurde dann auf Betreiben seines Vaters Cardinal und endlich im Jahre 1130 als Anaclet II. zum Gegenpapst gewählt [5]). Nach gleichzeitigen Schriftstellern, die allerdings

1) Irrthümlich lassen einige Chronisten erst dessen Sohn Leo das Christenthum annehmen.

2) »Romae natus, opum dives, probus et satis alto Sanguine materno nobilitatus erat« heisst es in der Grabschrift Leo's. *Baronius*, Annal. ad a. 1111 n. 3. — 3) Cf. *Gregorovius*, 4, 396.

4) (Rogerius) »filiam Petri Leonis, sororem Anacleti pontificis, uxorem duxit et ab eodem coronatus, regium stemma nunc gerit.« *Ordericus Vitalis:* »Hist. ecclès,« 3, 13, 5, bei *Migne*, t. 188, p. 938.

5) »Hic vir« (Leo), »quia scientissimus erat, in curia Romana magnificus effectus genuit filium nomine Petrum, magnae famae magnaeque potentiae post futurum. Ea tempestate inter regem Teutonicorum ... et Ecclesiam Romanam illa turbulentissima de investituris orta est seditio. In qua vir ille (Petrus) in tantum armis strenuus, consilio providus et Ecclesiae Romanae fidelis exstitit, ut ei cum caeteris munitionibus, quae Romae sunt, illam quoque, quae illius urbis videtur obtinere similitudinem, turrim dico Crescentii ... papa committeret et eum prae caeteris familiarem haberet. Hac occasione mirabiliter excrescens, quotidie sui melior efficiebatur et divitiis, possessionibus, honoribus augmentabatur. Inter caeteram sobolem, cujus plurima multitudine sexus utriusque a quibusdam Antichristus gloriabatur, genuit hunc Petrum, de quo sermo nunc est, qui litteris traditus, a quibusdam Antichristi praeambulus appellabatur. Iste studii gratia Gallias atque Parisius adiit: et cum repatriaret, apud Cluniacum, ditissimum atque sanctissimum coenobium, monachilem habitum induit. Aliquantisper inibi regularibus institutionibus imbutus, a Papa Paschali II. patris admonitione retrahitur ad curiam; et cardinalis effectus tempore Callisti papae« etc. »Chronicon Mauriniacense« bei *Duchesne;* »Hi-

mit Vorsicht zu gebrauchen sind, verlor sich jedoch der geistige wie leibliche jüdische Typus in dieser Familie nie gänzlich. Darnach schloss dieselbe sich mit kluger Berechnung an die Partei der Reformpäpste an und erstrebte den höchsten politischen Einfluss. Und wie schon der Ahnherr der Familie durch vielfältigen Wucher ein unermessliches Vermögen zusammengescharrt, so hörte auch in seiner Familie das Geldmachen und Wuchern nie auf. Seine zahlreichen Nachkommen verschwägerten sich, da das königliche Geld Adel und Schönheit verleiht, vielfach mit den römischen Grossen und verderbten so, wie ein alter Sauerteig, die Masse des römischen Adels. Der übrige Theil des Adels aber hasste sie als Emporkömmlinge, das Volk als Wucherer. Auch Petrus, der Cardinal und Gegenpapst, wird leiblich und geistig als Jude geschildert, und das schwärzeste Bild von ihm entworfen. So namentlich von dem Archidiakon von Lagi und späteren Bischof von Lisieux *Arnulf* und von dem Bischofe *Meinfredus* von Mantua [1]). *Ordericus Vitalis* berichtet, dass Petrus, Anaclet's Vater, im Rufe eines abscheulichen Wucherers gestanden habe und desswegen gehasst worden sei [2]). Erzbischof *Walter* von Ra-

---

storiae Francorum scriptores« Par. 1636—49, t. 4, p. 376; cf. *Migne*, t. 182, p. 34. Vgl. ferner *Gregorovius* 4, 346 ff.; 391 ff.

1) *Arnulf* sagt in seiner Schrift: »In Girardum ep. Engolismensem (den Afterlegaten Anaclet's) invectiva sive de schismate orto post Honorii II. Papae decessum« (Cap. 3 sqq.) von Anaclet: »Cujus avus, (Leo), cum inaestimabilem pecuniam multiplici corrogasset usura, susceptam circumcisionem Baptismatis unda damnavit. (Wie oben erwähnt, war bereits Anaclet's Urgrossvater, Benedict, getauft worden) . . . Cumque ipsi numerosam progeniem series successionis afferret, dum genus et formam regina pecunia donat, alternis matrimoniis omnes sibi nobiles civitatis adscivit, machinante jam humani generis hoste, ut quasi quodam veteri fermento tota Romanae sinceritatis conspersio corrumperetur. Ex hac itaque diversorum generum mixtura, Girarde, Petrus iste tuus exortus est, qui et judaicam facie repraesentat imaginem et perfidiam voto referat et affectu . . . jam nec Judaeus quidem, sed Judaeo deterior . . . Infidelis universitas illa, quam sequeris, Petri Leonis est, nondum fermento judaicae corruptionis penitus expiata.« Die Aufzählung der Laster Anaclet's aus seinem Vorleben ist schauerlich. *Arnulf* versichert aber: »Nihil scripsi, quod non vel ipse cognoverim, vel auctore probabili non haberem, vel quod saltem fama publica non affirmet,« und verfasste seine Schrift zu Rom selbst. *Muratori*, Script. III, 1, p. 423 sqq.; Mon. Germ. Script. 12, 711. Vgl. dazu die »Epist. Mantuensis episcopi ad Lotharium«: »Qui (Anacletus) licet monachus, presbyter, Cardinalis esset, scorto conjugatas, monachas, sororem propriam etiam, consanguineas ad instar canis, quoquomodo habere potuit, non defecit« etc. (*Neugart:* „Codex diplom. Alemanniae," II, 63 u. 64, dipl. 849, bei *Jaffé:* „Gesch. des deut. Reiches unt. Lothar d. Sachsen," Berl. 1843, S. 89.

2) Einen Bruder Anaclet's nennt *Ordericus Vitalis* in seinem Berichte über die Synode von Rheims im J. 1119 (Hist. eccl. 3, 12, 10): »magis Judaeo vel Agareno quam Christiano similem, vestibus quidem optimis indutum, sed corpore deformem,« und fährt fort: »Quem Franci aliique plures papae assistentem intuentes deriserunt eique dedecus perniciemque citam imprecati sunt propter odium patris ipsius (Petri Leonis), quem nequissimum foeneratorem noverunt.« *Migne*, 188, 878.

venna nennt das Schisma Anaclet's eine »Häresie der jüdischen Perfidie[1].« Der hl. *Bernard* klagt, dass ein jüdischer Abkömmling („Judaicam sobolem") den Stuhl des hl. Petrus zur Schmach Christi besetzt halte, und bezeugt, wie man aller Orten erzähle und Niemand leugne, sei Innocenz' Leben und Ruf über allen Verdacht erhaben, während der Ruf Anaclet's nicht einmal vor seinen Freunden sicher sei, ja, wenn wahr sei, was allenthalben erzählt werde, so sei Anaclet noch nicht einmal der Herrschaft über ein kleines Dorf würdig. Auch berichtet Bernard, dass Anaclet mit seinem Anhange alle Kirchen, Altäre und Heiligenbilder Roms beraubt habe[2]. Bischof *Hubert* von Lucca nennt Anaclet einen habsüchtigen und ehrgeizigen Menschen (»avarus et ambiciosus«)[3] und der ebenfalls zeitgenössische Biograph des hl. Bernard, Abt *Ernald*, berichtet, dass Anaclet als Cardinal und als Legat sich unermessliche Reichthümer erworben, mit diesen und seinem väterlichen Erbe das feile Volk erkauft, und als dies alles vertheilt war, noch die Kirchen ihrer Kostbarkeiten habe berauben lassen. Da sich aber selbst schlechte Christen geweigert hätten, die Kelche und goldenen Crucifixe zu zerbrechen, so seien, wie erzählt werde, die Juden zu diesem Zwecke herbeigeholt worden, welche kühn die hl. Gefässe und Bilder zertrümmerten. Durch diese erkauften Anhänger habe er mit Schmähungen und blutiger Waffengewalt die Getreuen des Papstes Innocenz verfolgt.[4]). Ganz dasselbe erzählt später der venetianische Doge und Geschichtschreiber *Andreas Dandolo* († 1354)[5]. *Anselmus*, Abt von Gembloux, ein Zeitgenosse meldet, Petrus (Anaclet) wüthe mit Mord, Raub und Brand[6].

Der rechtmässige Papst *Innocenz II.* selbst aber schreibt am 11. Mai 1130 an Kaiser Lothar, Petrus Leonis d. h. Anaclet habe seit lange nach der päpstlichen Krone gestrebt, habe durch Gewaltthätigkeit, Blutvergiessen und Beraubung der heiligen Bilder sich derselben bemächtigt, kerkere Pilger und Religiosen ein, die zu den Gräbern der Aposteln wallfahrteten, und peinige sie durch Hunger, Durst und mancherlei Qualen. Ihm selbst und seinen Getreuen strebe er durch Schwert, Gift und mannigfachen Verrath nach dem Leben. Dasselbe berichteten die Car-

---

1) »*Udalrici* Bamberg. codex,« bei *Jaffé*: »Mon. Bamb.« p. 424.

2) Ep. 139. 126. 127. 244, bei *Migne*, t. 182, p. 294. 280. 282. 439. Der von *Jaffé* in seiner »Gesch. des deut. Reiches unter Lothar d. Sachsen,« S. 89 versuchte Beweis, dass die Epistola 17. des heiligen Bernard vom Jahre 1127 an denselben Petrus (Anaclet) gerichtet sei, und Bernard sich somit widerspreche, ist nicht stichhaltig. Vgl. *Mabillon's* Praefatio ad opera S. Bern. bei *Migne* l. c. p. 35.

3) »*Udalr*. Bamb. cod.« bei *Jaffé*, Mon. Bamb. p. 426.

4) »S. Bernardi vita,« l. 2, c. 1 bei *Migne*, t. 185, p. 269. 292 sqq.

5) »Chronicon Venetum« bei *Muratori*, Script. 12, 277. Vgl. auch die Papstleben des *Bernardus Guidonis*, *Pandulphus Pisanus* und *Cardinalis Aragoniae* bei Murat. Script. III, 1, p. 433 sqq.

6) »Petrus . . . domum Crescentii (die Engelsburg) invadit, caedibus hominum, rapinis, incendiis grassatur.« *Anselmi* Gemblacensis continuatio (der Chronik Sigeberts) in Mon. Germ. Script. 6, 375.

dinäle an Lothar[1]). In seinem Schreiben an den Erzbischof Hugo von Rouen vom 6. Oct. 1131 nennt Innocenz das Auftreten Anaclet's eine »rasende jüdische Perfidie[2]).«

Anaclet starb am 25. Januar 1138, nach Orderich Vitalis eines plötzlichen Todes, nach Ernaldus in Verzweifelung nach einer dreitägigen Krankheit[3]). Seine Brüder begruben ihn im Stillen und an einem unbekannten Orte[4]). Schon an Pfingsten unterwarfen sie sich nebst ihren Anhängern, durch grosse Geldsummen beschwichtigt, dem Papste Innocenz[5]).

Dass die Juden überhaupt zur Zeit dieses Gegenpapstes aus jüdischem Stamme weithin das Haupt erhoben haben, deutet Innocenz II. selbst an, wenn er an Kaiser Lothar im Jahre 1131 schreibt: »Die Kirche hat durch die göttliche Vorsehung dich, wie einen zweiten Justinian, als Gesetzgeber, und wie einen zweiten Constantin gegen den Unglauben der Juden und gegen die ketzerische Gottlosigkeit erkoren und bestellt« etc.[6]).

---

1) »*Innocentii II.* Papae Epist. et Privilegia« bei *Migne*, t. 179, p. 55 sq.; in »*Udalrici* Bamberg. Codex« bei *Jaffé:* »Mon. Bamberg. p. 428. 430. — Ebenso schreibt fast mit denselben Worten Erzb. *Walter* von Ravenna an den hl. Norbert, Erzb. von Magdeburg: »Postmodum vero Petrus Leonis, qui papatum a longis retrò temporibus affectaverat, parentum violentia, sanguinis effusione, decrustatione sanctarum imaginum, facta etiam conspiratione ... sanctam Romanam ecclesiam turpiter usurpare et symoniace occupare contendit,« etc. (*Udalrici* Bamb. cod. bei *Jaffé:* »Mon. Bamb.« p. 426). Das *Chronic. Maurin.* sagt, die schnelle und aussergewöhnliche Wahl Innocenz' II. durch die dem kranken und sterbenden Honorius assistirenden Cardinäle sei kraft einer Dispensation des letzteren geschehen »ut Petrum quemdam, qui saeculariter ad papatum videbatur aspirare, spe sua frustrarentur.« Cf. *Migne* t. 182, p. 35. Bischof *Hubert* von Lucca schreibt im J. 1130 an den hl. Norbert, Erzb. von Magdeburg, unter anderen bezüglich des perfiden Verhaltens Anaclet's wichtigen Einzelheiten: »Nisi Papa Honorius, quem credebant jam mortuum, se ad fenestram populo ostendisset, ... praeco antichristi (Petrus Leonis) ante tempus se extulisset ... nam et ipse Petrus Leonis a longis retro temporibus ad id pervenire ut avarus et ambiciosus affectaverat, sicut multis probatur indiciis« etc. »*Udalr.* Bamberg. Cod.« bei *Jaffé*, l. c. p. 426.

2) »Judaicae perfidiae furorem.« *Jaffé*, Reg. 5370.

3) »Subita morte decessit« *Order. Vital.* 3, 13, 17, bei *Migne* 188, 966. — »Patientia Dei abutitur et in peccato suo moritur desperatus.« *Ernaldi* vita S. Bern. 2, 7 bei *Migne* 185, 295. Der hl. Bernard schreibt: »Morte absorptus est et traductus in ventrem inferi.« Ep. 147, bei *Migne*, 182, 305.

4) »Cadaver ejus in latebris sepelitur, et usque hodie fovea illa a catholicis ignoratur.« *Ernaldus*, l. c. — »Occulte sepultus.« *Card. Arag.* bei Murat. III, I, p. 435.

5) »Innocentius autem, immensa in filios Petri Leonis et in his qui eis adhaerebant pecunia profligata, illos ad suam partem attraxit.« *Petrus Diaconus:* »Chronicon Casinense« l. 4, c. 129, bei *Migne* 173, 978.

6) »*Schlosser* und *Bercht*,« Archiv II, p. 370 bei *Jaffé:* »Gesch. des deut. Reichs« etc. S. 118.

Papst *Eugen III.* (1145—1153) befreite in seiner Bulle vom 1. Dec. 1145 an den König von Frankreich und das französische Volk alle, welche sich dem *Kreuzzuge* anschliessen würden, von der Zahlung von Zinsen — ohne jedoch die Juden dabei zu nennen, — und löste, kraft apostolischer Vollmacht, die, welche für sich selbst oder für andere durch Eid oder Versprechen sich dazu verbunden, von dieser Verpflichtung [1]). Wenn jedoch der hl. Bernard in seinem Schreiben vom Jahre 1146 an den Klerus von Ostfranken und Bayern — in welchem er zum Kreuzzuge ermahnt und von der Judenverfolgung abmahnt — verlangt, dass »gemäss dem apostolischen Mandate« die Juden den Kreuzfahrern alle Zinsen nachlassen [2]), so erhellt daraus, dass jene Bulle nicht bloss nach Frankreich, sondern überall hin gerichtet war. Dass aber Eugen III., wie sein Berather und früherer geistlicher Vater, der hl. Bernard, auch zum Schutze der Juden eintrat, ersehen wir aus der schon genannten Bulle Innocenz III. [3]).

Unter Papst *Alexander III.* (1159—1181) befanden sich, wenn *Benjamin von Tudela* Glauben verdient, die Juden zu *Rom* in sehr günstiger Lage, und war der Papst ihnen sehr gewogen. Die c. 200 Juden (Familienväter), welche Benjamin um das J. 1170 in Rom zählt, waren alle, wie er sagt, Leute von Ansehen, zahlten niemanden Abgabe, und einige von ihnen waren selbst am päpstlichen Hofe bedienstet (»tous gens de considération, qui ne payent tribut à personne, entre lesquels il y en a quelques-uns, qui sont Ministres du Pape Alexandre«). Er nennt unter ihnen den »grossen Rabbi« Daniel, den Jechiel, Finanzintendanten des Papstes, (»Ministre du Pape, fort beau jeune homme, prudent et sage, qui entre et sort librement du palais du Pape, étant son Intendant des finances«), dessen Grossvater Nathan das Buch Aruch mit seinen Commentaren geschrieben habe, und andere [4]). Alexander III. zeigte sich allerdings gegen die Juden sehr gerecht und milde. Allein, dass ein Jude sein Finanzintendant oder Finanzminister war, und Juden überhaupt an seinem Hofe angestellt waren, bezweifeln wir doch sehr, da wir nicht glauben können, dass Alexander, einer der grössten und massvollsten Päpste, in dieser Weise über die früheren kirchlichen Bestimmungen sich hinweggesetzt und mit seinen eigenen Bestimmungen bezüglich der Unterordnung von Christen unter die Juden in Widerspruch getreten wäre.

Ein Zeugniss für die Gerechtigkeit und das Bestreben Alexanders, die Juden zu schützen, ist eine von ihm unter unbekanntem Datum erlassene Bulle, durch welche er verbietet, die Juden zur Taufe zu nöthigen,

---

1) *Jaffé*, 6177; »Quincunque vero aere premuntur alieno et tam sanctum iter puro corde incoeperint, de praeterito usuras non solvant; et si ipsi vel alii pro eis occasione usurarum astricti sunt, sacramento vel fide, apostolica eos autoritate absolvimus.« *Otto Frising.*: »De gestis Frid.« l. 1, c. 35, in Mon. Germ. 20, 372.

2) »Attamen exigendum ab eis (Judaeis) juxta tenorem apostolici mandati, ut omnes, qui crucis signum susceperint, ab usurarum exactione liberos omnino dimittant.« Ep. 363 bei *Migne*, 182, 568.

3) *Potthast*, Regest. 834; *Migne*, Innoc. Opp. 1, 864.

4) *Benj. de Tud.* l. c. 1, 19.

sie zu misshandeln, zu berauben, in ihren Rechten zu schmälern, in ihrem Gottesdienste zu stören, nichtschuldige Dienstleistungen von ihnen zu fordern, ihre Kirchhöfe zu beschädigen oder zu verwüsten. Wer dagegen handele, solle Ehrenstellen und Aemter verlieren oder excommunicirt werden, wenn er nicht schuldige Genugthuung leiste [1]). Allein Alexander trat auch entschieden gegen alle Missbräuche, Uebergriffe und Anmassungen seitens der Juden auf. So bestimmte er im Jahre 1175 bezüglich der Zeugnissfrage, in welcher die Juden immer Ausnahmen für sich verlangten, dass es keinem Christen und noch viel weniger einem Juden gestattet werden könne, nur durch das Zeugniss eines Einzigen seinen Process zum Abschlusse zu bringen, und daher auch bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden nach dem Worte des Herrn immer wenigstens zwei oder drei Zeugen erforderlich seien, »qui sint probatae vitae et fidelis conversationis;« dass ferner Christen nicht ständige Dienste bei Juden nehmen (»ne Judaeorum servitio assidue pro aliqua mercede se exponant«) und christliche Nähraınmen die Kinder der Juden nicht in deren Häusern pflegen dürften, wegen des Proselytismus der Juden (»quoniam . . . ipsi de facile ob continuam conversationem et assiduam familiaritatem ad suam superstitionem et perfidiam simplicium animos inclinarent«) [2]).

Auf dem 11. allgemeinen, 3. Lateranconcil, das Alexander im Frühjahr 1179 nach Rom berief, wurde die alte Vorschrift erneuert, dass Juden und Saracenen durchaus keine christlichen Dienstboten oder Sclaven halten dürften (»Judaei sive Saraceni, neque sub alendorum puerorum suorum obtentu, nec pro servitio vel alia qualibet caussa Christiana mancipia in domibus suis permittantur habere: excommunicentur autem, qui cum eis praesumpserint habitare«). Gegenüber dem in manchen Ländern stattfindenden Missbrauche, dass vor Gericht Juden nie durch das Zeugniss von Christen allein überwiesen werden konnten, wurde unter dem Anathem bestimmt, dass auch das Zeugniss von Christen gegen Juden angenommen werden müsse (»Testimonium quoque Christianorum adversus Judaeos in omnibus caussis, cum illi adversus Christianos testibus suis uti praesumant, recipiendum esse censemus, et anathemate decernimus feriendos, quicumque Judaeos Christianis voluerint in hac parte praeferre: cum eos Christianis subjacere oporteat et ab eis pro sola humanitate foveri«). Endlich wurde verordnet, dass Juden, die sich bekehrten, deswegen in keiner Weise von ihrem Vermögen ausgeschlossen werden dürften, und die Fürsten und Obrigkeiten unter Strafe der Excommunication für die Auslieferung desselben sorgen sollten (»Si qui Deo inspirante ad fidem se converterint Christianam, a possessionibus suis nullatenus excludantur . . . Si autem secus fuerit factum, Principibus seu potestatibus eorumdem locorum injungimus, sub poena excommunicationis, ut portionem haereditatis suae et bonorum suorum ex integre eis faciant exhiberi«) [3]). Es scheint diese Bestimmung

---

1) *Jaffé*, Reg. 9038; *Decret. Greg.* 5, 6, 9. Diese Bulle wird auch Clemens III. zugeschrieben; wahrscheinlich wurde sie von diesem erneuert.

2) *Jaffé*, Reg. 9039; *Decret. Greg.* 2, 20, 23; 5, 6, 8. — 3) *Decret. Greg.*, 5, 6, 5; 2, 20, 21; *Hefele*, 5, 636; *Hard.*, 6, 2 p. 1685.

sich auf den doppelten im Mittelalter vorkommenden Unfug zu beziehen, dass sowohl die Eltern bekehrter Juden sie enterbten, als auch Fürsten und Obrigkeiten sie unter dem Vorgeben, ihr Vermögen sei durch unerlaubten Wucher erworben, desselben beraubten.

Seine Fürsorge für bekehrte Juden zeigte Alexander auch durch die Mahnung an den Erzbischof Heinrich von Rheims, dem früheren Juden Petrus die ihm entzogene Präbende zurückzugeben [1]; und durch die wiederholte Aufforderung an den Bischof von Tournay, einem gewissen getauften Juden ein Canonicat an seiner Kirche zu verleihen; dass derselbe Jude gewesen sei, dürfe ihm nicht zur Verachtung gereichen [2]).

Auf das oftmals provocirende Benehmen der Juden am Charfreitage bezieht sich die Weisung Alexander's an einen Bischof, er solle verkünden, dass die Juden ihre Thüren und Fenster an diesem ganzen Tage geschlossen halten müssten; auch mahnte er ihn, nicht zu gestatten, dass christliche Dienstleute bei ihnen wohnten [3]).

Wie weit die Juden in manchen Gegenden es gebracht hatten, zeigt das Mandat Alexander's an einen Bischof in *England*, wo namentlich unter Heinrich II., welcher Adel und Geistlichkeit fast erdrückte und viele Lehngüter einzog, die Juden durch deren Ankauf, sowie durch Verpfändung in den Besitz ganzer Dörfer und Pfarreien gelangten, überaus reich wurden, nach den Worten alter Chronisten sich fürstliche Paläste erbauten und glücklicher und angesehener als die Christen waren (vgl. oben Bd. 43, S. 405). Der Papst trägt dem Bischofe nämlich auf, die Juden, welche durch Kauf, Miethe oder Verpfändung Pfarreien und Pfarrkirchen in Besitz hätten, energisch zur Freigabe derselben zu drängen, nachdem er den König um seinen Consens dazu ersucht habe, (»ut Judaeos, qui parochias ecclesiarum emptionis, sive conductionis aut etiam pignoris titulo detineant occupatas, ad eas dimittendas ... artius compellat«) — den Christen unter Androhung des Anathems zu verbieten, den Juden Lehns- und Treueide zu leisten (»ne quis Judaeis hominia vel fidelitates facere audeat«) — und zu verhindern, dass ein Christ Sclave oder Dienstbote eines Juden werde (»ne quis Christianorum alicujus Judaei mancipium efficiatur«) [4]). Auch schrieb der Papst an den König Heinrich, er möge den neuernannten Abt von St. Augustinus zu Canterbury wegen Judenschulden nicht weiter bedrängen lassen [5]).

Da die Juden damals wie in England, so auch in *Frankreich* ungeheuern Reichthum, nicht bloss in Geld, sondern auch durch Kauf und Verpfändung in Landgütern besassen [6]) und die Entrichtung der auf

---

1) *Jaffé*, Reg. 7677.

2) *Jaffé*, 9281; *Decret. Greg.* 1, 3, 7.

3) *Jaffé*, 9040; *Decret. Greg.* 5, 6, 4.

4) *Jaffé*, 9041; *Mansi*, 22, 357.

5) *Jaffé*, 8703.

6) *Rigord*, der zeitgenössische Geschichtschreiber des Königs Philipp August berichtet, »dass die Juden fast halb Paris zum Eigenthum gehabt, dass Schlösser und Dörfer ihnen verpfändet waren« etc. Aehnlich andere Geschichtschreiber. Vgl. oben Bd. 43, S. 395.

denselben ruhenden Zehnten verweigerten, so dass die Kirchen in Noth kamen, so verfügte Papst Alexander in Beantwortung einer Anfrage des Bischofs von *Marseille*, die Juden seien zu nöthigen, den Zehnten von den Ländereien, welche sie bebauten, zu zahlen oder aber auf dieselben zu verzichten, damit die Kirchen nicht ihres Rechtes beraubt würden [1]). Auf eine Anfrage des Erzbischofs von *Bourges* antwortete er, er habe den König ermahnt, nicht zu leiden, dass die Juden christliche Dienstleute (»mancipia«) hielten, und dürfe wegen dessfallsiger Appellationen (der Juden) an den König nicht von der Beobachtung des Decretes abgesehen werden; ebenso, dass die Juden neue Synagogen erbauten, wo sie solche bisher nicht gehabt hätten. Wenn jedoch ihre alten Synagogen zusammenfielen oder den Einsturz drohten, so könne geduldet werden, dass sie dieselben wieder erbauten, jedoch nicht grösser und prächtiger, als sie vorher gewesen seien, zumal sie schon dieses für etwas Grosses achten müssten, dass man sie in ihren alten Synagogen und in ihren Gebräuchen dulde [2]).

Einer Austreibung der Juden wegen ihres enormen Wuchers begegnen wir im J. 1171 in *Bologna*. »Die Bolognesen wollten lieber,« sagt einer ihrer Geschichtschreiber, »dass ihre Mitbürger der Bequemlichkeit, leicht Geld zu finden, entbehrten, damit sie von einem so grossen Ruin und einer so verderblichen Knechtschaft frei würden [3]).«

Von Papst *Lucius III.* (1181—1185) werde erwähnt, dass er im J. 1184 (85?) eine nach der Vertreibung der Juden aus Frankreich im J. 1181 in eine Kirche zum hl. Kreuze umgewandelte Synagoge unter seinen Schutz nahm und ihr Privilegien verlieh [4]).

Papst *Clemens III.* (1187—1191) trat ebenfalls zum Schutze der Juden auf [5]). Dem Bischof von *Segovia* antwortete er, bekehrte Juden und Saracenen dürften mit ihren im 2., 3. und 4. Grade ihnen verwandten Frauen, die sie vor ihrer Bekehrung geehlicht, zusammenleben, doch seien sie dazu nicht zu zwingen; sie könnten übrigens, so lange ihre Frauen lebten und bei ihnen bleiben wollten, keine andere Ehe eingehen, dürften aber daran nicht gehindert werden, wenn jene aus Hass gegen den christlichen Glauben sie verliessen [6]).

Dass auch Papst *Coelestinus III.* (1191—1198) für die Juden schützend eingetreten, erhellt gleichfalls aus dem Eingange der erwähnten Bulle Innocenz III. Nach *Rouen*, zu England gehörig — ein neuer Beleg für die damalige Stellung der Juden unter der englischen Herrschaft — wo die Juden eine Pfarrei zum grossen Theile inne hatten (»quum Judaei parochiam S. Laudi pro parte magna occupaverint«), verfügte er, dass wenn die Juden zu Rouen den Kirchen, deren Pfarreien sie besetzt hielten (»S. Laudi ecclesiae et aliis, quarum parochias detineant

---

1) *Jaffé*, 9076; *Decret. Greg.* 3, 30, 16.

2) *Jaffé*, 9331; *Decret. Greg.* 2, 28, 29; 5, 6, 7.

3) *Ghiradacci:* »Hist. de Bologna,« Bol. 1696, 1, 91 bei *Depping*, l. c. p. 155.

4) *Jaffé*, 9689, 9691.

5) Vgl. die unten folgende Bulle Innocenz III. *Potthast*, 834.

6) *Jaffé*, 10226. *Mansi*, 22, 553, 562.

occupatas«), die Zehnten und anderen Gefälle, welche die Kirchen von den Gläubigen, wenn diese dort wohnten, erhalten würden, nicht für jedes Jahr ersetzten, so sollten alle Christen, welche den Juden Dienste leisten, etwas von ihnen entleihen oder das Entliehene zurückgeben, Kauf-, Mieth- oder andere Contracte mit ihnen eingehen, sie grüssen oder mit ihnen sprechen würden, mit dem Anathem belegt werden [1]).

Von Papst *Innocenz III.* (1198—1216) haben wir bezüglich der Juden zahlreiche Kundgebungen, welche sowohl die kirchliche Anschauung von dem Verhältnisse der Juden zu den Christen klar aussprechen, als auch auf das Treiben der Juden in den verschiedenen Länder manchen Blick gewähren. Gleich im zweiten Jahre seiner Regierung am 15. Sept. 1199, erhob er seine Stimme zum Schutze der Juden. »Obgleich,« sagt er, »der Unglaube der Juden zu verwerfen ist, so sind sie selbst doch der lebendige Beweis des wahren christlichen Glaubens und mit christlicher Milde zu dulden [2]). Der Christ darf sie nicht unterdrücken und nicht vertilgen, damit er des Gesetzes nicht vergesse, das die Juden zwar selbst nicht verstehen, den Verstehenden aber in ihren Büchern vor Augen stellen.« Er erneuert dann, und zwar ebenfalls unter Strafe der Excommunication, die Verordnungen seiner Vorgänger, der Päpste Calixtus, Eugen, Alexander, Clemens und Coelestinus zum Schutze der Juden [3]), ermahnt aber auch zum Schlusse die Juden, sich zu hüten vor Machinationen zum Umsturze des christlichen Glaubens [4]). — Den Bischof Walter von *Autun* mahnt er wiederholt und streng am 5. November 1199, dem bekehrten Juden P. und dessen Tochter, die bisher nicht die Armuth zu ertragen gewohnt waren, angemessene Subsistenzmittel zu verschaffen [5]); dieselbe Mahnung richtet er am 5. December 1199 bezüglich eines früher reichen und nun nach seiner Bekehrung von Armuth gedrückten Juden an den Abt und Convent von St. Maria de Prato in *Leicester* [6]), ein Beweis, dass die oben erwähnte Bestimmung des Lateranense III. bezüglich des Vermögens bekehrter Juden in Frankreich und England noch nicht allgemeine Nachachtung fanden.

Dem Bischofe von *Narbonne* und seinen Suffraganen — im südlichen Frankreich hatten die Juden damals goldene Zeiten [7]) — befiehlt er (im

1) *Jaffé*, 10712; *Mansi*, 22, 552.

2) »Das ist wohl,« bemerkt *Hurter* hierzu, »der einzig richtige Gesichtspunkt, worunter die Juden in dem christlichen Staate betrachtet werden sollen. Damit wäre ihnen zugleich die untrüglichste Garantie ihrer Sicherheit und der ungestörtesten Duldung gegeben. Die Zeitweisen mochten dies nicht erkennen und haben darum mancherlei Versuche vorgeschlagen oder gemacht, die alle an dem eigentlichen Judenvolk — welches, als lebendiges Monument einer höheren Ordnung, philantropischen Rhapsodien so wenig als früherer Barbarei weichen wird — gescheitert sind.« (»Gesch. Papst *Innocenz III.*,« Hamburg 1836, Bd. 1, S. 331).

3) Vgl. die Bulle *Alexander's III.* ob. S. 391.

4) *Potthast*, Reg. 834; *Migne:* »Opera Innocentii III.« (Patrol. t. 214—217), t. 1, p. 864. — 5) *Potth.*, 858; *Migne*, 1, 754. — 6) *Potth.*, 890; *Migne*, 1, 792.

7) S. oben Bd. 43, S. 396 ff.

Dec. 1200), die Juden durch die weltliche Gewalt zur Nachlassung der Wucherzinsen (»ad remittendas Christianis usuras«) anzuhalten: wofern sie es verweigerten, sollten die Christen unter Strafe der Excommunication jeden Verkehr mit ihnen (»omnimodam communionem, tam in mercimoniis quam in aliis«) abbrechen [1].

Ein energischer Brief von Innocenz an den König Philipp August von *Frankreich* vom 16. Jan. 1205 zeigt uns, wie gross der Uebermuth der dortigen Juden, die von dem genannten Könige im J. 1181 vertrieben, 1198 aber wieder aufgenommen worden, nach so kurzer Zeit wieder geworden war, und welche Fortschritte sie bereits wieder gemacht hatten. Es müsse, schreibt Innocenz dem Könige, die Augen der göttlichen Majestät schwer beleidigen, dass die Söhne der Kreuziger den Miterben des Gekreuzigten vorgezogen und die Söhne der Magd über die Söhne der Freien gesetzt würden. Es brächten aber in Frankreich die Juden durch wucherische Zinsen und Zinseszinsen die Güter der Kirchen und der Christen in ihren Besitz brächten, so dass an diesen sich erfülle, was der Prophet in der Person der Juden beklage: »Unser Erbe ist zu Theil geworden den Fremden, unsere Häuser den Ausländern« (Jerem. Klagel. 5, 2). Die Juden hielten ferner, trotz des Verbotes des lateranischen Concils, christliche Dienstboten und Nährammen, mit welchen sie manchmal verabscheuungswürde Dinge ausübten, die der König vielmehr bestrafen müsse, als dass es ihm (dem Papste) gezieme, sie anzuführen (»cum quibus eas interdum abominationes exercent, quas te potius punire convenit, quam nos deceat explicare«). Ja so sehr huldige man ihnen im königlichen Frankreich, dass dem Zeugnisse der Christen gegen sie der Glaube versagt, ihr Zeugniss gegen die Christen aber angenommen werde. Wenn ferner ihre Schuldner christliche Zeugen über Rückzahlung ihrer Schuld beibrächten, so werde dem Schuldscheine, welchen der unbesonnene Schuldner aus Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit bei dem Juden zurückgelassen, mehr Glaube beigemessen, als den beigebrachten Zeugen, ja man lasse in diesem Falle gar nicht einmal Zeugen gegen die Juden vor. Zu Sens hätten sie sich erkühnt, neben eine alte Kirche eine neue, die Kirche bedeutend überragende Synagoge zu erbauen, in welcher sie nicht, wie vor ihrer Vertreibung aus dem Königreiche, mit gedämpfter Stimme, sondern mit lautem Geschrei ihre Officien feierten und den Gottesdienst in jener Kirche störten. Oeffentlich lästerten die Juden den Herrn und verhöhnten die Christen, dass sie an einen von den Juden gehängten Bauern glaubten (»quod credant in rusticum quendam suspensum a populo Judaeorum«). Am Charfreitage liefen sie gegen die alte Vorschrift durch die Dörfer und die Strassen, verspotteten die von allen Seiten, wie es Sitte sei, zur Anbetung des gekreuzigten Heilandes zusammenströmenden Christen und suchten sie durch ihre Schmähungen von der Pflicht der Adoration abzuhalten. Den Dieben und Räubern ständen bis mitten in die Nacht die Häuser der Juden offen, und wenn etwas Gestohlenes bei ihnen entdeckt werde, so könne niemand von ihnen Gerechtigkeit erlangen. So weit missbrauchten sie die Geduld des

1) *Potthast*, 1237; *Decret. Greg.* 5, 19, 12; *Migne*, 3, 1238. Vgl. ob. S. 380.

Königs, dass sie, wenn sich Gelegenheit dazu ergäbe, die Christen heimlich ermordeten. Zum Schlusse ermahnt Innocenz den König ernstlich, diese Missbräuche abzustellen und die Anmassung der Juden in die rechten Schranken zurückzuweisen, damit der Name des Herrn nicht durch sie gelästert werde, und die Freiheit der Christen sich nicht schlimmer gestalte als die Dienstbarkeit der Juden [1]).

Dem Magister Petrus, Pfarrer von St. Columba, der, wie es scheint, durch eine Appellation der Juden an den König (vgl. die Antwort Alexander's III. an den Erzbischof von Bourges, *Decret. Greg.* 2, 28, 29, oben S. 394) zu einer Anfrage an den Papst veranlasst worden war, antwortet Innocenz am 20. Januar 1205, er solle (»sublato cujuslibet contradictionis et appellationis obstaculo«) christliche Dienstboten, welche in seiner Pfarrei sich herausnähmen, mit den Juden zusammenzuwohnen, durch die Strafe der Excommunication davon abschrecken, damit die, welche der wahre Glaube zum Lichte berufen, nicht durch den Irrthum der Juden verfinstert würden [2]). Innocenz selbst berichtet in einem Briefe an den Erzbischof von Sens vom 8. Jan. 1213 über ein christliches bei Juden wohnendes Weib, das durch den Umgang mit denselben allen Glauben verlor (»a catholica fide facta fuit Judaeis seducentibus aliena, . . . erroris Judaici tenebris obvoluta«), sogar gottesräuberisch die hl. Eucharistie empfing und sie den Juden brachte [3]).

Dem judenfreundlichen Könige Alphons VIII. von *Castilien*, der Juden hohe Stellungen verlieh und selbst unter dem Einflusse einer jüdischen Concubine stand [4]), macht Innocenz am 5. Mai 1205 u. a. den Vorwurf, dass, obgleich der Preis, welcher den Juden für ihre sich zum Glauben bekehrenden Sclaven gezahlt werden müsse, durch die Kanones festgesetzt sei, er dennoch von den bischöflichen Gütern durch die Juden selbst so viel einziehen lasse, als nach deren eidlicher Versicherung die Sclaven werth seien. So habe er neulich von dem Bischofe von Bourges für die saracenische Sclavin eines Juden, welche nach der Versicherung des Bischofs kaum zehn Solidi werth gewesen sei, zweihundert Goldstücke zu erheben befohlen. Auch erlaube er trotz eines apostolischen Schreibens an ihn nicht, dass die Juden und Saracenen zur Entrichtung der Zehnten von den in ihren Händen befindlichen Besitzungen angehalten würden, ja er habe denselben eine noch unbeschränktere Erlaubniss ertheilt, die Zehnten nicht zu entrichten und weitere Besitzungen zu kaufen, und unterdrücke die kirchliche Freiheit, während er die Juden und Saracenen erhöhe [5]). Wenn der König in allen diesen Beziehungen keine Besserung eintreten lasse, so habe er genannten Bischöfen befohlen, kirchliche Censuren über ihn zu verhängen.

Eine weitere Schilderung von dem verderblichen Treiben der Juden in *Frankreich* gibt Innocenz in einem Schreiben vom 15. Juli 1205 an den Erzbischof Petrus von Sens und den Bischof Odo von Paris. Da die christl. Milde, sagt er, die Juden aufnehme und dulde, — während sogar die Saracenen, welche doch an den gekreuzigten Herrn

1) *Potthast*, 2378; *Migne*, 2, 501. — 2) *Potth.*, 2378; *Migne*, 2, 507. — 3) *Potth.*, 4749; *Migne*, 3, 885. — 4) S. oben Bd. 43, S. 376. — 5) *Potth.*, 2487; *Migne*, 2, 616.

nicht glaubten, sie nicht ertragen könnten, sondern sie aus ihren Ländern vertrieben hätten und den Christen es zum Vorwurfe machten, dass sie dieselben duldeten — so sollten die Juden wenigstens nicht undankbar sein und den Christen diese Gunst mit Schmach, Verachtung und mit jenem Danke vergelten, welchen, nach dem Sprichworte, nagendes Ungeziefer, giftiges Gewürm und verzehrendes Feuer denen erwiesen, welche sie im eigenen Busen hegten (»ingrati tamen nobis existere non deberent, ut rependerent Christianis de gratia contumeliam, et de familiaritate contemptum, qui, tanquam in nostram misericorditer familiaritatem admissi, nobis illam retributionem impendunt, quam, juxta vulgare proverbium, mus in pera, serpens in gremio et ignis in sinu, suis consueverunt hospitibus exhibere«). Sie seien aber so übermüthig geworden, dass sie zum Schimpfe des christlichen Glaubens Excesse sich erlaubten, an die man nicht einmal denken, geschweige denn davon reden solle. Sie nöthigten die christlichen Nährammen ihrer Kinder, wenn dieselben die österliche Communion empfangen hätten, drei Tage lang, bevor sie diese wieder säugten, die Milch in die Latrinen auszuspritzen. Sie begingen noch andere verabscheuungswürdige und unerhörte Dinge gegen den katholischen Glauben (»alia insuper contra fidem catholicam detestabilia et inaudita committunt«), wegen deren ungestrafter Duldung der Zorn Gottes für die Christen zu fürchten sei. Er habe deshalb den König Philipp, den Herzog von Burgund und die Gräfin von Troyes gemahnt, solche Excesse der Juden nicht zu dulden, weil sonst der Ruin aller Verhältnisse die Folge sein werde (»quia cum jam incoeperint rodere more muris et pungere sicut serpens, verendum est, ne ignis receptatus in sinu corrosa consumat«). Die Bischöfe sollten demgemäss auf die genannten Fürsten einwirken und, wenn die Juden die christlichen Ammen und Dienstboten nicht entlassen würden, den Christen jeden Verkehr mit ihnen unter Strafe der Excommunication verbieten 1).

Im Anschlusse an das obige Schreiben an Alphons von Castilien schrieb Innocenz am 26. Aug. 1206 an den Klerus von Barcelona im Königreiche *Aragonien*, wie ihm mitgetheilt worden, hätten sowohl Juden als Christen sich der Taufe ihrer saracenischen Sclaven widersetzt, hätten dem Klerus gewaltsam Unterpfänder für dieselben entrissen und noch andere Unbilden und Verluste zugefügt. Die Geistlichkeit solle jedoch sowohl Juden als Saracenen, die aufrichtig die Taufe begehrten, dieselbe ertheilen, und die Christen, welche sich erkühnten, dies zu verhindern oder von der Kirche einen Preis zu verlangen, durch kirchliche Strafen davon abhalten, den Juden aber, wenn sie nicht durch den König von Aragonien davon abgehalten würden, den Verkehr mit den Christen durch kirchliche Strafen entziehen 2).

Dem Bischofe Wilhelm von *Auxerre* antwortete Innocenz (am 16. Mai 1207) auf seine Anfrage bezüglich der Juden, welche Dörfer, Landgüter und Weinberge (»villas, praedia et vineas«) kauften und sich weigerten, die auf denselben ruhenden Zehnten an die Kirche zu bezahlen, er solle

1) *Potthast*, 2565; *Decret. Greg.*, 5, 6, 13; *Migne*, 2, 694; vgl. oben Bd. 43, S. 365.

2) *Potth.*, 2873; *Migne*, 2, 977.

eine bezügliche Mahnung an den Landesherrn richten und, wenn dieser nicht dafür sorge, den Christen unter dem Anathem jeden Verkehr mit den Juden verbieten, bis diese ihrer Pflicht nachkämen[1]). In demselben Schreiben beklagt Innocenz, dass die überaus zahlreichen Wucherer in der Diöcese Auxerre von den Fürsten und Mächtigen beschützt würden und deshalb niemand wage, sie zu verklagen (»quamplurimi usurarii... contra quos propter timorem principum et potentum, qui tuentur eos, non apparet aliquis accusator«). Der Bischof solle jedoch nach den Kirchengesetzen gegen sie verfahren. Uebrigens waren nicht alle diese Wucherer Juden; es gab auch sehr viel christliche Wucherer und gerade in Frankreich, wie aus den Briefen von Innocenz erhellt. So sagte er in einem Schreiben an den Bischof Radolfus von Arras vom 19. April 1208 es gebe, wie man erzähle, in der Stadt und Diöcese Arras so viele Wucherer, dass, wenn man die kirchlichen Censuren gegen alle verhängen würde, ihrer Menge wegen die Kirchen geschlossen werden müssten[2]).

Dem eifrigen Förderer der Häretiker und Juden, Grafen Raymund von *Toulouse*, macht Innocenz durch Schreiben vom 29. Mai 1207 unter anderen grossen Vorwürfen auch den, dass er zur Schmach des christlichen Glaubens Juden öffentliche Aemter anvertraue[3]).

Ein ernstes Schreiben des Papstes vom 17. Jan. 1208 an den judenfreundlichen Grafen Herveus von *Nevers* zeigt uns noch mehr, in welch hohem Grade manche Fürsten und Grossen die Juden begünstigten, und wie sehr die Christen darunter litten. Sie nähmen, klagt Innocenz, da es für sie schimpflich sei, selbst Wucher zu treiben, Juden in ihre Dörfer und Städte auf und benützten diese, da dieselben ohne Scheu Kirchen und Arme bedrückten, als Werkzeuge zur Erpressung von Geld. Ihre Beamten legten oft, wenn christliche Schuldner den Juden das Capital und noch einen Zusatz bezahlten, trotzdem Beschlag auf die gegebenen Pfänder und verhafteten sogar manchmal jene, bis sie den schwersten Wucher zahlten. Schlösser und Dörfer hätten die Juden in Besitz und verweigerten den Kirchen die Zehnten und andere Gerechtsame. Da sie ferner das Fleisch der von den Gläubigen geschlachteten Thiere als unrein verabscheuten, so müssten vermöge der Gunst der Fürsten die Fleischer ihnen die zu schlachtenden Thiere übergeben, welche sie nach jüdischer Art zerlegten und davon nähmen, was sie wollten; der Rest aber bleibe den Christen. Aehnliches thäten die jüdischen Weiber mit der Milch, welche öffentlich zur Ernährung der Säuglinge verkauft würde. Zur Zeit der Weinlese träten die Juden die Trauben in leinenen

1) *Potth.*, 3105; *Decret. Greg.*, 5, 19, 15; *Migne*, 2, 1157.

2) *Potth.*, 3382; *Migne*, 2, 1380.

3) *Potth.*, 3114; *Migne*, 2, 1168. Die Juden im südlichen Frankreich hatten damals »die glücklichsten Tage,« wie *Grätz* ausführt. »Viele grosse und kleine Herren Südfrankreichs stellten ohne Vorurtheile jüdische Beamte an und vertrauten ihnen das höchste Amt der Landvogtei (Bajulus, Baili) an, mit welchem die polizeiliche und richterliche Gewalt in Abwesenheit des Landesherrn verbunden war. Die Juden dieses von der Natur gesegneten Landstriches fühlten sich daher auch gehoben, trugen ihren Kopf hoch« u. s. w. (*Grätz*, 6, 216 f.; vgl. oben Bd. 43, S. 396 f.)

Schuhen aus, zögen den reineren Most nach jüdischem Ritus ab, behielten für sich, was ihnen beliebe und überliessen den von ihnen so zu sagen besudelten Rest, den Gläubigen, und daraus werde manchmal das Sacrament des Blutes Christi bereitet. Christliche Zeugen, möchten dieselbe noch so treffliche und angesehene Leute sein, liessen sie, gedeckt durch die Gunst der Mächtigen, nicht gegen sich zu. Der Bischof von Auxerre habe in einer Diöcesansynode diese verabscheuungswürdigen Missbräuche unter dem Anathem verboten. Manche Adlige und ihre Diener aber hätten, bestochen von den Juden, die zum Gehorsam bereitwilligen Gläubigen durch Drohungen davon abgeschreckt, solche sogar ins Gefängniss geworfen und sie nur gegen Lösegeld und nach dem Gutdünken der Juden freigegeben. Die Juden selbst suchten theils zur Vereitelung der kirchlichen Disciplin durch Appellation an den Apostolischen Stuhl sich zu schützen, theils rühmten sie sich, wenn einmal in solchen Fällen die Excommunication oder das Interdict verhängt worden, dass ihretwegen die kirchlichen Harfen an den Weiden Babylons aufgehängt würden, und die Geistlichen um ihre Einkünfte kämen. Den Grafen, der hauptsächlich die Juden begünsigte und bei allen diesen Excessen ihr vorzüglicher Vertheidiger war, bedrohte Innocenz mit kirchlichen Strafen, wofern er in dieser Weise fortfahren werde [1]).

Dem Erzbischofe von *Tours* und den Bischöfen von *Paris* und *Nevers* trug Innocenz im März 1208 auf, wenn sie es für zuträglich hielten, zu verfügen, dass alle Schuldner, welche sich an dem Kreuzzuge gegen die Häretiker in der Provinz betheiligen würden, während dieser Zeit keine Zinsen zahlen und nicht zur Zahlung ihrer Schulden angehalten werden dürften [2]). An sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten im Königreich *Frankreich* aber verfügte er später — am 9. October 1208 — dass sie alle Gläubiger durch kirchliche Censuren mit Ausschluss jeder Appellation verpflichten sollten, den Kreuzfahrern die, selbst eidlich, versprochenen Zinsen nachzulassen und die bereits bezahlten zu restituiren; auch sollten sie dieselben so viel als möglich bewegen, den Termin zur Zahlung des Capitals bis zur Heimkehr jener zu verlängern [3]). Die Juden waren in beiden Verfügungen nicht genannt. Aber Innocenz bat König Philipp unter demselben Datum, er möge die jüdischen Gläubiger verpflichten, ihren Schuldnern die Zinsen nachzulassen und den Termin zur Rückzahlung der Schuld angemessen zu verlängern, wenn dies geschehen könne (»ut debitoribus suis in hujusmodi Dei obsequium profecturis omnino relaxent usuras, et terminos ad exsolvendum sortem praefixos, si fieri potest, prorogent competenter«) [4]). Eine gleiche Verfügung, wie an oben genannte Bischöfe, erliess Innocenz am 21. November 1209 an alle Erzbischöfe und Bischöfe in den übrigen Gebieten Frankreichs und trug ihnen auf, die obige Mahnung bezüglich der Juden an die weltlichen Gebieter in ihren Diöcesen zu richten [5]).

Dem Bischof Wilhelm von *Langres* antwortet Innocenz am 7. Juni 1212, dem Juden, der wie er ihm berichtet, einen Priester misshandelt

1) *Potth.*, 3274; *Migne*, 2, 1291. — 2) *Potth.*, 3335; *Migne*, 2, 1348. — 3) *Potth.*, 3511; *Migne*, 2, 1469. — 4) *Potth.*, 3512; *Migne*, 2, 1470. — 5) *Potth.*, 3828; *Migne*, 3, 158.

habe, solle er, wenn derselbe unter seiner Jurisdiction stehe, eine Geld- oder sonstige passende Strafe, sowie die Leistung einer geziemenden Genugthuung gegenüber dem Geschlagenen auflegen, oder im anderen Falle ihn durch seinen Herrn dazu verpflichten lassen. Wenn letzterer dies unterlasse, so solle er durch kirchliche Censuren den Christen den Verkehr mit diesem Juden verbieten, bis derselbe Genugthuung leiste [1]).

Bezüglich ungläubiger (jüdischer oder heidnischer) Ehepaare, von denen ein Theil Christ werde, schreibt Innocenz im Jahre 1212 an den Bischof von *Ferrara:* wenn der ungläubige Theil in keiner Weise mit jenem zusammenleben wolle, oder nur so, dass Gott beleidigt und jener zur Sünde verleitet werde, so werde der gläubig gewordene frei und könne eine andere Ehe eingehen [2]).

Dem Erzbischof von *Sens* empfiehlt er durch Schreiben vom 8. Juni 1213 einen zu Rom getauften Juden aus der Diöcese Sens, der nebst seiner Familie den Anstoss zur Bekehrung durch ein Wunder erhalten hatte, welches durch die von dem oben (S. 397) erwähnten Weibe sacrilegisch empfangene und dem Vater des Genannten überbrachte Eucharistie gewirkt worden war. Der Erzbischof möge für den Bekehrten und seine Familie sorgen und nach genauer Untersuchung des erwähnten Wunders an ihn berichten [3]).

Wiederum schrieb Innocenz dem Könige Philipp von *Frankreich* am 14. Mai 1214 in Betreff der Klagen desselben und einiger seiner Barone gegen den päpstlichen Legaten: dieser habe, da die Wucherpest in Frankreich in ungewöhnlicher Weise zunehme und die Vermögen der Kirchen, Adligen und vieler anderer verschlinge, nach dem Rathe einsichtsvoller Männer auf den verschiedenen Concilien heilsame Mittel gegen diese tödtliche Pest angeordnet. Der König möge seine dagegen erlassenen Schreiben zurücknehmen und die kirchliche Jurisdiction nicht hindern; dem Legaten aber habe er (der Papst) befohlen, künftighin die äusserste Mässigung zu beobachten [4]).

Auch das *zwölfte allgemeine Concil (Lateranense IV.),* welches am 11. November 1215 zu Rom im Lateran eröffnet wurde, fand es für nothwendig, sich mit den Juden zu beschäftigen, und sind seine Aussprüche bezüglich derselben um so bedeutungsvoller, da nicht weniger als 412 Bischöfe, 800 Aebte und Prioren und ausserordentliche viele Stellvertreter der abwesenden Prälaten und Capitel, ausserdem Gesandte vieler Fürsten zugegen waren. Das Concil bestimmte aber:

Cap. 67. Da die Christenheit durch den immer zunehmenden Wucher der Juden in ungeheuerlicher Weise beschwert und ganz ausgesogen werde, so solle, wenn die Juden in Zukunft unter irgend welchem Vorwande von den Christen schwere und unmässige Zinsen erpressten (»graves et immoderatos usuras extorserint«), ihnen jede Gemeinschaft mit den Christen entzogen werden, bis sie für diese unmässige Beschwerung Ersatz geleistet hätten (»donec de immoderato gravamine satisfecerint compe-

1) *Potthast*, 4523; *Decret. Greg.*, 5, 6, 14; *Migne*, 3, 630.
2) *Decret. Greg.*, 4, 19, 7 und 8.
3) *Potth.*, 4749; *Migne*, 3, 885.
4) *Potth.*, 4922; *Migne*, 4, 229.

tenter«), und diese sollen, wenn nöthig, durch kirchliche Strafen angehalten werden, bis dahin jeden Verkehr mit den Juden zu meiden. Die Fürsten aber sollen deswegen den Christen nicht feindlich sein [1], sondern vielmehr die Juden verhindern, die Christen so zu beschweren. Ferner sollen die Juden unter der gleichen Strafe angehalten werden, den Kirchen für die Zehnten und Oblationen zu satisfaciren, welche von den Häusern und Gütern entrichtet worden, ehe sie in die Hände der Juden gekommen, damit die Kirchen so schadlos gehalten würden [2].

Cap. 68. In manchen Provinzen seien die Juden und Saracenen durch eine besondere Kleidung von den Christen unterschieden, was in anderen nicht der Fall sei, so dass dadurch manchmal geschlechtlicher Umgang zwischen diesen und jenen veranlasst werde. Damit eine so verdammliche Ausschreitung keinerlei Entschuldigung mehr finden könne, sollen jene überall und jederzeit eine sie unterscheidende Kleidung tragen, wie dies auch den Juden schon von Moses vorgeschrieben sei.

Ferner sollen die Juden an dem Passionssonntage und den Leidenstagen des Herrn nicht mehr ausgehen, weil gar manche aus ihnen sich nicht scheuten, an diesen Tagen ganz geschmückt umherzugehen und die Christen, welche über das bittere Leiden trauern, zu verhöhnen [3].

Insbesondere sollen sie nicht wagen, den Erlöser zu lästern, und die Fürsten sie gegebenen Falles gebührend züchtigen [4].

Cap. 69. Die Juden sollen keine öffentlichen Aemter bekleiden, weil es allzu widersinnig sei, dass ein Feind Christi eine gesetzliche Gewalt über Christen ausübe, und weil sie unter dem Mantel der Ausübung ihres Amtes meistentheils eine feindselige Gesinnung gegen die Christen bethätigten. Wer ihnen ein solches Amt übertragen habe, solle von dem jährlich zu versammelnden Provinzialconcil zurechtgewiesen, beziehungsweise bestraft werden. Der Jude aber, der ein solches Amt bekleide, müsse es aufgeben und so lange von allem Verkehr mit Christen ausgeschlossen werden, bis nach dem Gutachten des Diöcesanbischofes alles, was er durch dieses Amt von Christen erworben, den christlichen Armen zugewandt sei. Dasselbe gelte von den Heiden [5].

Cap. 70. Juden, welche sich taufen liessen, dürfen ihre alte Riten nicht mehr beobachten, wie dies von manchen berichtet werde. Solche sollen von den geistlichen Oberen in die rechten Schranken gewiesen werden (»ut quos Christianae religioni liberae voluntatis arbitrium obtulit, salutiferae coactionis necessitas in ejus observatione conservet«) [6].

Das letzte Actenstück des Concils, das von ihm approbirte päpstliche

1) So wird auch durch das allgemeine Concil erhärtet, was *Innocenz* und andere Päpste wiederholt beklagten und die Geschichtschreiber berichten, dass die Fürsten nur zu oft aus Habsucht die Juden und ihren Wucher beschützten und beförderten und sie für ihre Geldbedürfnisse gleich wie Schwämme benutzten, die sie zuerst sich voll saugen liessen und dann wieder ausdrückten.

2) *Decret. Greg.*, 5, 19, 18.

3) Vgl. oben Bd. 43, S. 363.

4) *Decret. Greg.*, 5, 6, 15.

5) *Decret. Greg.*, 5, 6, 16; vgl. oben Bd. 43, S. 367.

6) *Decret. Greg.*, 5, 9, 4.

Decret über einen neuen Kreuzzug, verordnet hinsichtlich der Zahlung von Zinsen und Schulden, wie ähnlich schon früher Eugen III. und Innocenz III. selbst: Wenn ein Kreuzfahrer sich eidlich zur Zahlung von Zinsen verpflichtet habe, so müsse der Gläubiger diesen Eid erlassen und von Eintreibung der Zinsen abstehen; wer sie dennoch eintreibe, müsse sie zurückgeben, beides unter kirchlicher Strafe. Die Juden aber sollen durch den weltlichen Arm zur Nachlassung der Zinsen gezwungen werden, und bis sie dies gethan, solle ihnen von den Gläubigen bei Strafe der Excommunication jeder Verkehr verweigert werden. Bezüglich derjenigen, welche den Juden ihre Schulden jetzt nicht abtragen können, sollen die Fürsten sorgen, dass für die Zeit ihrer Abwesenheit oder bis zu ihrem Tode keine Zinsen berechnet werden, und die Juden den Ertrag der Pfänder, nach Abzug der nöthigen Auslagen, von der Schuld abrechnen, da eine Vergünstigung, welche die Zahlung prorogire, ohne die Schuld zu mindern, keinen bedeutenden Verlust bringen könne [1].

Die Beschlüsse des Concils wurden dann durch zahlreiche Provinzialconcilien in den verschiedenen Ländern verkündet. Deren Durchführung scheiterte freilich oft an mannigfachen Hindernissen, und nicht am wenigsten an den Fürsten.

Nochmals erhob Innocenz III. seine Stimme zum Schutze der Juden, indem er noch im Jahre 1215 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1216 allen Erzbischöfen und Bischöfen *Frankreichs* befahl, alle Gläubigen und insbesondere die Kreuzfahrer von der Verfolgung der Juden und ihrer Familien abzuhalten [2]. Ebenfalls in der gleichen Zeit befahl er denselben, zwar darauf zu halten, dass die Juden eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung trügen, nicht aber sie zu einer solchen zu zwingen, durch welche für sie eine Lebensgefahr erwachsen könne (»ut permittant Judaeos talem gestare habitum, per quem possint inter Christianos discerni nec ad talem portandum compellant, per quem possint vitae dispendium sustinere«) [3].

Papst *Honorius III.* (1216—1227) gab im Jahre 1217, da in *Spanien* die Juden besonders zahlreich, und durch die Gemeinschaft mit ihnen die Gefahr des Sittenverderbnisses für die Christen gross war, dem Bischofe von Palencia und zwei anderen Prälaten den Auftrag, zu sorgen, dass die Juden ein sie unterscheidendes Abzeichen trügen, und dass die übrigen Beschlüsse des Concils ausgeführt würden [4]. — Im gleichen Jahre (am 7. November 1217) trat er hinwiederum zum Schutze der Juden auf »praedecessorum nostrorum Calixti, Eugenii, Alexandri, Clementis, Coelestini et Innocentii vestigiis inhaerentes,« indem er deren Bulle (»Sicut Judaeis non«) fast wörtlich erneuerte [5]. — Mehreren franz. Aebten trug er am 21. Juni

---

1) *Hefele*, 5, 804; *Hard.*, 7, 70.

2) *Potth.*, 5257; *Migne*, 3, 994.

3) *Potth.*, 5302; *Migne*, 3, 994.

4) *Raynaldus:* »Annales eccles.« t. 13, ad a. 1217, n. 84. Bei *Potthast* findet sich dieses Schreiben nicht. Das Gleiche gilt für die folgenden Citate, so oft wir Potthast nicht anführen.

5) *Potth.*, 5616. »*Bullarium* diplomatum et privilegiorum SS. Roman. Pontificum.« Augustae Taurinorum. 1857 sqq. t. 3, p. 330.

1219 auf, den Zwist zwischen der Gräfin Blanca von *Champagne* und einigen französischen Erzbischöfen und Prälaten über die Bestimmung des lateranensischen Concils, dass die Juden zum Nachlass der Zinsen an die Kreuzfahrer zu zwingen seien, zu untersuchen und die Gräfin vor Unrecht zu schützen[1]). — An den spanischen Juden Azzachus (Çag), den Alfachinus (Leibarzt) des Königs von *Aragonien* Jakob I., der ihm als frei von Wuchergeschäften und als den Katholiken zugethan empfohlen wurde, richtete er, auf Bitten des Königs und verschiedener Bischöfe, am 26. August 1220 ein Schreiben, worin er ihm seinen Schutz zusagt und die Güte und Milde des Apostolischen Stuhles gegen die Ungläubigen hervorhebt. Dasselbe theilt er dem Könige in einem Schreiben mit[2]) und trug in einem weiteren dem Erzbischofe von Tarragona auf, den genannten Juden vor Verfolgung zu beschützen und die Juden nicht zum Tragen *neuer* Abzeichen zu nöthigen[3]). — Dagegen tadelte Honorius denselben König in einem Schreiben vom gleichen Jahre (1220), dass er Gesandtschaften an die Saracenen den Juden übertrage, von denen doch zu fürchten sei, dass sie zum Nachtheile der Christen deren Pläne den Saracenen verriethen, denn es sei nicht wahrscheinlich, dass die, welche den Glauben an Christus so sehr verabscheuten, sich den Bekennern desselben treu erweisen würden. — Auch trug er dem Erzbischofe von Tarragona und den Bischöfen von Barcelona und Ilerda (Lerida) auf, den König davon abzumahnen. In gleichem Sinne mahnte Honorius die Könige von *Leon*, *Castilien* und *Navarra*, die sich ebenfalls der Juden zu solchen Gesandtschaften bedienten, und befahl dem Erzbischofe von Toledo, dem päpstlichen Legaten für Spanien, und den Bischöfen von Palencia, Burgos, Leon und Zamora, die Könige von diesem ärgerlichen und für die Christen gefahrvollen Beispiele abzubringen[4]).

Verschiedenen Prälaten trug Honorius am 15. Januar 1221 auf, den Streit zwischen der Gräfin Blanca von *Champagne* und dem Bischof von *Soissons* bezüglich eines Juden, der einen Kleriker geschlagen hatte, zu entscheiden[5]). — Auch erneuerte er in demselben Jahre die Mahnung, zu sorgen, dass die Juden ein Abzeichen trügen (»ne Judaei, qui inter Christianos versabantur, suum illis facile virus afflarent, ipsos nota aliqua distingui jussit, quo ab eorum fraudibus caveretur« [6]). — Dem Erzbischof von *Bordeaux* (Burdigala) und seinen Suffraganen trug er am 29. April 1221 auf, die Juden ihrer Provinz durch Verweigerung des Verkehrs zu einer sie von den Christen unterscheidenden Kleidung zu nöthigen, und die Adligen, welche den Juden, ohne zu beachten, dass dieselben mit Lust, wo sie könnten, die Christen unterdrückten (»minime attendentes, quod Christi blasphemi libenter, cum possunt, Christianos opprimunt«) öffentliche Aemter übertrügen und sie über ihre Schlösser und Dörfer setzten, durch kirchliche Strafen, mit Ausschluss der Appellation, davon abzuschrecken[7]). — Dem Erzbischofe Johannes von *Bourges* (Bituricae) befahl er am 19. Mai 1221, darauf zu dringen, dass die Juden,

1) *Potth.*, 6089. — 2) *Potth.*, 6340, 6341. — 3) *Raynaldus*, Annal. ad a. 1220, n. 48. — 4) *Raynaldus* ad a. 1220, n. 48, 49. — 5) *Potth.*, 6484. — 6) *Rayn.* ad a. 1221, n. 48. — 7) *Potth.*, 6641; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 3, 380.

welche sich erkühnt hätten, in seiner Diöcese gegen die kanonischen Bestimmungen neue Synagogen zu erbauen, dieselbe niederrissen [1]).

Auf die exorbitante Stellung der Juden und Saracenen in dem, namentlich unter der Regierung *Andreas II.* (1205—1235) durch Finanznoth und Anarchie, durch das Treiben der zahlreichen Saracenen und Juden zerrütteten *Ungarn*, dem »Lehen des hl. Petrus,« beziehen sich einige uns nun entgegentretende Schreiben von Honorius und seinen Nachfolgern. Juden und Saracenen waren dort, trotz früherer, sie einschränkender kirchlicher und weltlicher Gesetze, Vorsteher der Kammer-, Finanz-, Salz- und Steuerämter, brüsteten sich mit den Titeln und Aemtern von Kammergrafen (Reichsschatzmeistern), Comitatsgrafen (Grafschaftsrichtern) und Münzmeistern, hatten weitläufige Besitzungen, hielten christliche Sclaven und Dienstboten, bedrückten die Kirchen und die Gläubigen aufs äusserste, und Christen liessen sich nicht selten durch Ueberredung, Zwang, Noth und Eigennutz verleiten, ihre Kinder ihnen zu verkaufen, sich mit ihnen zu verheirathen, die muhamedanische und selbst jüdische Religion anzunehmen u. s. w. Der Unfug wurde so gross, dass König Andreas in der ihm und den zu ihm haltenden Magnaten im Jahre 1222 von dem Reichsadel und dem Klerus abgerungenen s. g. »goldenen Bulle« versprechen musste (§. 24): »Comites camerarii monetarum, salinarii et tributarii nobiles regni nostri sint: ismaelitae et judaei fieri non possint [2]).« Nach einer anderen Leseart wurden sie auch vom Besitze adeliger Güter und Vorrechte ausgeschlossen [3]). Allein trotzdem wurde wenig geändert. Deshalb drückte Honorius in einem Schreiben unter unbekanntem Datum zwischen den Jahren 1216—1227 an alle Erzbischöfe und Bischöfe Ungarn's seine Verwunderung aus, dass in Ungarn die Juden und Saracenen öffentliche Aemter verwalteten [4]). In einem weiteren Schreiben vom 23. August 1225 an den Erzbischof von Colocsa und seine Suffraganen führt er Beschwerde u. a. darüber, dass Heiden und Juden gegen die kirchliche Vorschrift und die Constitution des Reiches öffentlichen Aemtern vorständen, dass von den Saracenen christliche Sclaven gekauft und zu ihrem Irrthume verleitet würden, und verlangt Abstellung dieser Missbräuche [5]). Wie wenig auch dieses half, werden wir weiter erfahren.

Aus einem Schreiben von Honorius an den Erzbischof Sigfried von Mainz vom 4. Juni 1226 erfahren wir, dass durch ein päpstliches Mandat die Prälaten, Geistlichen, Bürger und Vasallen und »Juden« der Stadt und Diöcese *Worms* gemahnt worden waren, der bedrängten Kirche von Worms zur Berichtigung ihrer Schulden durch eine Sammlung von 1620 Mark zu Hilfe zu kommen [6]).

Die erste Entscheidung Papst *Gregors IX.* (1227—1241) bezüglich der Juden ist enthalten in einer Bulle vom 21. October 1228 an eine Reihe von Bischöfen *Frankreichs* bezüglich des Kreuzzuges gegen die Albigenser, worin er fast wörtlich die Verfügung des 4. Lateranensi-

---

1) *Potth.*, 6665.

2) *Endlicher:* »Rerum Hungaricorum Monumenta Arpadiana.« Sangalli, 1849, p. 415.

3) *Bergl:* »Gesch. der ungarischen Juden,« Leipzig 1879, S. 30.

4) *Potth.*, 7835. — 5) *Potth.*, 7466. — 6) *Potth.*, 7582.

schen Concils hinsichtlich der Schulden der Kreuzfahrer überhaupt und insbesondere an die Juden erneuert[1]. — In dem Frieden, welcher durch den päpstlichen Legaten Cardinal Romanus am 12. April 1229 zu Paris zu Stande kam, musste Graf Raymund VII. von Toulouse versprechen, in Zukunft nur Katholiken, nicht aber auch Juden oder der Häresie Verdächtige zu Balliven (Landvögten) zu bestellen und nicht zuzulassen, dass solchen die Einkünfte aus den Städten, Dörfern, Schlössern und Zöllen verpachtet würden. Sollte ohne sein Wissen ein solcher bestellt worden sein, so werde er ihn bei der ersten Meldung hievon absetzen und bestrafen[2].

Eine weitere Entscheidung Gregors vom 16. Mai 1229 beantwortet eine Anfrage des Bischofs Berthold von *Strassburg* zu Gunsten eines bekehrten Juden, der vor Gericht gebeten hatte, dass sein vierjähriger Sohn ihm zur Erziehung in der christlichen Religion, und nicht seiner im Judenthum verbliebenen Frau zugesprochen werde. Unter den Gründen hebt Gregor namentlich hervor, dass »in tali aetate quis non debeat apud eas remanere personas, de quibus possit esse suspicio, quod *saluti* vel *vitae* illius insidientur illius[3].« Dass Juden ihre eigenen Kinder ermordeten, damit sie nicht die Taufe empfingen, kam ja in den Judenverfolgungen öfters vor; ebenso ist der Mord bekehrter Juden durch ihre früheren Glaubensgenossen, und selbst der eigenen christlich gewordenen Kinder durch ihre Eltern, aus Hass gegen das Christenthum, eine nicht vereinzelte Thatsache.

Zahlreich sind die nach *Ungarn* erlassenen Verfügungen Gregors wegen der oben erwähnten und anderer grosser Unordnungen. In einem Schreiben vom 3. März 1231 an den Erzbischof Robert von Gran (Strigonium) beklagt Gregor u. a., dass in Ungarn die Saracenen und Juden über die Christen herrschten, dass sie öffentliche Aemter bekleideten, kraft derselben die Kirchen schwer schädigten und sich der christlichen Religion überaus feindselig erwiesen, dass von den Christen, die mit unerträglichen Lasten beschwert seien, viele Saracenen würden, um der Vorrechte dieser theilhaftig zu werden, dass Saracenen and Christen sündhaften Umgang hätten, sich mit einander verheiratheten und die Kinder saracenisch würden, dass Christen ihre Söhne und Töchter den Saracenen verkauften, welche sie schändlich missbrauchten u. s. w. Der Erzbischof solle allen Eifer zur Ausrottung dieser Uebel entfalten, insbesondere die Saracenen und Juden durch Entziehung des Umgangs mit den Christen und auf sonstige Weise, diese aber durch kirchliche Strafen davon abschrecken[4]. In gleichem Sinne schrieb der Papst an den König *Andreas* (1205—1235)[5]. Dieser versprach denn auch in dem im Jahre 1231 erlassenen neuen Reichsgesetze, einer revidirten und abgeschwächten goldenen Bulle, nebst der Abstellung anderer Missbräuche im §. 31. aufs neue: »Monetae et salibus et aliis officiis publicis Judaei et Saraceni non praeficiantur.« Als Bürgschaft für die Beobachtung dieses

1) *Potth.*, 8267; *Bull. Rom.* Ed Taur. 3, 441.
2) *Hefele*, 5, 870; *Hard.*, 7, 167.
3) *Potth.*, 8399; *Decret. Greg.*, 3, 33, 2.
4) *Potth.*, 8671; *Rayn.* ad a. 1231, n. 39 sqq.
5) *Rayn.* l. c.

Reichsgesetzes setzte er seinen Eid ein und die Anerkennung des Rechtes des Erzbischofs von Gran und Primas des Reiches, im gegentheiligen Falle ihn zu excommuniciren[1]).

Allein da auch diese Constitution wenig oder nichts half, so verhängte der Erzbischof zu Ende 1231 das Interdict über das Land und die Excommunication über die Rathgeber des Königs, zuerst unbeschränkt, später mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, nahm diesen jedoch noch davon aus (»nondum in personam ejus sententiam tulimus, ejus correctionem exspectantes[2]). Gregor schrieb dann am 22. Juli 1232 an den Erzbischof, er möge es bei dieser Beschränkung beruhen lassen, und am 22. August 1232 an den König auf dessen Bitte, es solle über seine Person niemand ohne specielle Ermächtigung des Apostolischen Stuhles die Excommunication verhängen können[3]). Zugleich schickte er einen eigenen Legaten, den Bischof Jakob von Praeneste zur Ordnung der Verhältnisse nach Ungarn. Allein alles war vergebens. Am 12. August 1233 schrieb Gregor wieder an den König, wirft ihm die Unterdrückung der armen Christen, die Herrschaft der Saracenen und Juden über die Christen, die Härte bei Eintreibung der unerträglichen Abgaben, die Untergrabung der kirchlichen Freiheit vor, ermahnt ihn, den Rathschlägen und Mahnungen des Legaten Gehör zu geben und droht ihm widrigenfalls mit den kirchlichen Strafen. In einem Schreiben aber an den Legaten von gleichem Datum belobt er dessen Eifer für Abstellung jener Uebelstände und trägt ihm auf, wenn der König sich zur Abhilfe nicht bewegen lasse, die Excommunication wieder über seine Rathgeber und das Interdict über das Reich zu verhängen, von der Excommunication des Königs und seiner Söhne jedoch noch abzustehen[4]). Ende August 1233 beschwor dann Andreas mit seinen Söhnen und Würdenträgern im s. g. »Bereger Concordate« (»Juramentum de reformando regno in silva Bereg praestitum«) in den 16 Paragraphen desselben aufs neue u. a. folgende Punkte: Juden, Saracenen oder Ismaeliten sollen künftig nicht mehr zu Vorstehern der Kammer-, Finanz-, Salz-, Steuer- oder anderer öffentlicher Aemter ernannt, noch auch andern Vorstehern an die Seite gegeben oder in irgend eine Lage versetzt werden, wodurch sie die Christen bedrücken könnten; auch soll im ganzen Reiche nicht geduldet werden, dass sie ein öffentliches Amt verwalten; sie sollen fortan durch äussere Abzeichen von den Christen unterscheidbar sein; sie sollen keine christlichen Dienstboten oder Sclaven mehr kaufen oder irgendwie halten. Heirathen mit Christen werden streng verboten. Jährlich soll in jeder Diöcese, in welcher Juden, Heiden oder Ismaeliten wohnen, ein strenggläubiger Magnat eine Untersuchung vornehmen, die Christen, welche bei ihnen wohnen, und christliche Sclaven und Weiber ihnen entreissen und die Schuldigen, Christen wie Ungläubige, zur Einziehung ihres Vermögens und zur Sclaverei verurtheilen[5]). Allein wieder wurde nichts von allem gehalten.

---

1) *Endlicher*, l. c. p. 431 sqq.; *Rayn.*, l. c. cf. ad a. 1232, n. 18.

2) *Raynald* ad a. 1232, n. 12 sqq. Bei Raynald heisst es irrig mense Decembris 1232.

3) *Potth.*, 8976; 8991. — 4) *Potth.*, 9272; 9273; 9274.

5) *Endlicher*, l. c. p. 436. *Krönes:* »Handbuch der Gesch. Oester-

Darum verhängte der päpstliche Legat im Jahre 1234 die Excommunication über den König und einige seiner Magnaten, und das Interdict über seinen Hof. Den Erzbischof Robert musste Papst Gregor am 19. Juli 1234 strenge zurechtweisen, weil er diese Sentenzen nicht publiciren wollte, zur Verhinderung ihrer Wirkung die Appellation eingereicht und dem Könige gerathen hatte, sich durch diese Sentenzen nicht gebunden zu erachten. Wofern der Erzbischof dieselben nicht beobachte, so habe er, drohte der Papst, binnen vier Monaten sich in Rom vor ihm zu verantworten[1]). Den König aber ermahnte er, am 28. Juli 1234, seine Versprechungen zu erfüllen und sich von seinem guten Anfange nicht abwendig machen zu lassen[2]). Dem Bischofe von Bosna, dem Prior der Dominicaner zu Gran und dem Minister der minderen Brüder in Ungarn, welchen die Verkündigung der Sentenzen übertragen worden war, trug er am 16. August 1234 auf, wenn König Andreas Genugthuung leiste, die Excommunication und das Interdict aufzuheben[3]), was denn auch, wie es scheint, in der ersten Hälfte des Jahres 1235 geschah. Verschiedene Erlasse Gregors beziehen sich darauf[4]). Bald darauf starb Andreas. Sein Sohn und Nachfolger *Bela IV.* (1235—1270), der als Kronprinz gegen die verderbliche Finanz- und sonstige Herrschaft der Juden und Saracenen geeifert und schon am 22. Februar 1234 auf Veranlassung des päpstlichen Legaten eidlich gelobt hatte, dass er in den jetzt und in Zukunft ihm untergebenen Ländern keine Häretiker und keine Apostaten zum Muhamedanismus oder Judenthum dulden werde[5]), kam bald ebenfalls unter den verderblichen Einfluss der Juden. Am 11. December 1239 gestand ihm Papst Gregor, obwohl ungern, gleichwie dem Könige von Portugal, zu, dass er die königlichen Gefälle an Juden und Heiden verpachten (»vendere«) könne, aber in diesem Falle einen unverdächtigen Christen aufstellen müsse, durch welchen die Juden und Saracenen, ohne Vergewaltigung der Christen, die königlichen Gefälle eintreiben sollten. Doch würde es seiner königlichen Ehre zuträglicher sein, wenn er dieselben an Christen verkaufen würde[6]).

Nach *Deutschland*, wo die Juden ähnlichen Einfluss sich errungen hatten, richtete Gregor am 4. (5.) März 1233 eine Bulle an alle Bischöfe worin er sie ermahnt, zu sorgen, dass die Excesse der den Christen mit Schmach und Verachtung lohnenden Juden zurückgedrängt würden. Dieselben hätten gegen die kirchlichen Vorschriften christliche Sclaven (»mancipia«), die sie beschnitten und zwängen, das Judenthum anzunehmen. Manche Christen gingen sogar freiwillig zu ihnen über, nähmen die Beschneidung und bekännten sich öffentlich als Juden. Weltliche Würden und öffentliche Aemter würden ihnen anvertraut, in deren Ausübung sie ihre Wuth gegen die Christen ausliessen und gar manche zum Judenthum hinüberzögen. Sie hielten christliche Nährammen und Mägde

reichs,« Berl. 1879, Bd. 3, S. 141, setzt das Bereger Concordat in das Jahr 1232; allein es ist ausdrücklich datirt vom 7. Regierungsjahre Gregor's IX.

1) *Potth.*, 9492. — 2) *Potth.*, 9497. — 3) *Potth.*, 9508. — 4) *Potth.*, 9934; 9950; 9991; 9998. 10007 sqq.

5) *Raynald* ad a. 1234, n. 40.

6) *Potth.*, 10829; cf. *Decret. Greg.*, 5, 6, 18.

in ihren Häusern, mit denen sie abscheuliche Dinge begingen. Trotz der Verordnung des allgemeinen Concils trügen sie keine Abzeichen. Die Bischöfe sollten so grossen Uebelständen abhelfen, auch nicht leiden, dass die Gläubigen sich mit Juden in religiöse Disputationen einliessen, und sollten die Hilfe der weltlichen Obrigkeit gegen den Uebermuth der Juden anrufen. Widerspänstige Christen sollten sie durch kirchliche Strafen, die Juden aber durch Verweigerung des Verkehrs mit den Gläubigen bezwingen 1).

In demselben Jahre 1233 liess Gregor durch den Erzbischof von Compostella den König *Ferdinand* von *Castilien* und *Leon* mahnen, die Juden, welche eine Reihe von Verbrechen sich zu Schulden kommen liessen, in Schranken zu halten und gemäss der Vorschrift des allgemeinen Concils zum Tragen von Abzeichen zu nöthigen; nach *Frankreich* dagegen, wo sie verfolgt wurden, richtete er die Mahnung, Milde gegen sie walten zu lassen 2).

Zwischen die Jahren 1227—1234 fällt die schon erwähnte Weisung Gregors an die zwei spanischen Bischöfe von Astorga und Lucena, den König von *Portugal* zu bewegen, »ne in officiis publicis Judaeos Christianis praeficiat, sicut in generali Concilio continetur, et si forte reditus suos Judaeis vendiderit vel Paganis, Christianum tunc deputet de gravaminibus inferendis Clericis et Ecclesiis non suspectum, per quem Judaei sive Saraceni, sine Christianorum injuria, jura regalia consequantur 3).« In dieselbe Zeit gehört folgende Erneuerung der alten Verordnungen über jüdische Sclaven: »Nulli Judaeo baptizatum vel baptizari volentem emere liceat, vel in suo servitio retinere.« Ein sich bekehrender Sclave solle um 12 Solidi seinem jüdischen Herrn abgekauft werden. Wofern er ihn nicht binnen drei Monaten zum Verkaufe aussetze oder wenn er einen solchen zu seinem eigenen Dienste kaufe, solle der Sclave ohne Entgelt freigegeben werden 4).

Dem Kloster *Monte Cassino* bestätigte Gregor am 15. Februar 1234 »domos, *judecam* et apothecas, quas Aegidius subdiaconus suis et P. Nervicensis episcopi fratris sui sumptibus in solo monasterii apud S. Germanum construxerat eidemque coenobio donaverat 5).«

In einer am 4. Sept. 1234 an alle Gläubigen in *England* gerichteten Kreuzbulle wiederholte Gregor bezüglich der Schulden der Kreuzfahrer an Juden aufs neue wörtlich die Bestimmungen des 12. allgemeinen Concils 6); fast wörtlich kehren dieselben wieder in einer an alle Erzbischöfe und Bischöfe der Christenheit gerichteten Bulle vom 13. April 1235, durch welche dieselben zu allseitigem Schutze der Kreuzfahrer aufgefordert werden, sowie in einem Schreiben gleichen Inhaltes an den König *Ludwig IX.*, den Heiligen, von *Frankreich* 7).

1) *Potth.*, 9112; *Bull. Rom.* Ed Taur. 3, 479; *Raynald* ad a. 1233, n. 49.
2) *Raynald* ad a. 1233, n. 67.
3) *Potth.*, 9673; *Decret. Greg.*, 5, 6, 18.
4) *Potth.*, 9674; *Decret. Greg.*, 5, 6, 19.
5) *Potth.*, 9405; s. oben Bd. 48, S. 29, A. 2.
6) *Potth.*, 9525; *Matth. Paris:* »Historia major,« Lond. 1640, p. 401.
7) *Potth.*, 9878; *Raynald* ad a. 1235, n. 45; vergleiche die Verordnungen Eugen's III. und Innocenz' III. oben S. 391 und 400, Gregor's selbst S. 405.

Aber auch zum Schutze der Juden erhob Gregor IX. seine Stimme, indem er auf Bitten derselben am 3. Mai 1235 die Bulle seiner Vorgänger Calixt's II., Eugen's III., Alexander's III., Clemens' III., Coelestin's III., Innocenz' III. und Honorius' III. (»Sicut Judaeis non«) fast wörtlich erneuerte [1]). Nochmals erhob er sich im folgenden Jahre auf den Hilferuf der Juden zu ihrem Schutze, in einer Bulle vom 9. September 1236 an den Erzbischof von Bordeaux und die Bischöfe von Saintes, Angoulême und Poitiers, als Kreuzfahrer in diesen Theilen *Frankreichs* an 2500 Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht theils mit dem Schwerte, theils unter den Hufen ihrer Rosse tödteten, ihre Bücher verbrannten, die Ueberlebenden misshandelten und beraubten, unter dem Vorwande, dieselben verweigerten die Taufe. Der Papst befahl, diesen wüthenden Menschen Einhalt zu thun und sie zur Restitution des geraubten Gutes zu zwingen [2]). In gleicher Weise schrieb er an den König, den hl. Ludwig [3]).

Dem Abte (Garnier?) von Jouy trug Gregor durch Schreiben vom 29. November 1238 auf, die Angaben des Grafen Thibaut von *Champagne*, dass er aus Noth den Juden und anderen Leuten jenes Landes eine beträchtliche Summe erpresst habe, diese Juden und Leute oder deren Erben aber nicht mehr ausfindig machen könne und deshalb jenes Geld zur Hilfe für das heilige Land verwenden wolle, zu untersuchen und mit Rücksicht auf das Seelenheil des Genannten zu entscheiden [4]).

Gregor ist auch der erste Papst, der gegen den *Talmud* auftrat, und es scheint aus seinen Schreiben hervorzugehen, dass man bis dahin in der Christenheit dem Talmud wenig Beachtung schenkte, obwohl u. a. schon Hieronymus auf die jüdischen Traditionen aufmerksam gemacht, und die Kaiser Justinian und Basilius den Talmud verboten hatten (s. oben Bd. 44, S. 390, 414, 416). Die nächste Veranlassung dazu gab ein gelehrter jüdischer Convertit Nicolaus Donin, genannt de Rupella aus Frankreich, welcher dem Papste über den Inhalt des Talmud berichtete

1) *Potthast*, 9893; *Raynald* ad a. 1235, n. 20; vgl. oben S. 391, 395, 403. Die betreffenden Bullen sind alle fast ganz gleichlautend. Den Hauptinhalt derselben geben die *Decret. Greg.* 5, 6, 9. *Matth. Paris* meint ohne Zweifel diese Bulle Gregors, wenn er schreibt: »Eodem anno Judaei privilegium impetrarunt a Pontifice Romano, ne a Regibus aut Principibus pro exactione pecuniae turpiter tractarentur vel in carcerem traderentur« (l. c. ad a. 1235, p. 410). Die Magdeburger Centuriatoren nahmen von dieser Notiz Veranlassung, Gregor zu beschuldigen, er habe, durch jüdisches Geld bestochen, die Juden trotz der Widerrede der Fürsten in seinen Schutz genommen und ihnen zur Schmach der christlichen Religion Privilegien verliehen, so u. a., dass sie den Fürsten keine Abgaben zu zahlen hätten und christliche Dienstboten und Ammen in ihren Häusern halten dürften. Abgesehen davon, dass kein einziges Document dieses Inhaltes aufzubringen ist, beweisen alle vorausgehenden bereits angeführten und die nachfolgenden Kundgebungen Gregors, wie falsch diese Beschuldigung ist, die trotzdem bis auf unsere Zeit immer wiederholt worden ist. Cf. *Raynald* ad a. 1235, n. 21; *Grätz*, 7, 92.

2) *Potth.*, 10243; *Raynald* ad a. 1236, n. 48.

3) *Raynald*, l. c. — 4) *Potth.*, 10673.

Dieser erliess darauf am 9. Juni 1239 ein Schreiben an alle Erzbischöfe *Frankreichs*, dass, wenn das, was über den schamlosen und abscheulichen Inhalt des Talmud berichtet werde, wahr sei, die Juden jegliche Strafe verdienten, zumal der Talmud dann die hauptsächlichste Ursache sei, welche die Juden in ihrem Unglauben verhärte. Sie sollten deshalb veranlassen, dass am Morgen des ersten Sabbaths in der nächsten Fastenzeit, während die Juden in den Synagogen versammelt seien, alle ihre Bücher confiscirt und bei den Dominicanern und Minoriten hinterlegt würden [1]). Speciell beauftragte er dann unter dem gleichen Datum den Bischof Wilhelm von Paris, die ihm durch den genannten Nicolaus zu überbringenden apostolischen Schreiben des gleichen Inhalts den Erzbischöfen und Königen von *Frankreich*, *England*, *Aragonien*, *Navarra*, *Castilien* und *Leon* und *Portugal* zu übersenden, sobald er es für zuträglich erachte [2]). Am 20. Juni desselben Jahres trug er ferner dem Bischofe Wilhelm, dem Prior der Dominicaner und dem Minister der Minoriten zu Paris, sowie denselben Orden in den genannten Ländern auf, alle Juden mit Hilfe des weltlichen Armes zur Auslieferung ihrer Bücher zu nöthigen, die, welche jene Irrthümer enthielten, zu verbrennen, die Widersacher durch geistliche Strafen zurechtzuweisen und ihm schliesslich Bericht zu erstatten [3]). Aufbewahrt ist ferner noch das päpstliche Schreiben vom 20. Juni an den König von Portugal mit der genannten Mahnung, alle Bücher der Juden in seinem Reiche zu confisciren und bei den Dominicanern oder Minoriten hinterlegen zu lassen [4]). Nur aus *Frankreich* haben wir Nachricht über die Ausführung dieser päpstlichen Mandate. Ludwig der Heilige liess die jüdischen Bücher wirklich confisciren, nach Paris bringen und dieselben, nachdem in wiederholter Prüfung durch Gelehrte und mit dem Eingeständnisse mehrerer jüdischer Rabbiner ihr verkehrten Inhalt festgestellt worden war, im Juni 1242 verbrennen [5]).

Auch im Gebiete *Mailand's* müssen die Juden damals zu Klagen Veranlassung gegeben und insbesondere mit den Häretikern gemeinsame Sache gemacht haben, denn »bei den Bestrebungen gegen die zahlreichen Ketzer in Mailand, die im zweiten und dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts daselbst vorhanden waren, verspricht der Podestà auch alle Juden zu vertreiben und gegen den Willen des Erzbischofs keine mehr in die Stadt und ihr Gebiet aufzunehmen [6]).«

---

1) *Potth.*, 10759; *Grätz*, 7, 448. — 2) *Potth.*, 10760. — 3) *Potth.*, 10767; *Grätz*, 7, 103, 443. — 4) *Potth.*, 10768.

5) Nach den »*Annales Erphordenses*« (Mon. Germ. Scr. 16, 34) wurden zu Paris im J. 1242 vierundzwanzig Wagen voll jüdischer Bücher verbrannt; dieselbe Zahl gibt eine jüdische Quelle (»Schibole Leket«) an. Nach einem gleichzeitigen Manuscripte der Sorbonne jedoch, den »Extractiones de Talmut« (bei *Echard* in seiner »Summa S. Thomae suo auctori vindicata« p. 572 sqq.), wurden an einem Tage vierzehn und an einem andern Tage sechs Wagen voll verbrannt. Die letztere Nachricht ist die wahrscheinlichere, und bezieht sich vielleicht die erstere Zahl auf das Urtheil im Jahre 1242, die letztere auf das unten zu erwähnende im Jahre 1248. Cf. »*Acta Sanctorum*,« Augusti t. 5, 25. Aug. n. 375 sqq.; *Grätz*, 7, 103, 441.

6) *Cassel*, S. 149.

Unter Papst *Innocenz IV.* (1243—1254) wurde die *Talmud*frage wieder aufgenommen. Da die Juden in *Frankreich* viele Exemplare des Talmud und anderer ähnlicher Bücher vor der Confiscation im J. 1240 gerettet oder sich wieder neue verschafft hatten, so verlangte der päpstliche Legat Odo aufs neue die Herausgabe derselben. Darauf wandten sich die Juden, wie es scheint, an Papst Innocenz selbst und an die Cardinäle und Orden, ihre Bücher ihnen zu lassen, unter dem Vorwande, dass sie sonst die hl. Schrift nicht verstehen könnten. Papst Innocenz trug deshalb dem Legaten Odo auf, jene Bücher in den Theilen, welche geduldet werden könnten, den Juden zurückzugeben. Allein in seiner Antwort recapitulirte der Legat noch einmal den ganzen unter Gregor IX. geführten Process und bewies, dass die Juden den Papst und die Cardinäle getäuscht hätten, und ihre Bücher, möchten sie auch einiges wenige Gute enthalten, durchaus nicht geduldet werden könnten. Der Papst wandte sich nun am 8. (9.) Mai 1244 an den König mit der Klage, dass die Juden bei ihrem Talmud beharrten, obwohl derselbe voller Lästerungen gegen Gott, Christus und die allerseligste Jungfrau, voller unerträglicher Fabeln, schlimmer Lehren und unerhörter Thorheiten sei, dass sie ihre Söhne denselben lehrten und sie so von der Lehre des Gesetzes und der Propheten ganz abwendig machten, damit sie nicht die Wahrheit derselben erkennen und zum Glauben an den Erlöser gelangen möchten. Ueberdies nähmen sie als Nährammen ihrer Kinder christliche Frauen an, mit denen sie viele Schändlichkeiten begingen (»cum quibus turpia multa committunt«). Der König möge nun, wie er zu der auf Befehl Gregors IX. erfolgten Prüfung, Verurtheilung und Verbannung des Talmud und ähnlicher Bücher der Juden seine Beihilfe gegeben, so auch das Angefangene vollenden und den Befehl erlassen, dass alle jene Bücher im ganzen Königreiche, soweit man ihrer habhaft werden könne, den Flammen übergeben würden. Ebenso möge er energisch verhindern, dass die Juden christliche Nährammen annähmen [1]). Was unmittelbar in Folge dieses Schreibens geschah, wird nicht berichtet. Allein der genannte Legat Odo erliess am 15. Mai 1248 ein Decret, dass die jüdischen Bücher, beziehungsweise der Talmud — nachdem eine neue Prüfung derselben durch einsichtige und in dieser Materie unterrichtete Männer stattgefunden habe und der verderbliche Inhalt derselben erwiesen sei (»quia eos invenimus errores innumerabiles, abusiones, blasphemias et nefaria continere, quae pudori referentibus et audientibus sunt horrori«) —, durchaus nicht geduldet und den Juden nicht zurückgegeben werden könnten. Ueber andere Bücher der Juden, welche von denselben nicht ausgeliefert oder noch nicht geprüft worden seien, solle später erkannt werden [2]). Auch erliess Ludwig der Heilige noch ein weiteres nicht näher bekanntes Decret, dass auch in alle Zukunft der Talmud verbrannt werden solle, auf welches er in einem Decrete vom December 1254 sich bezieht und es erneuert [3]).

1) *Potth.*, 11376; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 3, 508; *Hard.* 7, 374. *Act. SS.* l. c. n. 386.

2) *Act. SS.* l. c. n. 387 sq.; *Raynald* ad a. 1320, n. 30. in einer Bulle von Papst Johannes XXII. über den Talmud. — 3) *Grätz*, 7, 446.

Das von Papst Innocenz selbst präsidirte *13. allgemeine Concil zu Lyon* im J. 1245 wiederholte wörtlich (Cap. 17.) die Bestimmungen des 12. allgemeinen Concils im Lateran bezüglich der Schulden der Kreuzfahrer überhaupt und insbesondere an Juden [1]).

Wie sehr übrigens Innocenz den Juden Gerechtigkeit und Schutz angedeihen liess, beweist eine Reihe anderer Erlasse. Dem Erzbischofe von *Tarragona* meldet Innocenz durch Schreiben vom 20. August 1245, dass er das Decret des Königs Jakob von *Aragonien*, wornach jeder bekehrter Saracene und Jude alle seine Güter unversehrt und frei behalten könne, bestätige [2]). Durch Bulle vom 22. October 1246 an alle Gläubige erneuerte er, wiederum fast wörtlich, die Bulle (»Sicut Judaeis non«) seiner Vorgänger zum Schutze der Juden [3]). Am 12. Juni 1247 mahnte er auf die Klage der Juden in der Grafschaft *Champagne* den Grafen Thibaut, zu sorgen, dass seine christlichen Unterthanen genannten Juden die Summen zahlten, welche sie denselben schuldeten, und sich der Misshandlung derselben enthielten [4]). Eine merkwürdige, auch von Gregor X. im Jahre 1273 erneuerte Bulle erliess auf die Klagen der deutschen und französischen Juden Innocenz am 5. Juli 1247 an die Erzbischöfe und Bischöfe *Deutschlands* und *Frankreichs* gegen die Beschuldigungen und Verfolgungen der Juden wegen Kindermordes und Gebrauches von Christenblut. Er habe jämmerliche Klagen der Juden erhalten, schreibt der Papst, dass manche geistliche und weltliche Fürsten und Grossen gegen dieselben die verschiedensten Anklagen erdichteten, um sie ungerechter Weise zu berauben. Obgleich die heilige Schrift gebiete, »Du sollst nicht tödten,« und den Juden verbiete, am Paschafeste etwas Todtes zu berühren, beschuldige man sie fälschlich, dass sie am Paschafeste das Herz eines getödteten Knaben genössen, im Glauben, dass das Gesetz es ihnen befehle, während dies doch offenbar dem Gesetze entgegen sei. Auch lege man ihnen boshafter Weise, wenn irgendwo ein Ermordeter gefunden werde, dessen Mord zur Last. Vermöge solcher und anderer Erdichtungen wüthe man gegen sie, beraube sie ohne Anklage, ohne Geständniss, ohne Beweis, gegen die ihnen vom Apostolischen Stuhle verliehenen Schutzprivilegien, gegen Gott und alle Gerechtigkeit, ihrer Güter, bedränge sie mit Hunger, Gefängniss und anderen Qualen, unterwerfe sie den verschiedensten Strafen und tödte ihrer viele auf die schmählichste Weise, so dass die Juden unter der Herrschaft dieser Gewalthaber ein schlimmeres Loos hätten, als ihre Väter unter Pharao in Aegypten, und gezwungen würden, ihre von ihnen und ihren Vorfahren seit Menschengedenken innegehabten Wohnorte zu verlassen. Aus Furcht vor ihrer gänzlichen Vernichtung hätten sich deswegen die Juden an den Apostolischen Stuhl gewandt. Da er aber nicht wolle, dass die Juden ungerechter Weise bedrängt würden, so gebiete er den Bischöfen, sich geneigt und gütig gegen sie zu erweisen, alles, was von den genannten

---

1) *Hefele*, 5, 995; *Hard.* 7, 394; vgl. oben S. 403.

2) *Potth.*, 11822.

3) *Potth.*, 12315. *Lacomblet:* »Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins,« Düsseld. 1840—58, Bd. 2, S. 159; vgl. oben S. 410 A. 1.

4) *Potth.*, 12563.

Prälaten und Grossen gegen sie geschehen sei, wieder in den vorigen Zustand auf gesetzliche Weise zurückzuführen, und nicht zu gestatten, dass sie in Zukunft wegen dieser und ähnlicher Dinge wider Gebühr belästigt würden [1]. Diese Bulle ist ohne Zweifel ein ehrendes Zeugniss für die Gesinnung des Papstes, und es war eine Pflicht nicht bloss der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit, die Juden gegen jedes leichtfertige oder böswillige Gerücht und gegen die Gewaltthaten habgieriger Machthaber und eines rohen Pöbels zu schützen. Allein im Angesichte unzähliger, unleugbar bezeugter Thatsachen lässt sich die Schlussfolgerung, dass man die Juden solcher Dinge nicht beschuldigen dürfe, weil ihr Gesetz sie ihnen verbiete, nicht rechtfertigen. Doch hat wohl Innocenz selbst sie nicht in dieser Allgemeinheit verstanden und weist wohl auch der Schluss der Bulle (»judeos *injuste* vexari . . . *indebite* molestari«) darauf hin.

Auf diese Beweise der Inschutznahme der Juden gegen Ungerechtigkeit erfolgten jedoch auch wieder strengere Erlasse. Dem Bischofe Rainer von *Magalona* (in Frankreich), der ihm gemeldet hatte, dass die Juden seiner Diöcese und der Umgegend nicht ohne Nachtheil für den geistlichen Stand runde und breite Hüte nach Art der Kleriker tragen und daher oft von Fremden für solche gehalten würden, trug er am 7. Juli 1248 auf, die Juden zur Ablegung dieser Kopfbedeckung und zum Tragen einer von den Geistlichen und Laien sie unterscheidenden Kleidung anzuhalten und, wenn nothwendig, die Hilfe des weltlichen Armes dazu anzurufen [2]. Dem apostolischen Legaten für das französische Kreuzheer, Jakob, Bischof von Tusculum, meldet er am 21. Juli 1248, dass er die *Kreuzfahrer* und ihr Eigenthum in seinen Schutz nehme und beauftragt ihn, ähnlich wie frühere Päpste, sie gegen ihre Gläubiger zu schützen und den Wucher der Juden einzuschränken [3]. Dem Erzbischof Johann von *Vienne*, der ihm mitgetheilt hatte, dass durch das Treiben der Juden, welche er nach dem Mandate des Apostolischen Stuhles nicht ohne Schaden der Christen und zum Aergernisse Vieler (»non sine Christianorum dispendio et multorum scandalo«) in seiner Kirchenprovinz geduldet habe, den Christen schwere Seelengefahren drohten, gab er unter dem 23. Juli 1253 volle Gewalt, die Juden auszuweisen, zumal sie die von dem Apostolischen Stuhle erlassenen Vorschriften nicht beachteten [4]. Einen Schutzbrief für die Juden erliess Innocenz hingegen wieder nach *Würzburg*, indem er dem dortigen Dekan auftrug, Sorge zu tragen, dass die Juden der Stadt und Diöcese

1) *Potth.*, 12596; *Raynald* ad a. 1247, n. 84. Zum Dank für diese Bulle wird Innocenz, wie früher Gregor für den den Juden verliehenen Schutz, der Bestechung durch die Juden verdächtigt. So von *Grätz* (7, 115 f.), der noch hinzufügt, dass auch diese Bulle den genannten »Wahnglauben« nicht abgethan habe, denn »das Papstthum habe bereits den Judenhass so fest in die Herzen eingeimpft, dass ein milder Ausspruch von Seiten des einen oder des anderen Papstes wie ein Hauch in die Winde verflog.«

2) *Potth.*, 12976; *Baluze:* Miscell. 7, 407.

3) *Potth.*, 12986.

4) *Potth.*, 15064; *Raynald*, ad a. 1253, 34.

nicht gegen das Statut des Bischofs von Würzburg von irgend jemand an Leib oder Gut vergewaltigt würden[1].

Urban IV. (1261—1264) erneuerte am 23. Juli 1263 an König Bela von *Ungarn* die bereits von Gregor IX. erlassene Aufforderung, Juden nicht die Steuerämter zu übertragen, ohne ihnen einen Christen zur Eintreibung der Steuern beizugeben[2]. Auch erneuerte er die Schutzbulle (»Sicut Judaeis non«)[3].

Clemens IV. (1265—1268) erliess im J. 1266 an den König Jakob von *Aragonien* eine Bulle, in welcher er ihn ermahnt, die Saracenen aus Spanien zu vertreiben, die Juden aber, welche den christlichen Glauben aufs nichtswürdigste bekämpften und den christlichen Namen aufs heftigste lästerten, in die rechten Schranken zurückzuweisen, sie nicht mehr zu Aemtern zu befördern oder in irgend einer Weise zu erheben, und insbesondere die Vermessenheit jenes Juden, welcher über die Disputation, die er vor dem Könige mit dem Dominikanerbruder Paulus gehabt, ein mit Erdichtungen und Lügen angefülltes Buch veröffentlicht und in verschiedene Länder geschickt habe, in gebührender Weise zu bestrafen[4].

Im folgenden Jahre, am 15. Juli 1267, richtete Clemens, dem der genannte spanische Convertit Paulus Christianus über den Inhalt des Talmud Mittheilungen gemacht hatte, an König Jakob von *Aragonien* eine weitere Bulle, in welcher er fast mit denselben Worten, wie Innocenz III. (s. oben S. 398) über den Undank klagt, womit die Juden auf das Verderben der Christen sinnen und planen, und den König dringend bittet, den *Talmud*, — der von den Juden an die Stelle des alten Testamentes gesetzt werde, unzählige Irrthümer, schamlose und entsetzliche Lästerungen gegen Christus und seine heiligste Mutter, und die schwersten Flüche und Verwünschungen gegen die Christen enthalte und die Hauptursache ihres Unglaubens sei, — mit seinen Zusätzen und Erläuterungen und alle anderen Bücher der Juden im ganzen Königreiche *Aragonien* confisciren und dem Erzbischofe Benedict von Tarragona und seinen Suffraganen ausliefern zu lassen[5]. Den genannten Bischöfen aber trug er unter dem gleichen Datum auf, den König und alle Grossen und Beamten Aragoniens, wenn nöthig durch kirchliche Censuren mit Ausschluss der Appellation, zur erwähnten Confiscation anzutreiben. Diejenigen Bücher, welche nur den Text der Bibel enthielten oder von Lästerungen und Irrthümern frei seien, sollten sie den Juden zurückgeben, die übrigen aber versiegeln und an sicherm Orte aufbewahren, bis der Apostolische Stuhl eine Entscheidung bezüglich derselben getroffen habe. Sie sollten aber sorgen, dass die befohlene Confiscation an allen Orten zu gleicher Zeit und mit solcher Vorsicht erfolge, dass die

1) *Potth.*, 15143. — 2) *Potth.*, 18595. — 3) Cf. die Bulle Martin's V. vom Jahre 1419 bei *Rayn.* ad a. 1419, 2.

4) *Potth.*, 19911; *Rayn.* ad a. 1266, 29. Es ist hier die Disputation gemeint, welche auf Veranlassung des hl. Raymund von Pennaforte zwischen dem bekehrten Juden, dem Dominikaner Paulus Christianus und dem Rabbiner Moses Nachmani vor dem Könige im Jahre 1263 stattfand. Nachmani wurde überwunden und veröffentlichte über diese Disputation ein lügenhaftes Machwerk. Vgl. *Grätz*, 7, 131, 417. — 5) *Potth.*, 20081.

Juden jene Bücher nicht verbergen könnten. Die Prüfung derselben solle unter Mitwirkung der Dominicaner und Minoriten und anderer competenter Beurtheiler stattfinden; insbesondere aber sei zu allen Massregeln der convertirte Dominicaner Paulus, der auch die Bulle überbringe, als vor allen competent, hinzuzuziehen [1]). — Am 26. Juli 1267 beklagte derselbe Papst in einer auch von späteren Päpsten öfter wiederholten Bulle (»Turbato corde audivimus«) an sämmtliche mit der Inquisition betrauten Dominicaner- und Minoriten-Brüder, dass *sehr viele (»quamplurimi«) Christen den Glauben verläugneten und zum Judenthum übergingen.* Sie sollten gegen solche Christen als Häretiker einschreiten, die Juden aber, welche die Christen dazu verleiteten, gebührend bestrafen, Widerstand durch kirchliche Strafe niederschlagen und, wenn nothwendig, die Hilfe des weltlichen Armes anrufen [2]). — Dem Könige Alphons von *Portugal* macht er in einem wegen seiner tyrannischen Herrschaft an ihn gerichteten Schreiben vom 31. Juli 1268 u. a. den Vorwurf, dass er die Grossen des Reiches nicht bloss verleite, sondern auch nöthige, unzüchtige Frauenspersonen, oder solche, welche saracenischer und jüdischer Herkunft seien, zu heirathen [3]).

Gregor X. (1272—1276) warf demselben Könige Alphons von *Portugal* am 28. Mai 1273 unter anderen Beeinträchtigungen der kirchlichen und bürgerlichen Freiheit vor, dass er die Güter der Juden und Saracenen, welche Christen würden, confiscire und sie so in eine neue Knechtschaft versetze, dass er saracenische Sclaven der Juden, wenn sie die Taufe empfangen, in die frühere Knechtschaft der Juden zurückführe, und dass er kraft eines allgemeinen Edictes Juden und Saracenen nicht gestatte, von den Besitzungen der Christen, welche sie durch Kauf oder Verpfändung an sich gebracht, den Kirchen die schuldigen Zehnten und Erstlinge zu entrichten [4]). — Am 1. März 1274 erneuerte Gregor die Bulle Clemens' IV. (»Turbato corde audivimus«) vom 26. Juli 1267 gegen die zum Judenthum abfallenden Christen und die dazu verleitenden Juden [5]), am 7. Juli 1274 die von Innocenz IV. (am 5. Juli 1247) zu Gunsten der Juden in *Deutschland* erlassene Bulle [6]), und am 10. September die Schutzbullen seiner Vorgänger Calixt's, Eugenius u. s. w. (»Sicut Judaeis non«) [7]).

---

1) *Potth.*, 20082. *Raynald* gibt diese Bulle, die in den Hauptstellen mit der an den König gerichteten gleichlautend ist, in einer Bulle Johann's XXII. gegen den Talmud, in welcher sie eingeschaltet ist, ad a. 1320, 25. Die eingesetzte Commission bezeichnete eine Anzahl von Stellen des Talmud u. s. w. als zu vernichten. Vgl. *Grätz*, 7, 135 f.

2) *Potth.*, 20095; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 3, 785. — 3) *Potth.*, 20431; *Rayn.* ad a. 1268, 38. — 4) *Potth.*, 20742; *Rayn.* ad a. 1273, 26.

5) *Potth.*, 20798; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 4, 24.

6) *Potth.*, 20861; *Weyden:* »Gesch. der Juden in Köln,« Köln 1867, S. 357. Vgl. oben S. 413. Kaiser Rudolph I. bestätigte am 2. Juni 1275 diese Bulle mit dem Zusatze: »ut (Judaeis) in nullo omnino caussa dampnari possint vel debeant, nisi legitimo judeorum et christianorum testimonio convincantur.« *Lacomblet:* »Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins,« Düss. 1846, Bd. 2, S. 159. — 7) *Potth.*, 20915.

(Fortsetzung folgt.)

XXVI.

Aus der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Von Oberrichter Dr. *Attenhofer* in Luzern.

1) Der katholische Cultusverein in Luzern und der Art. 60. der schweizerischen Bundesverfassung.

(Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichts vom 8. Juni 1877, enthalten in der Sammlung der Entscheide des schweizerischen Bundesgerishts. Bd. III. St. 236.)

In der Absicht, dem römisch-katholischen Cultus in der Schweiz in seinen baulichen Bedürfnissen an die Hand zu gehen, hat sich unter dem Titel »katholischer Cultusverein« im Jahre 1874 eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand in Luzern gebildet, deren Statuten von der Regierung des Kantons Luzern genehmigt wurden. Dieser Cultusverein schloss im Jahre 1876 mit Simon W., Urs M. und Wendelin W. von Dullikon, Kts. Solothurn, einen Kaufvertrag ab, wonach die Letztern an den Erstern ein in Dullikon gelegenes Grundstück sammt der darauf befindlichen, damals noch im Bau begriffenen Kirche abtraten. Die Amtsschreiberei von Olten-Görgen weigerte sich nun, die Richtigkeit dieses Kaufes zu bescheinigen. Die Regierung des Kts. Solothurn billigte durch einen Beschluss vom 10. Januar 1877 diese Anschauung der Amtsschreiberei Olten-Görgn und zwar gestützt darauf:

1. dass, möge man den im Kt. Luzern domicilirten Cultusverein, was dieser selbst thue, als juristische Person oder als gewöhnlich anonyme Aktiengesellschaft oder als Verein betrachten, derselbe nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Februar 1863 und der §§. 1218, 1227 und 1094 des b. G.-B. des Kts. Solothurn in diesem ohne Bewilligung des Regierungsrathes keine Liegenschaft erwerben könne, und

2. diese Bewilligung vorliegend zu verweigern sei, weil es unstatthaft erscheine, dass Kirchen, die dem öffentlichen Gottesdienste dienen, im Eigenthum auswärtiger anonymer, hier gänzlich unbekannter Gesellschaften oder Vereine seien. Gegen diesen Beschluss ergriff der katholische Cultusverein den Recurs an das Bundesgericht, welcher das Rechtsgesuch enthielt, dass anerkannt werden möchte, es sei dem katholischen Cultusverein unbenommen, im Kt.

Solothurn Grundeigenthum zu erwerben. Recurrent führt zur Begründung seiner Beschwerde an, der Beschluss des Solothurner Regierungsrathes verletze den Art. 60. der Bundesverfassung. Der katholische Cultusverein sei eine Aktiengesellschaft, welche in Folge ihrer Genehmigung durch die Luzerner Regierung zur selbstständigen Persönlichkeit erhoben worden sei, und als juristische Person hinsichtlich seiner Rechtsfähigkeit der vollberechtigten physischen Person gleichstehe und sich wie diese unter den Art. 60. der B.-V. stelle.

Vom Bundesgerichte wurde diese Recursbeschwerde für dermalen abgewiesen. Aus der daherigen Motivirung entnehmen wir Folgendes: »Es ist klar und wird auch vom Solothurner Regierungsrathe anerkannt, dass die Frage, ob das Kaufsobjekt, insbesondere die Kirche, nicht den Verkäufern Wiss u. Cons. eigenthümlich zustehe, sondern als eine unter der Aufsicht des Regierungsrathes stehende öffentliche, dem Verkehr entzogene Sache sich darstelle, Justizsache ist; sie kann daher weder von der Solothurner Regierung noch vom Bundesgerichte in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof, sondern lediglich von den ordentlichen Civilgerichten entschieden werden, und da nun die beklagte Regierung auch in ihrer Vernehmlassung daran festgehalten hat, dass die Kirche, welche das Kaufsobjekt bildet, nicht den Verkäufern Wiss u. s. w., sondern der römisch-katholischen Gemeinde Dullikon gehöre, so bleibt nichts anderes übrig, als vorerst die Entscheidung dieser Eigenthumsfrage an die Civilgerichte zu verweisen.«

Wir halten diesen Entscheid des Bundesgerichtes nicht für richtig, denn wir gehen von der Voraussetzung aus, dass der betreffende Beschluss des Solothurner Regierungsrathes eine Verletzung des Art. 60. der B.-V. enthalte, welcher lautet: »Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantones gleich zu halten.« Die Recurrenten, resp. der römisch-katholische Cultusverein ist eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und Gerichtsstand in Luzern hat und deren Statuten unterm 6. Mai 1874 vom Regierungsrathe des Kts. Luzern, gestützt auf das dortige Gesetz über Aktiengesellschaften, genehmigt worden sind. Im Kt. Solothurn existirt nun aber weder eine lex scripta noch ein Gewohnheitsrecht, welche bestimmen, dass schon constituirte Aktiengesellschaften nur mit Bewilligung des Solothurner Regierungsrathes Liegenschaften erwerben können. Denn alle die angeführten Solothurner Gesetze, resp. das Gesetz vom 26. Febr. 1863 und die §§. 1218,

1297 und 1094 des b. G.-B. beschlagen ausdrücklich juristische Personen, die nicht Aktiengesellschaften sind. Wenn die dortige Regierung daher die Frage, ob eine Aktiengesellschaft beim Liegenschaftserwerb noch einer speciellen staatlichen Genehmigung bedürfe, unter der Voraussetzung bejaht, dass die betreffende anonyme Gesellschaft nicht von der Solothurner, sondern von einer andern Regierung, bezw. von derjenigen eines andern schweizerischen Kantons zur juristischen Person erhoben wird, so wird dadurch offenbar das in Art. 60. der B.-V. ausgesprochene Princip ganz ausser Acht gesetzt. Denn wenn auch vorliegend nicht eine physische, sondern eine juristische Person in Frage kommt, so müssen derselben, da sie durch eine schweizerische Kantonsregierung zum Rechtssubjekt erhoben wurde und in einem schweizerischen Kantone ihren Sitz und Gerichtsstand hat, auch die schützenden Bestimmungen des Art. 60. der B.-V. zu Theil werden. Die Ansicht, dass Art. 60. auf juristische Personen keine Anwendung finde, enthält eine staatsrechtliche Anomalie und ist mit dem Wesen des Bundesstaates absolut unvereinbar. Wenn das Bundesgericht jenen Beschluss der Solothurner Regierung aus dem Grunde nicht als verfassungswidrig aufheben will, weil die Frage, ob die betreffende Kirche, welche das Kaufsobjekt bildet, wirklich den Verkäufern Simon W. und Mithafte oder aber der römisch-katholischen Kirchengenossenschaft in Dullikon gehöre, civilrechtlich noch nicht entschieden ist, — so lässt sich diese Anschauung nur auf die Supposition zurückführen, dass das Eigenthumsrecht an fraglicher Kirche zwischen der römisch-katholischen Genossenschaft in Dullikon und den Verkäufern streitig sei. Für eine solche Supposition fehlt aber vorliegend jede thatsächliche Grundlage, denn die römisch-katholische Genossenschaft von Dullikon als solche macht nämlich keine Ansprüche auf fragliche Kirche geltend. Gegen den Willen dieser Genossenschaft könnte aber eine diesbezügliche Eigenthumsreclamation für dieselbe erst dann gemacht werden, wenn nach Solothurnischem Rechte festgestellt wäre, dass Kirchen nur im Eigenthume der Kirchengemeinden, resp. der betreffenden religiösen Genossenschaften sein könnten. Diese Behauptung wagt nun aber selbst die Solothurner Regierung in ihrer Vernehmlassungsschrift nicht auszusprechen. Es kann übrigens kein Zweifel darüber walten, dass, wie beinahe in allen schweizerischen Kantonen, so auch im Kanton Solothurn die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, dass auch Kirchen unter der Einschränkung freilich, dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, im förmlichen Privateigenthum sein können.

2) Die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist unbedingt untersagt, ohne Rücksicht darauf, ob das Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruhe.

(Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichts vom 9. Juni 1877, enthalten in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. III. St. 639.)

Durch Verfügung vom 20. November 1876 wies das Civilstandsamt Horw. das Gesuch des *Joh. Imhof* um Verkündigung der von ihm beabsichtigten Ehe mit der unehelichen Tochter seiner verstorbenen Frau ab, weil nach Art. 28. l. b. des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern untersagt sei. Diese Verfügung wurde von Imhof an den Luzernerischen Regierungsrath recurrirt, jedoch von dieser Behörde bestätigt. Hierüber beschwerte sich Imhof beim Bundesgerichte. Diese Beschwerde wurde aber vom Bundesgerichte mit folgender Motivirung abgewiesen: Nach Art. 28. c. 2. l. b. des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. December 1874 ist die Eingehung der Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern allgemein und ohne jede Einschränkung untersagt. Da nun unbestreitbar die aussereheliche Tochter der verstorbenen Ehefrau des Recurrenten und der Letztere zu einander in bezeichnetem Schwägerverhältniss von Stiefkind und Stiefvater stehen, so haben die Luzernerischen Behörden mit Recht die Verkündigung der zwischen diesen Personen beabsichtigten Ehe verweigert.

3) Zur Frage der Steuerforderung zu Cultuszwecken.

(Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichts vom 30. Wintermonat 1878, enthalten in der Sammlung des schweizerischen Bundesgerichts. Bd. IV. St. 538 Nr. 92.)

Die Corporation Unterallmeind in Arth besitzt auf dem Rigi ein Grundstück, welches theilweise im Gebiete der Luzerner Gemeinde Viznau liegt. Die Gemeinde Viznau fordert daher von der benannten Corporation auch die Bezahlung der Kirchensteuer und erhob, da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, gegen dieselbe in Viznau den Rechtstrieb. Die Betriebene verlangte Aufhebung des Rechtsbotes, da sie ihr Domicil in Arth habe; allein der Bezirksgerichtspräsident von Weggis wies das Gesuch ab, gestützt darauf, dass gegen die Betreibung innert gesetzlicher Frist Rechtsvorschlag nicht ausgewirkt worden sei.

Nunmehr stellte die Unterallmeind-Corporation beim Bundesgerichte das Begehren, dass die Betreibung als im Widerspruche

mit Art. 59. u. Art. 49. lemma 6. der B.-V. aufgehoben werde. Zur Begründung wurde angeführt:

1. Da die Recurrentin ihr Domicil in Arth habe, so könne sie gemäss Art. 59. der B.-V. in Vizenau nicht betrieben werden, sondern müsse dies in Arth geschehen.

2. Nach Art. 49. lemma 6. der B.-V. habe Niemand Steuern zu Zwecken eines Cultus zu entrichten, dem er nicht angehöre. Als Corporation sei sie, Recurrentin, aber confessionslos.

Vom Bundesgerichte wurde der Recurs abgewiesen.

In der daherigen Motivirung wird hervorgehoben:

Was die Frage betrifft, ob die Unterallmeinds-Corporation in Arth zu den Kirchensteuern der Gemeinde Viznau herangezogen werden könne, so muss dieselbe bejaht werden. Die Bestimmung im Absatz 6. des Art. 49. der B.-V. ist lediglich eine Consequenz der in lemma 1. ibidem garantirten Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und können daher nur physische Personen, welche allein des Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig sind, und nicht auch juristische Personen, die als bloss ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf das in jener Verfassungsbestimmung garantirte Recht Anspruch machen, wenigstens so lange, als nicht das in Art. 49. lemma 6. ibidem in Aussicht genommene Bundesgesetz abweichende, resp. weitergehende Bestimmungen im Sinne des recurrent. Begehrens aufstellt.

4) Die geistliche Gerichtsbarkeit und der Art. 58. l. 2. der schweizerischen Bundesverfassung.

(Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichts vom 7. December 1878, enthalten in der Sammlung der Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts. Bd. IV. St. 505 ff.)

Im Jahre 1872 wurde vom Grossenrathe des Kantons Luzern ein Gesetz betreffend Abtretung der Collaturrechte erlassen, welches im Art. I. bestimmt, dass diejenigen Kirchengemeinden, bezüglich welcher der Staat das Wahlrecht dortiger Seelsorger besitze, berechtigt seien, nach vorausgegangenem Loskauf der bezüglichen Collaturverpflichtungen der bisherigen Pflichtigen das Wahlrecht ihrer Seelsorger zu erwerben. In Hinsicht auf dieses Gesetz stellte die Kirchengemeinde Luzern, zufolge Beschlusses vom 22. Februar 1874 beim Regierungsrathe des Kantons Luzern, das Gesuch um Abtretung der Pfrarrpfründe im Hof. Dieses Gesuch wurde von der Luzener Regierung abschlägig beschieden, und zwar wesentlich gestützt auf nachfolgende Begründung. Der eigentliche Pfarrer der Stadt Luzern,

dem das officium pastorale habituell und theilweise auch actuell zustehe, seien Probst und Kapitel der Stift im Hof; der jeweilige Leutpriester sei nur der ständige weltpriesterliche Vicar, dem die wirkliche Ausübung der Pastoration der Pfarrei Luzern zum grössten Theil übertragen sei. Die Regierung besitze keineswegs das vollständige Collaturrecht, sondern nur das Präsentationsrecht zu Leutpriestern und diese Verhältnisse vermögen jedoch kein Hinderniss der Abtretung dieses Rechtes an die katholische Kirchengemeinde zu bilden, da der Staat nur abtrete, was er besitze, und das Collaturrecht im engeren Sinne, d. h. die canonische Institution überall und in allen Fällen vom betreffenden Diöcesanbischof ausgehe. Allein da in Folge Concordat mit dem Bischof von Konstanz vom Jahre 1806 und seitherigen Verfügungen mit der Plebanie im Hof ein Canonicat in der Weise verbunden sei, dass der jeweilige Leutpriester durch seine Wahl zu dieser Stelle ipso facto auch als Chorherr erwählt werde, so möchte vor einer Abtretung des Wahlrechts des Plebanus an die Stadtgemeinde das besprochene Unionsverhältniss gelöst werden, was nur durch ein bezügliches Convenium aller Betheiligten unter Zustimmung der betheiligten Oberbehörde geschehen könne. Nun habe der Bischof mit Zuschrift vom 22. Februar 1877 es abgelehnt, zu einer Aenderung der bisherigen Verhältnisse mitzuwirken. Ueber diesen Beschluss beschwerte sich nun der Kirchenrath der Stadt Luzern beim Bundesgericht unter der Behauptung, derselbe verstosse gegen Art. 58. lemma II. der Bundesverfassung. Zur Begründung dieser Beschwerde wird unter Anderem angeführt: Der regierungsräthliche Beschluss enthalte eine Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie sie nach der Bundesverfassung abgeschafft sein sollte. Unter den Begriff dieser Gerichtsbarkeit und zwar der streitigen, falle das Recht zu, entscheiden über Existenz, Aufhebung und Veränderung von Pfründen, sowie über deren Besetzung und sei daher durch Art. 58. lemma II. der Bundesverfassung die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über das Pfründewesen aufgehoben.

Diese Beschwerde wurde vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen. Aus der daherigen Motivirung entheben wir Folgendes: Die Behauptung der Recurrentin, dass die Erkenntniss des Luzerner Regierungsrathes gegen Art. 58. lemma II. der Bundesverfassung verstosse, ist nicht begründet. Unter der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche jene Verfassungsbestimmung als abgeschafft erklärt, ist nämlich auch bei der weitgehendsten Interpretation jener Verfassungsvorschrift, deren Tragweite im Uebrigen hier nicht zu erör-

tern ist, nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und auch ausgeübte Strafgewalt und Civiljurisdiction in streitigen Rechtssachen verstanden, und wird dagegen durch dieselbe der kirchliche Regierungsorganismus in seinen übrigen verwaltenden Functionen, worunter die Eintheilung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter fallen, in keiner Weise betroffen.

5) *Zur Frage der Rechte der sogenannten Altkatholiken am katholischen Kirchenvermögen.*

(Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichts vom 28. December 1878, enthalten in der Sammlung der Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts. Bd. IV. St. 542 ff.)

Fürsprech T. und zwanzig andere Bewohner von Wohlhausen, Kantons Luzern, Mitglieder des dortigen christkatholischen Vereins, gaben am 10. Februar 1878 der Kirchenverwaltung von Wohlhausen die Erklärung ab, dass sie zu dem am 6. Februar 1868 beschlossenen Bau einer neuen Kirche nur mithelfen, wenn die Kirche sämmtlichen christlichen Confessionen offen stehe und sie, die Recurrenten, hinsichtlich der Benutzung der Kirche sowohl als auch bezüglich des Kirchenvermögens mit den übrigen Kirchengenossen in Zukunft vollständig gleichberechtigt seien.

Die Kirchengemeinde Wohlhausen trat jedoch auf das Begehren der Petenten nicht ein und der gegen ihre Schlussnahme an den Luzerner Regierungsrath ergriffene Recurs wurde abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid beschwerte sich der Vorstand des christ-katholischen Vereins von Wohlhausen beim Bundesgerichte und führte derselbe zur Begründung im Wesentlichen an:

In Folge des Syllabus und der vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 sei eine Spaltung der katholischen Kirche entstanden, indem alle Diejenigen, welche Syllabus und Unfehlbarkeit des Papstes verwerfen, ipso facto excommunicirt, d. h. aus der römischen Kirche ausgeschlossen seien. Nur an den wenigsten Orten seien diese Renitenten selbstständig organisirt, so noch nirgends im Kanton Luzern. Sie, Recurrenten, wollen auch jetzt nicht aus der Kirchengemeinde Wohlhausen austreten, sondern die Kirchensteuern zahlen helfen; aber sie wollen ihre Rechte gewahrt wissen und nicht durch gezwungenen Austritt ihre Rechte auf die Kirche und das Kirchengut preisgeben.

Sie berufen sich nun:

1. zunächst auf Art. 50. Abs. 3. der Bundesverfassung, welcher laute: »Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche

über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.« — — —

2. Der regierungsräthliche Entscheid anerkenne aber auch, im Widerspruch mit Art. 58. der Bundesverfassung, die geistliche Gerichtsbarkeit, indem er das päpstliche Brevet vom 12. März 1873 an den Nuntius in München, welches den Simultangebrauch der katholischen Kirchen für die römischen Katholiken und die sogenannten Altkatholiken verbiete, anerkenne.

3. Der Art. 49. Abs. 6. der B.-V. sage: »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.«

Vom Bundesgerichte wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Aus der daherigen sehr einlässlichen Motivirung entheben wir Folgendes:

»Wenn Recurrenten verlangen, dass die neue Kirche von Wohlhausen den Bekennern *sämmtlicher* christlicher Confessionen, soweit sie der Kirchengemeinde Wohlhausen angehören, offen stehen solle, so leidet dieses Begehren an einem innern Widerspruch, beziehungsweise übersehen die Recurrenten, dass die Luzernischen Kirchengemeinden ja nur aus denjenigen Einwohnern eines Pfarrsprengels bestehen, welche der *gleichen* Confession angehören, und dass es somit innerhalb der katholischen Kirchengemeinde Wohlhausen Angehörige verschiedener Confessionen nicht gibt, resp. gesetzlich nicht geben kann, sondern rechtlich alle Mitglieder derselben als der gleichen Confession angehörig betrachtet werden müssen. Ob diese Annahme auch *factisch* richtig sei, oder ob zwischen der aus Anhängern der vaticanischen Beschlüsse bestehenden Mehrheit der Kirchengemeinde Wohlhausen und den Recurrenten, welche die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 verwerfen, vielmehr die Glaubenseinheit in der Weise gebrochen sei, dass daraus Anlass zur Bildung besonderer Religionsgenossenschaften, Confessionen, entstehe, ist lediglich eine Gewissensfrage für die Recurrenten, die sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes vollständig entzieht. Entscheidend für das Schicksal, resp. die Abweisung des vorliegenden Recurses ist die Thatsache, dass bis jetzt aus jener Spaltung Anlass zu einer Trennung, bezw. Neubildung besonderer Religionsgenossenschaften nicht genommen worden ist, sondern die Anhänger beider Richtungen bei

der gleichen kirchlichen Genossenschaft, der katholischen Kirchenmeinde Wohlhausen, verblieben sind. Damit fällt die Berufung der Recurrenten auf die Art. 49. lemma 6., Art. 50. lemma 3. u. Art. 58. lemma 2., als jeder Grundlage entbehrend, dahin. Von einem Verbote des Simultangebrauches der Kirche zu Wohlhausen durch die römischen Katholiken und die sogenannten Altkatholiken ist in dem angefochtenen Entscheide überall nicht die Rede und konnte nach der Sachlage nicht die Rede sein. Und ebenso unrichtig ist es, wenn Recurrenten behaupten, dass desshalb, weil die Mehrheit der katholischen Kirchengemeinde Wohlhausen die vaticanischen Beschlüsse mit der päpstlichen Unfehlbarkeit anzuerkennen scheint, diese Kirchengemeinde eine Neubildung im Sinne des Art. 50. lemma 3. der B.-V. erlitten habe, welche der Minderheit ohne Weiteres das Recht zu einer Theilung des Kirchenvermögens gebe. Die Bundesverfassung befasst sich mit der Frage, welche der beiden seit dem vaticanischen Concil innerhalb der katholischen Kirche sich geltend machenden Richtungen den wahren katholischen Glauben besitze, welche mit Recht des Abfalls von demselben bezüchtigt werde, überall nicht. Sie beschränkt sich vielmehr naturgemäss darauf, den Bekennern jeder Religion die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, sowie das Recht zur Bildung von Genossenschaften oder Vereinen zu garantiren und Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, der Entscheidung der Bundesbehörden zu unterstellen. Solche Anstände aus dem Privatrechte, insbesondere mit Bezug auf die Mitbenutzung am Kirchenvermögen, können entstehen, wo die Anhänger des vaticanischen Concils und die Altkatholiken sich als besondere Religionsgenossenschaften, Gemeinden, constituiren; ein solcher Fall liegt aber, wie ausgeführt, hier nicht vor.«

XXVII.

Ungarische Schulverordnungen vom Jahre 1882.

1. Circularverordnung des k. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers vom 30. Januar 1882 an die Verwaltungssenate der staatlichen I. Lehrer- und II. Lehrerinnen-Präparandieen, betreffs der bei der Volkserziehung zu befolgenden praktischen Richtung.

Mitgetheilt von Dr. *Aloys v. Bozóky*, Director der k. ungar. Rechtsakademie zu Grosswardein.

I. II.

Da ich auf die vorwiegend praktischen Aufgaben des Volksunterrichtes ein besonderes Gewicht lege, so war seit dem Bestehen der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandieen mein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, dass solche Lehrer und Lehrerinnen ausgebildet werden, welche im Stande seien, die ihnen anzuvertrauenden Kinder vornehmlich in praktischer Richtung zu unterrichten und zu erziehen.

Denn ich bin der Ueberzeugung, dass der Lehrer die Seele der Schule ist, und von seiner Bildung, seinem Eifer und seinem ganzen Bemühen hängt nicht nur der Erfolg des Unterrichtes im engeren Sinne, sondern auch der Einfluss der ganzen Schule auf das Leben und auf die künftige Generation ab.

Damit die künftige Generation und ganz besonders jener grösste Bestandtheil der Bevölkerung, welcher blos die Elementarschule besucht und aus derselben unmittelbar das Leben betritt, nicht nur etwas wisse, und sich irgend ein grösseres oder kleineres Mass von Kenntnissen aneigne, sondern überhaupt ein anständiges, rechschaffenes und nützliches Mitglied der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft werde, nebenbei an Geist und Körper zu einer gesunden und kräftigen Generation heranwachse: muss, um dieses Ziel zu erreichen, welches das Ziel der gesammten Volkserziehung ist, der Volksunterricht derartig geleitet werden, dass ein jeder, welcher die Elementarschule verlässt, zwar wisse, was zu wissen in einem civilisirten Staate jedem anständigen Menschen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts gebührt, nämlich verständlich und fliessend lesen, seine einfachen Gedanken schriftlich gehörig ausdrücken, wenigstens so, dass er einen Brief abfassen könne, und die im alltäglichen Leben vorkommenden Rechnungsoperationen kennen, ausserdem

aber sich auch noch jene praktischen Kenntnisse erwerbe, welche im Haushalte und in der Wirthschaft unmittelbar anwendbar sind, als die vorzüglichen Naturgesetze und Grundbegriffe der Naturgeschichte, ferner einen Begriff von der Geschichte, Geographie, sowie von den Hauptfunctionen des Staatslebens; ganz besonders aber sich die praktischen Fähigkeiten verschaffe, welche in seinem Berufskreise am meisten verwerthbar sind, namentlich den Knaben die Elemente der Oekonomie, den Mädchen die der Hauswirthschaft, Frauenhandarbeit, endlich allen Beiden die Elemente der Physiologie und Gesundheitslehre, welche in praktischer Richtung zu ergänzen und zu vervollständigen nach der Schule Aufgabe des Lebens sein wird, während die Schule blos die gehörige Grundlage zu denselben gibt.

Selbstverständlich hat die Schule nebst diesen noch eine erhabene Aufgabe, in der sie sich mit dem Elternhause theilt, nämlich eine moralische Grundlage für die Seelenentwickelung des Kindes aufzurichten, damit es rechtschaffen, charaktervoll, religiös, vaterlands- und menschenliebend, auf Gott vertrauend, arbeitsam, emsig und ausdauernd werde — zu welchen Tugenden der Lehrer nicht nur in der Lectüre und dem mündlichen Unterrichte, sondern vor Allem durch sein Beispiel den Samen ausstreuen kann und soll.

Da die Volksschule und der Volksunterricht solche Aufgaben hat, und die Erfüllung derselben nur so zu erwarten ist, wenn in jeder Volksschule ein solcher Lehrer angestellt ist, der die ihm anvertrauten Kinder in der bezeichneten Richtung zu leiten, zu unterrichten und zu erziehen im Stande ist, so folgt von selbst, dass der Schwerpunkt der Volkserziehung in den Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandieen zu suchen ist; anderseits wieder der Erfolg der Präparandieen nicht innerhalb, sondern ausserhalb derselben, namentlich in den Elementarschulen, wo die in den Präparandieen ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen wirken, beurtheilt werden muss, gleichwie der Baum an seinen Früchten zu erkennen ist.

Wenn man nun die Resultate des Präparandie-Unterrichtes in der Methode der Lehrer und deren Erfolg in den Elementarschulen untersucht, so gelangt man zu der allgemeinen Erfahrung, dass sogar die neueren, bereits aus den gegenwärtigen Präparandieen ausgetretenen Lehrer und Lehrerinnen grösstentheils mehr Gewicht legen auf den Vortrag der in dem Lectionsplane der Volksschule enthaltenen theoretischen Gegenstände nach einem systematischen Lehrbuche, als auf das verständliche Lesen selbst und auf die Einübung einer leserlichen reinen Schrift, sowie auf die Abfassung der Gedanken in klaren und bündigen Worten z. B. in einem Briefe.

Auch habe ich in Erfahrung gebracht, dass sie noch weniger Sorgfalt darauf verwenden, ihre Zöglinge mit den Localverhältnissen angepassten und ihr zukünftiges Fortkommen fördernden praktischen Kenntnissen zu versehen, am wenigsten aber auf die für jeden Menschen, jedoch ganz besonders für die Kinder wichtigen Reinlichkeits- und Gesundheitsrücksichten.

Da nun, wie ich zu wiederholtem Male meine Ueberzeugung aussprechen muss, die Lehrer und Lehrerinnen in den Präparandieen derart ausgebildet werden sollen, damit sie ins Leben tretend ihren Beruf in jeder Richtung erfüllen können, so wollte ich bereits in dem Lehrplane der Präparandieen die obbezeichneten Gesichtspunkte verwirklichen.

Aber die Methode kann in der äusseren Anordnung des Lehrplanes nie in vollem Masse verwirklicht werden und zum Ausdrucke kommen, so dass die Intentionen des den Lehrplan Verfertigenden näher beleuchtende Instructionen überflüssig wären. Meinerseits glaube ich diese in dem einen Worte zusammenzufassen »praktische Richtung des Unterrichtes.« Darauf soll in beiderlei Präparandieen das Hauptgewicht gelegt werden, damit auf diesem Wege auch die praktische Richtung des ganzen Elementarunterrichtes gesichert werde.

Die Zöglinge der Präparandieen sollen vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie in der einst ihrer Leitung anzuvertrauenden Schule bei gehöriger Auswahl der allernöthigsten Kenntnisse das Hauptgewicht auf das verständliche und fliessende Lesen, auf das rein leserliche und gehörig abgefasste Schreiben und auf die Einübung der Grundregeln des Rechnens legen sollen, dass sie ihren Schülern besonders während der Lectüre, und im Wege der Anschauungsmethode die nöthigen physikalischen, geschichtlichen, geographischen und anderweitigen Grundbegriffe beibringen; schliesslich dass im Wege der Uebung d. i. thatsächlichen Thuns die Existenz- und Fortkommensmittel des Volkes, sowie die Landwirthschaft und die niedere Industrie gleichfalls in den Rahmen des Elementarunterrichtes einbezogen werden, damit der Lehrer selbe vereint mit der Kunde der Naturkörper und Naturgesetze praktisch und thatsächlich lehren könne und solle, wie auch die zur Gesunderhaltung des Körpers dienenden Sitten, Gebräuche und Vorgänge.

Damit nun die oberwähnten Ziele durch die Erziehung und den Unterricht der einstigen Lehrer, sodann durch Letztere in den Volksschulen erreicht werden können, fordere ich hiemit den Verwaltungssenat auf und verfüge, den Unterricht der seiner Leitung anvertrauten

Präparandiezöglinge während ihrer ganzen Studienzeit zu beaufsichtigen und nebst dem allgemeinen Lehrstoffe das Hauptaugenmerk fortwährend auf die Einübung der obbezeichneten praktischen Richtung zu legen.

Vornehmlich sollen die Zöglinge unterrichtet werden

1) wie sie, wenn sie einmal eine und mehrere Klassen zu unterrichten haben werden, beim Unterricht das Hauptgewicht auf die Einübung des verständlichen und guten Lesens legen, und darein den Unterricht der theoretischen Lehrgegenstände flechten sollen; wie sie die Jugend während des Lese- und Schreibunterrichtes zu der mechanischen Angewöhnung des Schreibens, sodann zu der Fertigkeit des leserlichen Schreibens, endlich zu dem schriftlichen Ausdruck der einfachsten Gedanken und zum mindesten zum ordentlichen Briefschreiben anleiten sollen.

I.

2) in der Landwirthschaft, im Garten-, Wein-, Hopfen- und Tabakbau, in der Bienenzucht, und dort, wo es möglich ist, in der Seidenzucht. Ferner

3) in der Einübung der wichtigsten Zweige der Hausindustrie, immer unter besonderer Berücksichtigung der in den betreffenden Gegenden vorkommenden Hausindustriebeschäftigungen, mit Beseitigung aller unnützen Tändelei, hingegen mit besonderer Rücksicht auf die Verfertigung von verwerthbaren Artikeln.

II.

2) im Küchengartenbau und, wo es möglich ist, auch in der Seidenzucht, ferner

3) in allen Arten von Frauenhandarbeiten und in den wichtigsten Zweigen der Frauenhausindustrie, welche in der alltäglichen Hauswirthschaft unentbehrlich sind. Nebst diesen je nach den Ortsverhältnissen, in der Verfertigung von Spitzen, im Flechten, besonders von Stroh, Binsen und Segge, und in der Herstellung von verschiedenen Gegenständen aus diesem Geflechte.

I. II.

4) Der auf das Gesundheitswesen bezügliche Unterricht kann zwar ebenfalls mit den Studien über den Organismus des menschlichen Körpers verbunden werden, nebst diesen sollen aber die Präparandiezöglinge an ein wo möglich zartes Reinlichkeitsgefühl praktisch gewöhnt und dazu erzogen werden.

Sie sollen nicht nur darin unterrichtet werden, dass sie selbst immer sauber und reinlich seien, sondern auch darin, wie sie einst die ihnen anzuvertrauende Volksschuljugend an die Reinlichkeit gewöhnen, ja wenn nöthig sogar zwingen und in dieser Richtung auch noch die Eltern mit Vorschriften versehen sollen.

Sie sollen unterwiesen werden, wie man die Schullocalitäten, und die Wohnzimmer zur Aufrechterhaltung der Gesundheit reinhalten müsse, wie die Luft der Unterrichtssäle und Zimmer natürlich oder künstlich erneuert werden muss. (Ventilation).

Es sollen ihnen alle und jedwede Schulmöbel gezeigt, besonders die Construction der zweckmässigen Bänke, sowie die dem Alter der Kinder angepassten Dimensionen erklärt werden.

Sie sollen die Construction der Aborte kennen lernen und auf die Wichtigkeit der Reinhaltung derselben aufmerksam gemacht werden.

Man soll sie auf die Reinhaltung des Hofraumes und Brunnens und der ganzen Umgebung der Schule, auf die Nothwendigkeit der Entfernung aller ansteckenden Stoffe und auf die Art, wie dies zu geschehen hat, aufmerksam machen.

Ueberhaupt sollen sie in allen auf das Gesundeitswesen bezüglichen wichtigen Vorkehrungen unterwiesen werden, unter Hervorhebung der verschiedenen Hilfeleistungen bei plötzlichen Unfällen, und der zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten dienenden Vorsichtsmassregeln.

I.

Damit die Landwirthschaft, Obstbaumzucht, der Wein-, Hopfen- und Tabakbau, die Bienen- und Seidenzucht in den Präparandieen ganz praktisch und mit sicherem Erfolge gelehrt werden können, fordere ich hiemit den Verwaltungssenat auf, zu berichten, wie dort, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, ein Areal von 2—5 Jochen für eine kleine Landwirthschaft, und ausserdem 1—2 Joche für einen Garten angeworben, die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Geräthe und ein Paar Milchkühe — die zugleich als Zugthiere dienen würden, — angeschafft und zugleich mit je einem Bienen- und Seidenzuchtslocale versehen werden könnten?

Es möge mir ein Plan unterbreitet werden, was für ein Wirthschaftssystem in der einzurichtenden Landwirthschaft den Ortsverhältnissen gemäss anzufangen wäre, auch möge mir hierüber ein Kostenumschlag vorgelegt werden.

Dessgleichen sollen, ebenfalls auf Grund der Ortsverhältnisse,

die in den Kreis der zu lehrenden Hausindustrie einschlagenden Gewerbe, sowie die dazugehörigen Einrichtungen aufgezählt und angegeben werden, wie hoch selbe zu stehen kommen?

II.

Damit der Küchengartenbau, die Bienen- und Seidenzucht in der Präparandie ganz praktisch und mit sicherem Erfolg gelehrt werden können, fordere ich hiemit den Verwaltungssenat auf, zu berichten, wie dort, wo ein solcher noch nicht vorhanden, ein Garten von 1—2 Jochen eingerichtet und mit je einer Bienen- und Seidenzuchtslocalität versehen werden könnte und möge mir hierüber ein Kostenüberschlag unterbreitet werden.

Dessgleichen sollen, ebenfalls auf Grund der Ortsverhältnisse der Anstalt, die in den Kreis der zu lehrenden Hausindustrie einzubeziehenden Gewerbe mit den dazu nöthigen Mitteln aufgezählt und angegeben werden, wie hoch selbe zu stehen kommen,

I. II.

Da ich diese Verordnung bereits im Frühjahre l. J. durchzuführen gedenke, so erwarte ich den Bericht über die angegebenen Fragepunkte längstens bis 10. Februar.

Budapest den 1. Januar 1882.

August Trefort.

(Nr. 26 der Ministerialverordnungssammlung vom J. 1882).

Diese von der Presse mit lebhaftem Beifalle begrüsste Circularverordnung wurde hinsichtlich der confessionellen Präparandieen auch den betreffenden Oberkirchenbehörden zur geneigten Beachtung mitgetheilt.

2. Erlass des k. ungar. Cultus- und Unterrichtsministers Z. 4567 vom 30. Jan. 1882, betreffs der Professoren-Prüfungsanstalten für Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) [1].

§. 1. **Prüfungs-Commission.**

1. Die Besetzung der ordentlichen Lehrstühle der Mittelschulen erfolgt auf Grund des Professorendiplom's; die Abhaltung der Befähigungsprüfungen und die Ausfolgung der Professorendiplome

1) Nach diesem Statute haben sich auch die Professoren der röm.-kath. Gymnasien der Piaristen, Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser, Minoriten und Franziskaner hinfort die Lehramtsbefähigung zu verschaffen.

Anmerk. d. Uebersetzers.

wird der Competenz der Landes-Mittelschulen-Professoren-Prüfungscommission anheimgestellt.

2. Die Prüfungscommission besteht vornehmlich aus solchen Männern, welche auf der Universität und dem Polytechnicum die wissenschaftlichen Vertreter der einzelnen Hauptzweige des Mittelschulenunterrichtes sind.

3. Die Mitglieder der Prüfungscommission ernennt der k. ungar. Cultus- und Unterrichtsminister auf die Dauer von je 5 Jahren, je ein Mitglied der Commission designirt er zu deren Präses und Vicepräses.

Der Präses führt den Vorsitz in den Prüfungs- und Verhandlungssitzungen, erledigt deren administrative Geschäfte und hält das Archiv in Ordnung.

Der Vicepräses vertritt im Verhinderungsfalle des Präses diesen in allen Prüfungsangelegenheiten.

§. 2. Allgemeine Erfordernisse der Prüfung.

Die Prüfung wird in drei Stufen bewerkstelligt.

Diese sind: die Fundamentalprüfung, die Fachprüfung und die pädagogische Prüfung.

In der Fundamentalprüfung, welcher die Absolvirung zweijähriger Fachstudien auf der Universität vorangehen muss, wird von dem Candidaten erfordert:

a) dass er in zwei Mittelschulen-Lehrgegenständen, welche je eine Fachgruppe bilden, eine derartige Fertigkeit bekunde, aus welcher hervorgeht, dass er sich in der Kenntniss der Grundparthieen des eigentlichen Lehrstoffes der Mittelschulen eine sichere Orientirung und zur erfolgreichen Fortsetzung seiner späteren Studien eine gehörige Basis und hinlängliche Fähigkeit verschafft habe.

Zu bemerken ist, dass auf dieser Stufe der Prüfung zwischen Haupt- und Nebengegenstand kein Unterschied gemacht wird, dass ferner ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der gewählten Fachgegenstände noch Gegenstände der Fundamentalprüfung sind:

b) die ungarische Grammatik und die Elemente der ungarischen Literaturgeschichte (mit einer ungarischen schriftlichen Arbeit),

c) eine moderne Sprache (die deutsche, französische, englische oder italienische) mit Uebersetzung.

Nur solche Candidaten, welche bei der Fundamentalprüfung hinlängliche Vorkenntnisse und Fähigkeit an den Tag legen, haben Anspruch darauf, dass sie sich nach ferneren zwei Jahren, welche

sie behufs Ergänzung ihrer Fachstudien auf irgend einer Universität zugebracht haben, zur Fachprüfung melden können.

Allgemeine Erfordernisse der Fachprüfung sind:

a) Eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Orientirung in den zu der durch den Candidaten gewählten Fachgruppe gehörenden Gegenständen und Vorweisung solcher Studien, aus denen ersichtlich ist, dass die wissenschaftliche Bildung des Candidaten das Niveau der Mittelschule überragt.

b) Eine auf eingehenden literarischen Studien beruhende Fähigkeit in was immer für einem selbstgewählten Zweige eines der beiden Fächer, als Hauptgegenstandes, woraus geschlossen werden kann, dass der Candidat der seblstständigen wissenschaftlichen Arbeit gewachsen sei.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass diese Prüfung hinsichtlich beider Gegenstände, sich auf sämmtliche Classen der Mittelschule bezieht.

Die pädagogische Prüfung betreffend, ist

c) nach erfolgreicher Ablegung der Fachprüfung jeder Candidat verpflichtet noch ein Jahr (in der Regel das fünfte) auf die Vervollkommnung seiner philosophischen und pädagogischen Studien, wie auch zur Erlangung einer didactischen Praxis zu verwenden, wozu ihm, entweder im praktischen Seminar der k. ungar. Professorenpräparandie oder in einer anderen durch das k. ungar. Cultus- und Unterrichtsministerium zu bezeichnenden Mittelschule Gelegenheit geboten wird.

Uebrigens können die Candidaten dieses fünfte Jahr auch auf einer vaterländischen oder ausländischen Universität zubringen, müssen jedoch in diesem Falle ihre wissenschaftliche Beschäftigung durch ein Amtszeugniss bestätigen.

Hierauf folgt die pädagogische Prüfung, bei welcher der Lehramtscandidat zu bekunden hat, ob er nebst einer Uebersicht über die Arten, wie die wissenschaftlichen Kenntnisse verschafft werden, fähig ist, die Gesetze des Denkens und die Weisungen der empirischen Psychologie beim Unterricht mit selbstbewusster Auffassung und auf zweckmässige Art anzuwenden.

§. 3. **Prüfungsfachgruppen.**

Die auf die Fähigkeit des Religionsunterrichtes bezüglichen Bestimmungen, als nicht hierher gehörend, beiseit lassend, sind die Prüfungsfachgruppen folgende:

1. Classische Philologie.

2. Ungarische und lateinische Sprache und Literatur.
3. Deutsche und lateinische Sprache und Literatur.
4. Französische und lateinische Sprache und Literatur.
5. Geschichte und griechische Sprache und Literatur.
6. Geschichte und lateinische Sprache und Literatur.
7. Mathematik und Physik.
8. Mathematik und darstellende Geometrie.
9. Naturgeschichte und Geographie.
10. Naturgeschichte und Chemie.

Einer der beiden Gegenstände, welche in diesen Gruppen erwähnt sind, kann je nach Belieben bei der Fachprüfung als Haupt-, der andere als Nebengegenstand gewählt werden; Ausnahme hievon macht die sub 2. 3. 4. 5. 6. erwähnte lateinische respektive griechische Sprache und Literatur, welche in einer solchen Verbindung — in Anbetracht der bei der Fachprüfung gestellten allgemeinen Erfordernissen sub b) geforderten Fähigkeit, welche bei den classischen Studien die gleichzeitige Kenntniss der griechischen und lateinischen Sprache und Literatur als unumgänglich nöthig erscheinen lässt — bloss Nebengegenstand sein kann.

Uebrigens ist es gestattet, dass der Candidat nach Ablegung der Fundamental- und Fachprüfung aus den soeben erwähnten Gruppen auch noch aus einem dritten Fachgegenstande, hinsichtlich dessen er wenigstens zweijährige Universitätsstudien nachweisen kann, zur Prüfung zugelassen werde, in welchem Falle die Fundamental- und Fachprüfung vereinigt werden können.

Die Philosophie bildet als Gymnasiallehrgegenstand keine besondere Fachgruppe. Die Befähigung zum Unterricht derselben an einer Mittelschule bestimmt §. 7. Punkt III.

§. 4. Detaillirte Erfordernisse der Fundamentalprüfung.

I. *Classische Philologie.*

a) Einleitung in die Sprachwissenschaft (Ansichten über die Beschaffenheit der Sprache, Aufgabe und Methode der Sprachwissenschaft; Classirung der Sprachen; verwandte Sprachgruppen; Verfahren bei der Sprachenvergleichung).

b) Rhetorik, Poëtik.

c) Griechisch - lateinische Sprachlehre; mit Uebersetzung aus Schulautoren.

d) Geschichte Griechenland's und Rom's.

Für Diejenigen, welche nur eine der classischen Sprachen wählen in Verbindung mit einem andern Gegenstande, sind die sub a),

b), c) erwähnten Erfordernisse in eben dem Masse giltig, wie für Diejenigen, welche beide classische Sprachen in eine Gruppe zusammenfassen; Punkt d) ist für sie nur insofern obligatorisch, inwiefern dies die Beschaffenheit der von ihm gewählten Sprache erfordert.

II. *Ungarische Sprache.*

a) Einleitung in die Sprachwissenschaft.

b) Stilistik, Rhetorik, Poëtik (mit ungarischer schriftlicher Arbeit).

c) Vorläufiges Bekanntwerden mit den Hilfsquellen der Linguistik, vornehmlich die Kenntniss der finnischen Sprache als einer der ungrischen verwandten Sprachen (Grammatik, Uebersetzung leichterer Stücke).

d) Uebersicht der Culturgeschichte der ungarischen Nation.

III. *Deutsche Sprache.*

a) Einleitung in die Sprachwissenschaft.

b) Stilistik, Rhetorik, Poëtik (mit einer schriftlichen Arbeit).

c) Elemente der gothischen Grammatik und Erläuterung entsprechender Sprachdenkmale.

d) Uebersicht der Culturgeschichte des deutschen Volks.

IV. *Französische Sprache.*

a) Einleitung in die Sprachwissenschaft.

b) Stilistik, Rhetorik, Poëtik (mit ungarischer schriftlicher Arbeit).

c) Formenlehre und Syntax der französischen Sprache (auf Grund der lateinischen Sprache).

d) Uebersicht der Culturgeschichte Frankreichs.

V. *Geschichte.*

a) Griechisch-römische Geschichte und deren Quellen; griechisch-römische Alterthümer.

b) Aus der ungarischen Geschichte das Zeitalter der Arpaden und Anjoudynastien. Quellen der ungarischen Geschichtsschreibung, Lectüre irgend einer derselben.

c) Das Alterthum und Ungarns Geographie.

VI. *Mathematik.*

a) Trigonometrie (Plani- und Sphärimetrie).

b) Analystische Geometrie.

c) Analysis, Complexzahlen; Theorie der unendlichen Reihen;

Elemente der Theorie der Gleichungen; Elemente der Differential- und Integralrechnung.

VII. *Darstellende Geometrie.*

a) Grundlage der orthogonalen Projection und Axonometrie.

b) Constructive Theorie der krummen Linien und Flächen, namentlich räumliche Kurven und devellopable (abwickelbare) Flächen; Flächen zweiter Ordnung, Rotations- und Umhüllungsflächen im Allgemeinen.

Auflösung der Penetrations- (Durchdringens-) und Taxationsprobleme, sowie Bestimmung der Contouren in klinoponaler und orthoponaler Parallel-Projection.

c) Schattenlehre, mit Rücksicht auf die constructive Bestimmung der Isophoten.

d) Perspectivlehre.

VIII. *Physik.*

a) Experimentalphysik.

b) Elemente der analytischen Mechanik.

c) Praktische Gewandtheit im Experimentiren in einer bestimmten Gruppe des Lehrstoffes der Mittelschulen.

IX. *Chemie.*

a) Experimentalchemie, mit Einschluss der Elemente der organischen Chemie (innerhalb der Gränzen des eigentlichen Lehrstoffes der Mittelschulen), analystische Chemie, Erzeugung von unorganischen Präparaten.

b) Gewandtheit in der Vollführung der in der Schule vorkommenden Experimente.

X. *Naturgeschichte.*

a) Allgemeine Mineralogie auf chemischer Grundlage, und Geologie mit besonderer Rücksicht auf die Gesteinslehre.

b) Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie. Histologie und Entwickelungskunde.

c) Botanik, Morphologie, Histologie und Biologie der Pflanzen. Botanische Mikroskopie.

XI. *Geographie.*

a) Mathematische Geographie.

b) Cartographie (Uebung im Kartenzeichnen).

c) Orientirung in den Elementen der Statistik und Nationalökonomie.

§. 5. **Detaillirte Erfordernisse der Fachprüfung.**

A. Hinsichtlich des gewählten Hauptgegenstandes.

I. *Classische Philologie.*

a) Gewandtheit in der griechischen, resp. lateinischen Laut-, Formen- und Satzlehre, mit Rücksicht auf die Resultate der vergleichenden Sprachwissenschaft.

b) Kenntniss der griechischen, resp. lateinischen Literaturgeschichte auf Grund der Lectüre der classischen Werke, und Fähigkeit dieselben literaturgeschichtlich und ästetisch zu würdigen.

Das Mass der geforderten Belesenheit betreffend dient Folgendes zur Richtschnur:

a) Griechische Autoren.

1. Dichter:

Vollständige Kenntnisse der beiden Epen Homers sowohl in förmlicher als in sachlicher Beziehung.

Aus den Elegieen- und Odendichtern, (Solon, Theognis, Pindar, etliche ausgewählte Stücke.

Aus den Dramatikern:

Ein Stück des Aischylos.

Zwei Tragödien des Sophokles.

Ein Stück des Euripides (Iphigenie auf Tauris).

Ein Lustspiel des Aristophanes.

2. Prosaiker:

Geschichtschreiber:

Kenntniss des Inhalts von Herodot; ausserdem eingehendes Studium eines grösseren zusammenhängenden Theiles (z. B. VI—IX.) Kenntniss des Inhaltes von Thukydides; eingehend Buch I—V.

Xenephons Memorabilien, Arabacis und Kyropädie.

Einige Reden des Demosthenes; je eine Rede des Aischines, Isokrates und Lysias.

3. Philosophie:

Gründliche Kenntniss von Platons Politik und eingehendes Studium von 3—4 seiner wichtigeren Dialoge.

b) Lateinische Autoren.

1. Dichter.

Aus Vergil: Die Aeneis ganz; etliche Elegen; ein Buch aus der Georgicon.

Aus Horaz die Oden, Satyren und die Hälfte der Briefe.

Ovids Metamorphosen, II. Buch Trist., Ex Ponto 1 Buch.

Aus Terenz 2 Stücke.

Aus Plautus 2 Stücke.

Catullus ganz und je ein Buch aus Tibull und Properz.

2. Prosaiker:

Aus Livius der zweite punische Krieg.

Sallustius ganz.

Aus Tacitus: Die Annalen oder einige Bücher seiner Historien. Agricola oder Germania.

Aus Caesar: Bellum gallicum und civile.

Aus Cicero: Pro Roscio, in Catilinam 1—4. Pro lege Manilia; pro Sulla; pro Sestio, in Verrem lib. 4. Reden Philippica 3.): ein rhetorisches, ein philosophisches Werk; übersichtliche Kenntniss des Inhalts seiner Briefe, und einige Briefe eingehend.

c) Griechische, resp. römische Alterthümer (mit Inbegriff der Mythologie).

d) Orientirung über den gegenwärtigen Stand der Philologie und Gewandtheit in der Anwendung der philologischen Methoden und Hülfsmittel.

e) Fähigkeit lateinisch correct zu schreiben und zu sprechen.

II. *Moderne Sprachen.*

1. Ungarische Sprache und Literatur.

a) Systematische Kenntniss der ungarischen Laut-, Formen- und Satzlehre, mit Rücksicht auf die Entwickelung der Sprache (Historische Sprachlehre, Uebersicht der ungarischen Sprachdenkmale) und auf die Geschichte der ungarischen Philologie.

b) Vergleichende ungarisch-ugrische Sprachlehre.

c) Mündlich und schriftlich sichere und correcte Anwendung der ungarischen Sprache.

d) Die Perioden der ungarischen Literaturgeschichte von Anfang bis auf unsere Tage, in Verbindung mit der politischen Geschichte, insofern beide auf einander eine wesentliche Wechselwirkung ausübten. Aus der Geschichte der Wissenschaften all Das, was in die Literaturgeschichte gehört, nämlich solche wissenschaftliche Werke, welche auch hinsichtlich ihrer literarischen Form vorzüglich sind, oder aber überhaupt auf die Entwickelung der Literatur gewirkt haben, namentlich die vorzüglicheren historischen, philosophischen und politischen Werke. Die Detaille betreffend, ausführlichere Kenntniss der wichtigeren poetischen und prosaischen Werke der einzelnen Perioden. Gründliche Kenntniss der neueren, seit 1772 entstandenen Richtungen durch unmittelbares Studium der Dichter

und Prosaiker. (Ueberbleibsel der mittelalterlichen Dichtungen; — Tinódi, Balassa, Pázmány, Zrinyi, Gyöngpösi, Csersi, Mikes, Faludy, Bessenyei, Kazinczy, Csokonai, Berzcenyi, die beiden Kisfaludy, Kölcsey, Katona, Vörösmarty, Bajza, Széchenyi, Eötvös, Petöfi, Arany, Szigligeti, Madách, Jósika, Kemény, Jókai.)

e) Theorie der poetischen und prosaischen Kunstgattungen, angewendet auf die betreffenden Dichter und Prosaiker.

f) Kenntniss der Quellen und Methoden der Literaturgeschichte.

2. Deutsche Sprache und Literatur.

a) Allgemeine Orientirung auf dem Gebiete der indogermanischen vergleichenden Sprachwissenschaft und besonders der germanischen Sprachen.

b) Systematische Kenntniss der deutschen Sprach- und Verslehre auf historischer Grundlage.

c) Feste und präcise Handhabuug der deutschen Sprache in Schrift und Wort.

d) Aesthetik des prosaischen und poetischen Stils und Fähigkeit literarische Werke ästhetisch zu analysiren und zu würdigen.

e) Kenntniss der deutschen Literaturgeschichte, besonders des XII.—XIII. und des XVIII.—XIX. Jahrhunderts; die ausgezeichneteren Producte derselben müssen die Candidaten aus unmittelbarem Quellenstudium kennen. Orientirung auf dem Gebiete der Literaturgeschichtsschreibung.

Hinsichtlich des Masses der geforderten Belesenheit diene zur Richtschnur:

Das Nibelungenlied, Parsival, Walther von der Vogelweide; Klopstock (Oden), Lessing (Hamburgische Dramaturgie, Laokoon, Emilia Galotti, Minna von Barnhelm, Nathan der Weise), Wieland (Oberon), Herder (Cid, Stimmen der Völker in Liedern, Ideen zur Geschichte der Menschheit), Bürger (Balladen), Göthe (kleinere Gedichte, Hermann und Dorothea, Reinecke Fuchs; Götz, Egmont, Iphigenie, Tasso, Faust; Werthers Leiden, Wilhelm Meister, Wahrheit und Dichtung), Schiller (Romanzen und Balladen; Räuber, Don Carlos, Wallenstein, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Tell; über naive und sentimentale Dichtung; über ästhetische Erziehung); von den Neueren besonders Uhland, Rückert und Heine's wichtigere Werke.

3. Französiche Sprache und Literatur.

a) Allgemeine Orientirung auf dem Gebiete der vergleichenden Sprachwissenschaft, besonders der romanischen Philologie.

b) Systematische Kenntniss der französischen Laut-, Formen- und Satzlehre auf historischer Grundlage.

c) Richtige und sichere Handhabung der französischen Sprache in Wort und Schrift.

d) Aesthetik des prosaischen und poetischen Stils und Fähigkeit, literarische Werke ästhetisch zu analysiren und zu würdigen.

e) Kenntniss der französischen Literaturgeschichte, besonders seit dem XVII. Jahrhunderte bis auf unsere Tage, und Belesenheit in den für den Mittelschulenuntereicht wichtigeren classischen französischen Werken.

Malherbes (odes, sonnets), Théâtre classique (Corneille's, Racine's, Molière's Meisterwerke), La Rochefoucauld (Maximes et Réflexions), La Bruyère (Caractères), La Fontaine (Fables), Boileau (Art poétique, Satires, Epîtres; eine Parthie aus Lutrin), Descartes (Discours de la Méthode), Logique de Port Royal, Pascal (Pensées; de l'autorité en matière de philosophie, reflexions sur la geometrie; de l'art de persuader), Sevigné (Briefe), Fénélon (Dialogues des morts; Lettre à l'académie française), Bossuet (Discours sur l'histoire universelle; Oraisons funèbres), Voltaire (Henriade; Brutus, Zaïre, Alzire, Mahomet, Oedipe; Siècle de Louis XIV.), Buffon (sur le style), Montesquieu (Grandeur et décadence des Romains), J. J. Rousseau (Emil), Rollin (Traite des études), ferner unter den Neuern: Beaumarchais, Chateaubriand, Staël, Victor Hugo, Lamartine, Béranger, Guizot, Villemain, Nisard, St. Beuve (einzelne der hervorragenderen Werke).

III. *Geschichte.*

a) Genaue Kenntniss der Geschichte des Alterthums, mit besonderer Rücksicht auf die Culturgeschichte.

b) Feste Uebersicht der weltgeschichtlichen Entwickelung und verständige Würdigung des pragmatischen Zusammenhanges der Hauptereignisse.

c) Genaue Kenntniss der vaterländischen Geschichte und der Entwickelung der Culturzustände, mit Rücksicht auf die Geschichte der europäischen Cultur.

d) Kenntniss der historisch-kritischen Forschungsmethode und Orientirung über die Hilfsmittel (Quellen und Geschichtswerke) besonders auf dem Gebiete der alten und der vaterländischen Geschichte.

Es ist nothwendig, dass die Candidaten, wenn auch nicht die Quellen selbst, so wenigstens deren vorzüglichste Bearbeitungen studirt haben.

Als solche sind zu betrachten für das Alterthum Duncker, Grote und Mommsen; für das Mittelalter die beiden Thierry's und Gibbon; für die Neuzeit Ranke's, Macaulay's und Mignet's Hauptwerke.

Hinsichtlich der vaterländischen Geschichte wird für jede Periode die Kenntniss wenigstens eines wichtigeren Quellenwerkes auf Grund eingehender Lectüre erfordert. Solche sind z. B. für das Zeitalter der Arpadenkönige die Wiener Chronik; für das Anjou-Hunpeky'sche Zeitalter Trivesy, Bonfini; für die neuere Zeit Istvanffy, Gabriel Behlens Correspondenz, die Hauptwerke Szechenyi's.

e) Allgemeine Orientirung auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, besonders in den Grundsätzen der Politik und Nationalökonomie, sowie in der politischen Geographie.

IV. *Mathematik.*

a) Vollständigere Kenntniss des bei der Fundamentalprüfung geforderten Lehrstoffes, besonders mit Rücksicht auf die streng wissenschaftliche Behandlung der Grundbegriffe und Lehrsätze. (Elementare Geometrie. Analytisch synthetische Geometrie in der Ebene und im Raume. Elementare Algebra, algebraische Analysis; Theorie der Determinanten und Gleichungen; Differential- und Integratrechnung mit Inbegriff der Anwendungen der Geometrie, sowie der Abhandlung der Total-Differential-Gleichungen).

b) Allgemeine Orientirung in folgenden Theilen der Mathematik:

1. Neuere Methoden der Geometrie in Verbindung mit der neueren Algebra.

2. Zahlentheorie und höhere Algebra.

3. Allgemeine Theorie der krummen Linien und Flächen.

4. Lehre von den Functionen.

5. Theile der höheren Integralrechnung (Fouriersche und andere Reihen Partial-Differentialgleichungen und Variationsrechnung).

c) Bewandtheit auf Grund eingehender literarischer Studien in irgend einem der unter b) aufgezählten Wissenschaftszweige nach eigener Auswahl des Candidaten.

V. *Darstellende Geometrie.*

A. Methoden der darstellenden Geometrie.

a) Central-Projection und Collineation.

b) Kegelschnitte, constructive Theorie derselben auf Grund ihrer projectirischen Eigenschaften.

c) Räumliche Central-Collineation, als Thorie der modellirenden Methoden.

d) Klinogonale und orthogonale Parallelprojection, als besondere Fälle der Centralprojection; orthogonale und klinogale Axonometrie.

B. Constructive Theorie räumlicher Curven u. Flächen.

a) Räumliche Curven und abwickelbare Flächen mit besonderer Rücksicht auf Raumcurven dritten und vierten Grades.

b) Ueber krumme Flächen im Allgemeinen. Tangente; Berührungsfläche und Normale; Haupttangente; hyperbolische, parabolische und elliptische Punkte, Conischer Punkt und der aus dessen Haupttangenten gebildete Kegel zweiter Ordnung; vielfacher Punkt.

c) Flächen zweiter Ordnung auf Grund projectivischer Eigenschaften.

d) Unabwickelbare Flächen.

e) Rotations- und Umhüllungsflächen.

Die vorgebrachten Flächengruppen betreffend genügt nicht ihre Darstellung nach verschiedenen projectivischen Methoden; die Bestimmung ihres Durchschnitt und ihrer Berührungsflächen, sondern es wird eindringendes Studium derselben nach allen Richtungen hin gefordert, und zwar auf Grund der neuen synthetischen Methoden.

C. Anwendungen.

a) Schattenlehre, mit besonderer Rücksicht auf die constructive Bestimmung der Isophoten.

b) Perspectivlehre. Perspectivische Bilder und Schatten von Treppen, Gewölben, Gesimsen, Säulen, Säulenhallen u. s. w.

c) Die allgemeine Baukunde betreffend Gewandheit in der Entwerfung und Zeichnung von Mauerwerken, Holzverbindungen, Schwalbenschwänzen), Gewölben, Dachstühlen, Treppen.

D. Literarische Kenntniss.

Bewandtheit auf Grund eingehender Studien in einem der oberwähnten Hauptstücken, nach eigener Wahl des Candidaten.

VI. *Physik.*

a) Ausser der gründlichen, auf den eigentlichen Lehrstoff der Mittelschulen sich erstreckenden, Kenntniss Sicherheit in der Anstellung von Schulexperimenten und Bewandtheit in der Anwendung der elementaren Mathematik.

b) Allgemeine Orientirung in den, vom Gesichtspunkte des

Unterrichtes, wichtigeren Zweigen der theoretischen Physik (Potentialtheorie, und deren Anwendung auf die einfachen Erscheinungen der Schwere, der Electricität und des Magnetismus; Theorie der Bewegung der Himmelskörper; Theorie der Lehre vom Lichte mit Beziehung auf die einfachen Brechungsmedien; mechanische Wärmetheorie).

c) Bewandtheit auf Grund eingehender literarischer Studien in irgend einem der unter b) aufgezählten Wissenschaftszweige, nach eigener Wahl des Candidaten und wenigstens eine selbstständige Experimentalarbeit.

VII. *Chemie.*

a) Theoretische Chemie.

b) Chemische Physik (Wägung Luftdruck, Luftdichte, Wärme, Electrolyse).

c) Herstellung von organischen Producten.

d) Kenntniss der wichtigen quantitativ-realystischen Methoden.

e) Fachkenntniss auf Grund eingehenden literarischen Studiums in einer gewissen Gruppe der zur organischen Chemie gehörenden Stoffe, nach eigener Wahl des Candidaten und wenigstens eine selbstständige Experimentalarbeit.

VIII. *Naturgeschichte.*

a) Mineralogie und Geologie; Theoretische und angewandte Krystallographie; Charakterisirung und Beschreibung der wichtigeren Minerale; chemische Beschaffenheit der Minerale, Experimentalmethoden mit dem Löthrohre; Gesteinslehre, mit besonderer Rücksicht auf die mineralogischen Verhältnisse; Geologie, mit besonderer Rücksicht auf die heimathlichen Verhältnisse.

b) Botanik. Allgemeine und besondere Monographie der Pflanzen auf histologischer und morphologischer Grundlage. Kenntniss der auf diese basirten Pflanzensysteme und der Hauptcharaktere der Pflanzengruppen; Orientirung über die allgemeinen biologischen Bedingungen und über die Gesetze der Ernährung.

c) Zoologie. Vergleichende Anatomie der Thiere und Fertigkeit in den anatomischen und histologischen Untersuchungen; anatomischer und histologischer Bau der typischen Thiere, ihre biologischen und Entwicklungsverhältnisse, sowie allgemeine Kenntniss der auf diese basirten zoologischen Systeme und der Hauptcharaktere der Thiergruppen.

XI. *Geographie.*

a) Gründliche Kenntniss der physikalischen und politischen Geographie, mit besonderer Rücksicht auf die öst.-ung. Monarchie.

b) Bewandtheit in der Geschichte oder Geographie, sowie in der geographischen Literatur.

c) Allgemeine Orientirung auf dem Gebiete der Ethnographie.

B. Hinsichtlich des gewählten Nebengegenstandes.

Hinsichtlich eines jeden Fachgegenstandes wird auch in diesem Falle erfordert, dass der Candidat eine auf sämmtliche Klassen der Mittelschule sich erstreckende gründliche Vorbildung besitze und in dem sub A. erwähnten Kenntnissgebiete eine allgemeine Orientirung bekunde. Eine ins Detail gehende Fertigkeit aber, sowie ein auf literarische Belesenheit sich gründendes Studium wird hier nicht als strenges Postulat betrachtet.

§. 6. **Detaillirte Erfordernisse der pädagogischen Prüfung.**

A. Hinsichtlich der philosophischen Bildung.

a) Kenntniss der Grundlehren der Logik (Elementarformen des Denkens. Die wissenschaftliche Methode. Erfordernisse der Definition, Abtheilung und Classificirung; Arten der inductiven Methode; Voraussetzungen der hypothetischen Construction. Auf den Ursprung der Erkenntniss bezügliche Controversen. Eintheilung der Wissenschaften).

b) Orientirung in den Grundlehren der Psychologie. (Die Empfindungen. Entstehung der Wahrnehmungen. Sprachlicher Ausdruck der Vorstellungen und Verhältniss derselben zum Denken. Entwickelung des Denkens: Voraussetzungen der Aufmerksamkeit, der Erinnerung. Gruppen der Gefühle. Entwickelung des Willens und Charakters. Entwickelung des Selbstbewusstseins (Gewissen).

c) Uebersichtliche Kenntniss der Geschichte der Philosophie. besonders von den neueren Philosophen Kenntniss und Würdigung der Grundgedanken Bacon's, Descartes', Spiarca's, Leibnitz', Locke's, Hume's, und Kant's.

B. Hinsichtlich der pädagogischen Bildung.

a) Systematische Auffassung der allgemeinen pädagogischen Grundbegriffe, mit besonderer Rücksicht auf die Theorie des Unterrichtes.

b) Uebersichtliche Kenntniss der Geschichte der Pädagogie, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung der Mittelschulen (Gym-

nasien). Mittelalterliche Schulordnnng. Wirkung der Renaissance und Reformation. Organisation der Jesuitenschulen. Comenius', Locke's und Rousseaus' Werke und deren Wirkung. Die wissenschaftliche (philosophische) Pädagogie. Stand des Mittelschulwesens, besonders in Deutschland, Frankreich und England).

c) Würdigende Kenntniss der Methode der einzelnen Fachgegenstände, und überhaupt der Disciplin der Mittelschulen und des Schullebens.

§. 7. **Form der Prüfung.**

I. *Fundamentalprüfung.*

1. Die Fundamentalprüfung ist eine schriftliche (Clausurarbeit) und eine mündliche.

2. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Abfassung einer Abhandlung in ungarischer Sprache, deren Object bei den Sprachgegenständen aus der Literatur derselben, bei den andern Fachgegenständen hingegen aus der ungarischen Literatur entnommen ist. Zur Abfassung des Elaborats werden 12 Stunden anberaumt.

3. Die mündliche Prüfung ist aus beiden Gegenständen zusammen und auf einmal zu bestehen.

4. An der mündlichen Prüfung sind zugegen der Präses und wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungscommission.

5. Ist das Resultat der Fundamentalprüfung befriedigend, so bedeutet der Präses dem Candidaten, dass er sich seinerseit zur Fachprüfung melden könne. Zur Legitimation erhält der Candidat ein schriftliches Certificat. Im Falle der Zurückweisung kann die Fundamentalprüfung ganz oder theilweise nach einem halben, eventuell nach einem Jahre, jedoch nur einmal wiederholt werden.

II. *Fachprüfung.*

1. Jede Fachprüfung hat drei Stufen: die erste bildet die Hausarbeit, die zweite die Abfassung einer Clausurarbeit, die dritte die mündliche Prüfung.

A. Die Hausarbeit.

2. Die Hausarbeit begreift irgend einen grösseren Abschnitt des gewählten Hauptgegenstandes aus allgemeinen Gesichtspunkten und hat den Zweck die Bewandtheit des Candidaten in der Fachliteratur, sowie das Niveau seiner Fachkenntnisse und die Selbstständigkeit seiner Auffassung darzuthun.

Unter bestimmter Bezeichnung dieses Zweckes wird es dem

Candidaten anheimgestellt, sich das auszuarbeitende Thema seiner Studienrichtung und Neigung entsprechend selbst auszuwählen.

3. In dem Elaborate sind die von ihm gebrachten Quellen und Hilfsmittel genau anzugeben.

4. Die Hausarbeit ist bei der Anmeldung zur Fachprüfung einzureichen. (§. 9. Punkt 5.)

5. Wenn der Candidat bei der Anmeldung eine im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so kann diese — gemäss ihres wissenschaftlichen Werthes — als Hausarbeit angenommen werden und ist als solche zu beurtheilen.

6. Die eingereichten Arbeiten werden zur Beurtheilung den Commissionsmitgliedern übergeben, die ihr Gutachten in womöglich kurzer Zeit dem Präses einsenden.

7. Sollte das Elaborat bekunden, dass der Bildungsgrad des Candidaten den Erfordernissen nicht entspricht, so weist ihn die Prüfungscommission von der Fortsetzung der Prüfung entweder für immer zurück, oder beraumt ihm zur Fortsetzung derselben, respective zur Einreichung eines neuen Elaborates einen Termin an, welcher jedoch nicht kürzer sein kann, als ein halbes Jahr, und nur einmal bewilligt wird.

8. Wird das Elaborat für hinreichend befunden, so ladet der Präses der Prüfungscommission den Candidaten ein, sich zur bestimmten Zeit behufs Abfassung der Clausurarbeit und zur Ablegung der mündlichen Prüfung zu melden.

B. Die Clausurarbeit.

9. Gegenstand der Clausurarbeit bilden beide zur vom Candidaten gewählten Lehrgruppe gehörenden Fachgegenstände.

10. Zweck derselben ist zu erfahren, ob der Candidat auch ohne Hilfsmittel in den verschiedenen Parthieen beider Gegenstände bewandert sei. Bei den Naturwissenschaften ist nöthigenfalls auch die Prüfung der Bewandtheit im Experimentiren Aufgabe der Clausurarbeit.

11. Aus der classischen Philologie ist die eine Aufgabe in lateinischer, aus den modernen Sprachen je eine Aufgabe immer in der betreffenden Sprache abzufassen.

12. Zur Ausarbeitung der Clausurarbeit werden zweimal 12 Stunden gegeben.

13. Ueber den Werth der Arbeiten referiren die Commissionsmitglieder bei Gelegenheit der mündlichen Prüfung und reichen ihr Referat in womöglich kurzer Zeit auch schriftlich ein. Für die etwaige

Zurückweisung haben die oben sub I. 5. erwähnten Bestimmungen zu gelten.

C. Mündliche Prüfung.

14. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (ebenso wie bei der Clausurarbeit) beide zur gewählten Lehrgruppe gehörigen Fachgegenstände.

15. Zweck derselben ist Ergänzung und Sicherung des Resultates der vorausgehenden Prüfungen, sowie Erforschung dessen, inwiefern der Candidat fähig sei, irgendwelche Frage sofort gehörig aufzufassen und den Gegenstand derselben bündig vorzutragen.

16. An der mündlichen Prüfung sind zugegen der Präses und wenigstens je ein Prüfungsmitglied von Denjenigen, welche die Prüfungsfächer vertreten.

17. Hat der Candidat bei der Fachprüfung eine den Erfordernissen entsprechende Befähigung bewiesen, so ennucirt der Präses, nach vorgängiger Conferenz mit der Prüfungscommission, das Resultat der Prüfung sammt dem erreichten Grade (welcher mit »ausgezeichnet, vorzüglich, gut, genügend« ausgedrückt wird), sowohl hinsichtlich des Haupt-, als des Nebengegenstandes, und händigt dasselbe auch schriftlich dem Candidaten zu seiner Legitimation ein.

18. Hinsichtlich der Zurückweisung gelten diejenigen Bestimmungen, wie bei der Fundamentalprüfung (I. 5).

III. *Pädagogische Prüfung.*

1. Die pädagogische Prüfung ist blos eine mündliche.

2. Zweck derselben ist Verschaffung der Ueberzeugung, ob der Candidat eine solche allgemeine Bildung und eine solche Orientirung über die Principien der Pädagogie und über die Aufgabe der Schule besitze, dass er seine Fachbildung im Dienste der allgemeinen Erziehung heilsam verwenden könne.

3. An dieser Prüfung sind zugegen der Präses der Commission, der Director des Präparandieseminars, und wenigstens je ein, die Philosophie und Pädagogie vertretendes Prüfungscommissionsmitglied.

4. Entspricht der Candidat auch den Erfordernissen dieser mündlichen Prüfung, so theilt der Präses das Resultat derselben unter Erwähnung des erreichten Grades in einem der sub §. 7. II. 17. angeführten Ausdrücke dem Candidaten mit und erklärt ihn für befähigt, die von ihm gewählten Fachgegenstände an Mittelschulen vortragen zu können.

Candidaten, welche bei der pädagogischen Prüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung wenigstens eine »gute« Fortgangsclasse erhalten haben, sind hiedurch zugleich als qualificirt zu betrachten, an Mittelschulen die Philosophie vorzutragen.

Im Falle der Zurückweisung kann die Prüfung nach einem halben, oder einem ganzen Jahre, jedoch nur einmal, wiederholt werden.

§. 8. Diplom.

1. Ueber die Befähigung wird ein Diplom ausgestellt:
2. Der stabile Text des Befähigungsdiploms lautet:

Professorenbefähigungsdiplom.

Wir Vorsitzender und Mitglieder der k. ung. Mittelschulenprofessoren-Landesprüfungscommission erklären hiemit kraft der durch den k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister uns übertragenen Vollmacht, Herrn . . . . geboren zu . . . . im J. . . . . , nachdem Derselbe die höheren Studien . . . . absolvirt und dem bestehenden Prüfungsstatute gemäss an der Professorenprüfung hinsichtlich seiner allgemeinen Bildung . . . . entsprochen, und die Rigorosen aus . . . . als Hauptgegenstand . . . . , sowie aus dem Nebengegenstande . . . . bestanden, hiemit für befähigt, diese Gegenstände an Mittelschulen mit . . . . Unterrichtssprache vorzutragen.

Zur Bestätigung haben wir gegenwärtiges Diplom ausgefertigt und mit dem Siegel der Mittelschulenprofessoren-Landesprüfungscommission, sowie mit unseren eigenhändigen Unterschriften bekräftigt.

Gegeben zu . . . .

3. Das Diplom wird auf Pergamentpapier ausgestellt, zur Linken die Unterschrift des Präses, zur Rechten der Prüfungscommissionsmitglieder. Das auf die mit weissem Papier bedeckte Oblate gedrückte Siegel befindet sich unter der Unterschrift des Präses.

4. Die Gestalt des Siegels stellt Ungarn's Wappen vor mit der Umschrift: »Siegel der Mittelschulenprofessoren-Landesprüfungscommission.«

5. Die Taxe für die Ausfertigung des Diploms beträgt 10 fl., wovon 5 fl. dem Präses gebühren.

§. 9. Meldung zur Prüfung.

1. Der um die Prüfung einschreitende Candidat hat sein gehörig instruirtes Gesuch an den Präses der Prüfungscommission zu richten. In diesem Gesuche sind der Haupt-Nebengegenstand, aus

welchen sich der Candidat die Lehrbefähigung zu verschaffen wünscht, genau anzugeben.

2. Dem Gesuche sind, je nach dem Grade der vorzunehmenden Prüfung, folgende Zeugnisse beizuschliessen (in beglaubigter Abschrift):

a) Bei der Meldung zur Fundamentalprüfung.

α) Das Maturitätszeugniss.

β) Das Anmeldungsbuch (index), aus welchem ersichtlich sein muss, dass der Bittsteller an einer Universität, resp. an einem Polytechnikum als ordentlicher Hörer schon wenigstens drei Semester auf Fachstudien verwendet habe und auf das vierte Semester inscribirt sei.

b) Bei der Meldung zur Fachprüfung.

α) Zeugniss über die mit Erfolg abgelegte Fundamentalprüfung.

β) Das Anmeldungsbuch (index), aus welchem ersichtlich sein muss, dass der Candidat nach Ablegung der Fundamentalprüfung als ordentlicher Hörer an einer Unionsität oder an einem Polytechnikum schon wenigstens drei Semester auf Fachstudien verwendet habe und auf das vierte Semester inscribirt sei.

Ausser diesen Zeugnissen sind beizuschliessen:

γ) Die Hausarbeit mit der bestimmten Erklärung, dass sie der Candidat selbst, ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet habe.

δ) Die Biographie (in zwei Exemplaren) bis zu dem Zeitpunkte, als der Candidat sein Gesuch um die Prüfung einreichte. In der Biographie erwähnt der Candidat den Gang seiner Ausbildung, die Richtung und den Kreis seiner Studien, eventuell seine staatlichen Leistungen.

c) Bei der Meldung zur pädagogischen Prüfung.

α) Zeugniss über die mit Erfolg abgelegte Fachprüfung.

β) Das Anmeldungsbuch (index), woraus ersichtlich sein muss, dass der Candidat im Laufe seiner Universitätsstudien, zwei Jahre, also vier Semester hindurch wöchentlich wenigstens je ein zweistündiges Collegium über Philosophie, resp. Pädagogie gehört habe

γ) Zeugniss über eine einjährige didaktische Praxis, oder eventuell darüber, dass der Candidat dieses Jahr an irgend einer Universität mit wissenschaftlicher Beschäftigung zubrachte.

3. Die Maturitätsprüfung allein berechtigt Niemanden zu dieser Prüfung.

4. Ist der Bittsteller nicht im Stande die erforderlichen Universitätsstudien mit Zeugnissen auszuweisen, jedoch mit anderweitigen Documenten, vorzüglich aber mit selbstständigen schriftstellerischen Arbeiten beweist, dass er den Mangel der Universitätsstudien im Privatwege ergänzt habe, so kann der Präses auf Grund Gutachtens der betreffenden Prüfungscommissionsmitglieder die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung beim k. ung. Cultus- und Unterrichtsministerium in Vorschlag bringen.

5. Zu jeder Prüfung wird als Meldungszeit der zweite Monat des ersten und zweiten Semesters des Studienjahres an der Hochschule anberaumt.

§. 10. **Zeit der Prüfungen.**

a) Jedwede Prüfung wird zweimal im Laufe des Studienjahres abgehalten. Einmal in den letzten Wochen des ersten, sodann des zweiten Semesters des Studienjahres.

b) Jene Lehramtscandidaten, welche sich in der vorgeschriebenen Zeit (§. 9. Punkt 5.) zur Prüfung melden, und auch sonst den Erfordernissen genügt haben, werden durch eine »Einladung« darüber verständigt, an welchem Tage sie zur Ablegung der Prüfung vor der Commission zu erscheinen haben.

§. 11. **Gebühren.**

1. Die Taxe für die Fundamental- und für die Fachprüfung beträgt je 10 fl., für die pädagogische Prüfung 5 fl., welche Summen bei jedem beliebigen k. ung. Steueramte entrichtet werden können.

2. Die Quittung über die entrichtete Prüfungstaxe ist bei der Meldung zur betreffenden Prüfung dem Präses zu überreichen.

3. Bei Wiederholung der Prüfung, sei es blos aus einem oder aus beiden Gegenständen — ist die Taxe von Neuem zu entrichten.

§. 12. **Geschäftsführung.**

1. Die Mittelschulenprofessoren-Landesprüfungcommission untersteht dem k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister.

2. Der Präses lässt über den ganzen Hergang der einzelnen Prüfungen ein Protokoll aufnehmen und führt über die Prüfungscommissionsacten überhaupt, wie auch über die ausgefolgten Diplome ein ordentliches Geschäftsprotokoll, und ein, von Zeit zu Zeit dem k. ung. Cultus- und Unterrichtsministerium vorzulegenden Haupt-

(Stamm-)protokoll, im Uebrigen aber hat er im Sinne des §. 1. Punkt 3. vorzugehen.

Budapest, den 30. Januar 1882.

August Trefort m. p.

(Nr. 29 der Ministerialverordnungssammlung vom J. 1882).

Es sei hiebei bemerkt, dass dieses Prüfungsstatut erlassen wurde, bevor der nun schon zum fünftenmale dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf über die Organisation der Mittelschulen von der Subcommission des Unterrichtsausschusses abgelehnt worden ist. Zu erwähnen ist, dass von Seite des katholischen Klerus in einem Memorandum der an zahlreichen Gymnasien lehrenden geistlichen Orden (der Piaristen, Cisterciten, Benedictiner, Prämonstratenser, denen sich später die Minoriten, Franziskaner und Jesuiten anschlossen), sowie auch in einer Denkschrift des Cardinalerzbischofs von Kalocta, Dr. *Ludwig v. Haynald* gerade bezüglich der Befähigung der Mittelschulenprofessoren hervorgehoben wurde, dass der Episcopat die Interessen der kath. Kirche gefährdet sieht, wenn auch die sich mit dem Lehrfache befassenden kath. Ordensgeistlichen angehalten werden, sich die Lehramtsbefähigung auf der Universität zu verschaffen, wo bekanntlich religionsfeindliche Strömungen vorherrschen, wesshalb dann der Plan zur Errichtung einer rein katholischen Mittelschulenprofessoren-Bildungsanstalt und Prüfungscommission angeregt werde. (Vgl. *Archiv*, Bd. 47. S. 320.)

3. Kgl. ungar. Cult.-Min.-Erl. vom 8. Januar 1882 Z. 38424 an die k. Oberschul-Inspectoren und den Landesunterrichtsrath, betreffend Beurtheilung und Zulassung von Lehrbüchern in den Mittelschulen.

Von nun an wird der Unterrichtsrath nur die Zulassung solcher Lehrbücher in Vorschlag bringen resp. blos solche endgiltig beurtheilen, welche irgend einen Lehrcurs in seiner Gesammtheit umfassen.

August Trefort m. p.

(Nr. 27 der Ministerialverordnungssammlung vom J. 1882).

XXVIII.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer Incorporation

besteht in der Wissenschaft im Wesentlichen keine Controverse, und wenn die uns gewordene Mittheilung sich bestätigen sollte, dass die Finanzprocuratur und das Landesgericht zu Linz verweigere, das Vermögen der dem Stifte St. Florian incorporirten Pfarreien als dem Stifte gehörig in die Grundbücher einzutragen, so wäre dieses auch in der Praxis etwas Vereinzeltes und ungerechtfertigt Anomales. Wir setzen voraus, dass über die Thatsache der erfolgten Incorporation kein Zweifel besteht oder doch diese durch Urkunden etc. bewiesen werden kann. Uebrigens wird sich das Stift gewiss zu seinen Gunsten auch auf die Verjährung berufen können.

Es handelt sich wohl ohne Zweifel um Incorporationen, welche vor dem Concil von Trient geschahen, da dieses fernere Incorporationen von Pfarreien verbot, solche seitdem also nur mit päpstlicher Genehmigung und nach den neueren und derzeitigen politischerseits beanspruchten Aufsichtsrechten bezüglich des Kirchenvermögens, und damit die staatliche Anerkennung der Incorporation erfolgen sollte, auch nur unter hinzutretender Genehmigung der politischen Behörden, also nur unter ganz besonderen Verhältnissen erfolgen könnten. Zu der Zeit, wo vor dem Tridentinum die alten Incorporationen erfolgten, und auch noch lange nachher galt aber im ganzen Gebiete des alten römischen Reiches deutscher Nation und so auch in Oberösterreich das gemeine Recht und als zweite Quelle und als für die kirchlichen Rechtsverhältnisse allein massgebendes Recht, das *canonische* Recht. Nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes sind daher auch die unter dessen Herrschaft geschehenen Incorporationen zu bemessen. Etwaige neuere Incorporationen würden übrigens sowohl vom kirchlichen, wie vom politischen Standpunkte aus ebenfalls nach den Grundsätzen des canonischen Rechts zu bemessen sein, indem letzteres als Statutarrecht der katholischen Kirche auch politische Anerkennung hat, soweit es nicht mit anderweitigen staatlichen Gesetzesbestimmungen in Widerspruch tritt.

Die Incorporationen, welche unter der Herrschaft und nach Massgabe des canonischen bezw. alten gemeinen Rechtes erfolgten, sind in ihren Wirkungen auch jetzt noch immer nach denjenigen Rechtsbestimmungen zu bemessen, unter deren Herrschaft sie ent-

standen, selbst wenn, was aber nicht der Fall ist, später neue Gesetze, kirchliche oder staatskirchliche Gesetze, über die Incorporation ergangen wären (die vereinzelte neuerliche Bestimmung des §. 6. des Ges. vom 7. Mai 1874 betr. die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche R.-G.-Bl. Nr. 50, wornach auch »in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine **incorporirte** Pfründe der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen hat« — kommt bei der vorliegenden Frage nach dem Eigenthümer und der Art der Intabulation des incorporirten Kichengutes nicht in Betracht, ausser wenn man etwa, wie es nach den mir gemachten Mittheilungen geschehen sein soll, von Seiten der Finanzprocuratur oder des Linzer Landgerichtes nach einem ausdrücklichen Zeugniss dafür sucht, dass auch das jetzige österreichische Recht das Institut der Incorporation kenne). Der allgemein anerkannte und unbestrittene Grundsatz, dass jura quaesita d. h. unter der Herrschaft des alten Rechtes rechtmässig entstandene Rechtsverhältnisse nicht nach dem etwaigen neuen, sondern nach dem alten, zur Zeit ihrer Begründung geltenden Rechte zu beurtheilen sind, bedarf, als jedem Juristen bekannt, keiner weiteren Erörterung. Aus diesem Grundsatze folgt aber, dass in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die rechtlichen, insbesondere um die vermögensrechtlichen Wirkungen von Incorporationen handelt, durchaus die Grundsätze des canonischen Rechtes massgebend sind.

Das Wesen und die Wirkungen der Incorporation hier ausführlich darzulegen, ist nicht nothwendig, weil so ziemlich jedes Lehrbuch des Kirchenrechtes darüber genügenden Aufschluss gibt und in den wesentlichen, namentlich in den für die vorliegende Frage in Betracht kommenden Punkten, keine Controverse besteht. Ich verweise nur auf die ausführlichsten neueren Darstellungen der Lehre von der Incorporation, nämlich: die gelegentliche Erörterung über das Bartholomäusstift in Frankfurt a. M. von Prof. Dr. *Schulte* im Archiv, Bd. 16. S. 147. *Foesser*, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum, in unserem Archiv, Bd. 21. S. 353—416; *Phillips*, Kirchenrecht, Bd. 7. §. 384; *Hinschius*, Kirchenrecht, Bd. 2, Berlin 1878, §. 109, S. 436 ff.; *Vering*, Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 466 ff.

Alle Lehrbücher und Schriften des Kirchenrechts zeigen übereinstimmend, dass es sich bei der Incorporation stets nicht, wie angeblich die Finanzprocuratur behauptet hat, um blosse Uebertragung der Spiritualia, d. i. der geistlichen Amtsbefugnisse, an das Kloster, Stift oder an die geistliche Würde oder an das sonstige kirchliche Institut

handelt, wohin die Incorporation geschehen ist, sondern dass bei jeder Incorporation die gesammten Vermögensrechte (die temporalia) einschliesslich der vermögensrechtlichen Pflichten der incorporirten Kirche an das Kloster, Stift oder die geistliche Würde oder das sonstige kirchliche Institut, wohin incorporirt wurde, übertragen worden sind. Bei der blossen Incorporatio quoad temporalia oder s. g. incorporatio minus plena gehen bloss die Vermögensrechte durch die Incorporation über. Bei der s. g. incorporatio plena oder pleno jure gehen sowohl die Temporalia wie die Spiritualia, d. h. sowohl die Vermögens-, wie die geistlichen Rechte über. Bei der s. g. incorporatio plenissima oder plenissimo jure gingen die Temporalia und Spiritualia oder wie Hinschius a. a. O. meint, mitunter auch bloss die Temporalia an ein von der Jurisdiction des Diöcesanbischofs exemptes, kirchliches Institut über. (Da die Stifte Oberösterreichs keine exempten sind, kommt diese letztere Art der Incorporation hier nicht in Betracht). Jedoch von der vereinzelten Auffassung der Finanzprocuratur und des Landgerichtes von Linz abgesehen, steht allgemein in der Wissenschaft und Praxis fest, dass durch die Incorporation jeder Art die gesammten Vermögensrechte auf das Institut, auf welches incorporirt wurde, übergehen. Eben desshalb weil die Vermögensrechte durch die Incorporation, wie durch eine Art Universalsuccession übergingen, gingen natürlich auch die Vermögenspflichten über und schon der Umstand, dass die vermögensrechtlichen Lasten von dem Stifte (St. Florian) für die ihm incorporirten Pfarreien zu tragen waren, beweist auch wieder, dass die Vermögensrechte durch die Incorporation auf dieses übergegangen waren. Weil bei der Incorporation mit den Vermögensrechten der incorporirten Pfarrei auch die Vermögenspflichten namentlich die Baulast auf das Stift etc., wohin incorporirt wurde, übergingen, so gingen bei den Säcularisationen von Klöstern mit den Vermögensrechten des aufgehobenen Stiftes etc. auch die in Folge der Incorporation darauf haftenden Lasten, so die der Baulast etc. auf den Staat über. Darum wurde und wird fortwährend in Preussen, Bayern etc. der Fiscus als Rechtsnachfolger in die Vermögensrechte der säcularisirten Klöster etc. mit der Baulast für die den Klöstern etc. incorporirten Kirchen in Anspruch genommen und obschon über den Umfang der Baulast des Fiscus und über die Frage, ob nicht der Staat durch beide Säcularisationen durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gesetzlich für einen ganz freien Eigenthümer des säcularisirten Kirchengutes ohne andere Belastung als die der Redotation von Cathedralkirchen geworden sei — obschon darüber viele Processe geführt sind,

so ist dabei doch niemals bestritten worden, dass das Wesen der Incorporation im Uebergange der Vermögens-Rechte und Pflichten der incorporirten Kirchen an das Kloster, Stift etc., wohin incorporirt wurde, bestanden habe. Man vgl. die zahlreichen bei *Vering*, Kirchenrecht, a. a. O. §. 85. Note 25. cit., in dem von demselben herausgegebenen Archiv für kath. Kirchenrecht enthaltenen Rechtsfälle und Entscheidungen, wozu jetzt noch zuzufügen wäre, die auch im besonderen Abdruck erschienene Abhandlung von Prof. *Diendorfer* in unserem Archiv, Bd. 47, Mainz 1882, S. 355 ff.

Blos um auf eine an mich ebenfalls gestellte Frage zu antworten, bemerke ich, dass die frühere Lehre und Unterscheidung von dominium directum und dominium utile bei der vorliegenden Frage nach dem Eigenthümer des incorporirten Kirchenvermögens gar nicht in Betracht kommt. Nach der jetzt längst allgemein in der Doctrin als unrichtig erkannten Sprachweise nannte man den Eigenthümer dominus directus und den an dessen Eigenthum dinglich Nutzungsberechtigten dominus utilis. Vgl. *Vangerow*, Lehrb. d. Pandekten, 7. Aufl., Bd. I, §. 302; *Windscheid*, Lehrb. des Pandektenr., Bd. 1, 4. Aufl., §. 169a, Note 9; *Vering*, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts, 4. Aufl., §. 140, S. 304; *Arndt's* Pandekten, 10. Aufl., §. 134 Anm. Durch die Incorporation gingen die Vermögensrechte des incorp. Institutes an das Kloster etc. über, also das Eigenthum an den Gegenständen, an welchen das incorp. Institut das Eigenthum hatte und keineswegs hatte das incorp. Institut ein dingliches Nutzungsrecht (dominium utile) an dem Vermögen, welches es bis zur Incorporation gehabt hatte, sondern es waren nur die nothwendigen Bedürfnisse des incorporirten Institutes aus dem incorp. Vermögen zu bestreiten, während alles darüber Hinausgehende dem Kloster etc., wohin incorporirt worden war, verblieb. Es wurden gerade auf solche Weise Klöster, ja Universitäten wie z. B. Freiburg begründet, d. h. mit dem nöthigen Vermögen ausgestattet, dass man eine grössere Zahl von gut dotirten Pfarreien zu einem »Kloster-, Universitäts-Fond zusammenwarf, um daraus die Unterhaltung des Kloster, der Universität etc. und nebenbei auch die nothwendigen Bedürfnisse der incorp. Pfarreien zu bestreiten.

Wenn bei der Eintragung in die neuen Grundbücher das Vermögen einer Pfarrkirche als dem Stifte, Kloster N. N. *incorporirt* vermerkt wird, so ist damit an und für sich klar und deutlich genug ausgesprochen, dass dem Kloster, Stifte etc. dieses Vermögen gehöre, das Kloster, Stift Eigenthümer etc. dieses Vermögens sei.

Und es wäre eine s. g. contradictio in adjecto, ein offener rechtlicher Widerspruch, wenn man das Vermögen einer incorporirten Pfarrei, also die incorporirte Pfarrei noch immer als ein besonderes, gewissermassen selbständiges vermögensrechtliches Institut bezeichnen wollte. Da aber nach den uns gemachten Mittheilungen die Finanzprocuratur wirklich das incorporirte Vermögen trotz der erfolgten Incorporation noch als ein besonderes Vermögensinstitut erklärt, ja sogar behaupten soll, das Vermögen einer Pfarrei und sogar einer incorporirten Pfarrei gehöre *der Pfarrgemeinde* als einer mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Vereinigung von Personen — so fordert die Pflicht der Wahrung der rechtlich und gesetzlich dem Stifte zustehenden Vermögensrechte, dass dasselbe darauf bestehe, dass die Intabulation des Vermögens der incorporirten Pfarrei in einer Weise geschehe, dass daraus sofort die Anerkennung der unzweifelhaften Eigenthums- etc. Rechte sich ergibt.

Vom Standpunkte des cit. Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äussern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche lässt sich die Frage aufwerfen, ob durch dieses Gesetz den Pfarrgemeinden nach Analogie der Ortsgemeinde das Eigenthum etc. an dem Vermögen der Pfarrei zuerkannt sei, oder ob der Grundsatz des canonischen Rechtes im Allgemeinen noch gelte, wornach das Substrat des kirchlichen Vermögens, der fromme Zweck, das für fromme Zwecke gewidmete Vermögen selbst, das pium corpus sei und die Einflussnahme der Pfarrgemeindeglieder bezw. der Ortsgemeindevertretung ihren gesetzlichen Grund nur in Zweckmässigkeitsgründen, besonders mit Rücksicht auf die eventuelle Baulast der Gemeinde etc. im Falle des Unzureichens sonstiger Mittel hat. Man vergleiche etwa die Andeutungen über diese Controverse bei *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts, a. a. O. §. 152. Nr. III. S. 599, §. 206. S. 767, §. 208. S. 782. Diese Frage, über deren Beantwortung gestritten werden kann, kommt aber hier gar nicht in Betracht, denn durch die Incorporation wurde seiner Zeit das Eigenthum der incorporirten Kirche an das Kloster, Stift etc. übertragen und ist desshalb dieses Vermögen seit der Incorporation nicht mehr Vermögen der Pfarrei, sondern des Stiftes etc.

Da nun ferner der Finanzprocurator nicht, wie ein Richter dasteht, sondern nur als Vertreter der staatlichen und staatskirchlichen Vermögensrechte, der eventuell die Aufträge der ihm vorgesetzten Organe zu vollziehen hat, so könnte zunächst die k. k. Finanzlandesdirection und eventuell das k. k. Finanzministerium angegangen werden, damit dem Finanzprocurator aufgetragen werde, dem

Stifte in der Wahrung der ihm zustehenden Vermögensrechte bei dem Verlangen der Intabulation die nöthige Unterstützung zu gewähren, anstatt den Rechten des Stiftes entgegenzutreten. Zugleich würde es gewiss zweckmässig sein, die Intervention des k. k. Cultusministeriums als der staatlichen Aufsichtsbehörde bezüglich des Kirchenvermögens anzurufen. Sollte bei diesen Behörden das Stift wider Erwarten nicht die ihm gesetzlich zukommende Unterstützung finden, so bliebe noch der Beschwerdeweg beim k. k. Verwaltungsgerichtshof und eventuell die Anrufung der Gerichtsbehörden im Wege der Processführung offen. Jedoch ist es eine Zweckmässigkeitsfrage, ob nicht sofort dieser Weg zu beschreiten wäre.

Prag, im Juni 1882. Prof. Dr. *Vering.*

XXIX.

Decret. s. Congr. Indulg. d. d. 22. Mart. 1879 et s. Congr. Rit. d. d. 7. Maji 1882 de Absolutione generali et Benedictione Papali pro Regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus.

Mitgetheilt von P. *Jos. Schneider* S. J. in Rom.

1. Decr. s. Congr. Indulg. d. d. 22. Mart. 1879.

Tertii Ordinis S. Francisci. Tres Ministri Generales Ordinum S. Francisci, Conventualium nempe, Minorum Observantium et Capucinorum, sub quorum uniuscujusque directione Fratres et Sorores adsunt, ad uniformitatem quoad Tertiarios universos sub qualibet directione constitutos inducendam, consilium inierunt unicum conficiendi Manuale, quod omnibus foret commune. Illud a Fr. Nicolao a S. Joanne exaratum quatuor constat partibus, quarum prima notiones generales totius tertii Ordinis exponit, aliae vero et regulas tradunt, caeremonias recensent et indulgentias. Pars vero, quae indulgentias recensebat, huic S. Indulgentiarum Congregationi exhibita fuit pro facultate obtinenda illam evulgandi. Imo supplex quoque libellus porrectus fuit pro novis gratiis et privilegiis favore Tertiariorum impetrandis.

Ex parte quoque praesidis generalis Societatis S. Francisci Salesii expositum fuit, Societatem hanc per Rescriptum Summi Pontificis sub die 1. Maji 1873 participem factam fuisse privilegiorum, quibus gaudent chordigeri S. Francisci, ac proinde quaerebatur, utrum inter haec privilegia reperiretur illud quoque absolutionis generalis, et quatenus *Negative*, enixe flagitabatur, ut facultas elargiendi absolutionem generalem quater saltem in anno concederetur.

Interim dum Sacra Indulgentiarum Congregatio haec omnia ad examen revocabat, in primis animadvertebat, diversas formulas impertiendi tum generalem absolutionem per annum, tum in articulo mortis et benedictionem papalem, quae sive in exhibito Manuali pro Tertiariis, sive in Summariis indulgentiarum et privilegiorum iisdem concessorum legebantur, haud levem facessere difficultatem. Quae quidem difficultas pro formulis generalis absolutionis eo magis aucta est, quod a nonnullis locus factus est controversiae potissimum de virtute et efficacia absolutionis generalis. His vero accesserunt aliae quaestiones a confessario Monialium Ordinis S. Francisci dioecesis

Viterbiensis et Tuscanensis propositae, quae pariter ad generalem absolutionem referebantur.

Quare haec Sacra Indulgentiarum Congregatio haud cunctandum esse censuit, ut desuper his suum depromeret judicium; auditoque consultoris voto, manifestius patuit, ex literali et obvio sensu formularum interpretationem erui veritati non consonam, et doctrinam quoque dogmaticam indulgentiarum haud leviter laedentem. Ad quas proinde quaestiones dirimendas utpote dogma respicientes quum haec Sacra Indulgentiarum Congregatio ex sui institutione incompetens foret, res tota ad Supremam Universalis Inquisitionis Congregationem delata est, quae de his omnibus maturo examine peracto, detectos errores reprobavit, veramque doctrinam proponens, juxta eam corrigenda mandavit, quae minus recta fuerant scripta et evulgata.

Verum Suprema Universalis Inquisitionis Congregatio in toto positis quae ad dogma pertinebant, reliqua, quae propius rectam indulgentiarum administrationem attingebant, huic Sacrae Congregationi definienda reliquit.

Quare sequentia dubia resolvenda proposita sunt:

1. An et pro quibus praescribenda sit sub poena nullitatis formula unica pro absolutionibus generalibus impertiendis?

Et quatenus Affirmative,

2. Quaenam formula sit injungenda?

3. An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?

Et quatenus Negative,

4. An sit sub eadem poena injungenda formula a Fr. a Cipressa tradita?

Et quatenus Negative,

5. An formula, quae nunc adhiberi solet, sit servanda, vel potius et quomodo reformanda?

6. An pro impertienda Tertiariis Franciscalibus saecularibus benedictione Papali obligatio adsit, formula Benedictina utendi, vel sit eadem praescribenda?

Et quatenus Negative,

7. An formula, qua nunc iisdem Tertiariis Franciscalibus benedictio Papalis impertiri consuescit, sit servanda, vel potius et quomodo reformanda?

8. An pro iisdem sit et quatenus Benedictinae observantia

injungenda quoad regulas ab eadem quoad benedictionem Papalem praestitutas?

9. An pro indulgentia adnexa absolutioni generali sit servanda etiam quoad Tertiarios Franciscales saeculares responsio data 12. Martii 1855, vel, attentis praesentibus adjunctis, addenda indulgentia pro vivis, quoad festa etiam, pro quibus fertur concessa a Leone X?

10. An absolutioni generali adnexa sit indulgentia pro defunctis?

Et quatenus Negative,

11. An sit concedenda Tertiariis Franciscalibus saecularibus?

12. An absolutiones generales dari debeant, aut possint intra vel extra Sacramentum Poenitentiae?

13. Utrum Chordigeri S. Francisci Assisinatis ac Sodales S. Francisci Salesii gaudeant privilegio absolutionis generalis et benedictionis Papalis?

Et quatenus Negative,

1. Utrum possit atque expediat ipsis concedere privilegium absolutionis generalis, et quoties in anno, vel potius hujus privilegii loco iisdem elargiri communicationem indulgentiarum et bonorum operum, et cum qua formula?

2. Utrum expediat Chordigeris et Salesianis concedere privilegium absolutionis plenariae in articulo mortis, et quoties in anno illud benedictionis Papalis?

14. An constet de authenticitate gratiae absolutionis generalis Monialibus O. S. F. dioecesis Viterbiensis et Tuscanensis a Clemente VIII. concessae?

Et in Congregatione generali habita in Palatio Apostolico Vaticano die 18. mensis Martii anni 1879 EE. PP. rescripserunt:

Ad 1. Consulendum SSmo, ut ad uniformitatem inducendam et ad falsas interpretationes vitandas praescribere dignetur sub poena nullitatis unicam absolutionis generalis formulam pro Regularibus cujuscumque Ordinis hoc privilegio fruentibus; pro Tertiariis vero Saecularibus, ceterisque omnibus communicationem privilegiorum et gratiarum cum eisdem vel cum Regularibus habentibus unicam pariter dignetur praescribere formulam benedictionis cum indulgentia plenaria, loco absolutionis generalis hucusque usitatae.

Ad 2. Provisum in primo.

Ad 3. Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo.

Ad 4. et 5. Provisum in tertio.

Ad 6. Ut in tertio.

Ad 7. Provisum in sexto.

Ad 8. Regulas a Benedictio XIV. praescriptas esse adamussim observandas.

Ad 9. Quoad Tertiarios saeculares provisum in primo.

Ad 10. Consulendum SSmo, ut concedat ad cautelam indulgentiam pro defunctis.

Ad 11. Provisum in primo.

Ad 12. Servetur pro Regularibus consuetudo.

Ad 13. Negative ad utrumque.

Ad 1. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam, facto verbo cum SSmo pro concessione indulgentiae plenariae quater in anno diebus a Summo Pontifice designandis et pro communicatione bonorum operum pariter quater in anno, juxta formulam praescriptam in decreto Sacrae Indulgentiarum Congregationis die 25. Februarii 1739.

Ad 2. Ad primam partem, gaudeant impetratis; ad secundam, Chordigeris et Salesianis concedendum esse privilegium, si SSmo placuerit, Benedictionis Papalis semel tantum in anno.

Ad 14. Non esse interloquendum.

His vero editis ab EE. PP. resolutionibus, Sacrae hujus Congregationis Indulgentiarum Cardinalis Praefectus, quo initum consilium de unico conficiendo Manuali pro universis Tertiariis facilius et tutius assequi posset, proponendum censuit, ut specialis seligeretur Commissio constans ex Secretariis, vel ex personis ab eisdem designandis, trium Sacrarum Congregatiouum, videlicet Episcoporum et Regularium, S. Rituum, et Indulgentiarum, quae videat, utrum et aliae animadversiones faciendae sint in exhibito Manuali, easque proponat in peculiari Patrum Cardinalium Congregatione a SSmo deputanda. Quod propositum EE. PP. unanimiter probaverunt.

Facta autem de iis omnibus relatione SSmo D. N. Leoni PP. XIII. in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 22. Martii 1879, Sanctitas Sua praefatas resolutiones benigne approbavit et confirmavit; et resolutiones quoad priora octo dubia exsecutioni mandari praecepit per decretum S. Rituum Congregationis.

A. Card. *Oreglia a S. Stephano*, Praef.

A. Panici, Secret.

2. *Decretum Sac. Rituum Congregationis d. d. Maji 1882,*

quo priores octo recensitae resolutiones exsecutioni mandatae sunt.

Occasione editionis unici Manualis ab universis fratribus ac consororibus Tertio Ordini S. Francisci adscriptis adhibendi, plures tum circa formulas absolutionis generalis et in articulo mortis, tum circa Benedictionem Papalem exortae fuerant controversiae. Ad eas dirimendas Sacra Congregatio Indulgentiis et Sacris Reliquiis praeposita in una *Tertii Ordinis Sancti Francisci* die 18. Martii 1879 sequentia dubia declaranda proposuit: [Hoc loco reputentur VIII priora dubia atque responsa antecendentis decreti s. Congr. Indulgent.].

Quibus per Secretarium ejusdem Sacrae Congregationis Sanctissimo relatis, Sanctitas Sua, dum resolutiones Sacrae ipsius Congregationis approbare dignata est, voluit, ut eae per decretum Sacrae Rituum Congregationis exsecutioni mandarentur.

Porro Sacra haec Rituum Congregatio, et ejusmodi sibi commisso muneri satisfaceret, opportunum in primis duxit, expendere omnes et singulas benedictionum et absolutionis generalis formulas, quae non tantum penes Tertiarios Franciscales, sed et apud alias eiusdem Ordinis familias, immo et alios Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes, erant in usu, quo unicam atque identicam concinnaret formulam ab omnibus in posterum in eiusmodi benedictionibus, ac absolutione respective adhibendam. Interea vero monendos censuit omnes in re interesse habentes, ut, si quid in casu notatu dignum judicassent, intra congruum tempus Sacrae ipsi Congregationi subjicere possent. Quum autem triennio jam elapso, nihil ex parte alicujus Ordinis objectum fuerit, Sacra eadem Rituum Congregatio, omnibus in re mature libratis expensisque, haec decernere rata est:

I. Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. *Pia Mater*, addito tantum ad *Confiteor* nomine sancti proprii Fundatoris.

II. Benedictio nomine Summi Pontificis impertiatur cum formula approbata in Litteris encyclicis ejusdem s. m. Benedicti Papae XIV. *Exemplis Praedecessorum*, sed nonnisi bis in anno, et sub conditione, quod haec benedictio numquam detur eodem die et in eodem loco, ubi Episcopus eam impertiat.

III. In absolutione generali pro Regularibus cujuscumque Ordinis atque in benedictione cum indulgentia plenaria pro Tertiariis saecularibus adhibeantur omnino duae insequentes formulae a Reverendissimo Assessore ipsius Sacrae Congregationis propositae atque

ab eadem approbatae; abrogatis penitus et suppressis quibuscumque aliis formulis hucusque usitatis, videlicet:

I. Formula Absolutionis Generalis pro Regularibus
cujuscumque Ordinis hoc privilegio fruentibus.

Antiph. Ne reminiscaris, Domine, delicta nostra, vel parentum nostrorum, neque vindictam sumas de peccatis nostris.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster.
℣. Et ne nos inducas in tentationem,
℟. Sed libera nos a malo.
℣. Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam,
℟. Et salutare tuum da nobis.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Deus, cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram, ut nos, et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat.

Exaudi, quaesumus Domine, supplicum preces, et confitentium tibi parce peccatis: ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis, Domine, misericordiam tuam clementer ostende: ut simul nos et a peccatis omnibus exuas et a poenis, quas pro his meremur, eripias.

Deus, qui culpa offenderis, poenitentia placaris: preces populi tui supplicantis propitius respice, et flagella tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum nostrum Amen.

Completis precibus, ab uno ex adstantibus dicitur Confiteor, *addito nomine proprii Fundatoris.*

Deinde Sacerdos dicit:

Misereatur vestri etc. Indulgentiam, absolutionem etc.

Postea subjungit:

Dominus noster Jesus Christus per merita Suae sacratissimae Passionis vos absolvat et gratiam suam vobis infundat. Et ego auctoritate ipsius, et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et Summorum Pontificum Ordini nostro ac vobis concessa, et mihi in hac parte commissa, absolvo vos ab omni vinculo excommunicationis majoris, vel minoris, suspensionis et interdicti, si quod forte incurristis, et

restituo vos unioni et participationi fidelium, necnon sacrosan Ecclesiae Sacramentis. Item eadem auctoritate absolvo vos ab or transgressione votorum et regulae, constitutionum, ordinationum admonitionum majorum nostrorum, ab omnibus poenitentiis oblit seu etiam neglectis, concedens vobis remissionem et indulgentia omnium peccatorum, quibus contra Deum et proximum fragilita humana, ignorantia, vel malitia deliquistis, ac de quibus jam confes estis: In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

II. Formula Benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiari saecularibus,

ceterisque omnibus communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem vel cum Regularibus cujuscumque Ordinis habentibus.

Antiph. Intret oratio mea in conspectu tuo, Domine; inclina aurem tuam ad preces nostras; parce, Domine, parce populo tuo, quem redemisti Sanguine tuo pretioso, ne in aeternum irascaris nobis.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,
℟. Sed libera nos a malo.
℣. Salvos fac servos tuos,
℟. Deus meus, sperantes in te.
℣. Mitte eis, Domine, auxilium de Sancto,
℟. Et de Sion tuere eos.
℣. Esto eis, Domine, turris fortitudinis,
℟. A facie inimici.
℣. Nihil proficiat inimicus in nobis,
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere nobis.
℣. Domine, exaudi orationem meam,
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum,
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram, ut nos, et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat.

Exaudi, quaesumus Domine, supplicum preces, et confitentium tibi parce peccatis, ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis, Domine, misericordiam tuam clementer ostende: ut simul nos et a peccatis omnibus exuas, et a poenis, quas pro his meremur, eripias.

Deus, qui culpa offenderis, poenitentia placaris; preces populi tui supplicantis propitius respice, et flagella tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dicto deinde Confiteor etc., Misereatur etc., Indulgentiam etc., *sacerdos prosequitur:*

Dominus noster Jesus Christus, qui beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille vos absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeatis vitam aeternam et vivatis in saecula saeculorum. Amen.

Per sacratissimam Passionem et Mortem Domini Nostri Jesu Christi, precibus et meritis Beatissimae semper Virginis Mariae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, Beati Patris nostri N. et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi commissa, plenariam indulgentiam omnium peccatorum vestrorum vobis impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Si haec indulgentia immediate post sacramentalem absolutionem impertiatur, reliquis omissis, sacerdos absolute incipiat a verbis: Dominus Noster Jesus Christus etc. *et ita prosequatur usque ad finem, plurali tantum numero in singularem immutato.*

Facta postmodum SSmo D. N. Leoni PP. XIII. a me infrasripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto debita cunctorum relatione, Sanctitas Sua decretum ejusdem Sacrae Congregationis suprema auctoritate Sua ratum habuit et sancivit, formulas superius relatas insimul approbans, contrariis quibuscumque minime obstantibus: volens, ut super his expediantur Litterae Apostolicae in forma Brevis.

Die 7. Maji 1882.

D. Card. *Bartolinius* S. R. C. Praef.
Plac. *Ralli* S. R. C. Secret.

XXX.

Die gemischten Ehen in Preussisch-Schlesien.

Von Lic. Pfarrer *Aug. Swientek* in Czarnowanz.

Ein katholischer Adeliger, *v. Garnier*, Landrath im Kreise Grottkau im Reg.-Bez. Oppeln, heirathetete eine Protestantin. Er verlangte von dem katholischen Pfarrer, dass dieser ihn nach dem Civilakte auch kirchlich traue, verschwieg aber nicht, dass sodann auch noch eine Trauung durch den protestantischen Pastor folgen solle. Mit Rücksicht darauf, dass nun auch eine protestantische Trauung erfolgen sollte, verweigerte der kath. Pfarrer die kath. Trauung und auch der vom Bräutigam persönlich angegangene Fürstbischof von Breslau konnte daran nichts ändern. Denn durch päpstliche Anordnung ist eine der kath. Trauung vorausgehende oder nachfolgende protestantische Trauung kirchlich verboten und nur dann als ein rein politischer Akt gestattet, wenn sonst die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nicht zu erlangen wäre; wenn von solchem Falle abgesehen eine akatholische Trauung einer gemischten Ehe bereits stattgefunden hat und dieses öffentlich bekannt oder von den Brautleuten dem kath. Pfarrer mitgetheilt ist, so darf letzterer nur dann die kath. Trauung nachholen, wenn nicht blos alle zur Erlaubtheit der gemischten Ehe verlangten Erfordernisse (Gewähr der kath. Kindererziehung etc. und Dispens) vorliegen, sondern auch der kath. Theil wegen der protest. Trauung heilsame Busse geleistet und die gehörige Lossprechung von den wegen der unerlaubten communicatio in sacris verwirkten kirchlichen Censuren erhalten hat. So bestimmte die unter dem 17. Februar 1864 an die hannov. Bischöfe gerichtete, im *Archiv* Bd. 15. S. 332 vollständig mitgetheilte Instruction, welche unter dem 22. März 1879 durch Decret von der s. Congr. Inquis. allen deutschen Bischöfen zugefertigt wurde. (Weitere päpstliche und bischöfliche Erlasse desselben Inhalts sind bei *Vering*, Lehrb. d. Kirchenr., 2. Aufl. §. 250. Note 8. verzeichnet.)

Obschon es sich in dem erwähnten Mischehenfalle nur um die Anwendung längst bekannter allgemeiner kath. Kirchengesetze handelte und obschon sich sogar protest. Canonisten gegen eine Doppeltrauung ausgesprochen haben (vergl. z. B. *Richter-Dove*, Kirchenr., 7. Aufl. §. 290. Nr. III.), wurde von protest. Seite und besonders in der preuss. officiösen Presse gegen den Fürstbischof von Breslau der Vorwurf einer besonderen Intoleranz erhoben. Man behauptete sogar fälschlich, es würden in der Diöcese Breslau und insbesondere in dem Delegaturbezirke (Brandenburg-Pommern) sogar die Ehen von Protestanten wegen blosser protest. Trauung von der katholischen Kirche als ungültig betrachtet. Man berief sich dafür auf ein Proklama aus dem Delegaturbezirke, welches bei Einführung der Civilehe zur Belehrung für die bezüglich der Eheschliessungsform dem Concil von Trient unterworfenen Katholiken ergangen war und also lautete: »Katholische Brautleute können eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe nur schliessen vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen und nur durch diese kirchliche Eheschliessung das heilige Sacrament empfangen. Ist nur der

eine Theil der Brautleute katholisch, der andere aber protestantisch, soll also eine Mischehe eingegangen werden, so kann dieselbe ebenfalls nur durch die katholische Trauung *kirchlich* gültig geschlossen werden. Diejenigen Katholiken, welche mit einer blossen Civilverbindung vor dem Standesbeamten sich begnügen, ohne nachher kirchlich sich trauen zu lassen, oder welche, wenn der eine Theil protestantisch ist, nachher von einem nicht katholischen Prediger sich einsegnen lassen, werden von der katholischen Kirche als christliche Eheleute nicht anerkannt. Sie schliessen sich dadurch von dem Empfange der heiligen Sacramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen, Trauzeugen. Kirchengemeindevertreter u. dgl. aus. Ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet.« Das Tridentinische Decret über die Form der Eheschliessung wurde in dem Delegaturbezirke seit längerer Zeit, namentlich gegenüber der Civilehe, am Passionssonntag jeden Jahres von der Kanzel verkündigt. Eine Declaration, wie sie Benedict XIV. 1741 für Holland erlassen hatte, dass die Tridentinische Eheformvorschrift als ungenügend publicirt dort keine Anwendung finde, eine solche Declaration hatte Clemens XIII. 1765 auch für den damaligen Umfang der Diöcese Breslau erlassen und Pius IX. am 21. September 1877 auch für die später zu diesem Bisthum gekommenen Gebiete mit Ausnahme des Delegaturbezirkes. Diese Declaration auch auf den Delegaturbezirk auszudehnen, hatte der heilige Stuhl bereits den verstorbenen Fürstbischof Heinrich Förster auf dessen Anregung bevollmächtigt, aber die Publication dieser Vollmacht war in Folge der durch den Culturkampf herbeigeführten späteren Hemmung der Diöcesanregierung des Fürstbischofs Heinrich nicht geschehen. Fürstbischof Robert erklärte nun Anfangs September 1882, auf Grund des früheren Decretes des apostolischen Stuhles, dass die Declaratio Clementina nun auch in dem Delegaturbezirk in Kraft trete. Damit wurde ein gleiches Recht bezüglich der Mischehen in der gesammten Diöcese hergestellt. Die gemischte Ehe des kath. Landraths G. in dem schlesischen Theile der Diöcese war schon auf Grund der Declaratio Clementina kirchlich gültig geschlossen, jedoch kirchlich unerlaubt vor dem *protestantischen* Pfarrer. Und so werden jetzt in der ganzen Diöcese Breslau Mischehen, welche auf den Segen der kath. Kirche verzichten, zwar unerlaubt, aber kirchlich gültig geschlossen, wenn kein anderes *trennendes* Ehehinderniss in Frage kommt.

XXXI.

Literatur.

1. *Droste, kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren gegen Geistliche. Paderborn, Schöning, 1882. VIII u. 247 S. 8. 3 Mk.*

Vorliegende Schrift macht den anerkennenswerthen Versuch, das »zur Zeit übliche kirchliche« Strafverfahren darzustellen, und benützt als Quelle hauptsächlich die Instruct. der Congreg. Episcop. vom 11. Juni 1880. Im ersten Buche dieser 159 Seiten umfassenden Abhandlung wird die Verfassung der geistlichen Gerichte; im zweiten »die Parteien,« im dritten das »Verfahren« dieser Gerichte erörtert. Im Anhange ist die Erzb. Cölnische Gerichtsverfassung von 1848, die Erzbisch. Prager Instruct. des kirchl. Gerichts von 1869, die cit. Instruct. Congr. Ep., die Constitution Pii VII. vom 30. October 1800, die Benedict. XIV. vom 30. März 1742, c. 2 tit. 13 Decret. Concil. Roman. von 1725, die Decreta Congreg. Episcop. von 1600, Urbani VIII. von 1626, Declarat. Bened. XIII. super reform. tribunal. et Congreg. (aus Collect. Lac. I. S. (nicht 529 sondern) 429—433 u. Chirogr. Bened. XIII. de salar. Promot. Fisc. vom 12. Juli 1724, Rundschreiben Congr. Episcop. vom 1. Aug. 1851, Decret derselben vom 18. Decemb. 1835, Circ. der Staatssecret. vom 24. Apr. 1832 und 5. Nov. 1831, Resol. der Congr. Episc. vom 22. Febr. 1839 und 5. Sept. 1834, endlich Formeln für den Criminalprocess — abgedruckt (S. 163—236).

Der Verfasser betont mit Recht, dass ein (vollständiges, den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Rechtswissenschaft entsprechendes) gemeines canonisches Strafprocessrecht nicht besteht; wohl aber, dass das bestehende canon. Recht die »wesentlichen Formalvorschriften« regulirt. Die besonders durch die Wissenschaft zu fördernde Entwickelung des can. Strafprocesses muss allerdings dahin gehen, denselben »alter inhaltsleeren Formen,« der die Herstellung materieller Wahrheit erschwerenden »Verschleppungen« des Processes zu entkleiden, das Strafverfahren summarisch zu gestalten,« soweit dadurch die Constatirung der Schuld oder Unschuld ermöglicht wird. Wir pflichten auch darin dem Verfasser bei, dass im canonischen Strafprocess gegen Geistliche seiner Natur und seinem Zweck (der Bestrafung und Besserung des fehlenden Mitbruders) gemäss, »das Inquisitionsverfahren Anwendung findet, welches sich dem

Accusationsverfahren nähert.« Die mehr civilprocessualischen canon. Vorschriften des corp. jur. can. über das (private) Accusationsverfahren, die Verhandlungsmaxime, die eigentliche contradictorische Verhandlung, die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist also vom heutigen canon. Strafprocess ausgeschlossen, letztere schon desshalb, weil es sich hauptsächlich um Dienstvergehen handelt, welche ihrer Natur nach nicht öffentlich verhandelt werden dürfen. Dem Wesen dieses Processes entsprechend, findet schriftliches Verfahren hauptsächlich statt. Zum Schutze der Rechte des Beschuldigten und der Unparteilichkeit des Strafrichters ist das accusatorische Princip insoweit introducirt, als der vom Bischof bestellte procurator fiscalis die Anklägerrolle übernimmt und der Beschuldigte nach seiner richterlichen Einvernahme seine weitere Vertheidigung selbst oder durch seinen Rechtsvertreter führen kann.

Diesen Grundsätzen für die Darstellung des heutigen canonischen Strafprocesses ist aber Droste nicht vollständig nachgekommen. Er hat die bei den deutschen kirchlichen Gerichtshöfen bestehende, unsern Verhältnissen entsprechende Praxis, die Literatur des canon. Strafprocesses nicht genügend berücksichtigt. So entspricht es obigen Grundsätzen und der Praxis nicht, dass der Procur. fisc. die Anklageschrift (abgesehen von seinen Anträgen nach geschlossenem Informativprocess etc. an den Richter) einreicht, ehe die Specialuntersuchung geschlossen ist, oder dass ihm keine mutatio libelli gestattet ist, wenn solche von der Wahrheit postulirt wird. Ebensowenig harmonirt es mit diesen Grundsätzen resp. dem geltenden canon. Strafprocess, dass der »Angeklagte zum Schlussverfahren geladen werden *muss*« (S. 126), wenn er vorher verhört und seine Vertheidigung vollständig vorgebracht wurde. Art. XXX der Instruct. S. Congr. Episc. vom 11. Juni 1880 hat diese Praxis nicht geändert, welche insbesondere bei uns u. A. zur sachgemässen, »überflüssige solemnitates judicii« abschneidenden Entscheidung erforderlich ist. Die Lehre über das Beweisverfahren (*Bouix*, tract. de judic. eccl. tom. I. p. 302 ff.), insbesondere über praesumptiones, fama, indicia, notorium) fehlt fast gänzlich, oder ist ungenügend behandelt.

Die Eintheilung des verdienstlichen Werkes kann als eine »systematische« nicht durchaus bezeichnet werden. So werden z. B. im III. Buch I. Tit. die Beweismittel behandelt und wird dieselbe Materie im III. B. III. Tit. theilweise wiederholt. Eine Ueberarbeitung dieses Buches dürfte die angedeuteten Mängel desselben heben und es als Handbuch des canonischen Strafprocesses, sowie

für den praktischen Gebrauch geeignet machen. Im Hinblick hierauf und auf das dringende Bedürfniss eines solchen Lehrbuches, welches mit der umfassenden Darstellung des geltenden canonischen Straf-Processrechts die der begründeten, bestehenden Praxis insbesondere unserer kirchlichen Gerichtshöfe verbindet, dürften einige Ausstellungen an diesem Werke im Interesse desselben opportun erscheinen. So ist es ungenau, wenn S. 29 von electiver Concurrenz des forum domicilii mit den anderen Gerichtsständen gesprochen wird, da dem forum domicilii in der Regel der Vorzug gebührt (*Bouix*, de jud. I. p. 267 ff., 295 ff.). Im II. Buch, I. Tit., II. Cap. werden Denuncianten und Adhärenten als »andere *Ankläger*« unrichtig bezeichnet. S. 53 wird uncanonisch die Zulässigkeit der Niederschlagung der Untersuchung bei freiwilliger Uebernahme der »durch Begehung des Delicts erwachsenen Verpflichtung« beanstandet. Die resignatio beneficii cum reservatione pensionis ist aber mit bischöflicher Genehmigung einem Beneficiaten gestattet, welcher z. B. wegen von ihm verursachten Unfriedens in seiner Pfarrei in Untersuchung steht. Letztere wird durch diese Resignation objectlos, also eine »gesetzmässige Verurtheilung« dadurch ausgeschlossen. S. 85 wird unjuristisch behauptet, dass der Bischof als Oberer des Klerus, aber »nicht (?) als Richter« die sententia ex informata conscientia verhänge, während dieser Sentenz ein rechtliches Verfahren gegen »ein crimen« vorhergehen muss. S. 101 wird gar die monitio canonica, ein Urtheil, als »Special*gesetz*« bezeichnet, während sie Seite 102 als »Strafe« figurirt. S. 107 wird die Execution der Strafe mit deren Verhängung verwechselt und der s. g. administrativen bischöflichen Jurisdiction das Recht abgesprochen, im *kirchlichen* Zwangswege ihre Urtheile zu vollziehen (z. B. durch Androhung der Suspension). S. 117 und 122 wird dem Beschuldigten die Befugniss eingeräumt, sich nicht verhören zu lassen, weil ihm die Anschuldigungen nicht mit der Ladung eröffnet wurden. Die Art. XXIII. und XXVIII. der Instruction der Congreg. Ep. v. 1880 bestätigen aber dem Untersuchungsrichter das zur Eruirung der Wahrheit oft unerlässliche Recht, auf seine Fragen über den Thatbestand sofort die (dem Beschuldigten ja bekannte) Antwort zu verlangen; und räumt diesem nur das Recht ein, nach bestandenem Verhör noch einen Termin zu seiner »Vertheidigung in einer *Denkschrift* etc. zu verlangen. Die S. 133 gemachte Unterstellung, als ob das »Metropolitangericht *als solches* in *erster* Instanz« zu urtheilen berechtigt sei, ist unjuristisch cf. §. 5. der Prager Instr. von 1869, *Schmalzgrueber*, l. 2. tit. 28.

Freiburg i. B. Offic.-R. Dr. *Maas*.

2. *Der Umlagebeschluss nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 26. Juni 1875. Zur Instruction für die kirchl. Gemeindeorgane in der evang. und kath. Kirche von Gürich, Reg.-R. Liegnitz. H. Krumbhaar, 1882. 31 S. 8. (60 Pf.).*

Der Verfasser will zunächst die protest. Gemeindeorgane über die Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 bezüglich der Beschlussfassung und der Repartition kirchlicher Umlagen belehren. Vgl. darüber auch *Archiv* Bd. 48. S. 368). Da aber die Vorschriften des preuss. Ges. über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 in Bezug auf die Umlagebeschlüsse den entsprechenden Bestimmungen des erwähnten für die protest. Gemeinden erlassenen Gesetzes nachgebildet sind, so hat der Verfasser bei der Besprechung der einzelnen Punkte jedesmal auch die Vorschriften des Ges. vom 20. Juni 1875 in vergleichender Weise mitberücksichtigt. Die Darstellung ist übersichtich und verständlich. Als Anhang ist (S. 28—31) der Erlass des preuss. Min. der geistl. Angelegenheiten betr. die Anweisung für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane vom 15. Januar 1881 abgedruckt.

3. *Die Lage des Papstes und das letzte Wort in der römischen Frage. Autor. Uebers. aus dem Franz. Berlin, Verlag der Actiengesellschaft »Germania,« 1881. (1 M.).*

4. *Rom als Hauptstadt von Italien. Freiburg i. Br., Herder, 1881. VI u. 54 SS.*

5. *Roma e la potestà secolare di Papa. Roma 1882.*

Die erst genannte, bedeutungsvolle Schrift bringt mit grosser Ruhe und Unparteilichkeit den aktenmässigen Nachweis, dass die gegenwärtige Lage des Papstes unerträglich ist (dasselbe weisen auch neuestens die von uns Bd. 47. S. 464 ff., Bd. 48. S. 65 ff. mitgetheilten Aktenstücke). Ebenso legt die Schrift des Weiteren dar, dass keine Stadt so ungeeignet ist, die Hauptstadt Italiens zu sein, wie Rom, dass Rom nur unter der Herrschaft des Papstes seine Bedeutung bewahren kann, dass die Unabhängigkeit des Papstes für das Wohl Italiens nothwendig ist. Auch zeigt der Verf. den Rechtstitel des Papstes auf Rom und das internationale Recht aller Katholiken des Erdkreises auf die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles. Eine für die Beweisführungen des Verf. zwar nicht wesentliche, aber doch immerhin zu berichtigende Angabe ist aber folgende (S. 24): Papst Leo XIII. habe nach seiner Wahl bei den italienischen Be-

hörden anfragen lassen, ob sie die Aufrechthaltung der Ordnung gewährleisteten, falls sich der Papst entschlösse, seinen ersten Segen feierlich dem auf dem Petersplatz versammelten römischen Volke zu ertheilen.« Die hier erwähnte Anfrage bei der italienischen Regierung bezog sich aber nicht auf einen Segen, den der Papst dem auf dem Petersplatz versammelten Volk ertheilen wollte, denn von einem solchen Akte hätte der h. Vater schon desshalb Abstand nehmen müssen, weil es ein öffentliches Geheimniss war, dass von liberaler Seite beabsichtigt wurde, in einem solchen Falle im Momente des Segens eine grosse italienische Tricolore auf dem Platze zu entfalten, um dadurch das Volk glauben zu machen, der Papst habe das Wahrzeichen des revolutionären Italien gesegnet. Der wahre Sachverhalt ist, dass Leo XIII. beabsichtigte, nach dem feierlichen Krönungsakte dem in der Peterskirche versammelten Volke den Segen zu ertheilen, dieses aber unterliess, weil auf geschehene Anfrage der damalige Minister des Innern, Crispi, keine befriedigende Antwort gab. Das »letzte Wort« des Verfassers der Schrift über die Lage des Papstes geht aber dahin, Rom, wenigstens mit dem Hafen von Cività vecchia und der weiten Einöde, von welcher es umgeben ist und die kaum ein Gebiet von 3—400,000 Seelen darstellt, dem Papste zurückzustellen. Mag man es dem Verfasser der Schrift hingehen lassen, dass er im Ernst das Heil von einer Dynastie erwartet, deren Name seit drei Generationen gleich ist, mit Treubruch und Heuchelei, so kann man ihm doch nicht das Recht zuerkennen, eine Lösung der römischen Frage vorzuschlagen, durch welche die Rechte des Papstes und damit aller Katholiken des Erdkreises so wesentlich geschmälert würden. Sein Vorschlag ist übrigens nicht neu, und sowohl Pius VII., als auch Pius IX. haben ihn wiederholt in entschiedener Weise abgelehnt.

Die zweitgenannte Schrift ist eine Bearbeitung einer Reihe von Artikeln, welche im Laufe des Jahres 1881 im »Osservatore Romano« veröffentlicht wurden. Es ist darin klar und allseitig an der Hand der Thatsachen und des Rechtes dargelegt, dass Rom nicht zugleich die Hauptstadt der katholischen Christenheit und des revolutionären, Recht und Sitte niederstürzenden Königreichs Italien sein kann.

Im April 1882 erschien von einem ehemaligen piemontesischen Diplomaten, der mit dem verstorbenen Grafen Cavour persönlich befreundet war, und seiner Zeit sowohl in Berlin, als auch zu St. Petersburg geweilt hat, in italienischer Sprache ein Schriftchen: »Italien und die weltliche Macht des Papstes,« mit einem Motto aus der

Encyclica Leo's XIII. vom 15. Februar 1882 an den italienischen Episcopat, worin den italienischen Katholiken an's Herz gelegt ist, auf gesetzlichem Boden nach Kräften für den Papst thätig zu sein und nicht zu ruhen, bis er »in Wirklichkeit« jene Freiheit wieder erlange, mit welcher durch ein gewisses nothwendiges Band nicht nur das Wohl der Kirche, sondern auch das Glück Italiens und die Ruhe der christlichen Völker verbunden ist. Der Verfasser »will die Frage nicht vom Standpunkte der dem h. Stuhle zustehenden Rechte, und auch nicht vom religiösen oder socialen aus besprechen, sondern nur in praktischer Hinsicht von den Beziehungen und Wirkungen der weltlichen Macht des Papstes auf die Sicherheit und das politische Wohl der italienischen Monarchie handeln.« Die sehr ruhig und praktisch gehaltene Abhandlung geht davon aus, dass für den Frieden der Kirche die grőstmőglichste Selbständigkeit des Papstes nothwendig sei, die er in der heutigen social-politischen Weltordnung nur durch eine territoriale Souveränität haben könne. Von dieser Wahrheit sind sogar die systematischen Feinde der Kirche überzeugt, weil sie sonst die weltliche Macht des Papstes nicht so bekriegen würden. Aber die Mehrzahl der Gegner, welche die weltliche Macht des Papstes in Italien habe, sei im Grunde nicht von feindlicher Gesinnung gegen die Kirche beseelt, sondern durch mancherlei Interessen und Leidenschaften dazu geworden, vornehmlich durch einen missverstandenen, aber aufrichtigen Patriotismus. An diese richtet der Verfasser das Wort und zeigt ihnen zunächst, dass die Theorie von der politischen Einheit der Nationalitäten keinen Anspruch auf absolute Giltigkeit erheben kann, weil schon der Begriff der Nationalität an und für sich kein absoluter und genau definirter ist. Zu Gunsten der nationalen Einheit Italiens spreche zwar die geographische Gestaltung des Landes, aber es fehlen seiner Bevölkerung die Gemeinsamkeit der Race und der historischen Erinnerungen. Unter den verschiedenen Factoren, welche zur heutigen einheitlichen Gestaltung mitgewirkt haben, sei die Thätigkeit der nach Umsturz jeder Ordnung und Autorität strebenden Secte der mächtigste. Furcht vor dieser Secte allein habe die italienische Regierung zur Vergewaltigung Roms und des Papstes getrieben. Der Verfasser zeigt dann weiter, dass durch Rückerstattung eines Gebietstheiles an den Papst als weltlichen Souverän Italien vor der Gefahr fremder Interventionen bewahren und somit kräftigen würde, verkennt aber die Schwierigkeiten nicht, welchen der Versuch einer sofortigen Lösung der Frage in diesem Sinne begegnen könnte und schlägt desshalb als einstweiliges Auskunftsmittel, um auf diploma-

tischem Wege einen modus vivendi zu finden,, einen europäischen Congress vor.

6. Unter dem 26. Mai 1882 meldete man der Germania (Nr. 240) aus Rom, der Bischof *Rotelli* von Monte Fiascone, der im hohen Grade das Vertrauen des Papstes besitzt, sei kürzlich nach Rom gekommen, um eine *Broschüre* über die *römische Frage* dem Druck zu übergeben, in welcher er einige Stellen der ebenfalls aus seiner Feder hervorgegangenen Schrift: »Der Papst und Italien,« die zu Missverständnissen Anlass gegeben hatten, beleuchte und die neuesten Broschüren über den gleichen Gegenstand kritisch bespreche.

7. Auch von dem früheren napoleonischen Minister *Emile Ollivier* erschien Ende Juni 1882 eine Schrift *über die römische Frage*. Der »Figaro« theilte schon vor dem Erscheinen des Werkes ein Capitel mit, in welchem die Frage erörtert wird, ob der Papst in Rom bleiben oder es in Folge der gegenwärtigen unerträglichen Lage verlassen soll. Die Germania 1882 Nr. 277 theilte den betreffenden Abschnitt im deutschen Auszug mit. Das Resultat der Ausführungen Olliviers ging dahin: »der Papst darf Rom nicht verlassen, er muss dort verbleiben, ohne einen Aussöhnungsversuch zu machen, der ihn erniedrigen müsste und den man ausserdem gar nicht annehmen würde.

8. *Grossbritannien und Rom oder Soll die Königin von England diplomatische Beziehungen mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche unterhalten? Von Dr. Capel, Hausprül. Sr. Heiligk. Papst Leo XIII. Aus dem Englischen von J. B. Pl. Harth. Berlin. Verlag der Germania. 1882. (3 Mk.)*

Der ehemalige Rector des einstigen Universitätscollegs in Kensington, Prälat des Domcapitels von Westminster, Msgr. *Capel*, welcher zu Ende des Jahres 1881 aus Rom zurückkehrte, wohin er sich gleichzeitig mit dem englischen diplomatischen Agenten Herrn *Errington* begeben hatte, plaidirt in der vorliegenden Broschüre dafür, dass die Königin von England mit dem Papste diplomatische Beziehungen unterhalte. Er weist auf die zehn Millionen Katholiken in Grossbritannien, Irland, Canada, Malta und Gibraltar hin, an deren Spitze siebenzehn Erzbischöfe, hundert Bischöfe und zehn Tausend Priester stehen und deren geistliche Wohlfahrt ein nothwendiges Erforderniss der Wohlfahrt des ganzen Staates sei. Da für diese zehn Millionen der Papst das kirchliche Oberhaupt sei, so sei auch ihre Vertretung bei dem heiligen Stuhle durch einen Ge-

sandten der englischen Regierung nur eine billige und gerechte Forderung, um so mehr, als England einem Sultan und einem Schah von Persien etc. solche Ehre erweise. Gewiss habe der Vater der christlichen Civilisation, der das Reich Christi auf Erden lenke, der England in der Person des Mönches Augustin zuerst das Licht des Christenthums gesandt und in dem Erzbischof Langton den Autor der Magna Charta gegeben habe, ein historisches Anrecht auf ähnliche Ehren. Auch würde in den Herzen der Katholiken dadurch die Liebe und Anhänglichkeit zur Krone noch mehr entflammt und gekräftigt werden. Wenngleich der Papst sich principiell nicht in politische Angelegenheiten einmische, so unterliege es doch keinem Zweifel, dass die Regierung eher Herrin der grossen Schwierigkeiten werde, mit welchen sie in Irland zu kämpfen hat, wenn sie einen officiellen Vertreter beim heiligen Stuhle hätte. Allerdings dürfen sie auch dann nicht erwarten, dass die katholische Geistlichkeit in Irland behufs Unterdrückung der Unzufriedenheit Polizeidienste leisten würde. Die katholische Kirche sei aus allen Völkern, Nationen, Raçen, Stämmen und Sprachen zusammengesetzt, und es sei nicht ihre Aufgabe, Nationalitäten zu beseitigen oder begründete nationale Aspirationen zu unterdrücken. Der heilige Vater könne demnach mit der ganzen Autorität seines erhabenen Amtes die Katholiken Irlands ermahnen, die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes in allen Fällen einzuhalten, die Landesgesetze und Behörden zu achten, die erfahrenen Unbilden zu vergessen, und das thue er auch mit aller Sorgfalt. Aber den Bemühungen Irlands, die Rechte einer civilisirten Nation wieder zu erlangen, werde Se. Heiligkeit ebensowenig entgegentreten, als sie die schöne Harmonie, welche auf der grünen Insel zwischen Volk und Klerus herrscht, zu stören suchen werde. Der irische Klerus habe seit Beginn dieses Jahrhunderts trotz seiner Armuth nahezu fünf Millionen Pfund Sterl. für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gespendet und über Tausend Missionäre in die weite Welt geschickt. Man sollte meinen, dass weitsichtige Staatsmänner die moralische Kraft, die zu solchen Opfern befähigt, statt zu bekämpfen sich zu Nutze zu machen bestrebt sein würden. Msgr. Capel beweist weiter, dass der Katholicismus in Indien so riesige Fortschritte mache, dass ein diplomatisches Einvernehmen der britischen Regierung mit dem heiligen Stuhle in nicht ferner Zukunft zu einer Staatsnothwendigkeit werden wird. Endlich habe Mr. Gladstone sowohl, als Lord Landsdowne bereits im Jahre 1848 der Schicklichkeit einer diplomatischen Vertretung in Rom das Wort geredet.

Im Jahre 1848 brachte der Marquis Lansdowne im Hause der Lords schon eine Bill zum Zwecke der Anknüpfung von Beziehungen mit dem Hofe von Rom ein. Lord Lansdowne legte dar, dass die Acte, welche die Thronnachfolge reguliren, gegen die geistliche und kirchliche Versöhnung mit Rom gerichtet sind, dass dieselben aber dem Regenten von England nichts in den Weg legen, diplomatische Beziehungen anzuknüpfen, und dass es folglich vollkommen legal wäre, wenn dies geschähe und dass die weltliche Erfahrung es bewiesen, dass solche Beziehungen für politische und weltliche Zwecke wesentlich sind. Lord Landsdowne wies nach, wie die Könige der Linie Hannover häufig mit dem Papste verkehrt, namentlich als Sir Robert Walpole Premier war. Er lenkte auch die Aufmerksamkeit auf die Thatsache, dass der protestantische Staat Hannover mit Rom verkehrte und durch dessen Vermittlung England mit Rom in Beziehung stand; dass am Anfange der französischen Revolution (!) man es für gut hielt, mit dem römischen Papste zu verhandeln, und dass diese Verhandlungen von dem Parlamentsmitgliede Sir John Cox Hippisley geführt wurden; ferner dass, als Lord Hood auf dem Mittelmeere Mangel an Wasser litt und an die Regierung der inneren Angelegenheiten wegen eines Gesuches an den Papst referirte, Burke, der darum gefragt wurde, unterm 3. October 1793 schrieb: »Niemand kann so wählerisch sein, desshalb Begünstigungen zurückzuweisen (nichts als solche bietet Se. Heiligkeit an), weil sie von dem Papste kommen . . . . . . Ich gestehe, wenn ich die Sache zu ordnen hätte, ich würde klarere und bestimmtere politische Connexionen mit dem römischen Hofe anknüpfen, als wir sie bisher hatten. Wenn wir dieselben ablehnen, dann wird die Bigotterie auf unserer Seite, nicht auf der des Papstes sein. Das Unglück ist geschehen und ich bin überzeugt, vieles Gute ist durch unsere unnatürliche Entfremdung verhindert worden. Wenn der gegenwärtige Stand der Welt uns nicht bessere Dinge gelehrt hat, dann ist unser Irrthum ganz unsere eigene Schuld.« Der Marquis v. Lansdowne bemerkte auch, dass der verstorbene Herzog von Portland mit dem Hofe von Rom in Verkehr trat zu dem lobenswerthen Zwecke, das Christenthum auf der Insel San Domingo einzuführen und dass er dem Papste sein hohes Gefühl der Dankbarkeit dafür ausgedrückt hatte; und weiter, dass durch den Vertrag von Wien, bei welchem England ein contrahirender Theil war, die weltlichen Rechte des heiligen Stuhles mit dem Siegel des Souveränes von Grossbritannien garantirt wurden. Die Bill wurde in beiden Häusern mit erheblicher Majorität und mit volksthümlicher Gunst aufgenommen, nach der

freisinnigen Unterstützung zu urtheilen, die ihr die Presse in den verschiedenen Stadien ihres Landes im Parlamente gab. Unglückseliger Weise wurde ihr ein Amendement beigefügt mit der Bestimmung, dass kein Geistlicher Gesandter des Papstes in England sein könne. Wie Lord Schrewsbury bemerkte, diplomatische Beziehungen können mit einem Staate nur unter der Voraussetzung vollkommener Reciprocität angebahnt werden und wenn Ihre Majestät sich weigerte, einen Geistlichen als Roms Minister zu empfangen, könnte der Papst von seinem Standpunkte aus mit demselben Rechte sich weigern, einen Protestanten zu empfangen. Dieses Argument ist vollkommen recht und wir können hinzufügen, dass es eine Beleidigung wäre, wenn Ihre Majestät darauf bestände, dass der Vertreter des ottomanischen Reiches kein Muselmann sein, oder derjenige des »himmlischen Reiches« kein anderer, als ein heidnischer Chinese sein dürfe.«

Es ist möglich, dass Diejenigen Recht haben, welche in der Schrift Capel's nicht die blossen persönlichen Ansichten des Verfassers, sondern den Reflex der Gedanken und Wünsche vermuthen, welche unter den Rathgebern der Königin von England immer mehr Anklang finden.

Inhalt.

